



TOPOGRAPHIA SAXONIÆ INFERIORIS.

Das ist /

Beschreibung der Sormenstein/

vnd bekantisten Stätte/vnd Plätz/in dem Hochlöb-
lichsten Nider Sächsischen Craisse.

So m Ursprung/vnd Nahmen der Sachsen/ auch den Gränzen des SachsenLands/ desselben Abtheilung/vnd anderm mehr/ ist in dem Theil von dem Ober Sächsischen Craisse/ Meldung geschehen: Und können von der Sachsen Regiment/bey denen Anfangs 12. Fürsten / (deren einer/sod den Krieg geführt/König genant worden) das Land erregierthaben; Item derselben vhrältisten Herzogen/vnd Königen/ Ursprung/vnd Thaten; dem Sächsischen Adel/in Ober/vnd Nider Sachsen: wie auch von dem Sachsen Recht/vnd Sachsen Spiegel; die Braunschweigische Chronick Heinrich Buntingis/vnd Heinrich Meybaums; oder Lorenz Peccenstein/ in Theatro Saxonico; Johan Petersen Chronick der Lande zu Holstein/Stormarn/Dietmarsen/vnd Wagern; Cyriacus Spangenberg/ im 1. Theil Adelsspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes Griphianus, in seinem Discurs de VV eichbild. Saxonicas; P. Heigius part. i. quæstio. illustr. 8. Besoldus de Jurisdict. quæst. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius, in Notabil. Jur. Hist. Politicis, lit. S. p. 810. seq. gelesen werden.

Es folget aber/auff den Ober Sächsischen/nun der Hochlöblichste Nider Sächsische Craisse/ zu welchem ein gute Zeit hero/die beide Erzbischöffe zu Magdeburg/(der auch/neben dem Herzogen von Braunschweig/ein Aufschreiber dieses Craisses ist) vnd Bremen/die Bischöffe zu Halberstatt/Hildesheim/Lübeck/Schwerin/vnd Raseburg; die Herzogen von Braunschweig/ vnnid Lüneburg; die Herzogen von Holstein zc; die Herzogen von Mechelnburg; die Herzogen von Sachsen Lauenburg; die Stätte Lübeck/Mülhausen/Goslar/vnd Northausen/ sein gerechnet worden; zu welchen auch die Stadt Bremen zu sezen ist; von der; wie ingleichem von Lübeck / vnd Goslar vnden an seinem Ort gesagt wird; Mülhausen/ vnd Northausen aber sein allbereynt/ gewisser Ursachen halber/ in Beschreibung des Ober Sächsischen Craisses/ eingebbracht worden. Von den übrigen Hansehe Stätten/ vnd darunter von den Wandalischen/ auch dem Anders-

Beschreibung

scheid der Wandalen/ vnd Wenden/ wird unten/ bey Lübeck/ vnd daselbst auch vom Lübischen Stift: von den Sufftern Hildesheim/ Schwerin/ vnd Raseburg aber/ bey jhren HauptStätten gesage werden. Von den übrigen Sufftern/ auch Fürstenthämen/ vnd Landen/ folget allhie ein kurzer Bericht.

Was nun fürs 1. das Erzstift Magdeburg anbelangt/ so wirdt von desselben Stiftung/ vnd Geistlichem Stande/ unten in Beschreibung der Stadt Magdeburg/ Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zuvermelden/ daß Melchias Nehel/ in den Beylagen zur zehnjährigen Erzählung des Thür-Sächsischen Kriegs/ pag. 315. seqq. under anderm/ also schreibt: Zu Hall ist die Erzbischöfliche Residenz im Schloß S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstift zum H. Kreuz; Item die Landsfürstliche Regierung/ vnd ein Schöpfenstul/ vor dem Roland genannt/ darinnen/ nach Magdeburgischem Sachsen Rechte/ gesprochen wird. Unterhalb Hall ist das Schloß/ vnd Ambt/ Gebichenstein/ darein die Stättlein Kondern/ vnd Lübbegün/ gehörig. Ferner sind im Erzstift folgende Stätte/ vnd Aemter; Calbe/ Acten/ Salza/ Staffurd/ Wolmerstätt/ neuen Gardensleben/ Wandsleben/ Dreyleben/ Sommerseburg/ Hoitensleben (welche beede Aembter Anno 1626. die Dennemärkische erobert): Item/ was dem DomCapitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet)/ Hoitensleben/ Atenleben/ Loderburg/ Schönbeck. Über der Elbe/ auff der Flämungischen Seite/ gehören dem Erzstift/ Sandau (allda die Käyserischen/ zu unterschiedlichen malen/ gelegen seyn/ vnd eine Schiffbrück über die Elb geschlagen haben)/ Jerichau/ Loburg/ Item Mökern/ Gentlyn. Dem sind mit Lehenspflicht verwandt/ Thür-Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein/ welche zum Amt Velzig geschlagen; die Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg; und die Fürsten von Anhalt/ wegen etlicher Lehenstück/ die Graven von Barby/ wegen der Herrschafft Rosenburg/ (Mülingen ist Reichs-Lehen); die Graven von Mansfeld/ wegen ihrer meisten Herrschafften. Das Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreide/ hat aber wenig Holz/ als etwas bei Acken/ vnd Wolmerstätt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Salzquelle/ sonderlich zu Halle/ Staffurd/ Salza/ Sudorff. Über der Elbe ist es nicht so fruchtbar/ hingegen hat es gute Holzung/ vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe/ Sal/ Bos/ de vnd Ohra. Bis hieher Nehel. Vresterus thut/ zu den Stätten/ auch Ottersleben. Und Joh. Angelius à Werdenhagen sagt/ part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234. b. daß diesem Erzstift 28. Stätte unterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibt/ daß heutige Tags solches in vier Craisse geheilet werde/ so man Börde nennet/ als die Hoheborde/ Holzborde/ Salzborde/ disseit der Elb; und die/ so jenseit der Elb/ gelegen. In dem Büchlein/ jämmerlich betrübte Prophetin/ Frau Sybilla Magdeburg genant/ steht also: Die Strecke des Landes an der Elbe/ darinnen diß Orth/ die Stadt Magdeburg gelegen/ wird die lange Börde/ von Alters her/ genannt/ welches sich/ vor Alters/ etwa von Torgaw auf Meissen/ oder nicht weit davon/ angefangen hat/ vnd bis an der Lüneburger Land/ gegangen ist/ die lange Börde/ das ist/ die lange Strecke/ der lange Platz/ oder die lange Ebene/ vnd die darinnen sijzenden Einwohner/ die langen Börder genannt; und ist sonderlich das Stift Magdeburg re. darinnen gelegen. Und wird die Strecke Landes des Magdeburgischen Bistumb/ noch heutiges Tages allda die lange Börde genannt. Das alte Teutsche Wort Börde aber/ heisst ein Platz. Daher noch heutiges Tages die Plätze in den Handel Stätten/ da die Kaufleute täglich zusammen kommen/ die Börse genannt werden; vnd das Wort Bursch/ welches so viel als eine Gesellschaft/ kommt auch davon her. Besagte Langen Börder haben umbs Jahr Christi 409. mit ihrem König Ulrich/ oder Alrich/ sich nach Welschland begeben/ vnd Rom geplündert/ die vbriggen sind im Lande sijzen blieben/ bis ins Jahr 568. da Sie/ mit ihrem König Alboin/ in Bugarn/ hernach in Galliam Cisalpinam gerückt/ das Longobardische Königreich angefangen/ vnd nach 15. Jahren wider heimkomen. Under dessen sick

des Nieder Sächsischen Graffses.

5

sich Schwaben ins Lande gesetzt/ so die widerkommende Langen Border wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen/ vnd die Inwohner gleichsam gar aufzutilgetze. Und so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade/ in Deutscher Nation Herzlichkeit/schreibt am 125. Blat/ es gränzt das Erzstift Magdeburg/ mit dem Herzogthumb Braunschweig/ dem Fürstenthumb Anhalt/ der March Brandenburg/ der Grafschafft Mansfeld/ vnnnd den Ländern Ober Sachsen/ vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stift auch Germersleben/ Olenstädt/ vnnnd Vermersleben nahend Magdeburg gelegen; welche aber/ sonderlich die beede letzte/ vielleicht nur Flecken seyn; gleich wie auch Eracau/ bey Magdeburg über der Elbe/ nur ein Dorff ist. In dem neuen Meterano steht lib. 47. Daz anno 1630. sich/ die Bischoflich Magdeburgische Soldaten/ der Stätte Egeln/ Staßfurt/ Wanzleben/ Haldensleben/ Calenford etc. bemächtigt: hhergegen die Keyserischen Brose/ nach langem Widerstand der Bischoflichen/ wie auch das Städtlein Wettin/ vnd endlich die übrige Orlid des Stifts/ erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Stadt Neuen Allensleben mit Gewalt; aber/ bald hernach/ dieselbe die Keyserische mit Accord/ wider einbekommen. Von dem Privilegio, so Keyser Otto der Vierte/ diesem Erzbistum/ anno 1208. gegeben/ daß namblich von desz verstorbenen Erzbischoffs/ vnd seiner Suffraganien, Verlassenschafft/ dem Reich hinfot nichts werden. sondern alles/ groß/ vnd klein/ bey/ vnd in den Stiften/ die Schulden damit zu bezahlen/ oder sonst in Vorzath zu behalten/ verbleiben solte; Siehe die Braunschweigische Chronick/ am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedens- Schluß/ im Jahr 1635. gemacht/ seyn/ von diesem Erzstift/ die vier Aembter/ vnnnd Stätte/ Jüterbock/ Dahma/ Querfurt/ vnd Burck/ oder Borch/ mit Beding/ an Thure Sachsen kommen; mit der Religion aber bliebes/ wie es anno 1627. den 12. Novembris/ gewesen. In dem jessigen General Friedens Schlüß/ zu Münster/ anno 1648. publicirt/ wird vermeldet/ daß der Herr Thurfürst zu Brandenburg/ auff dieses Erzstift die Antwortschafft haben; doch der Statt Magdeburg ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorstätte nicht wider auffgebawet/ auch/ dem Herrn Thurfürsten von Sachsen/ die vier Herrschafften/ oder Aembter/ Querfurt/ Güterbock/ Dam/ vnd Borch/ verbleiben; Ihr Durchl. dem Herrn Thurfürsten von Brandenburg/ alsbalden/ nach beschlossenem Frieden/ das Amt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig/ völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandenburg/ als gewesten Administrator zu Magdeburg/ das Closster vnd Amt Zina/ vnd das Amt Loburg/ samt aller Zugehör/ außer desz Juris Territorij, auch alsbaldeneingeraumbe werden sollen; Und möge auch Hochgedachter Herr Thurfürst von Brandenburg/ nicht allein den Vierten Theil der Domherren/ nach Abgang derselben/ wann Ihre Durchleucht desz Erzstifts Possession/ namblich/ auff Absterben desz jessigen Herrn Administroris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen/ erlangt/ abthun/ sonderu auch dieselbe/ vnd die andern Herren Marggraven/ sich Herzogen zu Magdeburg/ nennen lassen. Sonsten ist desz ganzen Erzbistums monatlicher Reichs Anschlag 43. zu Röß/ vnd 196. zu Fuß/ oder 1300. fl.

II. Betreffende das Erzbistumb Bremen/ so wird von desselben Stiftung/ vnnnd den gehabten Erzbischöffen etc. unten/ in Beschreibung der Statt Bremen/ Bericht gethan. Was das Land anbelange/ so ist dasselbe zimlich groß/ vnd zwischen der Weser/ der Deutschen See/ der Elb/ vnd dem Herzogthumb Lüneburg/ gelegen; darinn/ vor Zeiten/ die Cauci gewohnt haben. Wird unterschiedlich abgetheilet. Damit erstlich ist das Land Woerden; auff welches ein ander kleines Ländlein/ so nur vier tausent Schritt lang ist/ folget/ daß von dem Wässerlein Gest/ so von der gewesten Erzbischöflichen gewöhnlichen Residenz/ oder Siz/ Boerda genant/ fliesset/ getheilet wird. Hierauf kommen die Worsten/ so sich schier bis zum Aufgang der Elb erstres-

211
cken/

Beschreibung

cken/ein streitbares Volk/vnd diesem Erzbischoffen also vnderthan/ daß es gleichwohl schick
 frey/ ob es schon von den Erzbischöffen oft überzogen/ vnd hart gestrafft worden ist.
 Sie haben keine Statt/ leiden auch keine Schlosser/vnd sein gewaltige Säuffer. Auff
 diese Vorstense, folgen die Hadeleris/ein stolzes Bauernvolk/ so sich prächtig in den
 Kleidern hält/ die sie auch zu ihrer Arbeit anlegen; daher man sagt/es sey kein Bauer in
 Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes / gegen Mitternacht/ bey dem
 Ausgang der Elb/ist vorhin Sachsisch Lauenburgisch gewesen; jetzt aber Hamburgisch/
 die das Schloß Rizebüttel/ vnd das neue Werck/oder Pharum, da haben: Das übrige/
 darinn das Schlößlein/ vnd Stättlein Alterndorff/ das Haubt dieses Landes/ an dem
 Wasser Medem/ vnd nahend der Elb/ gelegen/ ist noch Sachsisch/ wie wol es noch vor
 wenig Jahren/ gleichsam frey gewesen: Der letzte/ vnd kleine Theil aber/ von diesem
 Lande Hadeleria, ist des Stifts Bremen/ so da das Schloß/ vnd Dorff Nyenhus hat/
 wo die Ost in die Elb kommt. Auff diese Hadelerios, folgen die Kedingii, oder das
 Kedinger Land; vnd auff dieses das Altland/ oder Oltland/ so sehr schön/ vnd voller Gär-
 ten/von z. Deutscher Meilen in der Länge/ bis nach Bortehud/ oder Buxehud/ wel-
 che Statt/samt dem gedachten Lande/ Erzbischöflich Bremisch ist. Die Haubtstadt
 ist Staden. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes/ vnd desselben Frucht-
 barkeit/ berichtet man/ daß das mittere Theil/ zwischen Stade/vnd Bremen/ durch wel-
 chen die Kauffleuthe gebräuchlich zu raißen pflegen/ rauh/ ungebawt/ von Sand/ vnd
 Pfützen/ unfruchtbar/ vnd mit Heyde besät seye: Deswegen man dann dieses Stüsse
 ins gemein/einem aufgebraiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil/ oder Auf-
 fäll/ wann man an beider Flüsse der Elb/ vnd Weser/ Gestad über sich raiset/ mit sehr
 fruchtbaren Acker/ vnd Waiden/ als mit einem Sammet/ oder Taffet/ gezieret; die
 übrige Braite aber von schlechtem Faden/ oder Hanff/ gewircket seye. Von denen in
 solchem Lande gelegenen vornemsten Orthen/ als Stade/Bortehude/ Boerden/Horn-
 borg/Freyburg oder Friburg/Langenwedel ic/wird unten/ gehöriger Orten/ gehandelt.
 Der neue Meteranus gedencket auch lib. 44. im Jahr 1627. des Passes Schlinck/ im
 Bremischen/an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Occupir: vnd wider Abtre-
 tung dieses Erzbischofis/durch die Schwedischen/daher gegangen/ vnd wie es/ auffs new/
 von den Schwedischen/wider eingenommen worden; davon seyn die Schwed: vnd Dä-
 nische aufgelassene Schrifften/ oder Manifesten/ auch die Relationes, vnd das Thea-
 trum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin auf Schweden/ Ver-
 mög des General Friedens-Schlusses/ als ein Reichs-Lehen/ (jedoch die Statt Bremen
 aufgenommen) erblich zu; also/ daß Ihre Königl. Majestät sich eine Herzogin zu Brem-
 en schreiben darf. Und ist auch selbiger Kron zugleich die Gerechtigkeit einge-
 raumt worden/ so den letztern Erzbischöffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/
 vnd dessen Dioceselin zu Hamburg; aber dem Haubt Holstein/ wie auch der Statt/ vnd
 Capitul zu Hamburg/ ihre respective Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Vertrag/ Bes-
 sitzungen/ vnd gegenwärtiger Zustand/ in allem vorbehalten; der Gestalt/ daß die 14.
 Dorffschäfsten/ in den Holsteinischen Aembtern zu Tritton/ vnd Rheinbeck/ Herrn
 Friederichen/ Herzogen zu Hollstein/ Gottorff/ vnd dessen Nachkommen/ verbleiben
 sollen. Von dieses Erzbistums Reichs Anschlage/ ist die continuatio Itinerarii Ger-
 maniae cap. I. p. 10. zu sehen. V Vehnerus, vnd die Nürnbergische Repartitio, im
 Jahr 1650. gemacht/ seien monatlich einfach an Gele 688. fl. dann die Statt Bremen
 der Zeit ihren absonderlichen Anschlag/ namlich jedes Monat 16. zu Ros/ vnd 32. zu
 Fuß/ oder 320. fl. hat.

III. Von dem Bistumb Halberstatt (dessen monatlicher Reichs Anschlag
 ist 432. fl.) schreibt Melchias Nehel/in Chronographia Decennali, vnd daselbst/
 in Beschreibung des Stifts Halberstatt/ vnder anderm/ also; Es gehören zu solchem
 Stift.

des Nieder Sächsischen Graisses.

7

Stifte/die Stätte Halberstatt/ Gröningen/ Aschersleben/ Osterwyck/ ic: Die Aembster/ Hornburg/ Langenstein/ Schlanstädt/ Brock/ Oschersleben/ Kroppenstätt/ Gütersleben/ Niem Hoimburg/ Haß Neundorff/ vnd Schneitlingen/welche dem Dom Capitul zuständig: Mönchs Elöster seyn/ Hulsenberg/ Hamersleben/ Nonnen Elöster/ Adersleben/ Hodersleben/ Hoimersleben/ Gröningen: Adeliche Schlösser Ermstleben/ Wegeleben/ Schwanbeck deren von Hoim/ Falckenstein/ Peseckendorff/ Newendorff/ Scharmbecke/ deren von der Asseburg/ Lerenburg etwa deren von Veldtheim/ Kochstätt deren von Schierstätt/ Stiga deren von Berlöpsch. An Fruchtbarkeit weicht der Boden keinem Benachbarten. Holzung hat dieses Land mehr/ als das Erzstifte Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald/ der Hackel genant/ daben Hackelborn (Hackelborn)/ etwan ein alte Herrschafft. Bey Aschersleben fähet an ein grosser See/streckt sich zimlich hoch hinauff über Gatersleben/ vnd ist sehr fischreich. Die Religion darinn ist von Alters her vermänget gewesen/ nämlich Römischt- Catholisch/ vnd der Augspurgischen Confession. Bis hicher Nehel. Sieh unten/ in Beschreibung der Stadt Halberstatt/ ein mehrers von diesem Bistumb/ vnd desselben Vorstehern. Vermög des auffgerichten/ vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/ verblebt dieses Stift dem Herren Churfürsten zu Brandenburg: wie auch die Grafschaft Hohenstein/ oder Hohnstein/ nämlich so weit/ als sie ein Lehen von Halberstatt/ vnd in 2. Herrschafften/ oder Aembtern/ Lor/ vnd Klettenberg/ sambt Zugehör/ bestehet; also/ daß Er/ der Herr Churfürst/ vnd die andern Herren Marchgrafen zu Brandenburg/ sich Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen; jedoch/ daß das Capitul zu Halberstatt/ oß der die Canonicaten/ verbleiben sollen. Was aber das Closter Grüningen/ so an Halberstatt kommen/ anbelangt/ solle solches den Herzogen von Braunschweig wider geben werden; auch der Vorbehalt deren Rechten/ so denselben an das Schloß Westerburg zu stehen/ ihnen verbleiben.

I V. Das Herzogthumb Braunschweig stosset an Hessen/ das Eichsfeld/ Thüringen/ die Grafschaffen Hohenstein/ Hoye/ vnd Schauenburg; die Stifter Quedlinburg/ Halberstatt/ Magdeburg/ Corvey/ vnd Hildesheim/ die March Brandenburg/ Herzogthumb Lüneburg/ ic. Ist vor Zeiten getheilet/ in das Woiffenbüttelische/ Calenbergische/ vnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwei Fürstliche Regierungen im Lande gehabt/ als Herren Augusti, Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ ic. zu Woiffenbüttel/ so Anno 1579. den 10. April/ geboren worden/ vnd etliche Herren Söhne/ als Herzogen Rudolphum Augustum, Antonium Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste An. 1628. 16. Maij/ der Andere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/ gebohren worden/ vnd der älteste Ann. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ ic. im Leben hat. Sein Herr Vatter ist gewesen Herzog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/ auff Dannenberg. Die andere/ oder Calenbergische Regierung/ war Herrn Christian Ludwigen/ Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ Administratoris des Stifts Walkenriedt/ ic. Herzogen Georgen/ Hochseeliger Gedächtnuß/ Herrn Sohns zu Hanover/ so Anno 1622. den 25. Hornung/ zu Nachts/ zwischen 10. vnd 11. Uhr/ gebohren worden ist. Als aber der alte Herzog Friederich/ so zu Zell Hoff gehalten/ den 10. Christmonats Anno 1648. vmb 4. Uhr Nachmittag/ gestorben/ so hat ihme Hochgedachter Herzog Christian Ludwig/ im folgenden Jahr/ zu Lüneburg/ Zell/ vnd andern Orten des Herzogthums Lüneburg/ so dem hochernandten ohne eheliche Erbs Erben abgeleibten Herzog Friederich davon gehöret/ huldigen lassen/ vnd seine Hoffhaltung forthin zu Zell angesetzt; hergegen seinem Herren Brudern/ Herzog Georg Wilhelmen/ auch Herzog Georgen Sohn/ zu Göttingen/ vnd im Calenbergischen Fürstenthumb/ gehuldet worden ist; Welcher Herzog Georg Wilhelm An. 24. 16. Jan die Jüngere Herren Brüder aber/

Beschreibung

aber/als/Hertzog Johann Friederich An. 25. den 25. Aprilis,vnd Hertzog Ernestus Augustus An....gebohren worden/vnnd alle vier Herren noch vnverheurat seyn. Es hat im Herzogthumb Braunschweig/ wie Meibomius in Chronico Riddagshusenli, p.1. & 2. berichtet/ drey Stände. 1. der Prälaten/welche aber/ samt dem Lande/ der Augspurgischen Confession zugethan seyn, in welchem auch folgende Special Superintendenzen benennet werden/ als/ zu Soladalem/Sauingen/Christenbrücke/ Barum/ Burchdorff/Baddickenstätt/midern Freden/ Hornburgk/ Diederich Holtensen/ Grossen Freyen/ Holzminden/ Alshusen/ Seesen/Liebenhalle/Grena. Die vornemste Elster vnd Prälaturen aber seyn/ Ilfeld/Ringelheim/Lockum/Riddershusen oder Riddagshusen/ Amelingsborn/Michelstein/Mariäthal re. Zum 2. den Adel/welcher groß/vnd von deme Melchior Niebel/in Chronographia Decennali &c.p.377. scqq. zu lesen; Und 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen/ vnd schönen Lande/ gar viel Stätte/benebens auch viel Flecken/Schlösser/ vnd/ vor dem nächsten Krieg/ ansehnliche Dorffer/gibet/vnd gegeben hat. Und besitzen die Bauren aigne Güter/ mögen kauffen/ vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwohl ihren Herren verbunden/ etliche Tag in der Wochen zu arbeiten/ vnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs/ ist aber fruchtbar an Getraide/hat seine Notturfft an Holz/sonderlich nach dem Harz; auch gute Salzquelle zu Salzgitter/Mirrede/Saldalein; wie obgedachter Niebel/p.379. diese Ortennenet. Hat auch Bergwerk. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Herzog Wilhelm der Etere zu Braunschweig/ der Anno 1482. gestorben/ vnd/ wegen eines Sprichworts/ so Er oft gebraucht/ Herzog Wilhelm Gottes Ruhe genant worden/ die Grafschafften/ Hallermund/Wunstorff/Eberstein/Welpe/ vnd die Herrschafft Homburg/zum Lande gebracht hat; ohne/ was hernach denen Herzogen an; vnd heimlich gefallen/ auch vom Stift Hildesheim auff sie kommen ist.

Was das Herzogthumb Lüneburg anbelangt/so sagt Philippus Cluverius lib.3.antiq. German. cap. 19. daß vor Zeiten die Cathulci (so vielleicht ein Theil/ oder Schusverwante/ der Cheruscorum gewesen) gewohnt haben/wo jekund die Stätte Lüneburg/vnd Bilsen/ligenthum; im übrigen Lande aber seyen die besagte Cherulci gesessen. Matth. Quade/ in Deutscher Nation Herrlichkeit schreibt/ daß des Herzogthums Lüneburg Gränzen seyen/ gegen Suiden Brunswick/ nach Suid Ostien Magdeburg/nach Oosten Brandenburg/nach Norden Lauenburg/vnd Holstein/nach Nordwest Bremen/ gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Niebel/ in den Beylagen des Chur Sachsischen zehnjährigen Krieges/sagt am 363. Blat/ daß es/ in diesem Lande/ habe die Elster Aembter zu Ebbecksdorff/Eisenhagen/Medingen/Walfrode/Weinhäusen: Die Fürstliche Residenz seye zu Zell/ vnd/ nach Lüneburg/ die fürnembste Statt im Lande; Bilsen:Giffhorn/vnd Winsen an der Luhe/seyen veste Schlösser: dabey Stäulein ligen: Item seyen da die Schlösser/Aembter/ vnd Stäulein/Bleckeda an der Elbe/ Lothershausen an der Neze/ Witing/Klozen/Krefsembeck/Bodendyck/Wallershen/Dalenburg/Rhetem an der Aller (vom Chytrao lib. 16. p.418. Reihen/vnd ein Castell/genant)/Rotenburg/Soltau: Ander Giesel/ nach der Elbe/ sey ein absonderlicher Theil/ oder Fürstenthumb/ so nicht nach Zell/ sondern Herzog Augusto (zu Braunschweig/ Wolfenbütel) zuständig darinnen die Graf- und Herrschafften Tannenberg/Euchau/Husger/Wustrau: Hieher gehöre auch das Closter Amt Schernbeck/ vnd das Amt Gumben/ Item die Stäulein Bergen/ vnd Ilenhow/auff der Drawene: Es seye aber Drawene ein Orth Landes/ zwischen Bilsen/Euchau/vn Tannenberg/voller Sandberge/in welchen Bauren wohnen/ so von den Oberiten Wenden hinderstellig/ reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil/ vnd

des Nieder Sächsischen Graffses.

3

Vnd Regierung/ gewesen/ aber Anno: 642. mit Herzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt/ an die auch sein Theil/ so Er ander Graffschafft Hoja gehabt/ gefallen): Diepholt/ die Graffschafft über der Weser/ in Westphalen/ gehöre auch zu Lüneburg; darinnen Ehrenburg/ vnd daselbst ein besonderer Landtrost/ oder Landvogt seye. Und dieses auf Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat/ uach gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldt/ noch im Land zu Lüneburg/ vmb Luchow/ Dannenberg/ vnd Alsen/ verhanden seyen. Dieser Herren Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ samptlicher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70: zu Ross. 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Gelt. Daran geben Herzog Augustus zu Wolfenbüttel/ sampt der Statt Braunschweig. 686. fl. Herzog Christian Ludwig/ wegen des Fürstenthums Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg/ 720. fl. Item/ wegen des Grubens hagischen Fürstenthums/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Und dann Herzog Georg Wilhelm/ wegen des Calenbergischen Fürstenthums/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residenz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammel vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Herzogen zu Schleswick/ vnd Holstein/ Länder betreffens de/ so gehört zwar das Herzogthumb Schleswick nicht zum Reich/ vnd dem Nieder Sächsischen Graffse/ sondern ist ein Lehen von der Kron Dämmemark. Weilen aber der Regierende Herzog in Holstein/ Herr Friederich/ zu Gottorff/ im Schleswickschen Hoff hält/ vnd alle Herzogen zu Holstein sich von Schleswick schreiben/ auch Andreas Angelus die Schleswickschen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätte Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantste Dörfer/ in diesem Tractat/ eingebracht.

Es schreibt aber offt angezogener Melchias Nehel p. 387. sec. von diesem Herzogthumb/ so auch Nider Holstein genannt wird/ also: Schleswick ist eine Marek Graffschafft gewesen/ von Kaiser Henrico Aucupe, wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabei ein Bistumb: Darnach ist es ein Herzogthumb/ vnd ein Dämmemarkisch Lehen worden. Begreift in sich die Stätte/ Schleswick an der Slye/ dabei das Schloss Gottorff re. Flensburg/ Hadersleben/ Nicopen/ Tondern/ Husen (al. Husem/ Hussum)/ Arestdätt. Darzue gehören auch die Insulen/ Alsen (darinnen die Statt Sünderburg)/ Arrie/ Swansen/ Anglen/ Eydorstatt (dabei Tönning/ Braunsbüttel/ Elmshorn)/ vnd der Nordstrand. Und dieses sagt Nehel. Pontanus in Chorogr. Danie descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ außer anderm/ das Herzogthumb Schleswick/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnd/ von den Inwohnern/ Suder Jutthia genant werde: Das Herzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dämmemark zu Lehen empfangen/ aufgenommen die Bischofliche Würde/ welche stäts bey dem Königreich Dämmemark gewest seye. Stephanus Johan. Stephanius sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schleswicker/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Deutsche/ seyen; da doch eben die Dänen auch Deutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd auf Jutland/ die Cimbrer/ vnd Anglen/ Deutsche Völker/ herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Mittächtige/ oder Suder- vnd Nord Jutland/ getheilet wird; dessen ganze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg des Meers/ so Schagen genant wird/ bis zu dem Fluß Leewes Aa/ auf 53. Deutsche Meilen ist; da es aber am breitsten/ namlieh nahend dem Sinu Lymico, oder Limfiord/ vñ Alburg/ es über 20. Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Flüß/ bis an die Wille/ vnd Elb/ gegen Mittag/ vnd Abend/ sich erstrecket/ so wird die Länge des Jutlands/ oder Cimbricæ Chersonesi/ kaum weniger/ als von 70. Deutschen Meilen/ vnd also in der Länge Italien fast gleich seyn; wie wol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herz

W

Johann

Beschreibung

Johann Rist/ so in Holstein wohnet/ schreibt/ in seinem Kriegs- vnd FriedensSpiegel/ daß Anglen/ vnd Schwaben/ Länder seyen/ vnder das Herzogthumb Schleswick gehörig: Der Strand/ seye ein fruchtbare Insel in der NordSee gelegen / welche/ im Jahr nach Christus Geburt 1635. als die erschreckliche Wasserflut die Holsteinische Länder betroffen/ vberaus grossen Schaden erlitten/ in dem ihre Teiche sind zurissen/ vnd verwüstet/ ihre Aecker mit salzen Wasser überschwemmet/ ihre Häuser hinweg getrieben/ vnd eine grosse Anzahl Menschen/ vnd Viehe/ in dieser Insul jämmerlich ersoffen: Eyderstätt sey ein sehr schönes/ vnd fruchtbare Land/ welches schier einer Insel gleiche/darin so gute Käse gemacht werden/ daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: Der Stapelholm sey ebenmässig ein fruchtbare/ vnd kornreiches Land/ zu Eyderstätt gehörig. Es habe vndschiedliche Seen/ als den MeckerSee/ BarmerSee/ Bergenhosemer See, welche Seen/ durch kunstreiche Mühlwerke/ trucken zu machen/ mit Teichen/ vnd Dämmen/ zu verwahren/ sie hernachmals zu besäen/ sich etliche Brabänder/ für etlichen Jahren/ haben vnderstehen dörffen. Andere melden/ besagtes Eiderstätt/ werde auch KleinFriesland/ vnd die Inwohner am Meer/ von dem gesalzenen Boden/Marsli genant: daher auch Theutomarsia, nicht von den Marsis, wie Theils wollen/ sondern von dem tieffen Erdreich/ so salzhecht vom Meer ist/ den Nahmen habe. Von der Stritigkeit zwischen Dännemarck/ vnd Holstein/ wegen des Herzogthums Schleswick/siehe Chytraum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limnæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. vnd sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin vnd wider/ der auch im 9. Buch/ von des Käyser Sigismund's Wottschafft deswegen beschehen/ handelt/ vñ sein Käyserliches Diploma (darinn er das Herzogthumb Schleswick/ sambt dem Dänischen Walde/ der Insel Alse/ vnd der Landschafft Friseheiden/ jure directi, & utilis Dominii, An. 1424. den Dänen zugesprochen/p. 571. seqq. setzt. Siehe unten Hadersleben. Und sagt Er/ lib. 7. pag. 343. Das König Abels in Dännemarck hinderlassene Wittib/ Frau Mechtild/ geborne Gravin von Holstein/ alle brieffliche Sachen/ oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, vnd Nordalbingos angegangen/ verbrennt habe/ damit solche ihren Brüdern/ den Graven zu Holstein/ vnd ihren Nachkommen/ nicht schädlich weren. von welschen also verbranten Originalien/ gleichwohl noch vidimirte Copien/ oder beglaubite Abschriften übrig seyen/ die vom Papst Alexandro, dem König Christophoro I. so besagtem Abeli succedit/ bekräftiget worden/ daß sie/ an statt der Originalien/ seyn solzen. Es wolten/ mit der Zeit/ die Holsteiner/ daß Schleswick zwar ein Dänisches/ aber Erblehen/were/ als wie die Echen im Röm. Reich/ so auff des verstorbenen Kinder erbtenz: Aber die Dänen sagten/ es gehöre Schleswick aigenhumlich zu Dännemarck/ vnd seye ein Personal Echen: So endlich verglichen worden. Und schreibt gedachter Pontanus am 723. Blat/ in den Geschichten des 1580. Jahrs/ also: Ottoniae, in Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatiae, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumq; Slesvicensem libero allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum, sed à Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportune, consultoq; demum Frederico II. concordes deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bellove impetendis, consulerent; jussi adversus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & deniq; hostis, quicunque Dano declaratus sit, idem Holtato inimicus haberetur, & vice versa. Siehe von dieser Dänischen Echens Gerechtigkeit über Schleswick/ auch Helduaderum, eine Schleswicker/part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici, p. 208. 236. 3:1 vnd sonst hin vnd wider/ der ingleichem die ordentliche Succession der vorigen Herzogen zu Schleswig/ part. 1. c. 18. setzt. Von dem Schleswickschen weyland gewesten Bistum aber/ siehe vns den die Beschreibung der Statt Schleswick.

Hier

Hierauff nun folgen die Holsteinische Länden/ von denen Johann Peters/ zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick schreibt/ daß die Landsart zwischen der Elb/ vnd Dämmarecken/ Nortalbingia genant/ in Stormerland/ Holstein/ Dithmarsen/ vnd Wagerland/ zertheilet werde: Der Anfang sey im Mittag/ bey dem Flüß der Billen/ im Nidergang fliesse die Elb/ im Auffgang die Trave/ vnd die Ost See/ oder Mare Balticum; das Ende erstrecke sich gegen Mitternacht/ bis an die Eyder/ Leuenstowe/ vnd Soltenhaue/ der Welt genant. Pontanus sagt/ daß dieser Theil des Chersones Cimbricæ/ gegen Mitternacht/ die Flüsse Eidor/ vnd Leuenbaa/ oder Livoldum/ zu Gränzen habe. Johan. Angel. à Werdenhagen schreibt/ in dem 3. Theil von den Hanschen Stätten/ im 11. Capitel/ am 244. Blat/ gar auffführlich von dem besagten Nord Albingen/ auch seinen oberzehlten 4. Theilen/ vnd ihren Gränzen. Siehe auch des Jona von Elverveld Tractat von Holstein ic. Georgius Braun meldet/ im 4. Theil seines Städtibuchs/ in der Beschreibung Hamburg/ daß Cimbrica Chersonelius/ der eusserste Theil von Deutschland/ gegen Mitternacht/ vor Zeiten/ mit einem Nahmen begriffen habe/ Jutland/ mit bengleynen Insuln/ Holstein/ Stormarn/ Wagrien/ Dithmarsen/ vnd das Herzogthumb Schleswick: Aber/ zum Seiten Käyfers Caroli des Grossen/ habe der münächtigere Theil/ den Nahmen Jutland/ vnd der vordere/ Nord Albingen bekommen/ welcher wider in vier Theil/ namblich Holstein/ Dithmarsen/ Wagrien/ vnd Stormaren/ gescheilt werde/ der ender letzte/ dahin er Hamburg rechnet/ sich zwischen der Elbe/ Stora/ vnd Schwala/ bis an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses Nord Albingen viel Herren gehabt/ bis es auff die Graven von Schauenburg kommen/ die den größten Theil davon lang beherrscht haben. Als aber Adolphus V 111. Herzog zu Schleswick/ Graf zu Holstein/ vnd Schauenburg/ ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länden/ außer etwas wenigem/ an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Dämmareck/ gebornen Graven von Oldenburg/ kommen/ welcher auch das Lehen über Holstein/ vom Käyfer Friderico I V. empfangen/ vnd hat Höchstgemeldter Käyfer/ auf der Graffschaffe Holstein ein Herzogthumb gemacht/ vnd demselben die Graffschafften Dithmarsen/ Stormaren/ vnd Wagrien/ einverleibt; welche auch heutigs Tags gemeintlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden; wiewol/ wie gesagt/ ein jedes absonderlich ist/ vnd seine aigene Gränzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt/ daß Adamus Bremensis/ des Nahmens Holstein/ vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino/ so ihme vorgehet/ habe fast allenthalben die Nortalbinger/ nigrigens Holstein/ so viele Er gedencke/ genant; da hergegen dieser Nam Nord Albingen nicht mehr in Übung seye/ vnd man jetzt nur Holstein sage/ welches Land Anno 1114. Käyfer Luizher/ dem Graf Adolphen von Schaumburg/ nach Abgang des Billingischen Stamms/ geben habe: Es könnte/ sagt er ferners/ das Land auch in zweien Theil abgetheilet werden/ als in das Feld: Und Waldechte/ so da ist aigentlich Holstein/ vnd gegen Mitternacht anstoßendes Jutland/ vnd Herzogthumb Schleswick; vnd in das pfühchete/ oder wässerige/ dieweil es daselbst viel niedrige/ morastische Uerter gibt/ deren Inwohner Marli/ als Stormarsi/ Crempmarsi/ Vilstermarsi/ Haseldorfmarsi/ vnd Dithmarsi/ genant werden. Und meldet er/ daß in des Pithei Annalibus/ die Nord Albingen Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leuthe/ die an der Nordseiten der Elbe gelegen/ vor Zeiten auch Obotriter geheissen. Item/ am 668. Blat schreibt er/ daß die allgemeine Regierung dieser Landen/ siehe/ beym König in Dämmareck/ den Herzogen zu Holstein/ dem Erzbischoff von Bremen/ (als welchem Stift/ das Hamburgische einverleibt ist)/ vnd dem Bischofze zu Lübeck; vnd komme Vimbwechslungsweise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König/ werde sie/ durch die Ambtsleute/ vnd Königliche Holsteinische Räthe/ verwaltet; aber/ in wichtigen Sachen/ ohne Vorgehende aller Stände in Holstein Einwilligung/ nichts beschlossen: Sie/ die Stände/ hätten den freyen Gewalt/ einen/ welchen sie wollen/ auf der Könige/ oder Fürsten

Beschreibung

Söhne zu erwöhlen; welche Freyheit ihnen vom König Christian dem Ersten in Dänsnemarck als Er zum Herzog in Holstein angenommen ward/ aus sonderbarer Gnad/ vor Zeiten gegeben / vnd von den Nachkommenden folgents bestätigt worden seye. Chytraeus sagt lib. 29 Saxon. p. 819. daß die Holsteiner keinem andern Fürsten/ außer denen/ so beede Herzogthümer (Schleswick/ vnd Holstein) regieren/ als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dännemarck/ vnd Herzog Friederichen von Schleswick/ vnd Holstein/ zu Gottorff schwören/ auch nichts den andern/ zu ihrer Tochter Aufstieuer/ contribuiren. Dann der Zeit vnderschiedliche Fürstliche Hofflager im Lande seyn/ als zu gemeldtem Gottorff/ Item zu Sunderburg/ Norburg/ Glücksburg/ vnd Arensböke; von welchen vnten/ an gehörigen Orthen/ Meldung geschehen wird. Und hat der König auch einen guten Theil in diesen Landen innen; wie dann auch Anno 1581. nach Herzog Hansen des ältern zu Schleswick/ vnd Holstein Tode/ in der Erbtheilung/ an den König in Dännemarck kommen/ Hadersleben/ Lommingen/ vnd Rendesburg; an Herzog Adolphen/ Londeren/ Strandfriesen/ Femeren/ Lugum oder Lehmloster/ vnd Bordesholm: Den dritten Theil von Dithmarsen/ vnd die Zoll zu Gottorp/ vnd Rendesburg/ haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg ins gesamt behalten; vnd die Pfründen in den Collegien zu Lübeck/ vnd Hamburg/ Umbwechslungswise zu verleihen/ sich verglichen; wie beym Chytrao lib. 25. p. 694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte NordAlbingische Theil/ absonderlich/ vnd zwar Erstlich auff Holstein kommen/ so solle solch Land vielmehr Holsatz/ als Holstein/ vnd die Inwohner (deren Beständigkeit/ Treu/ vnd Glauben/ in den Historien berühmt) Holzsatten/ oder Holzsassen/ zu nennen seyn/ weil sie zwischen den Wälden geslegen/ vnd gesessen. Ist ein fruchtbartes Land/ so in der Länge über 9 vnd in der Weite/ oder Breite 7. Meil Wegs/ vnd 3. Inseln/ nämlich Femern im Baltischen Meer/ so ein Dänisches Lehen/ vnd 2. im Britannischen Meer/ Busena/ vnd Heiligeland/ hat. Es gränzet zwischen Hamburg/ vnd Lübeck/ mit Mechelburg: Und gehören darzue Rendesburg/ Kyl/ Ekelenförde/ Ploen/ Newstatt/ Aldenburg/ Ischhoe/ Segeberg/ Triestau/ Steinburg/ Oldeslohe/ vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nichel/ in Exegesi Holsatiae/ wil; als der/ mit andern/ auch das Ländlein Wagrien für einen Theil Holsteins machtet/ vnd daher saget/ daß auch das Bistumb Lübeck (so das ainige in Holstein ist/ weil das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne/ dessen Residenz sonst zu Eutyn in Wagerland ist; Item die Closter-Aembter/ Arensböck/ vnd Rheinfelden. Andere aber sagen/ daß eigentlich zu Holstein (dessen Wappen ein weisses Nesselblat/ in welches/ wie Helduaderus berichtet/ Kaiser Fredericus I. Graff Adolpho III. von Holstein/ so mit ihm in Asiam gezogen/ die z. Nagel/ mit welchen der H. Christus ans Kreuz geschlagen worden/ gegeben) in einem rothen Schilder ist) gehörende Stätte/ Wilster/ Kiel/ Rensburg/ Newmünster zt. Pontanus sagt/ daß/ vor Zeiten/ die Graffschafft Holstein im Lehen der Herzogen in Sachsen gewesen/ ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben/ bis der Kaiser dasselbe allein ihm zugeaignet/ vnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dännemarck/ wegen der Holsteinischen Länder/ den Kaiser/ vnd das Römische Reich/ für seinen Oberherren erkennt/ vnd die Lehen darüber von Ihr Kaiserl. Majestät empfahet. Und findet sich/ daß der König sammt den Herzogen von Holstein/ wegen solcher Länder/ monatlich einfach/ zum Römerzug/ auff 40. zu Ross/ vnd 80. zu Fuß/ oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Holstein/ vnd denen einverleibten obvermelten Ländern/ werden in die Höhere/ vnd Niedere/ getheilet. Die Höhere sind wider dreyerley/ nämlich Höchstgedachter König/ vnd seine Beitter/ die Herzogen von Holstein. Zum andern/ die Prälaturen/ oder deren Vorsteher/ als der Bischoff zu Lübeck/ das DomCapitel daselbst/ vnd zu Eutyn/ vnd

Vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch vnderschiedliche Abbteyen/ vnd
Elöster gerechnet/ davon/wie einer berichtet/ noch 5. Jungfrauen Elöster übrig seyn/ die
andern aber man meistentheils auff Schulen/ vnd Spital/ verwendet haben solle: Wies
wolder obvermeldter Nicolaus Helduader/ ein Schleswicker/ von seiner Zeit/nämlich
im Jahr 1622. schreibt/daz von den vielen herrlichen/ vnd schönen Mönchs- vnd Non-
nen Elöstern/ in Holstein/nur Prez/ Ischo/ vnd Utersen/ in ihrem Elte, oder Stande/
noch verhandenschen/ vnd von Nonnen/ vnd Elöster Jungfrauen/ bewohnet werden:
Im Herzogthumb Schleswig hab es damaln nur eines noch/nämlich das zu Schles-
wig gehabt; welches/ gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrauen vom Adel/ versehen.
Die Mönchs Elöster seyen alle/ so wol in Städtten/ als auff dem Lande/ ganz vnd gar
verwüstet/ zerstört/ vnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edel-
Leuthe/ welche/ mit ihren Schlössern/ vnd Gütern/ vollkommene Herren seyn/ mögen
Jagen/ Fischen/ &c. nach ihrem Belieben/ als wann sie erb- vnd eigenthumbliche/ vnd
nicht Lehengüter/ besessen; so auch mit newen Schatzungen nicht zu beschweren. Vnd
werden deren von Adel Stritigkeiten/ vor dem Landrath/ erörtert/ so alle Jahr zweymal
gehalten soll werden/ darinn/ wie oben gesagt/ gemeinlich die Fürsten umbgewechselt
präsidiren/ vnd/nach den Käyserlichen Rechten/ (hergegen/ im Herzogthumb Schles-
wig/ man nach dem Dämmen: däckischen Lowbuch leben/ vñ sich richten muß) das Urtheil
ergetzt; von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat
in beeden Herzogthümbern/ Holstein/ vnd Schleswick/ einen grossen Adel/ vnd darun-
der die von Rantzaw/ deren/ wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel Chro-
nick/ bezeuget/ vmb's Jahr 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn; vnd damals 73. Fle-
cken/ Schlösser/ Burgen/ vnd Vorwerke/ ohne die Häuser in den Städtten/ gehabt ha-
ben; darunder die fürnembste Schlösser/ Rantzaw/ Bode Camp (so für das allerschönste
in Holstein gehalten worden)/ vnd Bredenberg/ gewesen. Es kommen aber diese Her-
ren Ranzawen her/ von Wiperto II. Graven zu Groiz in Ostland/ vnd Marggraven
zur Lausitz/ der An. 1124. gestorben/ dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt;
aber ein Zeittlang sich darauf/ vñfolgends Otto der Erste wider in Holstein begeben/ vnd
das Schloß Ranzaw erbauet hat. Anno 1650. ward Herr Christian von Ranzaw/
Königl. Dämmemärckischer Statthalter in Holstein/ vnd Gesandter an den Käyserl.
Hoff/ von Ihr Käyf. Mayt. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners
seind daselbst berümt/ die von Alsfeld/ die zu des gedachten Angeli Zeiten/ in die 40.
Häuser/ oder Schlösser/ vnd Vorwerke; die von Blumen 11. Schlösser/ vnd Vor-
werke; die von Pogwisch über 18. Schlösser/ vnd Höfe/ vnd die von Scheßtalle 9.
Schlösser/ vnd Vorwerke/ gehabt haben. So sein die von Reventlow/ Holte/ Witz-
torp/ Rosenkrantz &c. auch wol begütert gewesen; von denen/ vnd andern/ besagter Ange-
lus, wie auch Jonas von Elverveld/ können gelesen werden. Die Niedere Stände in
den Holsteinischen Landen/ seind ertlich die Burger in den Städtten; darnach die Bau-
ten/ welche zweyerley/ als/ die ihre Erbgüter besitzen/ Kauffmanschafft treiben/ von den
Auflagen schier ganz besreyet seyn/ vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seind
die Zinsbauren/ so Bestandgüter haben/ vnd den Edelleuthen vnderworffen seyn. In
wichtigen Sachen/ wie auch oben allbereit angedeutet worden/ muß alles von den samts-
lichen Ständen beschlossen werden; darunder der Bischoff von Lübeck die Oberstell hat.
Wann aber zugleich auch die Schleswickschen Stände darzu kommen seyn/ so hat/ vor
diesem/ da noch ein Bischoff zu Schleswick gewest/ derselbe den Obersten Sit
gehabt.

Was nun/fürs Ander/das Wagerland/ oder VVagriam, anbelangt/ so ha-
ben solches/ vor Zeiten/ die Wenden/ sonderlich die Obotriten/ inngehabt/ bis es ihnen
Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnd neue Inwohner auf Friesland/

Beschreibung

Holland/Westphalen/ vnd dem Stift Brect/ in dasselbe gesetz hat. Es wurd vell dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend/ durch das Wasser Suentin abgeschieden/ welches/ nahend Riel/ in selbigen Meerbusen fällt; da die Ostsee auff acht Meil Begs/ bis an die Insel Femern/ das Wagerland beschliesset/ allda ein Horn macht/ vnd/ zu sich/ das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will/ daß Wagrien in der Länge nahend. 1. vnd in der Breite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt/ daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder/ aber dieses Landes Wappen nicht führen; wie wold die Schilder zu erkennen geben/ daß vor Zeiten/ vnd noch/ Wagrien einen Ochsenkopf zum Wappen habe/ vnd gegen Morgen mit dem Flus Trave/ vnd der Ostsee/ vmbgeben werde; darinnen die Städte/ Lübeck/ Lutkenburg/ Oldeslo/ Pöne/ Otin oder Eutyn/ Oldenburg oder Altenburg/ Niestatt oder Newstatt/ vnd Segeberg/ ligenthaeten. Andere seien in der oberwerten Länge/ zwischen Oldeslo/ vnd dem Dorff Grottenbrot/ vnd in der besagten Braite/ vnd Lande Wagrien/ die Städte/ vnd Orth/ Lübeck/ Rheinfeld oder Reynefeldt/ Oldeslo/ Segeberg/ Pöne/ Nienhuys/ Heiligen Have oder Hilgenhave/ Borch oder Borg in Femeren/ Oldenborgh/ Otin/ vnd Arensböcke: Darzu Verdenhagen/ Preze/ vnd Grob/ thut; der (wie ingleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick/ auch part. 3. de Rebus pub. Hanseat. cap. II. fol. 244. seqq. Von den alten Herren dieses/ vnd des Meckelburger Landes/ so allein die gedachte Trasse voneinander scheidet/ nāmlich den Wendischen Fürsten/ vnd dem Sonnenbild/ so die Wenden/ in dem Walde/ bei gedachtem Oldenburg/ Nahmens Prono/ angebetet haben/ vnd anderm mehrerm/ zu lesen.

Was Drittens das Land Stormarn betrifft/ so schreibt jetztgedachter Verdenhagen/ an erwehntem Orth/ fol. 244. b. also/ A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, sive Stoer/ decem millaria complectens, dicitur Stormaria, in cuius ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen/ es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge/ vnd Braite/ darinnen schen die Städte/ Wedel/ Crempe/ Izeho/ Glückstätt etc. Vielerwehnter Pontanus schreibt/ es lige dieses Land zwischen den Wassern Elbe/ Ville/ Stör/ vnd Schwale/ vnd gehe bis an die Trave; darin sich befinden/ Hamburg/ Wedel/ Elmehorn/ Crempe/ Izeho/ vnd Bramsiddit: Führe zum Wappen einen weissen Schwanen/ vmb dessen Hals ein güldene Erounge: Und dieses darumb/ dieweil dieses Land schier voller Pfüsen/ vnd Lachen/ vnd zum größten Theil/ wegen des Wassers Anfall/ vnd Ungestümigkeit/ mit Wällen/ vnd Dämmen/ verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein/ der um 1421. gestorben/ hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibt von dem Vierten Theil des Herzogthums Holstein/ nāmlich dem Lande Dietmarsen/ Matth. Quade/ in Deutscher Nation Herrlichkeit/ p. 408. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insul/ auff der Westerseiten/ neben Holstein/ am Einflus der Elb/ vnd endet sich am Flus der Eider/ welcher Schleswick hie von abscheidet. Ligt also an der Deutschen See/ welche ihm weit und breit offen steht/ in welcher ihm die Insulen Heilichland/ vnd Busen/ angrenzen. Henricus Ranzovius, in Limbr. Histor. sagt/ Dietmarsen hängt fast an Holstein/ vnd ist ein dichtes Land mit ihm/ gelegen zwischen der Deutschen See/ vnd dem Österschen Meer. Nachdem die Inwohner vom Friderico II. König in Dänemark/ vnd Johann/ vnd Adolpho/ Herzogen zu Holstein/ in dreyen Schlachten/ überwunden worden/ seind sie dem König/ vnd beyden Herzogen/ zu Fuß gefallen/ haben ihnen Trew/ vnd Huldigung gethan/ alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler/ vnd dabey die halbe Ernd ihnen verheissen. Bis hieher sagter Quade. Andere mels-

Melden/dafß ditz Land fast 8. Meilen in der Länge/ vnd 5. in der Breite, theils/dafß es in der Länge/ an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/vnd halb so breit seye; darin neu 21. grosse Pfarren/vnd die Insel Busen/ligen: Gränze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/ vnd das Land Stormarn; vom Abend das Meer/ oder die Noord See/ daran sie/ über der Elb/ herwohnen; vnd von Mitternacht die Eyder/ vnd Jutland: Eige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen/ vnd Pfützen; daher es auch so viel Mühe/ vnd Bluts gekostet/ bis endlich ditz Land/ wie oben gemeldet/ vom König Friderico II. den Herzogen von Holstein/ vnd den beeden Graven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg/ Vatter vnd Sohn/ Anno 1559. unter das Joch ist gesbracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick/ part. 3. cap. 14. fol. 77. seqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten/ oder Bls mischen edition, vnd andere mehr/ vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner/ mit den Dithmarsen/in den Jahren: 1322. den 1. Julij (dabey 12. Fürsten/ vnd 2000. andere/ ja/ wie Theils wollen/ der ganze Adel/ gar viel Fürsten/ vnd fast alles Volk geblieben seyn sollen); Anno 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen/ vnd zum Theil auch Dänischen/ heftlich aufgegangen/ Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ vnd andere mehr/ vnd auch unten die Beschreibung der Statt Meldorf/ zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten aigne Graven gehabt/ nach deren Absterben/ es ein weil Dämmarck/ ein weil Holstein/ vnd ein weil dem Erzbischoff zu Bremen/ gehuldet/ vnd doch diesem letzten/ als ein Volk/ so für die Freyheit gestritten/ keinen Gehorsamb gelaisset; wie hie von beym Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum (der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volk macht)/ vnd beym Georg. Braumen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ zu schen. Nachdem nun/wie obgemeldt/ dieses Land endlich Anno 1559. vnderthänig gemacht worden/ so hat man es gleich getheilet/ also/ daß der Theil/ so gegen Mittag liegt/ oder das Sudertheil/ darinn Meldorf/ dem König; der Nordertheil aber/ oder das Land/ so gegen Mitternacht ist/ vnd darinn das Stättlein Heide/ sambt dem Flecken Lunden/ den Herzogen zu Holstein worden/ vnd der Zeit Herzog Friederich auff Gottorff/ gehörig ist. Es gibt darinn viel Vieh/ vnd Fisch/gute Waide/ Wiesen/ vnd fruchtbare Felder/ gegen dem Gestade/ vnd auff Holstein zu; aber wol im Lande findet man entweder einen unfruchtbaren sandigen Boden/ oder Pfützen/ oder Holz. Hat keine rechte vmbmauerte Stätte/ vnd seind die fürnembste obernandte Orts/Meldorf/ Heide/ vnd Lunden/ so von den Sribenten Stättlein genant/ anderswo aber nur für offne Marktflecken gehalten werden; wie auch Brunsbütel/ (so Anno 1627. die Kaiserischen einbekommen) vnd die Flecken Hemminckstede/ oder Hensede/ vnd Tielebrück oder Tillebrücke/ seyn. Sonsten hat es gar vil Dörffer im Lande/ vnd' gedencket Helduaderus eines Orths/ den er Tellinckstätt nennet. Zum Wappen führet es einen ganz geharnischten Reiter/ auff einem weissen Pferde/ in einem roten Felde.

V.I. Das Herzogthumb Mecklenburg belangende/ so hat solches Lande D. David Chytraeus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar aigentlich/ vnd mit fleiß/ beschrieben/ vnd seine Gränzen gesetzt/ da er dann/ vnder anderm sagt/ daß bey Schönhusen/ nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard/ der March Brandenburg/ des Landes Pommern/ vnd des Meckelburger Landes/ Gränzen seyen. Vor vhralten Zeiten/ the die Wenden hieher kommen/ sollen des Ptolemæi Pharadini, oder Phatodeni, oder Wariner/ so Teutsche gewesen/ neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen/ in diesem Lande gewohnet haben. Als aber/ in ihren gewaltigen Zügen/ diese Länder an Leuten entblößt worden/ so haben sich allgemach die Slaven/ oder Wenden/ so gewliche Abgötter gewest/ hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibt/ in seiner Rostochischen Chronick/ lib. 1. c. 3. daß/ gleich wie Vandalia ein Theil des Teutschlands; also seye Mecklenburg/ ein Theil Vandalia, gegen Niedergang der Sonnen/ das eusserste Land/

Land/so seine aigne Könige/von viel hundert Jahren gehabt/welche die Römer/ vnd alle
alten Sribenten/ Henetos, oder Herulos, die Wenden oder Werlen/ die benachbar-
te Sachsen Oberritas, die bunte Garde/ oder Rotte/ von der mancherley Farb in den
Kleidern/vnd die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese seind her-
nach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weilen man aber sie mit Erz-
bute/ vnd Plackereyen sehr plagte/ seind sie wider davon abgesallen/vnd haben ihren aig-
nen Fürsten Gotschalcken/ der in Fortyslanzung der Christlichen Religion eyferig sich
bearbeitete/ Anno 1066. erschlagen/ auch dem Bischoff Johanni/ in der Statt Meck-
lenburg/ Hände vnd Füsse abgehauen/ sein Haubt nach Rehre gebracht/ vnd es allda
ihrem Abgott Radegast/ zum Triumph auffgeopffert. Es hatte aber gemeldte Statt
Rheta, oder Rehre 9. Thor/ mit einem Tempel des besagten Gosen Radegast/ deme
sie nicht allein Thier/ sondern auch Menschenblut geopffert; vnd war allenthalben mit
einem tieffen/ vnd fischreichen See/ eingeschlossen. Cranzius vermeinet/ sie seye in dem
Land Stargard/ an dem Orth/ gelegen gewesen/ wo jeho Rebell/ Röbel/ oder Rebellio
ist: Dann Stargard heisse in Wendischer Spraach eine grosse Statt; daher er achtet/
dass das ganze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Marscalcus aber/ setzt bey dem
obgedachten Lindebergio, in der Rostochischen Chronic/ lib. 1. cap. 8. besagte Statt
Rehre/nahend Malchin/vnd sagt/dass sie von Nicoloto II. dem 29. König der Oberis-
ten/als sie rebellirte/geschleissst worden seye. Weil dann/wie obgemeldt/ die Wenden
mit iher Tyranny fortfuhren; so haben sich vmbs Jahr 1145. die samptliche Sachsis-
che Bischoffe/ vnd Fürsten/ nebenst den Dämmärckern/ zusammen verbunden/ vnd
einen ansehnlichen Zug wider die vnglaubliche Slaven/ so in Mecklenburg/ Pommern/
vnd Rügen/noch übrig waren/ vorgenommen/ vnd sie zum Breit gebracht/ vnd damit
sie desto mehrers im Baum gehalten werden möchten/ auch hin vnd her wider Deutsche
eingesetzt. Und liessen sich/ sonderlich unter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sach-
sen/ die Sachsen überal in Mecklenburg nider/ vnd ward das ganze Land unter seine/
des Herzogen/ Obristen vertheilet: Fürst Wartislaff/ Nicloti Sohn/ gefangen nach
Braunschweig geführt/ vnd endlich am Stricke erwürgt/weil er/ auf der Gefängniß/
seinen Bruder Pribislaff zum Krieg angemahnet/ als er die Statt Mecklenburg über-
fallen/ vnd daselbst so vbel gehauset hatte: Welcher Pribislauß auch hernach/ von dem
gedachten Herzog Heinrichen/ mit Krieg angegriffen/ vnd verjagt worden ist. Es has-
ben aber seine Blutsfreunde/ die beyden vor Pomerischen Fürsten/ Bogislaff/ vnd
Casimir/ bey Herzog Heinrichen erhalten/ dass ihme Fürst Pribislaffen sein Land/ vnd
Leuthe/ außgenommen Schwerin/ so Graf Günzel/ vor sich/ vnd seine Erben/ behiel-
te/wider eingeraumt ward: Der aber/vnd seine Nachkommen/ (die von Theils/ vom
Anthyrio, des Alexandri M. Obristen von andern aber/ von Bilungo, der vnder Ca-
rolo M. Krieg geführt haben solle/ hergeführt werden) sich nicht mehr König/ oder Für-
sten/ sondern nur Herren genandt/ bis auffs Jahr 1349. in welchem Kaiser Carl der
Vierte/ Albertum, vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Mecklenburg Söhne/ zu
Herzogen/ vnd Fürsten des Reichs/ gemacht hat: Von welchen die jetzige Herzogen
zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Rostock/ vnd
Stargard/ herkommen: als 1. Herr Adolph Friederich/ so zu Schwerin Hofhält/ Anno
1589. den 5. Decembris geböhren worden/ vnd bey der Augspurgischen Confession bis-
daher beständig verblichen/ vnd 4. Söhne/ als Herren Christian/ Carl/ Johann Geor-
gen/ vnd Gustaff Adolphen/ auch 2. Töchter/ als Frau Sophia Agnes/ vnd Hede-
wig/ deren eine Herzog Augustum zu Sachsen/ des Erzstifts Magdeburg Admi-
nistratorem, zur Ehe/im Leben hat: Und 2. seines Herrn Brudern/ Herzog Johann Al-
brechten/ so An. 1636. den 23. Aprilis/ alten Calenders zu Güstrow/ da er Hoff gehalten/
gestorben/einiger Sohn/ Herr Gustaph Adolph/ An. 1632. geböhren: wegen dessen Vor-
mundschafft/ vnd Lands Administration/ zwischen seiner Frau Müller/ Fr. Eleonora
Maria/

Maria/ gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Herzog Adolph Friederich/sich Stritigkeit erhaben; weilen Herzog Johann Albrecht/ (so sich zu der Calvinischen/ oder/ wie mans nennt/ Reformirten Religion begeben/ aber im Lande die Augspurgische Confession abzuthun/ weiln beede Herren Brüder das Jus Episcopale gemein/ vnd pro indiviso, im ganzen Herzogthumb gehabt/ sich nicht vnderstehen dörfsen) ehe er gestorben/den 19. Martij/ ein Testament gemacht hat: Deswegen aber gleich im folgenden 37. Jahr/ zu Sternberg/ von den Land Räthen/ Erb Land Marschallen/ vnd sämtlicher Ritter- vnd Landschafft/ des Schwerin- vnd Gustrowischen Theils/ ein Landtag gehalten/ auch diese Sach bey dem Reichstag zu Regensburg An. 1641. angebracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Cælareo-Gallicæ, stehtet diese Underschrift/ vom Octobri An. 1648. nomine Domini Ducis Megapolitano-Swernensis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustroviensis, Abraham Käyser D. Consiliarius intimus. Hochermeldter Herzog Johann Albrecht hat auch etliche Töchter hinderlassen/ als von seiner ersten Gemahlin/ Frau Margaretha Elisabeth/ Herzog Christophs zu Meckelburg Tochter/ Fr. Sophiam Elisabeth, Herzogs Augusti zu Braunschweig; vnd Fr. Christianam Margaretham, Herzog Franz Albrechten zu Sachsen-Lauenburg/Gemahlin: Und von auch Hochermanter dero dritten Gemahlin/ Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter/ Gräfin Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr/ der gesambten Herren/ Herzogen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Ross/ vnd 67. zu Fuß/ oder an Gelt 748. fl. daran Schwerinden halben/ Güstrow auch den halben Theil/ bezahlen. Von den Stiftern Schwerin/ vnd Ratenburg aber/ hat Hochgedachter Herzog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann/ im Käyserlich-Schwedischen Friedens Schluss/ des gemeldten 48. Jahrs/ findet sich/ daß vor hochermanter Herz Adolph Friederich/ für Wismar/ (so die Kron Schweden bekommen) haben solle/ die Bistümer Schwerin (dessen er vorhin Administrator gewesen)/ vnd Ratenburg/ jedoch vorbehaltlich des Hauses Sachsen Lauenburg/ vnd anderer/ Rechten; also/ daß er/ nach Absterben der jekigen Canonorum, an beeden Orten/ die Canonicaten abthun/ zwisachen Fürstlichen Titul führen/ Session/ vnd Stimm/ haben möge. Und weilen seines Herrn Brudern Sohn/ auch hocherwenter Herr Gustaff Adolph zu Güstrau/ zum Administrator zu Ratenburg designirt worden/ so sollen ihme darfür 2 Canonicat/ eins im Magdeburgischen/ vnd eins im Halberstädtischen/ so mit nächstem vaciren möchten/ conferirt werden. Über das/ sollen dem Haß Meckelnburg/ die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter Ordens/ zu S. Johann/ Mirow/ vnd Nemerow/ im Lande Meckelburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin/ vnd Güstrau Nemerow/ übergeben werden/ doch mit condition, des Ordens Bewilligung/ vnd daß sie dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ als Patronen/ das Gehörige auff jeden Fall leisten. Sonsten schreibt Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Brandenburg. daß Käyser Fredericus III. (al. IV.), dem Churfürsten Alberto von Brandenburg/ der Deutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern/ u. vnd andern Lesthen/ auch die Succession im Herzogthumb Meckelburg/ der Heneten Fürstentumb/ der Graffschafft Swerin/ vnd Herrschafften Stargard/ vnd Rostock/ verlichen habe. Und Ware mundus de Erenberg, oder Eberhard von Weihe meldet lib. i. de Foederibus, cap. 2. pag. 144. daß Anno Christi 1323. eine Bündniß zwischen Meckelnburg/ vnd Brandenburg/ mutuā Successione approbatā, gemacht worden seye. Es hat aber gleichwol/ in vorigen Jahren / Ihre Käyserliche Majestät/ Herz Ferdinand der Älder/ den Albrechten/ Herrn von Wallstein/ zum Herzogen zu Mecklenburg gemacht/ dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Und schreibt der Autor des Büchleins/ Ratio Status genant/ daß nit allein er/ der von Wallstein/ vnd seine Mannsche Leib's Erben; sondern auch das ganze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem

Beschreibung

Hertzogthumb Meckelnburg/belehnnet worden. Welches man aber dahin gestellt schafft läßt. Dieses ist gleichwohl wissent/ daß die hochgedachte beide Herren Brüder/ Herzog Adolph Friederich/ vnd Herzog Johann Albrecht/ Herzog Johannis Sohne/ ein Zeit lang sich ausser Lands auff halten müssen; bis sie den 25. Junij/ Anno 1631. vom König aus Schweden/ wider seind eingesezt worden. Sihe/ was vorhero dieser König/ für scharffen Befehl/ an alle Einwohner dieses Herzogthums hat ergehen lassen/ bey dem Joh. Micraelio, lib. 5. vom Pomerlande / p. 267. Es seind aber folgends sie/ die Herzogen von Ihr Käys. Mayest. selbsten wider zu Gnaden auffgenommen/vnd/ wegen vnd verschiedlicher beschehener Vorbitte/ bey Land vnnnd Leuthen gelassen worden. Was das Lande selbsten betrifft/ ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniae, fol. 198. gehandelt worden. Sihe auch obangezognen Chytræum. Petrus Lindebergius, in der Rostochischen Chronick erstem Buch sagt/daz in diesem Lande nichts wüst/vnd öd/ lige; es seyen da keine Felsen/ Wildnussen/vnd Berge/ nur wenig Berglein/ die sich gemächlich auff die ganz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 6. vornehme Stätte/ vnnnd so viel auch reiche Clöster/ herrliche Schlösser/ unzählbar viel Dörffer/ viel Gewilde in den Wälden/ viel Viehs/ Geträd/ Früchte/ Obst/ Weyde/ See/ Teiche/ von grosssem Begriff/ darinn/ vnnnd sonderlich in dem Swerinischen See/ 30. Sorten fürtrefflicher Fische seyen: Die eusserste Gränzen gegen Abend mache der Fluß Trava/ vnnnd gegen dem Winterlichen Abend/ neben den Gränzen des Lübeckischen Landes/ vnd Herzogthumb Lauenburg/ die Elbe/ so auch dieses Lande schier gar von dem Lüneburgischen absondere/ daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag/ an einem sehr langen Strich in die March Brandenburg ziehe/ vnd bald von dannen gegen Morgen wende/ vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gränze/ bis es sich gegen Mitternacht/ vnd die Ostsee/ wider wende/ vnd gar ins Meer hinauf/ gegen Dännemark werts/ zimlich weit erstreckt/ vnd damit Deutschland daselbst ende: Das ganze Meckelburger Land werde getheilet in 6. Stück/ nämlich ins Meckelburgisch- vnd Wendische Herzogthümber; in die Graffschafft Swerin; die Herrschafften Rostock/ vnd Stargard; vnnnd das Bisthum. Ins Herzogthumb Meckelnburg/ rechnet er die Stätte/ vnd Stättlein/ Wismar/ mit der benachbarten Insel/ so er Paludam/ Poel nennet/ Gripswald/ Tempzin/ Gades/ Rhena/ Bucou: Zum Herzogthumb Wenden/ Güstrow/ Sterneberg/ Malchin/ Stavenhagen/ Ivenack/ Neu Calven/ Warin/ Penslin/ Rebell/ Wredenhagen/ Malchau/ Tetrou/ Goltberg/ Parchum/ Plage/ Lupsian/ Grabou/ Domitz/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlossen: In die Graffschafft Swerin/ die Statt Swerin/ Wittemburg/ Beyzeburg/ Cribis/ Hagenau: Zur Herrschafft Rostock/ die Stätte Rostock/ Ribnitz/ Gnoien/ Lessin/ Laga/ Schwan/ Salinas/ Marlow: Zur Herrschafft Stargard/ die Stätte Brandenburg/ Stargard/ Fürstenberg/ Strelitz/ Mirow/ Fredland/ Wesenberg: Und dann ins Bistumb/ die Statt Buzow oder Bucephaleam, vnd die halbe Insel Swerin. In dem Concordien Buch/ werden folgende Aembter/ Stätte/ vnd Vogteyen/ gesetz/ Gnoien/ Ribbenitz/ Dobberan/ Schwan/ Sterneberg/ Dobbertin/ Goldberg/ Malchin/ Wahrn/ Penslin/ Stouenhagen/ Ivenack/ Neuenkahlen/ Dargun/ (nahend dem Eummerowschen See/ so für ein Stättlein gehalten wird) Robell/ Wredenhagen/ Malchau/ Buzow/ Cribis/ Wittenburg/ Boykenburg/ die Commenturey Nemerau/ Closter Wandick/ Feldberg/ Frideland/ Woldegen/ Strelitz/ Fürstenberg/ Wesenberg/ Commenturey Myrou/ Luptzen/ Mernitz/ Grabau/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlossen/ Buckow/ Newenkloster/ Grebismühlen/ Rhene. Und dann so schreibt Melchias Nehel/ daß im Lande noch Evangelische Jungfrauen Clöster/ zu Ribbenitz/ Buzow/ Malchau/ Dobberain/ vnd eins zu Rostock/ seyen: An Meckelnburg lige das Eyland Poel/ auff welchem ein vestes Hauf/ auch Poel genant: Unter den Adelichen Geschlechten/ die er erzählet/ seyen für andern bekannt/ die Herren Molzane/ auff Penselin/ Grubenhagen/ des Herzogthums Meckelnburg Erbmarschallen: Zu Sultan hab

habes Salzquelle/va gut Salz gesotten werde : Vnd das Fürstliche Land Hoffgeriche
seye zu Sternberg. Sihe/ was er von den Stätten dieses Landes schreibt / darinnen
man ins gemein die Sächsische Spraach redet; wie wol man sich nunmehr in den Sät-
ten/ auch auff die Hoch Deutche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem
Lande der gemeinen Echenrechte; wie D. Cothman vol. 1. Consil. 26.n. 130. berichtet.
Es seind allda auch die Weibspersonen der Echen fähig; die weil dieselbige Herzog Al-
brechten/gewestem Könige in Schweden/zusteuerten/ damit Er sein Lösegelt/ der Kön-
igin Margrethen in Dännemarck/ erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg. in
Chron. Rostoch. meldet lib. 2.c. 11.p. 66. hie von also: Tandem Albertus dimissus;
lytropersoluto, multum ad id mundo suo muliebri Megapolensium scemini o-
pitulantibus , quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges
Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam hereditati suc-
cederent.

VII. Endlich das Herzogthumb Sachsen Lauenburg so in der Reichs-
Matricul/monatlich einfach auff s. zu Ross/ vnd 30.zu Fuß/ oder 216.fl.an Geit/belegt
ist betreffende/ so schreibt Melchias Nebel in Chronographia Decennali, vnd bey-
gefugter Chorographischen Beschreibung der Länder u. das neben dem Haubt Orth
Lauenburg an der Elb/ in Nider Sachsen / (von welchem vnden vnder den Stätten/
vnd davon dieses Herzogthumb den Nahmen hat.) Die Herzogen von Sachsen / auf
dem Anhaltischen Stammen/ auch haben die Schlosser/ vnd Aembier/ Neuenhaus/ so
west: Fraunhagen. Sassenhagen. vnd Schwarzenbeck: Razeburg seye eine besondere
Graffschafft gewesen/jeso aber Herzogs Augusti von Sachsen/ Lauenburg: Hoffstatt:
Zudem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Möllen. jetzt Lübeckisch) / vnd
Bergdorff(oder Bergerdorff/so der Zeit Lübeckisch vnd Hamburgisch)/ so wol die vier
Marschländereyen in der Ham/ so den Stätten Lüneburg/ vnd Hamburg (siche aber
unter Gamme) verpfändet: Auff der Marchseite ober der Elbe/am Lüneburger Lande/
liged der Flecken Atelnburg / so neben etlichen da herumb befindlichen Orthen/ Lauen-
burgisch seye: Umbs Jahr 1500. habe Herzog Erich das Ländlein Hadelör/ wel-
ches im untersten Winckel des Sachsenlandes/ zwischen der Elbe / vnd West See/ in-
nen liegt/ bezwungen/ vnd an sich gebracht/ darinnen der fürembleste Orth Alterndorff:
Des Fürstenthums Nider Sachsen Erbland Marschalcke seyen die von Bülau/ auff
Gudan/ Wainungen; die andern Adelichen Geschlechte finde man auch in Mecheln-
burg: Über die verstorbnen Fürsten/ als Herzog Ernst Ludwigen/ Frans Julius/ vnd
Joachim(Franz Joachim)/ seyen/ im Jahr 1641. noch am Leben gewesen/ Herzog Ju-
lius Heinrich/ Franz Albrecht/ Rudolph Maximilian/ Augustus/ Frans Carl/ vnd
Franz Heinrich. Und dieses sagt Nebel. Es ist aber/ auf den jetzt erwehnten Herren
Brüdern/ des Herzog Franzen zu Sachsen/ oder Sassen / wie jhn Theils nach der
Sächsischen Spraach nennen/ vnd Gr. Marien/ Herzogin zu Braunschweigre Soh-
nen/ seithero Hochgedachter Herzog Franz Albrecht/ den 10. Junij Anno 1642. zu
Schweidniz/ in Schlesien/ gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Frau Christina
Margaretha/ gebornen Herzogin zu Mecklenburg/ Erben hinderlassen haben mag/ ist
dies Orts unbewust: Hochgedachter Herzog Augustus zu Razeburg/ so An. 1577. den
17. Febr. gebohren worden/hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren/ vnd etliche Fräw-
lein/bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden/ dass selbiges mal die andere
Gemahlin/ vnd noch einiger junger Herren/ auch gestorben; vnd daher seine Herren Brü-
der/ mit ihme zu Hamburg zusammen kommen weren/ zu berathschlagen/ wie es auff
seinen/ des Herzogs Augusti/ als regierenden Fürsten/ Todfall/ sollte gehalten werden;
sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zu gethan; der nächstfolgende
Herz Bruder/ Herzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so in Bo-

Beschreibung

heims seine Güter / vnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn / Nahmens Frantz Erdmann / Anno 1629 den 25. Febr. geboren hat / der Römisch-Catholischen Religion verwant ist. Von den andern / als Herren Frantz Carlen / vnd Herrn Rudolff Maximilian / so sich neuwlich noch in Italia sollen befinden haben; wie auch H. Frantz Heinrichen / so sich lange Jahr / im ledigen Stande / bey den Schweden / im Kriegswesen / aufgehalten; ob sie Söhne haben / wil sich nichts schrifftliches gewisses finden lassen; ob wol von 2 Gemahlin / beeden auß dem Thurfürstl. Hanß Brandenburg / so Hochgedachter Herzog Frantz Carl gehabt habe / berichtet wird. So ist Herzog Frantz Julius / der eine Herzogin von Württemberg zur Gemahlin bekommen / Anno 1634. den 16. Octobris zu Wien / ohne Kinder / gestorben: Vnd Herzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Obers-Desterreich / von den Bauren / noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Herzogen auch von Engern / vnd Westphalen; wiewol Engern langsten von ihnen kommen / vnd / wie D. David Chytraeus, in Orat. de VVestphalia, sagt / sie / auch zu seiner Zeit / nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Sie ein mehrers von ihnen / vnten bey Lauenburg. Daniel Mithovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamm-Register herfür geben / vnd worinn sich Reusnerus, vnd andere verstoßen / angezeigt; so vom Limnaeo tom. 4. J. publ. p. 711. angezogen wird / daselbst steht / daß Hochgedachter Herzog Augustus / als der älteste / Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Jo-
han Adolph der ander Bruder / Herr Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt / so aber alle gestorben. Der dritte / H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalena am Poplin / des Herrn zu Colowrat Wittib / vnd mit derselben zween Söhnen bekommen / die aber beede tot / also daß nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin / Frau Elisabeth Sophia / Marchgräfin zu Brandenburg / noch im Leben / der IV. H. Franciscus Carolus, so Anno 94. geböhren / vnd in der andern Ehe / des Bethlehem Gabors Wittib / Frau Catharinam Marchgräfin von Brandenburg geheuraret / habe keine Kinder. So gibt Et auch Herrn Frantz Albrechten / dessen oben gedacht / keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht / aber wol Philip., Joach. Sigism. vnd Joh. Georg. so tott; Rudolph, Maximil. vnd Francisc. Henricum, so noch leben.

Auff diese der erzählten Länder (dann von den Stiftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin / vnd Raseburg / vnten bey ihren HaubtOrthen / wie auch oben im Eingang angedeutet worden / gesagt werden wird) kurze Beschreibung / folgen nun die vornehmste / vnd bekandtste Stätte / vnd Plätze / in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / nach dem
A. b. c. alsz

Acken!

DUCATUS
HOLSATIAE
NOVA TABVLA

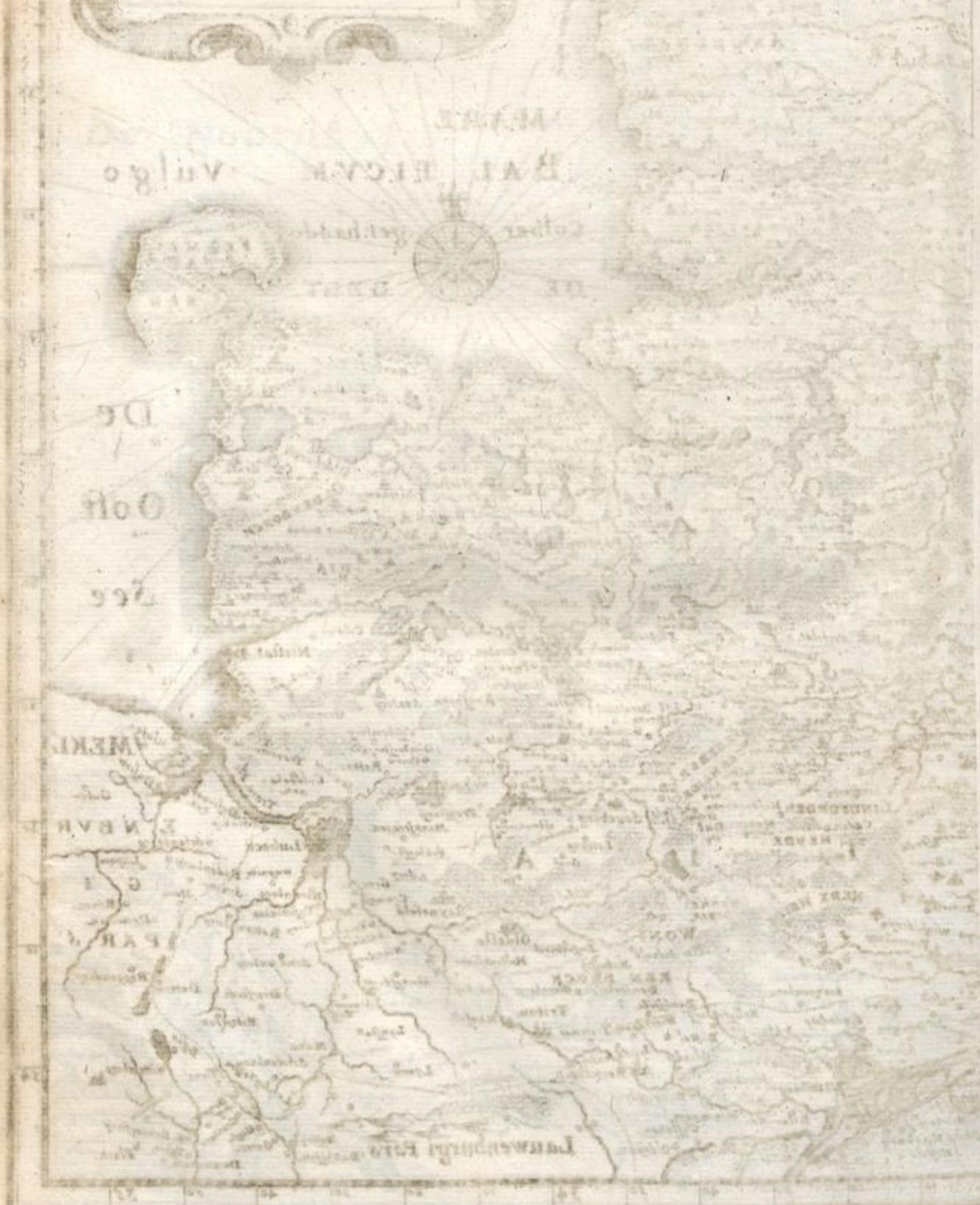
<i>Op de Ryder.</i>	<i>Op de Elre.</i>	<i>Op de Weler.</i>
a. Vaders syde han.	i. De dater han.	g. Ton op 't haer.
b. Ton op 't haer.	k. Knal han.	j. Meloen han.
c. Blaten op de Weler.	l. Witte han op de wasse grond.	r. Ton op 't hellegh.
d. Ysken Weler.	m. Helder han.	j. Bonten op 't hellegh.
e. Bonten op den.	n. Rigt han.	t. Dicht trouwige welle.
f. Ysken Weler.	o. Rigt han.	w. Met wiet.
g. Pijp na de Elre.	p. Bonten op 't grime land.	m. Kappelmaene.
h. Welermer land.	q. Land.	s. Land.
i. Blaten op de Weler.		

De Noordt

58



LIBRARY
HARVARD COLLEGE LIBRARIES
CAMBRIDGE MASS.

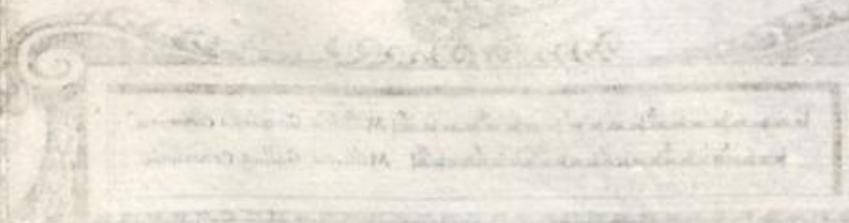


MYCETINUM

HISTORIA
PIRENEA



MICHAELIS
BUTCHER





Acken/Acona,Aca.

Schreibt D. Matthæus Dreslerus , in seinem Stätt-Buch/pag.106.seq. daß Acken von den Niederländern also genant worden / welche Herzog Heinrich der Löw / zu Sachsen / vnd Markgraff Albrecht / der Beer / zu Brandenburg / nach Vertreibung der Wenden / an die Elb / das bey diese Statt liget / gesetzt; vnd daß Herzog Bernhards zu Sachsen / auf dem Anhaltischen Stammen / Nachkommen / solche Statt erstlich beher:schet haben ; folgends seye sic An.1277. von den Herzogen von Sachsen / dem Erzbischoff Conrado von Magdeburg / mit Staffurt / vnd etlichen Schlößern / vmb eine Summa Gelts / versezt worden: nach dessen todt solche Statt / vnd Schlößer / von dem Stift / wieder an die Fürsten gefallen ; die der Erzbischoff Günther ihme zu restituiren begehrt / vnd / auff dessen Vertrag / den Fürst Rudolffen / mit Markgraff Detten zu Brandenburg / vnd etlichen Graven / unverschens mit Krieg angegriffen / geschlagen / vnd den Markgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Herzog zu Sachsen / heimlich in die Statt Acken kommen / vnd habe solche dem Erzbischoff wieder genommen ; der gleichwohl den Herzogen mit Gewalt aus der Statt gejagt habe. Als nun dieselbe hin vñ wieder gerathen / seye sic endlich Anno 1385. dem Stift Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomerius , in seiner Magdeburgischen Statt-Chronic sagt / daß unter dem 24. Erzbischoff Gunthero , die von Magdeburg / mit ihrem Beystand / Aken eingenommen / wel-

che / mit dem Schloß Glentorff / sich vom Stift abgewandt / vnd zum Thürfürsten zu Sachsen begeben hatte. Siehe von d.n gedachten Kriegen vmb die Statt Aken / auch die Braunschweigische Chronick / welche in diesem Werk offt angezogen wird / vnd die erſtlich Heinrich Vunting abgefasset / vñ hernach Heinrich Meybaum / oder Meibomius , Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt / mercklich gebessert / vermehret / vnd biß auff das 1620. Jahr / aufgeführt hat. Welches dann allhie / bey der ersten Statt / zu melden gewesen / damit künftig solches so oft nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus in seiner Märkischen Chronick vermeint / daß Acken vom König Brenno seye erbawet worden. Aber es gehört ein mehrer Beweis darzu. Also gibt Cyriacus Spannberg / in seiner Schaumburgischen Chronick / libro 2. capite 6. Statt / vnd Schloß / den Fürsten von Anhalt : Aber Melchias Nehel / in Erklärung des Erzstifts Magdeburg / schreibt im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stift zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Barby / die Kaiserische Schiffbrücke g schlage / darüber die Bäyerischen / den dritten Martij gezogen seyn / vnd das erste Nachtlager zu Köthen genommen haben / als sie / dem Erzstift Cölln zum besten / abgesordert worden. Was sonst alda / in dem nächsten Teutschen Krieg / vorgeloffen / davon er mangelt ein mehrer / vnd gewisser Bericht.

**

**

D

Allsch-

Beschreibung

Alsleben/Alzleben.

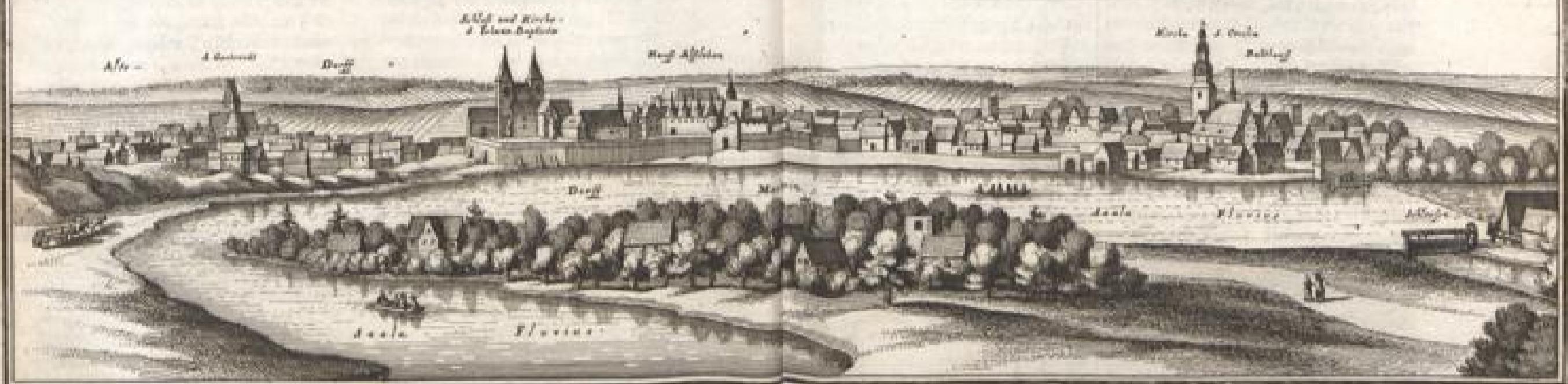
AOn welchem Ort / Abraham Sauer/in Theatro Urbium,pag.
231. also schreibt : Alsleben / ein Schloß/vnd Stättlein/ander Sala/vn-
ter Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Graffschafft gewesen. Es schreiben etliche/
daz sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn/vnd der zwölff Edlen einer/
so in Sachsenland regiert / allda seinen Siz vnd Wohnung/gehabt haben. Und dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/
schreibt / Graff Geronis von Alsleben/
der in einem Kampff blieben / Tochter/
Frau Adela / habe dem Stift Magdeburg / ihr Forwerk / Erbe / vnd Güter / zu Alsleben bescheiden; geschehen zun Zeiten Käyser Otten des Andern. Hernach/unter dem 13. Erzbischoff Nortberto zu Magdeburg/berichtet er also: Alsleve das Stättlein / mit seiner Zugehör / soll dieser Nortbertus , vom Kirchenschatz / von der Marchgrävin Irmegard erkaufft / vnd die Abtey darinnen / vom Käyser Lothario, durch Bitte / vnd Wechslung etlicher Land Güter / zum Geschenke / beneben etlichen Dörffern / vnd andern Gütern / erlangt / vnd zusammen gebracht haben: Und dañ stehtet in der Braunschweigischen Chronick / am 98. Blat/also: Anno 979. hielt Käyser Otto der Ander seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held / Herr Waldo mit Nahmen / der bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden war / derselbe trug Graff Geren von Alsleben / der auff Alsleben an der Sale seinen Siz gehabt / bey dem Käyser sehr gröblich an / vnd darumb hat ihnen der Käyser / wie zu der Zeit gewöhnlich/ einen Kampff außer-

legt / daz sie mit einander kämpffen solten/ so würde man wol sehen / wer recht / oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an/ daz sie beyde tott niederfielen. Nichts destominder aber hat der Käyser / dem entleibeten Grafen / das Haupt abschlagen lassen / vnd verbotten / daz man ihn nicht begraben / sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches lassi sich ansehen / sey darumb geschehen / daz der ander Kämpffer Waldo / der ihn angeben hatte/ bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden gewesen war. Dieweil nun gedachter Gras ve Gero von Alsleben / keinen Sohn / oder Männlichen Erben / sondern eine einige Tochter hinder sich verlassen / nemlich Fräulein Adelen / die einem edlen Ritter/ Friederichen von Schacken / ehelich vertrawet war / ist dieselbe Edle Frau Adele Käyserlicher Majestät zu Fusse gefallen / und/ durch fleissiges Bitten so viel erlanget / daz ihr der Käyser ihres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie ihr Forwerk / Erbe / vnd Güter zu Alsleben / in das Gottshaus zu Magdeburg zu geben / hinwieder zugesagt / welches auch also geschehen. Und am 128. Blat / meldet besagte Braunschweigische Chronick / dass Anno 1130. Käyser Lotharius die reiche Abtey Alsleben / an der Sal / neben der Statt / so dabey gelegen / welche Erz-Bischoff Nortertus (Nortbertus) von der Marchgräfin Ermgarde gekaufft / dem Stift zu Magdeburg incorporirt habe. Die Frankfurtsche Frühlings Relation des Jahrs 1645. sagt / es lige Alsleben ein Meil oberhalb Bernburg.

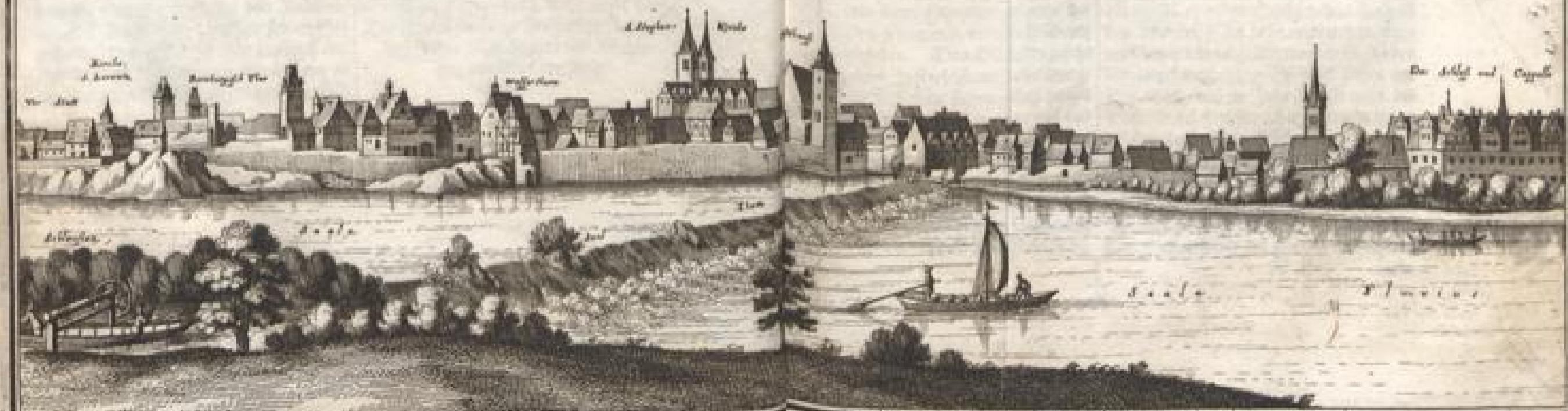
Hans Gruen



Aßleben



Stadt Calbe An der Saale





Altenburg / Aldenburg / Oldenburg /
Oldeborch.

Or Herzogthumb Holstein / vnd desselben Theil / so Wagria genant wird / gelegen / vnd Herzog Friederich zu Holstein / auff Gottorff gehörig ; davon Andreas Angelus , in der Holsteinischen Statt Chronick / am 77. vnd folgenden Blättern also schreibt : Ditz Stättlein hat daher diesen Nahmen / daß es gar alt ist / vnd ist so viel / als wenn ich sagte / eine alte Burg . Die Wenden habens vor Zeiten / Stargard genant / die Dannemärcker aber nach der Sprach Brannesien . Es liegt Oldenburg in Wagria / in das Westen des Meers / so der Welth heisset . Wer Oldenburg anfänglich gebawet / kan ich nicht wissen . Ditz aber ist aus den Historien bekannt / daß Käyser Otto / ditz Nahmens der Erste / daselbst ein Bischoffthumb auffgerichtet habe ; welches nachmals gen Lübeck transferiret worden / vnd daß sie Graff Adolph der Vierdte / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet habe : Und von Grafen Nicolao , vnd Gerhardo , schreibet man / daß sie / im 1392. Jahr / die Stadt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet / ihr auch ein Privilegium mitgetheilet / daß sie / Sontages nach Michaelis / einen freyen öffentlichen Jahrmarkt halten möchten : Im 1065. Jahr / nach Christi Geburt / ist Oldenburgk von den Wenden gar zerstört worden . Im 1259. Jahr / hat Herzog Albrecht von Braunschweig / mit dem Zunahmen der Grosse / vnd älter / Oldenburg / sampt der Festung / eingenommen / vnd grosse Beute darvon getrieben . Das Oldenburgische Wappen / vnd Insigel / ist eine hohe Burg / darüber ein Nesselblat siehet . Bis hieher Angelus . Anderswo liset man / daß das Wistumb / so Anno 952. Käyser Otto I. zu Altenburg / so die Landsleute hierumb Oldenburg heissen / gestiftet / hernach Herzog Heinrich der Löwe Anno 1163. auff Lübeck gelegt habe ; vnd daß solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff / da sie zus

vor die fürnembste Statt der Wagrien / vnd ein Siz der Herulen Fürsten gewesen ; deren Schloß jekiger Zeit ganz verwüstet / vnd verfallen / auch der gute Have nicht viel mehr werth seye . Siehe auch Munsterum lib. 5. Cosmogr. cap. 408. der letzten Edition . Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / part. 1. fol. 26. seq. sethet die Bischoffe allhie / in dieser Ordnung . der 1. war Marco , so 19. Jahr fürgestanden . 2. Egwardus . 3. Wago . 4. Ezico , unter welchem die Wenden im Wagerland / vnd Meckelnburg / den Christlichen Glauben wieder verliessen . 5. Folewardus , der gleichwol der Wenden halber / nit fortkommen konte . 6. Reginbertus . 7. Bruno . 8. Meinerus , so Anno 1032. gestorben . 9. Abelius oder Abelinus ; nach dessen Todte / das Stift Aldenburg / durch Albertum , den Erzbischoff zu Hamburg / vnd Bremen / in 3. Bistümer getheilet worden / als / Aldenburg / da ward Ezo ; Raheburg / da ward Aristo : vnd Meckelnburg / das herz nach auff Schwerin kommen / ward Johannes zum Bischoff gesetzt . Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen . Nach ihme hat das Stift in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt / bis zur Zeit des H. Vicelini , so der 11. Bischoff allhie gewesen / vnd Anno 1154. gestorben ist ; deme Geroldus , der 12. Bischoff succedit hat ; unter welchem / mit seinem vorbedachten Rath / vnd auff Einwilligung Herzogs Henrici Leonis zu Sachsen / das Bistum von Altenburg An. 1163. wie auch oben gemeldt / gen Lübeck gelegt worden ist . In der Braunschweigischen Chronick siehet am 374. Blat / daß im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester alhie gefangen / ihnen die Hände auff den Rücken gebunden / die Haut auff dem Haupt Creuzweiss abgelöst / vnd über die Ohren herab gezogen / vnd mit einem starken Eysen den Bregen von einander gerissen / vnd sie also halblebendig zum Schauspiel / im ganzen Wendland

D ij vmb

vimbher geführet / bis sie endlich für Ohnmacht elendiglich gestorben: An. 1066. hernach hätten sie die Wenden Aldenburg verschleift / daß sie ganzer so. (Petreus sagt hincoben 84.) Jahr / ohne Bischoff gewest seye: wie am 377. Blat zu lesen. Hans Regkman / in der Lübeckischen Chronick / sagt / seye An. 1135. zerstört worden. Pon-

tanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Helduaderus part. i. Sylv. Chronolog. pag. 119. schreiben / daß König Erich auf Dänemarck / im Jahr 1419. Oldeburg / Volstat / vnd andere Flecken herumb / mit Schwerdt / vnd Feuer / verwüstet / vnd zerstört / habe.

Alvensleben.

Alvensleben / eine Graffschafft in dem Erzstift Magdeburg / an den Gränen der alten March Brandenburg / vñ dem Herzogthum Braunschweig gelegen / so vor zeiten eigne Graven gehabt / bisz Graf Otto der Erste zu Oldenburg / solche Graffschafft durch Heurath überkommen / dessen ander Sohn Conratus / Graf zu Alvensleben worden / welches Nachkommen folgents diese Graffschafft beherrschet / auff deren Absterben aber / dieselbe / an die Margravien von Brandenburg gefallen / von denen sie An. 1238. an das Stift Halberstatt / vnd von diesem An. 1260. an das Erzstift Magdeburg gelangt ist / nach deme allbez rait vorhero Erz-Bischoff Hildebrand / Markgraf Otten / den er bekriegt / vnd gefangen / vmb das Haß Alvensleben geschähet hatte. Folgenis hat der Herzog von Braunschweig Alvensleben mit Gewalt entwendet; aber Erzbischof Otto / ein Landgraff aus Hessen / brachte es wieder an das Stift. An. 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoffe Gunthero / gewonnen die Magdeburger auch Alvensleben / so sie hernach dem Stift wider gaben: wie Johannes Pomarius schreibt / vnd doch bald hernach sagt / daß Anno 1437. obgedachter 38. Erz-

bischoff Guntherus / dem Herrn Heisen von Stenfurdt / die Häuser Egeln / vnd Alvenslebe / die er damals innen hatte / genommen; welche Schlösser auch dem Stift blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornchme vnd alte Adeliche Geschlecht deren von Alvensleben übrig: welches statliche Güter in diesem Erzstift / vnd sonderlich in der March Brandenburg / wie daselbst bey Calbe gesagt worden / besizet.

In dem 2. Theil des Theatri Europæi wird / am 257. Blat / der Statt Neuen Al lenseleben (Alvensleben) gedacht / vnd gesagt / daß An. 1630. die Magdeburger / nach zweystündigen Stürmen / dieselbe mit Gewalt erobert / vnd hätten die Käyserischen da eingebüßt; seye aber bald darauff / noch dieses Jahrs / von den Käyserischen / wieder mit Accord erobert worden. Kemnitius / im ersten Theil vom Königl. Schwedischē im Teutschland geführten Krieg / nenmet New Alvensleben einen zimlich festen Ort / dender Obrist Schneidewin / den 20. Decembr. des gedachten 30. Jahrs / erobert habe / der aber wieder niederlich an die Käyserischen übergangen seye.

Apenn

Apenroda.

Gom Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnd vom Helduadero Apenrade/genant/ist ein Stättlein im Herzogthumb Schleswig / zwischen Hadersleben/vnd Flensburg/fast auff halbem Weg gelegen/dessen in den Dänischen Historien oft gedacht wird. In einer Relation wird gesagt/dass solcher Ort 4. Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten/vnd Anno 1576. durchs Fewer/den 25. Octobris, übel zugerichtet / vnd über die Helfste abgebrant worden: als eine Magd

ein Liecht / vnverschener weise / in durren Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May/ ist das ganze Stättlein / bisz auff etlich wenig Häuser / ganz abgebranen. Sihe/wie es damaln zugegangen/den besagten Heldvader / p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch Dusglassische Regiment / von den Dänischen/ allhie überfallen worden / den Tomum 5.

Theatri Europ. fol. 381. a. vnnnd die
Herbst Relation selbigen Jars/
am 23. Blat.

* *

Arensböcke.

GW Wagerland / zwischen Lübeck/ vnd Preß / (von dannen man auf Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt / in der Holsteinischen Chronick/ dass das Closter Arensböcke / durch Graff Niclaus von Holstein / im Jahr 1398. zu bauen angefangen / vnd Jungfrauen/ auf den Clöstern Preße / vnd Ickho/ genommen: Aber Anno 1402. solches den Earthäusern eingethan worden. Er/der Graff/ seye Anno 1400. zu Osthave / bey Ickho/ gestorben / vnd daselbst bey seinen Vätern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang/ dass Anno 1628. vom Kaiserlichen Hoff auf dem Herzog von Holstein anbefohlen

worden/dieses Closter/so besagter Welscher Bischoff/Arsenweck nennet/ den Earthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herr Joachim Ernst/ Herzog zu Schleswig/vnd Holstein ic. der Fürstlichen Sunderburgischen Lini / Anno 1595. den 29. Augusti/ gehobren / allhie Hoff gehalten/ vnd von dero Gemahlin/ Frauwen Dorothaea Augusta / Herzog Johann Adolphen zu Schleswig/vnd Holstein/ Tochter / mit der Er Anno 1633. den 12. May/ zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Fräulein / im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreiber pag. 97. dass Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck / das besagte Closter / so jetzt ein Ampt/ gebrand schaft habe.

E Aschers-

Aschersleben / Ascania.

An alte Statt / allda die alten Grauen von Anhalt / vnd Ascanien / folgents Fürsten / vor Zeiten / Hoff gehalten haben. Ihren Lateinischen Nahmen Ascania , so man ihr gibt / führet man von den alten Ascaniis , den Nachkömlingen Ascanæ , desz Sohns Gomeri , her / so mit den Caycis , vñ Cimbris , auf seinem Vaterland / sich an den Harz begeben haben solle: Davon aber einem jeden das Urtheil lassen wird. Sie / die Statt / ist folgends / nach Fürst Otton zu Anhalt / der Anno 1315 . gestorben / Wittib / Lodte / sampt dem Gebiet / an das Stift Halberstatt kommen / jure mihi incognito , saget Limnæus lib . 5. de Jure publico Imperii Romano-Germanici , cap . 3. p . 88. Melchias Nehel / in Beschreibung des Stifts Halberstatt / meldet also : Aschersleben an der Oina / ist etwa Anhaltisch gewesen / vnd ursprünglich Pfandsweise / hernach eigenthümlichen an das Bistumb Halberstatt / kommen: Von dem alten Schloß Ascanien seynd nur wenig Anzeigungen auff dem Wolffsberge vorhanden. Johan. Angelius à Werdnungen schreibt / im 3. Theil von den Hansee-Stätten / am 6. Capitel / vnd 230. blatt / desz letzten Drucks / in fol. daß Aschersleben vor Zeiten / in einem freyern Stand / als ein Zeithero / gelebt habe: Gleichwol mit gewisser maß dem Bistumb Halberstatt unterworffen / in deme ihretwegen noch streit zwischen besagtem Stift / vnd dem Haß Anhalt / seye , welches wolle / daß diese Statt nicht allein in dem Anhaltischen Fürstenthumb gelegen / sondern auch demselben / jure successionis gehöre. Und dann so sagt P. M. Wehnerus , in pract. Observat. lit. U. v. Vogtyn / p . 655. also : Zu Aschersleben ist die Vogtey des Rathys / die sezen auf ihrem Mittel ein Statt-Vogt / der hat auch seinen sonderlichen Districtum ; die Omnimoda jurisdictione aber bleibt / vnd ist des Rathys / der Bischoff zu Halberstatt ist ihr Landsfürst. Bis hieher Wehnerus. Und dieses seynd die unterschied-

liche Meynungen von dieser Statt. Es ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrift herauf kommen / vnter dem Titel / vindiciz Anhaltinæ , seu Celsiss. & Illustr. Principum Anhaltinorum &c. Jura liquidissima , in , & circa Antiquiss. Comitatum Ascaniæ , representata in Manifesto Ascaniensi , & ab Ecclipsi cujusdam Anonymi liberata. Accesserunt solennes Protestationes , pro conservandis Princip. Anhalt. juribus , inter universalis Pacis tractatus publicè exhibitæ ; darinn die Fürsten zu Anhalt / Augustus , Ludovicus , Johann. Casimirus , Christianus , Fridericus , vnd Johannes , ihre Gerechtigkeit zu der Statt / vnd Graffschafft Aschersleben / vnd daß sie / von den Bischoffen / vnd Capitul zu Halberstatt / deren mit Gewalt entsezt ; ihnen aber solche offtmals wieder zugesprochen ; sie auch das mit von den Käyfern belehnet worden / vnd es allein bis daher an der Execution erlangt habe / darthun ; vnd noch den 1. Decembr. besagten 48. Jahrs / nach dem beschlossenen General Reichs-Friden / wider das / so diese Graffschafft anbelangt / vnd mit dem Stift Halberstatt / dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg ic. überlassen worden / protestiren ; vnd Ihnen ihre Ansforderungen / vnd Rechte darzu / vorbehalten ; auch gleich anfangs / den Eliam Reulnernum , in op. suo general. anziehen / welcher also schreibe : Quam urbem Ascaniam , post fata ipsius , (viduæ scil. Ottonis , Principis Anhaltini) Halberstadensis Ecclesia ad se traxit , cum tota ditio ne ; eam in hodiernum usque diem nullo jure possidens. Item : Bernhardus III. Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici Halberstadenses Ascaniam urbem , cum tota ditione eripuerunt ; unde & spoliati cognomen invenit. Sonstens liest man von dieser Statt / daß es allda eine schöne Stattmauren von Quaderstücken ; auch Kirch / vnd Thurn / von dergleichen Steinen habe ; vnd lige nahend dabey der grosse

grosse Gaterslebische See; sie aber / die Statt/auff einem sehr fruchtbaren Trauboden; vnd werde noch unter die Hansee-Stadt gerechnet; allda es auch/vor dem jehigen Deutschen Krieg/wol gestanden seyn solle. Ein geschriebene Thüringische Chronick saget / daß Aschersleben Anno 1183. von Landgraff Ludwigen in Thüringen/

vnd Hessen/ zerstöret worden sey. Anno 1643. musste sich diese Statt/wie auch Gatersleben / vnd Wigelen/ im Julio/ an die Schwedisch-Königsmärckische / auff Discretion/ergeben. Sihe unten Gatersleben.

• 6(0) 90 •

¶

Attelnburg/oder Atlenborg.

LIn Marchfleck/fast gegen Lauenburg über/an der Elb/vnd am Lüneburger Lande / auff Winsen zu/ gelegen/vnd den Herzogen von Sachsen Lauenburg gehörig.

**

Bargedorff/Bergedorff/Bergerdorp/
Bargedorfum.

GST ein Stättlein / vnd Schloß/ den beeden Stätten Lübeck / vnd Hamburg/zugleich/vnd vnzertheilt gehörig. Wie auf des Reckmans Lübeckischer Chronick erscheinet/ es hat dieser Ort vorhin zum Fürstenthumb Lauenburg gehörte/vnd ist von selbigen Sächsischen Herzogen der Stadt Lübeck versetzt/ oder verpfändet worden; welchen hernach einsmals Herzog Erich von Sachsen Lauenburg eingewonnen; beide obgedachte Stätte aber denselben / im Jahr 1420. wieder erobert. Daher es/sonders Zweifels/kommen wird/ daß auch die Hamburger allhie eine Gerechtigkeit haben. Sihe unten Gamme. Anno 1554. ist Herzog Heinrich von

Braunschweig / mit seinem Kriegsvolck/ hicher gelangt/deme die Hamburger/vnd Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben geben müssen; wie Chytraeus libro 18. Saxon. schreibt. Anno 1621. ist dieses Bergedorff halb abgebronnen. Anno 1625. ward allhie ein Particular Hansetag gehalten/ als damaln im Augusto/ zu Lübeck die Pest stark regierte;ben welcher Zusammenskunft / der Könige aus Franckreich/ Dämmemark/ vnd andere Gesandten/ erschienen seyn; davon Werdenhagen de Rebuspubl. Hanseat. part. 4. cap. II. fol. 56. zu lesen.

lesen.

cap. II. fol. 56. zu

lesen.

Berlepsch.

BIn Adeliches Stammhaus / so Anno 1623. vom Generalen Tilly eingenom-

men worden; wie eine Frankfurtsche Re-
slation berichtet.

Blankenburg.

Bine Statt / vnd Herrschaft am Harz / nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur / in seinem Stättbuch / am 274. Blat/ schreibt. Hat vorhin den abgestorbnen Graven von Reinstein / oder Regenstein / gehört. In der Braunschweigischen Chronick stehtet / am 357. Blat/ also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen ihn Ernst Heinrich) zu Reinstein / vnd Blankenburg / Graff Märtens / Christmilder Gedächtniß / einiger Sohn / ein gar junges Herlein / mit welchem der alte läbliche Starke der Wols gebornen Graven zu Reinstein / vnd Blankenburg / sein End genommen. Das Land hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig ihm huldigen lassen / hat auch die Gräfliche Wappen seinem Schilde ein verlebt / vnd von der Zeit an / der fünf Helle sich gebrauchet. Bis hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Obervat. lit. M. v. Matricul/ setzt der Graffschafft Reinstein monatlichen Reichs Anschlag / als 2. zu Ros/ oder 24. fl. vnter des Herzogen Anschlag / besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regensburg / seyn vom Stift Halberstatt / wegen der Graffschafft Reinstein / Abgesandte erschienen. Darauf folget / daß Hochgedachter Herzog / so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen / solche Graffschafft / als ein heimbgefallen Lehen / nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen

des besagten Stifts / eingezogen. Wie dann / auf dem Anno 1648. verfertigten General Friedens Instrumento zu ersehen / daß diese Graffschafft auch ein Lehen des gedachten Stifts ist / welche ihre Hoch Fürstl. Durchl. Herr Erzherzog Leopold Wilhelm / ic. Bischoff zu Halberstatt / ic. mit Bewilligung des Capituls / dem Herrn Wilhelmen / Graven von Lättenbach / ic. Malteser Rittern / vnd der Zeit Kaiserlichen Geheimen Rath / vnd Kriegs Raths Präsidenten / in den Inner Oesterrreichischen Landen / zu Grätz / ic. einem gebornen Steyrischen Herrn / zu Lehen geben; deme auch solche Graffschafft / als ein Lehen / bey Überlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg dieses Stifts / durch die angedeute nächste General Friedens Tractaten / aufgesetzt worden ist. In der Nürnbergischen Repartition, wegen der Schwedischen Satisfaction Gelter / Anno 1650. gemacht / steht also: Graffschafft Reinstein / Blankenburg / Herzog Augustus / vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig / Lüneburg / gibt der Graff von Lättenbach / pro rata seinen Anteil ic. darauf zu sehen / daß noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Graffschafft / vnd / neben dem Herrn Graven von Lättenbach / den Anschlag der besagten 24. Gulden zu erstatzen hat.

Boissen

Boizenburg / Bonzenborg / Beu-
zenburgum.

B In Stättlein / vnd Schloß / an der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / vnd zwar náher Lauenburg / im Herzogthumb Mecklenburg allberait / (dann darzwischen das Nieder-Sächsisch Fürstenthumb Lauenburg / vnd Mechelburg / sich scheiden) gelegen / vnd nach Güstrow / wie man sagt / gehörig. Ist vor Zeiten der Graven von Swerin gewesen. Und sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also : Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitum Suerinensium , à Voldemaro victorioso (Daniæ & Nordalbingiæ Rege) capta , ac solo diruta. Chytraeus schreibt lib. 1. Saxon. daß Beyheburg / vom Flüßlein Beyze / so in die Elb falle / den Nahmen: welches An. 1554. Herzog Heinrich von Braunschweig eingezommen habe. Anno 1624. wolten die Herzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen ; darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen / vnd Brandenburg / nebenst den Hansee-Stätten / gelegt ; daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen ; wie hievon beym Werdenhagen / part.

4. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weitläufiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutsch-Krieg / viel aufgestanden / als es von Käyserischen / Dánischen / Schwedischen / vnd andern offe eingenommen worden. Und seynd noch An. 1642. die Schwedischen / vnd An. 44. die Käyserisch-Galläischen allhic gelegen / zu welcher Zeit auch das Schloß / weiln sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen / mit 3. Minen gesprengt worden ist ; wie in to. 5. Theat. Europ. f. 446. a. steht.

Gegen Boizenborg / oder Beyzeburg über / liget Lüdersborg / vnd etwas weiter hinauff Blekede / ein Marckfleck / vnd gutes Schloß / auch an der Elb / vnd auff Lüneburgischem Boden / alda An. 1627. als der König auf Dämmemark den Ort beschossen / der Käyf. Commandant den Marckflecken in Brand gesteckt / vnd auf die Schloß / welches mit Wassergräben / aber geringen Wällen / verset war / sich tapffer gewehrt / daß die Dánischen den 13. Junij / mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

B in schönes Closter in Ober Holstein / wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balth. p. 52. saget. Jo-
hann Peters / in der Holsteinischen Chronic
schreibt / daß Graf Heinrich von Holstein /

der An. 1421. gestorben / vnd der Erste ges-
wesen / der sich einen Herrn der Stormer
geschrieben / dem Closter Bordes-
holm das Dorff Lop geben
habe.

Bortehude.

B Ine Statt / im Erbstift Bremen / am Wasser Ese / oder Este / mit weit von der Elb / vñ 3. meilen unterhalb Harburg / gelegen ; allda anfangs etliche von Adel / des Geschlechts von Bortehuda / ein Jungfrau Closter gestiftet / dadurch dieser Ort also zugenommen / vnd vermehret / daß er / zum Zeiten Käyfers Rudolphi I. mit Statt-Gerechtigkeit / vnd Freyheiten / vom Erzbischoff Giselberto zu Bremen / be-

gabt worden / vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Ese / so auf dem Lüneburger Land kommt / lauft gegen Mittag daran her / von dannen es in die Elb fließet / vnd von der Elb also wächst / daß auch die East-Schiffe / von fernen Orten / sicher zur Statt kommen können ; wie Chytraeus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen / am Ende des 2. Capitels / des 3. Theils von den Hansee-Stätten / schreis

schreiben. Von hinnen/wann man zur Eßabruken hinab raiiset/hat man durch sehr fruchtbare Aecker/vnd stetswährende Gärten des Ast-Landes/bis zum Fluß Suinga/vnd der Statt Stade/3. Meilen. Anno 1424. ward Buxtehude/von den Herzogen zu Braunschweig vergebē gestürmet. An. 1552. hat Graf Wolrad von Mansfeld diese Statt auch vergeblich belagert/hergegen die Jungfrauen-Closter nahend der Statt verbrennet. An. 1632. den 4. Martij nahm Buxtehude der Schwed. General/ Achas

tius Lodi/mit Accord ein. Nachghends ward sie dem Erzstift Bremen/von den Schweden gutwillig restituirt: Aber An. 1645. den 18. Tag Hornungs/ergab sich diese Statt/ohn einigen Canon-Schuß/auff Gnad vnd Vngnad / wieder an die Schwedisch-Königsmäckische. Anno 47. wurde allhie auff dem Creusstand/so eine Insul/zum Stiffe Bremen gehörig/vnd in der Elbe/gegen Glückstatt über/gelegen/von den Schwedischen/ein Blockhaus gebawet.

Bramstede.

B In vornehmer Fleck/den theils zu Stormaren/ins gemein aber zum Herzogthumb Holstein/rechnen. An. 1317. ist bey diesem Ort zwischen Graf Adolphen von Schauenburg/vnd Graff

Gerharden von Holstein/zugenant dem Grossen/ein harter Scharmüzel gehalten worden/in welchem Graff Gerhard obgesieget hat. Sie unten Pinnenberg.

Bredenberg/

B In vestes/den Herren von Rantzow gehöriges/nahend Isehoe/vnd an der Stoer/in Holstein/gelegenes Schloß/in welchem schöne Inscriptiones,(die Nathan Chyträus,in seinen deliciis Apodem.vom 604. bis auffs 667. blät schet) allerhand Bilder/Conterfeten/vnd schönes Mahlwerck/vor dem ndchsten Krieg/zu finden gewesen. Wird unter die vesteste Schlösser in Holstein gerechnet; Ist aber auch nicht vnan-

gefocchten blieben: vnd haben solches Anno 1627. die Keyserischen/hernach im Christmonat/ des 43. Jahrs/der Schwedische FeldMarshall/Herr Leonhard Torstenssohn/erobert: vnd als Er/das folgende Jahr/im Augustmonat/wiederauf Holstein gezogen/besetzter hinterlassen: Aber im October dieses 44. Jahrs/hat es sich/aus Mangel Hols/vnd Arzneyen/an die Dänischen/mit Accord ergeben.

Breitstede/

B In Stättlein/davon Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StattChronick/Cap. II. also schreibt: Das Stättlein Breitstede ist in Historien nicht viel bekant. Es lige aber an der West-See/in Suder-Tutchland/oder im Herzogthumb Schleswigk/zwischen Tundern/vnd Husem. Von etlichen wirds Brestede genannt. Das Wappen

aber dieses Stättleins ist ein schmale Brücke übers Wasser/gleich einem Crucifix. Bis hieher Angelus. Anno 1629. haben die Dänischen diesen dem Herzog Friederichen zu Holstein/gehörigen Ort/weil Er nicht wider die Keyserischen gewesen/eingenommen.

**

Bre

ДИКАЯ







Bremen.

Desse vornehme / vnd berühmte
Reichs: vnd Hansee-Statt/ allda
großer Handel getrieben wird/
halten theils für des Ptolemæi Phabi-
tanum, vnd führen den jetzigen Nahmen
von den Drombeer-Stauden her/die vor
Zeiten in grosser menge da gewachsen seyn
sollen. Sonsten hat Sie in ihrem Wap-
pen/Schlüssel/weilen Sie/sampt ihrem
Gebiet/dem Meer nahend ist/vnd die We-
ser beschützt / vnd befreyet. Dann die-
se Statt / bey der Weser / an einem zu
der Kauffmanschafft/auff der West: vnd
Nort-See / bequemen / lustigen / vnd
fruchtbaren Ort gelegen: da es auch gute
Biehwiede; davon die Burger Jährlich
grossen Gewinn haben. Es gibet gleich-
wol auch viel Sümpff herumb. Sonsten
ist die Statt in ablängichter form gebawet:
hat schöne weite Gassen / beiderseits
nach der Ordnung mit herrlichen / vnd
vnzahlbaren Burger-Häusern besetzt:
wiewol Einer meldet/dass Sie zimlich vn-
flätig gehalten werden / welches viel-
leicht von dem vielen Biehe / so da ist/
herkommen möge; vnd dass die Statt an
der Weser / so gegen Mittag vorüber
fliesse/fast wie Ulm an der Donau/lige/
namlich zu seiner Zeit / ehe die Neue
Statt / von der hernach / ist angeordnet
worden. Ist/im übrigen/ von Werken/
Kunst / vnd natürlichem Lager / gar fest.
Hat einen weiten grossen Markt/in wel-
ches mitte eines Keysers / vnd Königs
Bildnus / wie Quade sagt / das bloß
Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand
haltende / zu sehen. Die eine seiten
des Markts zieret die Domkirch/die ans-
der das Rathhaus; welches / wie in des
Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil ste-
het/ein kostliches / vnd angenehmes Fun-
dament / namlich den öffentlichen Wein-
keller / hat / in welchem E. E. Rath/ vns-
ter Eines darzu bestellten Auffsicht / den
Wein / vmb ein leidenlich Gelt / her gi-
bet; welches dann bey vielen Sächsischen/
vnd Westphälischen Stätten/ im brauch

ist/dass die Auffschenkung des Weins/bey
dem Rath / die gemeine Beschwerde dar-
durch zu tragen/sthet. Es hat aber dies-
se Statt auch sonst gutes Einkommen/
vnd ein schönes Gebiet / vnd nicht gerin-
ge Alempfer / oder Vogtreyen ; als Bieh-
land / Hollerland / Werderland / Block-
land / Borchfeld / Blumenthal / Nyens-
kerken / Bederhusen oder Berren ; in
welchen etliche Schlosser / viel Dörffer/
Pfarren/ See / Hols/ vnd dergleichen/
so theils zimlich weit von der Statt ge-
legen seyn. Der Port/ oder Hafen/ all-
hie / wird Begegack genant / vnd ist an
dem Ort/ wo die Wumma/ oder/ wie man
sie allda nennt / die Lessem / oder Less-
mona/ sich in die Weser ergiesset. Dann
die East-Schiffe nicht gar an Bremen kom-
men können / sondern daselbst aufgelas-
sen werden. Die Statt Bremen selbsten
ersstrecket sich jetzt viel weiter / gegen
Mittag / über die Weser / als vorhin;
also / dass Sie auff selbiger seiten gleich-
sam ein neue gestalt bekommen; vnd wird
solche Neue / mit der Alten Statt / durch
ein hülkerne Brücke vereinbaret/ welche
Brück künstlich erbawet / also / dass
nach der ganzen lange etliche Mühlen vns-
ter derselben seyn ; auch ein Rad von
wunderlicher größe geschen wird / so
das Wasser auf der Weser schöpftet / vnd
in der Statt Häuser / durch verborgene
Teuchel/ oder Rinnen/ zum Gebrauch der
Burger / laitet. Es ist die besagte Neue
Statt / an deren Häusern man noch new-
lich gebawet hat / mit einem Wall/ vnd
vollem Wassergraben / vnd fast stärkeren
Wollwercken / als die alte Statt / befe-
stiget / vnd also angeordnet / dass beider
Stätte Wehren / zu derselben gnugsa-
men Versicherung / allenthalben corres-
pondiren. Sie hat zwey ; die alte
Statt aber (außer deren/ so zum Wasser
führen) fünff Thor; deren das Erste/ ges-
gen Morgen/ mit einem Wollwerk / vnd
Thurn/ stark befestiget ist: Das Andere/
von Jenem gegen Mitternacht gelegen/

wegen des den Bürgern erblich gehörigen
Feldes fürs Vieh / das Herden-Thor ge-
nau wird; daran dieser denkwürdige Vers
geschrieben steht:

Brema ut sis sospes, sis hospita fortior
hospes:

Bremen sey Indächtig/
Läß nicht mehr ein / du seyst denn Ihrer
mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nahend ge-
legnen Tempel Anscharii den Nahmen/
welchen Hartvicus, zur Gedächtniß des
Vierten Bischofs allhie/ des H. Anscharii,
samt einem kleinern Capitul / im Jahr
1182. angerichtet hat. Das vierde Thor
wird Porta Divana ; vnd das Fünfste
S. Stephani, wegen der benachbarten Col-
legiat-Kirchen dieses Nahmens/ genennet/
vnd ist gegen Abend gelegen ; allda man
Anno 1602. ein starkes Vollwerk er-
hawet hat / darzu hernach noch ein anders
kommen ist. In dieser Alten Statt/ seyn
außer des obgedachten Doms / oder Erz-
bischofflichen Kirchen / Vier Pfarrkirchen/
deren die zu Unser Frauwen die Altisste ist :
Auff welche die obgedachte zu S. Anschario,
oder Ansgario ; item die zu S. Mar-
tin / vnd die zu S. Stephano , folgen thun.
Es hat auch ein Collegium für die studie-
rende Jugend ; Item/ allerhand Gebäu/
für die Arme/ Krancke/ vnd Fündelkinder.
Sonsten seyn allda / außer des oberwehn-
ten Rathhauses / zu sehen / das Kauffhaus/
das Zollhaus / des Raths Apotheck / das
Zeughaus / die öffentliche Speicher / oder
Kornschütte / vnd vmb den Markt / gegen
dem Rathhaus über / die Schüttung / da die
16. Elterleute zusammen kommen / wann
etwas / wegen gemeiner Statt / auf Bewil-
ligung des Raths / zu berathschlagen für-
fällt. Es seyn die Burger einer gutthäti-
gen Natur / vnd Gastfrey gegen die Fremde ;
in Vermehrung des Gewerbs gar ar-
beitsam / vnd embig ; wie dann der meiste
theil von der Kauffmanschafft ; theils auch
von ihren Erb-Aleckern / vnd obangedeuter
Biehezucht / vnd dem Biersieden / leben :
welches Bier / so röthlecht / vnd weiß / her-
lich gut ist / vnd in die benachbarte Länder/
nach Holland / vnd weiters / überflüssig ver-

föhret wird / weilen es so wol geschmack/
vnd annehmlich ist / keine Wind / vnd reiss-
en in den Därmen / sonderlich das / so im
Frühling gebrauen wird / leichtlich verurs-
achet. So hat die Statt die Gerechtig-
keit in der Weser zu fischen / von dem
Schloß Hoya an / so Lüneburgisch / bis an
die gesalzene See. Gleichmäßige Ge-
rechtigkeit hat Sie auch in der Hunta/
Lehmona / vnd andern Wassern. Der
Magistrat bestehet von 24. Personen / vnd
vier Bürgermeistern / deren zween ein Jahr
lang regieren ; vnd wird der / so das halbe
Jahr durch den Fürtrag / vnd die Direc-
tion hat / der Präsident genant : den ganz-
en Rath aber / mit seinen Theilen / nennen
Sie die Weisheit / Weisheit / oder gleich-
sam der Weisen Rath ; in welchen meistens
theils die fürembstien / das ist / die nühesten/
vnd besten / vnter der Burgherschafft / son-
derlich der Burger Söhne / so gesstudiert/
doch also / daß der halbe Theil von Kauff-
leuten ist / gezogen werden. Und sihet man
da in derselben Erwöhlung / nicht auff
Gunft / Schwäger : vnd Blut-Freunds-
chafft / sondern auff Verdienst / Eugen-
den / vnd Geschicklichkeit ; wie Joh. Ange-
lius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de
Rebus publ. Hanseat. cap. 2. & 12. vnd in
Antegressu partis 4. weitläufig von Bres-
men schreibt) fol. 421. erinnert. Sonsten
ist auch Anno 1641. ein Bericht / von dieser
Statt / vnd ihrem Stande / in den Druck
kommen : welcher / vnter anderm / nachfol-
gendes in sich begreiffet ; daß namblich/
fürs Erste / unverneinlich seye / daß E. E.
Rath der Statt Bremen ihre eigene freye
Statt-Regierung / in Geist : vnd Weltli-
chen Sachen / ohne zuthun der Herren
Erzbischöffe / verwalten / den Magistrat
vor sich setzen / Bürgermeister / vnd Rath/
an der Verstorbenen / vnd Abgestandenen
Stell / ohn einige Maßgebung / oder Con-
firmation / der Herren Erzbischöffe / erweh-
len / andere Officia, vnd Aempter / aufthei-
len / von den Officianten Rechnung for-
dern / vnd einnehmen / darvon quittiren / der
Statt Sachen / vnd Güter / verwalten /
Burger auffnehmen / Ihnen schwören las-
sen / Aempter / Bünffie oder Güldten / ers-
laus

ben / selbige mit sonderbaren Privilegien versehen / Statuta, Policye / vnd andere Ordnung/machen/ vnd anderen/ alle Jurisdictionalia, tam in civilibus, quam in criminalibus, tam cognoscendo, quam exequendo, vnd qso merum & mixtum Imperium, mit Annemung der darzu gehörigen Diener / auch Anordn: vnd Unterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen / so wol in/ als außerhalb der Statt/ in ihrem Gebiet/ vnd Territorio, exercire/ die Wälle/vnd Mauren der Statt / nach belieben auffbauen / andern / vnd bessern / Ihre Armandia, vnd Zeughäuser/unterhalten/nicht weniger in: vnd außerhalb der Statt/bey/ vnd unter den Ihrigen/ desj juris Collectandi, Musterung/ Landfolge/ vnd dergleichen/ für sich einzig / vnd allein / in ihrem District, ohne Hinderniß / oder Zuthun / einiges Menschen/ insonderheit des Herrn Erzbischofes/ sich gebrauchen: auch sonst alles dasjenige anstellen mögen / was Sie der Statt zum besten/ vnd nützesten/ befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd jura territorialia, unter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs-Statt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Erzbischöffe/ ehe Ihnen die Huldigung geleistet wird / gehalten/ vnd verobligiret / die Statt schriftlichen zu verassecuiriren/ daß Sie dieselbe an ihrer uhralten Frey: Gerechtig: vnd Gewonheit/vnd was Sie vor alters gehabt / in keine weise / oder wege/ kränken/oder beschweren wollen. So seye auch/vors Ander/wahr/ vnd mit vntadelhaftem alten / vnd newen Documentis, Keyserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen/ daß die Statt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien / zu Wasser/ vnd Lände/ unter denen/ mit der jurisdiction, pacification, vnd protection , der Königlichen Heerstrassen/ vnd fürnehmen Flusses des Weserstroms/ ab utr quo ripa, von der Statt Bremen an/ bis in die Salzene See: item der Münzgerechtigkeit/ (vnd zwar dergestalt/ daß Sie auff ihren beedes gulden/vnd silbernen Münzen / nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs-Adler

führen/) Zöllen / Staffelgerechtigkeit/ Gleitlicher Obrigkeit/ vnd allen anderen Regalien / welche eine dem Reich immediate unterworffene Statt haben kan/ privilegiert/ vnd versehen. Vors dritte/ seye unlaugbar/dß Bürgermeister/vnd Rath/ der Statt Bremen / nirgends anders/ als vor der Röm. Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreis'chen Cammergericht/ in Rechten/tam in prima, quam secunda instantia, besprochen werden können/ wie solches die unstreittige Observanz/vnd Expertum/ mit sich bringe. Und haben dieselbe/ über das/ per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlanget/ so auch durch die nachfolgende Röm. Keyser confirmiret worden / daß/ von deren abgesprochenen Vertheilen / an Ihr Keyserl. Mayest. vnd Dero Cammergericht/ anders nicht appelliret werden könne/ es sey dann/ daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumnia praestaret/ vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden/ in casum succumbentiae. bestellt habe. Vors Vierde/ habe so wol das Röm. Reich/ als die Statt Bremen/ ratione immediatae dependentiae, fundatam intentionem, in dem/ daß dieselbe/ in unterschiedenen Reichs-Matriculn/ insonderheit aber de Anno 1431. 1471. vnd 1480. vnd anderen mehr/ zu finden. Vors Fünfte/ könne mit den annoch verhandelten Original Aufschreiben beleget werden/ daß die Statt Bremen/ hiebevor/ zu Reichstagen berufen worden: Es werden auch die Alten Reichs Protocolla geben/ daß Sie/ in dem Reichs-Stätte Rath/ Stimme/ vnd Stand/ gehabt. Und ob dann zwar/nach der Zeit/ zweifels ohne/ vmb sparung der Kosten / die Vorfahren am Rath etwan nicht geschickt / vnd sich übergehen lassen hätten; So habe doch Bürgermeister/vnd Rath/ bey der Beruffung zu dem Reichstage / in An. 1640 nicht gebüren wollen/ in Zweifel/ vnd Disputat zu ziehen/ ob die Röm. Keyserl. Mayest. bemächtiget gewesen/ diejenige Stätte/ welche ein Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht berufen/ vnd erschienen seyn möchten/ wiederumb abzu-

Beschreibung

laden/ vnd zu erfordern. Vors Sechste/ seye mit alten/ vnd newen Documentis, vnd Quittungen / zu belegen / dasz die Statt Bremen/ von den Römischen Keyfern/ zur Reichshülffe gefodert/ vnd wann Sie an Reichs- Contributionen etwas abgetragen/ die Entrichtung dem Röm. Reich immediate geschehen. Es haben/ vors Sieben- de/ die Keyser/ vnd das Cammergericht/ die Statt Bremen dermassen consideriret/ dasz Sie dieselbe/ nebenst Fürsten/ Graven/ vnd anderen des Reichs immediat-Ständen/ zu Executoren der abgesprochenen Sententien/ verordnet. Massens Sie auch/ Achtens/ je/ vnd allewege/ das Jus federis, & auxiliorum, gehabt. Und was der Be- hülffe mehr seyn/ die am 11. blak angezogen/ vnd darauff die widerige Mainung wider- legt/ vnd/ unter anderm/ gesagt wird/ als Keyser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag/ bey Magdeburg/ an der Elbe/ gehalten/ hab Er daselbst/ mit den Sachsen/ einen neuen ewigen Frieden auffgerichtet/ worin die Sächsischen Lan- de/ vnd Stätte/ in den Schutz des Reichs abermals genommen/ vnd verabscheidet/ dasz Sie bey ihren alten Freyheiten gelas- sen werden/ Ihnen auch/ in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte; in particuliari die Statt Bremen betreffend/ die- selbe/ in signum pristinæ, & originariæ libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch bis auff heutigen Tag/ am of- fenen Marchte/ mit einem Adeler im Schil- de/ vnd mit diesen Worten:

Bryheit do ick zu openbahr
De Carll/ vnd manig Fürst vorwahr/
Dieser Statt ghegheven hat/
Des dancket Gode/ ist min Rath/
Auffgerichtet siehet/ begabet. Die Huldi-
gung dem Herrn Erzbischoffe / geschehe
nicht von der Burgerschafft/ noch von al-
len/ vnd jedweden Personen des Raths/
Mann bey Mann/ sondern nur von zweyen
Herren des Raths/ so pro tempore Ca-
merarii seyn/ durch blosse Auffhebung
der rechten Hände/ ohne Alidesschwur/ auch
ohne nachsagung einigen Worts/ vnd wer-
de nicht purè simpliciter geleistet/ sondern
dasz der Herr Erzbischoff zuvor/ vnd che-

solche abgestattet/ schuldig/ vnd gehalten/
die Statt zu verasscuriren/ dasz Ihnen die
Huldigung an ihrer uralten Frey: Gerech-
tigkeit/ Privilegien/ Sitten/ vnd Gewohn-
heit/ auch/ was Sie/ vor alters/ sonst bes-
essen/ vnd gebraucht/ ganz unschädlich/
vnd unverfüglich seyn solle. Und wann
solches geschehen/ alsdann werde die Hul-
digung abgestattet/ ut hinc inde ultro
citroque nascatur obligatio. Worben
dann zu merken/ dasz dergleichen Huldi-
gung nicht auf der Fundation herrühre/
oder je/ vnd allweg/ so lang die Statt Brem-
en mit dem Erzstift/ in gewisser Ver-
fassung begriffen gewesen/ üblich/ vnd im-
brauch/ sondern ehst vngesehr vor 400.
Jahren ihren Anfang genommen/ dahero:
dasz die Statt Bremen sich mit dem Herrn
Erzbischoff Gerhardo I. mutuæ defen-
sionis causâ, conjungiret/ vnd folgends
eingeführet/ dasz man ihm angelobet/trew/
vnd hold zu seyn: Dagegen aber derselbe
hinwieder versprochen/ dasz Er die Statt
bey ihrer uralten Freyheit ungekränket/
vnd unturbirt lassen wolte. So hab sich
auch des Advocati, oder (Erzbischoffli-
chen) Voigts/ Macht/ niemaln in der
Statt Bremen/ dahin erstrecket/ dasz alle
Gerichtliche Sachen vor Ihm/ insondere
heit privative, gehört hätten/ sondern
seye den Bürgern stäts frey gestanden/ als
sobald vor dem Rath ihre Klag anzubrin-
gen; wie dann derselbe in unstrittiger pol-
lition, bis gegenwärtige Stunde/ befans-
gen/ die Judicia frey/ vnd ohne des Vogts
Einrede/ oder beywesen/ zu bestellen/ vnd
zu exerceiren; deswegen auch von den Ro-
mischen Keyfern unterschiedliche Confir-
mationes erlanget. In Criminalibus
werd es also gehalten/ dasz E. E. Rath für
sich allein die Meizthäter einzichen lässt/
auch/ nach ihrem arbitrio, wiederumb los-
gibet/ oder/ nach verdienter Straff/ vom
Leben zum Tode verurtheilet. Wann aber
E. E. Rath unter sich einig/ vnd geschlos-
sen/ dasz ein Meizthäter soll sterben/ so lässt
derselbe dem armen Sünder/ vermöge der
Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung/ zwey
Tag zuvor anmelden/ vnd eben ein Dier-
telstund vngesehr zuvorn/ ehe der arme
Sünder

Sünden zur Execution gezogen wird/ lässt E. E. Rath / des Herrn Erzbischoffs Vogt/ den Er in der Statt hat/ für sich fordern ; woselbst Er mit entblößtem Haupt erscheinet / do der pro tempore præsidirende Burgermeister Ihm anmeldet/ daß ein armer Weischtäter verhanden/ welcher zum Tode verurtheilet / vnd gesichtet werden solle/ vnd derowegen Ihm angemeldet haben wolte / das Gericht zu bekleiden. Darnach fordert auch der Rath/ den vom Rath selbst angenommenen/ vnd bestalten Scharffrichter/vnd besicht demselben/ wie er die Urtheil aufzusprechen solte. Wann solches beschehen/ so setzt der Vogt sich nieder/ vnd der arme Sünder wird gebunden herfür gebracht/das Gericht gehäget/ vnd Ihm/ dem Weischtäter/ nach eines Raths Anordnung/ seine Bekanntschaft vorgelesen/ vnd darauff gefragt/ ob er dessen geständig ? So wird begehrt ein Mann zum Urtheil / darzu dann der Scharffrichter geben; welcher die Straffe/ vnd wie der arme Sünder gerichtet werden soll/ öffentlich/ als ihm dasselb von E. E. Rath anbefohlen/ aufsagt/ vnd darauff alsbald der Weischtäter ad locum supplicii consuetum geführt / vnd nach eines Raths Schluss/ gestraffet wird; Inmassen dann auch der Statt Cammerer / mit etlichen Reisigen/ an die Richtstelle/aufzährt/ vnd daselbst / im Nahmen / vnd von wegen E. E. Raths / laut der Peinlichen Halsgerichts Ordnung/ den Frieden aufruft. Da aber der arme Sünder/ vor des Vogts Gericht / seiner vorgelesenen Weisethat nicht geständig ist/ so muß der Vogt des Raths Diener zu E. E. Rath auf das Rathaus schicken/ vnd solches dem Rath vermelden lassen; da es dann erheblich/ wie die Peinliche Halsgerichts Ordnung in solchen Fällen verordnet / so wird vom Rath befohlen / daß er wiederumb in die Gefängniß gebracht werde : Wann es aber allein zu Verzögerung der Justis/ vnd rechtmäßigen Execution / geschicht/ vnd der arme Sünder ohne das gnugsam überzeugt/ so läßt E. E. Rath durch Ihren Diener anmelden/daz J. E. W. die Gicht dazu geben; das bedeutet alsdann so viel/

daz man seines Verlängnens/ vnd Einres de vngreacht/ mit ihm zur Straff verfahren solle/ welches dann auch geschichtet/ ic. Wann auch der Vogt frant/vnd schwach ist/ oder sonst sich verweigert/ das Gericht in Peinlichen Sachen zu besitzen/ So pflegt E. E. Rath/ auf Ihrem Mittel/ zu Bekleidung des Gerichts/ zu verordnen/ Krafft des Kaiserlichen Privilegiis de anno 1541. So seye dann auch(wie in dem angezogenen Bericht weiter steht) uns laugbar/daz der Vogt mit der Obrigkeitlichen Gewalt/ vnd Regierung der Statt/ nicht das allergeringste zu schaffen / zu thuen/ oder ein Wort darzu zureden; oder aber über den Rath/ vnd Gemeine Statt/ nicht die geringste Jurisdiction/ Gebott/ oder Verbott/ habe ; wie Er dann auch in keinen Fällen/ in Civilibus, sich des Juris cognoscendi, judicandi, multò minus exequandi, anzumassen. Und ob gleich E. E. Rath die Landtage/ Item Hoff: vnd Oberlandgerichte/ durch die Ihrige/ beschickte/ vnd einen gefreyten Mittstand des Erzstifts præsentire : So sey doch zu wissen/ daz solches nicht wegen der Statt selbst / sondern wegen dessen / daz E. E. Rath im Erzstift seine Landgüter hat/ geschehe / vnd derenthalben sonderbare Pacta , vnd Recesius , aufgerichtet seyen. Und so viel aus dem angezogenen E. E. Raths zu Bremen Bericht; welcher auch / zu dem obangedeuteten Reichstag nacher Regensburg / auf Ihr Keyserl. Mayest. ic. Herrn Ferdinand III. Besruffung/ die Seinige geschickt / die auch ihre Session , vnd Votum , im Reichs-Statt Rath gehabt : vnd wird in dem anno 1641. gemachten Abschied / Herr D. Bethmannus Herdesianus , der Statt Syndicus, mit Nahmen genennet: welcher Anschlag / vermög der Reichs-Matrikul des 1471. Jahrs/ 10. zu Ross/ vnd 20. zu Fuß; vnd vom Jahr 1481. da an statt der vorigen zehn tausent/zweintzig tausent wi der den Türken zu schicken/ verabschiedet worden/ 20. zu Ross/ vnd 40. zu Fuß gewesen. Als aber anno 1646. den 1. Junii, hochsagedachter Keyser Ferdinandus III. Bremen für eine Reichs-Statt/ durch ein offens-

offentlich Patent / erklärert / vnd Sie in seinen Schutz genommen; So haben Ihre Keyserl. Majest. auch darauff den 14. Februar. Anno 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

Was die sonderbare Geschichten / so sich allhie zugetragen / anbelangt / So schreibt man / daß vmb Jahr Christi 915. die Hunnen / Bremen überfallen / die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber Gott ein groß Ungewitter erreget / vnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den unglaublichen Heyden unter das Gesicht geworffen / daß sie davon geflohen / vnd entweder im Wasser ersoffen / oder ihren Feinden zutheil worden seyn: Wiewol Sie / die Hunnen / Anno 923. wieder kommen / vnd Abel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht / vnd vorher / bey Regierung Keyser Carls des grossen / ein offner Fleck: wie wol / vor Andern in Sachsen / selbiges mahl schon vornehm / vnd berühmt gewesen: doch vor dem Jahr 990. zu vmbmauern nicht angefangen worden. Theils wollen / daß vmb Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort / mit einem Graben / vnd Wall / Bischoff Umanus eingefangen: Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Mauren gelegt; weiln vorher die besagte Hunnen / item die Normannen / vnd Wenden / mit ihrer Grausamkeit hierzu Ursach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werk fortgetrieben / aber nicht gar vollendet: in dessen letzten Jahr / als das Bistumb nun fast 270. Jahr gestanden / die ganze Statt aufgebronnen sey. Man liset aber / daß vmb Jahr 1100. allberait grosser Handel / von den frembden Kauffleuten / auff hieher gewesen. Und / wie mächtig diese Statt folgends worden / ist darauf zu sehen; dieweil die Bremer drey Meerafarten gethan / Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal / da Sie vmb Jahr 1141. den Saracenen die

Stadt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederumb in das gelobte Land / vmb Jahr 1189. zu welcher Zeit / nach der Bremer Lobwürdigem Exempel / man sich der francken Raisenden angenommen / vnd der Teutsche Ritters-orden seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund / ins Liefland geschiffet; dahin Sie einen Theil ihres Volks gebracht / mit den Liefländern Freundschaft gemacht; welche hiex durch / zum Christlichen Glauben / zum theil gebracht / vnd die Stadt Riga erbawet worden; wie hie von Unsere Topographia Livoniz zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Unfälle zu Hauf / in deme / erstlich / die Stadt / der Graff von Oldenburg Christianus, eingenommen / vnd bald darauff Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet / mit grosser Gewalt erobert / vnd sie den Kriegsleuten preis geben hat. Seine zween Söhne / Keyser Otto der Vierdte / vnd Pfalzgraff Heinrich / haben / folgender Zeit / als Sie mit dem Erzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten / die Stadt auch erstiegen / vnd allda grosse Beute besommen. Anno 1235. belagerte des besagten Herzog Heinrichen des Enck Sohn / Herzog Otto von Braunschweig / die Stadt / konte aber / weil der Winter mit macht einfiel / nichts aufrichsten. Anno 1369. ward der Erzbischoff Albertus, Herzog zu Braunschweig / mit grossem Gepränge / vnd vielen Reuttern / allhie eingeführet. Bald hernach erhub sich in der Stadt eine Aufruhr / vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser lich die Thor zuschließen / vnd brachte bald etliche Burger auff / die weidlich auff die Verrähter schlügen / deren viel fiengen / vnd ließe der Rath ihnen die Köpfe weghaben; etliche wurden der Stadt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Unruhe an / vnd brachten auch den Erzbischoff auff ihre Seiten; deme bey Nachts etliche Verrähter die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger / die sich zur Wehr stellten / erschlagen wurden / etliche aber zur Stadt hine

hinauf wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten ; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg / in der Nacht / mit einem grossen haussen Volks / für die Statt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten ; da es dann an ein morden / vnd stechen / gieng / was man von den auffrührischen Buben / vnd Verrähtern / antraff / ward zu tode gehawen ; die Obersten / vnd Haupitleute aber / von den Verrähtern / alle auffgehencet / ein jeglicher für seiner Haushür : Desgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet / vnd mit allem ihrem Haushesinde erschlagen worden. Die andern Burger musten allzumal dem Rath auffs new huldigen / vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel / vnd seinen MitRathsFreunden / dem Alten Rath / vnd dem Neuen Rath / eine gefährliche Unruhe / vnd Zwispalt / entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Statt erreget / der durch die Graven Johann / vnd Ditten / zu Hoya / vnd Andere / verglichen worden. Anno 1435. ist die Statt Bremen / vom Keyser Sigismundo , in die Acht / vnd OberAcht / erklärt worden / darumb / daß Sie jhren Burgermeister Herrn Johann Basmer / einen alten / grauen / wolberedten Mann / unschuldiger weise / wie man schreibt / mit dem Schwerde richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen / vnd des Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Aufruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphaniensis , ein Augustiner-Mönch / wider den Papst zu predigen angefangen / vnd ist darauff im Jahr 1525. die Mess in allen Kirchen / außer des Doms / abgeschafft / vnd her nach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom / von der Burgerschafft abgethan worden. Und will Nicolaus Helduad-rus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici , daß die Bremer / vnter den Stätten / die ersten so Lutheroy beygesprungen ; aber auch die ersten gewesen vnter den Stätten / so Anno 1561. von Lutheroy zu den Calvinisten gefallen ; wie dann die Statt /

außer etlichen Einwohnern / vnd denen zum Dom gehörigen Personen / der Zeit der Calvinischen / oder / wie mans nennt / der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstand ein Empörung in der Statt. Anno 1547. ward Sie von Herzog Erich zu Braunschweig / vnd dem Keyserlichen Obristen Christophen von Brisberg / belagert ; aber / weiln Graff Albrecht von Mansfeld / vnd Wilhelm Thomshirn / dem Herzogen ins Land gefallen / nichts aufgericht ; vnd kam darüber derselbe in ihre / vnd der Hamburger / so den Bremern zu Hülff gezogen / Hände / vnd wurde / von Ihnen / bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen / vnd sein Küstwage / sampt achtzehn Stücken Geschützen / nach Bremen geführet. Anno 1560. ist / zwischen etlichen Personen des Rath / eine ganz beschwerliche weit auffschende Irrung / vnd Empörung / entstanden / welche so weit ausgeschlagen / daß von den 28. Personen / die den Rath bekleidet / 22. selbmüting aus der Statt gewichen / vnd nicht mehr / als sechs Personen / verblieben. Den 20. Junii , Anno 1624. hat das Wetter / an unterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen / vnd / vnter andern / in den starken Zwing am Oster-Thor / daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden / so in einem Augenblick angangen / den obren Theil des Thurns weggeschlagen / in 500. Häuser die Dächer weggerissen / die Fenster zerschmettert / 10. Menschen erödert / 7. Gefangene im Thurn seyn unbeschädigt / aber ein gefangen Weib tod blieben. Anno 1638. den 27. Januarii , ist der kleinere Thurn von dem Domb / gar gehling / als wie ein Stein / in stracker Lini / zu boden fallen kan / vmb zwey Uhr Nachmittag / mit einem theil der Mauren an selbigem Ort / vnd vielen Glocken / vnd / vnter denselben / der größern / Susanna genant / herab gefallen / darüber fünf Personen vmbkommen / die übrigen aber halb tods ter davon getragen worden seyn. Und hat darauff / in selbigem Jahr / Herr Fries derich Herzog zu Schleswigk / vnd Holstein / postulirter Erzbischoff zu Bremen /

das Exercitium der Augspurgischen Confession/ oder Lutherischen Religion/ in dem jetztgedachten Dom / oder zu S. Peter/ eingeführt. Und ist hernach Anno 39. den 4. Octobris , durch Unterhandlung Königs Christiani IV. in Dennemarck/ der Herren General Staaten/ vnd der beeden Stätte Lübeck/ vnd Hamburg/ ein Vergleich deswegen mit der Statt auffgerichtet worden/ zu Staden; darinn/ vnter anderm/ versehen/ daß Burgermeister/Rath/ vnd Gemeind der Statt Bremen / das Thum Capitel/ vnd ihre der Lutherischen Religion zugethane Burger/ Einwohner/ vnd Andere/ sich zu Bremen auffhaltende/ in dem freyen exercitio der Augspurgischen Confession / vnd Lutherischer Religion/ vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten / vnd andern Lutherischen Ceremonien / in dem Thum (so auch eine Schuel hat) vnd auff begebende Nothfälle / in ihren Häusern / hinfür gänzlich unbeträngt lassen/ verhindern/ noch beschweren wollen vnd sollen. Jedoch sollen die Lutherische Burger/ vnd Einwohner/ wann Sie ihre Kinder von den Thumpredigern tauffen lassen / alsdann auch den Bremischen Predigern ihr alte Gebärnus entrichten. Es sollen die Lutherische Thumprediger die Bremischen/ vnd hinwiederumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religions Verwandten / zu Verrichtung des Gevatters Stands/ unweigerlich admittiren / vnd ferner die Lutherischen Burger sich von den Pfarrern der Bremischen Pfarrkirchen/ von der Canzel auffbieten/ vnd in den Ehestand einsegnen lassen : Die Eleisen aber/ vnd dem Rath nicht vnter gehörige/ sich von den Lutherischen Thumpredigern abkündigen / vnd copuliren zu lassen/ bemächtigt seyn; sonst aber dem Thum kein jus parochiale deswegen zuwachsen / über die Lutherische Bürger. Es sollen sich auch die Prediger von beiden Theilen / reciprocè alles schelten/ vnd schmähens / auff einander gänzlich enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti, hat allhie der Donner in den Pulverthurn am Zuchthause (welches darüber

schier zu nichts gemacht worden) geschlagen/ dardurch in 600. vnd mehr Häuser/ ruinirt / vnd zerschmettert ; auch von Menschen 30. in 40. tott blieben/ vnd über 200. gequetscht worden. Und so viel von dieser weitberuffenen ansehnlichen Statt / deren Privilegia Limnaeus lib. 7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq. schet / vnd welche / sampt ihrem Gebiet/ mit dem Herzogthumb Lüneburg / dem Bistumb Verden / der Graffschafft Oldenburg/ (deren Haupt-Stadt nur eine gute Tagaise zu Fuß von Bremen gelegen) dem Erzbistumb oder Lande Bremen/ vnd mit der Graffschafft Hoya/ gräßen thut. Sihe / von deme / was gesagt / über die obernante Autores , auch den Fünften Theil des G. Braunen Stättbuchs/ Matth. Quade / in Teutscher Nation Herrlichkeit/ Matth. Dresseri Stättbuch/ P. Bertium lib. 3. Rerum German. Herman. Conringium, in Exercitat. de Urbibus German. die Braunschweigische Chronick/ die getruckte Relationes, Regiomann in der Lübeckischen Chronick / Chytræum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338. seq. Wilhelm. Dillichium , in seiner Bremischen Chronick / vnd obgedachten Limnaeum tom. 4. de J. publ. in addit. ad d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluss/ das Erzbistumb allhie/ anlangen thuet/ so hat Keyser Karl der Grosse allda Anno 788. erstlich ein Bistumb angerichtet/ vnd demselben Willehadum , oder Wilhadum , einen Engelländer/ vorgesetzt; deme succedit Willericus , diesem Ludericus , vnd solchem S. Ansgarius , oder Anscharius , der vierde Bischoff/ welcher gestorben Anno 865. Er ist / durch Förderung Keyser Ludwigs des Frommen / Anno 833. der Erste Erzbischoff zu Hamburg worden/ vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung Papsts Nicolai I. das Bistumb Bremen/ besagtem Neuen Erzbistumb Hamburg/ einverlebt. Und succediten dem H. Ansgario, Rembertus, Adalgarius, Hogerus oder Hogerius, Reinwardus, Unno, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben) Libera-



GATEBATO

D I C E S I S

Naturam	Explicatio
1. Puer Marzi.	1. mercurialis sanguis
2. Pueri Mordor.	2. mordor sanguis
3. Hippocratis Mordor.	3. Hippocratis sanguis
4. Hippocratis Sanguis.	4. Hippocratis sanguis
5. Hippocratis Myrrha.	5. Hippocratis sanguis
6. Hippocratis Melchiorum.	6. Hippocratis sanguis
7. Hippocratis David.	7. Hippocratis sanguis
8. Lamevander David.	8. Hippocratis sanguis

MONASTERIEN S.

P A R

10

Waldstaden 0

①

DEL M E N H O R S T

R S T

COMITATVS

— 1 —

Huder

Holfe

WESTERN

LANDER

STEDINGER

Rocknester

22 Heidi

P

9

Das Amt 3

BLVCKEN

R. L. B. E. } F. E. S. I. S. *West*

BEE MENSAL

ANSWER

P A R 3

DIE BONDE BRAMSTED



431



Libentius, Unwanus, Libetius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, ein geborner Pfalzgraff bey Rhein / so Anno 1072. gestorben / Liemarus, oder Leimarus, der Letzte vnd vierzehende Erzbischoff zu Hamburg / vnd siebenzehnde Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Erzbischöfe nicht mehr von Hamburg / sondern Bremen geschrieben haben / vnd gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab ; wie dann noch der Zeit keines mehr daselbst ; sondern hinfort das Hamburgisch / dem Bremischen / mit dem Erzbischöflichen Titel einverlebt blieben ist. Und hat man hernach auch die Bischoffe zu Lübeck / (vorhin zu Altenburg) Siverin / Lebus / vnd Rauenburg / diesem Erzbistumb untergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher des Bistums / oder nunmehr Erzbistums Bremen / in folgender Ordnung gezählt / 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartwicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldewinus. 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartvicus. 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Giselbertus. 31. Henricus de Goltorn. 32. Bernardus de Welpe. 33. Johannes Dacus. 34. Burchardus Grelle. 35. Otto, Graff von Oldenborgh / so Anno 1349. gestorben. 36. Godfrid Graff von Arensberg / vnd Moritz Graff zu Oldenburg / die mit einander vmbs Erzbistumb Krieg geführt / vnd endlich Graff Godfried dasselbe Herzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat / der auch Erzbischoff geblieben / vnd Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie / gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldewinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Herzog zu Braunschweig. 46. Georgius, des vorigen Bruder / der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Herzog in Nider Sachsen / zu Lauenburg / so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Herzog Johann Adolph von Holstein / so das Erzbistumb hernach

auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Herzog von Holstein / des vorigen Bruder / der den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian des Vierten in Deniemarck Herr Sohn / Anno 1635. zum Erzbischoff erwehlet ; der aber Anno 48. auff absterben höchstdachten dero Herrn Batten / König in Deniemarck : dieses Erzbistumb aber / vermög der Deutschen General Friedens Tractaten / zu einem weltlichen Herzogthum gemacht / vnd der hochloblichen Kron Schweden / als ein Lehen vom H. Röm. Reich / überlassen worden : Wie hie von / vnd dem Bremischen Lande / oben / im Eingang dieses Tractats / zu sehen ; vnd / im übrigen / von diesem weyland gewesten Erzbistumb / vnd desselben Vorsitzen / neben den Alten / als Adamo Bremense, A. Abbat Stadens. der Historia Archiepiscoporum Bremenium, unter den Scriptoribus Rerum German. Scptentrion. Erpoldi Lindenbrogii, vnd Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, vnd die obgedachte des Dilichii Bremische Chronic / zu lesen. Und diese ist des Autoris dieses Werks Beschreibung der Stadt Bremen. Weiln aber seithero / auf derselben selbstens / auch ein andere Beschreibung einkommen : Als hat man solche / der vorigen / allhie auch befügen wollen : welche / von Wort zu Worten / also lautet : Es lige diese berühmte Handels-Stadt in Nieder-Sachsen / vnd gränzet mit dero Gebiet an das Erzstift Bremen / die Graffschafften Hoya / Delmenhorst / vnd Oldenburg / vnd ist benachbart mit dem Fürstenthumb Lüneburg / Bistumb Verden / vnd Graffschafft Ost-Frisland / an diesen Ufern haben vormahln gewohnet die alten vnd streitbare Volcker Chauci, wie selbiges vnter anderm zu ersehen auß Tacito lib. de morib. German. da er schreibt: Chaucorum gens incipit à Frisiis, & partem littoris occupat, omnium quas exposui gentium lateribus obtinetur, donec in Cattos usque sinetur. Tam immensum terrarum spaciun non

tenent tantum Chauci, Sed & implent, populus inter Germanos nobilitissimus. Ptolomæus aber schreit / wie diese Chauci vertheilet vnd unterschieden gewesen / lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Busactores Friesii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauci, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauci Majores dicti, usque ad Albim fluvium. Welchen Unterscheid der Chaucorum bestätigte Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chaucorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber haben die Chauci diesen Nahmen abgelegt / so in den Nahmen der Sachsen verwechselt / oder verändert worden / welcher sonst bey den Alten unbekant gewesen. Bemeldte Sachsen seynd unterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe belegen / vnd die Westphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen / Vid. sup. Topograph. Westphal. f. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in Wigmodia juxta Diploma fundationis Diocesis Bremenensis, gelegen / cuius nomen una cum Chaucis interiit) entstanden / vnd erwachsen seyen / davon seyn vngleichne Meynungen. Esliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Überfahrt gewesen / daß von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder-Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden. Andere wollen / weiln an diesem Ort die Genista oder Brämkraut häufig gewachsen / dahero der Name Brämen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuirt / weiln Bremen vff den Gränzen des Deutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannenhero quasi fimbria, ein Bräme oder Saum die Statt genant worden; Die Polnische Geschichtschreiber aber vermelden / daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Vestung gelegt / so wegen beschwerd der stättig daselbst ligenden Besatzung / Breremie, h.e. onus

genant / uti ex Vapovio refert Cromer, de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cap. 18. f. 74. Ins gemein aber ist der Geographorum Meynung / daß Bremen des Ptolomæi Phabiranon seyel Vid. Munster. lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. Westphal. 1. Bertius in Comm. Germaniae Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irenicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Appianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibt hie von obgedachter P. Cluver. sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniae legitur nomine *Calegrov* Fabiranum, cuius situs probè quadrat in celebrem nunc ubi in dextra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omnino abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BI RANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMEN; & quid scio annon apud Ptolomæum M. corruptum sit in N. integrumq; vocabulum fuerit FABIRAMUM? Gewiß ist / wie vorhin berührt / daß der situs Phabirani apud Ptolomæum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen ganz wol überein komme. Gedachte Statt liegt am Weserstrom / so vom Wasser oder Gewässern / vnd verschiedenen Wasserströmen / so sich drinn ergießen / also genant / Latinè Visurgis quod visurgat, vnd bey den alten Historicis, VVerra, VVerraha, VVisura & VVisera. Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Franken / im Thüringer Wald / theilet sich in zwey Ströme / die Werra vnd Fulda genant / welche durch Hessen und Thüringen abfließen / sich endlich unter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen / vnd von dannen bis in die Gesalzene See / die Weser dieser Fluß genant wird / Inmassen dann offgedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschafften Braunschweig / Paderborn / Corvey / Ravensburg / Schaumburg / Lippe / Minden / Verden / Hoyen / Bremen / Delmenhorst / Oldenburg / sich herab ziehet /

het/vnd 18. Meil vnterhalb der Statt Bremen sich in den Oceanum, oder die Nord-See/ ergeusset. Vermittels dieses Edlen Stroms/ist zu Bremen eine schöne Schiff-fahrt/ dadurch nicht allein auf obgemelten Landschafften / mit platten Schiffen / so man Eken nennet/ die Wahren/sonderlich Holz/ Wolle/ Korn/ vnd Erz/ in die benachbarte vnd ferner abgelegene König-reich vnd Landschafften aufzeführet/ son-dern auch hinwiederumb die aus frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanschafft in Westphalen/ Braun-schweig/Hessen/Thüringen/vnd von dannen weiter ins Römische Reich verföhret/ vnd gebracht werden. Unterhalb der Statt Bremen/ werden grosse vnd kleine Seeschiff gebraucht; vnd ob zwarn durch einflussung der Sande in den vorigen Jahren / der Weserstrom zimlich vntieff geworden/ ist jedoch vff Verordnung des Raths zu Bremen/ in denen nechsten Jah-ren/durch Schlachten vnd Wassergebäu-den/der Flus zimlich wieder aufgetieffet/ daß mittelmässige Schiffe mit ihrer Ladung nach Bremen segeln können / die grossen See-Schiff aber/sowegen vntieffe des Stroms/ nicht allerdings an die Statt mit ihrer Ladung gelangen mögen / blei-then bey anderthalb Meilen vnterhalb der Statt/ dero Behueß dann ein bequemer Haafen/zum Begeßack/durch Vorsorge eines Löblichen Magistrats zu Bremen/ erbawet / vnd unterhalten wird. Umb mehrer Versicherung der Schiffahrt/ läßet auch der Rath zu Bremen/durch dero Verordnete/den Weserstrom mit Seeton-nen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holz/ mit eysern Bänden wol ver-wahret/ daß sie fest halten/vñ oben schwim-men können / selbige mit einer eysernen Ketten / an einem Quaderstein fest ge-macht / vnd in die Tiefe versencket wer-den/ also/ daß getachter Seetonnen/groß vnd klein/eine mehr/die andere weniger/ bey einhundert Reichsthaler zu verferti-gen kostet; vnd wird durch die Seetonnen die Tiefe/vnd durch die Backen die Dru-ckene oder Vntieffe des Stroms bezeich-net / darnach sich die Seefahrende im ses-

geln zu richten) bis in die Salzene See/ oder den Oceanum, vorsehen/vnd seynd der Backen in 44. Stück/ vnd der Seeton-nen 51. in Anzahl/von der Statt Bremen/ bis in die Nord-See/ gesetzet vnd gelegen. Es ist auch der Statt Bremen/ wegen ges-trewer der Keyserl. Mayest. / dem Heil. Röm. Reich/vnd der ganzen Christenheit/ geleisteter Dienste / vom Keyser Henrico V. Imperatore , die Begnadung be-schehen/(vermög privilegii de dato Ma-guntiae, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von V Vilhelmo Imperatore Antwerp, 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd V Ven-ceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396, 4. Martii, so dann von Carolo V. Impera-tore, Anno 1541. 20. Julii, zu Regenspurg/ vnd allen folgenden Römischen Keysern wiederholet vnd bestätigt worden/ Vid. Limn.addit.ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data est plena & libera potestas, pacificandi, protegendi & de-fendendi stratam Regiam scil. VVisc-ram ex utraque parte litoris à Civitate Bremensi, usq; ad salsum mare, nec non mercatores cum suis navibus & Merci-monii civitatem adeuntes seu visitan-tes, & ab ea declinantes, justo judicio contra piratas & prædones proceden-do. Welches dann von vndenklichen Zei-ten von dem Magistrat zu Bremen beob-achtet/ der Weserstrom in guter Sicher-heit erhalten/ vnd/ wann Seerauber dar-auff betreten / selbige mit Macht anges-griffen/nach Bremen verföhret/ vnd das selbst nach Verdienst vnd Verbrechen/mit gebührender Straff angesehen / vnd zum Tode verurtheilt vnd gebracht/ auch sons-tien alle Superiorität darauff exerciret worden / wie dessen alte vnd neue Exem-pel verhanden seyn. Sonsten ist durch die Bequemigkeit des Stroms / vnd übliche Schiffahrt/ der Kauffhandel zu Bremen sehr befödert vnd vermehret worden/ In massen dann nicht allein vielerhand Kauff-leute sich daselbst vffhalten / sondern auch die Vornehmste der Statt dem Kauffhandel oblichen / vnd selbigen in die benachbarte / auch weit entlegene König-reiche vnd Landschafften/führen. Zu Bes-

G iij für

förderung des Commercii, ist durch ur-alten Gebrauch eingeführet / vnd durch Keyserl. Privilegia bestätigt / daß aller-hand Getreid / Wein / Bier / vnd andere Kauffmanschafften / die Weser herunter/ die Statt Bremen nicht vorbev geführet werden mögen / welches jus stipulae in vi-ridi observantia erhalten / Inmassen sol-ches auch berühret wird / vom P. Frider. Mindan. de proceſſ. execut. lib. 2. cap. 14. ſect. 4. in fin. Nicht allein aber iſt Bremen / vermittelte der Schiffſahrt/ durch Kauffmanschafft vnd Gewerbe be-rühmt worden / ſondern es ſeynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Waffer verfhüret / daß die beede Sächſiſche Fürſten / Horsus & Hengiftus, in anno 449. zu Bremen drey groſſe lange Schiffe zurüſten laſſen / damit Sie in En-gelland geſchiffet / ſelbiges Königreich ero-bert / vnd die inwohnende Scotos & Pi-tos vertrieben / wird in den alten Chro-nicis berichtet. Unter dem Keyſer Hen-rico IV. vmb Jahr 1096. als das heilige Land / vnd die Statt Jerusalem / von Her-hog Gottfried von Buſſion / vnd andern Christlichen Fürſten / vnd Volkern / wie-der eroberet / haben die von Bremen auch dahin die Ihrige mit außgerüſtet / vnd fort geſandt / wannenhero Sie von Keyſer Hein-rich dem Fünften / in anno 1111. mild Key-ferlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen / ob obsequiorum promtitudinem, multas que Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navi-bus & per terram fecerunt, in paſſagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. unterm Keyſer Kunrad aber-mals ein Zug nach Jerusalem vorgenom-men / haben die von Bremen die Ihrige da-hin wieder außgerüſtet / welche unterm wegs die Saracener auf Hispania vnd Lisse-bona vertreiben helffen / vid. Helmold. lib. 1. Chron. Schlav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen / wie ſie in die Ost-See außgefahren / vnd in dem Fluß Duna ange-

landet / mit den daselbſten wohnenden Lieff-ländern Freundschaft gemacht / folgends einen Gottſeligen Priester / Meinhardum, dahin gebracht / der viel Unglaubige zum Christlichen Glauben bekehret / daſſenhero die Erbauung der Statt Riga, vnd Stif-ting des Erzbiftumbſ daselbſt / ſo dann an-der verſcheidener Stätte / Schloſſer / Kü-chen / vnd Clöſter in Lieffland / veranlaſſet / vnd die vorhin Heydnische Landschafft mit Christlichen Leuten / ſonderlich auf der Statt Bremen / befeſt worden; wie ſelbiſ ges außführlich zu leſen / in Walthazar Russovorn Lieffländiſchen Chronick / in der Vorrede / vnd part. 1. fol. 3. Als folgends unterm Keyſer Friderico I. Barbaroſſa ge-nant / wiederumb ein Christlicher Heerzug ins h. Land vorgenommen / haben ſich die von Bremen gletchſals mit ihren eigenen Schiffen / vnd Kriegsleuten / unter ihrem eigenen Fählein / dabey gebrauchen vnd finden laſſen / Inmassen ſelbiges bezeugen Abb. Stadentl. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Petersen in Chron. Holsat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen / zu Jerusalem den ersten An-fang des Teutſchen Ordens gemacht / Inz-massen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. an. 1189. Munſt. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es iſt auch der ander Meister Teutſchen Ordens Otto von Kerpen / ein Bremiſcher Bürger vnd Edelmann gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preuſſiſchen Chronick fol. 364. Und ſchreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui ſemina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos nō admittat, niſi in chorūm Psallentium. Mit Warheit aber wird die vmb Bremen bele-gene Gegend vnd Landschafft in Diploma-te fundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adā. lib. 1. hist. Eccl. c. 9. aliās 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1. Metrop. c. 7.) genant / terra pifcium ubertate ditissima, & pecorib⁹ alendis aptissima;

Dann

Dann wegen jährlichen Auflauff des Weser-Stroms / vnd Überschwemmung dero daran beleghen Länder / gute Bequemlichkeit ist / das Viehe zu wenden/ Inmassen vmb die Statt / innerhalb einer viertheil Meil / vnd gleichsam unterm Geschütz der Festung / in die zwey tausent stück Viehe / an Ochsen und Kühen / von den Bremischen Bürgern und Inwohnern geweidet werden können. Dannenhero fast täglich vmb ein zimlichen Preis allerhand Fleisch / Milch / vñ Butter zu seilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich / von allerhand Gattung geschmackhafter Fische / so vmb ein leidlichen Werth zu kauffen / vnd jede Morgen und Mittag zu Markt getragen werden: Und hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische / so dero Zeit vor andern schmackhaft seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch / als gedorret vnd eingesalzen / von denen Fischern auf der See / vnd angränzenden Insulen / die Statt gnugsam providirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung / jährlich ehlich tausent stück Lachse oder Salmen gefangen / so nicht allein des guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingesalzen / an fremde Dörfer verführt / vnd ihres lieblichen Geschmackes halber / die Weserlachse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken / oder Neunaugen / so in Winterszeit sonderlich gefangen / werden auch gebraten / eingepickelt / vnd im Rauch gedorret / weit vnd breit verführt vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget / vffm Weserfluß / vier Meil oberhalb der Statt / an der Brücken zur Höhe / ihr Netz aufzuwerffen / vnd bis in die Salzene See / ihre Fischerey vngehindert zu üben: Gleichfalls seynd die Bremische Fischerey befugt / vff denen in der Weser sich ergießenden Strömen / die Hunte / Ochtumb / Wumme / vnd Leeßem zu fischen.

Zur Brauerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem / vnd ist das Bremer

Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnd benachbaraten nicht allein in gutem Werth / sondern wird auch seines lieblischen Geschmacks / thauerhaftig- vnd Gesundheit wegen / desfalls es P. Bertius lib. 3. rer. German. p. 487. rühmet / in weit abgelegene Dörfer / so gar in die Indianische Länder verschickt / vnd daselbst bestimmt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Lederfärberey / wegen bequemer Eigenschaft des Weser-Wassers / ditz Orts sehr berühmt / dannerhero auch das Commerciuum von wollen Tüchern / so wol inländischen / als fremden / vnd dergleichen Manufacturen / nebenst dem Leder Handel / zimlich floriret. Inmassen die Statt Bremen / nebenst andern Sächsischen Völckern vnd Stätten / in ihrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden / also ist Sie auch dabey von Keyser Carll dem Grossen / wie Ihre Majest. die Sachsen überwunden / gelassen: dem Reich ohnmittelbar zugeeignet / vnd keinem Geist- oder Weltlichen Fürsten oder Herrn untergeben worden. Und ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit / verschiedene Anstoß erduldet / auch von theils benachbaraten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden / hat Sie jedoch sich allemahl / durch Göttliche Verleihung / vnd der Inwohner Klug- vnd Dayfferkeit / wieder los gewircket / vnd bey voriger Freyheit / erworbenen Privilegiien / Rechten vnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannenhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Keysern / vor eine Keyserliche freye Reichs- Statt erkandt / selbige auch unter die Reichs- Stätte gezählt worden / Hat dero verscheidene vnd anscheinliche privilegia , iura ac regalia / von denen Römischen Keysern erhalten / so ihro auch von Keysern zu Keysern bestätigt worden / Sie wird allein vor der Keyserl. Majest. vnd Dero hochpreisslich Hoff- vnd Cammergericht besprochen / auch von dero abgesprochenen Urtheilen / da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen / dahin appelliret / Ist zu verschiedenen Reichstagen / nebenst andern Ständen /

den / durch Keyserliche Außschreiben erfordert / auch daselbst im Reichs-Stätte Rath erschienen / Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediate contribuiret / auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Deutschen Vatterland ansehnliche Hülffe geleistet; Sie administriert jurisdictionem tam secularem quam Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs-Ständen; hat auch in denen alten Reichs-Matriculis in classie der Reichs-Stätte/ihren absonderlichen Anschlag: Dann in der ersten vnd ältesten Reichs-Matricul/ (so juxta tradita Wehner. in obsrv. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Keyser Friederich dem Dritten / vffm Reichstag zu Nürnberg / Anno 1467. vff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd / vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgends im Anschlag zu Regensburg Anno 1471. ist die Statt Bremen vff 16. Pferd/ vnd 32. zu Fuß gesetzet/ In den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit desf Erststiftis Bremen Anschlag zwarn conjungiret / jedoch also/ daß der Erzbischoff zu Bremen/ mit der Statt Bremen aufrücklich gesetzet worden. Nach deme aber folgends die Statt Bremen/ wegen ihres ohnmittelbaren Reichsstands/ allershand Anfechtung gehabt / die jetzt regierende Keyserl. Mayest. Ferdinandus III. Imperator , aber / vermög abgebenen Keyserlichen Diplomatis, de dato Linz/ den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey ihren von uralten Zeiten gehabten Reichsstand bestätigt / Als haben Allerhöchstgedacht Keyserl. Mayest. sub dato Preßburg/ den 14. Februarii, Anno 1647. die Statt Bremen bey dem letztern Anschlag de anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen / dero gestalt / daß die Statt Bremen 16. zu Röß / vnd 32. zu Fuß / einfachen Römerzug / Monatlich leisten solle / auch bewilligt/ daß Sie obbesnannten Reichs-Anschlag/ so wol in Stätten/ als auff dem Land/ bey ihren Unterthauen/ gleich andern Reichsständen/ zu collecturen haben. Vid. Limnaeus in ad-

dit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13.14.

Es gehöret auch die Statt Bremen zu dem berühmten Hansee-Bund/vnd zwarn dero gestalt / daß die Statt Lübeck / so das Hänsische Directorium führet/ (das selbst auch desf Hansebunds archivum verwahret wird) die erste / die Statt Cölln die andere/ vnd die Statt Bremen die dritte Stelle in den Hänsischen Beyeinkünften vnd Versammlungen von alters hero bekleide / vnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nechsten Jahren entstandenen Kriegs-Unruhen in Deutschland / die Hansee-Stätte in gewöhnlicher Anzahl / zu Beratschlagung desf gemeinen Antigens/ nicht verschrieben / noch beysammen gebracht werden mögen / Ist den dreyen nechstbenachbarten Städtten/Lübeck/Bremen/vnd Hamburg/ die Beobachtung der gemeinen Hänsischen Sachen / bey dem letzten Convent zu Lübeck/ Anno 1628. von den übrigen Städtten anbefohlen worden/ die bey erdrugenden Fällen/ commune interesse civitatum Hanseaticarum nothstürftig beobachtet/ auch per legatos suos bey der newlichen Deutschen Friedens-Handlung in Westphalen sich eingefunden/dadann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expreßè benant vnd inscludit worden.

Obig gedachte Statt Bremen/ führet in dero Wappen ein Silbern Schlüssel im rothen Feld/ Sonsten findet man auch an den Statt-Gebäwen/ vnd anderen monumentis, von alters desf Reichs Adler/ in massen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet/ quod in signum libertatis & gratiae, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmäßig Carolus V. Imperator, in der Statt Bremen ertheilten Münz-privilegio vergönnet/ daß Sie im Gepräg vff der Münz desf Reichs Adler/ neben der Statt gewöhnlichem Wappen/führen mögen.

Das Statt-Regiment allhie / ist vor maln bis vff Keyser Ottonis I. Zeiten/ bey den Keyserl. Potestaten ac judiciariā manu

manu (wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt) bestanden; Nach dem aber auff intercession Erzbischoffen Adaldagis gedachte Keyserl. Potestaten/oder Reichsvögte auf Bremen abgeschaffet/vn die Statt gleich andern Reichs Stätten bespreyet worden/haben folgends die Proconsules ac Consules das Regiment geführet/bis in An. 1307. wie es fast zur Oligarchie gerathen wollen/vnd danhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewalthäten/ von der gemeinen Burgherschafft mit Weib vnd Kindern auf der Statt vertrieben/vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden; drauff dann die Regierung per Proconsules & Cons. zwain geführet/jedoch daß deren 33. in der Zahl auf denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet/also/ daß in des verstorbenen Stelle/ jedesmaln auf demselbigen Kirchspiel / worin der Todte gewesen/ vnd nicht auf einer andern Pfarr einer erkohren werden dörffen/ bis durch erhaltenen Bullam Papst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eyd in so weit absolviret/ vnd ihnen vergönnet/ in des abgelebten Rathsherrn Stelle/ ohne Ansehen einiger Pfarr/ den nükesten vnd besten zu erwöhlen; Wobey es folgends vnd auch bis annoch/ in der Rathsherrn Wahl verblieb. Demitach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vnd der Burgherschafft/ einige Irrung entstanden/ daß auch dahero der alte Rath entsetzt/ vnd ein newer Rath sich auffgeworffen / nach dem jedoch Räys. Sigismunde den alten Rath bestätigt/vnd den neuen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt/ haben sich benachbarte Fürsten/Grafen/Herren vnd Stätte interponiret, vnd durch errichtung der also genannten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observans jeglicher angehender Bürger in seine Burgereid nebenst vfolgents belichten newe Eintrach/ sich verpflichten muß) verglichen/dz ein vollmächtiger Rath seyn solle/wobey zugleich die vorige Statuta renovirt vn bestätigt wordē.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult/sich nebenst dem Rath/ hundert vnd vier Männer zum Regiment eintragen wollen/ selbiges aber/ kein Be-

stand gehabt/ besonderen die Aufführer gestrafft/ vnd die hundert vnd vier Männer abgeschaffet/ als ist in der/ durch abermahlige Vermittelung benachbarter Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte An. 1534. errichteten neuen Eintracht/ vorige Laufel bestätigt vnd declarirer, daß nemlich/ wie vorhin gewesen/ein volmächtiger Rath bleibe/ niemand ohne Vorwissen des Raths einige Versammlung machen/ die Aembter noch Gesellschaften in ihren Gesellschaften nichts vornehmen sollen / ohn was die Kauffmanschafft vnd Ambtsgewerbe betrifft / die Aembter keine Versammlung halten sollen/ ohne Vorwissen/ dero zugeordneten Herren auf dem Rath. Sonsten bestehet der ganze Rath in 4. Burgermeistern vnd 24. Rathsherrn/ so in 4. Quartier getheilet/ drogestalt/ dziglicher Burgermeister 6. Rathsherrn im Quartier hat/ vnd seind einem jeglichen Rathsherrn in seinem Quartier/ vom Eltesten bis zum Jüngsten ihre gewisse officia vnd Bedienungen zugegenet/ außer denen noch andere absonderliche officia seyn/ so vnter die Burgermeistere vnd Rathsherrn vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet/ oder wegen Güter oder Leibes unvermögenheit/ (welches er wie auch ein Rathsherr/ dafern es ihn vom Rath nicht nachgeben wird/ eydlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgenden Tags/ nach des Burgermeistern Besgräbnuß oder resignation, auf dem ganzen Rath durch des verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn/ ein Burgermeister wieder erwöhlet werden/ ebenmäßsig wird den folgenden Tag/nach dem Besgräbnuß oder resignation eines Rathsherrn/ dessen Stelle durch eine andere bequeme Person auf der Burgherschafft wieder ersetzt; alsdann auf denen Quartieren des Rathsherrn 4. Personen auf jeglichem Quartier einer/ durchs Los erkohren/ zu der Wahl schreiten / die zuforderst auff die Statuta schwören/ den nükesten vnd besten/ den sie wissen in der ganzen Statt / zu erwöhlen/ welche Wahlherren darauff beysammen in ein Gemach verschlossen werden/vn keiner

zu ihnen gelassen wird/ bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. libr. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272 Everhard. Spechan. cent. 2. class. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stattämpter unter der Bürgerschafft vertheilet/ denen Rathsherren ins gemein zu geordnet seyn/ die das gemeine Gut oder exarrium, die Kornhäuser/ Beughäuser/ Be stungsbaue/ Kirchen vnd Hospitalien/ vnd was dergleichen mehr gemeiner Statt Ein funken vnd Verwaltung administriren, vnd dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Bürgermeister vnd Raths Personen bleiben Zeit ihres Lebens/ bey ihrem Obrigkeitlichen Ehrenstand vnd gemeiner Regierung/ nur daß in Causis justitiae, & quæ statum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Freytags nach H. Drey König vnd S. Joh. Bapt. die Quartier umbwechseln/ vnd per vices alterniren, dannhero alle halbe Jahr ein Bürgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ justitiae tam civiles quam criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath/ oder das Obergericht ventilieret, erörtert/ vnd geurtheilet/ kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Räys. Mayr. vnd dero Hochpreislichen Cammergericht nicht appellieret werden. Es betreffe dann die Sach über 600. Goldgulden Rheinisch/ vnd daß darneben der Appellant zuvor ein Gelübd vnd Eyd gethan/ daß er von des Raths zu Bremen vrtheilen/ nicht gefährlich/ vnd dem Wiederpart die Gerechtigkeit auff zu halten appelliret, auch caviret, daß im Fall die appellation am Räys. Cammergericht für frevel vnd mutwillig erkandt werde / er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Goldst zu Strafferlegen wolle/ vigore Privilegii Caroli V. Caesaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quod exhibet Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Räys. Nidergericht/ so von Räys. Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personæ/ als einem Rathherren (so jederzeit aussm mittel des Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten/ vnd dem jüngsten Rathsherren

des præsidierenden Quartiers/ gehöret vnd geurtheilet werden/ Civil Sachen / da die Haubesumme nicht über 200. Gulden in Gold erträgt/ von welchem Nidergericht an dem Rath oder Ober Gericht zu appellieren frei ist; Gleichfahß haben gedachte Herren Verordnete des Räys. Nidergericht das Gastgericht / woselbst vor vnd Nachmittags/ de simplici & plano, etiam in ipsi scilicet causæ civilis inter cives & extraneos Et extraneos inter se erörtert werden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Über diß ist das Cammergericht/ so von vier Raths Cammerern besetzt/ woselbst injurien/ Fräsel/ vnd Malefiz Sachen gelegt/ judicaret vnd bestrafet werden/ von denen gleichfahß ans Obergericht provocaret werden mag. Das Wachtgericht wird auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten/ daselbst die Streitigkeit vnd Verbrennen so bey der Bürgerlichen Wacht/ vnd was dahero röhret/ decidiret, vnd mulctiret werden.

Es hat die Statt außer den gemeinen beschriebenen Rechten/ so in den Gerichten attendiret werden/ auch ihre eigene Statuta, die vmbs Jahr Christi 1281. erstlich verfasset/ folgends vermehret vnd gebessert/ vnd von den Römischen Räysern confirmirt vnd bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird/ vnd der Rath so woldarnach zu richten/ als auch die Bürgerschafft darob festiglich zu halten angeloben vnd schwören müssen.

Des Bremischen Statt Rechten/ gebraucht sich die benachbarte Statt Verden/ wie auch die Statt Oldenburg/ welches ihnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verliehen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldenburg. cap. ult. Gryphiand. de Weichbild. Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonst die Römische Räysser die Statt Bremen mit verschiedenen privilegiis, Frey-Gerechte vnd Herrlichkeiten begabet/ ist auf vorhin angezogenen/ so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibet Limn. in addit. ad lib. 7. de iur. publ.

pub. cap. 7. n. 2. & seqq. aufführlich zuersehen.

Die Statt ist zimlich Volkreich an Bürgerschafft vnd Inwohnern/ so in gewisse Compagnien vertheilet; es darf absque speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häuflich niederlassen/ noch bürgerliche Nahrung treiben/ er habe dann zuvorn das Burgerrecht erhandlet/ vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen; es wird aber kein Frembder zum Burger-End verstatet/ er habe dann vorhero mit zween Bürgern äydlich verbürget/ daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget/ auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tzage/ nach dem er Burger geworden/ wegen der Leibeigenschaft mit verfolget vnd aufgewonnen wird/ prædicto temporis spacio præscriptitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt/vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. bestätigt worden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. c. 7. num. 2. Die Bürgerschafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern/ besitzet in Kauffleuthen/ Amt oder Zünften/ Genossen vnd Handwercker/ die Kauff-Leute haben ihre Gesellschafften vnd Elterleuthe; die Aempter vnd Zünfste aber/ haben ihre Inspectores auf dem Rath/ so Morgenprachs Herren genannt werden/ auch daneben ihre Amptsmästere/ die jährlich aus den Amptsbürdern erwöhlet/ vnd dem Rath vnd dem Amt zu ihrem Recht vorzustehen eydlich schwören; Die Zünfste vnd Aempter/ haben ihre Zunft Gerechtigkeit/ vnd Amptskollen vom Rath/ müssen auch dannhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen aus ihrem Mittel nach proportion des Ambs jederzeit ein gewiss Anzahl Schützen halten/ so in Kriegsnoten vnd dergleichen Fällen/ in Waaffen seyn/ vnd dem Rath zu gemeiner Statt Vertheidigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Statt eigentlich erbawet/ folgents erweitert vnd bebawet worden/ davon kan man/pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschaft haben/

so viel vernimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs nit sehr groß gewesen/ sondern seind folgents S. Stephani Statt/ vnd in diesem jetzigen seculd, die also gesandte neue Statt darzu kommen. Die alte Statt/ in massen auch der Abriß zeiget/ ist etwas langlecht an der Weser belegen/ so die ins Gemcin genandte Newstatt/ in semicirculo beschliesset/ beede jetzige Theile der Statt/ so durch den Weserstromb unterschieden/ werden durch eine hölsern Brücke conungiret, daran auffn Weserstrohme/ verschiedene Korn/ vnd Wallsmühlen liegen/ sonderlich wird von Inhetmischen vnd Frembden/ beschen/ das künstliche Wasserrad/ dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser auf dem Weserfluss/ durch Canal vnter der Erden/ in unterschiedene Häusser in der Statt geleitet werden/ außer deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn/ so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen, An Schöppf vnd Ziehbrunnen hats auch genugsambe Vorrath in der Statt/ wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brauen vnd Kochen/ als das Weserwasser ist/ die Häuser zu Bremen/ seind mehrheitheils von gebacheten auch Berg- vnd grauen Steinen/ zierlich vnd anscheinlich erbawet/ vnd mit Dachziegeln belegt/ vñ ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häusser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen/ gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert/ vnd der Boden fast eben/ ohn daß die Thumb-Kirche vnd nebenstehende Gebaw vnd Gassen/ etwas mehr erhöhet; Die vmbliedliche Gegend ist auch mehrheitheils eben/ außerhalb einiger sandechter Hügel/ Dannhero selbige fast die halbe zeit des Jars mit Wasser/ so sich auf der Weser vnd andern einfallenden Stromen ergiesset/ überflossen/ von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die überflossene Landen gleichsam getünchet/ und folgenden Sommer zum Wiesenwachß desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinod/ die bey der Statt belegene Allmand oder Burgerweyde/ so der Chronic Bericht nach/ von Frau Emma Lu-

deri Saxonie Comitis vidua Ann. 1032. der Burgerschafft zu gemeinen Gebrauch verchret worden; dessen sich jeglicher Burger/nach proportion der Häusser/so er bewohnt/zu Behueff der Seinigen / muslichen gebrauchen/ vnd mit Kuchen betreissen mag.

Zu was Zeiten die Statt Bremen erlich befestigt worden/ findet man/ wie von anderer Teutschen Stätte Befestigungen/ keine gewisse Nachricht/ ohn das/nach dem auff Befehl Räys. Heinrich des Vogeln/ die Sächsische Stätte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch vmbs Jahr Christi 1000. mit starken Mauren vnd Thürnen/ vnd folgendts vmbs Jahr 1020. mit Wällen vnd Gräben verschen/ auch Anno 1307. die Vorstadt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht/ Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genannte neue Statt angefangen/vnd mit 8. vollkommenen Bollwerken/nach der jetzigen Art/befestigt wordē. Die Alte Statt/ist sonst mit hohen Wällen/ tieffen/ zimblich breiten vnd mit Wasser erfülleten Gräben/vnd inwendig starken Mauren vnd Thürnen verschen/ so seind auch an eslichen Orten/da es die Befestigung erfodert/ Außenwerk gelegen/ danebenst seind die beede Vorstädte/ am Stein-Thor vnd Bch Bremen/ so Völkerich seyn/ vnd in 700. Häusen sind haben/ gleichfals mit Wällen/Gräben/ Warten vnd Schlagbäumen/ vorm plötzlichen Überfall zimblich gesichert. Ins Osten/ beym Österthor/ ist ein starker Thurn oder Zwinger/ darauff Anno 1624. 10. Iuli das daselbst liegende Pulser/ durch den Blitz angezündet/ vnd dadurch gedachter Thurn vñ umbstehende Gebäw zerschmettert/ so aber folgends wider erbawet wordē; gleichmässig Unglück hat auch deins Westenbey S. Stephanstor stehenden Zwinger Anno 1647. 5. Aug. betroffen/ daselbst durch ein Strahl das Pulser angezündet/ so nicht allein den sehr festen Thurn/ dessen Mauren in 5. Werckschuehe dick/ sondern auch/ das dabey stehende Zuchthaus/ vnd verschiedene danebenst liegende Häuser vnd Gebäw zerschmettert/ vnd ruinirer. Zwischen diesen beiden Zwingern/ in mitte beider Theil der Stadt/ in einer Insel am Weserstromb ist noch ein starker Zwinger/ mit einem Bollwerk vnd der kleinen Weser vmbgeben / so wegen bequemer Correspondenz mit der vbrigien Befestung die Braut genandt wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Statt/ benandtlich/ das Öster/ Herden/S. Anscharii, Dove/S. Stephans vnd das Bruckethor/woselbst/ wie vorhin erwähnet/ mit einer hölfern Brücke/ die Alte vnd Neue Statt connectirt wird, in der Newstadt seind auch zwey Thore/ das Süder vnd Wester Thor. An der Schlacht/ so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Wahren auf den Schiffen aufgeladen vñ eingesführt/ auch zu weiterer Verhandlung theils niedergeleget werden/ seind auch verschiedene Pforte/ die bey nächlicher Zeit/ gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Außer deme das die Wälle vnd Befestigung/ beider der Alten vnd Newen Statt/ mit grossen Geschüs/ nach Notuiff vrschen; So ist in dem Zeughauß ein zimblicher Vorrath von allerhand groben vnd kleinen Geschüs/ Harnisch/ vnd andern Vorrath zur artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung / das verschiedentlich von denen/ die diß arsenal beschen/ selbiges desfalls gerühmet worden.

Bon Kirchen/ seind allhie zu sehen; die Thumfkirche/ S. Petri so Anno 788. von Vilichado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet/ folgends aber/ weiln das Gebäude/ so von Holz/ ganz abgebrant/ von Adelberto & Liemato Archiepiscopis im 254. Jahr/nach der Ersten Erbauung/ von Steinen ansehenlich vnd herrlich auffgebawet/ darinn verschiedener Erzbischöf vnd Prälaten Begräbniss vnd monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumfkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spize/ so Anno 1446. erbawet/ alle Thürne der Statt an Höhe übertrifft/ der daneben gestandener stumpfer Thurn/ ist Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet/ mit allen Kloßen eingefallen/ vnd hat etlich daneben stehende

hende Häuser vnd Menschen eingetrocknet vnd geüdet. Vormaln ist diese Thumkirchen ganz mit Kupffer bedeckt gewesen/demnach aber Anno 1553. selbige durch den Blitz angezündet/ vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgendts mit Bley gedeckt.

Obwol in An. 1530. die Päpstliche Ceremonien/ in der ganzen Stadt niedergelegt/ vnd mit Erzbischoff Christoff in Anno 1532. & 1534. der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thun hingelagert seyn solten/ bis zu künftigen General Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Erzbischoff Friedrichen zc. jeniger Königl. Mayt. zu Dänemark zc. Das Exercitium also genannter Lutherischer Religion daselbst eingeführet. 2. S. V Villehadi Kirche/hat zwar ein eigen Stift gehabt/ so aber folgents mit dem Stift S. Stephani coniuncti, 3. S. Mariae ist die älteste Pfarrkirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyen geistlichen Brüdern erbauet seyn soll/ ist Anfangs die einzige Statt Pfarrkirch gewesen/bis Anno 1229. auff Bewilligunge Pabst Gregorii, wegen Menge des Volkes/ die Statt in vier Pfarrien vertheilet worden / diese Kirch hat zween Thurn/ vnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen/ daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist/ 4. S. Martini, ist die andere Pfarrkirchen/ so von den Bürgern Anno 1375. zu bauen angefangen/ hat verschiedene schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Anscharii Pfarr vnd Stiftskirchen/ ist die dritte Pfarr/ so Anno 1182. in die Ehre S. Anschatii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet/ hat ein Collegium Canonicon, so von Hartwico II. Archi-episcop. Bremens. der in der Mitte des Chors daselbst begraben liegt/ fundirt vnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphiis, schönen Liechten/ vnd einer wolklingenden Orgel geziert/ hat auch einen hohen von Quaderstein erbaueten vnd mit Kupffer bedeckten Thurn/ dessen Spitz Anno 1647. 8. Aprilis durch ein Blitzstral

bey der Nacht/ angezündet/ vnd zu oberst verbrand/ so aber folgends reparirt wor- den. 6. Nahe hieben ist S. Jacobi Kirchlein/daselbst vormaln die Canonici S. An- scharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein/ ist jeho ein Hospital armer Wit- fräuen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdste Pfarr/ von den Bürgern in der Vorstadt erbawet/ daselbst aber ein Collegium Ca- nonicorum gestiftet/ vnd wie vorhin ges- meldet/das Stift V Villehadi von Adal- berone Archiepiscopo dahin gelegen; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstadt ist bey dem daselbst belegenen Hos- pital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein/ die dero Ends in der Vorstadt wo- nende/ sondern auch etliche in der Nachbar- schafft belegene Dorffschäffen eingepfar- ret seyn: die Kirche ist in Belägerung der Statt Bremen Anno 1547. abgebrandt/ folgends aber Anno 1596 wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstadt em zim- blich Gebäu/ darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verü- bet wird. Außer dem Closter S. Pauli, ein vornemb München Closter S. Benedicti Or- dens/ so Anno 1523. wegen besorgten feind- lichen Überfall abgebrochen/ vnd ganz ruinit/ seynd nur zwey Closter in Bremen gewesen. 1. Catharinae vormaln der schwarz- en oder Prediger Mönch/ so Anno 1225. erbawet/ welches Closter gebauet nach ers- folgter Reformation zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet/ vnd fast neu erbawet. 2. S. Johannis, vormahlen der Franciscaner Minoriten oder grauen München Closter/ so zum Hospital fol- gends verordnet.

Bon Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johanni, darinn arme betagte gebrechlich vnd wahnsinnige Menschen in zimblicher An- zahl/ mit Speiß/ Tranck/ Feuerung vnd Gemachern versehen werden/vnd wird in der Closter Kirch wochentlich gepredigt; nach dem auch das bey S. Anscharii Kirch belagenes Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrant/ seynd dahin gehörige Güter vnd Gefälle/ anhero gelegt/ ebenmässig wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zus-

ständige Gefälle/nach dem das alte Kornhaus daselbst gebawet/anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Haß/darinn ein zimbliche Anzahl armer Wittiben ihre Wohnung vnd Unterhalt haben.

3. S. Nicolai Wittiben Haß/darinn gleichfalsz etliche alte Wittiben vnterhalten werden.

4. Das Beginen Haß/darinnen etliche Jungfrauen im unverehlichten Stand ihre gemeine Intraden vnd Behausung haben/ auch junge Mägdlein vnterweisen.

5. Das Waysenhaus/ so durch Dotatian eines Neapolitanern Tarquinii de Molignano, so sich etlich Jahr zu Bremen auffgehalten vnd daselbst verstorben/ Anno 1598. erst angefangen / vnd durch Christlicher Leute mildie Zustewr folgents vermehret vnd begabet worden/ darinn ein zimblich Anzahl Knaben vnd Mägdlein/ so Wäyzen geworden/ alle in roth Tuch gekleidet (auch dannhero die rothen Kinder genant) vnd instituirt, bis sie zu Diensten vnd Handwerken können ausgebracht werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschaft Anno 1545. fundiret, darin auf der Kauff vnd Schiffleuthe Zustewr/ ein merckliche Anzahl alter Männer/ die zur See Schaden gelitten/ oder sonst in Armut gerathen/vnterhalten werden.

7. Ausserhalb der Statt S. Remberti Hospital/ so von erwehntem Erbischoff erst fundiret, folgents aber mehr bereichert/ vnd durch gute Administration gebessert worden/ daselbst alte Leuthe/ Manns vnd Frauen/ Zeit ihres Lebens zum Unterhalt gewisse Pfründen vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht vnd Werkhaus/ daselbst Gottlose vnd verückte Menschen/ Mann vnd Weibes Personen/ Jung vnd Alt/ durch Zwang vnd Zucht zu besserm Leben/ der Arbeit vnd Erlernung einer Handthierung angewiesen/vnd vom Müssiggang abgeführt/vnd zur Eugendt vnd Gottesforcht ermahnet werden/vnd ist diß Bremische Zuchthauß/ wegen guter Ordnung sehr gerühmet/ auch desfalsohren verschiedenen Politicis prædi-

cirt worden. Vid. Reinking, lib. 2, class. 1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil. Faust. in consil. pro ærario consil. 455. circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad lib. c. 7. n. 15. Nach dem aber bey entstandenen Deutschen Unruhen dise lobliche Ordnung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan in Abgang gerathen/ ist jedoch auff Befahl eines Löbl. Magistrats in Anno 1644. vorige Ordnung vnd Anstalt renoviret, vnd nebst dem Zuchthauß zu Unterhalt deren so zu arbeiten begehren/ ein Werkhaus/ darinn die Männer zum holzraspen/ die Weiber vnd Mägden zum spinnen/ die Knaben aber zu Erlernung allerhand manefacturen angewiesen werden sollen/ angestellet worden / welches auch in guter Ordnung unterhalten worden/ bis Anno 1647. durch Anzündung eines daben sichenden/ mit Pulver erfülleten Thurius/ diß Zucht- vnd Werkhaus ruiniret, welches im 1650. Jahr/ wieder neu erbawet wor- den.

Nach dem die Päpstliche Ceremonien zu Bremen in Anno 1522. zum theil abgeschaffet/ vnd hingegen die Evangelische Religion/ eingeführet worden/ (so annoch nach Anweisung des Göttlichen Worts reformiret, in Kirchen vnd Schulen der Statt/ vnd dero angehörigen Gebieth auff dem Lande/ geprediget vnd gelehret wird:) Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger Closter S. Catharinæ ein Schul verordnet/vnd Anno 1528. zum ersten Rectore desselben Johannes Oldenburgius besetzt/in welcher Schul die Jugend in Gottes Furcht/ Künsten vnd Spraachen/ ohn einzig didactron gelehret/ vnd denen Praeceptoribus ex publico salario zugeleget werden. Folgents aber ist neben dem Paedagogio (so macht Classibus besichtet/ auch Schola Illustris, darinn die höhere Faculteten/ Theologia, Jurisprudentia, Medicina, so dann utraq; Philosophia ac Philologia profitirt, vnd exerciret werden/ angerichtet worden/ jewede Facultet hat ihre absonderliche schöne Auditoria, vnd ist von Inheimischen vnd Fremden aus fernen Königreichen vnd Landen/ eine zimliche Frequenz von Studiosis: Dann hero

Abbildung
imp. vff dem
Bremen



Caroli Magni
Markt Platz zu
sehen .

7

6

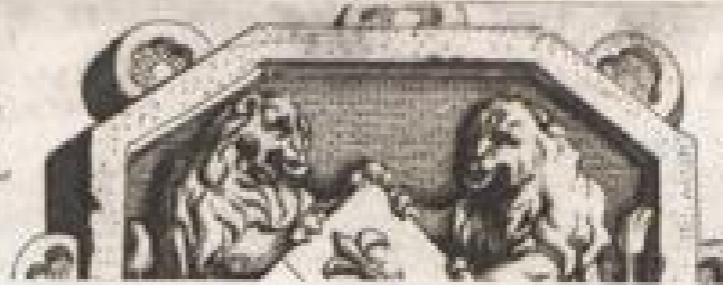
62

Beschreibung

ständige Gefälle nach dem das alte Korn-
haus daselbst gebauet/ anhero gebracht.
2. S. Elisabetha Wimben Hauf/

cirt worden. Vid. Reinking.lib. 1. claff.
i. de regim. secul. cap. 7. no. 6. Maximil.
Faust. in consil. pro avario consil. 455.

Abbildung
imp. vff dem
Bremen.



Caroli Magni
Markt platz zu-
sehen.



A. Der Markt.

B. Status Rolandi.

C. Pranger.

D. Apothe.

E. Aegir Hauf.

F. Wein Hauf.

G. Beurs oder Spatiner platz. H. S. Maria Kirchhoff.

Beschreibung

ständige Gefälle/nach dem das alte Korn-
haus daselbst gebawet/anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Hauss/

cirt worden. Vid. Reinking lib. 2. class.
1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil.
Faust. in consil. pro ærario consil. 455:

Abbildung
imp. vff dem
Bremen



Caroli Magni
Markt Platz zu
sehen .

7

Carolus V mons
Gloria regis suorum
Sicca regis gloria suum
Sicca regis gloria suum



hero diß Gymnasiū vor andern in Deutsch-
Land bekandt worden / immassen vnter an-
dern vortrefflichen Männern / so daselbst
gelehrret / durch dero in allerhand Faculteten
vnd Künsten in Truct editen Schriften
vñ Bücher berühmt seyn / Euricius Cor-
dus, Joachimus Meisterus, Johannes
Molanus, Nathan Chyträus, Christo-
phorus Pezelius, Urbanus Pierius, Jo-
hannes Esychius, Matthias Martinius,
Johannes Lampadius, Henricus Bru-
ningius, Henricus Isselburgius, Ludo-
vicus Crocius, Conradus Bergius, Jo-
hannes Combachius, Gerhardus de
Neufville, Justus Reiffenbergius, Jo-
hannes & Balthasar VVillius, Johannes
Coccejus, Hermannus Hildebrand / &
Johannes Tæsmarus;

In den newlichsten Jahren ist auch in
einem bequemen Saal / eine schöne Biblio-
thec angeordnet worden / daselbst in allen
Faculteten / auferlesene geschriebene vnd
getruckte Bücher / in zimblicher Anzahl /
nebenst andern verschiedenen Karitetten zu
finden / sonderlich soll ohnerinnert nit blei-
ben / daß seithero Anno 1647. verschiedene
Urnæ reponirt, mit verbrandten Geben
vnd Aschen gefüllet / so newlicher Zeit in der
Stadt Bremen Gebiet im Amt Behder-
fes vnd bey Flecken Lehe / vntern tumulis
ac monumentis Chaucorum , auch son-
sten in der Erde befunden worden / dabey
noch unverfehret zu schen / verrostete Eys-
sen und jacula / freidene Wirbel / so die Fra-
wen zum Spinnen gebraucht / blaue vnd
rote Corallen / Agdsteine / auch geschließe-
ne scharfe Kießling; Vid. P. Cluver. lib. I.
Germ. antiqu. cap. 23. Von weltlichen ge-
meinen Statt Gebäwen / ist sonderlich zu
sehen / der schöne Markt plaz / nach beng-
fügten Abriss / drauff nicht allein täglich die
Kauffleuthe wegen vorlauffender Hand-
lung zusammenkommen / vnd sich bereden/
sondern Fisch / Fleisch vnd allerhand Kraut
vnd Gemüs zu seilem Kauff öffentlich ge-
bracht wirdt ; An gedachten Markt plaz
ist nachm Osten / die Thumb Kirch nebenst
andern schönen Häusern belegen / an einer
Eck des Markts steht die Statua Roland-
di. zur Anzeig der von Kayser Carl dem

Grossen der Stadt ertheilten Freyheit ers-
richtet / immassen bezeugen / die in der Umb-
schrift des Schildes / befindliche alt Säch-
sische Reimen:

Bryheit / do ick hu openbahr.

De Karll und manniq Forst
vorwahr.

Deeser Stadt gegeuen hatt.

Des danckett Gode iß min
Rath.

Nach dem Süden ist der Schuttingek o-
der Kauffmans Hauß in der jehigen Form
Anno 1537. ansehenlich von Quaderstei-
nen erbawet / vnd mit schönen Sälen vnd
Gemächern inwendig gezieret / Nach dem
Westen / stehen nebenst etlichen Bürgerlis-
chen Häufern / die Raths Apotheek / acci-
se vnd Weinhäufern / ins Norden ist das
Rathhaus ein altes vnd zierliches Gebaw/
(inwendig mit seinen Gemächern verset-
hen; aufwendig mit denē Status Impera-
toris ac Eleotorum, so dann prisci Seculi
Sapientum ; Platonis, Aristotelis, Cicer-
onis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet /
so vor wenig Jahren mit zierlichen Außges-
bäwen verbessert ; darunter ist ein schöner
gewölbter Weinkeller / dem arario publi-
co zugeeignet / daselbst vor ein billichen
Werth / ein guter Trunk Rhein- vnd an-
dere / so dann fremde Bier zubekommen :
Vor dem Rathaus ist ein schöner Spaz-
ier Platz / mit schönen Lindenbäumen bes-
setzt ; daselbst beym Aufgang sonderlich
anzumerken die Abbildung Caroli Ma-
gni Imperat. in Stein vor längst gehawen/
zu oberst / wie bengfügter Abriss zeiget /
der Reichs Adler vnd die Frankösische Li-
lien im Räns. Wappen getheilet ; Nächst
diesem seind zu sehen / der Stadt gemeine
Kornhäuser / deren eines das alte bey S.
Martin / vnd das andere oder neue bey S.
Stephan belegen / drauff ein grosse Anzahl
allerhand Korn aufgeschüttet / vnd zu er-
augenden Nothfällen zu Behoeff gemeiner
Stadt verwahret wirdt ; außer deme die
Kauffleuthe auff ihrem Boden gemeinig-
lich mit ein zimblich Anzahl Korn verses-
hen / auch die Zünffien ihr besondere Korn
auff-

auffschütten/ gleichfals jeder Becker/ vermög der Statuten/ ein gewisse Anzahl/ von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmässig ist an bequemen Dörfern ein zimliche Quantität von Boy- oder Meersals beygesetzet/ auch Steinkohlen eingeschlagen/ zu Ersezung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Des Raths zu Bremen Bottmässigkeit besteht nicht allein über dero Burgere vnd Inwohnere/ in der Statt/ sondern erstrecket sich außer der Statt/ daselbst dero absonderlich territorium vnd Gebiet/ nebst angehörigen Unterthanen sich befinden/ dann nahe der Statt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westpfälzischen Seiten/ das Ober und Nieder Biehland/ so ein feistes gutes Weideland hat/ sonderlich wann die Weser es überschwemmet/ disseit ist das Hollerland/ ein lustige Gegend/ von Holz/ Gebüsch/ vnd Kornfeldern/ Imgleichen das Blockland vnd Gerichte Borchfeld/ daselbst auf dem Wümme Strom es gute Fischerey/ auch Wiesenwachs vnd Biehzucht hat/ hiebey liege das Werderland/ so zwarn etwas sandeckt/ jedoch theils mit Wiesen/ Weiden vnd Kornfeldern notürftig versehen. Außer diesen vier Gohgräffschafften gehörte der Statt Bremen/ das Amt Behderkes/ daselbst ein sein Schloß/ darauff ein städtig Besatzung gehalten wird (nahend der Landschaft Hadelen belegen:) Ist von Alters hero ein Herrschafft oder Herrlichkeit genand/ so ligt auch dabey der schöne Markt- Flecken Lehe/ so gemeiniglich dapffere vnd in Kriegen geübte Inwohner hat.

Nächst dem ist auch das Amt Blumenthal ein lustige Gegend/ nebenst dem Gerichtnewen Kirchen. Obig dedachte Landschaften werden von dero Drostien vnd Gohgräffen/ so alle Rathsherren seyn/ vnd durch deren Beampte vnd Voigte regiert/ jedoch daß die appellations an den Rath zu Bremen gehen/ so exercirt auch wogedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von Denckwürdigen Geschichten/ so allhie vorgangen/ hat unter vielen andern/ so bey den Histo-

ricis zu finden/ theils auch vorhin berühret/ folgender billig/ in kürze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jeho Hungari genandt/ Deutschland mächtig verwüstet/ auch die Stadt Bremen überfallen/ vnd die daselbst erbaute Kirchen zerstört: Nach dem aber des Hünfelsfeuer über die Unglaubigen aufgeschüttet/ seind viel derselben vom Feuer verbrandt/ theils seind in der Weser ersoffen/ andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer/ die Dänische Seerauber Ascomannos von der Weser getrieben/ vnd bey der Lemona geschlagen.

1167. Ist Bremen von Henrico Leone Duce Saxonie & Bavariae, mit Gewalt erobert/ aufgeplündert vnd die Bürger verjaget/ bis selbige/ nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Käys. Raum kommen/ restituiret worden.

1205. Haben Herzog Henrici Leonis Söhne/ Otto/ Heinrich vnd Wilhelm/ die Stadt Bremen abermahlig erobert/ die sich aber dero Gewalt folgendts wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis auf Befehl des Romischen Pabsts vnd Käysers/ das Kreuz gegen die Unglaubige Stedingos gepredigt/ seind dieselbe durch Hülffe Herzog Heinrich zu Brabant/ Graf Florentij zu Holland/ der Graffen zu Cleve vnd Oldenburg/ auch der Stadt Bremen bekriegt/ im Treffen überwunden/ viel derselben getötet/ die vbrigden dem Erzbischoff zu Bremen unterthänig gemacht worden.

1235. Ist Bremen von Herzog Otto von Braunschweig vnd Lüneburg/ beläget/ seine prætensiones aber/ so von Henrico Leone herrührten/ mit einer Geldsumme abgehändlet/ vnd die Stadt besreyet worden.

Anno 1254. Hat nebenst V Wilhelmo Romischen König/ verschiedenen Churfürsten vnd Reichsstätten/ die Stadt Bremen sich zu Unterhaltung des Königl. Landfriedens/ zu Mayns auffgerichtet/ verbunden.

1288. Ist die Statt Bremen mehrere Theile abgebrant.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrant/ von dem Markt bis zur Weeserbrücke.

1351. Seind in der Pestilenz/ so damaln fast in der ganzen Welt grassiret/ an beslandten Personen/ so auffgezeichnet/ zue Bremen verstorben 6766 Menschen/ ohngegerechnet desz gemeinen Volkes/ so auff der Gassen/ außer der Statt vnd auff den Kirchhöffen tote blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut/ ein Stück der Weeserbrück zu Bremen eingesbrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebst andern Hansee Stätten/ so sich in Bündtnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen/ gegen König Waldemar von Dämmemark eingelassen/ zu vorhabender expedition die iherigen in iherer eigener Liverey zu Schiff ausgerüstet/ die wegen iherer Tapferkeit/ bey diesem Zuge/ von Graff Heinrich von Holstein/ der Hansee Stätte Obristen/ wie die Historien melden/ sehr gerühmt worden.

1366. Ist von Alberto Archiepiscopo Bremensi. die Statt Bremen überfallen/ vnd durch innerliche Verrätherey erobert/ aufgeplündert/ verbrandt/ vnd viel Rathsherrnen vnd Burger entötet worden; die entfloheene Rathsherrnen vnd Burger aber/ nach deme der Erbischoff wieder abgezogen/ haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg/ vnd der in der Statt geirrew verblichenen Burgern/ die Statt wieder erobert/ die Aufrührer vnd Verräther ihrem Verdienst nach getötet vnd bestraffet.

1384. Haben die von Bremen/ d. Schloß vnd Herrlichkeit Esens erobert/ Hajo Hussek den Hauptling daselbst wegen vielfältiger Seerauberey entötet/ vnd dessen Land prelito iuramento fidelitatis Lubbe Dünken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lich vnd Lüneberg/ vom Erzbischöfli. Vicario H.

Bernhard von Schaumburg vñ der Statt Bremen überzogen/ dannhero die von der Lith vñnd Elm der Statt Lehenleuthe geworden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen/ die Butjadinger Friesen/ von den Graffen zu Oldenburg vñnd Dieppfholtz auch der Statt Bremen überzogen/ geschlagen vnd gedemütigt worden.

1407. Haben die von Bremen/ nebst den Graff von der Hoyen vñnd Delmenhorst/ Graffen Christian zu Oldenburg/ der den Butjadinger Seeraubern die Biestallienbrüder genannt/ beygestanden/ in einem Treffen bey Holtzschwarden gefangen/ nach Bremen geführt/ bis er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Kaiser Sigismund/ durch dero Käyserl. Brieff vñnd Gesandten H. Sigfried von Wending/ der Statt Bremen das Regiment über der Butjadingerland/ bis auff Ihr. Käyserl. Mayr weiner Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremensi. nebst denen Graffen zu Oldenburg/ Tecklenburg/ Hoya/ Dieppfholtz vnd Riedberge im Friesland eingefallen/ bey Detern aber von den Friesen unglücklich geschlagen/ vñnd der Herz Erzbischoff gesangen gehalten worden/ ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegsexpedition der Statt Bremen/ vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vorwinter ein warm Wetter gewesen/ daß vmb S. Nicolai Tag die Bäume geblühet/ darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilenz/ daran viel Menschen gestorben/ entstanden.

1442. Ist die Statt Bremen mit Herzog Philip zu Burgund/ von dessen Untertanen/ die Bremische Schiffe oftters beschädigt worden/ in Fehde gerathen/ drüber etlich Burgundische Schiff von den Bremern genommen/ vnd der Heringfang von denselben turbirt, bis es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Herzog Carl von Burgund/ die Statt Neuß belägert/ Käys. Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt/ die Reichsstände zu Hülff ermah-

net vnd auffgebotten/ haben die von Bremen / auch die ihrgen dahin unter dero Rathsverwandten vnd Hauptman Herr Reiner von Berßen abgefertiget.

1488. Habendie von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs/ so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten/ Käyser Friderico III. Ihre schuldige Hülffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilenz groß Sterben gewesen/ wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henticus Sutphanensis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der h. Schrifft/ der Lateinischen/ Griechischen vnd Hebraischen Sprach erfahrner Mann/ die Evangelische Religion zu Bremen eingeführt/ demie gefolget Jacobus Probst/ S.S. Theol. Licent. Antverpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterdamus, durch dero Predigten vnd Leh/ die Päpstliche Ceremonien in Bremen abgeschaffet/ vnd Anno 1530. gänzlich niedergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden Churfürsten vnd Stätten/ die Statt Bremen sich zu Verhädigung der Evangelischen Religion verpflichtet/ vnd in den also genannten Schmalkaldischen Bund mit begeben, auch An. 1532. folgends den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schliefen helfen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergießung des Weserstrombs gewesen/ drauß ein starkes Sterben erfolget.

1540. Nachdem Baltasar Herr zu Esens/ Steedesdorff vnd Wittunde/ die Bremerische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt/ dañhero in der Käyser Cammer zu Speyer proscribirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten/ Graffen vnd Stätten/ nebenst der Statt Bremen/ anbefohlen worden/ hat nebenst Gräflein Maria zu Jever die Statt Bremen sich der Execution unternommen/ vnd durch ihre Waffen/ das Schloß zu Esens zusampt der Landschafft occupirt, welche aber auff Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen zc. Graf Johan zu Redberg/ zu Lehen von der Statt übergeben/ bis in Anno 1554. bey er-

haltener Außsöhnung/ die Statt Bremen gemeldte. Herrschafften Käyser Carl dem Fünften/ überlassen müssen/ daß sie ewiglich bey der Käyf. Maht. bleiben solten/ so die Graffen zu Rettberg/ vnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfriesland mit gesuchten Landschafften belehnet.

1547. Weiln die Statt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bund fest gehalten/ ist dieselbe auff Befehl Käyser Carl des Fünften durch Herzog Erich von Braunschweig zc. vñ Christoff von Wrisberg in vierden Monat belägert worden; Nach dem aber der Statt Bundsverwandte ins Fürstenthumb Lüneburg eingefallen/ drüber Herzog Erich von Lünenburg jnen zugegegnen auffgebrochen/ vnd die Belägerung auffgehoben/ ist ein blutig Trefsen bey der Drackenburg an der Weser vorgangen/ dadurch die Statt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religion Streit/ zwischen D. Alberto Hardenberg/ vnd andern der Statt Predigern entstanden/ dadurch die Statt Bremen folgendts in grosse Unruhe gerathen.

1577. Entstand zu Bremen die Pestilenz/ darin von Pfingsten bis S. Michael. in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starker Teich am Weserstromb/ oberhalb Bremen/ das Eisenrade genandt/ durchgebrochen/ dadurch die unmittelbare Landschafft mit grossem Schaden an Viehe vnd Gebäuden overschwemmet.

1611. Hat die Pestilenz zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nach dem in den nächst vorgehenden Jahren die Pest wieder angesteckt/ grafsirte dieselbe in obgedachten 1627. Jahr ganz heftig/ also/ daß befundener Verzeichniss nach/ in diesem Jahr bey Zehntausent Menschen von Inheimischen vnd Fremden/ so wegen der Kriegs Unruhen/ nach Bremen geflohen/ an der Pest gestorben/ in selbigem Jahr verfolgte die Käyserliche Armee vnterm Graffen von Anholt die Königliche Dänische vnterm General Morgan/ in der Statt Bremen Gesieht/ durch das Hollerland ins Werderland/ darüber das Land ganz verheeret/ vnd von

Von den Räys am Paß zur Burg/ woselbst gedachter Morgan den schönen Flecken/ sambt der Brücke über den Fluß Lessemb verbrand/ ein Schanzerbauet/w.iche Anno 1631. wieder erobert vnd demoliert wor den.

1642. Ist um Christfest ein schneichste trübe Witterung eingefallen/ dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen/ die an der Westseiten der Stadt Bremen liegende Landschafften overschwemmet/ verschiedene Häuser weggeschwommen/ vnd ist diese Fluthöher gewesen ein Fuß/ als wie Anno 1599. der Teich/das Eysenrad genannt/ durchgebrochen.

1648. Am Neuen Jahrstage/ war ein starker Sturmwind/ so inn- vnd außerhalb der Stadt/ an Dächern/ Bäumen vnd Gebäuden grossen Schaden gethan.

An 24. Februaris folgend ereigte sich abermahlig ein starker Sturmwind/ so unterhalb der Stadt am Weserstrom/ sonderlich aber am Elbstrom vnd in Hollstein/ vil Schaden gethan/ vnd unterschiedlich Kirchthürn abgewehet.

Das Bistumb Bremen/ vmb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermieden:/ so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleget/ ist folgends von Räys. Ludovico Pio, mit dem Erzbistum Hamburg conjungiret worden/ vnd ob zwarn der Erzbischoff zu Köln/ sich dieser conjunction heftig widersetzet/ vnd das Bistumb Bremen/ als ein Suffraganeat seinem Erz- Stifte vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccles. cap. 41. Haben jedoch Ihr. Räys. Mayt. Ludovicus Pius wegen dieser Union mit Bewilligung Pabst Gregorii, durchgetrungen/ auch vnter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet/ die Königreiche vnd Landschafften/ Daniam, Sueciam, Norwegiam, Fartiam, Gronlandiam, Halsingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. ArchiEccles. Hamburg. num. 1. & 2.

Folgents aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weilen Hamburg von den Unglaubigen überfallen/ vnd zerstört

worden / ist der Erzbischöfliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt/ vnd daselbst folgends continuirt/ vnd seind nachgesetzte Bischoffe vnd Erzbischoffe zu Bremen vnd Hamburg gewesen:

1. VVilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Kaiser Karl dem Grossen verordnet/ vnd Anno 790. zu Blex. in im Nustringerland gestorben/ nach Bremen aber geführet/ vnd daselbst in der Thumkirchen S. Petri begraben/ cuius festum celebratur 8. Novembr.

2. VVillericus B. VVillehadi Discipulus & Canonicus Bremensis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben/ gleichfalls auch in der Thumkirchen begraben worden.

3. I endericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibt/ daß er ob superbiam von Räys. Ludwig/ deponiret, vnd in dessen Stelle verordnet.

4. Antiquarius der Erste Erzbischoff zu Bremen/ vnd Hamburg/ der zum Metropolitano omnium regionum Septentrionalium verordnet/ Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nach dem er beide Kirchen zu Bremen vnd Hamburg regierte 34. Jahr/ vnd zu Bremen in der Thumkirchen begraben/ cuius Festum celebratur 3. Noñ. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23 vnd in der Thumkirchen zu Bremen begraben/ cuius festum juxta Chronicum Bremense est 3. Id. Junij. Ægid. Gelen. vero libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonar. vel 4. Februar. Dabige drey Bischoffe / V Vilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genannt/ quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxoniz, Coloniz Anno 1642. edito.

6. Adalarius vorhin Monachus Corbejensis, so Anno 888. erwöhlet/ der folgendl Räys. Ludwigs Rath geworden. Anno 909. 3. Id. Maij. Und ist bei B.

Remberto begraben in S. Michael, Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Erzbischoff erwählt/vnd Anno 910. verstorben/ auch in der Thumfkirchen begraben/ vnd meldet das Bremisch Chronicum; daß nach 120. Jahren/ nächst seinem Absierben/ dessen Grab eröffnet / vnd weiln nichts mehr darin befunden/ als dieses Erzbischoffen Hojeti Hauptküssen / mit einem Kreuz/dahero die Vorfahren geglaubet/dessen Körper gen Himmel gefahren.

8. Reginwardus so Anno 910. erwählt/vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Käyser Conrad An. 919. zum Erzbischoff verordnet / welcher das Wort Gottes den ungläubigen Völkern zu predigen in Schweden verreiset / vnd zu Birca in metropoli Gothiae Anno 934. gestorben mensl. Septembr.

10 Adaldagus deme juxta Chron. Saxon. das Erzstift Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adalagus ist am Käyserlichem Hoff in grossem Ansehen/ vnd der dreyen Käyser Ottounum, so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen/ zu Wildeshausen/ ihre Residenz genommen/ Cansler gewesen/ obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. des Archiepiscopū Adaldagus aus Italia mitgebracht/ starb Anno 1013. 25. Augusti/ vnd ist auf dem Chor in Thumfkirchen begraben.

12. Unvannus den etliche VVimatum nennen/ ist gestorben An. 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn/ aus Italia gleichfals bürdig/ ist gestorben Anno 1032. (juxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnd auff dem Chor in der Thumfkirchen begraben/ dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sachsischer Edelman / so folgendts Bischoff zu Bamberg/ vnd endlich Pabst zu

Rom erwählt/ vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Coloniensis , uti refert vetus Chronicum Saxoniae, ist im Kloster Bücken Anno 1043. 7. Calend. Mai. gestorben / von dannen nach Bremen geführet/ vnd in der Thumfkirche bey B. VVillehado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus auf dem Fürstl. Bähr. Geschlecht/ Azonis Marchionis d' Este, vnd Fr. Kunigund Herzog Wolffen von Bayern Sohn/ war bey Käyser Henrico 3. in sonderlichen Gnasden/ quapropter Schafnaburgensis eum consulem Imperij vocat. Starb zu Goslar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geführt/ vnd in der von ihm nun gebaueten Capellen im Thumfkirchen begraben.

17. Liemarus, ein Bäyerischer Edelmann/nach dessen Zeiten/ (weiln der Pabst auff Ansuchen Erici Königs in Dänemark/ zu Londen in Schonen ein Erzbistumb auffgerichtet/ vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich / Dänemark/Schweden/vnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet/) hat sich der Titul der Erzbischoffen zu Hamburg verloren/ sondern haben sich folgendts allein Erzbischoffe zu Bremen geschrieben/ Liemarus Archiepiscopus aber/ ist Anno 1101. 20. May. gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allers erst Erzbischoff zu Bremen allein geschrieben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Erzbischoff erwählt/ vnd 29. Januar. Anno 1123. gestorben/ vnd in der Thumfkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwählt/ vnd Anno 1148. gestorben.

21. Hartvicus I. ein Sohn Graff Rudolff von Franckleue/ ist Anno 1149. erwählt/ vnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. Thumfkirchen Probst zu Halberstadt/ ist von Henrico Leone Duke Saxoniae ac Bavariae (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Erzbischoffen zu Bremen

Bremen verordnet/ nach dem er schon zimlich alt bey Jahren/ starb Anno 1178.

23. Sitridus, Marchgraf Albrecht von Brandenburg Sohn/ war vorhin Bischoff zu Bremen An. 1179. bestattiget worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. Auf dem Adelichen Geschlecht/ deren von der Luthe im Erz-Stift Bremen gebohren / ward Anno 1184. 29. Januarij zum Erzbischoffen das selbst erwöhlet/ ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Vnd erftlich in die Thumkirchen/ folgends in der Stiftskirchen S. Anscharii/ so dieser Erzbischoff fundieret vnd dotirt/ begraben in der Mitte des Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. VVoldemarus auf Königlichem Dämmerschen Stamm/Dux & Episcopus Slesvici , ist in Schismate cum Gerhardo I. An. 1207. erwöhlet/ hat auch den Erz-Stift innehabt/ bis Anno 1215. da er durch Päpstlichen Befehl abgeschaffet/ ins Closter Locca gangen/ darinn er als ein Münch gelebet/ auch daselbst gestorben/ vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Osnabrück/ ist durch Päpstliche Verordnunge Anno 1211. zum Erzbischoffen gesetzt/ auch dem Erz-Stift Bremen vorgestanden/ bis Anno 1221. da er zu Frankfurt am Main verstorben/ Anno 1219. Decessus Gerhardum I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor histor. Archiepiscop. Bremens. in Gerhardo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnd zu Bremen in der Thumkirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graff von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecrirt worden/ Anno 1273 oder wie andere schreiben Anno 1275. 1. Octobr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus/ ist Anno 1306. zu Börde gestorben/ vnd von

dannen nach Bremen gebracht/ vnd mitten in der Thumkirchen begraben.

30. Henticus I. cognomine Golthoran oder von Golteren/ ist im hohen Alter vom Thum-Dechanten zum Erzbischoffen erwöhlet/ hat aber in der Erzbischöflichen Würde nicht länger als vier Monat gelebet/ vnd ist bey dessen Vorfahren/ Erzbischoff Hildeboldo, dessen Capellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunckhorst, nepos Giselberti Archiepiscopi. ward in Schismate erwöhlet mit dem Thum-Probsten Herrn Graff Bernhard zur Wolpe/ Florentius aber starb Anno 1307.

32. Johannes Bischoff zu Lüden/ vnd Probst zu Roschild in Dämmerschen ist durch Provision des Römischen Pabsts zum Erz-Stift befördert / war sonst auf Adelichen Stamm im Königreich Dämmerschen gebohren / vnd ein vor trefflicher Rechts- und der Schriftgelehrter Herr/ weil er sich aber mit seinen Erzbischöflichen Ständen/ nicht wol vertragen können/ als hat dannhero er sich auf dem Erz-Stift Bremen nach Paris in Frankreich begeben/ vnd ist daselbst/ nächst His verlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus, ex Patricia Bremensium familia der Grellin/ oriundus. Ist Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd vom Päpstlichen Hoff dazu befördert An. 1307. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumpt. beatæ Virg.

34. Otto I. Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ward An. 1345. Erzbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graff Ludwig von Arnspurg Sohn / Scholasticus des Stifts Münster/ vnd Bischoff zu Osnabrück/ ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben/ da er vorher Anno 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Herzog zu Braunschweig/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Anno 1359. erwöhlet/ vnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris Bruder Sohn/ vorhin Bischoff zu Börden/ Starb Anno 1406. Vnd ward

Beschreibung

mitte in der ThumbKirchen begraben.

38. Johannes II. des Geschlechts von Schlamdsorff/ ein Rechtsgelehrter Herr. Ward erwöhlet Anno 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421 am 20. Decemb. vnd ward im Thumb begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Erz-Stift Bremen/ dazuer Anno 1421. gelangt/ folgends ubergelassen/ ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst/ oder wie andere berichten/ im Closter Huda/ in der Graffschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor, vnd Abt zu S. Michael in Lüneburg/ auf dem vhralten Adelichen Geschlecht der von Wenden/ (so das berümbte Closter Kiddagshausen vor Braunschweig fundiret) gebohren/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Erzbischoff zu Bremen An. 1432. erwöhlet/ vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtei S. Michael. daselbst er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward Anno 1442. 22. Jan. erwöhlet/ starb Anno 1463. 11. April. vnd ward zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

42. Henricus III. Graf zu Schwarzbürg/ so gleichfals Bischoff zu Münster erwöhlet/ daselbst in der Thumbkirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Bremensium familia der Rohden gebohren/ vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb-Probst zu Bremen/ starb zu Böhrde Anno 1511. 14. Decembr. Und ist zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

44. Christophorus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vorhin Bischoff zu Böhden/ starb zu Tangermünde in der Mark Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Und ward begraben in die Thumb-Kirchen zu Böhden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Herzog zu Sachsen/ Engeren vnd Westphalen ic. Administrator der Stiffter Osnabrück vnd Paderborn/ Ist Anno 1567. zum Erzbischofzen zu Bremen erwöhlet/ vnd Anno 1585.

22. April. im 38. Jar seines Alters zu Böri de gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Herzog zu Holstein/ ic. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Herzog Adolph regierens der Herzog zu Holstein/ vnd hat das Erz-Stift verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holsatiae frater, war gleichfals Bischoff zu Lübeck/ starb im alten Closter bey Burchuda 3. Septemb. An. 1634. Und ist in der Thumb-Kirchen zu Schleswick begraben.

48. Fridericus Herzog zu Holstein ic. Christiani IV. Regis Daniae ac Norvagiæ filius, war gleichfals Bischoff zu Verden/ vnd Coadjutor zu Halberstadt/ ic. Nach dem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Dänemark entstandenen Kriegen/ die Erz- und Stiffter Bremen vnd Veerden/ durch die Schwedische Waffen occupirt/ Hochgedachten Herren Erzbischoff Friederich Hochfürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Dänemark vnd Norwegen erhöhet worden; als ist in dem zu Osnabrück Anno 1648. 14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Kaiserl. vnd Königl. Schwed. Mayt. Mayt. behandleten Friedenschluss art. 10. ut satis fieret Serenissimæ Reginæ Sueciæ, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Pacique Publicæ in Imperio restaurandæ condigne prospiceretur/ nebenst andern Landschafften der Königlichen Mayestät zu Schweden/ vnd künftigen dero Erben vnd Nachfolgeru/ Königen/ vnd dem Reiche Schweden/ zu einem immerwährenden vnd unmittelbahren ReichsLehen übergeben/ das Erz-Bistumb Bremen vnd Bistumb Böhden/ sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus.

* *

220/20

33

BW

Buckow / Bucovium,

BIN Stättlein im Herzogthumb Mechelnburg. In des Joannis Laurenbergii Mechelnburgischen LandCarte/ stehen zwey Buckow/ alt/ vnd new/ vnd zwar dieses letzterenahend Kropelin/ zwischen Wismar/ vnd Rostock/ gegen dem Meer zue; welches Kropelin auch wie ein Stättlein gezeichnet wurd. Micraelius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am 257. blatt schreibt/ es seye Buckow Anno: 631. auch in der Schwestern Hände gerathen. In der Frankfurtschen HerbstRelation des ein tausent sechshundert vier vnd vierzigsten Jahrs/ wirdt am acht vnd fünffzigsten blatt gesagt/

daß bey dem Stättlein/ vnd Fürstlichen Mechlenburgischen Ambt Buckow/ nahe auff dem Hofe Spreyhausen/ zu dem Gut Buschmühlen gehörig/ des Freyherren von Gera Hirten Frau/ den 5. 15. Iunij/ dieses Jahrs/ ein schreckliche Misgeburt/ die daselbst beschrieben wird/ zur Welt gebracht habe. Sihe auch den Tom.
5. Theatri Europ. folio 429.

Burg / Borch / Borg / Borgum
Burgum.

BINE Statt im Erftstift Magdeburg/ vnd unter desselben Stäten die färnembste nach Hall/ bey einem Arm der Elb/ drey Meilen von Magdeburg/ vnd auff dem Wege/ wann man von Stendal nach Zerbst will/ gelegen; so von der Burg/ oder dem Castell allda/ den Nahmen haben solle/ vnd so grosse Weite/ als die gedachte Märkische Statt Stendal/ hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbsten nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Orth liget; wie davon Johannes Angelius a Verdenhagen parte tertia de Rebus publicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert/ vier vnd dreyssig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwanzig b. schreibt/ daß die Magdeburger/ in dem Krieg mit ihrem Erzbischoff/ Anno ein tausend vierhundert/ drey vnd dreyssig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet/ daß dieses Burg auch Anno ein tausend sechshundert vnd fünffzehn/ vom Käy- i

ser Ottone dem Bierdten belagert worden: vnd sage/ vnder andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg/ mit seiner Leutern/ vnd Knechten/ vnd erhielt es für dem Käyser; der zog für Ni- grip/ vnd Leitberg/ darfür verlohr er viel- guter Leuthe: Käyser Friederich der Ander zog wider den besagten Käyser Otten/ &c. Besagte Chronick berichtet auch/ daß es Anno ein tausend fünfhundert vnd fünff vnd achtzig/ den neundten Februario/ im Mittage/ zwischen eyss vnd zwölff Uhren/ gedonnert/ geblikt/ vnd geschlosset/ vnd grosse Schläge gethan/ in viell Kirchen hin vnd wieder auff den Dörfern eingeschlagen: Auch hab es zu Borg den Kirchthurn/ in der öbern Kirchen verbrandt/ vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausend sechshundert vnd ein vnd dreyssig im Sommer/ ist Burg von den Schwedischen eingenommen/ hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünff vnd vierzig/ seind von der Magdeburgischen Besatzung/ etliche hieher gangen/ haben diesen Orth/ bey spät zweyhundert vnd fünffzehn/ vom Käy- ter Nacht/ erstiegen/ theils Völcker von

der

Beschreibung

72

der Schwedischen Armee ruinirt, vierzig davon erschossen/vnd etliche dreyssig samte hundere vnd fünffzig gesattelten Pferden zurück bracht; wie in tomo 5. Theatri Europaei fol. achthundert acht vnd fünffzig b. stehet. Und das wirdt vielleicht das Borch seyn/ so/ samte seinem Amt/ Vermög erstlich des Pragerischen Friedens Schluss; vnd hernach/ in Krafft der General Friedens Tractaten zu Münster/ vnd Osnabrück/ Anno ein tausend sechshundert acht vnd vierzig publicirt, von diesem Erzstift/ erblich an Chur-Sachsen kommen ist.

Es ist auch ein Borch/ oder Burg/ Ein der Insul Femmeren/ Fimbria, vñ Cimbria parva, in Latein genant, welche Insul in der Ostsee/ beym Land Holstein gelegen/ bey 2. Meilen lang/ vnd eine brait ist; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ am fünf vnd siebenzigsten Blat/ berichtet / auch dieses Stättleins Burg Wappen setzt / vnd saget/ wie Er darfür halte/ so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Nahmen/ daß/ vor Zeiten/ allda nur eine Burg gestanden/ darauff sich etwan ein Herr enthalten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt/ daß obgedachte Insul Femmeren/ oder Fimbria, gegen dem Wagerland über/ vnd von dem festen Land nicht weit gelegen/ wegen der Fischerey/ vnd angenehmer Fruchtbarkeit/ berühmt seye; weiln fast in der ganzen Insel kein Erdschollen/ so nicht Rocken / vnd sonderlich Weizen/ häufig/ vnd zwar also trage/ daß/ wegen der Güte/ solche meistenthalts in fremde Land verföhret werden. Es seye da ein schöner Marktfleckken/ Burg oder Burgum, gesandt/ vnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmbte Schloß Glambeck/ dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe/ wegen Femeren/ vor Zeiten/ zwischen den Königen in Dämmarek/ vnd Herzogen zu Schleswick/ immerzu Strittigkeit geben/ bis König Christoff/ der im Jahr eintau-

sent dreyhundert drey vnd dreyssig gestorben/ solche Insel/ als ein Erblehen/ Graf Johann von Wagrien/ vnd seinen Erben/ Männlich- vnd Weiblichen Geschlechts/ mit aller Obrigkeit / übergeben. Dessen Sohn/ Graff Adolph von Holstein/ hernach solche Insel/ vom König Waldemar/ Anno ein tausend dreyhundert vier vnd sechzig gleicher Gestalterlangt. Folgends gab es wider deswegen Unruhe/ vnd nahmen die Holsteiner besagten Marktfleckken/ oder Stättlein Burg/ vnd/ nach langer Belagerung/ auch gedachtes Schloß Glambeck/ Anno ein tausend vier hundert vnd sechszehen/ wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt) ein. Anno ein tausent vierhundert vnd neunzehn/ haben die Inwohner dieser Insel/ dem König Errichten den Hindern/ vnd anders mehr/ gewiesen/ vnd ihn/ bey ihnen/ nicht lassen aufsteigen. Er hat aber das drittemal angesetzt/ vnd ist/ mit Verlust fünffzehn hundert Mann von den Seinigen/ endlich zu Land kommen; da dann hierauff weder Geist noch Weitlichen/ verschonet worden; was Männlich war/ musste das Leben lassen; Weiber/ vnd sonderlich Jungfrauen/ wurden entweder hinweg geführet/ oder geschändet/ oder sonst mit ihnen vbel verfahren/ also/ daß auch der König; wie Crantz schreibt/ wann er daran gedachte/ zu weynen pflegte. Und kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausende vierhundert sechs vnd zwanzig die Holsteiner/ durch einen Kriegslist/ wieder eroberte haben. Im vorigen Dänischen Krieg/ haben die Räyserischen/ vnd anno eintausend sechs hundert acht vnd zwanzig der König in Dämmarek/ Femmeren einbezommen. In dem nächsten Krieg/ haben die Schweden diese Insel auch erobert: welche noch heutigs Tags die Herzogen zu Holstein/ von der Kron Dämmarek/ zu Lehen tragen: vnd die in vier Pfarren/ nämlich Landskirchen/ Burgh/ Petershoff/ vnd Badendorff/ gehielet wird.

Burz

Busen/ Busena, Bussena,

Bine Insel / nicht weit vom festen
Lande/ in dem Oceano Britanni-
co, an der rechten Seiten der Elb
gelegen; darinnen drey oder vier Pfarrer
seyn. Ist gar lustig/ weiln das Land Hol-
stein iher so nahend lige. Pontanus sa-
get/ wann man zu dieser/ vnd der Insel

Heiligeland / die nicht weit davon gele-
gene Insel Strand / thue; so habe man
die drey bey Deutschland gelegene Inseln/
so der Sachsen genant worden/ vnd die
Ptolomæus, neben dem Außflusß der
Elb/ gesetzet hat.

Calb/ Kalbe/

Cine Statt im ErzStiffe Magde-
burg/ ander Sala/ nahend Barby/
vnd Rosenberg/ gelegen; daherumb
es einen sehr fruchtbaren Traid-Boden
hat. Der Erzbischoff Theodoricus, so
Anno 1367. gestorben/ hat das Schloß
allhie von Grundauß gebawet/ Gräben/
vnd Mauren/ herumb geführt/ vnd ver-
fertiget. Anno 1382. hielte der ErzBis-
choff Ludovicus, ein Marggraff von
Meissen/ einen grossen Hoff allhie/ da/ des
Montags in der Fasnacht/ auff dem Rath-
haus der Statt/ beym Abendtanze/ in ei-
ner kleinen Kammer/ auf Unvorsichtig-
keit/ das Bettstro angangen; welches doch
ohn alle Gefahr gewesen wäre. Weil aber
jederman zur Stiegen geeilet/ so ist/ durch
die menge des Volcks/ die Stiege eingan-
gen. Und ob woln in die 300. Personen
herab gefallen/ so ist doch der gedachte Erz-
bischoff/ der mit ins Gedränge kommen war/
hur allein/ nebenn noch zwey andern/ todt

geblieben: Sonsten haben iher viel Arm/
vnd Beine/ enzwey gefallen. Anno 1433.
in dem Widerwillen der Statt Magde-
burg/ mit ihrem Erzbischosse Gunthero,
gewonnen die Magdeburger/ mit ihren
Bundsgenossen/ diese Statt/ sampt dem
Schloß/ vnd flohe der Erzbischoff/ ein ges-
borner Graf vñ Schwarzburg/ nach Sun-
dershausen/ zu seinem Bruder. Sihe hies
von/ vnd andern mehrten Geschichten/ vnd
Eroberungen/ die Magdeburgische Chro-
nick; in welcher auch gesagt wird/ daß diese
vier Meilen von Magdeburg gelegene
Statt/ sampt Rosenberg/ vnd Nass-
burg/ vnd ihrer Zugehör/ von Kaiser Os-
ten dem Andern/ zu diesem ErzStiffe ver-
ehret worden seye. Anno 1625. bekamen
Statt/ vnd Schloß Calb die Käyseris-
chen; eroberten solche auch Anno
1630. den 22. Septembris,
mit Gewalt.

Christianpreiß/

Con starkes Schloß/ oder neue Be-
stung/ mit etlich wenig Häusern/ o-
der vielmehr Hütten/ welches zuvor
anderswo gestanden/ vnd eines Edelmanns
Haus gewesen ist/ so König Christian der
Vierde auf Dännemark vor sein Geldt
erkaufft/ abbrechen/ vnd/ vnter seinem Na-
men/ wieder auffrichten lassen; wie den 8.
Merzen/ des 1645. Jahrs/ auf Holstein
geschrieben worden ist. Ligt recht an der
Ost-See/ vnd eine Meilwegs von Kiel.
Sie Crempe/ unten. Anno 1643. im
Christmonat/ haben die Schwedischen die-
se Bestung/ durch einen Kriegslist/ er-
hascht; an Geschütz/ Kriegs-Vorrath/ son-
derlich aber an hinein geslehtem Gut/ ein
stattliches erobert: Vnd seynd darauff
Rensburg/ Flensburg/ Ischoe/ Breden-
burg/ vnd andere Orth mehr/ auch in ihre

Hände gerathen. Anno 1644. im Som-
mer/ haben die Dänischen/ bey der gedach-
ten/ im Herzogthumb Holstein gelegenen
Bestung Christianpreiß/ den Tag/ die
Neue Mühle genant/ besetzt/ eine Schanz
auffgeworffen/ vnd den 26. Brach-Mo-
nats auff die Schwedische Schiff/ so da
im Hafen gelegen/ zu schiessen angefangen/
darüber der Schwedischen Admiral/ Herz
Claus Flemming/ geblieben: Der Schwei-
dische Feld-Marschall/ Herr Tostenson/ohn/
aber/ hat die gedachte Schanz erobert/ vnd
geschleifft/ vnd über 1200. Dänische das-
rinn niedergemacht. Bey den Friedens-
Tractaten/ ist hernach dem König diese
Bestung auch wieder gege-
ben worden.

**

Crempe/Krempe.

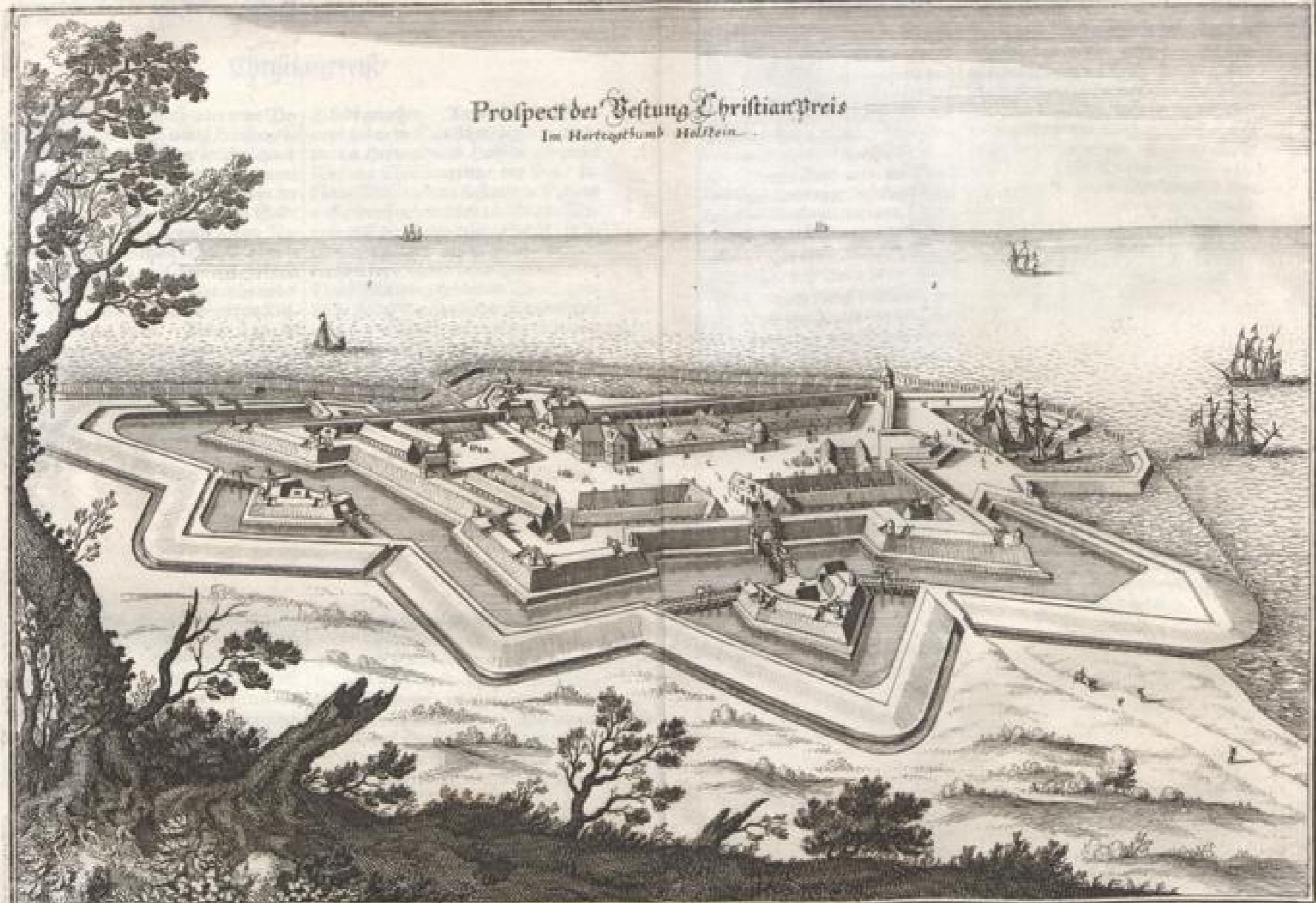
COn diesem dem König in Däne-
mark gehörigen vesten/ mit einem
starken Wall/ breiten Graben/ vnd
einem schönen/ wolzgerichteten Zeughauß/
verschenem/ vnd nicht sonders weit von
Glückstatt gelegenem Stättlein/ schrei-
bet Andreas Angelus, in seiner Holsteini-
schen Statt-Chronick/ am 58. Blat/ vnd
im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krem-
pe/ davon das ganze Refier vmbher die
Kremper Marsch genennet wirdt/ hat den
Nahmen vom Wasserfluss Krempe/ der
dardurch/ vnd daran hinweg laufft/ vnd
das Land befeuchtet/ folgendts aber in die
Störe streichet/ vnd mit derselbigen in die
Elbe/ vnd ledlich in die Offenbahre See
fällt. Hievon hat man diese Vers:
Urbs ego Cimbrigenæ non insimago-
ria terræ,

Velifero Crempa flumine, Crempa
vocor.

Es liegt diß Stättlein im Lande Stormas-
ria/ vom Fluß Stora also geheissen. Wer
diß Stättlein anfänglich angelegt/ vnd ers-
bawet/ kan ich nicht wissen. Diß aber lis-
set man/ daß Graff Gerhard in Holstein/
vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/
Graven Adolphs des Vierten Sohn/ dies-
sem Stättlein Statt-Recht/ vnd das Wa-
ppen/ verehret habe. Auch hat Herr Johann
von Ranzow ic. diß Stättlein/ im Lübeckis-
chen Kriege/ mit Wällen/ Graben/ vnd
Brustwehren/ dermassen befestiget/ daß es
noch einen guten Puff aufhalten kan. Biß
hieher gemeldter Angelus; der auch am 59.
Blat/ das Kremperische Wappen setzt.
Georgius Braun/ nennets im Vierden
Theil seines Stättibuchs/ ein Holsteinisch
Stätt.



Prospect der Vestung Christianpreis
Im Herzogthum Holstein.



A. Das Königliche Hause.
B. Der Lustgarten.
C. Hoff hinter dem Hause.

D. Kirche und Hoffstube.
E. Reitt Straße.
F. Der Arsenal.

G. Artillery oder Beladenesfer wohnung.
H. Profer und Marquenter wohnung.
I. Offizier wohnungen.
L. Saldatenfer wohnungen.

M. Das wasser Thor.
N. Das Haff Thor.
O. Das Haff Thor.
P. Das Land Thor.

Q. Weg nach Kiel.
R. Der Hafengang nördl Kiel fisch et Brücke.
S. Die Gräfe oder Oft See.

Stättlein/vnd sage/ daß gemeltes Wasser
Crempe/ welches mitten durch das Stätt-
lein fliesset/schiffreich/ vnd das Land her-
umb sumpfich/vnd fruchtbar seye/vnd daß
die Inwohner/mit Kaufmannschafft/ vnd
dem Ackerbau/sich nehren. In des Adriani Romani parvo Theatro Urbium
siehet/ daß Crempe Anno 1271. zur Stadt
gemacht/ vnd Anno 1535. befestiget wor-
den. Es hat V Vilhelmus Alardus, Theo-
logus, vnd Poeta Laureatus, viel Jahr
allhie gelebt. In einer Frankfurtschen
Relation siehet/ daß Anno 1627. Gaf-
seldorf/ein Adelich Hauf/vnd Bestung/
bey der Crempe/ mit Accord/ an die Käy-
serischen kommen seye. So ist auch Crem-
pe selbsten/Anno 1628. den 4.14. Novem-

bris, wegen Hunger/ mit Accord/ von den
Käyserischen erobert worden. In dem
nächsten Dämischen Krieg/ hat die Däni-
sche Besatzung zu Crempe/ den Schwedi-
schen/mit Auffällen/nicht geringen Schä-
den zugefüget/ wie man nach vnd nach auf
Hamburg berichtet hat. Es siehet aber in
dem Tomo 5. Theatri Europæ fol. 1123.
b. es habe der König in Dämmemark/ An-
no 1646. die Fortificationes zu Crempe/
Christianpreß/ vnd an andern Orthen
mehr/niederreissen/ vnd auff die Gränzen
ein Realwerk legen/ selbiges wol bese-
hen/vnd mit aller Behörung auffs
beste versehen lassen.

**

Dernburg/

In Closter/Eisterher Ordens/ im
Stift Hildesheim/ so/ vermög der
ersten Stiftung/ vnd Concordaten
der Deutschen Nation/ dem gedachten
Orden Anno 1633. ist restituirt worden;
wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiasti-
ca, pag. 341. saget. In dem General Frie-
dens-Schluss/ zwischen der Käyserlichen

Mahestät/ ic. vnd der Kron Schweden/
siehet/ articul. 5. daß die Neun Closter im
Stift Hildesheim/ deren sich die Herzog-
gen von Braunschweig Anno 1643. auff
gewisse Maß begeben/den Catholis-
chen verbleiben sollten.

JoC

Detleben/

In Meil von Schönningen/ vnd
zwo von Halberstatt/nicht weit vom
Kiwizerdamm/ von welchem auch
der Hessumer Dam(n)iche ferne ist) gele-
gen/allda Anno 1641. die Weymarischen/
als Wolffenbüttel blockirt wurde/ ihr
Lager hatten. Sonsten will sich von dies-
sem Orth/ was er seye/ vnd weme er ges-

hörig/ nichts finden lassen. Auf der
Landetafel zwar erscheinet fast/ daß Er an
den Gränzen des Herzogthums
Braunschweig/ aber allberait im
Halberstättischen gelegen
seye.

Dobberin / Doberein / Doberanum,

DIN Stättlein im Fürstenthumb Mecklenburg/ allda noch ein Evangelisches Jungfrauen- Closter seyn solle/ in welchem nicht allein Herzog Albrecht von Mecklenburg / so Anno 1547. gestorben/ vnd zu der Zeit der schönste/ vnd anschlichste Fürst im ganzen Römischen Reich gewesen/ sondern auch die vogtigen Herzogen begraben worden seyn; wie Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chro-

nol. Circuli Balthici, part. 2. pag. 136: berichtet. Sie aber unten Schwerin: Wie einsmals allda die Hostien zu Blut worden/ davon ist Johahnes Lindebergius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2. pag. 44 sequent. zu lesen. Es liegt Dobberan nicht weit von der Ost- See/ vnd zwei Meilen von Rostock.

Dömitz / Domizze/

DOn Theils Damiz genandt/ eine Weste Statt im Herzogthumb Meckelburg/ an welches sie Anno 1328. kommen/ als Churfürst Ludwig von Brandenburg dieselbe/ sampt Lenzen/ vnd dem Lande/ an beeden Seiten der Elbe/ vor siebendhalb tausent Brandenburgische March Silbers/ den Meckelburgischen Graffen von Schwerin versetz hat: Wie Andreas Angelus libr. 2. Chron. March. pag. 136. schreibt; wie wold das Stättlein/ vnd Zoll Lenzen/ durch Heurath/ hernach wieder an Brandenburg kommen. Dömitz aber also bey Meckelburg blieben ist; nach dem die Herzogen/ die Graven von Schwerin geerbet haben. Es liegt dieser Ort an der Elb/ allda ein Zoll/ deren Zoll-Stätte an der Elb 17. zwischen Magdeburg/ vnd Hamburg/ vnd mit den zween Zöllen/ selbiger beeder Stätte 19. seyn; wie Werdenhagen/ von den Hansee-Stättien/ im vierten Theil am neundten Capitel/ vnd 48. Blat/ schreibt. Und sollen gleichwol/ zwischen gemeldten beeden Stättien/ nur bey 30. Meilen/ dem Wasser nach/ seyn. Von ihnen ist M. Joachimus Sluterus, der erste Luthersche Prediger zu Rostock/

gewesen/ von welchem Petrus Lindeberg: lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibt: Venerifici incantatorum pharmacorum effusione, alijsq; magicis artib. effecerunt, ut Lutheranorum Doctorum Rostoch. alter publica pro Concionc mutesceret, alter viribus, & corpore deficeret, ac ipse Sluterus tamquam umbra evanelceret, & mortem ante legitimos etatis annos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat der Käys. General/ Graf von Tilly/ Dömitz mit Accord erobert: Ingleichem auch der Schwedisch Obrist Lohhausen/ zu Ende des 1631. Jährs/ nach dem diese Statt/ vnd Schloss/ die Käyserlichen eine zimblische Zeit innen gehabt hatten. Und obiwohl/ im Weinmonat/ An. 1635. der Chur-Sächsisch Gen. Leutenant Baudissin/ dieselben wieder zu erobern sich unterstunde; so ist er doch darüber vom Schwedischen Feldmarschallen/ Johann Bantern/ zimlich geklopft worden; vnd haben damaln die Schwedischen/ auf dem Schloss/ d' Stätte in den Brand gesteckt. Und hat er Feldmarschall/ nach Erhaltung des Felds/ sich wieder über die Elb gemacht/ vnd seines gefallens gehäuset. Aber Anno 1637. dem 4. Aug.

Gömitz



Neven Closter



GUINNESS

Aug. bekamen die Räys. vnd Sächsischen/ Domiz/wieder in ihren Gewalt. Anno 1639. legte sich obgedachter Feld Marschall Banner abermals vor Domiz/ beschoss es/ zog aber/weil sich der Comendant darinn nicht ergeben wolte/wiederumb ab/vnd hielte den Ort eine Zeitlang bloequirt. Das folgende 40. Jahr/ ward diese Festung aus Hamburg proviantirt / welches die Schwedischen/ über allen angewandten Fleiß/ nicht hindern konten. Anno 1643 zu Eingang des

Augustmonats/ seynd Sie/ die Schwedischen/wieder darf für können/ auch die Städte den 21. ditz/ Neuen Calenders/ mit stürmen der Hand: aber die rechte Festung/ oder das Schloß/ weiln der Kaiserliche Gebietiger darin/Eratimus Morosini, sich tapffer gewehrt/ erst den 23. Octobris, erobert.

Siehe tom. 5. Theatr. Europ. fol.

134. sequent. & fol.

178.

Egeln/

En Stättlein/vnd Schloß/nahend Stafffurt/ oder/ zwischen dieser Statt/vnd Bethmarsdorff/ an der Bode/ vier Meilen von Magdeburg/vnd in selbigem Erzstift/gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hademersleben gehörte. Und lautet der Anfang eines Brieffs/ so Sie Anno 1341. geschrieben/ also: Werner vnd Otte/ de Edelen von Hademerslevo/ vnd Herren to Egeln/ bede deme Achtbaren Vorsten/ useme Herren Hertogen Otten von Brunswicke/use berede/vnd willege Denste ic. Siehe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg/ in d. Mansfeldischen Chronick schreibt cap. 308. daß Graf Cord von Egeln anno 1416. ohne Männliche Leibs-Erben gestorben/ vnd diese Herrschafft an Graff Burcharten zu Barby gefallen seye/ der das Haß Egeln/ mit aller Zugehörung/ dem Erzbischoff von Magdeburg versetzt habe. Aber Angelus, in der Märkischen Chronick/ aignet solches lib. 2. fol. 156. des Burchardi Sohn Gunthero zu/ der anno 1493. gestorben/ vnd meldet von viertausent Böhmischem Schocken. Es ist hernach Egeln des Capituls zu Magdeburg gewesen. In dem Instrumento Pacis Cæsareo-Suecicæ steht art. 11. daß dem Herren Thurfürsten von Brandenburg alsobal-

den/nach beschlossenem Frieden/das Ampt Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig, völlig eingeräumet werden solle. Anno 1269. wie die Braunschweigische Chronick/ am 224. blatt sagt/ ist Herzog Albrecht zu Braunschweig/ mit Herrn Otten zu Hademersleben auffstündig worden/ und hat/ in solchem Widerwillen/ das Stättlein Egeln/ eingenommen. Anno 1630. ist dieser Ort/ von den Magdeburgern/ ganz aufgeplündert worden. Der Feld Marschall Johann Banner/ hat hernach dieses/ Ihme von der Kron Schweden verhürt/ Stättlein/vnd Schloß/ befestigen lassen/ so aber Anno 1635. im Weinmonat/ die Sächsischen mit Gewalt eingenommen/ und aufgeplündert haben. Und ob wohn Egeln die Schwedischen folgends abermals einzubekamen/ so mussten sie es doch Anno 37. den Kaiserischen wieder überlassen. Und hat auch sonst dieser Ort von beeden Theilen seine Beschwerden gehabt/ sonderlich Anno 1644. im Herwmonat/ da der Schwedische General von Königsmarck/ die Stadt bald/ ohne Verlust einiges Manns/ wie man geschrieben/ das Schloß aber/ durchschiessen/ erobert/ und darauß den Wall/ vnd was zur Beschützung gebauet war/ niedergerissen hat.

Efelenfort / Efelnford / Eferförda /
Eckelfurtum,

Eine Statt / von der Andreas Angelus, in seiner Holsteinische Stätt-Chronic / also schreibt: Eckelnforde soll den Nahmen vom Eichhörnlein/ im Latein Sciurus geheissen/ haben ic. Es liegt diese Statt im Herzogthumb Schleswick / an der Ost-See / fast gerade mitten innen / zwischen Schleswick/ vnd Kiel. Ist rund vmbher mit salzem Wasser vmbflossen/ hat ein sehr gute Hase. Wer Eckelnford anfänglich gehabet/ ist nirgend verzeichnet. Dannenhero auch/in Encomiis Urbium Holsatiae, also darvon geschrieben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeranda vetustis

Ekeleforda, sui nescia principii.
Ignoratur enim, quis sit fundator &
auctor,

Oppidulum certè pervetus esse,
liquet.

Es hat Eckelnford offt grossen Brandschaden erlitte ic. König Erich in Dänenmark/ Schweden/ vnd Nordwegen / geborner Herzog in Pommern/ als Er/ auff eine Zeit/ von der Belagerung des Schlosses Gottorp abgelassen/ auch die Statt Schleswick wieder auffgegeben/ ist er für das Stättlein Eckelnforde/ welches unbefestigt war/ gerückt/ vnd hat dasselbige eingenommen. Es hat Eckelnforde zum Wappen/ vnd Insignie/ drey Thürne/ auff deren einem/ nach der rechten Hand/ ein Eichhörnlein stehet. Wih hieher Andreas. Gaspar Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, schreibt/ vnter anderm/ pag. 235. seq. daß gegen Eckelnford über Mitternacht werts/ auff der Seiten der Statt / wo die Waaren aufgeladen werden/ das Schloß Ekerenborch lige; von welchem / ob es wol in den Däniischen Kriegen zerstört worden/ noch das Fundament/ die Gräben/ vñ der Wall/ von einer mittelmässigen Höhe / übrig seyen; Und von diesem Schloß habe die

Stadt den Nahmen/ vnd seye erstlich Eckelenford genant worden/ wie ihr Wappen aufweise/ darinn ein Eichhorn/ wie er von einem Thurn zum andern springe/ gemahlet werde: Sie lige also in einer halben Insul der Ost-See/ daß sie/ die Statt / von derselben/ fast auff hundert Schritt vmbgeben werde; daher sie einen gar wol gelegenen/ vnd sichern Meerhafen/ habe/ auf welchem die Schiff in Dänenmark/ Nordwegen/ Schweden/ Reussen/ Preussen/ Loeffland/ vnd Pommern/ ablauffen mögen: Es habe die Statt nur zwey Thor/ deren eines nacher Kiel gehe; durch das andere raise man über eine lange hölzerne Brücke/ so fast hundert Schritt habe/ nach Gottorp/ Mesund/ vnd ins Ländlein Angeln/ oder Angliam minorem. Nicht weit von dieser Brücke/ gegen Abend/ werde ein hoher Berg/ mit einem Wall/ vnd Gräben/ geschen/ auff welchem/ vor Zeiten/ ein Schloß gestanden ic. Es gebrauche sich Eckelnford des Schleswikkischen Statts Rechts: Und werden bey diesem Stättlein allerhand Meerfische gefangen/ vnd habe man da Anno 1580. einen solchen grossen Fisch bekommen/ daß seine Zunge 308. vnd das Herz 80. Pfund gewogen; von der Leber aber dritthalb Tonnen gefüllt worden/ vnder dreyzehen Elen lang gewesen seye: Es haben viel vornehme vom Adel/ als die Ranzauen/ Alefeld/ Schifftedt/ Poggwisch/ vnd andere/ da ihre Häuser/ vnd vor der Statt lige der Spital/ den einer von Alefeld/ mit einer schönen Capellen/ vnd steinern Häuslein/ geziert habe: Es seyen in diesem Stättlein alle Sachen in leidenslichem Werth käufflich zu bekommen: Und ob woln solches mit dem gesalzenen Meer vmbgeben/ so hab es doch da lauters/ frisches Brunnenwasser in den Gassen/ auf welchem zwar ein geringes/ vnd dünes Bier gesotten; so aber zum purgieren tauglich/ vnd in Dänenmark/ wie auch in den

des Nieder Sächsischen Graffes.

79

ben Herzogthümbern Schleswigk/vnnd Holstein/ verkaufft/ vnd Cacabilla, oder Cacabella genant werde. Und dieses sagt gedachter Enß. Nicol. Helduaderus berichtet/part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. daß jetztgedachtes Bier ein guter kühler Leeschtrunk seye / so vorhin Quakelteis geheissen; aber vom Cardinal Raymundo , der Anno 1503. in diese Land/ vom Papst/ geschickt/ Cacabella genant worden/ weil es Ihme/ als Er solches/ nicht wissend/ was es für Tranck wäre/ wiewol mit Lust/ getrunken/ des Nachts etliche Stuelgänge gemacht/ vnd Er Morgens/ vom Wirth/ daß es ein gebrautes Bier wäre / verstanden hatte ; Daher es noch heutigs Tags

Cacabella genandt werde. Und dann so findet man bey Andern/ daß der Arm aus der See/ den Nahmen Ecklenförder Wick habe: Und daß dieser Orth Herzog Friesderichen von Holstein/ auf Gottorff/ gehörig seye. Siehe/ im übrigen/ von dieser Statt auch Joh. Isaac. Pontanum, in Chorogr. Daniae descriptione. An. 1628. hat der König in Dämmarek Eckendorf/ oder Eckendorf/ in dem Krieg mit den Räyserischen/ eingenommen/ und haben diesen Orth die Seinigen aufgeplündert. Anno 1644. im September, ergab er sich gutwillig an den Schwed. Obristen Helm Wrangel.

JoC

Eldena/ Eldenau/

Endem Flusß Elde/ vnd zwei Meilen von Dömis/ in dem Herzogthumb Meichelburg gelegen/ wirdt für ein Stättlein gehalten/ vnd geschrieben; darzu ein Amt gehörig ist.

Im Herzogthumb Pommern ligt auch ein Eldenau/ ein Meil von Gipswald/ vnd 2. von Wolgast/ so einschones Closster/ davon bey Pommern gesagt worden.

Elmehorn/

Em Stättlein in Stormarn/ so die men haben.
Räyserischen Anno 1627. eingenom-

Erfeneburg/

En Schloß im Herzogthumb Nieder-Sachsen/ oder Sachsen Lauenburgischen/vnnd gegen der Statt Lauenburg über/ bey der Elb/ vnd nacher dem Lande Lüneburg gelegen; so/ vor Zeiten/ Herzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen zugehört/ der es/ in seiner Flucht/ selber angezündet/ vnd sich von dannen/nach Staden begeben hat. In dem Krieg Herzog Wilhelmen zu

Lüneburg/ mit Herzog Erichen zu Sachsen Lauenburg/ ward die Erfeneburg/vom Herzog Wilhelmen/ gewonnen/ der allda eine Festung/die Sigeburg genandt/ machte. Er gab aber folgendis solchen Orth dem Herzog Erichen von Lauenburg wieder/ vnd that sich im Jahr 1355. der Regierung ab.

2 11

Glens

Flensburg/ Flensborch/

GOn dieser Statt schreibt Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Statt-Chronick/ also: Die Statt Flensburg/ von den Gelehrten Flenopolis genannte/ hat den Namen von jhrem Erbauer Flenone, daß es so vil sey/ als Flenonis Burg: Von dessen Ankunft aber/ und Geschichten/ man nichts bey den Historien-Schreibern findet; wie auch diesen nachfolgende Verfleim aufweisen/ die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore
Ponti,
Nota satis non est cuius origo
viri.

Ligt im Suder Jüdland/ welches auch ein Theil ist des Herzogthums Schleswick/ vnd heißt die Gegend Angelen/ darauf die Engelländer/ wie jre Historien-Schreiber selbst bekennen/ jhre Ankunft/ vnd Ursprung haben/ welches auch der (Königische) Statthalter (von Ranzaw) hin vnd wieder in seinen Tractaten / claris argumentis, & rationibus demonstrirt/ an einem gelegenen Arm/ vnd Anfurt der Ostsee; daher auch ein herrlicher Kauffhandel/ von mancherley Waaren/ alldaisst. Die Longitudo ist 28. Grad/ vnd 18. Minuten; die Latitudo 56. Grad/ vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr/nach Christi Geburt/ (eitliche setzen das 1284.) hat Sie Herzog Woldemar in Jüdland mit Stattrechte bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein / Graffen Gerhardi des Dritten Sohn/ vnd Graff Heinrichs des Eysern Bruder/ hat wider die Dämmenärcker den Berg zu Flensburg befestiget/ vnd den Bürgern daselbst erlaubet/ daß Sie eine Mawr vmb die Statt herumb führen möchten; wie beyde Kranzius lib. 10. Saxonie, cap. 9. vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dämmenärck geborner Herzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herumb führen; wie er noch heutiges Tages zu sehen ist; hieß auch

die Mawer erheben/ vnd den Berg/ so nah he dabei war/ mit einem Graben verwahren. Kranzius schreibt/ an jetztgedacht Orte/ daß König Woldemar von Dämmenärck/ diese Statt/ da dieselbe noch offen/ vnd unverwahret gewesen/ oft belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeyget Er nicht an. Da vorgedacht König Erich/ Graff Heinrichen in Holstein/ der seines Bruders/ Herzogen Gerhards/ Söhne/ Vormund war/ mit harten Dräiworten/ die Statt Flensburg/ als ein Pfandschilling/ abgetragen/ vnd gedacht König dieselbe / auf seinen Händen nicht wieder lassen wolte/ unangeschen/ daß solches der Graff/ neben den andern Vormunden/ mit Darlegung der Eilftausent Gulden/ darfür die Statt versezt war/ bittlich begehret/ trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach/ wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen/ darumb/ daß Sie zu den Handthierungen zu Wasser vnd Lande/ wol gelegen war. Erich Krummendik/ der Ritter/ nahmetliche Knechte zu sich/ vnd kam hinein/ auff der Seiten/ da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich vnter die Mönche/ vnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Es doch nahmen die Königischen den Berg ein/ vnd nach dem die Schiffe auf Dämmenärck auch ankamen/ stürmeten Sie das von auff die Statt zu; die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren/ tapffer geschützt/ vnd den Jungen Herzogen auff gehalten ward/ in welcher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran/ vnd bekriegete sie: Die Herzogin aber/ der Jungen Herren Mutter/ Herzog Gerharts des Dritten nachgelassene Wittwe/ forderte die Brüder/ die Herzogen von Braunschweig/ zu Hülfe/ vnd that ihm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen/ sondern auff Handlung vorgenommen/ vnd also vertragen/ daß der König zusagte/ er wolte den Berg/ sampt der Statt/ den Holsteinern lassen

lassen bleiben. Mit diesem Erbieten/ war man zu frieden. Dieweil aber nichts drauß erfolget/zog der Herzog vō Braunschweig in Flensburg hinein/ doch nicht so stark/ als zuvorn/ darumb/ daß es die Holsteiner noch inne hatten/ vnd gedachte drauß den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Kuhr vnter das Kriegsvolk kommen/ vnd hatte so sehr überhand genommen/ daß solches stürmen verbleiben mußte. Da sazte darnach der König der Statt von dem Berge/ stärker zu/ vnd kriegete sie wieder ein: Die fürnehmsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen/ zum theil enthaupten/vnd maß ihnen zu/ als hätten sie ihrer Eyde/ vnd Pflichten/ an ihm vergessen. Darnach im 1427. Jahr/ als König Erich die Statt Flensburg noch innen hatte/ vnd aber die Herzogen in Holstein kein bequemer Mittel wusten/ ihre Herzogthumb/ desz sienum mehrheitlē entblöset waren/ widerumb zu erlangen/ dann diese Statt Flensburg; bekamen Sie Hülff von den See-Stätten/ zogen für Flensburg/ vnd belagerten es. Dieweil aber desz ernandten Tages/ darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen/ ein Tumult im Lager ward/ den die Hamburgischen Knechte/ so vielleicht zu viel getrunken hatten/ anrichteten/ die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage/ also/ daß ein Geschrey auffgieng/ vnd niemand wusste/ woher/ daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt waren/ kam solch Geschrey endlich für den Fürsten/ Herzog Heinrichen zu Schleswig/ der gedachte/ wie er es hörete/ er müßte ihnen zu Hülffe kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam/ an der Feinde Schanzen/ befand er/ daß es alles still war/ vnd verwunderte sich derhalben/ woher das Geschrey kommen wäre: Da wolte er darauff über einen grossen starken Zaun/ welchen die Dānnemärcker für ihren Stattgraben her gezogen hatten/ auff einer Leiter sehen/ was Sie darinnen machten. Aber ein Dānnemärcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin/ traff dem Herzoge den Leib vnter dem Panzer/

vnd verwundete ihn also hart/ daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode/ verließ sich das Kriegsvolk/ so von den Stätten zu Hülff war gesandt worden/ ob sie wol von Herzog Adolphen dem Achten/Hentici Bruder/ höchlich gebettē wurden/ daß sie bleiben solten/ vnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen/ vnd Insigne/ einen hohen Thurn/ oder eine Burg/ darauf zweene Löwen halb heraus sehen; welch Wappen ihnen die Herzogen von Schleswig geben/ so gleichfalls Löwen führen. Bis hieher Anfangs gedachter Angelus. Siehe aber auch/ was Johann Peters in der Holsteinischen Chronick/ fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick/ f. 429. Regelmans Lübeckische Chronick/ p. 66. Georgius Braun/ im 4. Theil des Stättbuchs/ vnd Caspar. Ens, in delic. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreiben; bey denen zu finden/ daß diese Schleswigische Statt vier Meilen von der Haupt Statt Schleswig/ zwischen hohen Bergen/ liget der Nahmcomb ihr von Flenone, einem von Adel/ welcher an diesem Orth etliche Fischer/ vnd Bawrenhäuslein/ so ihme den Tribut gegeben/ vnd dabey das Schloß Flensburg/ gehabt habe: Und dieweil der Orth so wol gelegen/ so haben sich auch andere dahin begeben; vnd darauff daselbst/ ums Jahr Christi 1200. die Statt zu bauen angefangen worden. Sey ein lustige/ wolerbaute/ vnd gesunde Statt/ vnd stehen die Häuser schön nach der Ordnung/ darzwischen eine weite Gassen von 34. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg/ außer der Statt: der Meerhaven sicher/ vnd wol gelegen/ darin vil Schiffes sich auffhalten/ auch so tieff/ daß fast alle Burger aus ihren Häusern/ die Schiff mit Waaren anfüllen/ vnd dieselbe auch wieder aufladen können, hab herliche Brünn/ vnd einen sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. vnd die Latitudo 55. 30. In der S. Johannis Kirchen lige Frau Sophia/ Margravie von Brandenburg/ Königs

Königs V Valdemar II. auf Dānemarck/
Tochter; vnd seye von hier der berühmte
Bildschnitzer Mahler vnd Contrafeyter/
Melchior Lorichius, būrtig gewesen/wel-
cher Griechenland/ Italien/ Frankreich/
vnd Niederland/ durchraiser ist: Herzog
Wilhelm der Elter zu Lüneburg/habe An.
1429. den Seestätten Hülff gethan/ wider
König Erichen von Dānemarck/vnd seye
der ganze Handel zu einer Feldschlacht/für
Flensburg/ auff Aller Heiligen Tag/ in
der Morgenstunde/gerathen/vnd eine sehr
grosse Schlacht geschehen/ in welcher der
gedachte Herzog endlich das Feld behal-
ten: Und das darauff Anno 1431. die Hol-
steinische Fürsten Flensburg/ die Statt/
erobert/ vnd sich auch das Bergschloß all-
hie endlich/ auf Hunger/ nach dem man
Pferde/ vnd Hunde/ gessen hatte/ an sie ers-
geben habe; vnd wäre das Neue Haß/ von
den Holsteinern/ zerbrochen worden: Aber/
nach des letzten Herzogen zu Schleswick/
Adolphi, Tode/ seye Flensburg an seiner
Schwester Sohn/ König Christian den
Ersten in Dānemarck gelangt; vnd das
hero solcher Ort noch dem König von Dān-
emarck gehörig. Und dann so meldet Jo-
han. Isacius Pontanus, in Chorograph.
Daniae descriptio, unter anderm/ von
dieser Statt/ also: Boream versus, unius
circiter diei itinere abest Slesvico
Flensburgū, inter quod, & ipsum Sles-
vicum, collocati Anglorum populi,
aut eorum saltē nominis tenue vesti-
gium hæret. Flensburgum autem posi-
tum est, ad sinum Balthici maris. Nam
Slix Amnem, qui Slesvico nomen de-

dit, Alij, & rectius, non Amnem, sed
Balthici potius maris sinum existimant,
ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum,
atque eum & arcī, & urbi, nomen de-
dile Flensburgi. Iacobus Mejerus, re-
rum Flandricarum florentissimus Scrip-
tor, ad ann. 1427. ait, non Flensbur-
gum, sed Vlensburgum potius, scriben-
dum, quod Vlens maris æstum, flum,
ac recessum, significet. Ædes sunt ma-
gnificæ ad unam præcipuè plateam se-
riatim extructæ, cuius est longitudo
pass. 1351. Alii 2341. passus ponunt. Sun-
& Parochia aliquot &c. Er Pontanus
sagt auch/das diese Statt An. 1248. durch
Fewer verderbt; Anno 1271. von den Dā-
nen eingenommen worden/ vnd von densel-
ben auch Anno 1410. Schaden gelitten/ so
aber Anno 1423. die Holsteiner wieder er-
obert/ folgends abermals verloren/ vnd
Anno 1427. die Statt vergebens belas-
tigt; bis sic solche endlich Anno 1431. am
Palmsontag/ mit Hülff eines von dan-
nen vertriebenen Bürgers/ vnd darauff
auch das Schloß/ durch Hunger/ bekom-
men hätten. Was die letztere Geschichten
anbelangt/ so berichtet Helduaderus part.
2. Sylv. Chronolog. pag. 78. das Anno
1526. das Evangelium/ in den 3. Kirchen/
S. Nicolai, S. Mariæ, vnd S. Johannis,
allhie/ zu predigen angefangen worden. Zu
unsfern Zeiten/ ist Anno 1627. dieses Flens-
burg/ von den Käyserischen/ vnd Anno
1643. im December/ von den Schwes-
disch-Torstensohnischen ero-
bert worden.

Friburg/oder Freyburg.

N der Elb/ im ErzStift Bremen/
so ein Städtlein seyn solle / welches
Anno 1632. eiliche Dänische Vol-
ker eingenommen/ so aber die Würstischen
Inwohner/sambl den Bischofflichen Bres-

ischen Soldaten/wider erobert/ vnd übel
mit den Dänischen alda gehauset haben;
wie fol. 538. des 2. Theils Theatris
Europaei , siehet.

Fridland / Fredland.

In Städtlein des Herzogthums
Mecklenburg / im Brandenburgis-
chen Werder/ an den Uckermärk-
schen/ vnd Pommerischen Gränsen; zwis-
chen zweyen Seen/ vnd an einem stiessen-
den Wasser/gelegen/ so Anno 1290. durch
Heurath/von der Thir vnd Marck Bran-
deburg / an das Haus Mecklenburg ge-
bracht worden seyn solle. Siehe aber un-
ten Stargard. Als des Jahrs 1631. der
Käyserliche General von Tilly/ new Bran-
denburg/nicht gar weit von hinnen gelegen/
mit stürmter Hand eroberte / vnd vbel da-

hausste/ so haben die Schwedischen/ die zu
Fridland / etwa mit 16. Compagnien/ in
Besatzung waren/ da sie solches vernamen/
vnd wusten/ daß der Orth zur defension
nicht genugsamb/ denselben verlassen/ vnd
sich nach Ancklam begeben.

Im Braunschweiger Land/ Wolffens-
büttischen Theils/ ist auch ein Schloß/ so
Fredeland genannt wirdt/ welches Anno
1623 der besagte Graf von Tilly belas-
gert/ beschossen/ vnd/ den 6. 16.

Julij/ erobert hat.

Jo

Fridrichstadt/ oder Bredervyckstadt/

Ashend Suavestede/ vnd der Sta-
pelholmer Schanz / im Herzog-
thumb Schleswick / vnd gegen
Lunden/ so in Ditmarsen ist/ über/ gelegen/
ein neue/ mit schönen Häusern/ vnd Gas-
sen/ auff die Holländische Art/ erbawete/
vnd zwischen zweyen Flüssen/nämlich der
Treene/ vnd Eyder/ gesetzte Statt; So ih-
ren Nahmen von dem annoch glücklich re-
gierenden Herrn Friederichen/ Herzogen zu
Schleswick/ vnd Holstein/ der sie für we-
nig Jahren hat auffrichten lassen/ bekom-
men; vnd in welcher sich/ die aus dem Nie-
derlande vertriebene Remonstranten/ oder
Arminianer/ ein geraume Zeit auffgehal-
ten haben. Ann. 1627. hat diese Statt 700.
Käyserische Soldaten eingenommen. An-
no 1644. hat der Schwedische FeldMar-
schall Torstensohn/ den 2. Januaris/ sein
HauptQuartir zu Kiel auffgehoben/ sei-
nen Zug/ selbigen Tag/ auff Eckensörd/

vnd fôrters bisz gegen Gottorp; den 3. disz
auff Flensburg/ den 4. nichtweit von Ap-
penrade/ den 5. bey Hadersleben/ vnd den
6. gegen Coldingen genommen. Den 7.
haben die Schwedischen Tragöner Col-
dingen bald übermeistert; der Herr Felds-
Marschall Torstensohn aber/ ist bey Weid-
selsfarsund angelangt/ da er das Dänische
Lager angegriffen; vnd wurden darauff
ganz Holstein/ vnd Jutland/ außer Glück-
Statt/ vnd Krempen/ von den andern Dä-
nischen Ländern/ abgesondert: Hernach er
wider nach Hadersleben gangen/ vnd allda
den Winter über/ vnd bisz auff den 16. Ju-
nij/ still gelegen; darauff das Haupequa-
tur zu ChristianPreis genommen/ vnd fol-
gends den 39. disz/ die Insel Femeren occu-
pirt: Folgendis/ begab er sich von Chris-
tianpreis/ wider auf Gottorff/ den 21. Ju-
nij auff Kiel/ dann abermals auff Gottorp/
vnd der Stapelholmer Schanz/ vnd da er

M ij

hatte

hatte ganz Eiderstatt eingenommen / ist er hieher auff Friederich Statt kommen / da die Dänische eine Schiff brücke über die Eyder gehabt / welche sie geschwind abgebrannte. Von hier gieng er dem General Gallas / so Riel erobert hatte / zu begegnen / auff Rensburg. Wie es aber weiter hergegangen / davon sihe Segeberg.

Was gedachten Fluss / die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümer Schleswick / vnd Holstein / also / daß die Eyder gleichsam ein Ziel ist / derer Länder / so vnder das Römische Reich eigentlich ge-

hören. Auff einer Seiten liget Diethmarsen / auff der andern Eyder Statt / vnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Flus immer zunimbt / vnd grösser wird / daß er auch das Land Eyderstädt schier gar zur Insul mache. Bey der Stadt Tönning ist er sehr breit / läuft aber endlich in die Nord See / nachdem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat;

wie Herr Johann Rist / in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel schreibt.

Frose

SOn welchem Orts in der Braunschweigischen Chronick am 226. Blat geschrieben wird / daß indem Krieg / den die Markgrafen von Brandenburg / mit dem Erzstift Magdeburg führten / Anno 1278. beyde Haussen / an S. Paulides Cläusners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen / vnd allda ein grosse Schlacht geschehen / in welcher Markgraf Otto von Brandenburg / mit 300. Reitern gefangen worden. Pomarius in der Magdeburgischen Chronick / sagt / es seye Frose Magdeburgisch / vnd lige solches Stättlein an der Elb. Im 2.

Theil des Theatri Europ. steht pag. 255. daß Brose im Sußi Magdeburg Anno 1630. den 9. Septembris / von den Kayserschen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Frankfurtsche Relation hat auch Brose / darauf vielleicht diese Historie ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose / vnd daher im Druck geirret worden / oder zweyerley Dreyzen / haben wir noch zur Zeit keinen Be richt.

Gadebusch

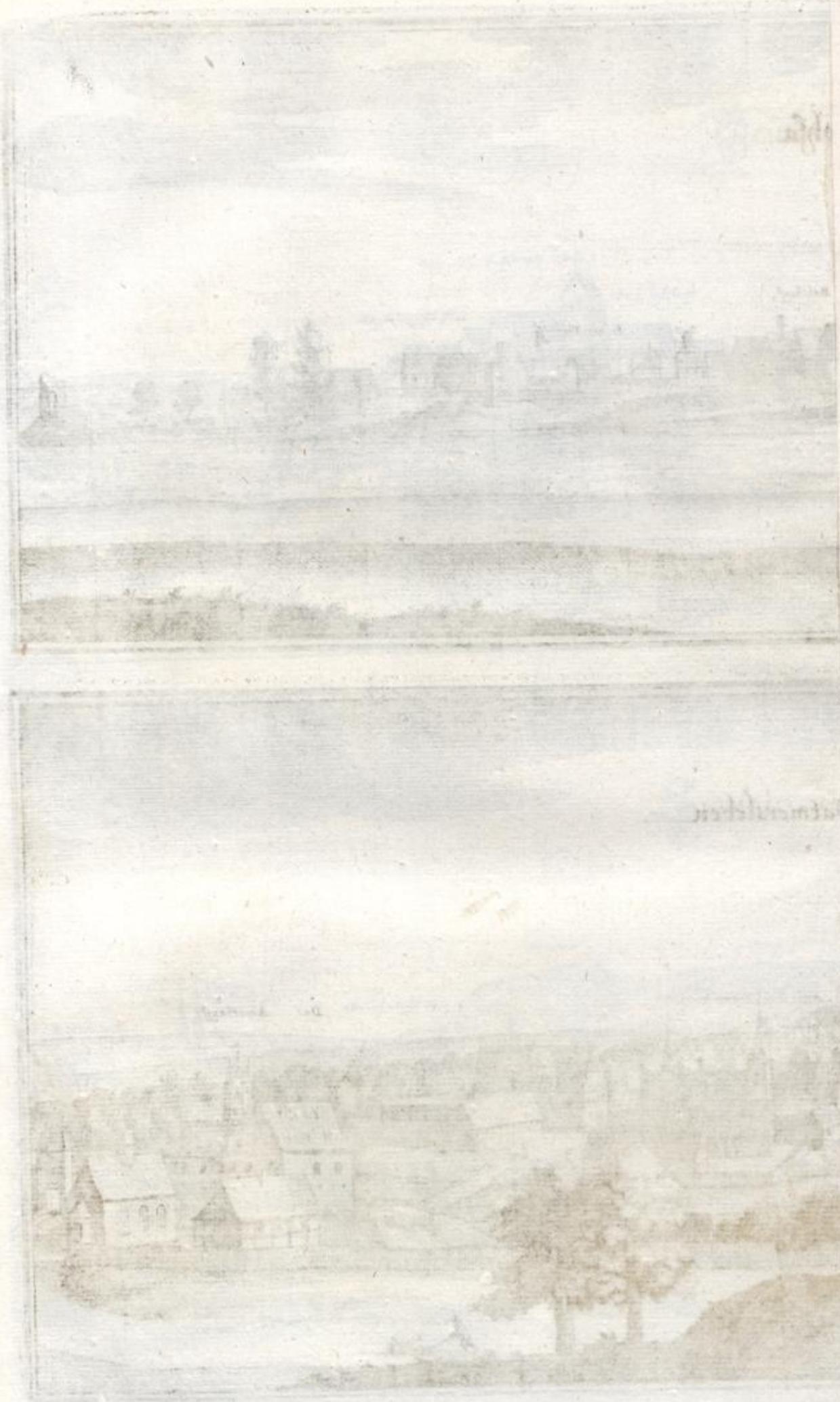
Gin Stättlein im Herzogthum Mecklenburg / gegen Holstein / vnd zwischen Schwerin / vnd Lübeck / bey Herrenberg / vnd an einem Wasser gelegen / allda eiliche Mecklenburgische Fürsten ruhen sollen / vnd welches Anno 1631. von seinem Herren / Herzog Adolph Friederich von Mecklenburg / als er auf seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich / wider eingenommen worden ist. Gehört ins Amte Schöneberg / vor Zeiten war / im ganzen Wendischen Herzogthum / Radegast / ein Göze / berühmt. Marescallus saget / in seinen Herkulischen Jahr-Geschichten / daß dieser Ab-

gott sey auf der Gedächtniß des tapfern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Göze ist an sich selbst / als ein bewapneter Mann / von lautem Gold / auffgestellte gewesen / vnd hat einen Schild auf der Brust / mit einem Ochsenhaube / oder Büffelskopff / zum Zeichen / oder Wappen / auff dem Helm aber einen Vogel / vnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannenhero das Mecklenburgische Wappen noch seinen Ochsen- oder Büffelskopff habe / möchte man wol billich Nachfrage thun. Reimannus Koch nennt diesen Gözen Radegast / vnd saget / daß das Wort so viel heiße / als Gadebusch / od ein Wald / da Gott

an

an





Gottwohnet; vnd daß annoch die Statt
Gadebusch von ihme den Nahmen führe;
siehet im 6. Buch des Johannis Mieraelij

Pommerlands Beschreibung/ am 421.
Blat.

Gamme.

David Chytraeus schreibt lib. 2. Sa-
xon. pag. 61. daß die Elb/ nach dem
Auffluß der Sevena, in zween Arm
sich theile/ darunder der Mitternächtische
bey Hamburg / vnd der Mittägige bey
Harburg fliesset: darzwischen bey die 30. In-
suln ligen/ deren die meisten der Zeit dem
Herzog von Lüneburg gehörig seyen: Die
Statt Hamburg habe den eussersten Theil
des Landes Hadelia, bey dem Auffgang
der Elb/ vor 200. Jahren/ als sie die Epen/
der Herzogen von Sachsen Adeliche Es-
hen Leuthe/ aber Räuber/ vertrieben/ vnd
gefangen/ eingenommen/ vnd mit dem
Schloß Risenbüttel/ vnd einem Thurn/
wegen Sicherheit der Schiffenden/befestigt
seien. Und am 492. Blat/ des 19. Buchs/
sagt er abermals/ daß die Elb zwei Meilen
oberhalb Hamburg sich in 2. Ström thei-
le/ deren die Norder Elb/ an Gamma/
Kirchwerder/Ossenwerder/Billenwerder/
der Statt Hamburg/ Altenau/ Newens-
Stätt/ vnd Blanckenes: Die Suder Elb
aber/ an der Lüneburgischen Vogtey Win-
sen/Nieland/Harburg/Morburg/ vñ dem
Erz Stift Bremen/hinlauffe. Im 24.
Buch/handelt er von d Hamburger Strit-
tigkeit/ vnd dem Gebiet auff der Elb: Und
siehet vnder anderm/ daselbst p. 673. dieses:
Quod objiciunt, si Albis sit flumen pu-
blicum omnibus commune, Holsatos
non esse proprietarios, & dominos Al-
bis; frivola cavillatio est, cum omnibus
constet, Albim esse flumen commune
usu, & facultate navigandi liberā, sed
non Dominio. Nam Superioritatem, &
Imperium in Albi manifestum est, ra-
tione terrarum Holsatiae, ad ripas Albis
pertinentium, ad Principum Holstiae
Regalia pertinere. Und so vil aus Chy-
traeo. Siehe auch/ was von der Gerechtig-
keit auff dem Elbstrom / so die von Ham-
burg haben wollen/ Johannes Angelius à

VVerdenhagen, part. 3. de Rebuspubl.
Hanseat. cap 20. & 21. schreiben thut. In
der Braunschweigischen Chronick siehet/
am 410. Blat/ daß Herzog Wilhelm zu
Lüneburg/ der sich im Jahr 1355. der Re-
gierung abgethan/ einen Krieg/ wider Her-
zog Erichen von Sachsen/ zur Löwenburg/
geführt/ vnd mit seinem Kriegsvolk über
die Elbe/ (so vngefehr bey Braunsch-Büt-
tel/ woselbst das Land Dietmarsen sich
anfänget/ vnd von der West-See wird vers-
chlungen) gezogen/ in die sumpfigen Dör-
ter/zum Gamme/ daselbst Herzog Erichs
H. Vatter/ Herzog Erich der älter/ auff
der Reiffenburg Hoff hielte/ der aber ges-
flohen/ vnd hab also der von Lüneburg die
Reiffenburg bekommen/ vnd in dem Win-
kel der Gamme/ ein neue Burg/ welche
noch auff den heutigen Tag Gammerode
(Al. Gammerort) genannt werde/ geba-
wt habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schrif-
ten heraus kommen die eine/ wegen Herzog
Christians zu Lüneburg/ warumben Ihre
Fürstl. Gn. den Gammerort auf jenseit der
Elbe/ deswegen 132. Jahr Procesz am Räd-
sel Reichshoff/ vnd Cammer-Gericht ges-
führt/ vnd eine Urtheil/ den 19. April/
Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg/
eröffnet durchstechen lassen. Die andere
hält in sich den Gegenbericht/ daß dasjeni-
ge/ was Hochgedachter Herzog Christian/
zum Zollspucker/ Gammerort/ vnd in den
Vier Landen/ vorgenommen/ se. mit kei-
nem Schein Rechtes behauptet werden
könne. In welchen Schriften/ vnd zwar
in der Ersten/vnder anderm/ siehet/ daß vor
Jahren/ der Elbstrom in gerader Linien/
durch die Gamme/ vnd Kohlacken/ nacher
Hamburg gelauffen/ auch die rechte Tiefe/
vnd tägliche starke Schiffarth/ über
aller Menschen Gedanken/ mit guter Cō-
moditet, vnd Bequemlichkeit/ gangen/

vnd Burgermeister/ vnd Rath zu Hamburg/ sich vngesährlich vor anderthalb hundert Jahren/ wie die gnädige Herrschafft vnmündig/ vnd das Amte Winsen an der Luhe Pfandtsweiz in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen/ vnderstanden/ solchen Gammierort/ oder den Einlauff des Schiffreichen Elbstromb in die Gammen/ zu jhrem vermeinten Vortheil/ zu zudammen/ den vhralten Elbstromb/ vnd dessen Macht/ an seiner Fürstl. Gn. Land/ in der Krümme/ der Gestalt hierüber zu zwingen/ daß der o selben Vnderthanen fast alle Jahr/ die mit schwerem Unkosten angeordnete/ vnd in guten Standt gebrachte ElbTeiche/ vnd Häuser/ einrücken/ vnd umblegen müssen ic. Hergegen stehtet in der andern Schrift/ das offenbar/ was massen Herzog Erich der Ander zu Sachsen/ der Esterre/ E. E. Rath der Statt Lübeck/ das Stättlein Bergerdorff/ (so auff der Holsteinischen Seiten/ oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen) / sambe dem Schloß/ Bogten/ Zoll/ vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Gelsdes/ Pfandtsweise eingethan/ dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkei zu seiner devotion überkommen. Danuenhero im Jahr 1419. beyde Stät/ Lü-

beck/ vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand/ die Länder wider occupiret. Und als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandlung etlicher Fürsten/ solche Stritigkeiten behgeleget/ vnd beliebet worden/ daß beyde Erbare Stätte/ die Schlösser Bergerdorff/ vnd Ripenborg/ (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen) / zusammt dem Zoll/ vnd Fehr zu Eslingen/ eigenthümlich zu ewigen Zeiten/ behalten solten/ gemeldte beyde Stätte solch Ambt Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marsch-Lande/ als/ alt/ vnd new Gamb/ Kirchweser/ vnd Churflack/ von der Zeit an/ ganze 200. Jahr lang/ ruhesamblich/ vnd ohne jemand's contradiction/ besessen/ auch das Zoll Regal zu Esling/ oder Zollens Spycker/ vnd die Fehr daselbst/ stäts gebraucht/ vnd continuirt/ vnd sonst bey der Possession/ vel quasi/ vnd allergerechtsamb/ so die Fürsten zu Sachsen hieb vor gehabt/ so wol an dem Duer/ als auch an dem halben Elbstrom/ sich stäts manuteneirt/ wie solches mit vielfältigen Attribus possessoris könne demonstraret werden. .26.

Gäntin/ oder Genthyn/

GIn Stättlein im ErzStift Magdeburg/ nahend alten Plate gelegen/ dessen in Herrn M. Salomon Lenzen/ gewesten Pfarrers/ vnd Superintendentis zu Regenspurg/ der Anno 1647.

gestorben/ Leichpredigt/ Meldung geschiehet; der sonst zu Rade/ einem Dorff/ in besagtem Erzstift Anno 1584. gesbohren worden ist.

Gardingen/

GIn Stättlein in Eydorstatt/ ein Meilwegs von Tönningen/ vnd 3. von Husum/ fast in der mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern/ Hever/ vnd Eydor/ so Eydorstatt gegen Mitternacht/ vnd Mittag/ vmbgeben/ vnd dar-

auff in die West See fallen)/ gelegen; wie Andreas Angelus/ in seiner Holsteinischen StättChronick/ cap. 32. schreibt/ auch dieses Stättleins Wappen/ so eine Kirche/ setzt.

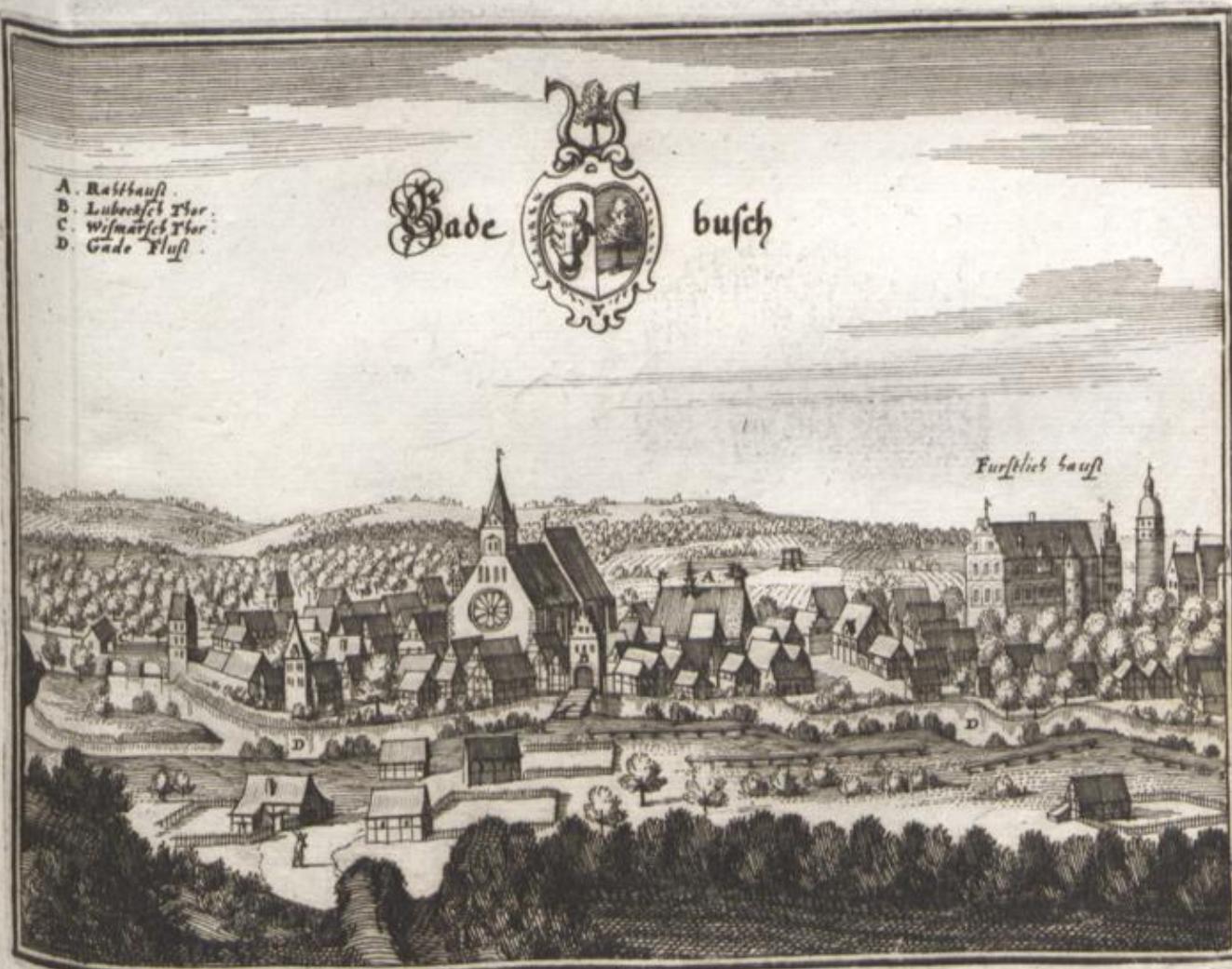
Gaters/

Closter Rühnen



Gadebusch

A. Rathaus
B. Lübeck'st Thor.
C. Wismarsc' Thor.
D. Gade Fluss.











Gatersleben /

GDer wie man es außzusprechen pflegt/ Gatersleben/ ein Fürstlich Hause/ oder Schloß/ im Bistumb Halberstadt/ davon auch oben bey Aschersleben etwas ist gesagt worden. Johann Royer/ in Beschreibung des Gartens zu Hessen/ sagt pag. 126. seq. von dem See allhie/ also: In dem herlichen fischreichen Wasser/ zwischen dem Bischöflichen Hause

Gatersleben/ vnd der Stadt Aschersleben/ sonst die Gaterslebische See genannt/ ist ein Berglein/ oder Insulen/ rings vmbher beslossen/ darauff seine Gewächs zu finden. Und diese See erstrecket sich auff 3. Meilen in die Länge/ vnd 2. Meilen in die Breite.

Gebichenstein /

GIN Schloß an der Saala/ nahend Hall/ von welchem/ vnd wie es an das Erzbistumb Magdeburg gelangt/ vnden bey Hall gesagt wirdt. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen/ wegen des Mords an Pfalzgraff Friederich zu Sachsen begangen/ gefangen ge-

lassen/ vnd hat sich mit einem Sprung in die Saal errettet; daher er auch der Springer genannt worden ist. Anno 1632. kam dieses Schloß in der Friedländischen Hände,

[*].

Glücksburg /

GIN vornehmes Schloß/ von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylvæ p. 212. schreibt/ daß König Fridericus II. in Dännemarck/ Anno 1581. seinem Bruder Herzog Hansen auff Sunderburg/ in Aisen/ Ryckloster in Angulia, bey Flensburg/ Rus Regis genant/ übergeben/ der es/ im folgenden 82. Jahr/ in Grund niedrigerissen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet/ so er Lycksburg nennen thate/ vnd auff dieser Lücksburg sey er hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben/ wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigs Tags schreibt man dieses Schloß Glücksburg/ alda Hochgedachten Herzogs Johannis Sohn/ Herzog Philippus/ seine Hoffhaltung angestelle hat; der Anno 1584. den 15. Martij/ gebor-

ren worden. An. 1624. mit Fräulein Sophia Hedwig/ Herzog Franken zu Sachsen/ Lawenburg/ Tochter/ ehelich Beylager gehalten/ vnd mit derselben etliche junge Herren/ als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Fräulein/ als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigen/ Augustam, Christianam, &c. erszeuget hat. Siehe D. Jacobi Gerichovij Genealogiam Regiam Danicā, & Ducat. Hollsat. An. 1639. zu Schleßwick in f. gedruckt. Auf hochgedachten Fürstlichen Fräulein/ hat eine Herzog Christian/ vnd ein andere Herzog Moriz zu Sachsen/ Gebrüder/ vnd Herrn Churfürstens Johan. Georgii &c. Jüngere Herrn Söhne.

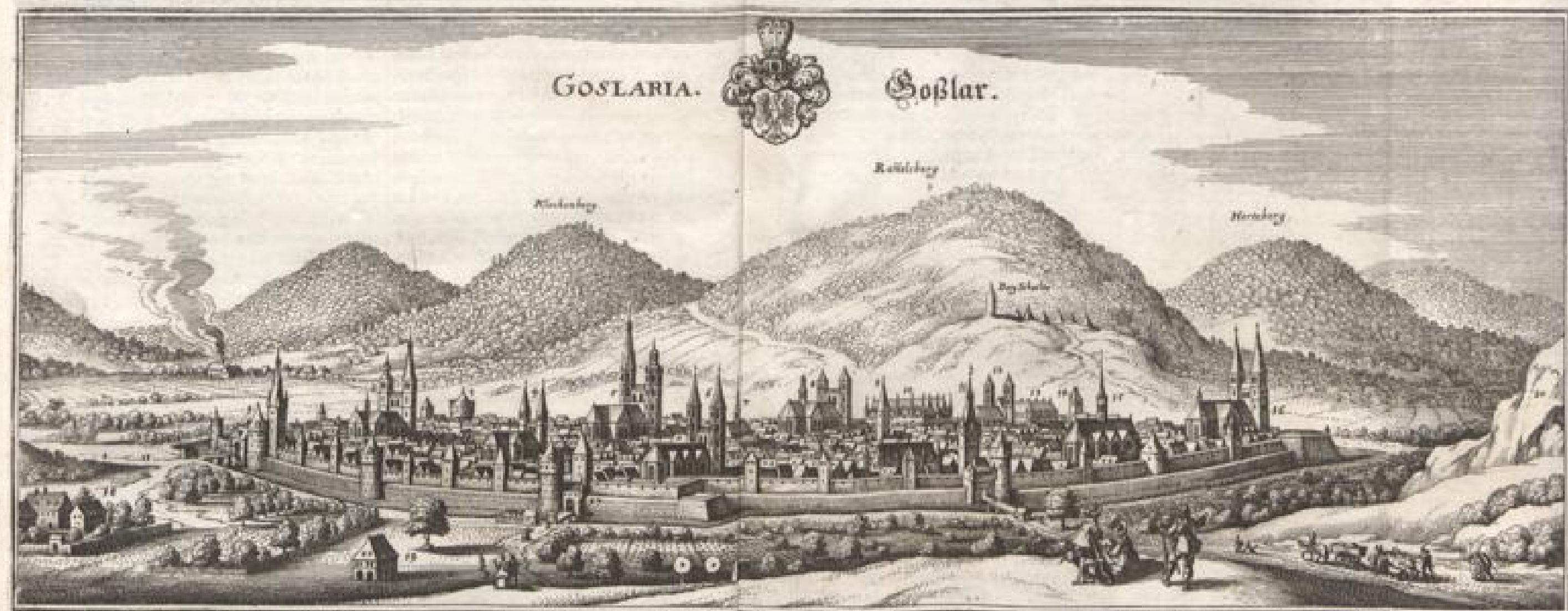
N is Glück-

Glückstatt/ Tychopolis,

Glückstatt/ Tychopolis, eine neue veste Königlich Dänsche Statt/ vnd Schloß/ am Wasser Ryn/oder Rhyn/so daß selbst in die Elb kommt/ vnd in Stormarn/so ein Theil von Holstein/ geslegen; von dannen Werdenhagen/ part. 6. de Rebus p. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herr Johann Rist/der seinen Kriegs vnd Friedens Spiegel/dem etlich Jahr/allhie gewesten Königlichen Statthaltern / Herrn Christian/ des H. Heyl. Röm. Reichs Graven von Venzen/ Rittern/ Herrn auff Newendorff/ Königlichen Dänschen Geheimen Rath/ vnd Landtosten zu Steinburg/ der An. 1634. mit des Königs Christiani I V. in Dännemarck ältesten Tochter/ Sophia/ wie Bisacconi berichtet/ Hochzeit gehalten/vnd Anno 51. im Weinmonat/ wie die Frankfurtsche Relation meldet/ gestorben ist) zugeschrieben; meldet in demselben/ vmbs Jahr 1640. zum 1233. Vers/ von diesem Orth/ also: Christian der Vierde König zu Dännemarck/ vnd Norwegen/ hat diese gewaltige Bestung/ an einem vormals wüsten/ nun aber sehr wol geleginem Orth/ mit grossem Kosten/ für wenig Jahren/ zu bauen angefangen/ vnd ihr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herrlichen Gebäuden/ womit diese Statt inwendig geschmücket/ von den starken Wällen/ vnd breiten wassereischen Gräben/ womit sie außwendig besetzt/ von ihrem herlichen Haven/ vnd Blockhäusern/ womit so wol der Elbe Strom/ als die Statt selber ist verwahret/ schreibe ich zu diesem mal nichts weiter/ sc. Bis hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch/ was Helduaderus im Jahr 1620. von dieser neuen Statt berichtet. In einer Relation steht/ daß Erichsand/ eine kleine Insel/ mitten in der Elbe/ nicht fern von Glückstatt; vnd gegen Glückstatt über die Insel Gasand/lige. In dem vo-

rigen Dänschen Krieg/ ist zwar diese Statt/ von den Räyscrischen angefochten; aber nicht erobert worden; davon Johannes Isaias Pontanus in Chorographica Daniae descriptione, pagina 667. also schreibt: Lucstadium (dann also nennt er diesen Orth) à Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum, propugnaculis, fossis, alijsque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque obdicionis propemodum biennalis facillime jam nuper eluserit. Daher der König/ nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie heftig regiert hatte/ Anno 29. diesen Orth zu erweitern/ vnd mehrers zu bevestigen angefangen/ auch patenta publicirt, darinn er allen denjenigen/ so sich allda niedersetzen/ vnd ihre Nahrung mit Kauffmanschafften/ Handwercken/ oder andern Handthierungen/ treiben wolten/ stattliche privilegia, welche im Andern Theil des Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen/ ertheilet hat: Hierauß aber im folgenden 1630. Jahr/ von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburger/ vnd anderen Schiffen/ einen neuen Zoll/ vnd daß sie sich bey dem Statthalter allhie/ mit Schzung ihrer Ancker/ anmelden solten begeht; darüber sich dann/ zwischen ihme/ vnd der Stadt Hamburg/ Ungelegenheiten erhoben. Zwar/ so hat der König/ auf Räyscrlicher Mayestät re. erßlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß/ besagten Zoll auff gerichtet; wie hie von obgedachter Werdenhagen/ in Antegressu part. 4. fol. 435. sequentib. vnd 443. sequentib. zu lesen. Und steht in der Königlichen Dänschen Anno 1644. in 4. zu Coppenhagen aufzgangene Widersleg/ vnd Beantwortung des Schwedisches Manifests/ lit. B. also: Was sonst auff der Elbe/ auff Befehlig Ihrer Königlichen Mayestät verordnet/ das haben sic/ zu Err





GOSLARIA.

Goßlar.

- | | | | | | |
|-----------------------|------------------------|---------------------|----------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1. Brude thur. | 4. S. Jacobi Kirch. | 7. S. Thomas Kirch. | 10. Alte Kaiser hanß. | 13. New Leinster Collegium. | 16. Franckenbergisch Clister. syde s. Paul und Paul. |
| 2. S. Stephans Kirch. | 5. S. Cather Kirch. | 8. Münster Kirch. | 11. Thier auf d. W. thur. | 14. S. Nicolai Kirch und Thor. | 17. Raußlan stuf. |
| 3. Neue Kircher. | 6. Neue wörde Clister. | 9. S. Gallen thur. | 12. Vn/Lust. Frauen Kirch. | 15. die Brudern Kirch. | 18. May Luff. |
| | | | | | 20. Steinberg. |



1. Bra.
2. S.
3. New

zu Erhaltung ihrer des Orths wolerlangten Gerechtigkeit/ thun müssen; welches aber Schweden so wenig angehet/ als sie bey dem Zoll zur Glückstatt/ oder dem Cōmercio daselbst ganz nicht interessirt, der halben sie auch sich nicht darumb zu bekümmern. Ihr Königliche Majestät gebrauchen sich zwar des Zolls/ jure retorsionis annoch/ doch bloß der Ursachen/ damit die Hamburger ihre/ wider Recht/ vnd der Käyserlichen Cammergerichts Urtheil/ bishero gehobene unrechtmäßige Zölle/ abschaffen/ vnd also dem Commercio selbst zu gute/ re. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen/ vnd der Zoll allhie/ wie er Anno 1603. gewesen/ wider angeordnet worden; in welchem 45. Jahr/ vnd zwar im Merken/ alda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich vmb die vorgedachte Zeit/ in dem nächsten Schwei-

dischen Dānischen Krieg/ die Glückstätter/ mit städtigen Auffällen/ wid die Schwedischen/ vielfältig geübet; davon mögen die Relationes gelesen werden. Und hat hierauff Anno 46. der König den Glückstättern ihre bishero gehabte privilegia nicht allein ernewert/ sondern vermehret/ vnd newe darzugeben: benebent sie von allen Beschwerden vnd Auflagen/ auch Licenten/ vnd Zöllen/ in Norwegen vnd Dānemarck/ auff zehn Jahr lang/ befreyet: wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. steht. Vmb die Helfste des Decembbris/ ist der vor diesem/ in der Festung Bremer Bördern/ Befchltragende Obsrister Leutenant Eckard/ zum Commandanten in Glück Statt verordnet worden/ des Jahrs

1648.

Gnoien /

G In Stättlein/ vnd Amt/ im Herzogthum Mecklenburg/ zwischen Sulte/ vnd Dargun/ nahend den Pommerschen Gränzen/ vnd an einem in den LandCarten unbenamten Wasser gelegen. Iohannes Isac. Pontanus sage/ lib.

7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoyen/ Anno dreyzehnhundert vnd siebenzen- hen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

Goslar.

G On dieser wolbekandten Sächsischen Reichstatt meldet die Braunschweigische Chronick/ also: Käyser Heinrich der Finckeler hat fundire Goslar/ welches von dem Wasser/ daß dadurch fleust/ vnd die Gose genannt wird/ den Namen hat. Der Rammelsberg aber bey Goslar/ ist hernach bey seines Käysers Ottonen Zeiten/ erfunden/ durch einen Jäger/ der den zunamen Ram gehabt/ der am selbigen Oreh Ers funden/ vnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Nahmen haben. Aber hernach am 94. Blat/ berichtet eben diese Chronick also: An. 972.

ist das Bergwerk zu Goslar auffkominen/ welches also zugangen: Es ist ein vornehmer Mann gewesen/ Adelichs Geschlechts/ des Nahmen unbewußt/ welcher zur Zeit Eusti halben/ vnd vielleicht im Hezen vnd Jagen/ geritten/ vnd vngefehr abgestiegen/ seinen Klepper/ welcher Rammel geheissen/ an einen Baum gebunden/ also etwas ferne in dem Walde davon gangen; da er aber wider herzu kommen/ vnd weiter reiten wollen/ hat er gesehen/ daß das Roß unter des sehr gescharret/ vnd einen Bleygang entblößet/ worauf offenbar worden/ daß die selbige Gegend metallreich were. Käyser

N iii Fries

Friederich der Ander / hat hernach Anno 1235. den 21. Augusti / mit Bewilligung der Reichsstände / den Behenden von diesem Goslarischen Bergwerck / Herzog Otton dem Ersten zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd seinen Nachkommen / eigenthümlich verehret vnd abgetreten. Und so viel aus der besagten Chronick. Ferner schreibt Dreslerus in seinem Stättbuch / am 278. Blat / Goslar seye eine Statt am Harzwald / vom Käyser Henrico I. am Flus Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff / (Theils sagen nur ein Mühle / oder Jägerhütten / oder doch schlechte Häuslein) gewesen / vnd erst Anno 1201. festigt; nach dem sie vom Käyser Othon IV. heimlich überfallen / vnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit ein Pfalz-Statt genant / dieweil die Käyser oft mals ihrs Hoff / vnd Reichstage / da zu halten pflegten; wie Arnisæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p. 322. auf Pomario berichtet. Und legen andere die Sylben lär / oder lar / für ein Lager auf / daß Goslar so viel als ein Lager / oder Wohnung / beym Flus Gosa heisse. Gedachter Käyser Heinrich der Erste hat einen Königlichen Pallast allhie erbawet; und sich dieser Ort forthin allwegen in seiner Freyheit / als eine Reichsstadt / bis daher erhalten; daher sie auch vnder diejenige Städte gezählt wirdt / die von Anfang frey gewesen / vnd keinen andern Herren / als das Römische Reich / gehabt haben: Und ist ihr / der Stadt Goslar / Monatlicher einfacher Reichs Anschlag / 30 zu Fuß / oder 120. fl. Wiewol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition / nur 60. fl. stehen: Es seind die von Goslar aller Zöll befreyet im ganzen Reich / außer allein in dreyen Städten: wie Limnaeus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Stadt / in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperii genant / deren Bürger vor keine fremde Gericht geladen / sondern in dem Käyserlichen Pallast / oder Pfalz allhie gesucht werden sollen; das von Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung

thut. Zwischen ihr / der Stadt / vnd den Herzogen zu Braunschweig / hat es zum öfftern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herr Horleder / von Brsachen des Teutschen Kriegs / lib. 4. cap. 46. fol. 859. & seqq. der ersten edition zu lesen. Dann dieselbe eiliche Gerechtigkeiten allhie gesucht: vnd hat Herzog Heinrich von Braunschweig die Stadt Anno 1552. beslagert / vnd ward ihr / durch den darauff ersolgten Vertrag / das Rammelsbergische Bergwerk / neben ansehnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Höhlungen / abgetrunken / so über allen Unkosten jährlich in die 84. tausent Gulden ertragen; welches von Anno 1552. bis 1624. auff die sechzig mal hundert / vnd acht vnd vierzig tausent Gulden / belauft. Es haben auch die Fürstlich Braunschweigische Ann. 1579. nächst vor den Stadt Thoren / Vitriol-Wag vnd Gießhaus / (worinn allerhand Metallen / vnd anders / welches in der Goslarischen Waag zuvor beschrieben / abgewogen worden) auffgebawet / daran der Stadt jährlich bey die 1633. Gulden abgangen / neben andern Sachen mehr so ihr entzogen / vnd in Ihr Käyserl. Mayt. Ferdinandi II. Anno 1624. der Stadt ertheilten literis moratorijs / so gedachter Herr Limnaeus d.l. num. 6. sehet / eingebbracht worden / dar durch dann diese Stadt in grosse Armut / vnd Schuldenlast gerathen ist. Siehe von iher / so 6. Meilen von Braunschweig / vnd 7. von Helmstatt / gelegen / bergicht / vnd auff alte Manier gebawet / vnd der Augspurgischen Confession zugewan ist; wies wolvmb Jahr 1630. auch die Jesuiter ein Collegium allbereyt da hatten / vnd in gleichem Nonnen / im Closter / Franken berg genant / (dann es vnderschiedliche Kirchen allhie) waren auch Nicol. Reusnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. vnd von dem gedachten Goslarischen Bergwerk / Pet. Albinum / in seiner Meissischen BergChronick / titul. 13. fol. 111. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius à Verdenhagen; in Antegressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat. fol. 474. seqq.

seqq. Sie weitläufig beschrieben; darauf wir noch etwas weniger hieher setzen wollen; nämlich/ daß alle Häuser in dieser Statt mit Schiefferstein gedeckt seyn / welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Statt/ wann man von der Ebne/ vnd dem Felde herzuräset/ macht; da sonst von Mittertag/ insonderheit die hohe Berg/ sie gleichsam vimbzugeben scheinen. Man weiset noch in dem Königlichen Pallast das Thor/ durch welches Käyser Friederich der Erste/ das letzte mal gegen der Bergstrassen/ da man nach Thüringen wandert/ aufgezogen ist/ vnd stracks solches zuzumauen befohlen hat. Käyser Otto I. hat ihr viel gutes gethan/ wie auch Henricus II. vnd Conradius II. die Käyser/ welche die Statt völlig in die Mauren zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Käyser Heinrich der Dritte/ wegen des Orths Lustbarkeit/ sich allhie viel aufgehalten. Vnd irre daher Dreißlerus, in dem er hicoben gesagt/ daß die Statt erst Anno 1201. besetzt worden seye. Dann/ sodies gewesen/ hätte der von ihm angezogene Käyser Otto der Vierte/ hinein (wiewol vergeblich) zu kommen/ nicht viel Lists brauchen dorffen/ wider welchen die Statt dem Käyser Philippo angehangen ist; vnd daher vom besagten Käyser Otten viel Angemach/ vnd einen grossen Hunger/ wegen seiner byden nahende der Statt liegenden Schlösser/ Lichtenberg/ vnd Harlingsberg/ welches letztere Anno 1290. von Herzog Heinrichen/ dem Wunderlichen/ auff der benachbarten Begehrten/ in den Grund zerstört worden) aufzustecken musste; bis Käyser Philipp/ durch die Seinige/ d. Schloß Lichtenberg Anno 1204. erobert ließ. Aber das folgende 1205. Jahr/ er stiegen die Burger von Braunschweig/ auff ihres Herrn des Käyser Otten/ Verordnung/ die Statt Goslar selbst bey der Nacht/ plünderten da acht Tag lang/ auch die Kirchen/ führten den Raub/ vnd auch den größten Theil der Burger mit sich hinweg/ und steckten viel Häuser mit Feuer an. Es haben aber sich folgendts die Burger/ als sie dem gedachten Käyser Otten/ der ihre Ge-

fangene wider los geben/ treulich forthin angehangen/ wegen des stattlichen Silbers vñ Bleybergwerks allda/ auch mit Brav oder Siedung des Biers/ (daß man nach dem Wasser/ welches durch die meiste Gassen der Statt fließet/ die Gose/ oder Gause/ nennen/ vnd welches gut ist/ auch die Natur hat/ daß es bey den Menschen/ die solches viel trinken/ keinen Stein wachsen läßt/ vnd daher demselben von einem/ der nächste Orth/ nach dem Gardlebischen Bier/ gegeben wirdt/ nach vnd nach sein wider erholet; wiewol der Käyserliche verschwiste Pallast/ sein völlige Erschzung vnd Ansehen/ nicht wider bekommen; vnd das her auch noch der Zeit/ das Käysers Haß/ von den Burgern ins gemein genannt wird. Folgends music sich die Statt von den Edelleuthen auff Harksburg viel erleidet/ vnd waren hierumb die Strassen wegen der Räuber/ unsicher; darwider sich aber die Statt tapffer erzeugte/ ihre Freyheit beschützte/ vnd mit Hülff anderer/ die Strassen sicher machte/ vnd sich benebens/ als eine Hanseatiseche Bunde Statt/ wegen ihrer Kauffmanschafft/ verhielte. Vnder andru ihren Thaten/ ist auch die Eroberung des gedachten Schlosses Harksburg; wiewol sie darüber/ Anno 1485. bey dem Herzog Heinrich von Braunschweig in Ungelegenheit gerathen/ der den Bürgern den 8. Julij/ ihr Vieh hinwegtreiben lassen; vnd daß die Bürger deswegen ohne Ordnung hinauß gefallen/ sie nie weit vom Closter Neiffenberg/ in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen; da dann über 20. tott geblieben/ vnd 450. gefangen worden sind. Und wurde die Statt/ wegen des obgedachten Bergwerks auff dem Rammelsberg/ immerzu angfochten/ vnd ihr der Herzog von Braunschweig sonderlich auffseztig/ als sie imbs Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte/ vnd hernach/ in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Und hat Herzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen/ bis die Statt Anno 1541. vom Cammergericht zu Speyer in die Ach ist erklärt worden; daher sich der

der Churfürst zu Sachsen/ vnd der Lands-
Graff auf Hessen iherer angenommen/vnd
den Krieg / wieder den besagten Herzog
glücklich geführet haben. Wie es aber
hernach den Goslarischen ergangen / das-
von ist oben Meldung geschehen. Anno
1625. vermeinte Herzog Christian von
Braunschweig/ Bischoff zu Halberstadt/
Goslar heimlich zu übersallen/ aber man
hielte da gar gute Wacht: Gleichwohl so
eroberte die Statt/ im Jahr 1631. Her-
zog Wilhelm von Sachsen/ Weymar/
mit Gewalt für den König aus Schweden/
(die Frankfurtsche Relation sagt durch
einen Kriegslist Anno 32.) da dann diesel-
be viel Ungemachs aufstehen musste. Als
folgendis Herzog Friederich Ulrich zu
Braunschweig Anno 1634. gestorben/
seynd die ChurSächsische Gesandten hie-
her kommen/ mit Beselch/ den Besitz des
etlich mal erwähnten Bergwerks einzunehmen/ mit Anzeigung/ daß von der Käy-
serlichen Mayestät ihrem Herrn/dem Her-
ren Churfürsten zu Sachsen/ des verstor-
benen Bergwerks Anteil allda/ als ein Le-
hen/ geschenkt worden: Darwider aber
die Statt eine protestation einwenden las-
sen / mit Vermelden / daß der Rath all-
da niemants auf dem gedachten Ramels-
berg/ einige Aigenthums Gerechtigkeit/
außer des Zehenden/ gestünde. Und ob-
woln die Herzogen von Braunschweig
vnd Lüneburg/ ihnen de facto in solchem
Besitz etwas zugeeignet; so hange doch die
Rechtfertig/ vnd Erkandtnuß darüber am
Käyserlichen Hoff: Daher die von Gos-
lar auch/ zur Zeit des gedachten Herko-

gen/ alsobalden den völligen Besitz des bes-
agten Bergs/ wider eingenommen hätten;
wiewol sie von den Herzogen zu Lüneburg/
der Zellischen Linie / in solcher possession
wider turbiret worden were; welches daß
die Statt gehöriger Orthen angebracht
hätte. Hierauf haben die ChurSächsi-
schen Gesandten dagegen protestirt. End-
lich ist diese Statt der Schwedischen Be-
satzung erlediget worden/ vnd dieselbe wi-
der völlig in Käyserliche Devotion kom-
men; in welcher sie auch/ auff dem Craift-
tag zu Lüneburg Anno 39. gehalten/zuvor-
bleiben/ sich erklärt hat: Wiewol sie von
den Schwedischen / so vmb das Ende des
gedachten Craiftages/armelig/vnd durch
Hunger/ halbtodter über die Elb kommen
waren/ wider auff ein newes gedängtiget
worden ist. Und dieses auf des gedach-
ten Herrn Verdenhagens angezogenem
Buch. Was hernach allhie Anno 1642.
in der FriedensTractation / zwischen Ihr
Käyf. M. r. vnd dem Hochlöblichen Haß
Braunschweig vorgegangen: davon ist
weitläufig in dem 4. Theil des Theatri
Europæ; vnd was sich zu Zeiten Käyser
Heinrichs des Vierdtten/ in den Jahren
1662. vnd 63. zwischen des Bischoffs von
Hildesheim/ vnd des Abts von Fulda/
Dienern/wegen des Borsches/ allda in der
Haubkirchen/ zugetragen/bey vnderschid-
lichen/ vnd darunter auch in der Brauns-
schweigischen oberwehnten Chronick/ pag.
115. seq. vnd beym Petrejo de Mo-
nasteriis, pag. 23. zu
lesen.

Gottorff.

GEr Johann Rist schreibt/in seinem Kriegs- und Friedens-Spiegel/von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß/ vnd der eigentliche Sitz der Herzogen von Holstein/ nahe bey der alten Statt Schleswig/an einem überaus lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel/fröhliche Wälder/kostliche Gärten/ das Wasser/die Schlyne genandt/ vnd daß ichs kurz schreibe/ der Ort ist nicht minder werth/ daß ein so Gottsfürchtiger/ tapferer/ gelehrter/ vnd kluger Fürst (Herzog Friederich zu Holstein) daselbst Hoff halte/ als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn/ ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gänzlich davor/ daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten/ sonderlich aber für die Poeten/ als eben dieser/ könne gefunden werden. Und dieses sagt Herz Rist. Es ist aber Hochgedachter Herzog Friederich/ von Herzog Jo-hann Adolphen zu Schleswig/ vnd Holstein/ vnd Fräulein Augusta/ König Friederichs des Andern zu Dennewarck Tochter/ erzeugt/ An. 1597. den zwey vnd zwanzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht/ zwischen eylff vnd zwölff Uhren gebohren worden. Nicolaus Helduanerus, ein Theologus, vnd Mathematicus, auf dem Herzogthumb Schleswig/ schreibt part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Herzogs Johann. Adolphi Sohn/ wird in diesem 97. Jahr/ den 22. Decembris, vor Mitternacht gebohren/ ascendent 28. G. 21. M. 11. vnter welchem Signo auch Iesus Christus gebohren. Bis hieher dieser. Er hat mit Fräulein Maria Elisabetha, Churfürst Joannis Georgii

zu Sachsen Tochter/ mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung/ chelich Beylager gehalten/ etliche Söhne vnd Töchter erzeuget; davon noch leben sollen/ Herzog Friederich/ Anno 1635. den 17. Julij/ Herzog Johann Georg/ Anno 38. den 8. Octobris/ vnd Herzog Christian Albrecht/ Anno 1641. im Hornung gebohren: Nach welchen/seithero/sonders zwiefels/ noch mehrere auff diese Welt werden kommen seyn; zweien junge Herren/ als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlangst/nach ihrer Geburt/ gestorben. Auf den Fräulein werden genannt/ Fräulein Sophia Augusta, Anno 30. Fräulein Magdalena Sibylla, Anno 31. Fräulein Maria Elisabetha, Anno 34. Fräulein Hedwig Leonora, Anno 36. gebohren: Zu welchen/ Fräulein Anna Dorothea, aber keine Jahrzahl/ gesetzt wird. Eine auf diesen Fräulein/ hat Herrn Georgen Landgraves zu Hessen-Darmstadt/ ältesten Sohn/ zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann/ Fürsten von Anhalt/ zu Zerbst/ verheurastet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. unterschiedliche Botsschafften zum Groß-Herzog in der Muscau/ vnd eine zum König in Persien/ geschickt; wie solche Raisen/vom Herrn M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff-Mathematico allhie zu Gottorff/ in den offenen Druck/ mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt/ so sich zu Gottorff zugetragen/ so wird von denselbem unten/ in Beschreibung der obgedachten Statt Schleswig/ gesagt werden.

O

Greßs-

Greifsmölen/Greifsmölen/

Gnd von theils vnrechte Grebischmühlen genant/ ein Stättlein/ vnd Ampt/ im Herzogthumb Mecklenburg/ zwischen Lübeck vnd Wismar/ gelegen. Hans Reckmann/ in der Lübeckischen Chronick/ sagt am 78. Blat/ also: Anno 1472. setzte Herzog Heinrich von Mecklenburg/ ein neuen Zoll zu Gräfes-

Mollen (also heisset er diesen Ort/) welches ihm der Käyser vergunt hatte/ darumb/ daß er mit ihme zu Regenspurg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen ihre Privilegien an/ also/ daß sie den Zolls halben frey blieben.

**

**

Gründingen/

Gne Bischofflich Halberstättische Residenz-Statt an der Bode/ allda Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig/ als Postulirter Bischoff zu Halberstatt/ in dem schönen Schloß/ etlich Jahr Hoff gehalten; wie dann demselben auch allhie/ Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Söhne/ als Herzog Heinrich Julius der Jünger/ vnd Herzog Christian/ (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden/ vnd im nächsten Deutschen Krieg/ sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort/ wegen des gedachten Schlosses/ vnd der künstlichen Orgel/ item eines grossen Fasses/ darinn/ berühmt; davon/ wie es Einer Anno 1614. auff seiner Raise befunden/ in dem Itinerario Germaniae gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zweien Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg/ vnd Halberstatt/ in den Druck kommen/ wie sich noch selbiger Zeit/ im Julio, vnd Augusto, die Sachen/ in leidlichem Stande/ durch Gottes Gnade/ vnd auch Vorsichtigkeit des 24. Jährigen Ampt-Schreibers allhie/ Herrn Johann Günther Göckings/ bey nächstem langgewehrten Kriegswesen/ befunden; so ist hernach folgendes darauf gezogen worden; das also lautet: Anno 1593. hat Heinrich Julius/ loblicher Gedächtniß/ Postulir-

ter Bischoff des Stifts Halberstatt/ vnd Herzog zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ ic. das alte Gebaw renoviren/ vnd das neue wiederumb auffführen lassen/ vnd darinnen geordnet/ vnd gestiftet zu bauen eine herrliche überaus schöne Kirche/ deren gleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde/ wie dann auch darüber sieben Jahr gearbeitet/ vnd in allen Ecken/ vnd Winckeln/ mit grossen Unkosten dermassen aufgegipset/ vnd gemahlet/ daß sich nicht gnug zu verwundern. Und ob zwar diese Capell klein/ ist sie doch von Gips putzten hangenden/ vnd stehenden Engeln/ mit blasenden Posaunen formiret/ vnd so vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret/ daß es wol zu sehen. Übern Altar ist mit den kostlichsten Farben künstlich aufgemahlet/ die Erschaffung der Welt/ da Thier/ Vogel/ Huhn/ vnd Hahn/ dermassen lebensdig gebildet/ daß es sich alles selbst rühsamet. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien auf dem ersten Buch Mosis: Item/ wie der kleine David den grossen Goliath erlegt; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet; Item der Engel den Hirten auff dem Felde/ daß Christus gebohren; Item die Geburt Christi/ vnd wie die H. 3. König opfern; item die Hochzeit zu Cana in Galilea; item/

Item/wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Unten in der Kirchen/ ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der seiten/das schöne Nachstück/ da Christus im Garten/von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item / wie Petrus beym Kohlfeuer sitzt/ Christi Passion/Begräbnuß/vn Aufferstehung; die Aufferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli/vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen/ so Tremulant / vnd Coppel/ zu beyden Manualen hat/ Anno 1596. von M. David Becken/ Burgern/ vnd Orgelmachern in Halberstadt/ versfertiget/ so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wölffenbüttel / seelig / in seiner Organographia beschrieben / vnd auch in den oberwehnzen 2. Tractälein verzeichnet / vnd gesagt wird / daß im Oberwerke Manual 12. In den beyden Seitthörnen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlage 10. Fornen in der Brust zum Manual 7. im Rückpositif 14. vnd in der Brust auff beyden seitzen zum Pedal 6. Stimmen/seyen. Auf der Kirchen wird man geführet in die Tafelstube. Dieses Gemach/ sonst Gülden Gemach genant/ ist in 4. Felde der Decke abgetheilet/ vnd ist im Ersten Adam/ vnd Eva/ so lieblich/ vnd schön gemahlet/ daß nicht ein einiger musculus, oder sonst flexion, vnd Aederlein/ daran verschen/ so nicht observiret/ vnd aufgemacht/ auch so künstlich angeleget/ daß/ wenn man einen Seitentritt nimbt / von der Fleche/ der schöne klare Adam scheinet/ als wäre Er voller Blatern/ vnd Beulen/ vnd soll durch solche Taffel angedeutet werden die Jugend/ oder erste Alter/ oder Frühling/ darinn alle Wollust gepflogen wird. In der andern Tafel/ oder Felde/ ist das Männliche Alter/ Neptunus, mit einer schönen Nymphen/ rein vnd klar von Farben/ vnd neben Ihnen herumb die Arbeiten des menschlichen Lebens/ wol aufgemahlet/ vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter / allda ein altes Weib/ mit einem Beutel in der Hand/ in die Höhe haltend/ dardurch der Geiz angedeutet / also künstlich / vnd

wol entworffsen / daß kein Alter die Natur / vnd Gestalt / heßlicher verstellen kan / vnd seyn der Lohn / vnd die Easter des menschlichen Lebens/ darbey in Sinnen-Bildern vorgestellet. Im vierdten Felde ist ein Indianer/ auch sauber/ vnd rein / ic. Benebens diesen / seyn die Felder/ mit dem/ was sich zur Histori reismet/ sinnreich vorgebildet. An den Seiten / zwischen den güldenen Säulen/ seyn die Musæ, vnd andere schöne Seitensbilder / nach perspectivischer Art / artlich vorgestellet. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal / der gleichwohl nicht ganz versfertiget. Oben an der Decke seyn die grossen Thaten des Herculis aufgetheilet / in 9. Feldern. Über dem Gesimse / an der Seiten / vnd Breiten/ seyn gemahlet die Römer / auff mancherley schönen Pferden / von allerhand Art/ vnd Farben / wie damals Herzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben / eines immer schöner / als daß andere / vnd darunter mit herrlichen perspectivischen Landschafften verblumiret ic. Die Untersetzen stehen noch leer / vnd nichts drin versfertiget. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer/ das grüne/ blaue/ vnd gelbe/ vnd in den zwey ersten die Historien aus Ovidio , gemahlet/ vnd die Rahmen / vnd Leisten / übergüldet / zusehen. Endlich wird auch das grosse Weinfäß gewiesen/ dessen lange ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch/ 2. Zoll/ hoch; lige in einem grossen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein versfertigt worden/ vnd soll über sechs tausent Thaler kostet haben. Es seyn darzu kosten 93. Dauben/ oder Stäbe/ jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen/ mit welchen die Reiffe beschlagen / vnd 955. geschnittene eisene Schrauben / damit die Reiffen-Schienen zusammen geschraubet; vnd wagen Schienen/vnd Schrauben zusammen 123. Centner/ 99. Pfund. Dieses Fäß ist gemessen/ vnd gefüllt worden/ mit 161. Fuder/ 16. Viertel Wein/ 6. Ahm für ein Fuder/ 1. Ahm 40. Stübichen/ 1. Bierstiel 4. Maass/gerechnet; thut in allem der

D ii. Wein

Wein 28672. Stübichen / wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstättischen aber also siehet: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen / Ein Stübich hält 8. Pfund / ein Fuder hält 6. Ahm / ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. Am Gewicht ist das ledige Faz schwer 636. Centner / 18. Pfund / ohne das Lager / deren / wie der besagte Halberstättische Druck meldet / zehn seyn / darauff es ruhet / gleich rund / wie das Faz / bis fast auff den halben theil / gar künstlich verbunden. Von weit von diesem Grüningen / im flachen Felde / ist ein tieffes ganz felsiches Loch / gleich wie ein mit fleiß aufgehölder / vnd gemauert Brunn / in welchen / so man eis

nen Stein würffet / man denselben erst über lang ins Wasser fallen höret / vnd rauschet das Wasser unten stätig / wie ein stark fliessender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde / der Hackel genant / ist noch eine andere art eines Erdfalls / ganz voller Wasser / vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwol ganz grundlose Materi / auf welcher stäts viel Lenten ligen / so man aber deren schon etliche schiesst / seynd sic doch wegen der unermesslichen Tiefe / vnd Grundlosigkeit / nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenen Bericht siehet.

**

Güstrow

Gstatt / Schloß / vnd Fürstlich Mecklenburgische Residenz / vier Meilen von Rostock gelegen / vnd dem Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg ic. Herzog Hans Albrechten / der Anno 1636. den 23. Aprilis / gestorben / ainigem Herrn Sohn / gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Stadt ist eine Stiftskirchen / so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird ; deren Probste dem Rath allhie nicht unterworfen seyn ; wie Cothman. vol. 1. resp. seu consil. 21. in factispecie fol. 190. schreibt. Henricus Burwinus II. Herr zu Mechelnburg / vnd Rostock / hat im Anfang seiner Regierung / dieses Stift Anno 1226. angerichtet / vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H. Cæcilia erbauet. Zum Zeiten des Pommerischen Apostels / Bischoff Ottens zu Bamberg / solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt / vnd Schloß / wieder in des rechten Herrn Hände / vnd hat der König auf Schweden darauff die beyde vertriebene Herzogen auf Mecklenburg / den 25. Junij / mit grossen Frewden der Unterthanen / allhie wiederum eingeführt / vnd Ihnen den Huldi-

gungs-End leisten lassen : Hergegen der König die Burger befreyet / vnd befohlen / daß ein jede Mutter ihr säugendes Kind bringen / vnd ihme von dem Wein / der da aufgeschenkt ward / bey diesem Frewdenfest / zur Gedächtnis zu trinken geben solte. Es ward auch Münz aufgeworffen / auff deren einen seiten der Fürsten Brustbild / auff der andern ein Pelican / der sich in die Brust hacket / vnd sein Blut den Jungen zu saugen gibt / zu sehen war. Im ersten Theil des Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / wird fol. 190. gemeldet / es hätten / im besagten 31. Jahr / die Herzogen von Mecklenburg eingenommen / Güstrow / Buzow / Schwan / so die Keyserlichen verlassen ; item Gadebusch / vnd Schwerin ; vnd die Schwedischen die Stadt vnd Schloß Plauen / item das Haus Mirow. Im Eingang des Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Güstrow / in einer schwangern Fräwen Leib / das Kind gar laut schreyen gehört ; gleich wie vmb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat ; wie in dem Vierten Theil des Theatri Europæi, fol. 973. steht.

Haderso

A. dñi 1510. C. bruno.

A. 8
B. 7
C.

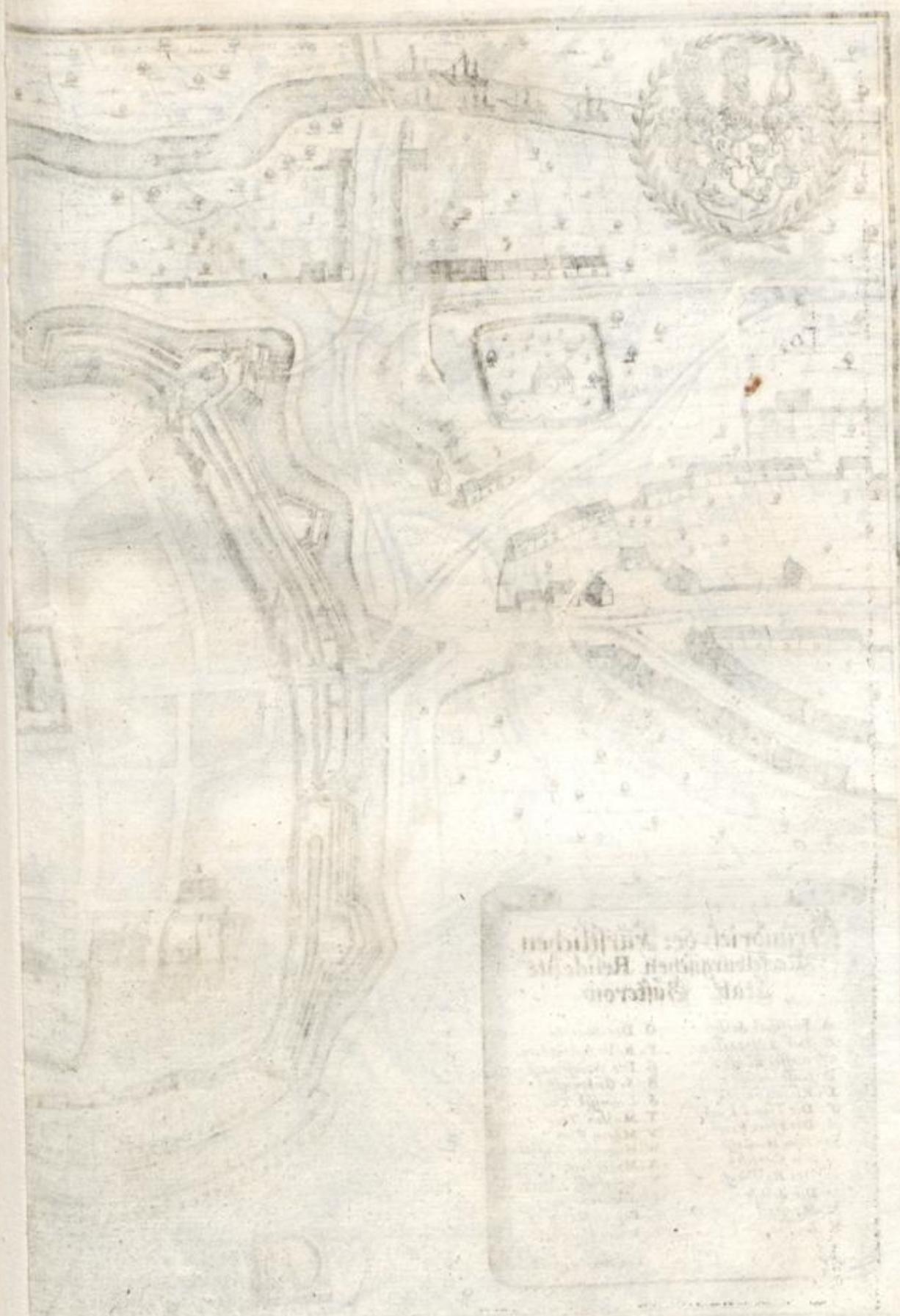


A. Fürstlich Schloß.
 B. Landgarten.
 C. Das Thier.
 D. Wasserburg.
 E. Marktkirch.
 F. R. Gold.
 G. Reichels.
 H. Lüneburg Th.
 I. Miller Th.

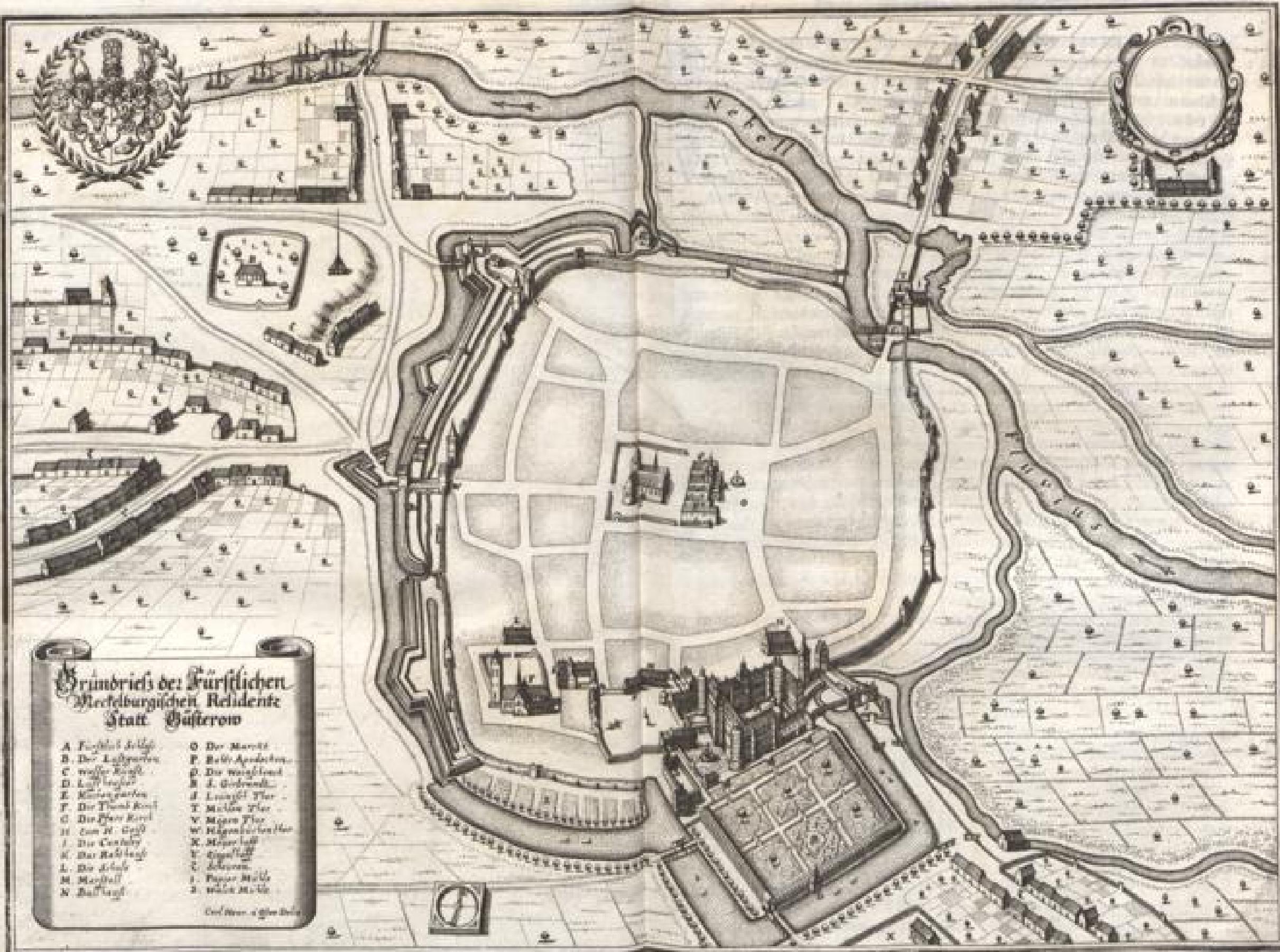
Fürstl. Wiedehopf. Residenzstadt Güstrow



morning tales in



Изображение
губернатора
Санкт-Петербургской
губернии





Hadersleben/ Hadersleu.

Hiese Statt/ so in Suder Jüdland/
oder im Herzogthumb Schles-
wig/ an der Ost See/ sieben Meil-
en oberhalb Flensburg / Mitternach-
werts/ gelegen/ haben unterschiedliche/ als
Georg Braun/ im 4. Theil seines Stätt-
buchs/ C. Ens, in delic. apodem. p. 232.
seq. Petrus Bertius lib. 3. Rer. German.
p. 553. Andreas Angelus, in seiner Hol-
steinischen Stätt-Chronick / cap. 6. Adr.
Romanus , in Theatro Urbium , Joh.
Isac. Pontanus in Chorogr. Daniæ de-
script. vnd andere mehr/ beschrieben/ Auf
denen zu erschen/ daß man nicht einig/ we-
der woher der Nahme komme/ noch wer die
Statt anfänglich erbauet habe. Theis
wollen/ daß der Nahme noch von den Alten
Harudibus, deren Ptolemaeus in Cher-
soneso Cimbrica gedencket / übrig seye.
Andere führen ihν vom König Hothero,
oder Hathero, den der 39. oder 40. Dāni-
sche König Haraldus , bey den Jutlän-
ländern bekriege/ vnd vertilgt: Andere aber
vom hadern/ oder zancken/ so etwan da im
schwang gegangen/ vnd gleichsam gelebt/
oder gewohnt / her ; vnd sagt Jonas von
Elverfeld / im Buch de Statu Holsatiae,
also:

Non procul à nostris Urbs Haders-
lebia Terris,
Prisco rixarum nomine dicta,
jacet.

Sie solle hernach Anno 1292/ von Herzog
Woldemar zu Schleswigk / mit dem
Stattrecht begabet worden seyn; wie auch
solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Ha-
derslebia nomen
(Jutia cui quondam paruit) Urbis
habet.

Es sagt aber vorgedachter Bertius , daß
diese Statt noch heutigs Tags keine Mau-
ren/ Gräben/ vnd Bevestigungen/ habe/ son-
dern ganz offen seye ; in welche man bey
Tag/ vnd Nacht/ kommen könne/ wann
man nur Schiff habe; dann Sie mit Was-
ser vmbgeben; Es seyen da durchaus schö-

ne weite Gassen/ vnd ein grosser Markt:
Das Land herumb fruchtbar/ da Brunnen/
vnd Gärten/ auch lustige Wiesen/ vnd ein
sicherer Meerhafen zu finden/ in welchen
viel Schiff einlauffen können/ vnd der sich
mit einem gar weiten Busen in das Bal-
thische Meer aufschütte; da Er auch desz
Königlichen Statthalters/ Herrn Heinric
chen von Ranzau 20. Lateinische Vers/ die
Er von dieser Statt gemacht hat/ sezen
thuet. Nicol. Helduaderus, aus diesem
Lande būtig/ saget/ es seye vorhin allhie
ein halber Thumb gewesen / vnd werde
noch der Obriste Prediger/ Superinten-
dens, Präpositus, vnd Pastor, genant;
auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein
schones Sparwerck gemacht worden; vnd
in welcher Stifts Kirchen Herr Heinrich/
zugenant Rumpold/ Herzog in Schlesien/
Herr zu Großglogau / Statthalter der
Länder/ vnd Stätte Bausen/ Görlitz/ vnd
Zittau / Der vom Keyser Sigismund/ die
Strittigkeiten zwischen König Erich
von Dennewart / vnd den Graven zu
Holstein / wegen des Herzogthums
Schleswick/ beyzulegen/ Anno 1423. nach
Holstein/ vnd Dennewart/ geschickt wor-
den/ (Siehe oben den Eingang/ vnd unten
Schleswick/) aber in solcher Pottschaffe
an der Pest gestorben/ unter einem Mar-
molstein/ so Ihme der König auffrichten
lassen/ begraben ligt. Welches dann desz
wegen zu mercken/ weisen die Historici , so
seiner gedencken/ Ihn bloß Rumpoldum
Herzogen auf Schlesien nennen/ vnd sein
Geschlechts-Lini/ vnd Haus/ nicht anzei-
gen; da doch selbiger Zeit viel Herzogen in
Schlesien/ von unterschiedlichen Linien ge-
wesen / vnd Er eigentlich nicht Rumpold/
sondern Heinrich gehissen hat. Ob aber
wol Er/ vor zu ende gebrachter Sache/ dies-
se Welt geseinet / auch höchstgedachter
Keyser Anno 1424. das besagte Herzog-
thumb Schleswick / der Kron Dennew-
art/ zugesprochen; So hat gleichwohl
König Erich/ nach lang geführtem Krieg/
sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphen
O iii von

von Holstein verglichen / vnd ihme die
Ort/so er noch im Herzogthumb Schleß-
wigg hatte / auff sein Leben lang / vnd zwey
Jahr hernach / seinen Erben / wie auch die
Insel Femeren / zusampt den Friesen / so an
der Westseiten des Jutlands wohnen / ge-
lassen ; vnterdeßen aber Hadersleben / vnd
die Insel Arrien / für sich behalten ; wiewol
folgends auch Hadersleben / vnd Arria /
sich freywillig dem besagten Adolphen un-
tergeben ; vnd hat folgends König Christo-
ph / des Königs Erici Nachfahr / Anno
1440. diesem Adolpho, das Herzogthumb
Sleswigg / durch Überreichung des Her-
zoglichen Banners / verliehen. Mit der
Zeit bekam dieses Hadersleben / Herzog
Johannes der Elter / zu Schleswigg / vnd
Holstein / Königs Friderici I. Sohn / vnd
Königs Christiani III. in Dennemarck /
Bruder / der das alte Schloß dabey auff
den grund abbrechen / vnd nicht weit davon
ein anders bauen lassen / welches Er / nach
seinem Nahmen / Hansburg genennet. Er
hat auch ein schönes Schuelhaus ; wie in-
gleichem bey dem Eingang der Statt / ein
ansehnliches Spital allhie auffgerichtet /
vnd den Schueldienern gute Jährliche Be-
soldungen verordnet; König Friederich der
Ander aber / hat das Schloß mit schönen
Gemachen / auch einer Capellen von Mar-
mestein / geziert ; vnd ist noch der Zeit diese
Statt dem König in Dennemarck gehö-
rig ; deren Wappen ist eine hoch erhabene
Brücke / so über ein Wasser geht. Anno
1247. in dem innerlichen Krieg / zwischen
König Erichen in Dennemarck / vnd seinen
Brüdern / ist Hadersleben aufgebrant
worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich /

zugenant König Glipping / in dem Krieg
mit Herzog Erichen zu Schleswigk / Has-
dersleben in seinen Gewalt gebracht. An-
no 1527. seyn allhie alle Mönch auf dem
Minoriten-Closter gesagt worden. Anno
1597. hat König Christianus IV. alda
sein chelich Beylager gehalten. Anno
1627. bekamen Hadersleben die Keyser-
schen / so bald hernach durch Fewer schaden
gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische
Feld-Marschall Herz Leonhard Torsten-
sohn / sich allhie lang auffgehalten / als der
Krieg von der Cron Schweden / wider
Dennemarck / damaln fürgenoissen ward /
zu welcher Zeit / im Mayen / auch der be-
rühmte Schwedische General Leutenambt
Stalhantsch / allda gestorben. Es hat aber
Hadersleben sich den 6. Herbstromats dies-
ses 44. Jahrs / wieder an den Hochgedach-
ten König Christian / auff Gnad / vnd Un-
gnad / ergeben. Hierauß eroberte / im
Wintermonat / des besagten 44. Jahrs /
der Obriste Helm Wrangel die Statt wies-
der auff Discretion / das oberwehnte treff-
lich schöne / vnd rechte Königlich Schloß /
Hansburg / aber / mit Gewalt ; da dann die
folgende Nacht ein vnversehenes Fewer
aufkommen ; daß davon alle Häuser / vnd
Gewölbe / gänzlich abgebrant / vnd nur die
blosse Mawren vom Schloß stehen blie-
ben. Der Autor des Fünften Theils
Theatri Europ. sage fol. 604. a. daß die
Bermuthung gewesen / es hätten die Dä-
nen / auf Misigunst / selbsten ein verborgen
Fewer eingelegt / damit der darinn befins-
liche Vorrath / den Schwedischen
nicht möchte zu nütz
kommen.

Haagen/

G In Schloß im Erftstift Bremen /
so der Herr von Königsmarck / An-
no 1644. aber bald darauff die Bi-
schofflich Bremische wieder erobert / die

gemeine Knecht untergestellt / vnd die Offi-
cier im Arrest angehalten. d. tom. 5.
Theatr. Europ. fol. 313. a.

Hage-

1. TITAN. 2.
2. GIGANT. 3.
3. GIGANT. 4.
4. GIGANT. 5.
5. GIGANT. 6.
6. GIGANT. 7.
7. GIGANT. 8.
8. GIGANT. 9.
9. GIGANT. 10.
10. GIGANT. 11.
11. GIGANT. 12.
12. GIGANT. 13.
13. GIGANT. 14.
14. GIGANT. 15.

Hall in Sachsen
Gegen Morgen.

- A. Das Goldh.
B. Vogel L. Domkirch.
C. S. Mariae Kirch.
D. S. Vitus Kirch.
E. Der Dom.
F. Gottes Arche.
G. J. Pauli Capell.
H. Rathaus.
I. Ritter Stalle.
- K. Ritter Thurm.
L. Die Weg.
M. Große Brück.
N. Kastell.
O. Schule.
P. Vogel Kirch.
Q. Gute Thurm.
R. Stein Thurm.
S. Weisse Thurm.



Hall in Sachsen
Gegen Abend.

- A. Goldh.
B. Vogel Domkirch.
C. S. Mariae Kirch.
D. S. Vitus Kirch.
E. S. Georgen Kirch.
F. Gottes Arche.
G. Rathaus.
H. Ritter Stalle.
I. Kastell.
J. Der Dom.
- M. Ritter Thurm.
K. Schule.
L. Vogel Kirch.
P. Große Brück.
Q. Kapell Simeon.
R. Weisse Thurm.
S. Gute Thurm.
T. Gute Thurm.
U. Maria Thurm.
V. Marien Thurm.
W. Ritter Brück.
X. Weise Mühle.









Hagenau/

Herzogthumb Mecklenburg / gegen dem Lande Sachsen Lauenburg / vnd an einem in den Landtäfern vnbenannten Wasser / gelegen ; allda wie Reckman in der Lübeckischen Chro-

nick / pag. 229. sagt / viel Mülten / vnd Schüsslein / gemacht werden / vnd von welchem Ort / die Hagenowsche Heyde den Nahmen hat.

Halle / Hala.

Hieß in Sachsen / vnd Erzbistumb Magdeburg / an der Sala / in einer zimblichen weite gegen Mittag / vnd vom Abend auff einem erhöhten Ort / von lustigem anschauen / 5. Meilen von Leipzig / 11. von Magdeburg / vnd 8. von Wittenberg / gelegene Statt / hat den Nahmen von den Salzbrunnen / vnd Salz / so Griechisch αλας, heissen thuet ; wie wol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis , solches Wort aus der Cymbrischen Spraach herföhren will. Und diese / über die massen nutzbar Salzbrünne / seyn / noch vor Christi Geburt / von den Hermunduris , einem Schwäbischen Volck / erstlich erfunden worden ; deren Fürtrefflichkeit / als sie den benachbarten Völkern kundbar worden / verursacht hat / daß Sie denselben nicht anders / als den Goldgruben / gar stark nachgesetzt haben. Daher die Catti , so man jetzt Hessen nenmet / im Jahr des Herrn 60. damit Sie solches Salzwasser an sich brächten / die gedachte Hermunduros mit Krieg angegriffen / von denen Sie aber überwunden / vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit / haben die Wenden / so sich hin vnd wieder aufgebraitet / auch hieher begeben / vnd die Hermunduros von dannen vertrieben / vnd diesen Ort Dobrebora / oder Dobresööl / das ist ein gutes Salz / genant. Keyser Karl der Grosse / hat hernach Anno 806. Hal / der Graffschaffe Wittin an der Sala / vnd Graff Witikindo dem Jüngern / den Er zu Borbeck / den Wenden zum Oberhaupt / gesetzt / dugeaignet : Aber folgends / hat Keyser Otto der Erste / diesen Ort / sampt dem

Salzwesen / seinem neuen Bistumb Magdeburg / gegeben / vnd desselben Sohn / Keyser Otto der Ander / der solchen Oregar lieb gehabt / allda eine Freystatt zu bauen angefangen / den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan / vnd daß dieser jetzige derselben forthin gegeben werden solte / angeordnet. Nach welcher Zeit / diese Neue Statt gewaltig zugewonnen hat. Es seyn aber da vier Salzbrünne / (darunter der fürnemste der Deutsche Brunn genennet wird) in deren Begriff herumb 107. (Einer hat nur 103.) Hütten / oder Rott / stehen / in deren jeder eine weite Pfanne / aber über eine Spannen nicht tieff / vnd von eisern Blech gemacht ist / in welcher Tag / vnd Nacht 10. Salzscheiben / oder Stück / gesotten werden / die so groß / daß ein Mann eines ertragen kan / vnd vmb einen Gulden jedes gegeben wird. Kein Salz-Juncker hat mehr / als eine Pfanne / oder Rott ; bisweilen gehören wol 2. oder 3. zu einer / nach Lehenrecht. Und hat der Erzbischoff zu Magdeburg / alle Wochen / über 500. Rheinische Goldgulden / ordinari Einkommens / darvon ; welche Goldgulden / in einem gewissen verglichenen Tax / seinem Salzvogt / den Sie den Salzgreven / von dem Salzgericht / (in welchem die Sachen / das Salzwesen angehend / abgeshandelt) nennen / erlegt werden. Alle Jahr wird / zu Eingang des Osterfests / bis vmb Mitternacht / 12. Stunden lang / das Salzwasser / jedem Armen / auch den Bauersleuten / vmbsonst gegeben ; vnd glaubet das gemeine Volck / daß es dem Vieh / wann es solches trincket / an statt einer

einer sonderbaren Arzney seye. Es haben auch die Salzbuben / oder Arbeiter/ alle Wochen ein Ruhetag/daz sie nāmlich/ von der strengen Arbeit/ von 3. Uhr an/ des Sonnabends / bis wieder auff 3. Uhr des Sontag Abends/ seyren mögen. Wen Einführung Herzogs Augusti zu Sachsen/ des Erzstifts jetzigen Herrn Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19. 29. Octobris/ als Er bey Rathhouse vom Pferd abgesessen/ altem Gebrauch nach/ der füremste Hallmeister allhie/ ein alter Mann/ darauff gesessen/ so einen Braunschweigischen Huet/ vnd sonst eine erbare Kleidung angehabt/ vnd nach der Halle zugeritten/ auch vmb den rothen Thurn auff dem Markt herumb/ welchem die Hallbursch/ ihr Gewehr / vnd Fähnlein habende/ folgten/ vnd aufwarteten/ auch sich mit vielsem schiessen hören ließen; vnd / nach ihren verrichtien Extremonten/ wieder vors Rathhouse kamen; da dann des Herrn Erzbischoffen Pferd/ vom Hallmeister/ wieder übergeben/ vnd hergegen/ vom Thurn/ demselben/ vnd der Hallporsch/ hundert Reichsthaler verehret worden; darauß auch die besagte Hallporsch wieder abgezogen ist. Es hat Hall/ wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen/ diese Gutthat/ daz zum Salzfelden/ Ihnen/ auf dem Thüringer Wald/ auf der Sala/ Holz genug zuskompt. Die Statt selbsten ist wol erbawet/ vnd hat schöne Gassen/ vnd wohlbildete Weibspersonen. Die Hochdeutsche Spraach wird allhie sonderlich schön geredt/ also/ daz theils meynen/ sie seye diaziertlicher/ als zu Leipzig. Der Schöpfenstuel dieses Orts/ ist/ vor zeiten/ sonderlich berühmt/ vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen; bey deme die Polen/ Böhmen/ Märker/ Laufnitzer/ vnd Andere/ ihr Recht haben holen müssen. Von den Heilighümern/ vnd Kirchenschatz/ in der Stifts-Kirchen der H. H. Moriz/ vnd Marien Magdalenen/ ist ein besondere Verzeichnuß Anno 1520. allhie / vnd Anno 1617. zu Wittenberg/ bey Paul Helwigen/ in 4. getruckt worden. Und schreibt Scarius, daß Mau-

rus, gewesier Abbt zu Fulda/ vnd hernach/ Erzbischoff zu Meinz/ in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben; aber hernach die Gebein / auf Zulassung der Domherren zu Meinz / von dem Erzbischoff/ vnd Cardinal Alberto von Brandenburg/ Anno 1515. hicher nach Hall/ in S. Moriz-Kirch geführet worden seyen. In der Pfarr-Kirchen zu S. Marien/ am Markt / ist ein schöner Altar zu sehn/ so sechs Flügeln hat / daran schöne Gemälde stehn/ die Lucas Cranach/ der berühmte Maler/ gemacht hat; so fern/ im nächsten Krieg / durch die Soldaten/ kein Schaden allda / vnd anderwo/ den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüßer Closter ist die berühmte Lateinische Schuel; vnd/ in dem Neuen Gebaw/ der Statt Bibliothek / welche durch Herrn Christian Distelmeyers / weyland Churfürstlichen Brandenburgischen Canslers/ ansehnliche Liberey / so der Rath allhie/ von dessen Erben / erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Auffsicht darüber hat / vor diesem / meistenheils der Herr Superintendentens gehabt. Das Erzbischoffliche Residenz-Schloß/ oder die Moritzburg / so zimlich vest/ vnd bey der Sal gelegen / hat vier starke Thüren an den Ecken/ von Quaderstücken erbawet/ dabey die alte Domkirch/ vnd der Neue Markt. Vor Jahren/ haben die Erzbischöfle / auff dem / an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall/ gelegenem Schloß Gebichenstein / so Anno 1008. Kryser Heinrich der Ander/ sampt der Vogt/ dem Bagano , Erzbischoffen zu Magdeburg/ geschenkt hat/ gemeinlich Hoff gehalten/ vnd da ihr Cansley gehabt. Sonsten seyn in Hall zu sehn/ das Rathhaus/ die Burger: oder der Salz-Junkern Stuben/ oder Haus/ am Markt/ das Hochzeitshaus/ der Rothe Thurn/ die Wasserkunst/ das Kornhaus/ die Brettermühl / die kleine Pfingstwiesen/ vnd die Salpetterhütten.

Unter den Geschichten / so sich allhie zugetragen / vnd oben nicht einkommen/ seyn auch die nachfolgende / daz diese Statt/

Statt / wegen iher Macht / vnd Reichthums / vor zeiten / so stoltz worden / daß Sie auch die Händ an des Reyfers Lüthers / oder Lotharii , Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eicksted / Albrechten / vnd Erffen von Netra / vnd ihre Diener / legen dörffen / welche Sie vmbgebracht haben ; vnd deswegen auch / vom Reyser belagert / vnd also gedrenget worden / daß Sie sich ergeben müssen . Und hat Er / der Reyser / die Thäter sehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Kopffe / etlichen Hände / vnd Füsse / abhauen / ihen ein theils auch die Augen aufstechen / lassen : Die andern seynd sonst gestraft worden ; viel seyn gleichwohl mit der Flucht davon kommen ; die ganze Burgerschafft aber / weil Sie solchen Mord geschehen lassen / sich auch / im Anfang / dem Reyser wider setzt hatte / mußte eine grosse Summa Gelts zur Straffe geben ; so Anno 1130 . geschehen ist . Im folgenden 1135 . Jahr / ist die ganze Statt Halla im Feuer auffgangen . Anno 1161 . ist das Closter / außer der Statt / an der Sala / gegen der Moritzburg gelegen / von Adelgoto , dem Erzbischoff zu Magdeburg / gestiftet worden . Anno 1205 . seynd die Juden allhic vmbgebracht / vnd ihre Güter geplündert worden . Reyser Otto der Vierte hat hernach die Statt vergebens belagert . Aber der 22 . Erzbischoff Rupertus , (welcher die Juden allda / denen der Rath Freyheit / vnd Schutz / zugesagt / beschwerte / vnd die fürnehmste / damit er sich iher Güter theilhaftig mache / in die Gefängnus legen liesse / so der Rath nicht gestatten wolte) hat Sie in seinen Gewalt gebracht / die auch Ihme / wegen iher Widersetzlichkeit / eine Straff erlegen mußte . Und hat folgender Zeit / Hall mit ihren Erzbischöffen viel zu thun bekommen ; deren sich die Hansee - Stätte / als in welcher Bund Sie war / fleißig angenommen ; vnd als Anno 1435 . die Burger allhic ihen aignen Rath gefangen / so haben die vmbligende Hansee - Stätte / Magdeburg / Braunschweig / Halberstatt / Aschersleben / vnd Quedlinburg / ihre Gesandten hieher geschickt / welche die Sachen dermassen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder sind aufge-

lassen worden . Darnach haben sich die von Hall wider den Erzbischoff zu Magdeburg / Graf Günther von Schwarzburg / der diese Statt / wie auch Magdeburg / beschwerte / zusammen verbunden . Endlich gerieth die Sach so weit / daß die Domherren von Magdeburg / Churfürst Friederich zu Sachsen / vnd seinen Brudern / Herzog Wilhelmen / vmb Hülff anrufften ; die auch Hall belagert haben ; aber / weiln die Braunschweiger / so der Statt zu Hülff kommen waren / sich männlich verhielten / unverrichter Sachen darvor wieder abgezogen seyn . Anno 1478 . entstunde zwischen dem Rath / den Salz - Junckern / vnd den Zünften allhic / ein gefährliche Weitläufigkeit / in welcher Zeit / von Etlichen / dem Erzbischoff Ernesto , Churfürsts Ernesti zu Sachsen Sohn / der damals zuobgedachten Gebichenstein war / die Schlüssel der Statt übergeben wurden : der dann sich derselben bemächtigt / dero ihre Freyheiten beschnitten / viel geändert / viel Personen in die Gefängnus gelegt ; vnd damit Er dieselbe forthin im Baum halten konte / Anno 1484 . das oberwehnte Schloß / so Er / nach S . Moritz / des Doms zu Magdeburg Patronen / die Moritzburg genant / sampt einer schönen Capellen / zur Wohnung aufgebawet / in welchem Er forthin die Hoffhaltung anstellte / auch / ohnangeschen des vorigen zwischen Ihm / vnd der Statt / gemacht Vertrags / den vierten Theil von dem Salzwesen bekam ; und Anno 1513 . in der besagten Moritzburg verstarb . Sein Nachfolger Albertus , geborner Marggraff zu Brandenburg / hat im Jahr 1540 . seinen Unterthanen / den Städtten / vnd der Ritterschafft / im Stift Magdeburg / vnd Halberstadt / die Evangelische Lehr frey gelassen / doch daß die Stiffter / vnd Closter / in ihrem vorigen Stande bleiben solten . Daher die von Hall alsobalden den Justum Jonam ihrer Kirchen fürgesetzt haben . Anno 1547 . hat Churfürst Joachim Friderich zu Sachsen Hall eingenommen / als der zu dem Burggraffthumb / vnd dem alten Schloß / das Schwarze Castell genant / (so gestanden / wo jetzt die obgedachte Moritzburg ist) allhic / einen Zuspruch

spruch; sein Vetter aber / Herzog Moritz/ als Er/ der Churfürst/ außer Lands war / sich dessen / zu ende des Decembris Anno 46. bemächtigte hatte; weiln sein Ahnherr / Herzog Albrecht zu Sachsen/ vor Jahren/ mit seinem Herrn Brudern/ Churfürst Ernst/ nicht zu frieden gewesen/dass er des besagten Burggraffthums Würde allein auff seine Lini/ vnd Nachkommen/gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in des von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Kniphausen hieher ins Schloß gefangen gebracht/ da Er eilich Monat gesessen/ bis Er/in gestalt eines schwarzen bekleidten Medicis, die Wächter betrogen/ vnd also entwischte ist. Anno 1630. nahm zwar des Erzbischoffs/Herrn Christian Wilhelms/ gebornen Marggravens zu Brandenburg/ Volk/ durch Hinderlist / vnd mit Hülff der Hallbursch / die Statt ein/ aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen/ vnd kamen die Keyserischen / den Bischofflichen / bald auff den Hals / dass Sie alle Beut/ vnd Plunder/ sampt der Statt/ im Stich lassen mussten. Bald hernach bekamen Sie erstlich die Bischofflichen/ dann die Keyserischen/ abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht / geriethe Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Keyserischen die Statt ein / aber dem Schloß kunte Sie nichts angehaben. Anno 37. eroberten dasselbe/ oder die Moritzburg/ die Chur-Sächsischen/ durch einen Kriegslist. Es bekamen gleichwohl solches Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder ; denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil/ den 11. Hornung/ Anno 40. von Leipzig auf/ abgenommen haben. Und hat folgends dieser Ort noch mehrers/ sonderlich die Statt/ aufzustehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Feuersbrunst allhie gewesen. Siehe/ von dem/ was hic oben steht / vnd anderm mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem ende/ Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff/ in der Mersburgischen Chronick/ lib. 2. c. 4. G. Braumen / im 5. Theil seines Stättbuchs/ Joh. Angel. à Werdenhagen/ an

unterschiedlichen Orten seines grossen Werks von den Hansee-Stätten/ sonderlich in Antegresiu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick / p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch des Georgii Sabini Vers/ deren gar viel seyn/ von dieser Statt setzt) das Theatrum Europeū, an unterschiedlichen Orten/ vnd darunter/ im 3. Theil/ das 904. blatt; die Relationes, vnd von dem Salzwesen/ vnd den Salz-Junkern / absonderlich / den Heigium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Ori, ine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Und weilen vns/nach Fertigung dieser/ folgende Beschreibung/ auf der Statt Hall selbsten / übersendet worden: Als wird dieselbe/zum Beschluss/ auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat ihren Nahmen/ entweder vom Griechischen Wörlein *αγορα*, welches zu Teutsch Saltz heisset / oder *αλητη*, ein Salzgefäß / wegen des guten Salzes/ so in dieser Statt gesotten wird/ vnd/ nechst dem Lüneburgischen/ das beste ist: Oder vom Teutschchen Wert Halle/ welches so viel als ein Vorhoff / dieweil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genannten Halle des Thals oder Salzwerks ist / da die vier Saltz-Brunnen / sampt 107. Saltz kohten zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff des Richtstuels / so von Keyser Otten dem Andern/ vnd Rothen des Nahmens/ dieser Statt/ nechst Magdeburg/ gegeben/ das alle/ die von Polen/ vnd Böhmen/ vnd die auf der March/ von Meissen/ Laufis/ vnd Brandenburg/ vnd auf dem Herzogthum Sachsen/ vnd von der Graffschafft zu Aschersleben/ vnd alle die auf den Städtien/ so darinnen begriffen sind/ ihr Recht zu Halle holen / welches auf Magdeburg gestift/ mit seiner Stiftung edler ist/ denn die andern Stätte/ vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisst Hall in Sachsen/ theils zum Unterscheid anderer Stätte in andern Landsschafften/ so diesen Nahmen auch führen/ als Hall in Schwaben/ Hall in Brasbant / Hall im Inthal / theils dieweil sic/

se/nach Petri Bertii vnd Gerhardi Mercatoris Beschreibung / die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt / oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist / zu welchem Lande Sie gemeinlich vnd fürnemblich gerechnet wird / wie Petrus Albinus geschehet / der Sie sonst des Grunds vnd Bodens / der Spraache / Tracht vnd Art der Leute haben / zum Meißner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom / welcher nach Philippi Melanchthonis meynung / auch vom Salz den Namen hat (wie der Flusß Halys in Armenia) vnd dem Straboni , so zu Keyser Augusti Zeiten gelebt / nicht unbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischem Grenzen / am Fichtelberge / (samt der Naabe / Eger / vnd Maynstrom) von dannen er durch das Voigtländ / Thüringen vnd Sachsen fleusst / sonderlich aber bey der Statt Halle in unterschiedliche alveos oder Arme / so zur Holzflösse / Mühlen / vnd Wasserfunk / dienlich / sich zertheilet / hernach bey Gibichenstein wieder zusammen kompt / vnd also fort / neben vielen einfließenden grossen vnd kleinen Wassern / als der Ilme bey Camberg / der Unstrut zwischen Naumburg vnd Freyburg / der Geissel zu vnd Luppe vnter Merseburg / der Elster oberhalb Halle / der Wipper bey Bernburg / der Bude bey Niemburg / endlich vnter Rosenburg / in der Graffschafft Barby / in den Elbstrom sich ergießen thut / dahero neben vielen andern guten / auch etliche Seefische / als Lachse / Schollen / oder Platzeissen sc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen / so Dobrebora oder Dobersola / das ist Gut-brunn / oder Gutsaltz in Wendischer Sprache geheissen / zur urs-alten Graffschafft Wettin vnd Merseburg gehörig / vnd gelegen bey den Salzbrunnen / von welchen die Sage / dass ein Hirte allda gehütet / vnd ein Schwein sich im Quell / vnd darauf entstandenem Pfuel oder See / so hernach von den Harzländern geöffnet / vnd gereinigt (wie Brotuff meldet / im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) gewehrt / welches an der Sonnen vom Salze sey gar weislich worden.

Die Hällischen Salzbrunnen / (deren

vier / nemlich der Deutsche / Gutjahr / Meteritz / vnd Hakenborn / von Mathecio auffführlich beschrieben) über welche / wie Cornelius Tacitus gedenket / vnd nicht den Frankenhäusischen oder andern / im 60. Jahr nach Christi Geburt / zu Keyser Neronis Zeiten / die Hessen mit den Harzländern vergeblich / hernach mit diesen im 451. Jahr / zu Keyser Theodosii des Jüngern Zeiten / die Wenden / Slaven / oder Sorben / so den Meteritz Salzbrunn erfunden / vnd dem Dorffe Dobrebora den Nahmen gegeben / gestritten / vnd jene vertrieben / hat Keyser Carl der Große / im Jahr 806. zusamt dem Dorffe Dobrebora / vnd den herumbligenden Landen / darunter Gibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt / die Wenden / samt ihrem Obristen Miloduck , bestritten / theils erschlagen / theils zum Christlichen Glauben gebracht / vnd die denselben nicht annehmen wollen / verjagt / hingegen das Land mie Sachsen und Teutschen erfüllt / welche nach 15. Jahren angefangen / das Dorff zu erweitern / vnd vermittels der Salz-Nah rung / mehr Häuser auffzubauen / Witikindo dem letzten Könige / vnd ersten Herrs hoge zu Sachsen / zugeeignet / vnd zur Graffschafft Wettin / mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern belichen / geschlagen: Auch hat Er die Graffschafft Merseburg gemacht / vnd gleichfalls Witikindo übergeben / vnd seind die Hällischen Salzbrunnen bey der Graffschafft Wettin / vnd fort eine lange Zeit bey der Graffschafft Merseburg / verblichen / bis vmb das 965. Jahr Keyser Otto der Erste / dieselbe der von Ilme newgestifteten Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg zugeeignet / damit die Brunnen im Krieg zu Frieden blieben / vnd die reine Lehre von dieser Gottes Gabe erhalten würde / Welche Donation so wol Keyser Otto der Andere / als Keyser Heinrich der Andere / da Erich der letzte Graf von Merseburg verstorben / vernewert / vnd die Burg Gibichenstein bey Halle / samt aller Zugehörung / vnd dem Salzwerke / dem Erzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.

Beschreibung

Im Jahr Christi 981. hat Keyser Otto der Andere des Nahmens mit dem Zunahmen der Rothe / die Statt Halle in Sachsen an der Sale / an dem Orte / da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen / zu bauen angefangen / zu einer neuen Keyserlichen freyen Reichs-Statt / die Er auch als eine andere Reichs-Statt befreyet / vnd auff ihr Anbringen (Hebben wir Abends Water vnd Holt / so hebben wir Morgens Silber vnd Gold) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben / wie auch Keyser Rudolff der Erste / mit fürtrefflichen Freyheiten begabet / welche je mehr vnd mehr hernach / durch Gottes Segen / vnd zu förderst die Salz-Nahrung / so zugenommen / daß Sie in den Historien eine schöne / grosse / reiche / lustige / vnd verwahrete Statt genemmet wird / auch in der alten Reichs-Matrikul beym Onuphrio vnd Limnæo , zu Keyser Friedrichs des Dritten Zeiten / vnd vnter den Hansee-Stätten / bey Bertio, vnd Werdenhagen / zu finden.

Wie aber das Salzwerk dem Erzstifte / vor Erbauung der Statt / einverleibet worden ; also hat auch die Statt Halle fürnemlich desselben wegen / das Erzstifte zu recognosciren gehabt / in dem die Bürger der Statt / die Thalgüter vom Herrn Erzbischoffen zu Lehen empfahan / darüber auch Verträge auffgerichtet worden / wie viel Güter im Thal ein Erzbischoff zu Magdeburg haben / vnd gebrauchen möge / wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versiedeln lassen / vnd seine Außläufste davon nehmen / vnd wann mehr Güter / durch Verledigung der Lehen / oder in andere weise / an Ihn kommen / solche besessenen Bürgern / vnd sonst niemanden / verkäuffen vnd verleihen solle.

Dass also die Statt Halle erslich ihren Stand von vnd nach der Keyserlichen Erbauung / vnd Verschung mit gnugsamem Gerechtigkeiten und Freyheiten : fürters die Recognoscirung der Herren Erzbischoffe / mit Verträgen / deren sonderlich im dreyzehenden / vier : vnd fünffzehenden Seculo , viel gestuftet / hat. Und als im Jahr 1478. einem Rathie die

Pfänner widersäzig worden / worüber der Herr Erzbischoff Ernestus, Herzog zu Sachsen / vom Rathie angelanget / in die Statt gebracht / vnd die Widersehigen vmb ein theil ihrer Güter gestraft worden / ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet / damit der Rath mehr Schutz / der Erzbischoff aber mehr Macht bekommen. Und seynd die Erzbischöflichen Revers / welche gegen der Statt Huldigung aufgeantwortet / darauff gestellet / daß die von Halle bey ihren Rechten / Freyheiten vnd Gewohnheiten / die Sie von Alters gehabt haben / bis an diesen Tag / gelassen / vnd Ihnen die von vorigen Erzbischöffen habende Handfesten / vnd Briefe / das bey aber auch die von vnd mit Erzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen / vnd Verträge / gehalten werden sollen.

Die Grösse der Statt belangende / so hat Sie in der lange / vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht / 1617. in der breite / vom Morgen bis zum Abend / 1078. in dem Umbkreise vnd Ringmauer / 5796. Schritte / vnd hält in sich 1347. Acker / 30. Ruten / jeden Acker zu 300. Ruten / die Rute zu 15. Römischen Schuen geschnet.

Hat sechs Thor / als Stein thor / Galg thor | / Ranisch / Moriz / Clauss / vnd Ulrichsthor / vnd so viel Vorstädtte / deren zwei Newmarkt vnd Glaucha / dem Erzstiftischen Ampte Gebichenstein / die andern aber E. E. Rathie unterworffen: Über diß drey Pforten / als die Mühl-Ruttele vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen / so theils noch im Papstthumb abgebrochen / theils zerfallen vnd verbawet / sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen ganz new erbawete Ober Pfarrkirchen zur Lieben Frau am Markte / (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäuode von verständigen Bauleuten hoch gerühmet wird) noch übrig / in der Statt zwar die Pfarrkirche zu S. Ulrich / vnd zu S. Moriz / die Dom oder Neue Stiftskirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfangs zum Güldenen Fürhang) vom Cardinal Alberto , Erzbischoffen zu Meins

Meins vnd Magdeburg erbawet von den ersten kostbaren Zierat Georgius Sabinius zu lesen; die Franciscaner oder Warfüßer Kirche so der Erzbischöf Sigismundus Anno 1565. sampt dem ganzen Klostergebäude zur Städtischen verehret welche der Administrator Marggraff Joachim Friedrich mit 24. Husen Landes dotiret vnd wegen der durch zehn Collegen woh bestalteten Information darinnen erzogener gelehrten Leute sehr berühmt vnd von vielen Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarrkirche zu S. Laurentij auf dem Neumarkt vnd zu S. Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell zum H. Kreuz am Rathause zu S. Wolfgang an der Ulrichskirchen zu S. Jacob oder wie Hieronymus Henninges will zu S. Sigismund von Marggraff Wiprecht (zu Meissen vnd Laufnitz) im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der Canzeley auch beiderseits vom Cardinal Alberto erbawet; die Capell zu S. Cyriaci im Hospital vnd S. Georgen Closter; die Capell auf dem Petersberge; auf dem Moritzkirchhofe etc.

Nebest diesen Gotteshäusern sind die fürnehmsten Hauptgebäude das Schloss die Moritzburg vom Erzbischöf Ernesto Herzogen zu Sachsen (an statt des alten so genannten schwarzen Schlosses) Anno 1479. erbawet so aber Anno 1640. durch Verwahrlosung der Guarnison mehrtheils abgebrannt; die Canzeley das Rathaus mit dem Marstall; Bibliothek; Stattkeller; Hochzeit; vnd Waghauß; Zeug; vnd Kornhaus; Thal; vnd Schöppenhaus; die Wasserkunst; der auf dem Markt alleine stehende von Quaderstücken erbawete Rothe Thurn so 140. Ellen hoch sampt Glocken/grossem Uhrwerke vierfachem Weiser vnd Mondzeiger/ Der unterschieden grossen und kleinen runden und viercketen Thürmen und Pasteyen an der Stattmauer und Zwingern/ der Stein und Holzern Saalbrücken vnd dergleichen zu geschweigen.

Die Religion betreffende hat die Statt zur Zeit der Evangelischen Reformation sich zu derselben bald gewendet/ die

in anno 1530. Keyser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession angenommen/ darüber viel gelitten/ vnd darumb gethan: Ist auch bey solchem vngesänderten Glaubensbekantnuß Gott sey Ehre / Dank vnd Preis / beständig geblieben/ vnd hat ihre Religion vnd Kirchenrecht wol erlangt hergebracht/ vñ erhalten. Es hat auch diese Statt wegen ihrer Freyheiten vnd Bündnisse mit den benachbarten Frey-Stätten unterschiedene Kriege theils wider die Erzbischöf theils andere vmbligende Fürsten / Grafen vnd Herren geführet/ wie die Sachsen Chro-niken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312. fast ganz Anno 1645. der sechste oder siebende Theil derselben weggebrant. Anno 1625. ist Sie mit Keyserl. Kriegsvolcke/ vnter dem Herzog von Friedland/ besiegt/ folgendes Jahrs ihrer Geschütz vnd Ge-wehr entblösset / schwerer langwieriger Contribution/ Einquartierung/ Durchzügen/ vnd andern Kriegs-Drangsalen/ auch nicht wenigen gefährlichen Veränderungen vnterworffen worden.

Unterschiedliche Gerichte seynd bey dieser Statt. Die ordentliche vnmittelbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath/ welcher vor Alters allein in zwölff Rathmannen bestanden / hernach aber auf jener Innung/ deren ieko sechse / Einer/ vnd von jeglichem der vier Viertel der Gemeine zween / dem Rath zu Hülfte vnd Besitz/ gekohret: Also das jährlich in gesampt sechs vnd zwanzig Personen beym Rathstuel seynd / vnd von Rathmannen zween Rathsmeistere dem Collegio präsidiren/ sonst aber zween Worts halter/ drey Cämmerer/ vnd ein Geheimter/ (welche achte bey der Cämmerer täglich sitzen) so wol die Weinmeister/ Bier- und Greven Herren/ vnd andere Aempfer/ von Rathmannen/ vnd auch Meistern der Innungen vnd Gemeine/ nach ihrer Ordnung bestellet werden/ also Jährlich vmb wechseln/ vnd jedes Raths Mittel immer im dritten Jahre/ mit newer von Anno 1479. her gebräuchlichen Fürstl. Confirmation vnd Pflichtablegung/ das Regiment wiederumb führet.

Vom Rath werden fürters Jährlich
P iii die

die Wormundsherren/ so die Sachen der Wormundschaften tractiren/ vnd dann die vier Herren / welche die angebrachten Schuld: vnd Injurienklagen erörtern/ geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt: vnd Policeywesen fürstehen/ das Kirchen-Ministerium vnd die Schule bestellen / in peinlichen vnd andern Verbrechungen mit Inquisitions-Processen/ in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen / welcher zu dreyen mahlten des Jahrs/ jedes mahl vier Wochen lang / die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte/ oder judicialia officia auffm Berge / des Schultessen / vnd im Thale des Salzgräfen/ der Ober-Bornmeistere/ vnd Nachgeordneten/ welche alle vnd jede vom Rathen erwählet / vnd vom Herrn Erzbischoffen bestettigt werden. Wie weit nun des Raths Botmäßigkeit vmb die Statt herumb gehe/ ist in einem Vertrags-Briefe Erzbischoffs Ernesti, An. 1499. beschrieben.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assessores, Jurisperitos, welche nicht alleine die öffentliche hochpeinliche Gerichte beym Roland/ neben dem Schultessen/ vnd in bestimmten Zeiten des Burggraffthums/ des Rath's Burggrafen besitzen/ vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen/ Beystand leisten/ vnd Gerichtliche Actus verrichten helfsen; sondern auch als ein Juristen Collegium auff die Ihnen zugeschickte Acten vnd Fragen/ nicht allein ins Erzstift Magdeburg/ sondern auch in andere nahe vnd weite Lande/ de jure respondiren/ vnd Urtheil fassen.

Die Lufft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem/ zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern umbgeben/ gegen Norden aber ist die gegend etwas niedriger/ daß demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können/ wird auch durch den Hallrauch vom Salz sieden die Lufft nit wenig gereiniget. Wie wol nicht zu läugnen/ daß in den allgemeinen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey/ vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem/ was zumal in geruhigen friedsamten Zeiten darin zu befinden/ hat in einen Protheum oder wandelbaren einzigen Vers/ von eisf einsylbigen/ vnd einem zwosylbigen Wortslein (welcher 39916800. mal/ vnd wen noch zwey einsylbige Wörter zum Anfange des Pentametri darzu kommen/ 6227020800. mal zu verändern/ also daß/ wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschrieben würden/ dieselbe doch An. 1625. da dieser Vers gemacht/ damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefast/ der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle/ hernach F. E. Magd. Hoffprediger/ jezo Churf. Sächs. General Superintendens, Professor, vnd Consistorialis zu Wittenberg/ Herz D. Paulus Röberus. Der Vers/ mit hinzu gethaner Auflegung/ ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS.
MERX. PAX. IBI. GREX. VOX.

NUNC SUNT —

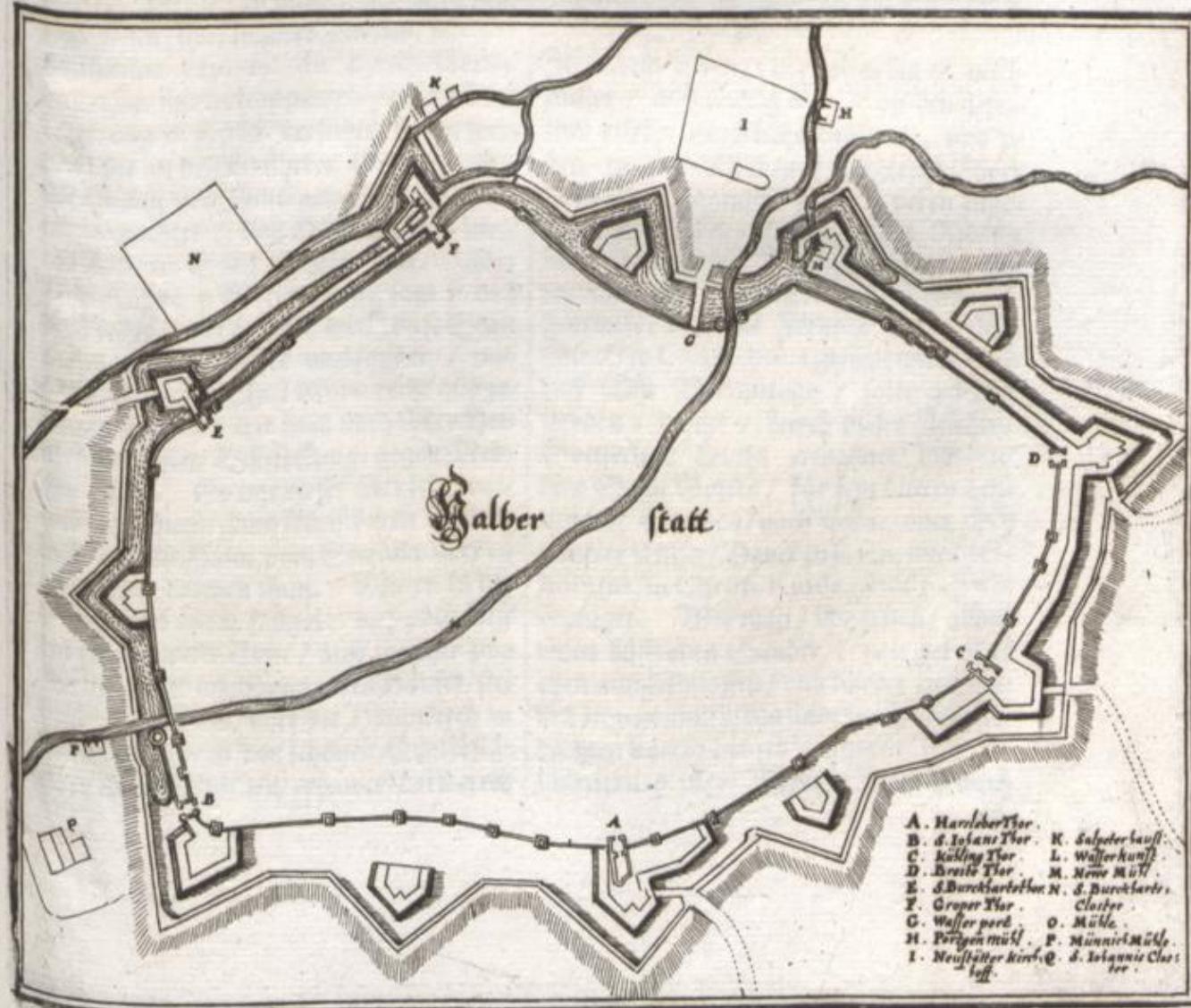
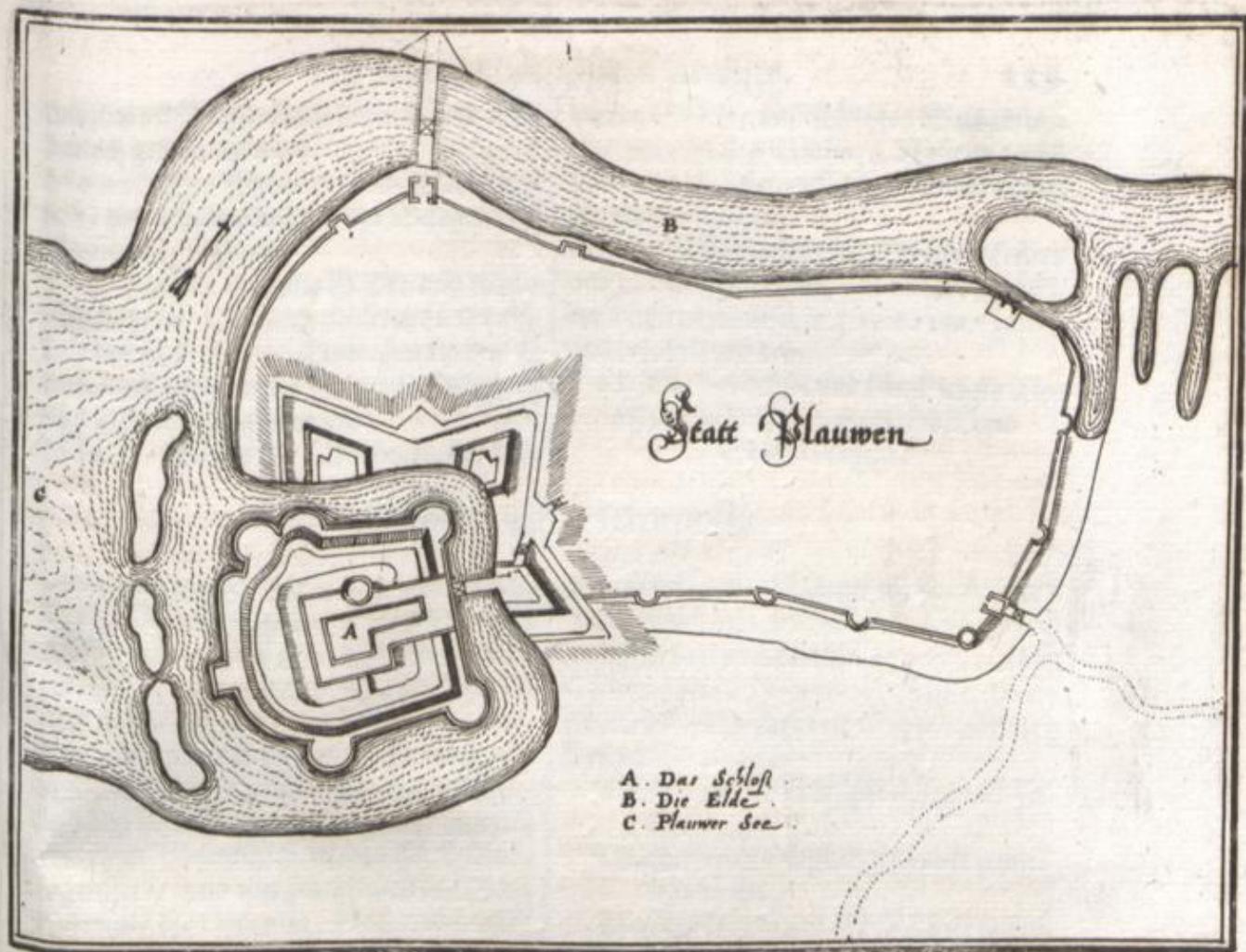
LEX. Die Lehre des Götlichen Worts/ Psal. 1. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh: vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird/ also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

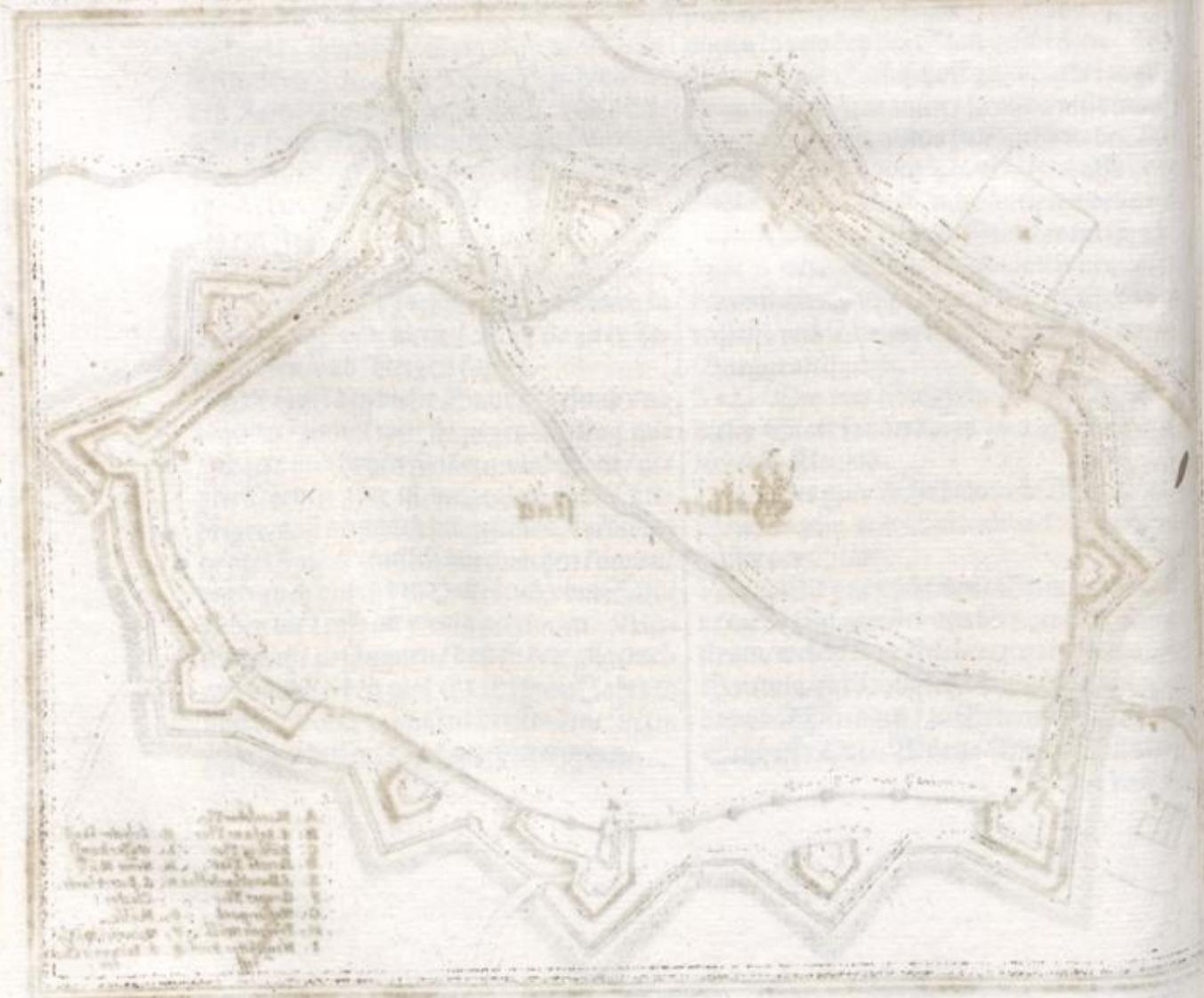
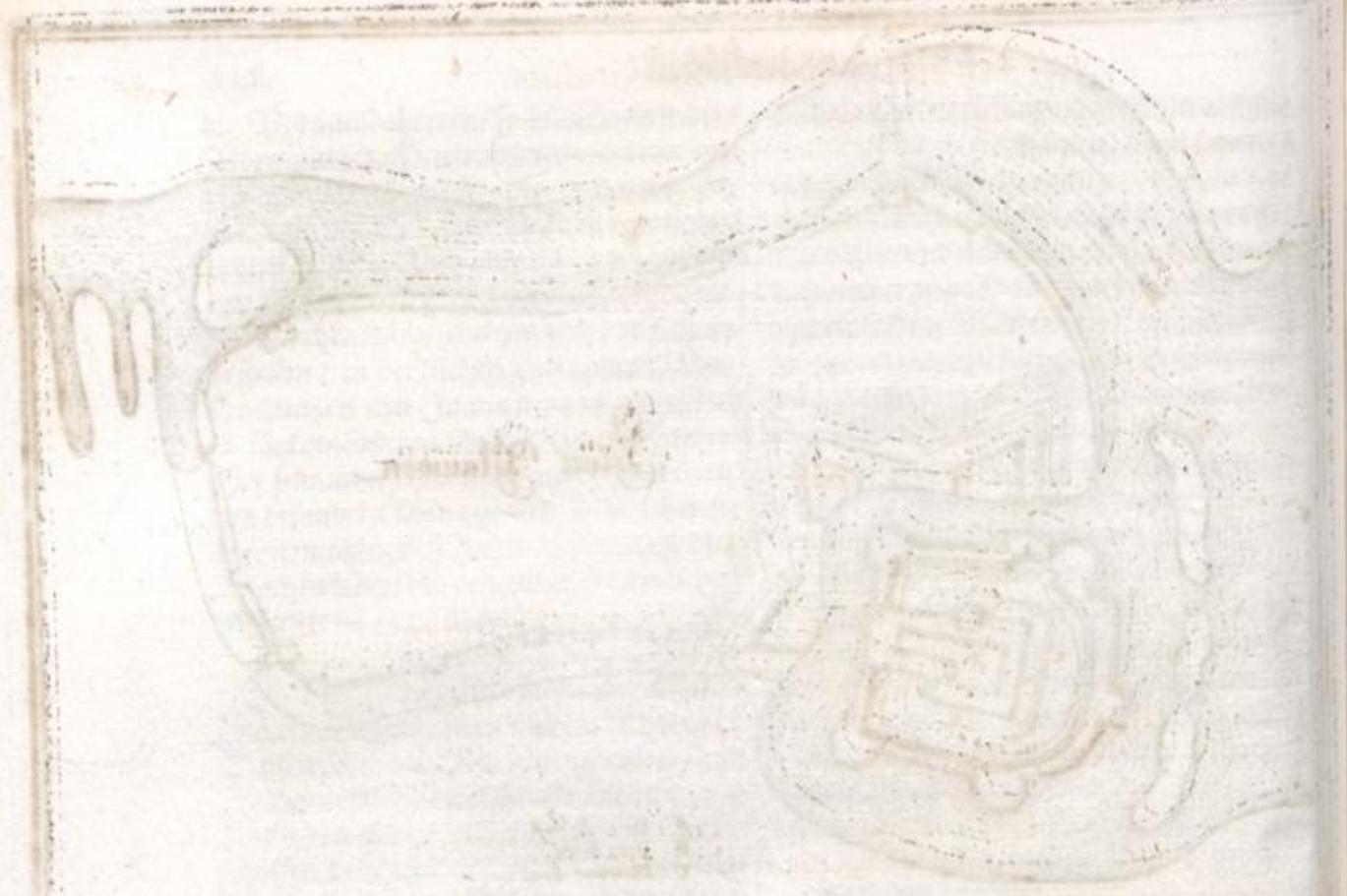
DUX. Der Erzbischoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien/ so allda residiret/ jezo Herzog Augustus zu Sachsen/ dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Erzbischoffe erwählet/ vnd An. 1638. introduciret worden. JUS. Da ist das höchste Gerichte im Erzstift/ welches man die Canzley nenmet; darnach das Rathhaus; die Fürstl. Schultheissen; vnd Thalergerichte / vnd des Raths Burggraffthumb.

SAL. Die vier Salzbrunnen im Thale/ dieser Statt sonderbares von Gott verliehenes Kleinod.

FAR. Der gute Ackerbau vnd Viehzucht/ Wiesewachs vnd Gartenwerck / in vnd ausser der Statt.

PONS. Die unterschiedene Stein: vnd hölzerne Brücken/ über den berühmten Saalstrom/ welcher zur Fischerey von allerhand Gattung/ zur Holzflosse auf dem Voigtlande vnd Thüringen/ zu Getreidig-Watch-Schleiff-Ort= Würz-Brett-Pulvermüh-





castrum
palatium

mühlen vñ Wasser Kunst bequem / vnd nuzbarlich gebraucht wird.

M O N S. Der Weinbau vnd Weinbergslein / des Landesfürsten / der Bürger vnd Einwohner vmbher.

P A X. Friede. O wolte Gott / daß es jimmer wehrete ! Dadurch zugleich die Einigkeit der Bürger vnd Einwohner / vnd so vieler unterschiedener Gerichte Ordnung vnd Handbietung gemeynet.

M E R X. Wegen der fürnehmen benach-

barten Stätte / vnd stättigen Salzabfuhrre / mancherley Wahre / Nahrung vnd Handwercke / so einer solchen Volkreichens Statt von nothen.

G R E X. Der berühmten Schulen / Lehrer vnd Zuhörer / Schüler vnd Knaben / freinds der vnd einheimischer / so da unterhalten vnd erzogen werden.

V O X. Die lieblichste vnd künstlichste Vocal: vnd Instrumental: Hof: vnd Statt-Musica.

Halberstadt / Hemipolis.

Dieser Bischofflichen / vnd Hansee-Statt Nahmen / führet Bertius her von der Elb / vnd Ora / so da zusammen kommen sollen : da doch die Ora über sieben Meilen von dieser Statt laufet / auch die Elb dieselbe nicht berühret / vnd das Wasser / so allhie durchrinnet / vnd auf dem Harzwald kommet / vnd sich unterhalb Gröningen in den Fluß Bode ergesset / vnd mit solchem in die Saale kommet / die Oltemia , Holtema , oder Holtheim / genant wird. Aber dem gesdachten Bertio , ist solches zu gut zu halten ; weiln Ihn / sondes zweifels / Caspar Bruschius cap. 13. de Episc. Germ. pag. 224. vnd Schopperus , part. 3. Chorogr. cap. 6. p. 786. verführt haben werden ; die an den berührten Orten gleicher Meynung / vor Ihme / gewest seyn. Dreslerus erachtet / daß Halberstadt so viel / als Alberti Statt / heißen solle. Aber Joh. Angel. à Verdenhagen sagt / daß der Nahm daher komme / weiln diese Statt anfangs viel grösser vmbfangen / vnd kaum der halbe Theil davon rechte aufgebawet worden / wie man noch Merckzeichen der ersten Aufzirkung / gegen Morgen / sehe. Es lige dieser Ort sehr wol / vnd auff einem ganz fruchtbaren Boden / also / daß die Halm vom Getraide über einen Reiter raichen thun. Mitten in der Statt hats einen Hügel / vnd oben auff ein schöne weite Ebne / auff welcher zwei Kirchen / vnd der Domherren Häuser / stehen. Der Dom / oder die Hauptkirch zu S. Stephan / ist von schönen Quaterstücken / mit 2. Thürnen / erbawet ; darinn ein

Domherr liget / Nahmens Joh. Semeca Theutonicus , anno 1245. gestorben / von welchem viel wunderliche Sachen erzählt werden. Zum Haupte / vnd Füssen / seines steinern Grabs / steht ein Engel / vnd dabey dieses :

Est, erit, atque fuit, qui desiit esse Johannes,

Dogma tuum viguit, florebit omnibus annis.

Lux Decretorum, Dux Doctorum,
via Morum,

Hic jacet, & placet, ut vacet à poenis
Misericordum.

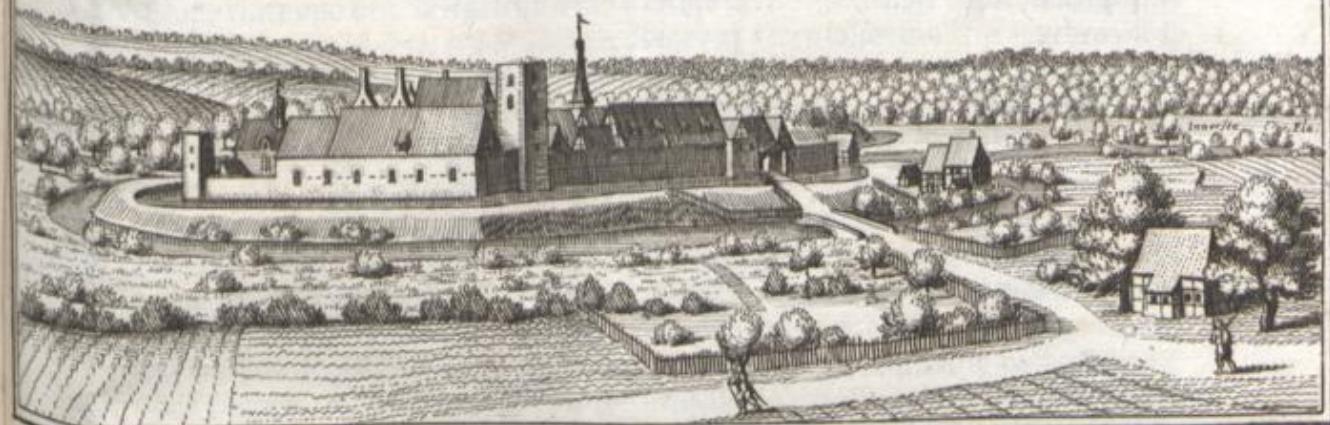
In diesem Dom / (der inwendig ziemlich finster / außwendig aber / an den Pfeilern etliche merckliche Statuas , vnd oben in der Kirchen / hinterm Chor / S. Mariae Bildnus / mit 72. deren zugesigeten Ehren-Titeln /) hat Riddag von Wenden / desz Jahrs 1489. gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelts / angeordnet / daß alle Freitag die grössere Glock / so Canta-bona genant wird / vmb eilf Uhr Vormittags / sollte geleutet werden ; damit / durch dieses Zeichen / Gottselige Leuthe ermahnet würden / dem Sohn Gottes / für sein bitters Leiden vnd Sterben / nach einem / oder zwey Batter Unser / Dank zu sagen ; wie Meibomius , in Chron. Riddagshus. pag. 68. bezeuget. Wie man / vor zeiten / allda / einen büßenden Sünder / von der Kirchen außgeschlossen / vnd wieder zu Gnaden angenommen / das findet man bey dem gesdachten Bertio lib. ; Comment. Rerum German. p. 565. In dieser Kirch ist auch

ein

ein sehr alte Orgel / darinn etliche wenige sehr grosse bleyerne Pfeiffen ; die Claves seynd über Hand brait / vnd deren gar wenig / dieselben auch aufzeholt / vnd sehr hart / daß man sie mit den ganzen Händen / oder Elenbogen / hat niedertrucken müssen / also / daß man nichts / als die Choral-Stimme / darauff spielen können. Hat viel kleine Blasbälge. An dieser Orgel seynd auch sonderliche drey Mönche abgemahlet / davon berichtet wird / daß Sie sich an einer fuga zu tode gesungen haben sollen / in dem Sie sich vermesssen / vnd unterstanden / durch Hülff der Schwarzen Kunst / viel höher / vnd kleiner / zu singen / als alle andere Menschen / vnd wird dabey berichtet / daß niemand über vier vnd zwanzig Stunde / bey dieser Orgel / lebendig bleiben könne / wegen des Arsenischen Geruchs / vnd Dunsts / so die Orgel / wann Sie geschlagen werde / von sich gebe ; wie Anno 1646. von einem / so allhie durchgeräist / auffgezeichnet worden. Es werden die Häuser / so hierumb / vnd in der höhe ligen / eigentlich die Statt / was aber unten am Hügel ist / die Vorstädte genant. Neben dem jetztgedachten Dom / seyn allhie auch vier Collegiat-Kirchen / als / zu Unser Frau / S. Paul / S. Bonifacio, vnd Mauritio , neben etlichen andern Kirchen / vnd Klöstern. Zwar ein geschriebene Verzeichnuß / außer des gedachten Doms / nur von drey Stifts-Kirchen / als Unser Frau / (woneben der Petershoff gelegen / doselbst des Hohen Stifts Archiv, vnd Cansley seye) S. Mauritii, vnd S. Johannis , vnd sonst noch von 2. Manns / vnd 2. Frauens-Clöstern in der Statt / saget : vnd ferners meldet / daß die vornehmste Pfarr-Kirche allhie zu S. Martin , mit zweyen Thürnen / sey ; von dannen man einen bequemen Prospekt über die Statt / vnd umligende Landschaft / habe / vnd seye / bey der Kirchen / aufwendig / von Quadersteinen gebawet das Grab / des berühmten Juristen Tobiæ Paurmeistern von Kochstedt / Bischoflichen Halberstättischen Canslers / so Anno 1616. den 17. Augusti / gestorben. Anno 1624. den 12. Junij / ist / auff

Anhalten des Franciscaner-Ordens / ein Keyserlicher Befehl / ohne Clausul / mit angehenckter Straff / wider das Capitul / vnd die Statt Halberstatt / ergangen / dem Orden alles das Seinige / vnd insonderheit S. Andreas-Kirchen in der Statt / wieder einzuraumen / die darzu gehörige Häuser zu verlassen / vnd die Mönch / wider den Keyserlichen Schutz / in ihrem Stand / vnd Ordenskleidung / nicht zu belästigen. Also ist Anno 1628. den 16. Augusti / vom Keyserlichen Hoff auf / anbefohlen worden / weiln die Statt das Prediger Closter / wider den Religionsfrieden / innen hielte / solches zu verlassen / wie Carolus Carafa, de Germania Sacra rest. berichtet. Andere Sachen allhie belangende / so finden sich da feine Gassen / in welchen hübsch gebawte Häuser stehen. Der Markt / oder Platz / ist zimlich groß / vnd sihet man am Rathhouse / vnter einem Dächlein / den Ruland mit eisern Klammern angeheftet : so aber nicht so groß / als der zu Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt auch ein fein bequemes Wirtshaus / die Commis genant / von Herrn Henrico Julio, Herzogen zu Braunschweig / ic. vnd Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrer Bequemigkeit der Raisenden / gebawet ; daselbst auch der geweste Keyserl. General / Albertus von Wallenstein / Herzog zu Friedland / ic. ein Zeittlang Hoff gehalten hat. Vmb die Statt gehen starke Mawren / ein doppelter Graben / vnd darzwischen ein Wall. Es hanget allhie die Vogtey dem Gericht an / das gehört dem Bischoff allein / vnd der Rath hat nichts daran / außer in wenigen Fällen / Bürgerslichen Zwang ; wie Wehnerus in Observ. practicis, voc. Vogtey / p. 655. schreibt. Es haben sich in dieser Statt viel sonderbare Sachen zugetragen / deren wir nur etliche vernehmen wollen / als / daß Anno 1113. Keyser Heinrich der Fünffie Sie aufgebrant / vnd Keyser Luther im Jahr 1534. einen Reichstag allhie gehalten / von welchem / vnd was darauff gehandelt worden / neben Andern / auch die Braunschweigische Chronick / fol. 130. seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Herzog Heino

Steurwaldt C'urfürstl: Ambthaus
Im Stift Hildesheim



Ethorlinburg Closter
Im Stift Halberstatt





des NiederSächsischen Graßes.

121

Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß Kriegsvolk wider seinen Feind / Bischoff Ulrichen von Halberstatt / denen die auf der Statt entgegen fielen / vnd geschach daß ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preis / vnd jagten den Feinden nach/bis in Halberstatt/ vnd waren so kurz hinter ihnen her / daß sie mit Haussen das Thor einfriedeten / vnd die Statt einnahmen. Die Burger gerieten in groß Schrecken/ löschten allenthalben das Feuer auff/ vnd krochen zu Wincket. Doch fand einer von den Kriegsleuten ein wenig Feuers/ vnd zündete ein Häuslein an. Der Wind wehet das Feuer auff / und ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stiftskirch abgebrant/ da viel Leute/ geist/ vnd weltlich/ eingeflohen waren/ ihr Leben zu retten. Diese schöne Kirche ist mit allem Schmuck/ güldenen/ sammeten/ vnd seiden Tüchern vnd Kleidern/ abgebrant/ vnd das arme Volk/ daß hinein geflohen war/ elendiglich vmbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden/ daß auch in vollem Feuer stand/ vnd hatte S. Stephans Heiligthumb in der Hand/ das meyneter/ sollte ihn für dem Feuer bewahren/ da ist er mit seinem Probst Romano/ gefangen/ vnd mit vielen andern gen Braunschweig geführt/ als ihme die Kleider auff dem Leibe schon versenget waren. Der Herzog ist frölich wegen des Siegs gewesen/ als er die Gefangene für sich gesehen. Aber/ als er gehört/ daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmelich verbrant/ ward er traurig/ vnd da er den Bischoff mit seinem grauen Haube/ vnd S. Stephans Heiligthumb/ so albereit etwas vom Feuer Schaden gelitten hatte/ sahe/ da giengen ihm die Augen über: Sandte der wegen den Bischoff gen Erteneburg/ vnd ließ ihn da verwahren. Aber Frau Mechtild/ des Königlichen Stammes aus Engelland/ Herzog Heinrichs des Löwen Gemahlin/ ließ ihr des gefangen Bischoffs Unglück zu Herzen gehen/ vnd kleidet ihn im Gefängniß/ mit schönen neuen Kleidern: Und als er der Herzog/ gen Lüneburg kam/ ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen/

straffte ihn/wegen seines aufrührigen Gesmuthes/ mit Vermahnung/ daß er hinför friedsam were/ gab ihn darnach ledig vnd los/vnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Siehe die gedachte Braunschweigische Chronick/ fol. 161. vnd des Spannberg's Mansfeldische/ cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Mansfeld/ vnd Regenstein/ vnd die von Northausen/ Halberstatt in der Christnacht überfallen/ eben/ als jedermann in der Kirchen war/ vnd sich solches Lermens weniger dann nichts verschenken: darüber dann vil Unschuldige das Leben lassen mussten; wurden auch viel gefangen davon geführt; vnd zog der Feind/ mit einem grossen Raub/ wider zur Statt hinauf/ welche also ihres Bischoffs Albrechten entgelten mußte. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Aufruhr erhoben: Dann die Gilden- oder Zunftmeister/ unter welchen ein Kramer/ der lange Matthias genant/ der rechte Redlinführer gewesen/ haben sich wider den Rath aufgelehnt/ denselben überfallen/ vnd ins Gefängniß geworffen. Und als sie von den umbliegenden Städt darumb gestrafft worden/ sind sie noch toller vnd rässender worden/ vnd haben ihrer Fünfe von den vornehmesten Rathsherren auf den Thüren genommen/ auff den Markt geführt/ vnd alda öffentlich Montags nach Catharinae/ für dem Rolande/ enthaupien lassen: Deswegen auch die Statt belagert / besagter Matthias in der Flucht gefangen/ mit noch dreyen/ enthaubtet/ auch ein newer Rath gesetzt worden/ Anno 1425. nach dem dies Wus wesen bey zweyen Jahren gewähret hatte/ wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet, wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt/ von dreyen Jahren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandenburg diese Statt eingenommen/ vnd dem Capitel eine grosse Brandschatzung auferlegt. Anno 1625. hat das Räyserische Wallsteinische Volk Halberstatt einbekommen/ vnd bis auff den Schwedischen Krieg/ innehabe/ in welchem die Statt den Schweden auch zutheil worden/ vnd haben sie Anno 31. die Räyserischen vergebens belagert; folgendes aber

ein weil sie/ein weil die Schwedischen wieder eingenommen; vnd ist Anno 41. den 10. 20. May/frühe zwischen 4. vnd 5. Uhren/ Ihr Feld Marschall/ Herr Johan Banner/ allhie gestorben. Die Kaiserischen bekamen hernach dieses Halberstatt wider in ihren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24. Julij/vom Schwedische General Wachtmeister / hernach General Leuten Amt/ Herrn Johann Christophen von Königsmarck/durch einen sonderlichen Kriegslist/ vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121. b. seq. zu lesen. Und ist folgends Halberstadt Schwedisch verblieben; bis auff des General Reichs Friedens Execution. Anno 1650. seyn/durchs Flaxs dōren/in 120. von den besten Häusern allhie abgebrunnen; wie in der Frühlings Relation vom Jahr 51. p. 81. steht.

Was zum Beschluss das Bistumb allhie anbelangt / so hat Kaiser Carl der Grosse/ umbs Jahr 780. zu Saltingstatt/ so hernach Osterwick genant worden/ eine Stiftskirchen in S. Stephans Ehre/ erbawet/ vnd derselben den Hildegrinum fürgesetzt; welcher Bischoff folgendts den Sitz/ von Osterwick/ mit Einwilligung des Kaisers hicher/ als an einen gelegnern Ort transferirt hat. Und ist gleichwol der H. Stephanus, an beeden Orten/ der Patron verblieben; vnd also gedachter H. Hildegrin der Kirchen zu Saltingstatt 7. vnd der zu Halberstadt 40. Jahr vorgestanden; dasselbst noch in dem Dom sein Grab gewiesen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat/ schreibt; wie wol obgedachter Bertius sagt/ er seye im Closter Werd an der Kur/ so er gestifftet/ begraben worden. Ihme hat succedit Dietgrinus, vnd diesem Haymo, dessen Schriften über die Prophetien vnd Apostel/ verhanden/ vnd der auch zu Halberstadt im Dom liget/ vnd Anno 853. gestorben ist. Der siebende Bischoff/ Bernhardus, ein Burgräff von Magdeburg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Frauen Closter Hadmersheim gebawet. Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie unsrer Frauen Kirch/ gegen oberwehnter S.

Stephans Kirch/ oder dem Dom über/ auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschieden. Der 18. war obgedachter Ulricus, der mit Herzog Heinrich dem Löwen so unglückhaftig gekriegt hat. Sein Nachfahr Theodoricus, hat den Dom wieder erbauet. Der 26. war Volradus, ein Graff/ oder Herr von Kranichfeld/ der vom Jahr 1255. bis 1297. vnd also 42. Jahr gesessen/ so wider Cranium, wie Heinr. Meibomius in Chron. Riddagshut. p. 35. erinnert/ zu mercken/ der ihme lib. 8. Metrop. cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war Albertus, ein Herzog von Braunschweig/ welcher bey währender seiner Regierung/ gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde gegangen/ vnd mehrheitheils obgesieget hat; wie ihme die Braunschweigische Chronick/ am 235. Blat/ dessen Zeugniß gibt. Der 31. ist ein ander Albertus, vnd statlicher Philosophus, aber ein unglückhafter Krieger/ gewesen. Dann er vom Bischoff Gebharden / oder Gerharden zu Hildesheim/ so gar beredt war/ übertwunden worden: Daher das Sprichwort entstanden; die Logick ist von der Rhetorick/ überwunden worden: Ist gestorben Anno 1390. Der 39. war Ernestus, Herzog zu Sachsen/ so Anno 1513. Der vierzigste / Albrechtus, Marchgraff von Brandenburg/ der Anno 1545; der 41. Johann Albrecht Marchgraff von Brandenburg/ so Anno 1552. der 42. Fridericus Marchgraff von Brandenburg/ so auch in gedachtem 52. Jahr; der 43. Sigismundus, ingleichem eingeborner Marchgraff von Brandenburg / des vorigen Bruder/ so An. 1566. gestorben. Nach dessen Tode / Herzogs Julij zu Braunschweig Sohn/ Herzog Heinrich Julius/ von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie postulirt worden/ vnder dessen das Dom Capitel/ bis auffs Jahr 1578. das Regiment geführet. Anno 1591. hat dieser Herzog Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/einer Reformation halber im Bistum/ verglichen/ der Gestalt/ daß auch im Dom allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kirchen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen Confession gemäß/ frey öffentlich gepredigt/ vnd gelehret werden sollte; Darzu dann den

den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wie wol solches nicht jedermann gefallen hat. Ihme succeditre sein jüngster Herr Sohn/ der 45. Bischoff allhie/ nāmlich Herzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herr Bruder/ Herzog Rudolff/ zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 6. Jahr/ den 13. Junij zu Tübingen/ im Fürstlichen Collegio sein Leben geendet. Ihme succeditre sein Herr Bruder/ Herzog Christian/ der den 6. Augusti, des besagten 6. Jahrs/ im Stift eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wolbekandt gemacht/ aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat; vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet/ Herz Leopold Wilhelm/ Erzherzog zu Oesterreichre. Es waren des Jahrs 1629. allhie noch fünf Catholische Domherren anwesend/ denen die Kaiserliche Commisarien/ den 18. Decembris, die Schlüssel des Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen/ welche sie abgesetzt/ erforderet/ zugestellt/ vnd mußte die Statt; wie auch oben Anregung geschehen/ die ingehabten Elöster vnd

Kirchen/ wider raumen; wie in dem 2. Theil des Theatri Europæ, fol. 35. scq. sthet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen/ dieses Stifts ganz eingenommen/ vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens-Tractaten/ dasselbe zu einem wileichen Fürstenthumb gemacht/ vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg (jedoch daß das Capitul/ oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theus der Topographia Germania, Bericht geschehen; daselbst auch ein kurze Beschreibung des Halberstädtischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstadt/ vnd Quedlinburg/ liegt das Schloß Damm/ dem Herren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwei halbe Erfurtische Earthäusern dafür gepflanzt/ vnd in sechs Schuh hineingethan worden/ auf Gnad/ vnd Gnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck/ ergeben/ daselbst sich auch der Leutenambi/ sambt 25. Knechten/ vnd stellen müssen; wie in tomo 5.

Theatri Europæ fol. 121.

a. sthet.

Haldensleben/

N den Tafeln Halsleben genant/ ist eine Statt/ nahend Arxleben/ vnd nicht sonders weit von Helmstatt/ an der Ora/ oder Ohre/ im Erbstift Magdeburg/ gelegen. Johannes Pomarius in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick/ vnd Werdenhausen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hanschen Stätten/ beschreiben dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläufig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder/ daß es auch zu unsren Seiten geschahet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgents an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kom-

men/ zu welches Seiten/ wegen der beeden Wasser Ora/ vnd Bivera/ auch des sumpfigen Orths/ vnd ihren Mauren/ sic für eine gar feste Statt ist gehalten/ vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger/ weil sie die gute Gelegenheit des Orts/ vnd daß sie auch einen dreyfachen Wall hätten/ betrachtet haben/ in Ansicht/ daß die Ora auff der einen Seiten der Statt herflosse/ auch dieselbe/ auff der andern Seiten/ mit Eaitung des andern obgedachten Flühleins Biver/ oder Biber/ noch fester machen wollen: Aber nicht erworben/ daß ihnen solches zu ihrem Schaden geraichen möchte. Dann der Erzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

D 11

Statt

Statt gern gehabt hätte/ hat vom Käyser Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülff bekommen/damit er sie in gemeldtem 1581. Jahr belagert/vnd durch Schwellung des Wassers erobert/vnd zerstört; wiewol des Herzog Heinrichen Obrister / Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnd so lang gewährt/ bis man die besagte/ auch andere Wasser/ auf den pfützichten vnd moosleichten Aeckern/ mit hoch auffgeworssnen Dämmen/ innerhalb 3. Monat/ vnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/vnd unterste Wohnung der Häuser/ganz bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngleich 43. Jahr/ wie V Verdenhagius, auf einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also gans od/vnd geschleifster da gelegen/ vnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; bis unter dem Erzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Käyser abwesend in Italia war/ die herumb gesessene Leuth sich versamblet/ vnd diesen Ort wider zu einer Statt auffge-

richtet haben. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Mageburg/ mit ihrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburgsger Haldensleben/ oder/ wie es Theils nennen/Haldenschleben. Was folgends/ sonderlich bey dem nächsten Deutschen Krieg/ allhie vorgegangen; davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/wegen eines newē Probstis allhie/ vnd daß die Abbtissin in dem Exercitio der Catholischen Religion/ nicht zu verhindern/re. am Käyserlichen Hoff/ vergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zulesen.

Es liegt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Gardsleben/ vnd 4 von Magdeburg/ New Haldensleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten/ welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einkommen/ vnd die Thor etwas bessers verschanken lassen.

Hallermund/

HIN Schloß/ sambe zugehöriger Herrschaft. Es war die Graffschafft Hallermund vor Zeiten/ vnder den Sächsischen mächtig vnd groß/ vnd waren auf dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht/ Albertus, vnd V Vilbrandus, Erzbischöffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreißig/ vnd zwölffhundert zwey vnd fünfzig gestorben seyn. Der lezte Graff von Hallermund/ Otto/ gieng ab Anno vierzehenhundert vier vnd zwanzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm dar-auff die Häuser Hachmühlen/ vnd Hallermund/ ein; die Er aber beede den Herzogen von Braunschweig lassen müssen/ wie in der Lippischen Chronick steht. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno

vierzehenhundert vier vnd dreißig die Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endlich in solche Noth gerathen seye/ daß Er Herzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe/ Anno vierzehenhundert fünf vnd dreißig habe einraumen müssen. Sihe auch des Herici Meibomii

Riddagshusensische Chronick/ pag.

24. vnd unten Spring.

* *



Hant







Hamburg.

Höher dieser weitberümbten Statt Nahmen komme/ seind die Schreibenten unterschiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammern/ oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch/ welches die Benachbarte häufig dahin gebracht/ vnd den Schiffleuthen/ so sich allda auff die Meersfahrten proviantirt/ verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jove Hammone, dessen Bildnus Räyser Carolus M. soll zerstört haben. Theils vermeinen/ daß sie von den Gambriviis übrig seye/ vnd vor Zeiten/Gambrivium geheissen/ darauf Hamburg worden. Ein anderer will/ daß dieser Nahm eine Burg am Hammern/ oder am Lande der Elb/ bedeute. Albertus Crantzius schreibt/ daß er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter/ herkomme/ welcher von Starcatero, einem ungewehren/ vnd grossen starken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu töde geschlagen worden; welches aber/ als eine Fabel/Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzi, verwirfft/ vnd den Namen lieber von dem Fischhamen/ oder Hamo, herführen will. Und dann/ so vermeint Dreslerus, p. 304. daß solcher Nahm vom Wörlein Hain/das ist/ein Lust: Oder geheiliger Wald/ herkomme/ vnd Hamburg so viel als Hainburg/ seye; oder aber vom Wort Ham/oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen/ daß dieser Statt ihr Nahmen von dem Wald Hamme/ so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille/ vnd Alster/ gewesen/ herkommen seye/ welchen die Herren von Ham innen gehabt/ vnd bey Regierung Räyser Carls des Grossen/ an diesem Orthe ein Schloß erbawet/ welches Hammeburg/ oder Hamburg/ genannt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Statt Chronick/cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylva cui notum nomen ab Hama. Und diese Meynung las-

sen ihnen auch G. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3, Kerum German. p. 565. vnd andere mehr/ gefallen. Und sagt Joh. Isacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descript. pag. 667. also: Vocabulum Ham/ cùm Saxonicum sit, saltum sive nemus, itemque agrum paucum, sive pratum fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est absimile vero; & maximè, cùm in vicina quoque Dithmarsia duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham/ appellatur. Also ist man auch des Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren/ so ein Theil von Holstein ist/referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische/ oder GränzStatt an den Gränzen Stormaren vnd Sachsen/ und sagen/ es seye im Augenschein zu sehen/ daß das beste/ vnd fast grösste Theil der Statt/ durch die Elbe/ vnd deren Aerme/ oder zertheilte/ vnd durch die Statt fliessende Ströme oder Fleeten/ von dem festen Lande Stormarn/ abgesondert/ vnd abgetheilet werden. Theils sagen/ es seye diese gewaltige Gewerb vnd Hansehe Statt/ das Haubt in ganz NordAlbingen/ vnd vor Räyser Carls des Grossen Zeiten/ vnder dem NordAlbingischen Herzog Albione, so mit dem König V. Vitckindo zu Minden getauft worden/ nur ein Dorff gewest; aber als Anno 785. nach dem Tode dieses Albions/Räyser Carls den Uthonem solcher Landschafft vorgesetz / Hamburg von demselben Anno 787/ oder 789. zu befestigen angefangen worden/damit der Herzog alldasicher wohnen möchte: Dann er des Räyser Stell vertreten/ vnd sein Amtmann da gewesen: Und als die Wenden Anno 810. die Statt ganz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wider erbawet/ vnd sein Sohn/ Ludovicus Pius, sie zu einer Haubi Statt gemacht/ vnd ihr Ansgarium, oder Anscarium, den Theils Anslagrium, vnd

Q iii Ansea-

Ansearium nennen) vmb's Jahr 833. zum Ersten Erzbischosse gegeben; nach dem allbereit vorher in diesen Landen / durch etliche das Evangelium geprediget worden. Es ist aber mit der Zeit solches Erzbistum auff Bremen konnen/wie oben in Beschreibung solcher Statt gesagt worden: also/ daß jetzt kein Bistumb mehr zu Hamburg ist. Siehe/ was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. auf den Annal. Francicis, oder Fuldenibus, von dem Anfang der Statt Hamburg/ zu des obgedachten Käyfers Caroli M. Seiten/ schreibt; vnd wie solche nach vnd nach/regiert/ vnd beherrschet worden/ Johan. Angel. à Verdenhagen, in seinem grossen Werck von den Hansee Stätten/ an vnderschiedlichen Orten/ (daselbst auch/ wie die Statt also gestiegen/ vnd hernach auff der Elb zu herrschen angefangen/ vnd sich ihr andere widersetzet haben/ zulesen)/ vnd andere mehr berichten In der Apologia dieser Statt/ so Anno: 641. in 4. gedruckt worden/ steht vnder anderm also: Obwol die Statt Hamburg/ theils wegen des angenommenen Christlichen Glaubens / Theils/ daß die Römischen Käyfer mit vielen schweren Kriegen beladen/ vnd Hamburg nicht allezeit mit würtlichem Schutz vertreten können/bald von diesem/ bald von jenem occupirt, vnd devastirt worden: So ist dannoch damit ihr ursprünglicher Status, vnd Conditio, nicht geändert/ weniger denen Römischen Käyfern/ vnd dem H. Röm. Reich/ ihr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wie nun Hamburg der Zeit alle solche Fata erleben müssen; haben sie nicht allein zu Zeiten mit Resistenz/ zu Zeiten aber/ durch Darlegung grosser Summen Geldes/ sich der Überwinder Subjection entzogen/ vnd davon befreyet; besondern seind sie auch von den Römischen Käyfern/ Henrico I. Othono I. vnd Othone IV. (deme sie/ vnd sonst keinem Potentaten in der Welt/ eine Eydliche Huldigung gethan) widerumb zum Reich gebracht worden. Wiewol nun etliche der Historicorum vermelden/ daß Hamburg auch ein Zeit lang/ vnter dem Gebiet/ vnd Herrschung der Sachsen ge-

lebt; so ist dennoch solches in effectu nichth anders/ als eine Vogteylische Verwaltung gewesen/ so der Zeit im Röm. Reich sehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. vermeldet/ daß Lotharius Saxo, durch Graff Adolph zu Schawenburg/ das Land zu Holstein/ vnd die Statt Hamburg / als einen Praefectum administriren lassen. Wie sich dann auch nicht findet/ daß die Graven von Schawenburg/ die Statt Hamburg/ alio titulo, als Praefeturæ, in Verwaltung überskommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg/ ander vnd mehr Recht/ nach der Zeit/ an vnd über Hamburg erlangt/ d; will Hamburg anjezo zum schärfesten mit disputiren: Genug ists/ daß auf Crantzio, Chytræo, vnd andern Historicis, erweislich/ daß VVoldemarus, Herzog zu Schleswick/ mit Hülff seines Herrn Brudern/ Canuti VI. Königs in Dänemarck/ die Statt Hamburg / dem Röm. Käyfer Othoni IV. durch Kriegsmacht/ entzogen/ vnd daß derselbe Woldemar/ so nachmals König in Dänemarck worden/ Grafen Albrecht von Orlemund die Statt Hamburg/ zu ewigem Besitz geschenkt/ vnd gegeben habe. Weil nun Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. meldet/ auch sonst zu erweisen/ daß Graff Albrecht von Orlemund/ gegen Erlegung 1500. March losiges Silbers/ die Statt Hamburg in Freyheit gesetzt/ vnd alle seine Recht der Statt verkauft: Er Chytræus auch aufdrücklich meldet/ daß Adolphus IV. Graff zu Holstein/ all solche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg/ confirmirt; vnd diese erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Historico zu finden/ noch sonst zu documentiren, daß Graff Adolph der Vierte von Schawenburg/Holstein/ vnd seine Herren Successores, diese Freyheit der Statt streitig gemacht/ sondern hingegen alle der Statt privilegia, von Graven zu Graven confirmiret: Also kan/dem Fürstlichen Hause Holstein/ auch über Hamburg / keine Landtsfürstliche Hochheit/ vnd Gewalt zu stehn/re. Bey welcher Freyheit die Statt/ von Graven zu Gra-

Graven/ bisz auff Adolphum, des Nahmens den 14. Graven zu Holstein/ Schawenburg/ vnd letzten des Manns Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben/ vnbetruht gelassen. Die Landstände in Holstein haben hierauff mit gewissem Be ding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dämmareck/ zu ihrem Landsfürsten erwohlet/ vnd auch endlich sich die Hamburger erklärret/ daß so fern er die Statt/ bey ihren erworbenen Freyheiten/ vnd Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen; so wolten sie Ihn annehmen/ vnd sich zu ihm halten/ als sie zu den vorigen Herren Graven gehan hatten; so auch geschehen/ vnd der Statt vom König/ ihre Privilegia confirmirt; ohne aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Successores haben zwar/ wie Er die Huldigung begehrt; ist aber allwegen abgeschlagen/ vnd bey dem vorigen gelassen worden; salvo jure Cæsaris, & Imperij, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obtentis. Bey Lebzeiten Königs Christiani III. hat der Käyserliche Fiscalis die Statt Hamburg/ als ein ReichsStatt/beygesprochen/ vnd Proces aufgebracht; hat auch die Sach bernach in Camera beruhet; vnd nichts destoweniger hat die Statt den König in Dämmareck/ (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne EndesLeistung/ Item Herzog Joann Adolphus/ Herzogen zu Schleßwick/ Holstein/ angenommen; ist auch solcher Aetus beym Käyser Rudolpho, vnd dem Reich/ entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg/ in Anno 1510. allberey vom Käyser Maximiliano I. vnd den Ständen/ für eine Käyserliche freye ReichsStatt erklärret/ vnd das Fürstliche Haß Holstein/ wegen irer Prætensionum, nacher Speyer/ zu ordenlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch bescheinete Annemüg/ so man eine Huldigung nennen will/ ist nichts dannen Schutz/ vnd Schirmsverwandnuß/ per modum Pactorum, auffgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg/ hat z. seine freye Statt Regierung/ in Geist-

vnd Weltlichen Sachen. 2. erwöhlen Bur germeister vñ Rath/ durch einfreye Wahl/ ohne des Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen/ oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigambe mit tüchtigen Personen. 4. Machen/ vnd andern Statuta, Policey/ vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. exerciren notoriè alle Obs rigkeitliche Jurisdiction, so wol in civil, als Peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in vnd außerhalb der Statt/ in dero Gebiet/ ohn einige appellation, reduction, revision, oder reformation, an das Fürstliche Haß Holstein; vnd agnosciren in solchem Fall niemand/ als Ihr Käyf. Mayt. vnd dero Hochpreißliche Hoff- oder Cammergericht. 6. Nehmen nach ihrer Beliebung Burger auff/ vnd lassen ihnen schören. 7. Erlauben Alembter/ vnd begaben mit Privilegiis. 8. setzen vnd ver ordnen Contribution, vnd Auflage/ vi gorie Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung/ vnd Landfolge/ in ihrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern/ auch ohne des Fürstl. Hauses Holstein Vor wissen/ in Verbündnuß ein. 11. haben dem selbigen Hause zu Kriegszeiten kein Heffnung ihrer Statt jemals gegönnet/ oder geslaistet. 12. Versehen ihre Statt mit Wälsen/ Fortification, vnd Armatur, hohen vnd niedern KriegsOfficirern/ nach ihrem Beliebel. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fisci, von vndenklichen Jahren hergebracht/ vnd seind/ in Summa zu reden/ in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vnd annoch auff diese Stunde/ ganz keine Dienste/ oder Pflichten/ dem Fürstlichen Haß Holstein/ von Hamburg gelaistet; daraus einige Underthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteinischen Obs rigkeitlichen Gewalts/ Gebott/ oder Verbotts/ weder in noch außerhalb diser Statt/ vnd dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht/ daß Hamburg jährlich na cher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohne Wein/ ein Fäß Zerbster Bier/ 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfund Mandel/ versendet; Weilen aber hinwiderumb/ von dem Fürst lichen

lichen Haß Holstein/dem Rath der Statt Hamburg/ etliche Stücke Wildprätüberschicket werden/kan darauf auch keine Unzertähnigkeit erfolgen. An jeso zugeschweigen / daß Hamburg andern benachbarten Städtten dergleichen Präsenten thut/ vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten/ annoch verhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von vndenklichen Jahren/ vnd annoch täglich gebraucht werden/ zu beweisen / daß das Holsteinische Nesselenblat darinnen gar nicht befindlich. Und seind etliche der Meynung / daß es kein Nesselblat / sondern ein Rautenblat/ so das alte Sächsische Wappen gewesen / vnd das vom Käyser Carolo M. die drey Nägele des Kreuzes Christi/ zum Zeichen d' Hamburger Bekehrung zum Christenthumb / der Statt gegeben worden: wie wol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag. 29. hie von einer andren Meynung hat. Es bezeuget die Notorietät, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtägen gans nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs-Städtischen Standt nicht/ sondern vielmehr den Frey-Städtischen (wie derselbe in des Reichs Abschied de Año 1542. 44. vnd 48. ic. beschrieben worden) begehrt: Ist ihr aber die Exemption, vñ Freyheit/ per sententiam Imperialis Cameræ, An. 1618. ab: vnd sie für eine Reichs-Statt erkandt worden: Wie dann Ihre Käyserl. Mayt. Anno 1641. bey währendem Reichstage zu Regensburg/ auf eigner Bewegung/decretirt, dz Hamburg Session, vnd votum; dabei haben solte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäußert/ vnd gegen Ihr Käyserl. Mayt. vnd dem H. Röm. Reich/ allervnderthäufigt entschuldigt: so auch bey andern Reichstagen beschehen. Dann sie/ die Statt/ wie gemeldt/ gern ganzfrey seyn/ vnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Käyfern erhalten/ sich zu den Fürsten von Holstein/ als Schutz vnd Schirmsverwandten/ halten/ vnd dem Römischen Reich nichts zu laisten/ schuldig seyn wolte; vnd deswegen auch vor der Zeit/die Statuam Rolandinam herunder geworffen. Es

hat auch Holstein Revision gebeten vnd erhalten: vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio judicio; wie wol die Statt nichts dabey gehan/ oder Revision gesucht: gleichwohl sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendente revisione, alles in vorigem Stande zu lassen/ vnd bey dem Hause Holstein/ nämlich dem König vnd seinen Erben; vnd dann den Herzogen zu Holstein/ Gottorffischer Linien/ in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allerseits regierenden Herzogen/ nächst vorhergehender Assurance, alles zeit die gewöhnliche Huldigung/ vnd Annahmung würcklich zu laisten/ vnd zu præstiren. Käyser Ferdinandus II. hat des Käyser Friderici Primi Privilegium der Statt/ daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe/ von Hamburg auf/ bis in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle/ gegeben/ extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn/ solchen Elbstrom von der Statt Hamburg/ bis in die offene See/ von allen Meerräubern/ auch des Käysers/ vnd des Reichs Feinden/ vnd widerwärtigen Schiffen/ so viel sie vermögen/rein zu behalten/ zu schützen/ vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren/ vnd zwar in Anno 1402. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen/ vnd justificiren lassen. So seind auch Anno 1525. drey vnd sibensig/ vnd Anno 1573. sechs vnd zwanzig Personen; Anno 74. abermals 6. Anno 1581. 23. vnd für wenig Jahren 3. Personen/ vnd Seeräuber allda gerichtet/ vnd ihre Köpfe auff dem Gräbsbrock auff Stecken gesetzt worden. Vom Käyser Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegiert, daß niemand den Elbstrom auff- oder ab/ weder Weizen/ Korn/ Rocken/ Gersten/ Mehl/ noch andere Getreyd/ auch weder Wein noch Bier/ noch sonst gar keine andere Wahren/ für der Statt vorbey führen/ sondern solche Wahren allda aufzulegen/ oder zu verkauffen/ vnd zuverhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg/ vermög zweyer Privilegien/ Ihr/ von den Käysern Sigismundo, vnd Friderico, gegeben/ neben der sitz

bern/auch guldene Müns/schlagen. Vnd dieses ist / auß der obangezogenen der Statt Schüsschrift genommen. Darzu Ursach geben/die Strittigkeit/so sich zwischen gedachtē König Christian dem Vierdien von Dennemark / vnd Ihr/der Statt/nach dem/mit höchstermānem Kēsfer Ferdinandem dem Andern/ zu Lübeck/ Anno 1629. getroffenen Frieden/ vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem Elbzoll/erhaben. Weilen aber/den Hamburger Schiffen / die Pässe / durch den Sund/ gesperret/ vnd Ihnen andere mehrere Beschwerlichkeiten auffgewachsen; sich auch der König zum Krieg geschickt; so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich/auff ein gewisses/verglichen/vnd wurde/von Ihnen/An. 1645. wegen des geschlossenen Friedens/ ein öffentliches Dankfest gehalten/vnd vmb die Statt alles Geschütz gelöstet; Vnd hat der Magistrat / dem König / die restirende 120. tausent Reichsthaler / nach Glückstatt/ durch 700. Musketierer/überbringen lassen ; der König aber darauff den Zoll/ zu besagtem Glückstatt/ abgeschafft/ vnd selbigen/ wie Er Anno 1603. gewesen/ wieder angeordnet. Sihe den Tomum 5. Theatri Europaei, fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Vnd von andern Geschichten/ vnd Händeln/ so allhie vorgeloffen; wie namblich diese Statt/ anfangs etlich mal/ von den Heydnischen Völkern verheeret / die Lehrer der Christlichen Religion/ von ihnen/ in die benachbarte Länder/ vnd übers Meer / seyn geschickt worden ; wie Anno 1281. Hamburg mehr als halb aufgebronnen / vnd viel Menschen in dem Fewer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie / wegen der Geistlichkeit/ die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetz / gewesen ; vnd vielen dergleichen/ den Albertum Crantzium , des Johann Peetersen / vnd Andreæ Angeli Holsteinische Chronicen/ Johann Reckmans Lübeckische Chronic/ fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. des Micraelii Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronic/ fol. 199. 377. vnd an mehr

Orten/ Hermann. Latherum , in seinem Buch de Censu , p. 691. vnd 749. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenha gen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 3. & cap. 11. 13. 16. 19. 20. (da/sonderlich am Ende / wegen der Statt Gerechtigkeit auff der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr/ vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Weiter/ so im Jahr 1646. allhie gewesen/den obgedachten 5. Theil des Theatri Europaei fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen / diese der Statt Beschreibung zu weitläufig machen würde; sonderlich/ weil noch ein mehrers von ihrer Gelegenheit / vnd was allhie insonderheit zu sehen/ zu vermelden / übrig ist. Es lige aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck/ vnd ein gute Meil von Stillhorn / einem beschlossnen Land / vnd Insul in der Elb. Ist ein schone / vnd anscheinliche Statt/ die jetzt in die Alte / vnd Neue getheilet wird/ darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wol befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen / fast nur eine Statt zu seyn/scheinen. Auff beeden Seiten / sonderlich auff der / daran die Elb herfliesst / ist ein über die massen lustiger Prospect hinauf. Dann da ist der braite Fluss / die Thäler / vnd die Wälder/ von Mittag / item die Stättlein / Märkt/ vnd Dorffer / so herumb ligen / mit sonderbarer Anmuthigkeit / von den Wälzen/ vnd hohen Orten/ zu sehen. Gegen Mitternacht/ hat Sie auch nicht weniger ihre Lustbarkeit ; dieweil daselbst die Alster in die Statt kompt / welcher Fluss Ihr viel gute Gelegenheiten / der Mühlen halber / bringet / damit ein so grosse menge Volks / dergleichen in keiner Statt des Teutschlands ist/ mit Meel versorget werden könne. Zu Frankfurt am Main/ gibt es/ wann es wol/ vnd friedlich sthet/ in den Messen/ eine mächtige Anzahl Volks; aber zu Hamburg ist schier täglich Mess/ dieweil / von unterschiedlichen Orten/ vnd Ländern/ viel Güter/ vnd Waaren / hieher gebracht ; theils auch allhie/ als der Trip-Sammel/ oder die Tripa; zu berais

beraitet werden. Vnd schreiber vorgedachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag. 994. das Er in Hamburg einen sonders bekannten Mann gehabt / der mit der Triphandlung / innerhalb zehn Jahren vngesehr / vmb fünffzehn tausent Reichsthaler/reicher worden seye. Wer vmb den Mittag/oder auff den Abend / in die Burs / oder Vorß (ein zierlich Gebaw / so theils bedeckt/ theils offene Spazier-Plätz hat) gehet/ der wird sagen / das täglich mehr / als ein Leipziger Meß da seye; vnd das kein der gleichen Zusammenkunfft der Kauffleute geschehe / da nicht etlich Tonnen Goldes werth Waaren kaufft / verkaufft / vnd vertauscht werden: Wie man dann / vor diessem / von zwölff Haupt-Schreibstuben gesagt hat / in welchen allezeit / zur Notturfft / Gold / vnd Silber / verhanden gewesen / vnd / sonders zweifels / noch / einem Kauffmann / der etwa zu einem wichtigen Handel Gelts bedorfftig / damit zu helfen. So ist auch / auff dem Rathhouse / ein öffentlicher Geltkasten / so Sie / nach art der Amsterdamer / Antörffer / Benediger / vnd Anderer / den Bancum , oder Banco nennen / in welchem / zu allen Zeiten / auff gewisse Versicherung / man den Jenigen / denen man trauen darff / grosse Summen Gelts fürstrecken thuet. Vnd solche Erfindung ist der Statt / dem gemeinen Mann / vnd der Gewerbschafft / sehr erspriechlich: Vnd kan Einer / der gern sein Gelt in Sicherheit / vnd Verwahrung hätte / es das hin bringen / oder legen. So hat die Admiralität auch ihre Gelter / so die Kauffleute freywillig zusammen tragen ; das mit Munition erkaufft / vnd die Schiffe nach Spanien / wider die Seerauber / versichert / vnd versorget werden. Vnd hat dannenhero / wegen der Kauffmanschafft / vnd auch der menge des Volks / E. E. Rath / ein groß jährliches Einkommen / als da ist 1. der Herren: vnd Bürger-Zoll / sonsten Werk: vnd Bäcken-Zoll / genannt.

2. Das Umbgelt/ Tas/ oder Accise/ vom Hamburger / auch dem frembden Bier; item vom Wein/ Essig/ vnd Brantwein/ was nämlich in der Statt / vnd ihrem Gebiet / getrunken / vnd verbrauchet wird.

3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die Viehe-Accise / so die Burger geben / sampt der Viehe-Accise der Schlachter oder Meßger/alter/vnd newer Fleischschrangen/oder Bäncke / so die Burger / vnd Inwohner bes trifft. 5. Das Haurg: lt/da vor jede Markt ein Schilling alle halbe Jahr geben wird. 6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehende Pfennig von allen Gütern/deren Bürger / so sich an andere Dörter zu wohnen begaben wollt. 9. Das jährliche Schoß/oder Steuer/der Bürger. 10. Der Frembden oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt/ vnd new Krangelt. 12. Alt/ vnd new Waggelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der Schaumburgische Zoll / welchen die Holsteinischen Schaumburgischen Graven (so nach derselben Absterben / mit ihrem in Holstein gelegenem Gebiet / sonders Zweifels / an den König in Dennemark / veulich kommen seyn wird) mit / vñ neben Hamburg / zu gleichen theilen erhoben. 15. Die Consumption/Brucken/Bäcken / vnd Pfalzester/deren sich aber die Statt nicht allzeit gebrauchet. Es seynd aber Tonnen / vnd Bäcken / respective vascula lignea, vñ statu lignae, deren man sich in Haven / vñ Stromen / zu Anzaigung der Lieffe des Meers / oder Stroms / auch Kundschafft der Lande einzunehmen / gebrauchet / wenn man auf der See / oder vom Meer / kommend / die Portus, vnd Haven / erreichen will. Ferners hat diese Statt auch ein feines Gebiet / vnd in der Elb etliche Insuln: auch nutzbare Aempter / oder Vogteyen / am Gestade der Elb / vmb die Alster / die Bilda / vnd anderswo: Theils Ort besitzt Sie mit den Lübeckern zugleich: Vnd hat Sie sonderlich auff der Elb / nahend Winsen / einen Zoll / mit der Überfahrt / so nicht ein geringes Regale ist: vñ welcher berühmter Ort / wegen des besagten Zolls / der Tollen spieler genant wird. Siehe oben Gamme. Vnd solcher obangedeuter Gelegenheit halber / findet man / das Hamburg / in der ReichsMatrikul / Monatlich / auff 20. zu Ros / vnd 120. zu Fuß / oder / an Gelt / zu 720. fl. angesetzt worden; man sich aber / weil die Exemption Sach rechthängig gewesen / mit Ihr / jeders

lederzeit / auff ein genantes verglichen
habe. Aber / in der Nürnbergischen / we-
gen der Schwedischen Satisfaction-Gel-
ter / Anno 1650. gemachter Repartition,
ist besagter Anschlag völlig einkommen.
Der fürembsste Theil der Alten Statt/
ist bey S. Peter / der ander bey S. Catha-
rina / der dritte bey S. Niclas / vnd der
vierte bey S. Jacob / so fast der allerweit-
este Theil ist. Aber in der Neuen Statt/
ist / zu S. Michael / da die ganze Gemein
zusammen kompt / noch viel ein grössere
weite. Beede Stätte haben in ihrem Um-
kreisse 21. Bollwerck / so man Castellen nen-
net / deren 16. gross / vnd gar sichtbar / die ü-
brige fünff aber nicht so gross / gleichwohl
mit dem Wall gar fest umbgeben. Es seynd
in der Statt viel Brücken / weiln / wegen
des Anlauffs der Elb / vnd der Alster durch-
gang / Sie / die Statt / in etliche Inseln / un-
terschieden ist ; deswegen Sie auch etlich
mal / in etlichen Gassen / grossen Schaden /
von dem aufsliessenden Wasser / vnd dar-
unter Anno 1651. im Frühe Jahr / da es
auch in der Nachbarschaft vmb etlich
Tonnen Goldes zu thun war) erlitten / wel-
ches meistenthils geschichtet / wann / im
Newmonden / der Abendwind ein schweres
Wetter erreget / da des Meeres Ab : vnd
Zufluss / sich ganz scheinbarlich schen lässt /
daz alle Tag / in 6. Stunden / vnd einer
Viertelstund / das Wasser zu: vnd in so viel
folgenden / wieder abnimbi ; deren Zeit Ge-
legenheiten nicht allein die Schiffleute / son-
dern alle daran wohnende / vnd die Fischer /
gar fleissig in acht zu nehmen / vnd die
Schiffahrten füglich anzustellen / wissen :
siehet auch ein steinern Zeichen an dem
Ort / da die Schiff gemacht werden / alda /
mit gewissen Merckzeichen / man die unter-
schiedliche Rechnung dessen eingegrabener
habent huet. Der Abfluss wird von Ihnen
Ebbe / vnd der Zufluss / Fluet genant. Vnd
wird mit beeden bey 13. Stunden zuge-
bracht / wiewol / wie gesagt / man ins gemein
nur 12 $\frac{1}{2}$. zum theil auch nur 12. Stunden /
rechnen huet. Daher auch solcher Zu : vnd
Abfluss nicht alle Tag / zu einer Stunde /
geschichtet / sondern damit abgewechselt wird ;
wie auf ihren Calendern zu sehen. Vnd

wann starcke Winde wehen / oder die Elb /
wegen Ergießung der Flüsse / so in solche
fallen / gar gross ist / so kan man auch auff
das oben gemelte / so von stillem Wetter zu
verstehen / nicht aigentlich gehet ; wie hies
von obangezogner Werdenhagen / part. 6.
fol. 98. vnd daselbst auch von den fürembs-
sten Orten / so zwischen Hamburg / vnd dem
Meer / oder der See / an der Elb ligen / zu
lesen. Und rechnet man / von Hamburg /
bis zu der besagten Elb Aufgang ins Meer
18. Deutsche Meilen ; wiewol der gedachte
Anlauff des Meers / sich noch 4. Meilen üs-
ber Hamburg / bis nahend dem obgedachten
Tollenspicer / da man ins gemein über den
Fluß / wann man nacher Lüneburg raiet /
sehet / erstrecket. Auff dem Wall / kan man
die Statt in einer Stund kaum herumb ge-
hen : Und hat Sie doch nicht mehr als vier
Thor : namblich / gegen Abend / in der News
Statt / das Altenauer Thor / zu welchem
man / auf der Alten Statt / durch das Mil-
lerthor / wie es ins gemein genent wird / koms-
ment huet. Das andere Thor / gegen Mitz-
ternacht / heisst das Dam Thor / oder Porta
valli. Das dritte liegt gegen Morgen / vnd
wird das Stein Thor genant. Das vierte /
gegen Mittag / so Dihiane geheissen wird /
vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es
seyn allhie die Gassen meistenthils krumm /
die mit ansehenlichen Häusern gezieret. Die
Statt-Gräben vmb den Wall / seynd also
tieff / vnd weit / daz sie Einem / der erste
lich hinab sitet / einen Schrecken einzusagen
beduncken : daher auch die Brücken bey
den Thoren / auff sehr grossen Bäumen / vñ
Balken / liget / vnd seynt die Bollwerke
am Wall / wie die Berge / sonderlich auff der
Seiten / da man von Altenau zur Statt raiet /
anzusehen. Dieses verwunderliche
Werck ist erst / vor kurzer Zeit / angefan-
gen / vnd meistenthils innerhalb vier Jah-
ren / zu ende gebracht worden : Darauf
dann der Statt Macht / vnd der Burger
Reichthumb / zu ermessen. Ist alles nach der
Mehrschnur / vnd Bawkunst / auffs ge-
nawist / vnd fleissigt / versfertigt / also / dass
man darfür hält / es habe Hamburg ihres
gleichen / von grossen Stätten / so also fest
erbawet wären / im Teutschland nicht.

Wassers hat Sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Laitungen vnter der Erden / auf Altenau / bis in die Statt. Der Häuser / darinn Bier gesotten wird / ist ein grosse menge / welches / vor Andern / eines so lieblichen Geschmacks ist / daß es allenthalben / in den benachbarten Ländern / am meisten geliebet wird / sonderlich in Holstein / da man vermeint / daß man / ohne Hamburger Bier / nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles / so man nur begeht / auch gute Schnabelweid / vnd Leckerbissen. Und haben die Inwohner / nach dem die Holländer / wegen der Kauffmanschafft / ihre Haushaltung / auff gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt / auch angefangen / allerley Küchenspeise in den Gärten zu pflanzen ; also daß an diesem Ort / für anderen benachbarten grossen Stätten / am besten zu leben ist : Wie man dann auff unterschiedlichen der Statt Pläzen / oder Märkten / von Morgens frühe an / bis auff den Abend / alles zu kauffen findet / was man in der Küchen / an allerhand Früchten / vnd unterschiedlichen Fischen / bedarff. Und bringet sonderlich die menge der Schiff / auf unterschiedlichen Theilen der Welt / so viel Kauffmans Waaren / daß dieselbe / von hinnen / durch ganz Teutschland verführt werden. Der Schiffshafen / oder Port / ist so gut / vnd bequem / daß allerley Schiff / auch die grössere / allda einlaufen können / etliche wenige aufgenommen / die / wann Sie gar zu schwer geladen / ein Meil wegs von der Statt / bey der Neuen Mühle / zu anckern pflegen / bis das schwere auff denselben aufgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu S. Peter / darinn ein schöner Tauffstein von Marmol zu sehen / vnd welche / vor Zeiten / ein Erzbischöfliche Kirchen gewesen ; da gleichwol noch ein Dom Capitul / von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird / ob schon es kein Stand des Reichs ist ; wie Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibt. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden ; darin viel Graven von Schauen-

burg / vnd Holstein / begraben ligen / die in einer sonderbaren Schrift / nach Keyser Carlen dem Grossen / vnd seinem Sohn / Keyser Ludwigen / dieser Kirchen Andere Stifter / vnd getrewiste Gutthäter / gesnant werden. Sihe Georg. Braum lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus , Albertus Cranz / der H. Schrift / vnd des Papstischen Rechts Doctor / vnd wcyland Dechant dieser Kirchen / so Anno 1517. gestorben ist / vnd viel von dieser Statt geschrieben hat / vnd dessen Grabschrift P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 565. sehet / der auch des Papsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrift / so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindembrogii , pag. 133. zu finden / gesagt / daß sich solche Grabschrifft irre / in dem Sie des gemelten Papsts Todt ins 841. Jahr sehe / der doch erst Anno 956. gestorben seye / und daß Er nicht mehr allhie lige / sondern seine Gebein / von hinnen / Keyser Otto des Dritten Capellan / Raco de Bremen / nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winsheimius , der Anno 1608. den 13. Novembris , im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbare Schrift wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auff einem Grabstein zu lesen / findet man bey Michael Heberer / in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Messgewänder / vnd Liechter / gebraucht ; wiewol diese / vnd andere Kirchen / als zu S. Jacob / S. Niclas / S. Catharinien / allda ein prächtiger Predigstuel von schwarz / vnd weissem Mar mol / c. sampt dem Rath / vnd der meisten Burgerschafft / der Augspurgischen Confession zugethan seyn ; wie dann die Religions-Veränderung allberait im Jahr 1521. ihren Anfang allhie genommen. Und schreibt Herr Doctor Johann Müller / Pfarrer zu gedachtē S. Peter / in der Vorrede des Lutheri Defensi , daß Anno 1521. sich am ersten allhie herfür geihen M. Otho Stiefel / Pfarrer an S. Catharinien Kirchen / zu deme hernach von Rosstock kommen M. Stephanus Kempe / ein Bars

Barfüßer Münch/denen andere gefolgt/
vnd seye die erste Reformation Anno 26.
in S. Nicolai Kirchen geschehen; vmb es
de aber des 28. Jahrs seye Sie recht fort-
gangen. Und haben folgender Zeit allhie
gelehr / D. Johannes Epinus, D. Paulus
von Eizzen / D. Philippus Nicolai, M. Ja-
cobus Wehrenberg: us, vnd andere vor-
nehme Männer mehr. Es hat Keyser Fer-
dinandus der Ander / vnterm Dato 28.
Julij Anno 1627. der Statt Hamburg an-
befohlen/dß Sie die Catholischen Kauff:
vnd Handwercksleute / in ihrer Religion/
nicht irren / vnd hindern; vnd hergegen/
außer der beeden im Reich erlaubten Reli-
gionen/alle andere Secten abschaffen solte.
Es haben aber die Engelländer / zu ihren
Predigten/ein besonders Hauf: vnd haben
die andere Nationen/vnd Römischt-Catho-
lischen/vorhin / vnd vielleicht noch/ihren
Gottesdienst/vnd Andacht; zu obernantem
Altenau / in die/vor wenig Jahren noch
gewesete / Schauenburgische Herrschafft
Pinnenberg gehörig/vnd ein viertel Meil/
oder / wie Einer sagt / ein viertel Stund
gehens/von der Statt gelegen/verrichtet;
allda Anno 1645. der Obrist Helm Wran-
gel mit tausent Pferden eingefallen / vnd
sehr übel da gehäuset; auch die Brücke/so
fürm Jahr/der König in Dennemarck/als
jegiger Herz daselbst / bawen lassen / fast
ganz abgebrochen/vnd verbrant/also/dß
nur noch die Pfäle stehen geblieben/so et-
liche tausent Reichsthaler hatte gekostet.
Und wurde auch/im besagten Jahr / der
Reformirten oder Calvinisten Kirch in die-
sem Marckflecken / so theils ein Stättlein
nennen/in der H. Pfingst-Nacht/bis auff
den grund/mit vorher untergelegtem Pul-
ver/abgebrant; von weme aber / vnd auf
was Ursachen/konte man nicht wissen; wie
in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd
807. steht. Aber wieder auff die Statt
Hamburg zu gelangen/so ist an solcher son-
derlich zu loben/dß/ in selbiger/ G. Ott zu
Ehren/ vnd der lieben Armut/den Kran-
cken/Schwachen/Alt:en/ Unvermöglis-
chen/ Vertriebenen/ Elenden/ Jungen/
vnd Alten/zum besten/gewisse Häus r sind
erbawet/ gestiftet/ vnd verordnet/ darin-

nen die eingenommene Leute ehrlich vnter-
terhalten / mit Essen/ Trincken/ Kleidern/
vnd aller Notturft/ verschen/ versorget/
gepfleget / vnd sonderlich in der Gottess-
furcht täglich vnterwiesen werden. Und
seyn 1. die oberzehlte vier Kirchspiel / oder
Pfar:kirchen/ S. Peter / S. Niclas / S.
Cathrinen / S. Jacob / vnd in der Newstatt
die Kirche zu S. Michael; dabey gewisse
Hauf: vnd notleidende Arme / Junge/
vnd alte / in den Gotteskästen werden eins-
geschrieben/welche wochentlich jhr gewis-
ses Gelt bekommen/vnd Jährlich mit Klei-
dern/ vnd Feuerung / oder Holzung / ver-
sorget werden/ also/ daß ein jed Kirche/
das Jahr über / 3. auch wol 400. zu vnter-
halten hat. Die Alten werden zur Gottess-
furcht / vnd Gebet / vnd die Kinder zur
Schulen bey den Kirchen gehalten/vnd im
Rechnen/vnd Schreiben/unterwiesen. Zu
dieser Unterhaltung/gehört Jährlich ein
grosses / sonderlich wenn hinzu gesetzt wer-
den die vertriebene Erulanien/welchen von
diesen Kirchen auch etwas gegeben wird.
2. Der Heilige Geist / dabey das ätteste
Spital / oder Hospital / in welchem Jähr-
lich 114. Personen / die alt / arm / blind/
stummi/taub / oder sonst an ihrer Gesund-
heit Mangel haben/ mit Essen/ Trincken/
Leinem/vnd Wüllem/verschen/ auch dabey
zur Gottessfurcht/vnd beten/ täglich ange-
halten/vnd wann Sie schwach vnd frack/
von den dazu verordneten/ gepfleget/ ge-
speiset/ getränket/ vnd fleissig in acht ge-
nommen werden. 3. S. Marien Magda-
lenen Closter / darinnen betägige Jung-
fräwen / vnd Wittiben / wann Sie etwas
Mittel haben/vmb ein gewisses Gelt/oder/
da Sie arm / vnd doch von ehrlichen Leu-
ten/vmb Gottes willen/eingenommen/mit
Essen / vnd Trincken/ versorget / vnd zur
Gottessfurcht/ singen/lesen/ vnd beten/ an-
gehalten werden. Diese Personen werden
Süstern / oder Schwester / genant weil
Anno 142. Gottselige Matronen/ein sol-
ches Hauf:/ für Jungfräwen / vnd Witt-
wen/ angeordnet/ es mit milden Gaben bez-
dacht / vnd S. Elisabethen Hauf genens-
net; welches hernach ans Closter gelegt
worden. 4. S. Jörgen/ausser der Statt/
R iiij dabey

dabey ein armes Hauß angeordnet/darein die Außsäzige gebracht / vnd mit aller Notturfft/vnd Wartung/wol verschen/versorget/vnd geheilet werden. Und ist solches Hospital ohngefähr im Jahr 1250. gestiftet/vnd mit milden Gaben bedacht/ vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhauß/ dahin die Jenige/welche mit Pocken/vnd Franksen/behaftet/gebracht/mit Essen/ vnd Trincken/vnd was zu ihrer Cur/vnd Restitution/ erforderlich wird/wol in acht genommen werden ; vnd ist dasselbe Anno 1509. auf Liebe/vnd Mitleiden/gestiftet/ vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhaus/in welches die armen Väter: vnd Mütterliche Weystein/auff: vnd angenommen/ehrlich/vnd reichlich versorget/zur Arbeit/Zucht/vnd erbarn Sitten/ angehalten/vnd sonderlich in der Gottesfurcht afferzogen/in beten/lesen/singen/rechnen/vnd schreiben/geübet/ auch diejenige/welche keine Ingenia haben/in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen/gethan/in literis, & artibus, fleißig informiret werden/bis Sie in die S. Johannis, oder Rathsschule/oder ins Gymnasium, gehen/vnd ihre angefangene Studia besser fortführen/vnd hernach mit Einwilligung des Herrn Senioris des Ehrwürdigen Ministerii, der Patronen/vnd Provisoren/auff hohe Schulen/oder Universitäten/ verschicket/vnd daselbst/auff des Hauses Unkosten/vnd auf Testamenten/ können unterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrwesten Rath / vnd der Erbgessenen Bürgerschafft/ S. Anscharii Kirche/das alte Gebäude/vnd der Ort daneben/ Anno 1597. gegeben/hernach darauff gebawet/ Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet/ vnd mit einer guten Ordnung verschen worden. 7. Das Pesthaus/welches Anno 1606. angeordnet/dahin die Armen gehaben/welche mit der Pestilenz/vnd dergleichen hizigen giftigen Seuchen/ behafftet seyn/vnd daselbst wol gepfleget/gewartet/ geheget/mit Arzney/vnd zu Wiederbringung ihrer Gesundheit/dienlichen Mitteln/ auch mit einem guten Barbierer/oder

Pestmeister/wol verschen werden/ also/ daß nicht allein die Armen hinein gehan/ sondern auch wol Knechte/Jungen/Mägde/ vnd Dirne/sich hinein begeben/ daß sie desto besser mögen curiret/vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der Barmherzige Gott/diese Statt/mitsolcher giftigen Seuche/etliche Zeit verschont/ So ist/neben dem Pesthause/noch ein ander Hauß erbawet worden/für die Leute/ welche/bey nächster vnruhigen/vnd gefährlichen Kriegszeit / von Hauß / vnd Hoff/ ins Elend vertrieben worden/ also/ daß sie in diesen beyden Häusern ihren Aufenthalt/Essen/Trincken/vnd was zu ihrer Unterhaltung nötig/haben können. Und haben sich die vergangene Jahr hero/guthergesetzte Leute gefunden/welche solches Hauß mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast: vnd Krankenhaus/in welche kraecke/vnd bettlägerige arme Leute/sie seyn in dieser Statt wonhaftig/oder die sich sonst/ als Reysende / vnd Fremdlinge / da sie frank/vnd schwach seyn/ angeben/ vmb Gottes willen / auff : vnd angenommen/ mit guter Speis/vnd Tranck/vnd mit Arzney versorget werden; wie denn auch ein Medicus, vnd Barbierer/auff dieses Hauß bestellte seyn. Und ist dieses Gasthaus Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhaus der Schiffer/welches Anno 1556. gestiftet/darinn die Seefahrende/welche arm/alt/frank/vnd schwach seyn/ gehören/vnd von den OberAlten/ vnd Alten/der Schiffer Gesellschaft/wol versorget werden/vnd auch sonst die arme Witwen/vnd Weysen/welche ihre Eltern/Männer/oder Freunde/zur See versohren / vnd deshwegen in Mangel/vnd Noth gerathen/Jährlich mit milden Gaben verschen/vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt/von frommen Christliebenden guthergesetzten Leuten/ viel Gotteswohnungen/armen Häusern/Gottsgänge/von Alters hero/vnd bey unser Zeit/absonderlich gestiftet / vnd angeordnet/ darinne nottußtige alte / vnd unvermündige Leute/freye Wohnung/Fewr: oder Beholzung/vnd sonst etwas des Jahrs/ zu ihrer bessern Unterhaltung/zu geniessen haben,

haben. II. Der Armen Schule/oder sel. Hieronymi Knackrügen Gotteswohnung/von Johann Sylin sel. Anno 1612. gestiftet/vnd angeordnet/darinne arme Knaben/vnd Mägdlein/in der Gottesfurcht/lesen/schreiben/vnterrichtet/vnd zu aller Tugend angehalten werden. Newlich hat Gott auch fromme Herzen erwecket/welche noch eine Schule zu stiftten/vnd mit 3. Praeceptorn zu besetzen Ihnen vorgenommen/darinn die armen Knaben/die gute Ingenia haben/zum studieren sollen angehalten/mit Büchern/vnd Kleidern/versorget/vnd die andern im schreiben/vnd rechnen/vnterrichtet werden. Zum 12. ist auch in dieser Statt keine lösliche Gesellschaft/Ampf/Handwerk/Gilde/Zunfft/oder Brüderschafft/die nicht ihre Arme/vnd Nothleidende haben/welchen Sie/zu gewisser Zeit/ihre Gaben/Gelt/Butter/Brodt/vnd etwas zu Kleidern/mittheilen. Zu diesen überzahlten Häusfern/gehört 13. auch das Werck:vnd Zuchthausz/welches Anno 1616. auff Anordn:und Bewilligung/E. Ehrnvesten Hochweisen Rathys/vnd der Löbl. Burger-schafft/GOTT zu Ehren/den Frommen zum Schutz/den Bösen zur Straffe/vnd der nothleidenden Armut zu gutem/erbauet/vnd bis dahero/durch Gottes Gnade/vnd Hülff/wunderlich vnterhalten worden. Zu Provisoren/vnd Vorstichern/werden diesem Hause vorgesetzet/Christliche/fromme/ehrliebende/getreue Personen/vnd Bürger/die von Gott reichlich gesegnet/vnd mit gutem Verstande begabt seyn; deren Oberherren/oder des Hauses Patroni, seyn/der Jüngste Burgermeister/vnd zwey andere Raths-Personen. Das Werckhaus hat das Symbolum Sigilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher/der sich durch Arbeit ernähret: Daraufz abzunehmen/ was für Personen in dieses Werckhaus gehören/nämlich I. die Arme/vnd Notürftige/es seyn Einheimische/oder Fremde/welche keine Mittel/vnd Wege/wissen/oder haben können/ihre Kost zu verdienen/vnd sich gleichwol des Bettelns schämen. Wenn sich solche bey dem Hause angeben/werden sie hinein ge-

nommen/vnd bis zu besserer ihrer Gelegenheit/wol versorget. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke/faule/freche/gottlose/muthwillige/verstossene/Trunkenbolte/Wein:vnd Bierbälge/so wol Frauwen:als Manns-Personen/so wol Junge/als Alte/die in Untugend/Woßheit/Hurenrey/Dieberey/vnnd in allerley Sünde/vnd Schande/erwachsen/vnd sich des bettens täglich vor den Thüren/auff der Strassen/befleissigen/vnnd nicht arbeiten wollen. Auff solche seyn die Prachers-Bögte bestellet/ daß sie solche Bettler von der Gassen nehmen/vnd ins Werckhaus bringen müssen. Da auch solcher faulen/vnd mutwilligen Leute Eltern/Vormünder/vnd Freunde/bey den Herren Patronen/vnd Provisoren/sich dessen beklagen/vnd Hülff suchen/werden Sie hinein genommen/vnd zur Gottesfurcht/vnd Arbeit/angehalten. Das Zuchthausz hat ein solches Symbolum Sigilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher/der durch Arbeit gestraffet wird. Darauf zu sehen/ daß in das Zuchthaus gehören die Züchtlinge/welche von Natur zu aller Woßheit/vnd Untugend/geneigt/ auch von sich selber nichts gutes thun/vnd lernen wollen/sich mit fluchen/schwören/Sacramentiren/vnd Gottslästerung/liegen/vnd triegen/meisterlich behelfen können/Gottes/vnd seines H. Wortes mißbrauchen/vnd verachten/der Obrigkeit/den Eltern/vnd Praeceptoren/vngchorsam seyn/in Hass/Neid/Feindseligkeit/Dreuworten/in allerley Unzucht/Diebstal/Fressen/Sauffen/Schlemmen/vnd Demmen/vnd in Summa/in allerley Sünd/vnd Schand/wie das wilde Viehe/leben/ auch wol das Ihre(was ihnen/durch Gottes Segen/vnd ihrer lieben Eltern/saure Arbeit/vnd Schweiß/nachgelassen/vnd verdient worden ist)/mit Husren/vnd Buben/ganz vnd gar durchbringen/vnd verzehren/vnd also zu leze an den Bettelstab gerathen/vnd wo ihnen nicht bey zeite geholffen würde/einem andern wol gar in die Hände kommen; ja/an ihrer Seelen schaden/vnd Schiffbruch leiden möchten. Wann solche/durch glaubwür-

dige

dige Leute / es seyen Eltern / Vormünder / Verwandte / Ehegatten / vnd dergleichen / bey den Herren Patronen / vnd Provisoren / angeklagt / vnd vmb Hülffe ersucht / werden dieselbe / nach dem Sie ein Vermügen / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vmbsonst / vnd vmb Gottes willen / hinein genommen / zur Gottesfurcht / vnd fleißiger Arbeit / angeshalten / damit Sie in sich schlagen / ihr Leben bessern / vnd fromm werden ; bis Sie auf Rath / vnd Einwilligung / der Herren Patronen / vnd Provisoren / vnd auff Anhalten der Freunde / vnd Verwandten / wieder heraus gelassen / vnd auff freyen Fuß gestellet werden : Wie von den oberwehnten / vnd beschriebenen Gottshäusern allen / vnd wie auch in diesem Werck : vnd Zuchthause / so wol Arme / als Zuchtlinge / in der Gottesfurcht / so wol Sonntags : als die Werktagे über / geübet / vnd unterrichtet ; die Armen unterhalten / gespeiset / vnd gekleidet / vnd die Kranken versorget werden / auch von der Neuen Schuel in diesem Hause / Herr Gerhardus Hackmann / Pfarrer der Kirchen zu S. Marien Magdalenen in Hamburg / in der Vorrede seiner Catechismus Schule / im Werck : vnd Zuchthaus dieser Statt / Anno 1641. allhie in 8. erstlich getruckt / weitläufig zu lesen. Siehe auch / was obgedachter Werdenhagen / von dem jesterwehnten Zuchthause / so stattlich erbawet ist / am 449. a. blat / halte. Von Weltlichen Gebäuden / seyn insonderheit das Rathhouse / vnd die Trinckstuben / allhie / zu besichtigen. Wir beschlossen nunmehr dieser hochanschendis-

chen Statt / darinn es ein freundlich Volk hat / Beschreibung / mit des Poeten Versen / die jetztgedachter Werdenhagius, in Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet / vnd also lauten :

Alternante Albis gaudens atq; Äquoris unda,

Cui modò decrescit, vel modò crescit aqua;

Crescit honore tamen felix Hamburga, bonisq;

Nec decrementum ferrea secla fecunt.

Alternis certant Operis Maris æquor, & Albis,

Ut quisq; omnimodas augeat Urbis opes.

Cærula quum cedunt vada, mox Alla-bitur Amnis,

Germanis gazas, & decus omne vehens.

Mox rediens Urbis portat vis gratior auræ,

Hesperius quicquid, quicquid Eous habet.

Tum fœundus ager, tum flumina bina minora,

Vicinis portant commoda quæque locis.

Omnia quæ prudens servatque, augerque Senatus,

In Pacis studio religionis amans.

Sis felix Hamburga diu pietate retentâ

Perdura faustoque Omine cresca bonis.

Hamersleben/oder Hamersleve/

H In MönchsCloster im Stift Halberstatt / von welchem / in der Braunschweigischen Chronick / am 432. Blat / also steht : Anno 1457. hat Keyser Friederich der Dritte / das Closter Hamersleve / Halberstättisch Stifts / vnd S. Augustini Ordens / den Herzogen zu Sachsen / Braunschweig / vnd Lüneburg / ingleichem allen denen von der Asse-

burg / in Schutz vnd Schirm befohlen / der Keyserliche Brief ist datirt zu Volksmarck / den 24. Julij : Keyser Carol der Fünffte / hat diesen Schutzbrieff ernewert / vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern / wie auch den Juncckern von der Asseburg / selbiges Closter zu beschützen / allergnädigst befohlen.

Dieses Hamersleben wird / sonders zwey

Zweifels / ein anders / als Hadmersleben / bey anderthalb Meilen von Oschersleben gelegen / seyn ; daselbst sich Anno 1641. Keysisches Kriegsvolk befunden ; Ob schon theils Sribenten beede mit einander vermischen / vnd für eines halten : Aber theils Landtafeln hierinn einen Unterschied machen / vnd Hamersleben oberhalb Oschersleben ; Hadmersleben aber

vnterhalb selbigen Stättleins sezen / vnd allberait zum Erzstift Magdeburg referiren : Wie dann auch Johannes Pomarius , in der Magdeburgischen Chronic sagt / daß vnter dem Erzbischoffe Theodoro , der Anno 1367. gestorben / Hadmerschleben / nach Absterben des Letzen Herrn Hansen von Hadmerschleben / ans Stift Magdeburg kommen sey.

Heida / Heyde.

HOn diesem Ortschreiber Andreas Angelus , in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 29. also : Dß Stättlein mag vielleicht daher den Nahmen haben / daß an demselben Ort vor Zeiten / eine Heide / das ist / ein Forst / oder Wald (wie es andere Deutschen nennen) gewesen ist : Wie denn auch noch heut zu Tage / nicht ferne davon ein Wald steht. Es liegt dß Stättlein im Lände Dithmarschen / zwischen Meldorf / vnd Lunden. Im letzten Dithmarsischen Kriege / so / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / gewesen / ist dß Stättlein zu grunde aufgebrant / vnd eingeschert worden. Das Wappen und Insiegel dieses Stättleins / ist / S. Georgius der Ritter / der mit einem Spieß / in voller Rüstung / einen Drachen ersticht. Und dieses sagt gemeldter Angelus. Andere schrei-

ben / es lige Heyde von Rensburg / vnd Isehoia / von jedem Ort / fünfe / vnd von Meldorf eine Meil : Habe einen sehr grossen Platz / oder Markt / so 800. Schritte lang / vnd brait / vnd siehe auff jeder Eck ein schöne braite Gassen. Und allhie seyn / vor Zeiten / alle Wochen 48. Richter zusammen kommen ; vnd wird noch / alle Samstag / ein stattlicher Markt allda gehalten. Dann dieser Ort fast mitten in Dithmarschen gelegen / daß man allenthalben / in einem Tage / dahin kommen kan : Und daher ist auch / vor Jahren / wann es von nothen gewesen / die menge des Dithmarsischen Volks / allhie / auff dem besagten Markt / oder Platz / zusammen kommen. Siehe Casp. Ens. in delic. apodem. per German.

P. 225.

Heiligeland/

Hine Insel in dem Oceano Britanico , acht von Eiderstatt / vnd von dem Außfluß der Elb 9. Meilen gelegen. Ist Herzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig. Es sollen allda ganze Körper von Stein gebildet / wie die Muscheln / Austern / Menschenhände / vnd dergleichen / so die Natur herfür bringet ; auch steinerne Kunstsachen / als Bücher / Kerzen / gefunden werden. Es leidet solche Insel keine Schlangen / Krotten / vnd andere giftige Thier. Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan

nirgends in dieselbe / als in dem Port / oder Hafen / kommen ; der auch deswegen mit Wollwerken / einem Castell / vnd Soldaten / wol versehen / vnd so gelegen ist / daß Er durch kein Menschliche Macht kan erobert werden. Trägt Gold / vnd Verelstein oder Agtstein / das ist / glessum , siccum , oder electrum : vnd hat einen Außfluß an allen Sachen ; aber das Holz muß auf dem benachbarten Holstein dahin gebracht werden. Zu des hochgedachten Herzogs Herrn Batters Zeiten / hat man auff die 300. Inwohner / vnd 50. Haushwesen /

S dars

darinn gezehlet. Sihe Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt/ daß solche Insel vielleicht des Taciti in Germania Castum nemus seye/ so Clu-

verius vrecht in Rügen ziche; wie
Er im vorgehenden
meldet.

Heiligenhave.

HOn dieser Statt schreibt offiges
dachter Andreas Angelus, in sei-
ner Holsteinischen Statt-Chro-
nick / cap. 21. also: Heiligenhave ist ein
zusammen gesetztes Wort / von diesen
beyden Wörtern / Heilig/ vnd Have/ auff
Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber
wol seyn / daß diese Statt daher den Nah-
men bekommen habe / dieweil daselbst eine
gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Und
daher schreibt Jonas von Elversfeld hie-
von also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cim-
bria portum,
Commoditas ratio nominis estque
loci.

Es liegt Heiligenhave im Lande Wagria/
an der gesalzenen Ost-See/ oder am Beluh/
fast gegen der Insel Femern / im Latein
Fumbria genant / fast bey zwei Deutscher
Meilen von Oldenburg. Von wem/ vnd
wenn diese Statt anfänglich gebawet;
Item / wenn / vnd wie offe Sie Jever/
vnd Kriegsnoth / aufgestanden / hab ich
noch zur Zeit nicht funden. Bis hicher An-
gelus; der auch daselbst das Wappen dies-
ser Statt setzt. Hans Regkman schreis-
bet / in seiner Lübeckischen Chronick / am

59. Blat / folgendes: Anno 1419. do die
Vede noch währete zwischen Holstein/ vnd
Dänen/ machete der Holsteiner Schiff in
der See. Dieselbigen Gesellen tasteten
auch auff die Stätte / weil die Lübeckischen
in der Verbündnuß mit dem König wa-
ren. Die Lübeckischen machten auch Schiff
in die See / die den Kauffmann beveligen
solte. Do Sie an die Holsteiner Schiff za-
men/ vnd die Holsteiner nicht stark genug
waren/ nahmen Sie die Flucht/ vnd kamen
zum Heil. Hafen. Die Lübeckischen her-
nach. Die Holsteinischen verliessen die
Schiffe/ vnd lieffsen zu Land. Die Lübecki-
schen folgeten/ vnd kriegeten zum Heiligen
Hafen/ in dem Stättlein/ 22. der Gesellen/
vnd richteten Sie mit dem Schwerdt/ als
Strassenräuber. Und dieses sagt Regk-
man. In einer Relation sichtet/ daß Anno
1627. die Keyserischen sich Heiligenstatt in
Holstein bemächtigt hätten / so / sonders
Zweifels / dieses Heiligenhave seyn wird.
Und weiln auch der neue Meteranus dies-
ses sagt/ so ist zu vermuthen/ daß er solches/
wie andere Sachen mehr/ auf dersel-
ben/ vnd andern/ genom-
men habe.

**

Hertfeld / oder Hersefelda,

H in der Graffschafft Staden / zum
Erzbistumb Bremen gehörig / vnd
vnd bey der Luhe / 3. Meilen von der
Stadt Stade/ gelegen/ ein Closter/ daben
entweder ein Marchtslecken / oder ein
Stättlein / seyn solle. Angelus, in der
Märkischen Chronick / meldet/ daß Udo

der Ander / so Anno 1100. den Wenden
Brandenburg wieder abgenommen haben
soll/ aber/ vom Wendischen König Primis-
lao, Anno 1105. vertrieben worden/ im
Stättlein Hertfelde/ An. 1106.
gestorben seye.

Hildes-



HILDESSIA.

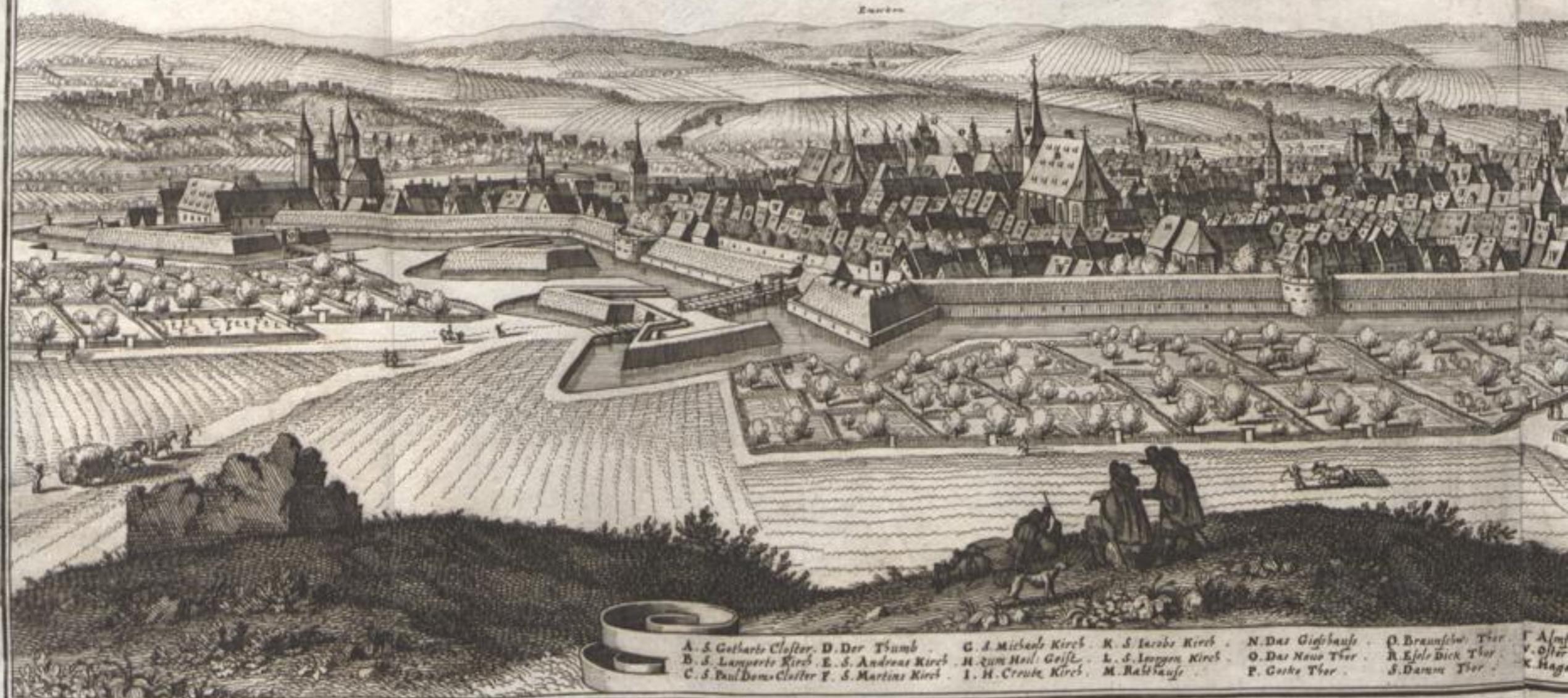
Gildesheim.



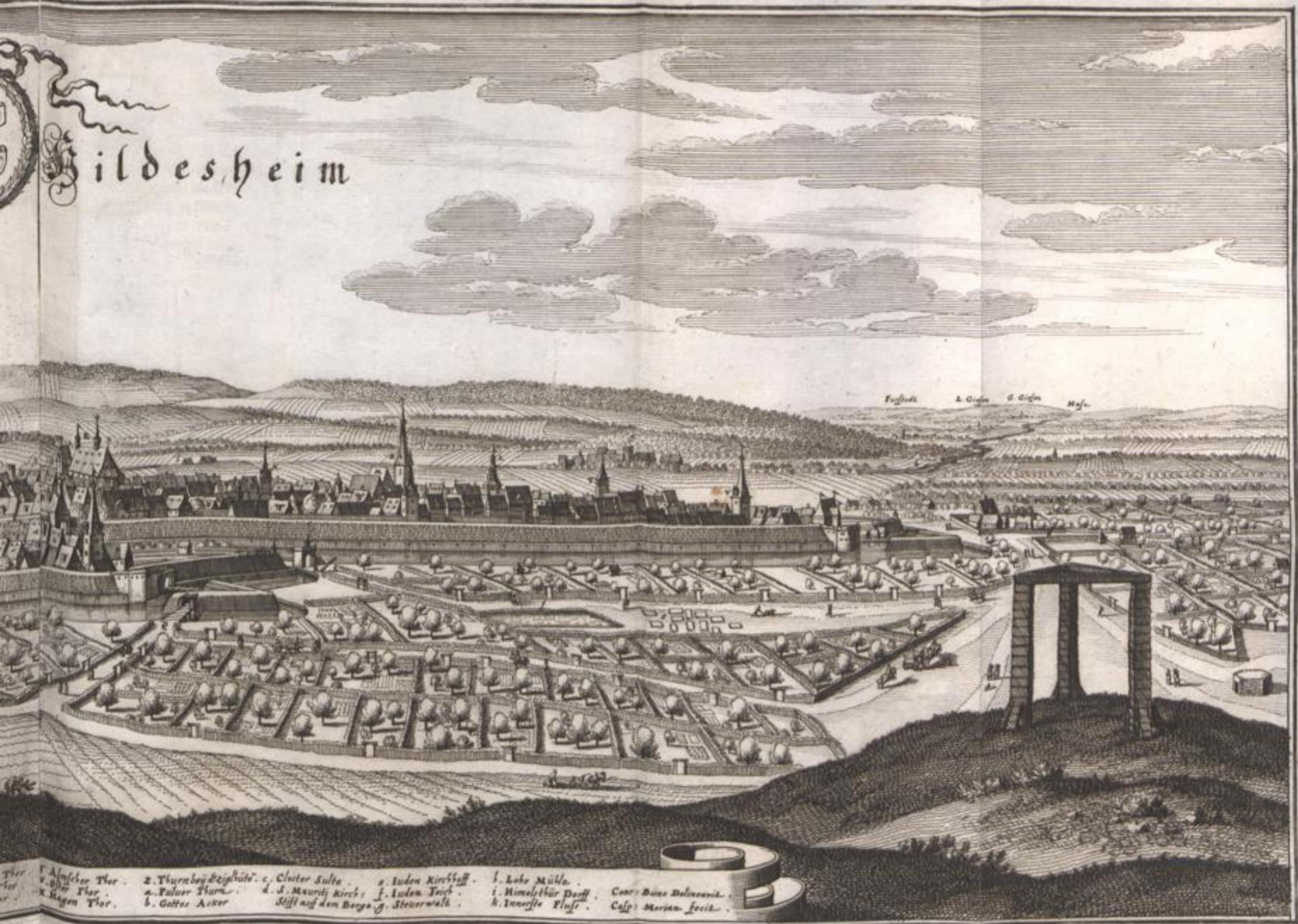
1. Der
2. S. A
3. S. I
4. S. C
5. H.
6. S. L
7. S. N
8. S. G
9. S. C
10. S. I
11. S.



HILDESIA



A. S. Getharts Closter. B. Der Thumb. C. S. Lamperts Kirch. D. S. Andreas Kirch. E. S. Paul Dem. Closter F. S. Martins Kirch. G. S. Michaels Kirch. H. zum Heil. Geist. I. H. Croate Kirch. K. S. Jacobs Kirch. L. S. Irrungen Kirch. M. Rathaus. N. Das Giebbaus. O. Das Neue Thor. P. Gotsche Thor. Q. Das Braunschweig. Thor. R. Egel's Dicke Thor. S. Darum Thor. T. Hage Thor.



misses

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Hildesheim / Hildesia , Hildes- hæmum.

GOn dieser berühmten Bischofflis-
chen/ vnd Hansee-Statt Nahmens
Ursprung / seyn unterschiedliche
Maynungen/ deren gleichwol theils/ als/
von der H. Jungfrauen Marien Wilde/
Milch / vnd Haaren / (die Keyser Lud-
wigs des Frommen/ vnd Erbawers dieser
Statt/ Capellan/ daselbst am Baume ver-
gessen/ vnd darnach/ als Er sie holen wol-
len/ nicht losz kriegen können) Item/ von
dem Schnee/ der/ so weit der Thumb be-
griffen/ vom Himmel soll gefallen/ vnd
die Statt erstlich Hildeschnee geheissen
worden seyn / für erdichtet gehalten wer-
den. Glaublicher ist/ was theils wollen/
dass besagter Keyser dieser Statt / nach
seiner Mutter / der Keyserin Hilde-
gard / den Nahmen werde gegeben haben.
Dann die Abkürzung der Nahmen / auf
dem Latein ins Deutsche/ ist bey den Sach-
sen gar gemein/ in deme Sie/ für Alexan-
der Sander / für Friedericus Frize / für
Christianus Kersten / für Mechtildis
Metta / für Elisabetha Ilse / vnd für
Hildegardis Hilda oder Hille / sagen;
also / dass fein artig / von dem Wörlein
Hilda/Hildesia, vnd von Hille/Hillessem
oder Hildesheim / kommen thuet: Man
wolle dann von dem bey der Statt nahend
gelegenem Holz/ Hils genant/ den Nah-
men her nehmen. Andere führen densel-
ben her / von der heiligen Einweihung/
so bey den Sachsen hillig ist: Darzu dann/
den besagten Keyser / die Irmensul be-
wegt/ welche/ von den Sachsen/ zu Eres-
berg an der Dymmel / jetzt Stattbergen
genant/ vor Zeiten/ in hohen Ehren gehal-
ten : hernach / durch Keyser Earlen den
Großen/ Anno 772. nach Zerstörung der
Kirchen / darinn Sie / vnd darauff der
Götz/ gestanden/ von dannen/ an die Weser
geföhrt / vnd an dem Ort / wo jetzt das
Closter Corbey stehet/ vergraben; folgents
aber/ auf Befelch seines Sohns/ desz ge-
dachten Keyser Ludwigs / von selbigem

Ort / über die Weser / an den Flus In-
nena, oder Innerste/ allda Er/ der Keyser/
damals dem Jagen oblage/ gebracht wor-
den. Und dieweil an diesem sehr lustig-
gen / vnd anmuthigen Ort / der Keyser
eine Neue Statt angelegt / vnd eine
Kirche Anno 822. auffgerichtet/ auch die
Geistlichen von Elze / dahin Sie sein
Herr Batter geordnet / hieher / als an
einen sichern Ort/ gesetzt; So ist in solche
Neue Kirch/die man hernach der H. Jung-
frauen Marien zu Ehren geweihet / die
besagte Armen sul / oder Irmensul / das
ist/ Jedermans Seul/ mit grossem Frolo-
cken gehan; zuvor aber mit sonderba-
ren Ceremonien geheiligt worden / daß
Sie von dem eitelen Heydentumb gerei-
niget / vnd gleichsam mit einer neuen
Heiligkeit begabet / desto füglicher den
Nahmen Hillesheim / oder in seiner hei-
ligen Wohnung überkame. Wann man
einen Braunschweigischen Bauren / so
hieherwerts räset/ fraget/ Wo willtu hin
so antwortet Er / Na Hillsem; Andere
aber / so etwas höfflicher reden / nach
Hilnshem/ oder Hildshem. Und dieses
von dem Nahmen. Vmb die Statt her-
umb hat es/ vor dem nächsten Teutschen
Krieg/viel wolgebawte Ort gehabt. Hen-
ricus Petrei schreibt / de Monasteriis
p.29. daß/in dem Bawlerischen Concilio,
ein vngelahrter Abbi/ Nahmens Theodo-
ricus, von hier gewesen/deme sein Capel-
lan gerathen / wann Er Lateinisch ges-
fragt werde/ Er die Schlösser/ vnd Dörf-
fer/ vmb Hildesheim nennen sollte. Als
Er nun/von einem Cardinal/ zu Rede ges-
stellt worden/ hab Er gesagt/ Stürwolt/
Hase/ Gisen/ Boerste/ Ravenstede/ Düs-
spenstedt / Nzem; Deswegen Ihn dann
der Cardinal/für einen Griechen/ gehal-
ten habe: Aber / da dieser Caplan Ihme
weiter gerathen / wann Er vom Präsi-
dentin im Concilio Lateinisch gefrage-
werde / Er sagen solle; Ego sto cum

Istis; Er aber darf geantwortet / sto
cum hic, da seye sein Ungeschicklichkeit
an den Tage kommen. Gegen Morgen
hat es allhie eine Vorstatt / beym Berg/
so wegen der S. Moriz-Kirchen / vor
diesem / berühmt gewesen. Die Statt
an ihr selbst belangende / so ist Sie groß
ser / als Halberstatt / aber Altväter-
isch / berghengig / vnd vneben / mit
gar viel Schwibbögen in den Gassen/ ge-
bawet. Sie wird getheilet in die Alte/
vnd Neue Statt. In der Alten ist die
obangedeute Bischoffliche Hauptkirch/
oder der Dom / vnd darinn die auch ob-
vermeldte Irmenseul / für dem hohen
Chor / an statt eines Leuchters / Liechter
darauff zu stecken/ zu schen. Wann man
mit einem Messer daran schlägt / so
gibt Sie einen ganz hellen Schall : in
grosser Hitze des Sommers ist Sie fast
kalt / vnd scheinet gleichwohl zu schwitzen.
Herr Augustin Frenherz zu Mörs-
berg / berichtet / in seinen Rais-Verzeich-
nissen / daß / zu seiner Zeit / 30. Catholische
Domherren von Adel allhie gewest
seyen. Es steht nahend dabey S. Ce-
ciliae Kirchen / so mit zweyen Thürnen
gezirert ist; Seyn auch sonst noch 5. oder
6. vnd in der Neuen Statt 2. Kirchen/ all-
hie / deren theils die Evangelischen in-
nen haben; wie dann der Rath Anno 1542.
oder 43. durch D. Johann Bugenhagen/
die Augspurgische Confession alda hat
einführen lassen: also / daß forthin bee-
de Religionen allhie im schwang gangen
seyn; vnd es auch ein schönes Jesuiter Col-
legium daselbst / auff einem Berglein ge-
bawet / gibet. Ein jede Statt hat ihren
aignen Rath / vnd bestehet solcher zum
theil auf den Jüngsten / so alle Jahr ge-
wechselt werden; dème 24. Mann zuge-
ben seyn / so das gemeine Volk vertreten/
ohne deren Einwilligung / in wichtigen
Sachen / nichts geschlossen werden kan.
Und hat Hildesheim herliche Privilegia;
daher Sie schier für eine Freye Statt zu
halten: vnd deswegen auch / im Hansee-
tischen Bund / ein vornehme Stell hat;
vnd alda etlich mahlt die Hansee-Statt
dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

So haben sich sonst allhie unterschied-
liche denkwürdige Sachen zugetragen/
vnd hat die Statt durch Krieg / (darzu
zwar die Burger / vor diesem / selber ge-
neigt gewesen) nicht wenig erlitten; wie
beym Heinrich Bunting / in des Hildes-
heimischen Stifts Chronic; bey dem Jo-
han. Angelio à Werdenhagen, in An-
tegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat.
pag. 461. seqq. vnd Andern mehrern zu les-
sen. In dem nächsten Krieg / hat im Se-
ptember des Jahrs 1632. der Keyserliche
General / Graff von Pappenheim / Hil-
desheim mit Accord eingenommen. Wie
es aber darauff hergegangen / werden
dieser Zeit Geschicht-Schreiber auffzu-
schlagen seyn. Hierauf hat des Herkog
Friederich Ulrichen zu Braunschweig
Volck / mit Hülff der Schwed: vnd Lüne-
burgischen/ diese Statt lang belagert / vnd
endlich Anno 1634. im Julio, auch mit Ac-
cord erobert; nach dem Sie / die Ligistischen/
so Hildesheim entsetzen wollen / nahend
dem Stättlein Sachsenstatt / ohnfern
Hildesheim / (wie der neue Meteranus
lib. 52. berichtet) geschlagen. Und haben
die Jesuiter auf der Statt ziehen müß-
sen; den andern Geistlichen aber / hat
man in derselben zu bleiben vergünnt/
doch das öffentliche Religions-Exerci-
tum / auff fernere des Herkog Geor-
gen von Lüneburg Resolution / einges-
tellt.

Was / zum Beschlus / das Bistumb
allhie (dessen Monatlich: Einfach Reichs-
Anschlag 18. zu Ross / vnd 80. zu Fuß / ins
gesamt / ist) anbelangt / so ist oben allbe-
rait Andeutung geschehen / daß solches/
unter Keyser Ludwigen dem Ersten / all-
hie auffkommen seye. Sein erster Vor-
steher ist Güntherus gewesen / der auf des
gedachten Keyzers Beselch / Anno 822.
von Elze / daselbst Er der erste Priester
war / hieher gezogen ist / vnd / neben dem
Dom / obgedachte S. Ceciliens Kirch er-
bawet hat / vnd Anno 835. gestorben ist.
Der Ander Bischoff hieß Trembertus.
3. Ebo. 4. Alfridus, der den grossen Thum
allhie erweitert / auch das Closter As-
vede /



HILDEBRANDI
DE BRITANNIA
MAGNA

BRITANNIA MAGNA
HILDEBRANDI

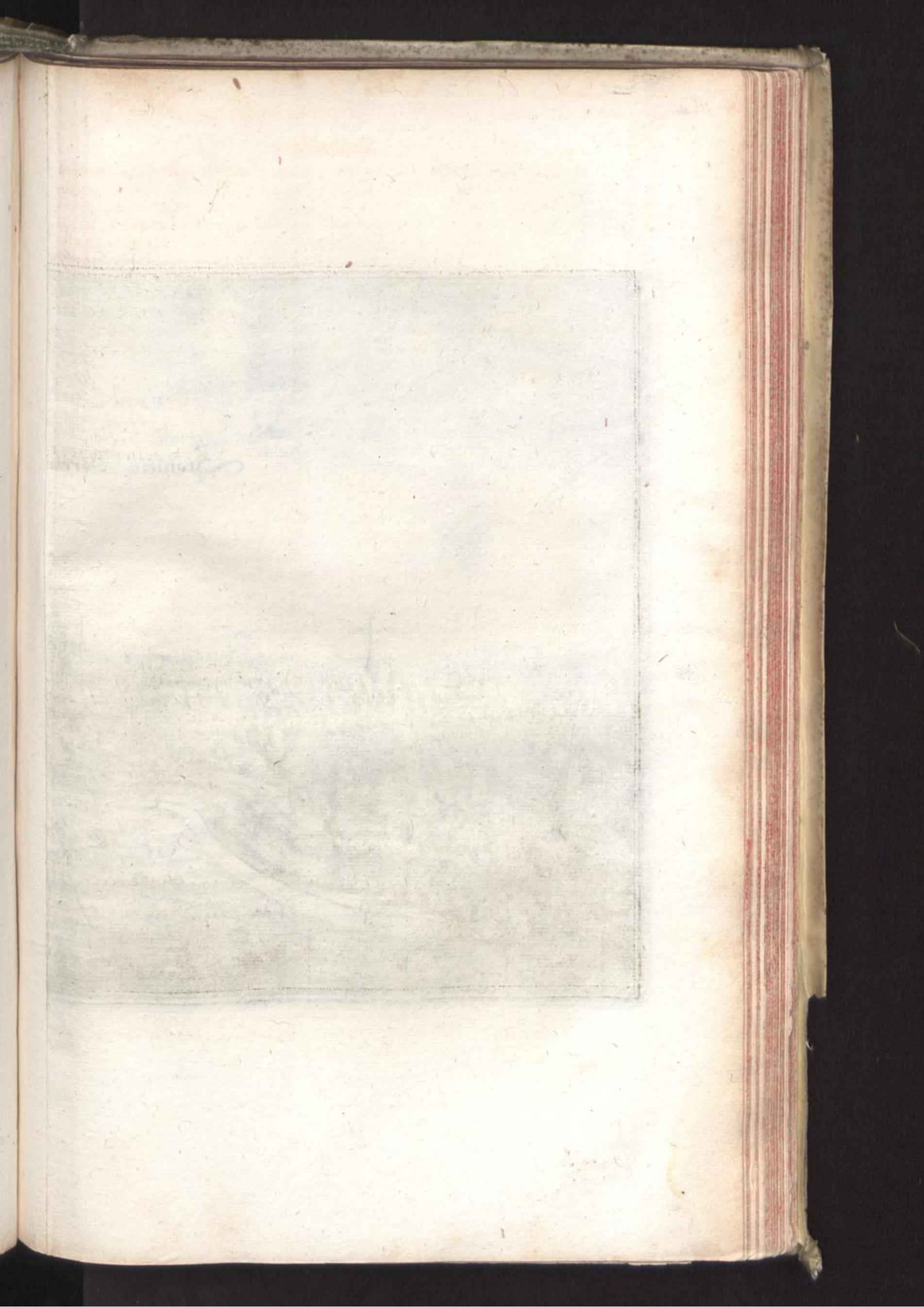
vede / vnd das Closter Seligensted / (die hernach wieder vom Stiftie kommen seyn) gestiftet haben solle. 5. Marquardus / der Anno 880. bey Ebbeckstorff / von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus / so ein guter Medicus gewesen / dessen / mit eigner Hand geschriebne / Arzneybücher / man noch allhie / im Thumb / auff der Liberey / finden solle. 7. Walbertus. 8. Schardus. 9. Deuthardus / (der die grosse guldene Tassel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochwinus, der S. Epiphiani Körper hieher gebracht haben solle. 11. Ossdachus. 12. Gschardus, oder Gedagus, so die zwey Dörffer Algermissen / vnd Silbrechthusen / zum Stifti gebracht. 13. S. Berwardus, ein Graff von Sonnenburg / der Anno 1001. von seinen aigten Gütern / S. Michaelis Closter zu bauen angefangen / welches Er / mit allem fleiß / sehr schön vnd prächtig aufgebawet / vnd mit München / Benedictiner Ordens / besetzt hat. Ist gestorben Anno 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildesheim begraben worden. 14. S. Gotthard / oder Godehardus, auf dem Land Bayern bürtig / der zu Hildesheim das Closter zu der Salzen / in die Ehre S. Bartholomaei gebawet / vnd Anno 1038. allhie im Thumb begraben worden ist. 15. Dethmarus, zu dessen Zeit ein Fewer allda auffgangen ; davon die Statt / vnd der Thumb / grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken / die Wolsingerin genant / machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Wezel / der Anno 1063. in den H. Pfingsten / zu Goslar in der Kirchen / mit Widerado, dem Abbe zu Fulda / ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwei Canonicorum gebawet / eine in der Statt / zu dem H. Kreuz genant / da die hohen Stufen hinauf gehen / vnd eine auff dem Berge / außer der Statt / in die Ehre S. Mauriti , daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Crone in den Thumb allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bernholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graff von Rotenburg an der Tauber / welcher / durch Angaben des hōsen Geistes /

Hödeke genant / (so sich auffm Hause Winzenburg auffhielte / Ihn / den Bischoff / auffweckte / vnd sprach : Stehe auff / Pletener / die Graffschafft Winzenburg ist los gestorben) die Graffschafft Winzenburg / zu dem Stifti Hildesheim / gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard / hat auch den obgemelten S. Gottharden / den gewesten 14. Bischoff allhie / erhaben / den selbigen gehret / vnd angebetet / vnd Ihm ein Closter / Benedictiner Ordens / im Brüle gebawet / welches noch heutigs Tags S. Gotthards Closter genennet wird: vnd ist Er Anno 1153. gestorben / als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno. 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Kreuz allhie. 24. Adologus. 25. Berno, der S. Berwardum, den 13. Bischoff allhie / erhaben / canonisirt / als einen Heiligen gehret / vnd angebetten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander / der sechs Closter gebawet / Eins zu Franckberge für Goslar ; das ander / so ein Jungfräwen Closter / in diesem Stifti / zu Wülfinghausen ; das dritte zu Winzenhausen auff der Alter ; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim / nämlich zu den Brüdern / in die Ehre S. Martini , zu den Pavlern im Brüle / vnd zu den Schwestern für dem Cham Thor. Er hat auch das Stättlein / vnd Schloß / Rosenthal / wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu S. Morizien auffm Berge / vor Hildesheim. Er hat / mit Behendigkeit / das Schloß / vnd die Statt Peine / zusamt der Graffschafft / zum Stifti Hildesheim gebracht. 32. Otto, ein Herzog von Braunschweig / vnd Lüneburg / der das Schloß Woldenberge / von dem Graffen zu Woldenberge / bekommen / vnd dasselbe zum Stifti Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander / ein geborner Graff von Quernvorde / der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet / das Stättlein Sarstede gebessert / die Burg Rute gebawet / vnd die Leuenburg wies der auffgerichtet: Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander / ein geborner S iij Graff

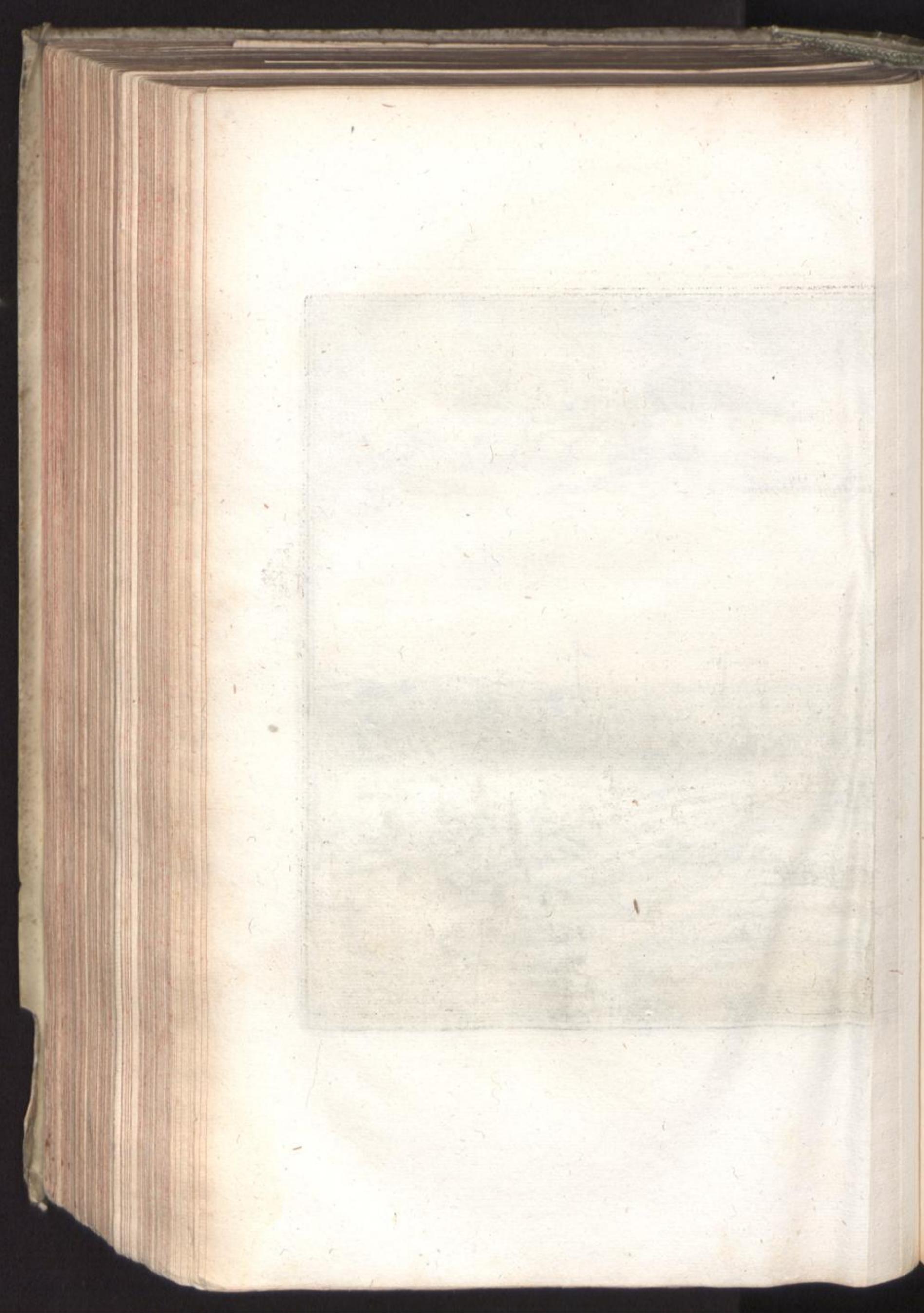
Beschreibung

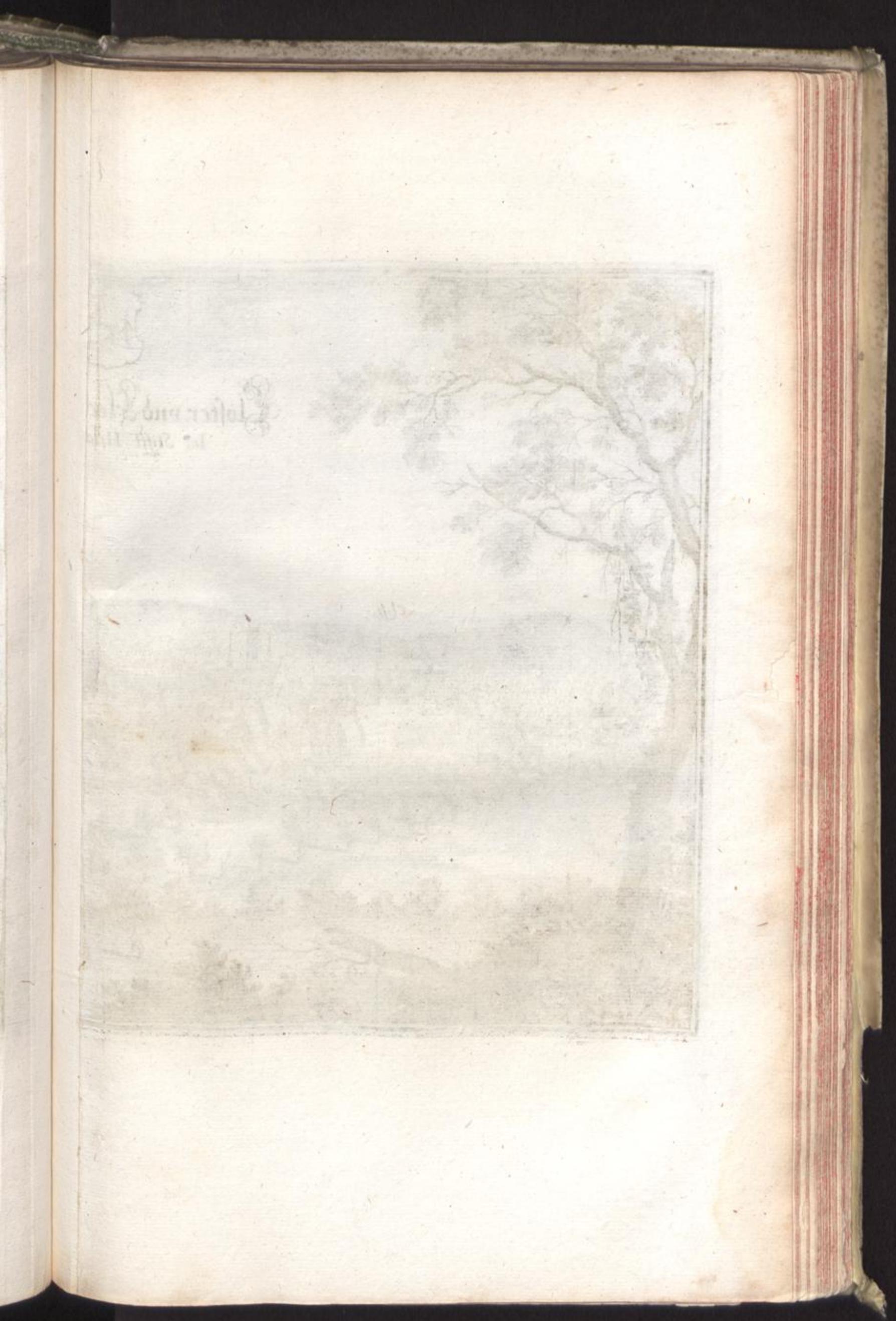
Graff von Waldenberge / der Hundes-
ruck gebawet / vnd die Graffschafft Dassel
zu dem Stift gebracht. 35. Otto der An-
der/ auch ein Graff von Woldenberge/vnd
der Letzte selbigen Geschlechts / der daher
dieselbe ganze Graffschafft / vnd die
Stadt Bockelem / an das Stift Hildes-
heim geben / auch Lutter / Barenberg/
vnd die Graffschafft Pfaffenburg / jetzt
Poppenburg genant / zum Stiftie ge-
bracht hat / vnd Anno 1331. gestorben ist.
36. Heinrich der Dritte / ein Herzog von
Braunschweig / der die Graffschafft
Schladen / mit aller Zugehör / auch die
Schlösser / Schladen / Widenlage / vnd
Woldenstein / zu dem Stift gebracht/
vnd die von Hildesheim / mit denen Er zu
kriegen gehabt / dahin genöthiger / daß
Sie Ihm / für die Gewalt / in vorgehender
Fehde / am Hause Steurwald / vnd an
dem Tham für Hildesheim / begangen/
die Marienburg haben auffrichten / vnd
bauen müssen. Henricus Meibomius
schreibt / in seiner Riddagshusischen Chro-
nick / p. 52. scq. daß dieser Bischoff Hein-
rich / nach dem Er die Hildesheimer in ei-
ner grossen Schlacht / auff dem Gefilde
vor der Stadt / überwunden / Sie zum Ge-
horsam gebracht / vnd Ihnen / als ein Ge-
bis / Marienburg erbawet / sich am ersten/
mit einem newen Titul / einen Bischoff
Gottes / vnd des Apostolischen Stuels / zu
Hildesheim / genant habe. 37. Johann
Schadeband. 38. Gerhardus von theils
Gebhardus genant / ein geborner Frey-
herz vom Berge / bey der Statt Minden
gelegen ; der Anno 1367. im Streit bey
Dinkelcer / Herzog Magnum den Jün-
gern von Braunschweig / vnd Bischoff
Albrechten von Halberstatt / mit vielen
Rittern / vnd Edlen / gefangen / die sich mit
grossem Gelde haben lösen müssen ; davon
Bischoff Gerhard die 2. Schlosser Stein-
brücken / vnd Coldingen / bauen / vnd den
Thurn mitten auff dem Thum zu Hilde-
heim / wie Buntingus ; oder das Thürn-
lein über dem Chor des Thums allhic / mit
lauter Ducatengold / wie Letznerus , be-
richten / bedecken / oder übergülden lassen.
Er starb Anno 1398. vnd ward in das Cars-

thäuser Closter für Hildesheim / welches
Er selbst gestiftet / vnd gebawet / begras-
ben. Er war ein trefflich beredter Herr;
hergegen obgedachter Bischoff Albertus
von Halberstatt / ein geschwinder scharff-
sinniger Disputator : Daher damals ein
Sprichwort durch ganz Sachsen war / die
Logica wäre von der Rhetorica über-
wunden: Klanck überwand den Ranck , wie
auch oben bey Halberstatt gesagt worden
ist. 39. Johannes der Dritte / ein geo-
borner Graff von Hoya / der dem Stiftie
26. Jahr sehr übel fürgestanden / vnd ein
ärgerlich Leben geführet / auch im Jahr
1422. den Streit für Grunde / oder Grus-
ne / verloren hat ; vnd ist sein Volk zwey
mal / als in der Asseburger Gerichte / vnd
hernach für Osterwick / in die Flucht ge-
schlagen worden. 40. Magnus, ein Her-
zog zu Sachsen Lauenburg / der Grun-
vnd Hameln / wie auch die Herrschafft
Homburg / darinn der Löwenstein gelegen/
alles halb / zu dem Stiftie erlanget vnd ges-
bracht hat. 41. Bernhard / ein Her-
zog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein geo-
borner Graff von Schauenburg. 43. Hens-
ning vom Haß. 44. Bartoldus, ein geo-
borner Edelmann von Landesberg / so
mit der Statt Hildesheim zu kriegen
gehabt / vnd Anno 1502. gestorben ist.
45. Ericus , ein geborner Herzog von
Sachsen Lauenburg. 46. Johannes der
Vierdte / auch ein Herzog von Sachsen/
des vorigen Bruder. Cyriacus Span-
genberg / in der Mansfeldischen Chronic/
schreibt / daß dieses Stiftie vorhin gehabt/
die folgende 7. Graff: vnd Herrschafften/
als Winzenberg / Schladen / Poppe-
nburg / Peyne / Woldenburg / Lewenstein/
vnd Hundsrucken ; vnd sagt / daß es also
mächtig gewesen / daß man in Tag / vnd
Nacht / da es die Noth erfordert / fünff
hundert guter gerüstter Pferd hat zusam-
men bringen können. Und ob woln allbes-
rait / vor dieses Bischoffs Johannis vns
glückhaftien Kriege / etliche Ort von dies-
sem Stiftie / an Braunschweig gekommen:
So melden doch Eiliche / daß Er / bey Aus-
treitung seiner Regierung / noch bey dem
Bistumb gefunden / die Statt Hilde-
heim /











पुराणम्

heim / vnd / von sechs Graffschafften / diese Stätte / vnd Schlosser / Alveide / Bokellem / Bodenwerder / Hameln halb / Grünew / Peine / Dassel / Sarstede / vnd Elze / alles Stätte ; vnd dann die Schlosser / Steuerwald / Peyne / Lauenstein / Winzenburg / Lutter / Schladen / Widela / Winenburg / Woldenburg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrücken / Lindau an der Rhuina im Eichsfeld / Westerhofen / Woldenstein / Hundesrück / Grüne oder Grunde / Arzen / Coldingen / Rute / die Burg zu Grünew / vnd die Burg zu Bokellem. Sihe unten ein mehrers von diesem Lande / in Beschreibung Sarstede. Anfangs hat besagter Bischoff Johannes im Jahr 1519. an S. Petri / vnd Pauli Abend / Herzog Erichen den Eltern von Braunschweig / vnd desselben Herrn Vettern / Herzog Wilhelmen / auff der Solztauer Heyde gefangen / vnd die Blutsahnen / zu ewiger Gedächtniß / im Thum zu Hildesheim aufgehängen lassen. Aber Herzog Erich kam bald wieder los / vnd griffen hernach die zween Herren Vettern / Herzog Erich der Elter / vnd Herzog Heinrich der Jünger / beyde Herzogen von Braunschweig / Ihn / den Bischoff / (der / von wegen seines Ungehorsams / durch Keyser Carln den Fünfsten / in des Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. dermassen wieder an / daß Er / innerhalb zwey Jahren / seines ganzen Bistumsbey nahe beraubet ward. Dann die Herzogen Ihme nur 3. Schlosser / nemlich Peyne / Steuerwald / vnd Marienburg / zusampt der Statt Hildesheim / ließen. Anno 1523. ist hierauff / vom höchstgedachten Keyser Carolo / vnd Papst Adriano VI. beyden Theilen / ernstlich Friede gebotten / vnd dem Erzbischoff / vnd Churfürsten Alberto zu Meynz / vnd Herzog Georgen zu Sachsen / eine Unterhandlung zum Frieden / an die Hand zu nehmen / auferlegt worden. Die dann die Stätte Goslar / Magdeburg / vnd Einbeck / als Zeugen / zu sich gezogen / die beyde Partheyen gen Quedlinburg bescheiden / vnd die Sachthen so weit gebracht haben / daß Herzog Wilhelm / Herzog Heinrichs Bruder /

zusampt den andern Gefangenen / ihre Gefängnuß erlassen werden / vnd die Herzogen von Braunschweig / was Sie dem Stift Hildesheim abgewonnen / für sich behalten ; doch gegen dem Capitel / Stift / vnd Statt Hildesheim / hinsichtlich Nachbar : vnd friedlich verhalten solten. Dieser Vertrag ist also von beyden Theilen bewilliget / eingangen / verbrieffet / vnd versiegelt worden / am Tag der Himmelfahrt Christi / des gemeinen 1523. Jahrs ; welchen hernach höchsternanter Keyser Carl / den 20. Octobris , nicht allein dasmaln bestätigt ; sondern auch die erzehlte Stättlein / vnd Schlosser / mit allen Gerechtigkeiten / vnd Zugehörden / Anno 1530. den 20. Septembr. auff öffentlichem Reichstage zu Augspurg / den ermelten Herzogen / Heinrichen dem Jüngern / vnd Erichen dem Eltern / vnd Ihren Nachkommen / zu einem immerwährenden Echen / mit Ertheilung der Echenbrieffe / angefest : vnd solches auch Keyser Ferdinand der Erste / zu gedacht Augspurg / Anno 1559. den 17. Aprilis , vnd die Andere folgende Keyser / gehan haben ; wie hies von / was nicht allein von dieser Sach / sondern auch von dem vorgehenden ; desgleichen / daß Anno 1629. am Cammergericht zu Speyer / ein Urteil ergangen / alles / sainpt allen empfangenen Nutzungen / dem Stift zu restituiren / auch allen erlittenen Schaden zu bezahlen / vnd zu erstatten ; Und wie hergegen der Herzog Friesderich Birich zu Braunschweig die Revision gesucht / auch erhalten ; Item / was folgends darauf erfolgt / welcherley wege zum Vergleich zwischen dem Stift / vnd den Herzogen / gesucht / diesen das kleinere Stift / als oberwehnte Ort / Peyne / Steuerwald / vnd Marienburg / Anno 39. angeboten / auch im selbigen Jahr Chur Colln / zu Wien / über das Stift Hildesheim belehnet worden ; sich aber insonderheit Herzog Georg von Braunschweig / vnd Lüneburg / darwider gesetzt ; vnd wie / nach seinem Tode / die Handlung / zu Goslar / wieder an die Hand genommen ; auch zu Eingang des 42. Jahrs / es damit / in 36. Puncten / so weit

weit gebracht worden / daß es nur an Keyserlicher / Thur Cöllnischer / vnd Fürstlich Braunschweigischer / Ratification ic. erfasst / vnd dadurch das ältere / oder grössere Stift / bis auff gütliche Tractaten / oder Erörterung des Puncti Revisorii , in Braunschweigischen Handen gelassen ; das obgedachte kleinere Stift aber / sampt der Stadt Hildesheim / (jedoch / daß solche / vermög des 21. Puncten / so wol ins gemein / bey allen vnd jeden ihren Privilegien / Recht / vnd Gerechtigkeiten / so gut Sie dieselben bisher gehabt / erfasst / vnd hergebracht ; insonderheit aber bey dem exercitio Augustanae Confessionis , in den sechs Kirchen / S. Andreæ, Georgii, Martini, Lambertii vff der Neustadt / Michaëlis , vnd S. Pauli ; dann auch ihren Statt-Schulen / mit allen Pfarrern / vnd Schueldienern / allermassen / vnd auff die weise / wie Sie solches zuvor innen gehabt / allerdings vnbetrübt / vnd dabey geschickt / verbleiben /) dem Herrn Thurfürsten zu Cölln / als Administratoren des Stifts Hildesheim / restituirt werden ; vnd daß / inhalte des Fünften Articuls / im General Anno 1648. publicirten Friedens-Schlusß im Reich / die Neun Elöster in diesem Stift / (darunter / sonders Zweifels / Gernburg / Eisterher Ordens / seyn wird /) deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / den Catholischen verbleiben sollen ; des H. Buntingi so wol Braunschweig : als Hildesheimische Chronick / Chyträus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Letznerus. in der Corbeisch : vnd Dasselischen Chronicken ; Johan. Angelius à Werdenhaugen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zulesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes , der an aller dieser Strittig: vnd Weitläufigkeit / den

Anfang gemacht / hat über fünff Jahr / nach beschehener Fehde / das Stift ressigirt / vnd sich Anno 1527. zu seinem Herrn Bruder / Herzog Magnussen von Sachsen / Lauenburg / gen Rauenburg begeben / da Er noch im Jahr 46. gelebt. Ihm ist succeeded Balthasar Mercklin / Doctor / vnd Keyser Carls Vice-Canzler / auf dem Stättlein Waldkirchen im Brisgow bürsig / der 47. Bischoff : So zwar Anno 28. zum Steurwald / die Possession des Ihme / von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne , auffgetragenen Bistums / einzunehmen / ankommen. Aber / als Er eine statliche Verehrung an Silbergeschirr / vnd Kleinodien / bekommen / nach 5. oder 6. Tagen / wieder zum Lande hinauf geritten / auch nicht mehr darein gelangt / sondern zu Trier / im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graff Otto von Schowenburg / ditz Nahmens der Dritte. 49. Valentinus von Theteleben / ein Edelman / vnd Doctor in Geistlichen Rechten / der / mit des Papstis Consens / den Handel / wider die Herzogen zu Braunschweig / wegen des eroberten Stifts Hildesheim / am Keyserlichen Cammergericht Anno 48. anhangig gemacht hat / in welchem der Aufspruch / wie obgemeldt / erst Anno 1629. den 7. Decembris , erfolget ist. Er starb Anno 1551. zu Meyntz. Der 50. Bischoff ist gewesen Herzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg / dessen jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus , geborner Herzog zu Bayern. 53. Ferdinandus , auch Herzog zu Bayern / Erzbischoff vnd Thurfürst zu Cölln / der Anno 1650. gestorben. 54. Maximil. Henricus , desgleichen ein geborner Herzog in Bayern / Herren Herzogs Alberti Sohn / der noch lebende jetzige Herr Bischoff althie / der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

Horn

Hornburg /

H In Stättlein/ vnd Ambt/ im Stift Halberstatt/ beym Wasser Ilsa/ so nicht weit von hinnen in die Ocker fällt/ auch nicht fern von Osterwick gelegen. Anno 1113. hat Käyser Heinrich der Fünfste Hornburg eingerissen. Umbs Jahr 1180. ließ Bischoff Ulrich von Halberstatt/ offtmals sein Kriegsvolk/ auf Halberstatt/ vnd Hornburg/ in Herzog Heinrichen des Löwen zu Sachsen-Lande/ fallen. welches dann ihme/ vnd seinem Stift/ zu grossem Schaden geriethe. Es ist im nächsten Teutschen Krieg/ dieses Stättlein/ vnd auch das vorhin gewesene Schloss/ erstlich von den Schwedischen/ hernach An. 32. vom Graven von Pappenheim/ dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto , ward abermals Stättlein und Schloss/ den Käyserischen auffgeben. Es ist aber der Commandant/ oder Gebietiger/ Wolff genannte/ so entweder ein Oberster Leutenambt/ oder ein Hauptmann/ vnderm Obersten Carl Ruthen/ gewesen/ hernach deshwege im Schwedischen Lager/ vor Wolffenbütel enthaftet worden. Siehe die Herbst Relation selbigen Jahrs/ pag. 67. vnd den 4. Theil des Theatri Europaei. fol. 626. An. 1643.

eroberte der Schwedische General/ Herz Hans Christoff von Königsmarck/ das Stättlein bald wider/ aber dem Schloß kunte er nichts angehaben. welches er gleichwohl im Jenner des 45. Jahrs/ endlich auch mit Gewalt einbekommen: vnd wie Theils berichtet/ solches hat schleissen lassen; wie wol andere von der Schleiffung nichis melden; vnd man derentwegen noch diß Orts/ anstehet.

Es ist auch ein Hornburg/ Horneborg/ oder Hornborch/ im Erzstift Bremen/ an dem Wässerlein Luhe/ so ein anders/ als das zu Winsen im Lüneburger Lande/ zwischen Staden/ vnd Buxtehude/ gelegen; welches Stättlein die Herzogen von Braunschweig Anno 1424. belagert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden/ nach dem sie zuvor/ nicht weit davon/ das Kloster Hersefelde mit Gewalt eingenommen/ die Kirchen hin vnd wider angezündet/ vnd Buxtehude gestürmet hatzen. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graff von Pappenheim/ vnd begaben sich die Hornburger Burger gen Buxtehude.

**

Hugesburg /

H In reiches Benedictiner Ordens Manns Closter/ nahendt Halberstatt/ beym Holz/ der Heu genant/ gelegen/ so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg/ vnd Melchias Nehel/ in Beschreibung des Stifts Halberstatt/ Hulseberg nennt; bey welchem letzten gleichwohl der Buchsener mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibt/ in der Riddagshusischen Chronick/ am vierzehenden Blat/ daß dieses Closter Huges-

burg/ von Burchardo , oder Buccone , dem zwölften Bischoff zu Halberstatt gestiftet worden seye/ der des Käysers Henrici IV. ärgerster Feinde gewesen/ wegen welcher Rebellion aber/ er ein harter straff aufgestanden/ als das auffrührische Volk ihn zu Goslar/ elendiglich umbgebracht hat.

Jo

T

Hun-

Hundesburg/

Hns gemein Hunsborg/ein Schloß/
zwischen Arxleben/ vnd Binsdorff/
nahend new Haldesleben/ im Stiffe
Magdeburg gelegen/daz. Herzog Albrecht
von Braunschweig/samblt Ohsfeld/ An-

no 1278. gewonnen/ vnd das erste aufge-
brant; beyde Schlösser aber hernach
dem Erststift wider abgetret-
ten hat.

Husem/ Husum, Husium, Husenum.

HOn dieser Statt schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick/ p. 29. seqq. also: Husem (wie michs alte/ vnd glaubwürdige Leute daselbst/ vnd sonst auch etliche in Eyderstatt/ berichtet) soll den Nahmen haben/ daz. vor Zeiten/nur ein einiges Hauß/welsches ohne Zweifel ein Gasthoff gewesen/ am selben Orth/ am Ufer der Hever/ gestanden. Es liegt diese Statt im Herzogthumb Schleswick/ am Wasserfluß/ die Hever genandi/ welcher Fluß/ Pontanus sagt Meerbusen/ die Strand/ vnd Eydorflüssen/ von einander scheidet. Wer diese Statt anfänglich zu bauen angefangen/ kan ich nicht wissen. Daz aber ist jedermann bekandt/ daß der Durchleuchtige/ vñ Hochgeborene Fürst/ vnd Herr/ Herr Adolph/ Herzog zu Schleswick/ vnd Holstein/ re. Christmilder Gedächtnuß/ Husem erstlich im 1582. Jahr/ nach dem die Einwohner daselbst oft darumb gebetten/ vnd angehalten/ mit Statt Recht/ vnd herrlichen Privilegien begabet/ auch daselbst ein herlich Schloß/ gegen Norden werts/ habe auffbauen lassen. Wenn/ vnd wie offt Husem Brand-Schaden gelitten/ hab ich noch zur Zeit/ als ein Aufländer/ auch nicht können erfahren. Und weil es eine neue Statt ist/ finde ich auch nirgente bey den Sribenten/ die mir zu Handen kommen/ daß sie solte Kriegsnoth aufgestanden haben. Das Wappen der Statt Husem sind zween Löwen/ die ihre Zungen herausstrecken; welches Wappen Herzog Adolph der Statt gegeben. Bis hieher Angelus. Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Syl-

væ Chronolog. daß Anno 1582. Herzog Adolphus zu Schleswick/ Holstein/ den grossen Flecken Husem an der WestSee/ 4. Meil Wegs von Gottorff gelegen/ zur Statt gemacht; das schöne Closter abbrennen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffbauen habe lassen. Georgius Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd Casp. Ens, in delic. apodem. pag. 226. berichten/ daß diese Statt einen berümbten Hafen/ oder Port/ zur Kauffmannschafft habe/ die weil von hinnen die Schiffarth nach Holland/ Seeland/ Engell; vnd Schottland/ gar leicht angestellt werden könne; von dannen allerhand waaren hieher/ vnd ferners nach Flensburg/ so nur 8. Meil von dieser Statt gelegen/ vnd also aus der West: (dabey Husem liegt) in die Ostsee/ gebracht werden. Es weiche Husem/ an Häusern/ vnd Gassen/ in der Länge/ Weite/ vnd Fruchtbarkeit des Bodens/ gedachter Statt Flensburg schwerlich/ vnd seye dieser Orth des wegen nicht zeitlicher mit Statt Recht begabet/ noch mit Mauren/ Wäll/ vnd Gräben/ vmbgeben worden/ weil die Dithmarsen noch nicht vnder das Joch gebracht/ gewesen/ vnd man befürchtete/ daß die Einwohner allhie Ursach nehmen/ vnd zu den Dithmarsen fallen; auch die benachbarte Völcker/ vnd Inseln/ zur Auffruhr bewegen möchten: Aber/ nach dem die Dithmarsen zum Gehorsamb gebracht/ da habe ob gedachter Herzog Adolph diesem Orth Statt Recht gegeben. Sihe besagten Brauen auch im 5. Theil; item Chytræum part. 1. libr. 1. Chronicu Saxoniz, pag. 83. (daer die besagte Heveram nennet sinum inter

inter Frisiæ minoris Insulam, Oceani saevitiam olim à continente avulsam, quæ Nordstrandia vulgo appellatur, & Frisiæ Eydorensis, seu Eyderstadæ Chersonesum, quæ inter Heveram, & Eydorūm fluvium, versus meridiem & occasum, à continente, ad quatuor milliaria in mare porrigitur, & Incolarum frequentiam, agri fertilitate, pastione pecudum uberrimam, Eydoriique fluv. navigabilis, & piscosi, commoditate, vicinis Frisiorum Provincijs antecellit), item Adrianum Romanum, in Theatro Urbium, pag. 108. (welcher sagt, es lige Hussem im Ländlein Eydorstatt, oder Eidersstatt, so zum Herzogthumb Schleswick

gerechnet, vnd klein Friesland genant werden, vnd Herman. Latherum. J. U. D. der von Hussem bürting gewesen, in seinem herrlichen Buch, de Censu, pag. 687. Ichiger Zeit gehört diese Statt Herren Herzog Friederichen zu Holstein, auff Gottorff; dessen Frau Mutter, Frau Augusta, König Friederichs des Andern in Dänemarck Tochter, allhie viel Jahr lang ihren Vntumb Sitz gehabt, vnd erst Anno 1639. den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahre 1645. sein die beyde Schanzen bey Hussem mit stürmter Hand, vonden Schweden erobert worden.

Izeho/Izehoa/Izeshoa.

IOn dieser Statt schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick, vnder anderm also: Wannen der Name Izeho seye, kan ich nicht wissen. Was aber den Erbauer dieser Statt anlanget, haltens etliche darfür, daß sie Herzog Luderus, oder Lotharius, Hermanni Bilungi Sohn, Herzog in Sachsen, Graff in Holstein, Stormarn, Ditmarschen, Wagrien, vnd Staden, zur Zeit Kaiser Otten des Dritten, gebawet habe. Wie dann dieser Meynung auch ist, Herr Heinrich von Ranzawe, Königlicher Dänemärckischer Statthalter in dem Herzogthumb Schleswick, vnd Holstein, welcher, in seinen Encomiis Urbium Holatiae, hievon also schreibt:

Bellingo Duce Saxonie munita Ludero

Sum, quando Cæsar tertius Octo fuit.

Graff Adolph in Holstein, dis Nahmens der Vierte, hat ihr, im Jahr 1233, sehr auff geholffen, in dem er sie mit Wälde ic. reichlich begabet, vnd mit Statt Recht bewidmet: Umb welche Zeit sie auch mit einem gewaltigen Graben ist befestiget worden: Dessen Sohn Gerhardus, dis Nahmens der Erste, Eliche nennen ihn vurecht Burghardum, hat das Jungfräwen Closter da-

selbst gestifftet, in welchem er auch, samme vielen andern Fürstlichen Personen, her nach begraben worden. Es liget aber Izeho in der alten Graffschafft Stormarn, am Wasser Stora, davon das ganze Land vmbher Stormaria genennet wird. Herzog Boldemar zu Schleswick, dis Nahmens der Ander, als er wider Graff Adolphen den Dritten in Holstein, kriegete, vnd der Graff gegen Hamburg entweichen mußte, rückete der Herzog fort, vnd eroberte Izeho, neben andern mehr Städtten, in Wagria, vnd Stormaria. Als hernach, zur Zeit Adolphides Vierten, Graven in Holstein, die Dänemärcker diese Statt überzogen, einen neuen Wall darfür aufzuwissen, vnd eine Brücke über die Stora zu ihnen hinein machen, vnd sie mit Gewalt davon stürmen wolten, da sagt man, daß die Stora zweymal in einem Tage, sich so hoch erhaben, daß sie an die Brücken herangangen, dieselbe eingerissen, die Bürg er also geschüket, vnd den Dänemärckern den Weg verlauffen habe. Derselbe Tag war der nechste Tag nach Mariæ Geburt, welcher noch bis auff den heutigen Tag, bey ihnen genant wird der Bürg Tag. Dieser Statt Wappen, oder Insiegel, ist eine Burg von zweien Thüren, in derer Mitten ein Nesselblatt steht.

Beschreibung

Wij hicher Angelus. Johannes Isacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum sethet oberwehnte Geschichten in die Zeit/ da König VV aldemarus II. in Dānemarck/ auf desz Graven von Suerin Gefängnuß/ Anno 1226. an S. Thomas Tag/ erlediget/ vnd er seiner Zusag/ vom Papst Innocenz dem Dritten/ weil solche in der Gefängniß geschehen/ ledig gezelet worden/ daß er darauff Iseho/ vnd andere Holsteinische Stättlein/ geplündert/ vnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auff dem Bornhovedischen Felde/ von den Sachsen hart geschlagen/ vnd das folgende acht vnd zwanzig Jahr/ Iseho von ihme zwymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herren in Holstein Iseho wider zu befestigen angefangen/ vnd darinn sich wider den König gewehret hatten; daß daher/wie andere sagen/ obgedachte Jahrs-Gedächtnuß entstanden. Georg. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd das selbst auch im Register/ vnd die newlichste Sribenten/ vnd Relationen/ berichten; Es seye diese Statt desz schönen Lagers/ der Schiffarth/ vnd Kauffmanschafften halber/ berühmt; vnd gehöre der Zeit dem König in Dānemarck/ der besagte Schiff/ vnd fischreiche Fluß Stoer/ oder Stora/ vmbgebe sie auff allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Holstein/ empfinde/ wie fast alle andere Wasser in Holstein/ die Meeresflut/ oder den Ab: vnd Zulauff desz Meers/ auff etliche Meil Wegs: laufet bey etlichen Stättlein/ vnd dem vornehmen Ranzawischen Hause Bredenberg vorüber/ komme folgends in die Elb/ vnd mit solcher in das Meer: Die Wenden/ wider welche obgedachter Luderus Bilinus, vmb Jahr Christi ein Tausendt/ Iseho zu befestigen angefangen/ hätten Sie vnder der Regierung Käyfers Henrici II. nicht zu erobern vermöchte: Ausser der Statt lige das auch obangedene Kloster/ darin noch heutigs Tags 21. Adeliche Jüg-
fräwen (deren Aebbtissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen-Tracht/ vnd Kleidung/ dem Gottesdienst abwarten; vnd in welches Closters Kirchen viel Graven/ vnd Grävin/ vnd die alte Fürsten in Holstein; wie auch vornehme Holsteinische vom Adel/ vnd insonderheit die Ranzawen (deren epitaphia Nathan Chyträus, in seinen delic. Itin. pag. 667. seq. setet)/ begraben ligen; vnd seye mit gar weit davon das Spital zu S. Georgen genant; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordööl/ dabey es einen Berg habt/ den man von weitem sehe/ auff welchem/ wie die Alten geglaubt/ die Nymphæ gewohnet haben sollen: Es steht darauff ein sechseckichte Saul/ von schneeweißen Stein/ mit unterschiedlichen Schrifften/ auch einer künstlichen Sonnenvhr/ so ob wolgedachter Herr Heinrich Ranzow/ Anno 1578. habe auffrichten lassen: An. 1627. seye Isehoe von den Käyferschen eingenommen worden: Anno 1628 habe sich der Teuffel/ in dieser Statt/ leibhaftig sehen lassen: Anno 1643. im December/ haben sie die Schweden in ihren Gewalt bekommen; aber/ als das folgende 44. Jahr/ die Schwedischen gar sicher allda waren/ so haben die Glückstätter/ vnd Eremper/ etliche Soldaten/ in alter Weiber/ vnd Bauern Kleider verstellte/ auch sie mit Kohl/ Graß/ vnd andern Sachen/ beladen/ vnd vorauf geschickt/ welche/ den 15. Junij/ die Wacht überrumpt/ denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs/ der Schwedisch. Obrist/ Helm Brangel/ wider darfür können/ den 22. dñs/ die alte Statt erobert/ sie ganz aufgeplündert/ etliche schöne Häuser darin in Brand gesetzt/ vnd alles/ was im Gewehr befunden/ mider gemacht.

Kiel / Kill / Chilonia, Chilonium.

Kon dieser Statt schreibt der offe-
angezogene Andreas Angelus, in
seiner Holsteinischen Stätt-Chro-
nick / abermais capite 13. also: Die Statt
Kill / im Latein Chilonium, oder Chilo-
nia genant / soll den Namen vom Keil (Cu-
neo) haben / wie auch der Königliche Statt-
halter / Herz Heinrich von Kanzow / in En-
comiis Urbiūm Hollatiae anzeiget / da er
also schreibt:

Chilonium , Hollatiae non infima
gloria terræ,

A cuneo nomen , quo nocitatur ,
habet.

Sie liegt im Lande Holstein / an einem Arm
der Ost See / welche von den Lateinischen
Scribenten Mare Balticum genennet
wird / eben an dem Ort / da der Fluss Zwen-
tin / so ben Plöne entspringet / vnd von dan-
nen auss Closter Prezen läuffet / in die
Seefället / vnd sich darein verleuret. Wer
diese Statt anfänglich gebawet / hab ich nir-
gend funden. Diz aber ist wissentlich / daß
sie Graff Adolph in Holstein / ditz Namens
der Vierte / im 1233. Jahr / nach Christi
Geburt / mit Lübeckischem Recht / bewid-
met habe. Er hat auch daselbst ein Franci-
scaner Closter gestiftet / darinn er auch fol-
gendes im 1261. Jahr / ist begraben worden.
Es ist die Statt Kill zum öffern bekrie-
get / vnd eingenommen worden: Als / da bey-
de Brüder / Graff Johannes / vnd Graff
Gerhardus / in Holstein / ihr Väterlich
Land miteinander getheilet / vnd Johannes
der Elteste unter jhnen das Land V Vagriā,
Gerhardus Holstein / vnd Stormarn /
nach geschehener Theilung / bekommen / hat
Gerhardus solche Theilung für vngleich
angesehen / vnd angefangen / seinen Bruder
zu neiden / als der mehr Landes zu seinem
Theil bekommen hätte / dann Er. Ob er
vol aber Johannem off brüderlichen erin-
nert / hat Er doch damit nichts aufgerich-
tet. Endlich ist solche Uneinigkeit zu ei-
nem öffentlichen Kriege gerathen / also / daß
Gerhardus mit Hülff Alberti, des Herz-

hogen in Sachsen / vnd derer von Lübeck /
einen Zug wider seinen Bruder vorgenom-
men / vnd die Statt Kill belagert / darüber
sich der Banck erhaben am allermeisten / dies
weil sie Johanes innen gehabt / so sichs doch
liesse ansehen / als gehörte sie vielmehr zum
Lande Holstein. Doch hat er vor Kill we-
niger dann nichts aufgerichtet / sondern hat
ohn Gewinn müssen abziehen. Da her-
nach vorgedachter Graff Johannes denen
zu Lübeck viel zu Verdrieß that / vnd auf-
wendig raubete / brante / vnd mordete / brach-
ten die Lübecker an sich Herzog Albrechten
von Braunschweig / derselbige zog (Anno
1259.) in Holstein hinein / vnd belagerte die
Statt Kill / darinn sich der Graff hielt / auf
ein Monat lang (Anno 1261.) Weil er
aber den Belagerten den Zugang / den sie
vom Meer sehr groß hatten / nicht kundte
verlauffen / zog er wiederumb mit den Sei-
nen ab. Im 1322. Jahr / sind die Di-
marschen auffgestanzt / aufgefallen / haben
durch Brand / vnd Krieg / verwüstet / die
Karpel / Pfarren Schönenfeld / Nordorff /
vnd New Münster / vnd sind kommen bis-
gen Kill. Im 1340. Jahr / sind die Edlen
von Hummelbüttel / mit dem Rath zum
Kill / in grosse Uneinigkeit gerathen / wel-
che aber noch im selben Jahr ist beygeleget
worden. Nicht lange hernach / zur Zeit
Graff Adolphs des Siebenden / Johannis
des milden Sohns / ergriffen die vom Kill
zweene auf dem Hoffgesind Henning Lem-
kens / als die da gemeinen Fried gebrochen /
vnd auff den Strassen geraubet hätten /
vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten.
Ihr Herr aber nahm sich ihrer an / als die
solcher That / so jhnen were zugemessen
worden / unschuldig weren / ward auff die
vom Killübel zu Frieden / gab Achtung auf
die Zeit / wann sie zu Markt gen Eckeln-
förde zogen / vnd schlug ihrer vil todt / etliche
nahm er auch gefangen ic. Die Statt Kill
hat zum Wappen / oder Insiegel / ein Bott
(wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem
Wasser schwimmende / über welchem ein

Beschreibung

150

Nesselblat stehtet. Bis hieher besagter Angelus, der auch / wie es mit des gedachten Lemkens That hinauf gegangen / in der Holsteinischen AdelsChronick zu lesen. An der eschreiben von dieser Statt also: Es liegt Kill acht Meilen von der Insel Femern / vnd hat einen herrlichen Meerhafen / oder Port/ beedes wegen des Lagers / vnd von Natur/ gar bequem vnd groß. Dann das Walthische Meer hat auff der Seiten / da es Holstein / vnd Schleswick / die Länder berühret/ etliche gewisse vnd lustige Bueßen/ Aerm/oder Abflüsse / so man Isthmos nennet / dahin es sich mit grossem der herumb wohnenden Nutzen/ begibt / vnd den Kauffleuthen vnd Schiffen / welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn / sicheren Einlauffe macht. Under welchen dann dieser zu Kiel ist / in den auf Deutschland / Eisland / Dännemark / Schweden / mit grossem der Burger allhie Gewinn / die Waaren gebracht werden ; vnd gibt es auch / wegen solcher Nachbarschaft des Meers / da ein reiche Fischerey / sonderlich von Salmen ; davon nicht wenig Inwohner ihr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte/vnd wasserreiche Statt / die von den Wassern fast allenhalben vmbgeben. Hat ein ansehnliches Schloß auff einem Hügel erbawet / vnd vom Herzog Adolphen mit neuen Gebäuden gezieret. Sonsten seind da zu sehen S. Nicolai Pfarrkirche / das Rathhaus / obgedachtes Franciscaner Closter / Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbsten ein Mönch gewesen / vnd vor seinem Todte / den König V Val. oder VVoldemarum II. in Dännemark / zu Bornhofede / überwunden hat) gestifftet / so jetzt ein Spital ist. An besagter Pfarrkirche ist ein Capell / den Herren Ranzawen gehörig / in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts / ihre ansehnliche Gräber haben / sonderlich Herr Ott von Ranzaw / Ritter / mit seinen Söhne / Töchtern / vnd Enckeln : an dessen Grab dz Ranzawisch Wappen von Erz gesehen wird. Er ist gestorben Anno 1511. wie Bertius, in Beschreibung diser Statt / lib. 3. Rer. German. p. 497. meldet / auch schöne Lateinische Verf sezet. Sie / die Herren von Ran-

zaw haben ingleichem / bey dem fürstlichen obgedachten Schloß allhie / einen ansehnlichen Pallast. Dann obwohl diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen / Herzogen zu Holstein / auff Gottorff gehörig ist ; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn: Weiln jährlich im Jenner / vmb das Fest der H. 3. König / wie Theils berichten / oder vmb S. Anthonijs Tag / wie einer will / der Holsteinische Adel / neben einer grossen Menge Volks allhie zusammen kumbt / so man den Bmbschlag nennet / vnd bey welcher Zusammenkunft / so diese Statt sonderlich berühmt macht / man von Landes: vnd andern Sachen / Berathschlagungen anstillet / vnd sonderlich im Geltwechsel viel verhandelt: Wie dann Gerhardus I. Graff zu Holstein / vnd Schawenburg / diesen Ort mit herlichen Freyheiten begabt. Und wollen gedachter Bertius, vnd Werdenhagen / part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. Anno 1315. das Statt Recht / dem Lübeckischen gleich / demselben gegeben / vnd solches / wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle / bestätigt. Es soll auch eine gute Schul allhie haben / welche zu bestellen / der berühmte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Stargard / auf Pommern / dahin er Anno 1633. zum Directore des neuen Gymnasij das selbsten / erstlich berufen worden / auff vorhergehende Vocation, kommen ist: wie im 5. Buch Pommerischen Geschichten Johannis Micraelij, p. 311. zu lesen. An. 1627. haben die Käyserischen den Kiel eingenommen / vnd der König auf Dännemark denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feldmarschall H. Leonhard Torstensohn / die Statt Freyberg in Meissen vmb sonst angegriffen / ist er von dannen auf Dobeln / Oschatz / Sträljen / vnd den 3. Martij, zu Elsterwerda in der Nidern Lausniz / ferner gegen Bauzen in die Obere Lausniz / auff Malsschwitz; von dannen in Böheim gen Münschengrätz an der Iser / jungen Bunslaw / Benadko; von dar zurück auff Melnick / so den 21. Maij sich mit Accord ergeben / ferner auf Brandeis / vnd bey Prag vorüber / nach

des Nieder Sächsischen Graisses.

151

nach Collin/vnd Ruttengberg/nachgehends in Mähren auff Olmüs/gezogen/vnd solche Statt entsezt; hernach hat er sich auff Cremser/Dobitschaw/ Brinn/ vnd andere Ort/dann wider zurück auff Olmüs/vnd Eilenberg/den 22. Octobr. nach Freydhthal/Jägerndorff/klein Glogaw/Grotkaw/Strehle/Breslau vorben auf Niemksauw/vnd/bey Auriß über die Oder/ nach Glogaw/ Beuthen/Sora/Sagan/Rottwitz/Wittenberg/Koswig/Zerbst/Möckern/Havelberg/Rasenburg (alda den 11. Decembbris Musterung gehalten/ ferner auff Oldenshlo/Segeberg/ vnd den 14. Decembbris hieher auff Kiel/begeben/ vnd allhic/ bis zum Anfang des 1644.

Jahrs/ mit dem Haubt Quartir still gelegen. Es bekamen an diesem Ort die Schwedischen ein grosses Gut vnd Gelt hat auch derselbe ihnen das folgende Jahr/ wegen des Schlosses/ vnd Meerhafens/ wol gedienet/ bis der Herr General Graff von Gallas/ mit der Kaiserlichen Hülff/ ankommen/vnd in diesem 44 Jahr/die Statt so schlecht verwahrt/ bald erlangt/ vnd auch endlich das Schloß im Augustmonat/ auff Gnad vnd Ungnad erobert; wie wol beede hernach auch auff Discretion, wie man jetzt redet/ der Schwedische Oberster Helm Wrangel wider eins bekommen hat.

[*]

Köndern.

Kon Theils Kindern genande/ ein Stättlein im ErzStift Magdeburg/an der Sala/vnd 2. Meilen von Bernburg/wie man berichtet/gelegen/ und ins Amt Gebichenstein/ wie Nehel in Erklärung des Erzstifts Magdeburg zeuget/gehörig. Chytraus lib. 21. Saxon.saget p. 565. daß Graff Johann von

Mansfeld/Anno 1566. dieses Magdeburgische Stättlein eingenommen/ vnd gespündert habe. Und bey demselben solle der Schwedische Feld Marschall Torensohn/Anno 1644. durch die Saale gangen seyn.

Krakaw/

KDer/wiemans schreibt/Krakow/ ein Stättlein/ vnd Amt/ im Herzogthumb Mecklenburg/ am Kratzowersee/ nicht weit von Dobertin/ das

selbst noch ein Evangelisch Jungfräuen Closter seyn solle.

Lage/

Auch ein Stättlein/ vnd Amt/ im Herzogthumb Mecklenburg / wie Nehel in Beschreibung dieses Lands/ und neben ihme/Lundopius lib. 26. contin. Sleid. pag. 637. berichten. Eget an

dem Wasser Rekeniz/oder Recnisa, so bey einem Dorff gleiches Nahmens/ fünftausent Schritt von Güstrow/ entspringet.

Langwedel/

Langenwedel/Languedelum, vnd von Theils Langweel/ genande/ ein Burg/ vnd Ambthaus/ nahende

Berden/ aber/ sambt dem Schloß Te dinghausen/ ins Erzstift Bremen/ gehörig; wie Hamelman. in der Oldenburgischen

Beschreibung

152

gischen Chronick/ part. i. cap. 25. fol. 84. Chytræus lib. 16. Saxon. p. 420. vnd andere mehr schreiben: Vnd daher diejenige s̄ren/ welche solchen Dredem Stift Berden geben; Theils aber der neuen Scribenen/ ein Weil zu Bremen/ ein Weil zu Berden/ referiren, vnd ihnen also selbst zuwieder seyn: Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von desß Worts Ursprung kan Johan. Angelius à Verdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Erzbischoff damaln ihr Feind war/ Langwedel/ durch Übergab/ in ihren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der Erzbischoff bald wider erobert. Anno 1626 bekam der General Graf

von Tilly/ diesen Ort/ wie auch Anno 31. die Räyserischen abermals/ vnd mit Record. Anno 44. hat der Erzbischoff von Bremen solches Hauf/ im Junio, weiln die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen/ erobert/ die Soldaten vnd dergestellt/ vnd den Commandanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber es hat bald hernach im Julio/ der Schwedische General von Königsmarck/ dieses Schloß wider einkommen/ dasselbe ganz aufgebrennt/ die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben aufgefüllt; als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæo, einkommen ist.

Lawenburg / Leoburgum.

Lechias Nehel / in Chronographia Decennali, vnd brygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder ic. meldet von diesem Ort/ vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe/ in Nieder Sachsen/ liegt zimlich hoch auff einem Berge/ an der Mecklenburgischen Seit:/ dabey ein Stättlein im Thal/ hat den Nahmen von Herzog Heinrich dem Löwen/ Löwen) welcher dieselbige Landschaft erstlich den Wendischen Völkern abgenommen. Nach ihme/ hat es Bernhard/ der Erste Herzog zu Sachsen/ aus dem Anhaltischen Stamm/ bekommen; dessen Geschlecht/ von einer besondern Linie/ noch daselbst herisschet: Man nennt sie/ von ihrer färnembsten Residenz/ Herzoge zu Sachsen Lawenburg: Sie schreiben sich aber auch von Engern/ vnd Westphalen. Bis hieher Nehel. Es ist aber zu mercken/ daß der obernandte Herzog Bernhard zu Sachsen/ Graff zu Anhalt/ ein Sohn Albertus des Beerens/ oder Beringers/ Gravens zu Ascanien/ zween Söhne verlassen/ Albrechten/ vnd Heinrichen. Von dem Jüngsten können her alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber/ so Anno 1260. verschieden/ hatte auch zween Söhne/ Albrechten den Andern/ von wel-

chem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen/ bis auf Churfürst Albrecht den Dritten/ vnd leisten/ zu Sachsen/ sonst den Sechsten in dieser Linie/ so Anno 1422. gestorben/ herkommen seyn; vnd Herzog Hans zu Engern/ vnd Westphalen/ von deme die noch lebende Herzogen zu Sachsen Lawenburg (so ihr viel/ die von Sassen/ nach der Sächsischen Spraach/ nennen) herstammen. Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ daselbst die jetzige Herzogen ernant/ vnd ihr Land beschrieben wird. Aber wider auff Lawenburg zu kommen/ so redet von solchem Ort David Chytr. li. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albis ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxonæ veteres in Lawenburgensi arce, supra oppidum Albi ferè incumbens, edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es liget Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg/ vnd 6. von Hamburg/ auch zum Kauffhandel/ wegen des Elbstroms/ sehr wol; vnd seye allda auch ein vornehmer Pas über die Elb/ vñ habe daher/ im nächsten Teutschen Krieg/ viel aufstehen müssen/ den die Schwedischen sonderlich in acht genommen/ vnd ihre Besatzung/ weil das Schloß fürnemblich darzu bequem/ allda gehalten. Als Räyser Friederich der Erste in Asien gezogen/

gen / ist obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen / von welchem / wie auch oben gesagt / dieses Lawenburg / oder Löwenburg / den Nahmen hat / auf seinem Exilio wider zu Lande kommen / vnd sich dieses Lawenburgs / vnd anderer ihm entzogener Ort / Anno 1189. bemächtigt; des wegen er dann bey des Käyser's Sohn / König Heinrichen dem Sechsten / auch in Gnade kommen; vnd da er bey ihm aufgesöhnt / ward ihm vnder anderm auch auff erlegt / daß er Lawenburg schleissen sollte / welches er aber hernach nicht gethan; vnd ihm daher neue Feindschafft gemacht / also / daß er folgents / wie vmb andere Orte / auch vmb dieses Lawenburg wider kommen ist; ob es wol der neue Herzog in Sachsen / obgedachter Herzog Bernhard / Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarck / dis Namens der Ander / vnd Siegreiche zugesnannt / so Anno 1241. gestorben / als er Holstein / vnd andere Länder herumb / in seinen Gewalt gebracht / hat es für schimpflich gehalten / daß allein dieses Lawenburg / daran er sich offt gemacht / als vñüberwindlich / übergangen werden sollte; daher er es belagert / vnd endlich mit der Condition bekommen / daß er den gefangenen Graff Adolphen von Holstein / der Lawenburg zuvor / obgedachtem Herzog Heinrichen dem Löwen / dieses Königs Schwehern / entzogen / vnd besessen) ledig lassen sollte; so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Graffschafft Schawenburg begeben / vnd dem König die Holsteinische Länder / neben Lawenburg / hinderlassen; wegen welches

Lauenburg er / der Graff / mit obgedachtem Herzog Bernhard zu Sachsen / ein Zeitslang zu streiten gehabt. Und hat dieses Bernharden Sohn / Herzog Albrecht der Erste zu Sachsen / hernach das Schloß Lauenburg / als gemelter König Waldemar / auf seiner dreyjährigen Gefängnus erledigt worden / nach langwüriger Belagerung / wie auch Mollen / Rakeburg / vnd andere Ort / so die Dänen bis dahre mit Gewalt innegehabt / erobert / vnd hergegen den Königlichen Stathalter in diesen Landen / Graff Albrechten von Orlamund / der zu Swerin gefangen fasse / los gelassen. Und also ist dieses Lawenburg auff die Herzogen in Nider Sachsen kommen / die es noch besitzen. Lundorius lib. II. contin. Sleid. sejet p. 96. ein sonderbares denkwürdiges Exempel / von zweyen geistigen Kornhändlern allhie / welche / wegen ihres Geistes vnd Vortheils / so sie mit dem Kornkauff getrieben / An 1571. von Gott / vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. Anno 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es / wie auch hies oben angedeutet worden / in Schwedische Hand gerathen / die noch An. 1647. die Zoll allhie continuirt / vnd vom Schiffspunde Eysen ein halben Reichsthaler / vom Last Korn anderthalb Reichsthaler / von 1. Tonnen Salz 12. Schilling / vnd von 1. Tonnen Haring / eben so vil / genossen haben; wie in dem 5. Theil des Theatri Europ. f. 1385. a. steht.

**

Leha /

LIn schöner vnd reicher Marcke / bey der Weser / an einem fruchtbaren Ort gelegen / vnd der Stadt Bremen / zur Landvogtey vnd Schloß / Bederhößen gehörig; welches Schloß nicht allein mit einem Graben / vnd Wall / vers

wahret / sondern auch mit einem Zeughause / vnd städtiger Besatzung / versehen ist / vnd vnder ihm 7. Pfarren / vnd bey 9. Dörffer hat / vnd vor Zeiten / eine Herrschafft / oder Herrlichkeit genant worden ist.

B

Lehm-

Lehmcloster /

So Chytræus Lugum nennet / im Herzogthumb Schleswick gele-
gen/ vnd weyland ein vornehmes
Closter/ Bernhardiner Ordens/ so Anno
1548. reformirt worden ist.

Loburg/ Louborg/

GOn Theils Laburg/ vnd Lauburg
genant/ ein Stättlein/ vnd Amt/
im Erftift Magdeburg/ an dem
Wasser Struma/nahend Zedenick/vnd 4.
Meilen von Magdeburg/ gelegen/ so die
Magdeburger An. 1433. ihrem Erzbischoff
abgenommen/ aber dem Stift hernach wi-
der geben haben. An. 1642. im Junio/ hat
es in diesem Stättlein Schwefel geregnet/
vnd Klumpen einer Faust groß auff das
Schloßtach geworffen; wie in tomo 4.

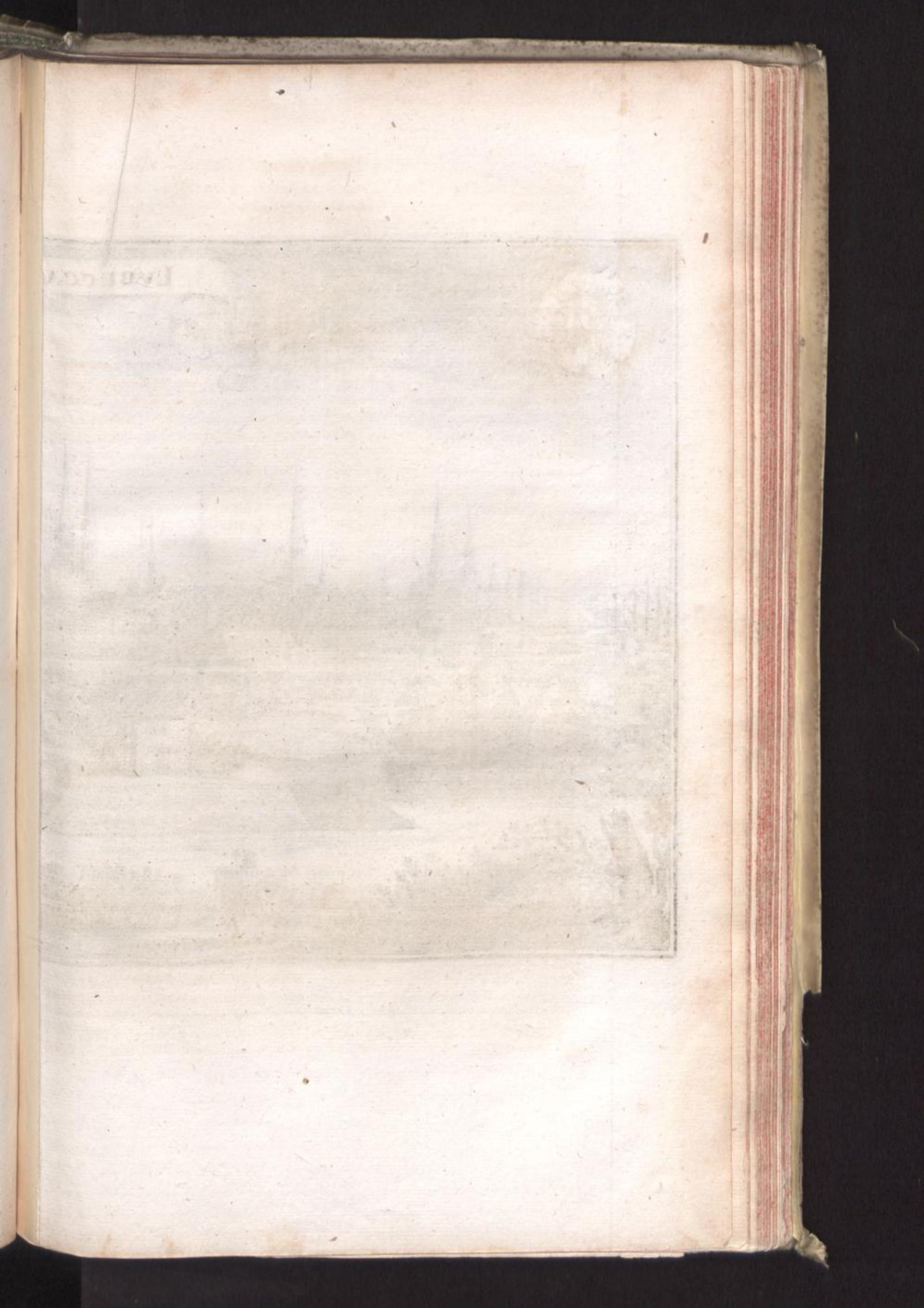
Theatri Europæ folio 967. a. berichtet
wird. Vorhero befanden sich die Räyseris-
chen allhic. In dem Friedens Instrument/
zwischen der Räys. Mäyt. ic. vnd der Cron
Schweden/sthet/art. 14. das Herrn Chris-
tian Wilhelmen von Brandenburg/ als ges-
westen Administrator zu Magdeburg/
das Closter vnd Amt Zina/vnd das Amt
Loburg/samt aller Zugehör/ außer das
Jus territorij, so baldt eingeräumt
werden sollen.

Lübeck.

Goher diese in Wagrien gelegene/
vornehme/ vnd mit Pasteyen/ vnd
Gräben/ nach jcziger neuen Art
zu bauen/wol versehene Reichs-Statt/ vnd
Haubt desz Hanseatischen Bundes/den Nas-
men habe/seind die Sribenten nicht einer/
ley Mainung; in dem Theils denselben von
einem Fischer/ Lubagenandt/ so vorhin an
dem Orth/ wo hernach die Statt erba-
wen worden/ gewohnt; andere/ von Lube-
maro, einem Rügischen oder Wendischen
Fürsten/ der sie solle haben erweitern helf-
fen/herführen. Theils aber/ daß diser Nam
so vil als Lübeck heissen solle/ wollen; weiln
diese Statt so vortrefflich/ schön/ sauber/
groß/reich/ vest/ volckreich/ mächtig/ vnd
weit berühmt ist; vñ vermeinen daher theils/
daß Lübeck ein Wendisch Wort seye/ vnd
so viel bedeute/ als bey vns Teutschten das
Wortlein Cron/ darumb/ daß diese Statt
für eine Zierde/ vnd Cron desz Teutschten
Reichs zu halten; vnd von ihr Petrus Lin-
debergius also geschrieben hat:
Gens humana, situs, cōmercia, litto-
ra, mores,
Mars, toga, divitiae, curia, religio,

Arctoas inter claras virtutib. Urbes,
Efficiunt, tollat tanta Lubeca ca-
put.
Et decus Europæ, & lumen sit totius
Ansæ,
Et sit Vandalici pulcra Corona
soli.

Theils sagen/ sic habe vor Zeiten Treva,
Buccovetium, vnd Butha oder Bute, von
desz Wendischen Mechelburgische Königs
Gotschalci, ältestem Sohn/ Buthue/ geo-
heissen/ allda viel Fischerbuden gestanden/
vnd die Wenden/ vor jnen aber die Schwä-
bische Angler/ oder Angli, hierum gewohnt
haben. Jodocus Ludovicus Decius, in
lib. de Sigismundi I. Regis Polon. tem-
poribus, schreibt am 76. Blat/daz Lübeck
von der Polen Boreltern/wie jre alte Ver-
zeichnissen haben/ seye erbawet worden.
Andere aber melden/ daß obgedachter Kör-
nig Godschalck in Wendland/im Jar Chri-
sti 1040. sic auffgerichtet/ vnd nachmals
Crito, desz Rügiamischen Fürstens Grimi
Sohn/ Anno 1104 (Al. 1087.) mercklich
gebessert/ vnd erweitert haben solle. Als aber
Razo/ der Fürst in Rügen/ (nach dem er sic
erſte



LUBECCA.

Lübeck.



100



erstlich Ann. 1123. vergebens belagert/ aber hernach zweymal/vn zwar zum letzten/ Anno 1134. erobert/dieselbe zerbrochen: so seye sie im 1140. Jahr/ durch Adolphen dñs Nahmens den Andern/ Graven in Holstein/ zwischen die Trave/ vnd Wagenitz/ versetzt/ vn gebawet worden/ welcher Graf Adolph sie auch erstlich mit Statt Recht begabet: Und da sie hernach von Nicoloto, einem Wendischen Herrn in Meckelburg/ überfallen/ geplündert/ vnd folgends im Jahr 1158. ganz verbrandt worden/ hab Sie Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen/ wider auffgerichtet/ vnd mit Privilegien wol versehen; auch er/ vnd Bischoff Heinrich/ den Dom allhie/ der noch zu Tage steht/ Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptiste, vnd S. Nicolai, grösser zu machen angesangen: darzue der Herzog den ersten Stein gelegt: Auch haben sie ein Closter/ in die Ehre S. Johannis des Evangelisten/ Benedictiner Ordens/ gebawet/ welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Dass also Graf Adolph der Ander in Holstein/ vnd Herzog Heinrich der Löwe/ neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie/ die rechten Erbauer des jessigen Lübeck/ im Wagerland/ so ein Theil von Holstein/ zwischen den ob gemelten 2. Wassern/ Trave/ vnd Wagenitz/ gelegen/ (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen: deren Statt Lōgitudo, vom P. Appiano auf 28. grad/ vnd 20. Minuten: die Latitudo aber auff 54. grad/ vnd 48. Minuten/ gerechnet worden. Die obgedachte Drave/ so vnder den besagten/ der fürnembste Flusß ist/ wird vom Ptolem̄o Chalulus genant/ macht allhie den Port oder Hafen/ vnd lauffen auff solchem die Schiff auf der See/ so 2. Meilen von dannen lige/ zur Statt: das also dieselbe auf beyden Seiten/ mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vñ starcke Thürme/ so man gar weit sehen kan/ vñ sonderlich gegen dem Land Holstein/ einen hohen Wall: Und ist sie Anno 1604. besser befestiget worden. Dann ob sie wol etliche kleine Bollwerke vñ Kunden/ für die alte Stattmauer hinauf gelegt/ damit der Flusß eingefangen: so war doch deren keins an das ander gehenkt: also/ dass sie nicht recht correspondirten: sondern

ein jedes sein sondere Form vnd Manier/ hatte. Und ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Statt nur 3. Hauptthor/ deren eines gegen Mitternacht/ so das Königische/ das ander gegen Mittag/ so das Müllerthor genande wird: vnd das Dritte gegen Abend liegt/ das durch man nach Holstein räset/ vñ daselbst nicht weit von der Pforten/ Anzaigungen von dem Holsteinischen Lager weiset/ als/ vor Jahren/ die Fürsten auf Holstein diese Statt belagert haben. Es sind auch noch 2. andere Pförtlein/ dardurch man aber mie Wagen nicht fähret: deren das eine/ so gegen Morgen/ das Höher/ oder Hüterthor geheissen wirdt/ allda man in 2. Thürmen siehet/ mit welcher Kunst das Wasser/ aus der Wakenitz hinauff/ vnd wider herab/ fast in alle Theil der Statt/ auch die fürnemste Häuser/ (deren viel gar schön/ vnd anscheinlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein/ oder Pförtlein/ wirdt das newe genant/ so gegen Abend liget/ vnd nach dem Holsteinischen Thor sich lenket. Es liget die Statt langrecht/ zwischen der Wakenitz/ vnd Trave/ vnd beiderseits ableitig/ oder thalhängig/ deswegen sie auch gar sauber ist/ vnd erstrecken sich die 2. Haubtgassen von dem Dom/ oder der Bischofflichen Kirchen/ vnd der Müllerporte/ fast bis an die Schlosspforten; von welchen beiderseits unterschiedliche Mittelstrassen oder Gassen/ zu den besagten beeden Flüssen/ vñ den Stattmauren/ gehen. In einer geschribnen Verzeichnung steht also: Es hat diese Statt schöne/ breite/ vnd theils mit Lindenbäumen besetzte Gassen/ hohe von gebackenen Steinen erbawte Häuser: Die vornemste Gebäu de stehen in der Höhe: vnd wird durch das Regenwasser der Unflat/ in die abwärts ligende Gassen/ Gräven genant/ (wo selbst die Handwercker/ sonderlich so eisig Geräusch/ vnd Getümmel machen/ beysassen wohnen) abgeleitet: dahero diese Statt zierlich/ vnd reinlich ist. Bis hieher dieser Bericht. Theils wollen/ es habe die Statt 250. Schritt in der Länge/ vnd fast 1300. in der Breite. Man weiset in der fleissen Johannis Strate/ ob Straßen/ an eines Burgers Hause/ mit weit vom Markt/ B ij in ei

In einem Stein eingehawen/das Mittel der Statt: Und ist nicht weit von solchem/ ein anders Hausz/in welchem vor Zeiten/ Kaiser Karl der IV. als Er hieher kommen/seine Wohnung gehabt hat. Der Boden der ganzen Statt ist sandig/vnd daher kan man sich auch der Keller in vilen Häusern/ kaum recht gebrauchen: Darauff dann die Inwohner am allerersten sehen/ wann sie entweder Häuser kauffen/ oder bestehen wollen/wiewol solches von den andern mit fleiß verborgen gehalten wird. Es ist der Rath/wie auch die ganze Burgherschafft/der Augspurgischen Confession zugethan; die allbe rait im Jahr 1530. in den Kirchen / auch gar in dem Dom/oder zu S. Joha[n]n/allhie/ eingeführet worden; in welchem/ was/vor diesem vor Verse wider die/so die Kirchen gütter an sich ziehen/ gelesen worden/beym Joh. Angelio à VV erdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebus pub. Hanseat. fol. 507. vermeldet wird. In solcher Domkirche/wird im Umgang beym Chor/ gezeigt einschön S. Mariæ Bildnuß/ mit dem Kindlein von Stein gehawen/so wegen der Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem Umgang/ hinterm hohen Altar/ ist das Begräbnuß Habundi, eines gewesenen Canonici Lubecensis; davon erzählt wirt/daz/ was ein Domherz dñs Orts sterben solle/vorhin unter diesem Grabstein ein groß Kloppen gehört werde. Im Umgang aber bey solcher Kirchen/hangt ein alt Crucifix/sonders künstlich/ vnd fast natür lich auf Holz geschnitten. In der Kirchen drinnen ist eine Capell/dasselbst auff dem Altar die Histori des Lycdens/ vnd Sterbens unsers Seeligmachers sehr künstlich abge mahlet ist. In unsrer Frauens Stiftskirch ist das Wahrwerk zu besichtigen. Und ist solche S. Mariæ, die vornemste Pfarrkirch/ einschön/ hohes/ vnd herliches Gebaw/ da beym Eingang/ die sehr hoge Säulen/ auf einem Stuck Stein gehawen/ würdig zu sehen. Inwendig im Chor/zur lincke Hand/ des hohen Altars/ ist ein verschlossen Stut/ darin der Bürgermeister Oldenborg/bey der Mef/ Anno 1367. entlebet worden: An der Mauer ist ein klein hölzerne Winde/ damit/wie man berichtet/dem Mörder/als

man ihn geviertheilt/ die Gedärme lebens dig auf dem Leibe gewunden worden. Es seind in solcher Kirchen allerhand schöne epitaphia, vnd darunter folgendes in acht zu nehmen:

Quid hanc procul tabulam viator aspicis,

Quærisne galeam, & clypeum, no stra insignia,

Aut gesta geltis scire? En Cranium hoc, ossaque,

Hæc galea, & hæc clypeus, notant In signia hæc

Nos universos unius esse stemmatis. vis gesta?

Peccavi ego, peccarunt cæteri, Hinc par ad unū omnes tulimus stipendium.

Bey S. Peter ist auch ein Wahrwerk/ so alle Stunden spilet/darunder sithet; Qui struit in triviis, multos habet ille Magistros.

Und dise Stifftier zu unsrer Frauens/ vnd S. Peter: Item das zu S. Jacob/wie auch andere Kirchen/ seind mit hohen Thürnen geziert/ vnd mit Bley bedecket/ vnd glänzen schön von Gold. Es ist auch noch in der Statt ein Jungfrau Closter/ zu S. Joha[n]n/ darinn diejenigen/so sich einmal das hin verlobt/ die Zeit ihres Lebens bleiben müssen. Das Closter zu S. Catharina/ welches die edlen Crispinen/ so dem Kaiser Friderico I. wider die Saracener im Krie ge gedienet)/gestiftet/ vnd deren Bildnissen/ vnd monumenta, noch allda in der Kirchen geschen werden/ ist zum Consistorio Ecclesiastico, vnd Gymnasio ver ordnet/dessen Rectores etwa D. Henricus Mollerus, hernach Bürgermeister allhie/ Gualperius, vnd Henricus Kirchmannus, gewest seyn. Das ansehnliche Spital/ samt der Kirchen zum H. Geist/ haben die letzte auf dem Geschlecht der Morgenweger/ vnd Mörkerter/ wie sie ob gedachter Verdenhagen nennet/ mit groß sem Einkommen also gestiftet/ daß sie dem selben nicht allein etliche Dörffer zugeignet/ sondern auch bey dem Rath eine gewisse Summa Gelts hinderlegt; damit/waß etwa ein Schade durch Feuer/ oder and

dern Unfall / dem Spital begegnen sollte / das Gebaw wider gebessert werden möchte / vnd die Armen / so darinnen leben / an jhrem gehörigen Underhalt / keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie / nach dem die Burger des Königs in Dämmemark Besatzung darauf vertrieben / zur Gedächtniß / mehrertheils wie ein Kloster / angerichtet / vnd solches von den reichen Burgern zum Underhalt der alten Personen / vnd Witwen / folgents begabet: Vñ die Burgkirch / zu S. Maria Magdalena genannt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künstlich geschnitten / vnd vergnügte Altar Läfeln. Zu S. Anna werden insonderheit der armen Leuthe Kinder / vnd die / so keine Eltern mehr da haben / auffgenommen / vnd daselbst gar mild / vnd freygebig / in allerley Künsten unterwiesen. Es wird auch solches S. Anna Kloster zum Zuchthause mutwilliger Buben / vnd Mässiggänger gebraucht / so inwendig viel Gebaw hat. Es seind allhie ferner zween Spital / darinn die Kranken Raisende beherbergt / vñ mit Speise / Trank / vnd anderer Noturfft / bis sie ihre Gesundheit wider erlangen / verschen werden: die aber sonst arm vñ müde seyn / werden 3. Tag lang da behalten / vñ hernach mit einem Zehnpfenning fortgeschickt. Aber vnder allen Stiftungen ist die reichste / die zu S. Georgen / vor dem Müllerthor / für die alte / vnd andere arbeitselige Leute / verordnet; daben vor Zeiten auch eine Capellen gewesen / so aber wegen des Bestungsbau / abkönnen ist. Vor dem Burg- oder Schloß- oder Königsthor / zu S. Gertrud / werden die Insicirten versorget. In der Glockengiesser Strasse seyn gar keine Häuslein / durch die Kauffleute / Füchtlinger / vñ Glanzdorffer / dahin gewidmet / daß der verarmten Handelsleute Wittiben / ihren Underhalt da haben solten / so auch geschahet. Über das werden hin vñ wider in der Statt / durch vnderschiedliche Gassen / über die 80. enge Gäßlein / vnd Abwege oder Winckel / gefunden / da in jedwedern Wohnungen seyn / in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten / vnd ihr Leben hinbringen können. Gegen der Trave / ist S. Element Capell / so auf der Schiffer Anordnung

also verschen / daß man vor sie darinnen Gott bitten thue. Von weltlichen Gebäuden / ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhouse / auff dessen obern Saal man etliche Löwenhäute weiset: Und wird erzählt / daß in dem Lüswalde / nicht weit von der Statt / dardurch man nach Travemunde räset / eiliche Zeit / zahme Löwen sich auffgehalten haben sollen. Und in solchem Walde / ist ein lustiges Landgut / dessen Einkommen / mit andern Dörffern / dem Obersten Bürgermeister / oder Consuli Präsidenti / deputirt seyn. Und in besagtem Rathouse / werden auch der Hansche Statt Archivum / vnd geheime Sachen / auffbehalten. Dann dise mächtige Handelsstadt Lübeck / das Directorium führet / vnd in hochwichtigen Sachen / die andere Stätte / so im Bund seyn / hieher beschreibt. 2. Das Zeughaus / welches mit allerhand grobem Geschütz / Harnisch / Gewehr / ic. wol verschehen. 3 Der Wasserthurn. Ein vierreckicht Gebaw / darauff / durch ein Stampfswerck / das Wasser aus der Wageniz durch Canäl in die Statt / vnd deren verschidene Häuser geleitet wirdt; wie auch oben allbebracht gesagt worden. 4. Der Weinkeller / von dem Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibt / daß E. E. Rath allhie sich rühme / daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern / den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherbung dieser Statt anbelangt / so ist hie oben davon allbereyt etwas gesagt worden. Und ist sie mit alleine eine Zeit lang / unter Herzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / vñ den Graven von Holstein / Schwabenburg / sondern auch vnter der Cron Dämmemark / gewesen / bis sie vnter Kaiser Friderichen dem Andern / völlig an d' Reich Teutscher Nation kommen / auch bishero eine Reichsstadt jederzeit gebliben ist. Und solle noch / an der Mühlporten allhie die Gedächtniß zu sehn seyn / so deshalbē damalen als die Statt dem Kaiser geschworen / auffgerichtet worden. Und hat sie von solcher Zeit an / zum Insigel oder Wapen geführet / den Röm. zweiköpfigens schwarzen Adler / in weißem Felde / der auf dem Haubt die Käys. Cron / sambt dem Reichsapfel / auf der Brust aber

einen Schild/oben weiss/vnd unten rot/hat.
Der Rath bestehet zum halben Theil/ von
alten Geschlechten der Statt/ vnd den Ge-
lehrten; zum halben Theil aber von Kauff-
leuten; vnd sizen darii 12. Burgermeister/
so entweder des Ritterstands/ od Geschlech-
ter/ oder Doctores seyn: Und wirdt kein
Handwerksmaen in den Rath genossen: sie
haben auch ein solches Gesetz/dz Vatter vñ
Sohn/ so wol auch 2. Brüder/ zugleich nit
können im Rath seyn/ noch gekohren/ oder
erwohlet werden: Verstirbt aber der einer/
oder verzeihet sich mit Wissen vnd Willen
des Raths/ so mag man den andern/wan er
des Stands würdig/wol zu Rath kiesen. Es
hat diese Statt grosse Freyheiten/ vñnd ge-
brauchen sich ihres Rechts/ die Statt Ros-
stock im Mecklenburgischen/ die von Reval
in Livland/ vnd andere Hansee Statt mehr:
vñ gehen daher vil Appellationes/ von den
Seestädtten/hieher: So hat sie ein zimliches
Gebiet/ vnd neben den Geistlichen Gütern
etliche Städte vnd Aembter/ oder Vog-
teyen/ deren in diesem Tractat gedacht wird:
Ist das Schloß Rizerow/ vñ andere mehr:
Und werden i 103. Dörffer/ so sie in allem
haben sollet zugeschrieben: Daher auch ihr
heutiger Reichs Anschlag/ monatlich ist 21.
zu Ross/ vñ 177. zu Fuß/ oder an Gelt 960.
fl. Und wechselt sie auf den Reichstagen/
im Sizzen/ vnd Stimme geben mit der Statt
Wormbs/ ab/ also daß eine Statt einen
Tag/ den andern die andere/ dē Vorsit hat.
Man rechnet von hinnen nach Hamburg/
wegen der waldigen sumpfigen Ueter/ die
man vmbgehen muß/ gegen Mitternacht
werts/ 10. Meil Wegs/ stracks zu aber seyn
es kaum 8. Meilen. Sihe von deme was ge-
sagt/ vnd anderm mehr/ den gedachte Wer-
denhagen/ nit allein an angezogenem Ort/
sondern auch an vilen andern seines grossen
Werks/ von den Hansee Städtten; Item
Andream Angelum, in der Holsteinischen
Stadt Chronic/ cap. 1. Munsterum lib. 5.
Cosmogr. c. 406. Johan. Petersen in der
Holsteinischen Chronic/ an vnd schiedli-
chen Orten/ des Hermanni Boni, vñ Han-
sen Regmanns/ Lübeckische Chronicen/
Cyriaci Spangenberg's Mansfeldische
Chronick/ c. 232. f. 274. b. Ioh. Limnæum

de Jure publ. Imp. Romano-Germanici
lib. 7. c. 30. (allda er vnder andern auch den
Sibrädom, welcher von der Stadt Lübeck/
der Hansee vnd Reichs Stätte Jurib. pu-
blicis geschrieben/ anziehet); Besoldum in
Thes. Pract. lit. L. Lübisch Recht (von wel-
chem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 3.
n. 58. seq. f. 133. zu lesen)/ Joan. Stein wich-
de Juribus Civit. th. 13. vnd die/ so von den
Städtten geschrieben/ als Nicol. Reusne-
rum, Matth. Dresserum, vñ andere mehr/
die im 1. vnd 2. Thail des Teutschen Raib-
buchs/ p. 369. seqq. vñnd p. 196. angezogen
worden seyn: Item Herm. Conringium in
exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124.
C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p.
251. seqq. P. Bertium lib. 3. Cōment. rer.
Germ. p. 593. seqq. Joh. Micraeliū, in der
Vorrede des 1. Buchs seiner Pomerischen
Historien/ vñnd hernach an denen 29. 204.
205. 244. vnd 261. Blättern; vñnd andere
Scribenten/ als Crantzium, Chyträum,
rc. mehr/ vñnd darunter auch die Brau-
schweigische Chronik/ p. 142. 163. 168. 172.
179. 206. seq. vñd an mehr Orten/ in wel-
chen Schrifften auch zu lesen/ was sich alle-
hie denckwürdiges zugetragen hat; davon
zum theil auch oben allbereit Melcldung ge-
schehen. Wir wollen zum Beschlus/ allein
noch etliche Geschichtten/ aus den fest er-
wehnten Scribenten/ vernehmen: Als/ daß
diese Statt An 1181. vom Käyser Friderico
1. belagert/ vnd zum Reich gebracht wos-
den; die aber offtgedachter Herzog Heinrich
der Löw wider einbekommen/ nach dem er
Wardewick zerstöret hatte; deme sie Graff
Adolph aus Holstein wider entzogen/ vñnd
diesem hernach solche die Dänen genossen;
wie oben allbereit hie von Anregung gesche-
hen. Im 1209. Jahr ist Lübeck/ bis auff 5.
Häuser gar aufgebrant/ davon die Strasse
daselbst/ noch heutiges Tages/ die vyffhuse
(fünff Häuser) genennt wird. An 1226. ha-
ben die von Lübeck ire Pottschafft geschickt/
an Käyser Friderichen den Andern/ und sich
wegen der grossen Überlast/ vnd Tyrany
der Dänen/ (dann Herzog Waldemar zu
Schleswig/ hernach König in Dänemark/
Lübeck mit Beding eingenossen/ vnd solche
in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt/ vnd
den

den Käyser gebetten/ er wolte sie widerumb erretten/zum Röm. Reich bringen/vnd bey den Privilegien bleiben lassen/ so der Statt Käyser Friderich sein Großvatter/gegeben hätte. Der Käyser hat hierauf dem Bischoff zu Bremen/dem Herzoge zu Sachsen/vnd andern vmbligenden Fürsten/gebotten/dass sie denen von Lübeck/ gegen dem König von Dänemark/Hülffe zuschicken solten. Vn solchen Käys. Befelch haben die Fürsten/ vnd die Statt Lübeck/bis zu gelegner Zeit/ heimlich gehalten: Vnder dessen aber sie/ die Lübecker/Fleiß angewendet/ dass sie die Burg/so die Dänischen einhatten/einkriegen möchten: Und hat es sich auff eine Zeit zugezogen/ das die Burger mit verdeckter Wehr in das Schloss kommen/vnd die Diener vnd Wächter/ so darauff waren/vmbgebracht. Daher der König von Dänemark verursacht worden/ das er mit aller Macht durch Jutland/ gezogen/ vnd die Ditmarschen zu Hülff/wider die vō Lübeck/ erforder hat. Die von Lübeck mit jren Helfern/seind hhergegen auch ins Felde gerückt/ vnd haben mit dem König/ auff der Heyde bey Bornhovede/ eine Schlacht gethan/ in welcher die Ditmarschen sich zu denen von Lübeck begeben/ vnd als sie vom König in der Schlacht abgefallen/ selber weidlich auf die Dänen zugeschlagen/ das also der König mit seinem Volk die Flucht nehmen müste; welches geschehen am Tage Mariæ Magdalene/ des 1227. Jahrs; wiewol Theils das vorhergehende Jar sezen. Von selbiger Zeit an/ pflegt E. E. Rath zu Lübeck/jährlichen auf dem Tag Mariæ Magdalene/ etlich Gelt den Armen außzuhelen/ auch öffentlich vonder Cansel in allen Kirchen/ das Volk vermahnen zu lassen/ das es Gott vor dissen Sieg/wider die Dänen/vnd das Lübeck widerumb zum Heil. Röm. Reich kommen/Danksgaben solle. Die obgedachte Burg ist hernach/wie auch oben gesagt/ zu einem Closter verwendet/vnd die von Lübeck/ vom gedachten Käyser Friderico II. mit herrlichen Privilegien/vnd Ge rechtigkeiten begabt worden. Im Jahr 1238. ist diese Statt durch Fewer/ sehr beschädigt/ vnd deshwegen gebotten worden/ die Häuser allhic hinfort nicht mit Rohr/

vnd Stroh/ sondern mit Ziegelseinen zu decken. Anno 1276. brante Lübeck zum vierten mal auf/ von ihrem eignen Feuer/ vnd ward darauff also mit Straßen vnd Gassen zu bauen/ verordnet/ wie sie anjcho ist. Anno 1335. sind/ aus der See grosse Wal fischt/hart an die Statt kommen/ deren etliche 18. etliche 20. etliche 24. Schuh lang gewesen/ deren Theils vnder der hülzern Brücken seyn gefangen/ vnd solches/ für ein etwas bedeckendes Wunderwerk gehalten worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Pest allhic/ viltausendi/ vnd wie Theils schreiben/ 90000. vnd allein am Abend Laurentii, von der einen vesper zu der andern / über 1500. Menschen hinweg genommen. Umbs Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dänemark. An. 1363. (al. 65. vñ 85.) entschließt allhic in einer Herberge/in der Mülentrasse/ ein Schuler 7. Jahr lang/ also/ d; man ihn nicht kunte ermuntern: Er aß vñ trank nichts/ vnd da er auffwachete/ meinte er/ er hätte kaum ein Stund geschlaffen. Anno 1375. fähicher mit grossem Pracht Käyser Karl d IV. Nach solcher Zeit seind da etliche Auffruhren/ vnd sonderlich An. 1388. entstanden. An. 1391. siengen die Lübecker an/ zwischen der Lynaw/ vnd der Trave/ den Graben zu machen/ das die Schiffe von Lüneburg/ bis nach Lübeck gehen könnten: Und in dieses Jahrs Sommer starben allhic 18. tausent Menschen. Anno 1403. war ein Käysermeister zu Lübeck/ zu den schwarzen München/ der ließe sich dunkeln/ er were heilig/ so er viel Leuthe zu Käfern machen könnte: Derhalben er zu Lübeck/ Wismar/ Rostock/vnd Stralsunde/ die Leute die bessere Christen waren/ dann er selbst/ verbrennen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefährliche Empörung allhic/ wider den Rath/ durch Anreichen etlicher ehregeizigen Leute/ die auch gerne hoch hinan gewesen waren/ erhoben; das der alte Rath auf der Statt gewichen/ vnd hhergegen die Anfänger solcher Auffruhr ins Regiment getreten seyn. Im achten Jahr hernach/ ist gemeldter alte Rath/ durch des Käysers Sigismundi Legaten/ ehrlich wider eingeführt/ vnd mit den vorigen Digniteten begabt; die Rädlinsführer aber der vorigen

rigen Empörung / mit dem Schwerdt gerichtet worden. Anno vierzehenhundert vnd neunzehn hat man die erste Procession mit dem Sacrament allhie / vnd in den Holsteinischen Fürstenthümen gehalten. Anno 1422. vnd folgenden / hatten die Lübecker Krieg mit Dännemarck / vnd wären derselbe dreyzehn Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Stätte verbunden. Im Jahr vierzehenhundert drey vnd fünfzig / that der Papst den Rath zu Lübeck in Bann / darumb daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg / sie verklaget hatten / daß ihnen ihre Rente nicht / nach ihrem Willen / gegeben würden / ohnz angeschen / daß die Statt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Herzog Albrecht zu Sachsen / Marchgraf zu Meissen re. gen Lübeck / vnd ward ehrlich empfangen. Ihme beliebte der Statt Pollicen Ordnung wol / aufgenommen / daß etliche Frauen / mit zudeckten Angesichtern des Abends / in den Weinkeller giengen ; welches auch ein Rath auff dismal verbott ; aber es wärete nicht lang. Anno vierzehenhundert zwey vnd achzig / war so gute Zeit allhie / daß man ein Tonnen Butter vor fünff March kauffte / die zuvor zwölf March golten hatte. Anno 1505. stunde die Statt / mit König Johansen von Dännemarck in Widerwillen. An. 1506. gieng der Statt Krieg mit Meckelburg an / so bis ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr / sieng sich der Krieg mit Dännemarck an / so lang gewähret hat : Und ist endlich durch der Lübecker Hülf / Schweden gar von Dännemarck kommen ; vnd König Christiernus auf Schweden verjage / Gustavus aber daselbst / Anno 1523. König worden. Hernach gab es Uneinigkeit wegen der Religion / zwischen dem Rath / vnd der Burgerschafft ; darauf auch andere Ungelegenheiten entstanden / so lang gewähret haben ; vnd bekam Lübeck mit den Holländern / Schweden / Dännemärkern / vnd Holsteinern / zu thun. Und solche Unruhen hatten Mart Meyer / vnd Georg Wullenweber / guten theils ver-

ursachet ; deren der erste hernach in Dännemarck / der Wullenweber aber / (so auf seiner Raisse / zu Rotenburg gefangen / vnd Herzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt) / Anno 1537. vor Wolffenbüttel geköpft / hernach geviertheilet / vnd auf ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwanzigsten vnd fünff vnd zwanzigsten Januarij / fiel ein mächtiger großer Schnee zu Lübeck / also / daß man allda in zweien Tagen vor Schnee / vnd Wind / nicht auf den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war / haben die von Lübeck / von Kaiserlicher Majestät erlangt / daß niemand über 200. Lübeckische / oder Ungarische Gulden / appelliren möge ; wie Regtmann pag. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar thewer : Ein Scheffel Rocken galt achtzehn Schilling Lübeckisch / ein Zeit lang. Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfennig. An. 48. starb der erste Superintendens allhie / Herr M. Hermannus Bonnus, den 12. Februarij, der die kleine Lübeckische Chronick geschrieben. In diesem Jahr über / sein zu Lübeck jung vnd alte / meistens theils aber junges Volk / vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben / vnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr / vnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagte / daß daß die Schulmeister / so die Todten auff die Kirchhoffe / mit Gesang / helffen bringen / wol tausent March verdienet hätten : Auch war das Geschrey / daß die Glocken läuter zu Unser Frauen / deren 4. gewesen / ein jeder bey die 100. March überkommen : Und waren gleichwohl die vornemblich Bürger sehr in andere Statt gewichen. Anno 1563 waren die von Lübeck / auff Königs Friderici des Andern in Dännemarck Seiten / wider König Erichen in Schweden / da sie viel Schiff / vnd Kriegsleuthe ausgerüstet ; welcher Krieg endlich / nach dem er 7. ganzer Jahr gewähret / zu Stettin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finkelhaus / Prosyndicus zu Lübeck / von seinem Schreiber / den er etwas hart gehalten /

den 11. Martii erstochen; wie Heldauerus berichtet. Anno 1613. hat diese Statt / wegen des erhöhten Dänischen Zolls / eine Bündniß mit den Holländern gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker mit Graff Ernst zu Mansfeld / so sein Volk in ihr Gebiet gelegt / zu thun: Es seyn auch die Schiffer / im Jenner / aufgefallen / vnd etliche Mansfeldische niedergemacht / vnd ihre Pferde mit sich in die Statt gebracht. Anno 1629. im Mayen / ist der Friede allhie / zwischen Reyser Ferdinand II. vnd König Christiano IV. auf Dennemarck / geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbelange / dessen Monatlicher Reichs-Anschlag ist 5. zu Rosz / oder 60. fl. (darfür die Nürnbergische Anno 1650. gemachte Repartition nur 36. fl. schet) so ist solches / vom Reyser Otten dem Ersten / anfangs zu Altenburg / oder Oldenburg / in Wagrien / gestiftet / vnd hernach Anno 1163. mit Zustiftung Reyser Friederichs des Ersten / vom Herzog Heinrichen dem Löwen in Bayern / vnd Sachsen / hieher gen Lübeck / versetzt worden. Er hat den Domherren zu einem Wappen / ein gelbes Kreuz / in rothem Felde / gegeben / weilen zu seiner Zeit der Hirsch / dessen unten bey Magdeburg gedacht wird / gefangen worden ist. Der Lezte Bischoff zu Altenburg / Geroldus / ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber noch im gedachten Jahr gestorben. Sihe oben Altenburg; vnd von seinen Nachfahren / den Albertum Krantz. in seiner Metropoli. Dresslerum in Isag. Histor. Hanssen Regkmann / vnd Henricum Bonnum / in ihren Lübeckischen Chroniken / vnd Andere mehr. Unter den Lezten seyn gewesen / 1. Dietericus Arendys / so Anno 1506. gestorben. 2. D. Johannes Grimholt. 3. D. Heinrich Bockholt / den theils Buschholz / vnd theils von Borcholt nennen. 4. D. Ditlevus Reventlow / ein Holsteinischer Edelmann / vnd König Friederichs in Dennemarck Cansler; welcher befohlen / das Evangelium im Stift zu predigen: Aber Er ist noch im selben Jahr / nämlich 1535. zu Schleswick gestorben.

5. An seine statt kam Herr Balthasar Rantzow / welcher von Martin von Waldensfels / des Königs in Dennemarck Feinde / Anno 45. in die Prignitz gefangen hinweg geführt worden; daselbst Er auch im Jahr 47. gestorben. 6. Ihme succeditre Jodocus Hutsilder / eines Huetmachers zu Osnabrugg Sohn / der abwesend zu Rom / von den Lübeckischen Domherren / erwehlet worden; aber / ehe Er von Rom abrauste / Anno 50. gehling verschieden / vnd in das Stift nicht kommen ist. 7. Auff Ihm folgte Dieterich von Rheden / der Anno 55. das Bistumb wieder auffgeben; vnd 8. auff diesen Andreas von Barby / Teutscher Cansler zu Coppenhagen / der Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt / ward erwöhlet Johannes Tilemannus, Dechant zu Lübeck / der Anno 61. starb / nachdem Er zuvor seine Güter den Armen verschaffet hatte. 10. Ihme succeditre Eberhard von Holl / der auch Bischoff zu Verden gewesen / vnd im Jahr 1585. verschieden. 11. An seine statt ward erwöhlet Herzog Johann Adolph von Holstein / Erzbischoff zu Bremen / der hernach sich verheuraret / vnd Anno 96. das Stift seinem erwählten Herrn Brudern / Herzog Johann Friederichen / dem 36. oder 37. Bischoff / der Ordnung nach allhie / überlassen hat; der Anno 1634. in hohem Alter / gestorben ist. 12. Ihme hat succeditre Herzog Johann / Herzog von Holstein / des regierenden Herrn / Herzog Friederichs / auff Gottorff / Herr Bruder / vnd hochgedachten Herzogs Johann Adolphen Sohn / der jetzige Bischoff / der Anno 1606. den 19. Martii, ein Viertel nach 12. Uhr in der Nacht / geböhren worden / vnd zu Oytin / oder Eutin / Hoff hält; von welcher Bischofflichen Ordinari Residenz unten gesagt wird.

Dieweil / wie oben gemeldt / die Statt Lübeck das Haupt aller Hansche Stätte / so ist für gut angesehen worden / auch allhie derselben kürzlich zu gedenken. Den Nahmen führen Etliche her / von dem Teutschen Meer / daran derselben viel gelegen / vnd welches ins gemein

gemein die See / oder Zee genennt wird/ daz/ jhrer Maynung nach/ man schreiben sollte / Am See Stätte. Andere bringen solchen her / von dem Handstrach / die weit bey Auffrichtung der Bündnissen/ man gemeinlich die Hand einander zu biezen pflegt. Andere / von dem Rath / vnd Bündnuß: wie dann/ im alten Evangelienbuch/ an statt des Worts Rathschlag / steht / Sie haben ein Hansa wider Ihn gemacht. Theils vermeynen / weiln diese verbundene Stätte / von den benachbar- ten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht / daß Sie daher Freye Hansen seyn genant worden. Andere führen solchen Nahmen / von dem alten Gothischen Wort Ansi / her / welches für nehme Leute / oder grosse Hansen / bedeu- tet: Aber diese Meynung wird deswegen verworffen/ weiln Sie sich nicht Anse/ son- dern Hansee / oder Hansee-Stätte nen- nen. Von theils werden Sie Hain: vnd See-Stätte ; von theils auch Österische Stätte geheissen / vnd wird das Wort Hansee-Stätte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hayn für groß / vnd Hayn-Stätte für grosse Stätte auflegen ; wiewol theils sagen/ daß das alte Sächsische Wort Hayn / ein Thal / oder Ebne / bedeute : dardurch die Sächsischen Stätte verstanden wer- den / so meistentheils in lustigen Thä- lern / oder ebnen feldechten Orten / an den süßen Wassern/ vnd nicht ander See/ oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen/ daß obgedachtes Wort/ eine Ver- sammlung bedeute / so die Alten Hansa genant: Daher bey den Franzosen/han- ser un homme , so viel ist/ als einem das Burgerrecht geben. Nach vnserer Teut- schen jexigen art zu reden / kan man Sie Handel-Stätte nennen. Und mag seyn/ daß Sie auch erstlich also geheissen wor- den: darauf hernach Hansel-Stätte / vnd endlich Hansee-Stätte / entsprungen: wie dann bey den Alten Hangrave / so viel war / als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgeschter. Was/ fürs Ander / den Ursprung des Bunds dieser Stätte anbelangt / seyn die Scriben-

ten darinn auch nicht ainig / in deme sol- chen theils gar ins 1169. Jahr hinauf se- hen: welches aber / in ansehung der Stadt Lübeck/ auch anderer Bandalischen Stät- te / Item der Dāmischen darauff erfolg- ten Kriege/ mit den Stätten/ nicht seyn kan: vnd dahero der Jenigen Maynung für besser zu halten / die den Anfang selbis- gen Bundes / erst nach dem 1200. oder umbs Jahr 1260. 1270. vnd folgenden/ se- hen: vnd theils muthmassen/daz erst umbs Jahr 1312. ein rechtes Corpus , auf selbis- gen verbundenen Stätten/ worden. Joh- han. Isacius Pontanus, lib. 8. rer. Dani- car. pag. 494. will/ daß solcher Bund erst Anno 1364. zu Cölln/ auff dem Tage der Hansee-Stätte/ seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen darfür gehalten/ daß solcher Bund der Stätte / den Sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit außländischen Potentaten gemacht/ anfänglich nur wegen des Kauffhandels/ vnd nicht anderer Ursachen halber / auff- gerichtet worden. Dann sonsten die Her- ren / denen theils Stätte zugehörig/ in solchen nicht gewilligt / viel weniger für Sie / bey den andern Hansee-Stät- ten / angehalten haben würden / daß man ihre Stätte auch in solchen Bunde auf- nehmen sollte: dieweil derselbe dem Deuts- chen Land sehr vorträglich gewesen / als wels- ches dardurch an Macht / Reichthumb/ vnd besserer Nahrung/ sehr zugenommen/ auch frembde Potentaten/ sich darfür meh- rers haben befürchten müssen. Und has- sen / eben wegen des Kauffhandels/ diese verbundene / vnd vereinigte Stätte/ von den außländischen Potentaten/ stadt- liche Privilegia erlangt / daß Sie in ih- ren Landen sicher handeln möchten ; wels- ches andern Stätten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs: vnd andern beschwerlichen Zei- ten / Etliche auf den Hansee-Stätten einander beygestanden ; aber solches ist/ auf einer besondern Verein / vnd Ver- trag/ nur auff eine gewisse Zeit gemacht/ geschehen / vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen ; wiewol in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul/oder formula, des

des ernewerten Bundes / auch / von der Beschützung wider vurechten Gewalt/ reden thuet ; der / vor diesem / den Stätten / insonderheit von den Meerräubern/ vnd denen / so Ihnen die erlangte Frey- heiten nehmen / oder beschneiden wollen/ zugefügt worden ; vnd dahero eines Bun- des wol bedorfft haben. Es erachten aber Etliche / daß solchen erslich die Wandalische Stätte gemacht / nāmlich Lübeck/ Hamburg / Rostock / Wismar / Stralsund/vnd Lüneburg : die auch bey den Han- sestagen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern / daß theils Sribenten die Wandaler / vnd Wenden / für ein Volk halten ; da doch die Wandaler / oder Wandalier / Teutsche gewesen / so in diesen Ländern gewohnet / vnd von dannen weis- ter hinauff gegangen / vnd in Frankreich/ Spanien / vnd Aphrica / grosse Thaten gethan haben : Die Wenden aber sind Sar- matisch : oder Slavonisches Geschlechts/ vnd haben allgemach die Länder / darauff die Teutschen / in den übergrossen Land- zügen / in die Römische Provincien / vnd andere Orter / gegangen / eingenom- men / vnd mit Slavonischer / vnd Wendi- scher Spraache/erfüllt. Das Land zwis- chen der Weyssel / oder Weixel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig / vnd Lübeck / ist das rechte alte Wandalia, vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalische Stätte ge- heissen / che die Wenden hinein kamen ; wie hie von Johannes Micraelius , im 1. Buch / vom alten Teutschen Pommern- lande / am 16. vnd im 2. Buch / vom alten Wendischen Pommerlande / am 140. blat/ zu lesen : Solches auch Cluverius , von dem Alten Teutschland / an unterschied- lichen Orten / erweiset ; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen , part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Unterscheid zwischen den Wandaliern / vnd Wenden / zu machen / nicht in Abred seyn. Melchior Goldau- stus , in seinem grossen Werk vom König- reich Böhmen / saget lib. 1. c. 9. p. 69. also : Ab imperito Historicorum vulgo vo- cantur perperam Vandali : daselbst Er-

auch / am 70. blat / schreibt / daß das Königs- reich Wenden / oder Regnum Venedo- rum , des Römischen Reichs Lehen / vnd dessen Titul noch die Könige in Dennew- mark / vnd Schweden / als die / mit solchem/ erstlich / vom Keyser Lothario dem An- dern / belehnnet worden / führen / ein Theil des Niedern Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick steht am 21. blat / daß König Sighard zu Sachsen / im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte March / vnd das Lüneburgische Land / gelegen / mit Feyer / vnd Schwerdt / schändlich verwüstet / verherigt / vnd verderbt / vnd sich an Düringen machen wollen / mit einem ges- waltigen Kriegsheer angegriffen / vnd Sie der gestalt auffgerieben / daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkoms- men im Land zu Lüneburg / vmb Luchau / Dannenberg / vnd Ulsen / noch verhan- den seyen. Es seyn aber hergegen an- dere Wendische Völker in die Sächsische / Märkische / vnd andere Länder kommen ; bis solche / mit der Zeit / auch seyn aufges- tilget / vnd vertrieben worden. Aber wie- der auff die obgedachte Sechs Stätte / so die Sribenten / wie gemeldt / die Wandalische nennen / vnd Ihren Bund / zu kommen ; so haben sich / zu denselben / mit der Zeit / auch andere Stätte / in Pommern / Preussen / Liessland / Stiffe Bremen / Herzogthumb Braunschweig / Westphalen / Friesland / vnd benachbar- ten Landschaften / (ob woln theils derselben nicht am Meer / sondern wol im Lande drinnen wohneten) begeben / als so / daß / einsmals / die Anzahl solcher Stätte 80. übertroffen hat. Und seyn Sie folgends getheilet worden 1. in die / so in dem Römischen Reich Teuts- cher Nation / oder ausser demselben / gelegen. 2. In die Wandalische / oder wie mans genant / vnd vermischt / Wendi- sche / vnd überWendische Stätte. 3. In Ost: vnd WestStätte. 4. In vier Regio- nes , oder Quartier / als das Lübeckisch / Cöllnisch / Braunschweigisch / vnd Dan- zigisch. Und wurden unter Lübeck ge- rechnet / Hamburg / Rostock / Wismar /

Stralsund/ Lüneburg/ Stettin/ Anklam/ Golnau/ Gripswald/ Colberg/ Stargard/ Stolpe ic. Zu Cölln/ Wesel/ Duisburg/ Emmerich/ Warburg/ Buna/ Hamm/ Münster/ Minden/ Osnabrück/ Dortmund/ Söst/ Hervord/ Paderborn/ Lemgau/ Billefeld/ Warberg/ Lippe oder Lippstadt/ Lohfeld/ Neumegen/ Sutphen/ Kürmünd/ Arnheim/ Venlo/ Elburg/ Harderwick/ Liela/ Bommel/ Deventer/ Campen/ Swol/ Gröningen/ Bolshwerder/ Gorkum/ Hinlopen/ Staveren/ Emden/ Briel/ Wieringen/ Mittelburg/ vnd andere mehr. Unter Braunschweig/ die Städte Magdeburg/ Goslar/ Einbeck/ Göttingen/ Hildesheim/ Hannover/ Bissen/ Buxtehude/ Staden/ Bremen/ Hameln/ Minden ic. Und dann zu Danzig/ Königsberg/ Colmen oder Culm im Preussen/ Torn/ Elbingen/ Brunsberg/ Riga/ Derpt/ Revel ic. Es seynd aber/ auf diesen erzählten Stätten viel/ die nicht mehr bey den Hansee-Tägen erscheinen/ vnd als so dieser/ vor Zeiten/ mächtige Bund/ vnd grosse Gesellschaft/ zwar mit grossem der Stätte Schaden/ jetzt auff wenigen bestehet. Und hat diese hochberühmte Societät/ allberait nach dem Jahr 1500. allgemein wieder abzunehmen angefangen; also/ daß ungesehr ums Jahr 1560. dieselbe gar gering gewesen. Johannes Lindbergius schreibt / in der Rostochischen Chronic/ lib. 1. cap. 9. daß derselben/ vor Zeiten/ bey die 83. gewesen/ davon noch Anno 1494. zu Lübeck 72. ihre Abgesandten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur noch 66. auff dem daselbst angestellten Tag/ übrig. Und obgedachter Pontanus will/ daß/ ob woln vor diesem ihrer 77. gewesen/ Sie doch Anno 1555. solchem Bunde ins gesamt renuncirt hätten. Welches man aber dahin gestellt seyn läßt. Zwar/ hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder auffzurichten/ gehandelt: ist auch/ wie oben vermeldt/ in den Jahren 79. vnd 1604. ein Neue Bundesform/ in der Stätte Zusammensunfft/ vorgelegt; aber wenig damit aufgerichtet worden. Die Ursach dessen möchte seyn/ weiln die Stätte ungleich/ vnd die geringere vermeynt/ Sie hätten

von solchem Bund einen schlechten Nutzen/ in dem die Grossere das meiste an sich zögen; deßwegen haben Sie angefangen/ nicht groß mehr diese Gesellschaft zu achten/ die Sie hernach gar verlassen haben. Über diß/ so haben die Außländer angefangen/ sich der Schiffahrten selber zu gebrauchen/ vnd zu Wasser zu handeln; das her Misgung entstanden/ vnd den Deutschen ihm vnd wieder ihre Freyheit entzogen worden; welche Sie theils Orten vergessens wieder gesucht; theils Orten aber/ nicht ohne kostbare Krieg/ dieselbe wieder bekommen. Und dann/ so haben die Niederländer/ die sich auff die Schiffahrten/ vnd Handel zur See/ folgender Zeit/ gar stark begeben/ den Hansee-Stätten einen grossen Abbruch zugesetzt. Vor Zeiten/ da diese Hansa Teutonica sich/ vom Finnischen/ über das Baltische/ vnd Deutsche Meer/ bis in Flandern/ vnd innere Theil des Rheins/ erstrecket/ so hat solcher Bund/ zu besserer treibung der Gewerb/ zu wegen gebracht/ daß Er schöne/ vnd grosse Kauffhäuser/ an vier unterschiedlichen Orten/ hat erbauen dorffsen; so hernach statlich seyn privilegiert/ vnd Conthoria, genant worden. Und waren solche Deutsche Häuser vorhin/ zu Londen in Engelland/ zu Bruck in Flandern/ zu Bergen in Nordwegen/ vnd zu Novigrad in Reussen/ oder in der Muskaу. Das zu Londen/ so man den Staethoff nennet/ ist den Hansee-Stätten/ von den Engländern/ entzogen: das zu Bruck/ von dannen/ nach Antorff/ gelegt worden; wie wol/ dieser Zeit/ der Handel daselbst auch schlecht/ vnd das meiste Gewerb nach Ambsterdam kommen. Von Novigrad/ haben sich die Kauffleute anfangs nach Reval/ vnd darnach auff Narva/ gewendet; gleich wol hat der Großherzog in der Muskaу/ Anno 1620. den Hansee-Stätten erlaubt/ zu besagtem Novigrad wieder Häuser zu bauen. Das vierde/ namblich das zu Bergen in Nordwegen/ ist am beständigsten geblieben; wie wol auch daselbst den Kauffleuten/ an ihren alten Freyheiten/ viel abgehen solle. Ob aber nun wol/ wie gemeldt/ es sich mit diesem weyland sehr ansehnlichen Bund/ in viel

viel Weg geändert; so ist doch solche Hanseatische Gesellschaft darumb nicht ganz zergangen; sondern es halten sich noch unterschiedliche Stätte zusammen/ vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill/ zu ihren Briefen/ die Sie im Nahmen der ganzen Gesellschaft abgehen lassen. So haben auch die Lübecker/ im Nahmen der andern Stätte/ einen Advocaten am Cammer-Gericht zu Speyer; vnd hält sich Ihr/der Stätte/Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben/ zu Rostock gewohnt; welcher auf der Stätte gemeiner Calla (so/neben ihren Privilegien/ wie auch oben angedeutet/ vnd besten Sachen/ zu Lübeck ist/) jährlich/ zur Bestallung/ achthundert Reichsthaler/ ohne die Accidentien/ so fast die Bestallung übertragen/ gehabt hat. Wer ein mehrers hier von zu wissen begeht/ der lese die Autores, so in dem 1. vnd 2. Theil des Deutschen Reichsbuchs/ p. 133. seqq. vnd p. 77. seq. angezogen worden; item Chyträum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter/ in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Conringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemelken Verdenhagen/ in seinem Lateinischen grossen Werk/ von den Hansee-Stätten/ welches Anno 1642. vermehrter/ in fol. zu Frankfurt am Mayn/ mit vielen Landtafeln/ Counterfeten/ vnd Abbildungen der

Stätte / wiederumb ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann / Herr Caspar Lerch von Dürmstein ic. schreibt de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee Stätten/ also: Sie werden zu Reichs: vnd Crayftägen nicht beschrieben / haben auch darbey keine Session: seyn weniger in der Reichs-Matrikul begriffen: sondern haben unter sich(wie der Reichs Adel) sonderbare Matrikul/ Conventus, Rathschläge/ foedera, ewige Verbündnuß/ vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich / noch der Röm. Keyserl. Majestät/ auch zur Cammergerichts Unterhaltung / nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Ihrer Majestät/ per Commissarios, in subiudium liberum, zu den hohen des Teutsch-schen Reichs Nothen / ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol/ vnd der Röm. Keyserl. Majestät Hochheit/ zu gemeinen Kriegs: vnd Friedenszeiten/ jure & more Gentium Germanarum Antiquissimatum, zu behögen/ vnd gleicher besnothigter Hülff sich zu getrostten/ schuldig/ vnd befugt. Mögen Bündnuß/ mit Besnachbarten/ zu Wasser/ vnd Land/ machen/ zu ihrer/ vnd des Reichs/ Ruhe/ vnd Wohlstand; wie auch Ihre Gesandten zu Keyserl. Majestät/ vnd auffs Reichs Conventen/ abordnen/ die werden gleich Andern gehört/ vnd remediert. Bis hies her gemeldter Herr Lerch.

Lunden/

L In Stättlein in Ditmarschen/ fast am Eyderstrom gelegen / so zum Wappen hat / einen halben Adler zur rechten / vnd eine hangende Röste zur

lincken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätte-Chronick/ cap. 30. berichtet.

**

Luttershausen/

L In Paß/ anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen / den der General Tilly Anno 1627. erobert hat;

wie der Neue Meteranus, vnd eine Frankfurtsche Relation/ berichten.

X iii Lut

Lutkenburg.

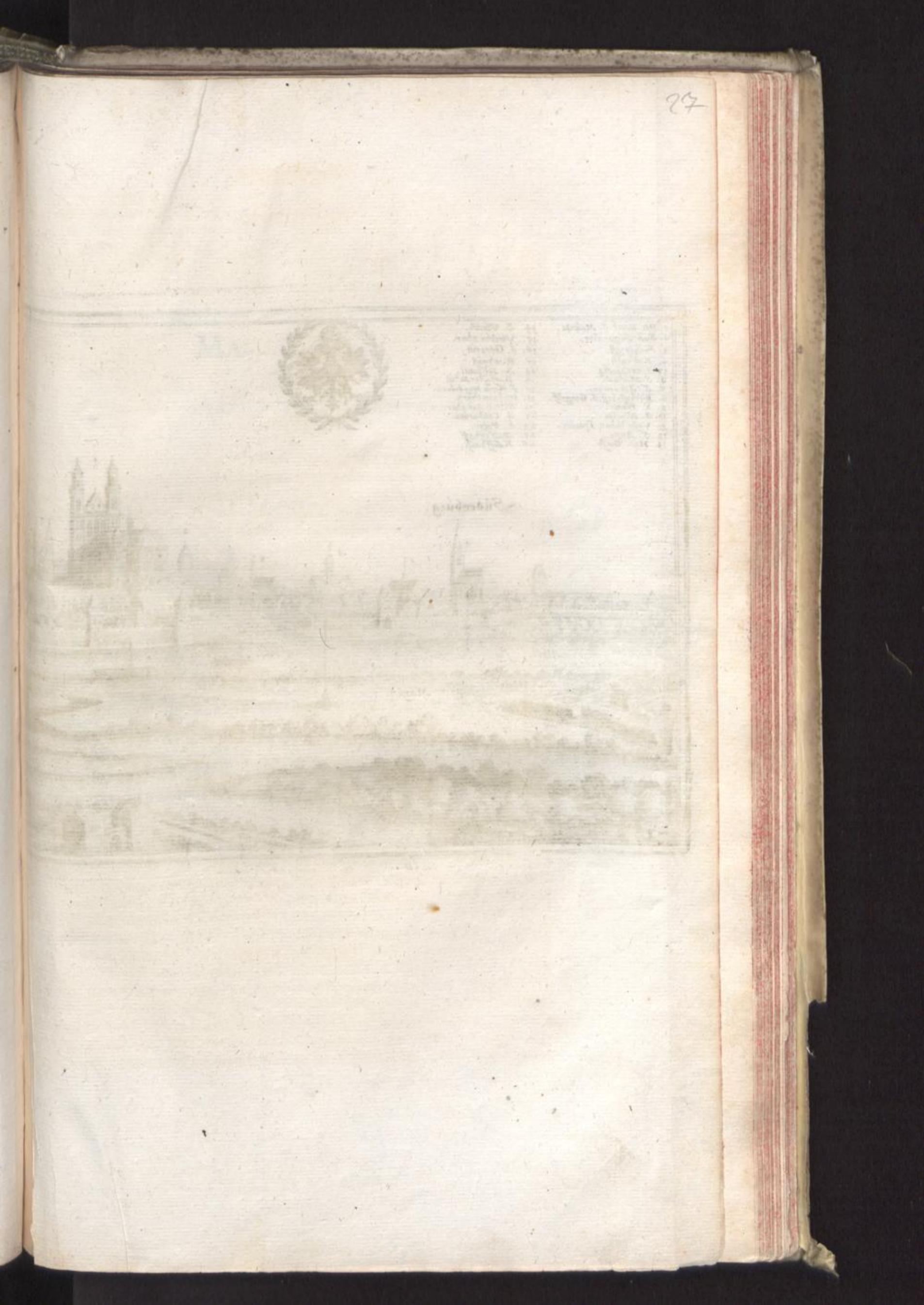
LOn welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen StättChronick/cap.26.also schreibt: Lutkenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist / vnd heisset so viel / als klein. Es liegt Lutkenburg im Lande Was-

gria / ohngefehr bey zwei Meilen vom Belth/ oder von der Ost-See. Im 1140. Jahr nach Christi Geburt/ist Lutkenburg/ von den Wenden verbrant/ vnd verwüstet worden. Das Lutkenburgische Wappen ist eine Burg/ darauff zween Schlüssel stehn/ vnd in der mitten derselben ein Nessselblat/ das Holsteinische Wappen.

Magdeburg.

MOn dieser weiterberühmten Erzbischöflichen/ vnd Hansche-Statt/ schreibt M. Johannes Pomarius, geweser Pfarrer allhie zu S. Peter/ in der Alten Statt/ in dem Summarischen Begriffe der Magdeburgischen Statt-Chroniken / vnter anderm / also: Die Stadt Magdeburg ist sehr alt/ wird darfür gehalten/ daß Sie anfangs vom Druso erbawet worden/ an dem Ort/ da hernach S. Marien Magdalenen Closster / in der Kinctmauren der Alten Statt / an S. Peters Kirchhofe/ neben der Elbe gestanden: Vnd soll der alte rothe runde Thorm/ der auf gebrannten Ziegelsteinen gemacht ist/ noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyrckamerus hält Magdeburg für des Ptolemxi Melovium. Der Nahme ist auf 2. Wörtern zusammen gesetzt/ als Mägde/ vnd Burg. Der Nahme Burg ist vom Griechischen Wörlein πύργος, welches ein Thorm / vnd zugleich ein Stättlein/ Schloß/ oder Festung/ vmb/ und an solchem Thorm gelegen / mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen/ ihrer Götter/ vnd Göttinnen Tempel/ in/ oder neben ihre Bürge zu setzen/ vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie / auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada/ wie Brotuff schreibt/ geheissen/ sampt den Gratiis, ihren Mägden/ gestanden/ vnd Ihr auch sonst Mägde zu Priesterinnen/ vnd Dienerinnen/ zugeordnet gewesen/ ist kein Zweifel/ daß der Nah-

me Maydeburg / oder Magdeburg / von der Venere, vnd ihren Mägden/ vnd der dabey ligenden Burg/ gekommen/ vnd der Statt bis dahер geblieben seye. Daher Sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset; mit welchem auch der Wendische Nahme Mizibo/ beym Cromero, in sua Polonia, vnd Mizibozum (Al. Mezenbock) übers ein stimmet. Dann in Slavischer oder Wendischer Spraach/ Mied so viel/ als ein Jungfraw/ Meid/ oder Meidlin; Bo/ oder Bock/ aber ein Gott/ oder Göttin/ heissen solle. Und diese Venus ist von den alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthumb / sonderlich allhie im Holszkreis/ zwischen der Elbe/ Bode/ Saale/ Aler/ vnd Orha/ für eine Göttin geehret/ vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten/ daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg/ in dem alten Römischen Schlosse / so das Burggraven Schloß hernach geheissen / an der Elbe/ von dem hie oben/ gestanden seye. Andere aber / deren Meinung auch Brotuff ist/ schreiben/ daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burg/ nach der Elbe warts / in einem besondern Tempel gesstanden/ welcher auch hernach/ do gleich der Flecken/ vnd die Burg Magdeburg/ von den Hunen/ vnd Wenden/ zerstört/ dennoch vmb der Abgöttin Veneris willen/ stehend geblieben: Und soll auch die Venus darinnen/ bis zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel/ sampt





MAGDEBVRGAM

1. D
2. S
3. S
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.



samt der Venere, zerstört / vnd das Gelt / vnd Schatz / zur Erbauung S. Stephans Kirche / die Er dahin gelegt / wiederumb angewendet hat : Welche Kirch aber / sampt Magdeburg / Anno 752. von den Wenden / Hunen / vnd Böhmen / in grund zerstört / vnd verbrant worden. Darnach hat sich die Elb ergossen / vnd was dem Fewer am Mäurwerk / vnd sonst entkommen war / vollend eingewaschen / vnd niedergeworfsen. Es ist aber solcher Tempel unter dem Vfer / hart an der Elbe / gelegen gewesen: Und hat sich darauff nur ein wenig armes Volklein / von Fischern / vnd dergleichen / daselbst niedergelassen / so ihre Hüttelein / als best Sie gemocht / wieder auffgebawet / vnd eine kleine Capell / des selben Nahmens S. Stephani , wieder auffgerichtet. Anno 923. haben die Hunnen den alten Flecken Magdeburgk also zerrissen / vnd verwüstet / daß Er viel Jahr vde gelegen / vnd kaum einem kleinen Dörflein ähnlich gewesen. Es ward gleichwohl Anno 935. der Erste Thurnier allhie auff dem Marsche / 3. Tag nach einander gehalten. Folgends hat Keyser Otten des Ersten Gemahlin Editta auf Engel-land / Magdeburg / deren Morgengab es war / mit Bergünstigung des Keyser / Anno 940. zu einer Statt zu erbauen; vnd der Keyser Otto selbsten auch / die Mauren vmb die Statt zu ziehen / angefangen ; aber dieselben / bey seinem Leben / nicht gänzlich vollendet / sondern einen grossen Schatz / zur Vollführung des angefangenen Werks / vnd zur Ziertheit des Thums / verordnet / vnd hinder Ihm gelassen. Darumb nachmals Bischoff Gero / als des Keyser Testamentarius, Sie folgends / von solchem verlassenen Schaze / vollenzogen hat. Von dieser Statt steht im Landrechte lib. 3. artic. 62. in der glossa , vnd Weichbildt artic. 12. in gl. daß Sie die älteste Statt in Sachsen / vnd der andern Stätte Haupt / vnd ein Herr des Sächsischen Rechten sey. Umbs Jahr 936. hat gedachter Keyser allhie ein herrliches Closter S. Benedicti gestiftet / an der stätte / da jehund die hohe Stiftskirche / oder der Dom / liget ; wel-

ches / vmb die Zeit der Auffrichtung des Erststifts / von dannen verrückt / vnd auff die Höhe / oder den Berg / wie man Ihn / in solcher Ebne / irgend hat haben können / durch den Keyser verlegt / vnd in die Ehre S. Johannis Baptiste geweihet / vnd von der Gegend / dahin es transferrirt / das Closter zum Berge / oder auffm Berge / für Magdeburg / geheissen worden. Die jetzige Stiftskirchen aber / oder der Dom / zu S. Morizien / vnd S. Catharinen / ist nicht die Erste von Keyser Otten erbawet ; sondern ist erst / nach dem grossen Brände / der allhie zu Magdeburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen / da die Stift: vnd Pfarrkirchen / abgebrant seyn / erbawet worden. Nach sein / des Keyser Otten des Ersten / Tode / hat die Statt Magdeburg Ihm ein steinern Bild / zur ewigen Gedächtniß / auffm Markt / gleich gegen dem Rathhouse über / auffrichten lassen / auff einem steinern Pfeiler / in einem artigen durchsichtigen steinern Gehäuse / reitet Keyser Otto auff eim weissen Pferde / neben Ihm / zur Rechten / vnd zur Linken / stehen seine beyde Ehegemahl / Editta / vnd Adelheit / vnd umbher etliche gerüste / vnd wolgezierte Männer / welche die Wappen seiner fürnehmsten Erbländer in Händen halten. Folgends / do der Thumb / der jehund noch steht / erbawet / vnd der erste Thumb / darinn Keyser Otto / vnd sein Gemahlin Editta / begraben gelegen / abgebrochen ; seynd auch ihre Todtenbein auffgenommen / vnd in den Newen Thumb hinter dem Chor / vnd hohen Altar / begraben worden. Auch ist diesem Keyser Otten ein besondere Capelle / vnd Altar / im Newen Thumb / von steinern / in runder Form / zum Ehren auffgerichtet / welche noch heut zu Tag daselbst / zunächst dem Predigstuel / an der rechten Seiten steht / vnd Keyser Otten Capelle genemmet wird ; in welcher sein / vnd seines Gemahls Bildniss / in Stein gehauen / überm Altar steht / vnd in der Hand ein rund Täfflein hält / darinn 19. runder Kuglein / gleich den kleinen Tonnelain / gehauet

gehauen seyn / zur Anzaigung / daß der selbige Keyser Otto 19. Tonnen Gol des / zu demselbigen Thumb-Stifte / ver ehret habe. Anno 1022. hat Erzbischoff Gero zu Magdeburg / die Statimaur allhie / die Keyser Otto vnverfertigt gelassen / mehrertheils aufgebawet. Anno 1211. ist das Fundament / vom Bischoff Alberto , zum Neuen Thumb / wie er jetzt steht / gelegt worden. Von den 4. Thörmen / so er hat bekommen sollen / seynd die zween / gegen Abend gelegen / herrlich aufgeföhret ; die andere beyde aber gegen Morgen / hinter dem Chor / sind kaum auff die helleste gebracht / wie zu sehen. Die Kirche ist auf eitel Werck stücken / einer grossen höhe / vnd weite / vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist / so breit ist die Kirche an ihr selber / vnd so lang / als Sie ist / so hoch sind auch die auf geführte Thörmen gegen Abend / derer höhe sich in die 170. Magdeburg. Elen / bis an die Krone / erstrecken solle. Und haben diese Thürme ihre drey schichtige Umb gänge / wie auch der Thumb / cent umbher / einen Umbgang von aussen hat / von welchem man / im Papstumb / das Heiligtumb / dem Volck / so sich auff dem grossen Platze / für dem Thumbe / versamlet / mit grossem Gepränge / am Tag S. Mauritiij / im Anfang der Heermesse / gezeigt hat. Und wird noch heut zu Tage / auff dem selbigen Plan / der grosse Magdeburgische Jahrmarkt / oder die Heermesse / gehalten / von welchem Jahrmarkt auch demselbigen Plan / der Nahme des Neuen Markts gekommen ; weil man sonst die andern Jahrmarkte / vnd Wochenmärkte / allein auff dem alten Stattmarkt hält. Und diese Heermesse / oder Herrenmesse / so jährlich von Mauritii an / bis auff Michaelis , gehalten wird / ist der Magdeburger bester Jahrmarkt: Und hat dieselbe acht Tag über / der Rath der Alten Statt Magdeburg / das Gebiet daselbst über die / so sich des Marchts gebrauchen / läßet auch böse Buben greissen. Anno 1230. ist die Maur vmb die Neue Statt allhie aufgeföhret worden. Anno 1365.

ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein newer Hirsch allhie auff den Markt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhaus / den Ros land / vnd Keyser Diten / auffs new wieder mahlen / vnd sazten sechs neue kupferne Erckener darauff / die wugen 2. Centner / vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Und dieses / was bisher vermeldet worden / hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermesse / wie ingleichem Speidelius in Notabil. voc. Mefz / p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Clo ster Berg / Henricus Petrei , de Monasteriis , p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronic beschreibt obvermel dtes Venusbild / am 29. Blat / also : Es stand auff einem gulden Wagen ein nackend Weib / mit klaren lieblichen Augen / vnd gelben langen Haaren / so fein von einander gekennet war / vnd ihr biß in die Knie hieng. Auf ihrem Haupt trug Sie einen Kranz von Mirrhen / mit rothen Rosen vmbgeslochten / vnd auff ihrem Herzen ein brennende Fackel / vnd helle Stralen. In ihrem lachenden Mund hielt Sie eine beschlossene Rose ; in ihrer rechten Hand die ganze Welt / in Himmel / Erden / vnd Meer getheilet ; vnd in der linken Hand / drey gulden Epffel. Bey ihr / auff dem gulden Wagen / standen ihre drey Töchter / oder Mägde / die Charites , oder Gratiae , die waren nackend / vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset / vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten / (welches bedeut / das die Liebe blind ist) Gaben zu / nemlich drey gulden Epffel. Für dem gulden Wagen / darauff Sie standen / giengen zween weisse Schwanen / vnd zwei weisse Tauben. Bey diesem Bild nuss ic. lag ein Burg / darauff hernach die Burggraven ic. haben hauf gehalten ic. Und so viel sagt erteilte Chronic / die auch / von dem obernanten Keyserlichen Freyen Stiffe-Closter / zu S. Johann Baptista / auffm Berge vor Magdeburg / p. 58. seq. zu lesen / die auch am 96. Blat / wie ingleichem Christophorus Lehman / lib.

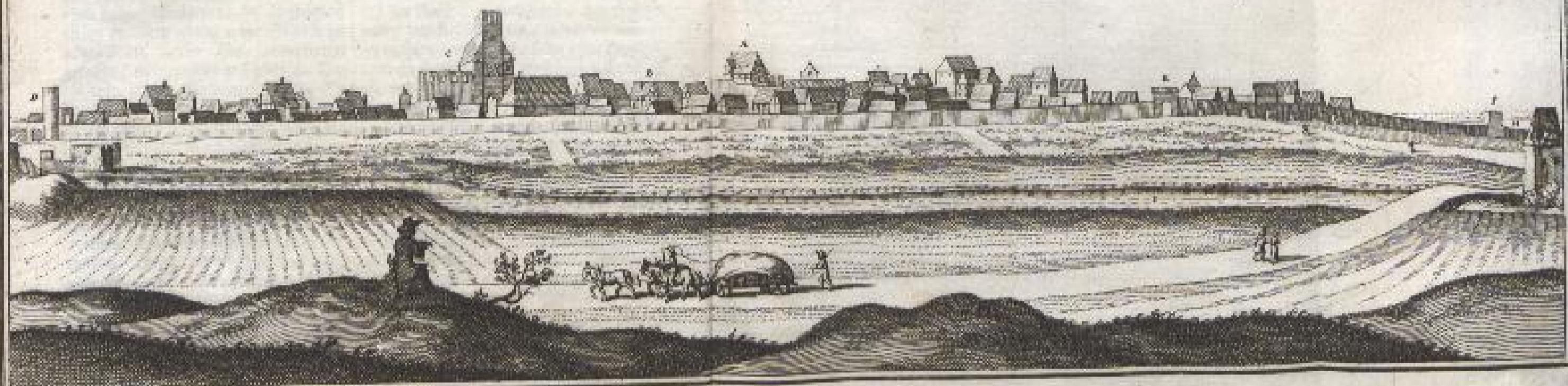
debet et non debet Ignatius

debet et non debet Ignatius

Neustadt Magdeburg

A. Chor der Apotheke.
B. Das Röderloch.
C. Die Brücke.
D. Leinwand Thür.
E. Das Neu Thor.

F. Schrecks Fisch.
G. Das Seelche Weide.
H. Das Eise.
I. Schrecks Fisch.



Rothenburgt An der Saale

A. Land Thür. F. Hohe Tordy.
B. Dreyf. Hölze. G. Weisse Fisch. Aelde.
C. Dreyf. Geest. H. Röderloch Thür.
D. Dreyf. Althaus. I. Dreyf. Brueck Fisch.
E. Dreyf. Eise.



Waus Grebnitz An der Saale

A. Seelche Platz.
B. Das Röderloch Thor.
C. Der roetende Jäger.



A.
B.
C.
D.
E.



A. Saal Stro
B. Dorff Nell
C. Dorff Gne
D. Statt Alste
E. Dorff Bege



Landkarte von

Landkarte von

lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibt/ daß/ auff
des höchstgedachten Keyser Otto des Er-
sten/ Grab allhie im Dom/ diese Vers ge-
hauen stehet:
Tres luctus causæ sunt hoc sub marmo-
re clausæ,

Rex, decus Ecclesiae, summus honor
(al. amor) Patriæ.

Es meldet gleichwol ein geschriebene Ver-
zeichnuß / daß solche Vers Anno 1550.
in der Belagerung / von den Soldaten/
abgerissen worden seyn sollen. Sihe von
dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4.
Sax. cap. 18. Andere/ vnd darunter auch
P. Bertius, wollen nicht/ daß Magdeburg/
vonder obgedachten vnzüchtigen Venere,
sondern von der höchsternanten Keyse-
rin Editha, Königs Edmundi in Engel-
land Tochter / den Nahmen bekommen/
welche der Statt solchen / nach ihrem/
namlich dem Weiblichen Geschlecht/ ge-
schöpft/ vnd Ihr eine Jungfrau/ in einer
Burg/ oder Schloß/ stehend / vnd einen
Kranz haltend / zum Wappen gegeben/
auch hieher / als Ihr Leibgeding / einen
Burggraven gesetzt habe : Und sagen/
daß die Römer / an diesen Orten / keine
Wohnungen jemals erbawet/ vnd da Sie
es gleich thun wollen / solches die Teut-
schen nicht zugelassen hätten ; vnd dahe-
ro / der Anfang der Hertter des Innern
Deutschlands / nirgends anders woher/
als von dem vnüberwindlichen Deutschen
Volck / zu holen seye. Und weilen dieser
Frauen Eiñh Eheherz / Keyser Otto
der Grosse / den Flecken zur Statt ma-
chen/ vnd mit Mauren/ vnd Gräben/ zu
vmbgeben/ anfangen lassen/ auch solcher
Newen Statt/ vnd deren Inwohnern/ son-
derlich den Kauffleuten / wegen der
Schiffahrt auff der Elb / Freyheiten er-
theilet / so hat dieselbe nach vnd nach
also zugenommen/ daß Sie folgends un-
ter die fürnehmste Stätte in ganz Sach-
sen / ist gezelet worden. Und wollen
theils / daß Sie / vor Zeiten / ganz
frey / vnd dem Erzbischoff nicht unter-
worffen gewesen / als die allein/ von den
Keysern / ihre Freyheiten halte / vnd
auch/ nach der Zeit/ ihre Regalia bloß von

dem Keyser erkennet / vnd nur / mit gewis-
ser mas/ dem Bischoff dazumaln gehuldet/
wann Er die Reichslehen vom Keyser ems-
pfangen / vnd also einen Commissarium
des Reichs / vertreten. Es hat aber jns-
merzu Widerwillen zwischen Ihr / dem
Bischoff/ vnd Domherren/ geben/ davon
Dresserus, in Beschreibung dieser Statt/
Meldung thuet / auch sagt / daß Marg-
graff Joachim Friederich von Brande-
burg/ Ihr Bischoff/ sich also mit Ihr ver-
glichen/ vnd Ihr zugelassen/ daß Sie ihre
Kirchen: vnd Schueldiener / selbsten be-
stellen/ vnd regieren möge; allein/ im Ehe-
gericht / solle / neben gewissen Raths-Pers-
onen/ vnd Predigern/ sein Official sitzen:
vnd was das Thor/ nahend dem Dom/ an-
langen thuet/ deshwegen vorhin viel Streits
für gefallen/ so solle der Rath die Schlüss-
sel darzu haben; aber verbunden seyn/
Ihme Bischoffen/ Er wolle bey Nacht/
oder Tag in die Statt / solches eröffnen
zu lassen: Darunter aber seine Diener/
wann Er selbsten in der Person nicht das-
bey / nicht verstanden werden sollen.
Sihe/ welcher gestalt diese Statt/ ihrem
Erzbischosse / verbunden / beym Sleida-
no lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwehnte
Strittigkeit / endlich Anno 1585. beys-
gelegt worden/ beym Lundorpio, lib. 25.
Contin. Sleidani , pag. 617. vnd was
gleichwol/ folgender Zeit/ von dem Her-
ren Administratore des Erzbistums/
vnd dem Capitul/ vor Gerechtigkeit all-
hie gesucht worden ; wie sich die Statt/
sonderlich im Jahr 1608. defendirt; Ja-
tem / was für herliche Privilegia , vor
andern Stätten / dieses Magdeburg/
von den Keysern Othon I. vnd II. Con-
rado II. vnd Andern/ erlangt; Item von
Ihren Bündnissen/ vnd wie Sie in den
Hanseatischen Bunde gelangt ; desgleis-
chen von ihrem iure prærogativo , wegen
der Pfalzgräffschafft/ vnd daß diese Wür-
digkeit den Magdeburgern/ von den Key-
sern gegeben worden / daß allhie sollte
ein Scabinatus , oder Schoppenstuel/
seyn/ welcher unter dem Obristen Pfalz-
graven in Sachsen wäre; also/ daß man/
von dem Magdeburgischen Obristen Ges-

richt/ an die Pfalz zu Schartow/ als des Reichs höchsten Ort/ appelliren möchte; beym Joh. Angelio à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Keyser Carl der Grosse / dem ganzen Sachsenland / vor andern Völkern / zugelassen / daß solches / nach seinen alten Besäßen / leben durfste. Und diese Sächsische Gesäze / seyn jederzeit allhie hoch gehalten / vnd dahero / von den vmbligenden Orten / in schweren Fällen / vielmahls guter Rath / vnd Beschaid / von dem Magdeburgischen Schöppenstuel / nicht allein von den Sachsen / sondern auch den Böhmen / Polen / Laufnern / Schlesiern &c. abgeholt worden. Siehe Herrn Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc Magdeburgisch Recht: vnd von dem Statt- Regiment allhie / Paurmeistern de Jurisdict. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Und wegen solchen Gerichts/ ist auch hieher des Rulands Bilde / vnd nicht von des Keyser's Caroli M. Schwester Sohn / Herzog Rolanden / wie viel Ihnen einbilden/kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben/ von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Und zwar/wer die Rulands-Seulen (welche in unterschiedlichen Sächsischen Städten zu sehen/ vnd die in der rechten Hand ein Schwert / in signum Justitiae , in der linken aber des Reichs Adler/ in signum libertatis, führen) recht in acht nimbi / der wird befinden / daß es vielmehr des Keyser's / als des Rulands Abbildung; vnd daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Weichbild / das ist eine solche statua , dadurch angedeutet wird/ daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum , ein Wallstätt/ da man frey Keyserlich Gericht hält. Davon aber / vnd wann diese Bilder/ die den Keysern zu Ehren seyn gestellt worden/ Weichbild / oder Rulands-Seulen / genannt zu werden/ angefangen haben / vnd was bey denselben sonst in acht zu nehmen/ man Johannem Gryphian drum, in einem besondern Tractat / von den Weichbildern in Sachsen/ lesen mag. Es hatte aber vor angedeuter

Pfalzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Statt / es wäre dann / daß der Keyser Ihme ein sonderbare Commission / in einem gewissen Fall/ aufgetragen. Folgender Zeit ist der Erbischoff / an statt des Pfalzgraven / gewesen: an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbaren Paets/ so/ in der Bergischen Transaction/ Anno 1558. auffgerichtet / begriffen/ durch Appellation kommen seyn ; weiln sonst Anno 1431. diese Statt/ vom Keyser Sigismundo , also befreyet worden/ daß kein Burger allda/ Er seye wes Standes Er wolle / für das Keyserliche Hoff: oder Cammergericht könne geladen werden ; sondern daß ein Jeder / so wider einen Magdeburger was zu sprechen / solches vor seiner Obrigkeit daselbst aufzuführen habe ; es wäre dann / daß Et nem das Recht allda versagt würde / so möchte Er an den Keyser appelliren. Siehe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limnaeum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 9. vnd dieser Statt Anno 1631. in den Druck gegebne Deduction/p. 11. seq. & 34. vnd das selbst/ neben andern anscheinlichen Privilegien/ auch dieses/ daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus , sondern auch Portus , vnd Stapulae , oder Stationis & Emporii, zu Wasser/ vñ Lande/ so Sie/ sonderlich vom Keyser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, vmb iher getrewen Dienste willen/ so Sie dem Reich gethan/ erlangt. Und wird ferner / am 54. Blat / gesagt / Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis , vnd vermög iher Fundation / suo respectu , ein freye Reichs: vnd Hanse-Statt; wie Sie Ihre Keyserl. Majestät selbst unterschiedlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet/ daß besagte Pfalzgraffschafft / oder Keyserlich Ober Richter Amt/ lange Zeit/ die Marggraven auf Meissen veriretten/ die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben/ vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführet haben: Wie dann auch mit der Zeit das Amt eines Burggraven / oder perpetui Castellani des Reichs / allhie zu Magdeburg/

Closter Bergen



Das Hauss Behsen

A. Die Kirch. C. Lusthaus.
B. New gebew. D. Kornboden und Reithall.



Das Closter unsret
In Magdeburg lieben Frauen

A. Closter kirc. D. Refectorium
B. Präbistey. E. Braphaus
C. Dormitorium. F. Küchen-garten





varg / an die Herkogen zu Sachsen kommen ; wie davon in dem Theil dieses vorhabenden Werks / oder Topographia Germaniae , so von dem Ober Sächsischen Graffse handelt / Bericht geschehen ist : vnd mögen auch vorernante Dreslerus , p. 416 . seq . vnd Werdenhagen / part . 2 . c . 21 . fol . 150 . gelesen werden .

Wir solten nunmehr auch etwas sagen / was allhie insonderheit zu sehen ; weilen aber durch die / im Jahr 1631 . beschehene Erober : vnd Verwüstung dieser Statt / von welcher hieunten / das meiste darauff gangen ; so kan der Leser / von unterschiedlichen Sachen / wie auch von dem obern wehnten Hirsch / sich im 1. Theil des Teutschen Raibuchs / p. 127 . seq . Berichts erholen . Es ist gleichwol die Hauptkirchen / oder der Dom / stehen geblieben / in dessen Chor offthochstermelter Keyser Otto I . sein Grab / darauff ein glatter weisser gestriemter Marmolstein ligt / haben thuet . Der hohe Altar ist von einem ganz roth gesprengtem Marmolstein / 9. Eln lang / 4. brait / vnd ein Eln dick . Vnd wird in diesem Chor auch eines Erzbischoffs Grabe gewiesen / welches / wie ingleichem der Tauffstein / von solcherley ganzem rothen Stein ist . Vor dem Chor stehtet des H. Mauritii , als Patronen dieser Kirchen / Bildnuß / von Marmor / mit der Jahrzahl 1467 . so in einer Hand einen Schild / darinn der Schwarze Adler gemahlet / vnd / in der andern / einen Fahnen hält , den man sonst recht schwarz / wie einen Mohren / mit einem weissen / oder glänzenden Harnisch / mahlen thuet . G. Braun / im ersten Theil seines Städtebuchs / schreibt / das des besagten H. Moritzien Fahne Jährlich allhie gewiesen werde . Er sagt auch / das des H. Florentini Körper allda lige ; vnd das man glaube / es werde daselbst einer von den sechs steinern Krügen / so bey der Hochzeit zu Cana in Galilæa gebraucht worden / aufz behalten ; dessen Materi von Marmor / vnd durchscheinend seye / vnd so viel Weins halte / als ein Pferde tragen könne : Der andere / vnd kleinere Krug / wolle man / seye zu Hildesheim ; vnd der dritte

zu Cölln / von weissem Marmor / in der anscheinlichen S. Ursula Kirchen . Ägidius Gelenius , de magnitudine Colon . lib . 3 . Synt . 47 . berichtet / das / nach obgedachter Einäscherung dieser Statt / der Herr von Sinzich / Dechant allhie / dem Obristen Bertramo von Quadt / des H. Godefridi , oder Gotthardi Haupt / so in der Mauer dieses Doms gewesen / geschenkt habe ; so jetzt zu Cölln / in S. Agnetis Kirchen / dabey das Franciscaner Closter strictioris Observantie , ins mein ad Olivas genant / aufz behalten werde . Der geweste Domdechant / Herr Ludwig von Lochau / hat / in dem besagten Dom / ein schöne Gedächtnuß / auf Alabaster künstlich gearbeitet . Der schöne Predigstuel ist Anno 1597 . vnd die grössere Orgel (dann es deren zwei) Anno 1605 . gemacht worden . Ist ein schönes Werk / sofern es anders in der Belägerung unverfehrt geblieben / vnd hat sehr viel Register : die grösste Pfeiff ist 32 . Schuch lang / vnd so dick / das ein Mann solche nicht wol umbfassen kan . Es werden aufz einem der zweien von Quaderstücken gebauten hohen Thürnen dieser Erzbischöflichen Kirchen 430 . Staffel gezählt : das übrige von solchem Dom / ist oben allberait / auf Pomerio einkommen . In einem von cinem hohen Ort / Anno 1649 . vns zukommenem Bericht / wird folgendes gemeldet : Unter andern ist im Chor / eine überauß lange / von einem ganzen Marmelstück sehr schöne Taffel / vnd darbey / ebenfalls von grossem Marmelstein stück / aufz gehauenes Epitaphium , darunter ein Römischer Keyser begraben ligt . Unweit hiervon seynd 2 . Gewölbe / oder Keller / bey einander / der eine ist ganz finster / vnd kan kein Liecht darinn brennen / da man doch da keine Lufte spüret / so solches aufzbläßt : In dem andern ist es zwar liecht / vnd brennt auch Liecht darinn / so mans anzündet ; man fühlet aber einen stägigen Wind / vnd brausen / darinnen / wie eines grossen Wassers / man kan aber ganz nichts sehen / oder vernehmen / wo solches her komme . In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff von Hessen / so vor Alters Erzbischoff als

hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherr gestorben / vnd begraben werden sollen / ist diß Grab vnversehens eröffnet / vnd der Landgraff / in seinem Geistlichen Habit / einen ganz guldernen Kelch in der Hand / vnd an demselben einen Ring mit Edelgestein ganz übermässiger größe habend / gefunden / vnd sampt den gefundenen Sachen / wieder umb begraben / der Thumherr aber / zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen / in einer sonderlichen Capellen / zu sehen / die zehn Jungfrauen / Matth. am 25. sehr kostlich / vnd artig in Steine gehauen / also / daß die fünff Thürichten mit unterwärts gekreuzten Lampen / vnd weinenden Augen / sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klugen / mit auffwärts brennenden Lampen / vnd lachenden Gesichtern / so artig gemacht seynd / daß wer es ansiehet / desz mitlachens sich nicht enthalten kan. In dieser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrauen Mariæ / gleichfalls gar künstlich aufzehawen zu sehen. In einer andern vns mitgetheilten Verzeichnuß steht / daß über einem Portal der Thumkirchen / die sehr künstlich aufzehauene fünff statuae der klugen Jungfrauen / so gemählich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statuae der thürichten Jungfrauen / so gemählich trauriger anzuschauen: vnd daneben das Bild Christi / aus dessen Wunden Blut sprüke; zur Rechten das Bild des Gesäzes / mit der Schrifft: Diß Blut erblindet; vnd zur Linken das Bild des Evangelij / mit der Schrifft: Diß Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen / sey ein hölzern Gerembis / darin gezeigt werde die Laiter / darauff der Haane gesessen / der in der Passion gesräet; item das messinge Wasserbecken / darinn Pilatus die Hand gewäschen: vnd dann / vorm Chor / wäre zu sehen desz Erzbischoffs Burchardi Begräbniß / der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden / mit dieser Schrifft:

Burchardus gratus , in Domino jacet
hic tumulatus;
De Scrapelau natus , pro jure tuendo
necatus.

Ob aber noch alles verhanden / will fast der Autor zweifeln. Das Bier / so man zu Magdeburg brauet / wird Fils genant: wie Befoldus in Thes. pract. 119. voc. Biersbrauen/berichtet.

Es haben sich allhie / viel sonderbare Sachen zugeiragen / deren Etliche albes rau eben / auf desz gedachten Pomarii Magdeburgischer Statt-Chronick / seynd erzählt worden; der auch sagt / daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaff / mit grosser Kriegsrüstung / in Sachsen gefallen / vnd Magdeburg / Hildesheim / vnd andere schöne Stätte mehr / geplündert / vnd verbrant habe: Im Jahr 1180. in den Pfingstfeiertagen / sey allhie ein Feuer aufkommen / von welchem fast die ganze Statt abgebrant worden seye. Andere schreiben / daß die Wenden Anno 781. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört: Anno 913. hätten diesen Ort die Hunnen geängstigt / vnd Anno 923. gar verbrennt; darauff / nach seiner wieder Erbauung / Anno 982. die Polen / vnd Wenden / Ihn gestürmet / geplündert / vnd ganz vnd gar wieder aufgebrant / Jung vnd Alt / beyde Manns: vnd Weibspersonen / bey vielen tausenten / getötet; auch der Todten Gräber eröffnet hätten; vnd seye die Statt / nach der Brust im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar aufgebronnen. Anno 1214. zog Keyser Otto der Vierte / in grossem Born / vnd Eyfer / für Magdeburg / lagerte sich gen Inzleben / vnd verbrante alles / rings vmb die Statt herumb / desz Bischoffs Mühlen / das Judendorff / vnd die Vorstätte / da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren / welches dazumal noch alles außer der Stattmauren lag: Denn die Männer gieng zu der Zeit vom Schroidorffer Thor / wie es jeho heisset / nach S. Marien Magdalenen: Dazumal verbrante auch der Keyser das Vorwerck vor Frose; wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.

seq. berichtet. Des Jahr 1307. ward die Statt von obgedachten ihrem Erzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden/ belagert; da Sie sich dann so wenig gefürchtet / daß Sie auch täglich die Thor geöffnet / vnd denen / so herausse waren/ sicher Gelait in die Statt zu kommen / vnd da einzukauffen / gegeben hat; wie Dreslerus meldet. Anno 1351. erhub sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg / vnd dem Land-Adel / so 3. Jahr währete. Anno 1402. war grosse Auffruhr allhie / wegen der Münz / wie besagte Pomerius, vnd Dreslerus, schreiben. Im Jahr 1524. hielte Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg / in der Pfarrkirchen zu S. Johann / vnd gab / den Magdeburgern / zu einem Pfarrer / Nicolaum von Amsdorff / der zu S. Ulrich allhie Pfarrer worden / vnd ganzer 18. Jahr da gelehret hat / bis Er Bischoff zur Naumburg worden ist. Im Anfang des 1547. Jahrs / entzogte der Rath / dem Capitel / vnd ihren mitverwandten Clericis , vnd ließ den Absagbrieff / an dem Thumb / vnd den andern Kirchen / öffentlichen anschlagen: Nahm auch darauff den Thumb / vnd Collegiat Kirchen; desgleichen das Stättlein / vnd Schloß / Egeln / ein; vnd ward Sonnabends hernach / die Neue Statt / vnd die Sudenburgk / (so zwey Vorstätte waren / bey der Alten Statt Magdeburg / darüber der Erzbischoff eine Gerechtigkeit prætendirte) eingenommen / vnd mussten dem Rath huldigen. Die Wochen darnach / nahm der Burgermeister / Antonius Moriz / die Häuser Wolmersiede / Wandschleben / vnd Dreyleben / ein / vnd besauste die mit Reitern / vnd Knechten. Das oben eslich mahl gedachte Kloster Verge / ward auch zerstört / vnd die Mönche in das Pauliner Kloster / am Braiten Wege / gewiesen / darinn Sie / bis nach Belagerung der Statt / geblieben. Es ist solches folgends wieder erbawet / vnd vor weinig Jahren / dem Benedictiner Orden / vnd zwar dem Jenigen Prälaten / den die Congregatio Bursfeldensis erwöhlt / vnd verordnet hat / (wie Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch im Kloster Ochsen-

hausen / in seinem Anno 1648. zu Frankfurt getrucktem Buch / dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Crucianus, am 489. Blat / berichtet) restituirt worden; nach dem zuvor / vmbs Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde / in dieses / vor der Statt gelegnes / Kloster gefallen / vnd die Victualien hinweg genommen; wie wol etliche Tag vorher / des Klosters Verweser / den meisten Vorrath / auff vielen Wagen / hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach / Erzbischoff zu Prag / innehabt haben solle. Es werden aber der Zeit / sonders Zweifels / keine Mönch sich mehr allda befinden; weilen es / mit dem Erzbischof / an jeso eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen / so ist dieselbe / in dem gemelten 1547. Jahr / den 27. Julij / wegen obgedachter ihrer Verhandlung / vnd daß Sie auch / mit dem Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen / im Bunde gewesen / in die Acht erklärt worden: Und weil Sie auch das Interim nicht annehmen wolte / so ward Anno 49. solche Acht wiederholet / vnd die Ober Acht darzu gethan. Herzog Georg von Mecklenburg / machte darauff / das folgende 1550. Jahr / den Anfang zur Umbildung. Die Burger fielen hinauf / verlühren aber / am Tag S. Mauritii, den 22. Septembris / die Schlacht / an dem Wasser Ohra / auff welchem Tag Sie auch / vor 200. Jahren / eine Schlacht / wider den Stifts-Adel / Anno 1350. verlühren. Ein feiner alter / eyßgrauer / anschein: vnd holdseliger Mann / der Kleidung nach / einem Bauern nicht fast vnehnlich / hat die Magdeburger dißmals / vor dem Dorfe Barleben / ein Meil wegs von der Statt / gesettet / Sie solten das Schlagen unterlassen; man wolte Ihm aber nicht folgen / vnd kunte man hernach den Mann nicht erfangen. Den 29. Septembris / hat der Neue Churfürst / Herzog Moriz zu Sachsen / als dem die Execution der Acht / vom Kaiser / vnd dem Reich / anbefohlen war / die Statt / durch einen Trompetter / auffzordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belagerung gemacht. Den

20. Decembris/ward obgedachter Herzog Georg von Meckelburg/ von den Magdeburgern gefangen / vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung immer fort/ also/ daß Sie über ein gankes Jahr gewähret hat. Dann man erst/ zu anfang des Novembris/des 1551. Jahrs/ im Frieden zu tractiren angefangen. Den 7. diß/ ward des Churfürsten von Sachsen Gleit/ den Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanke/ Herzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnus erledigt/ vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag/ seynder Magdeburger Soldaten / in die zwey tausent starck/ vnd bey 130. Reitter/ auf der Statt/ bis gen Schönbeck gezogen/ da man Sie/ den 9. diß/ vollend bezahlt hat. An ihrer statt / ist vom Churfürsten ander Volk/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff/ den 9. diß / der Churfürst selber alda/ mit mehrerm Volk/ eingezogen/ vnd bis auff den 15. in der Statt geblieben. Und nach dem Er/ dem Keyser/ vnd Ihme/ huldigen lassen/ hat man theils Volk wieder abgeführt / daß nur 6. Fähnlein Knecht/ vnd 2. Geschwader Reitter/ in der Statt verblichen. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs/ ist das Lager vor der Statt auff/ gebrochen / vnd seynd die Magdeburger/ bey ihrer Religion / Privilegien / vnd Gerechtigkeit/ gelassen worden. In währender Belagerung/ seyn/ von der Statt Volk/ vmbkommen 273. von denen her/ aussen/ wie man erachtet/ auff die vier tau- sent. Über achtzehn tausent Schuß/ auf groben Stückken/ seynd in die Statt ganz/ gen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knechte/ von Magdeburg/ abge- fordert worden/ vnd also nur zwey Fähn- lein in der Statt geblieben ; wie / von dem oberzechten / offi angezogener Po- marius zu lesen. Sihe auch von dieser Belagerung/ vnd was der Statt für Un- kostendarauff gegangen/ vnd dem gemach- ten Vergleich/ Henricum Merckeln/ der Statt Magdeburg damals gewesten Se- cretarium, im Buch vom Magdeburgis- chen Krieg; Samuel. Meigerium, in Nu-

cleo Histor.lib.6.cap.12.Cyr. Spangens- berg / in der Mansfeldischen Chronic: Sleidanum ; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag/ in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd Andere mehr. Es sehet auch Chy- traeus lib.17.Sax.p.442.seq. etliche Teut- sche Reimen/ so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michaël Stätt- ler schreibt/ in der Nüchtländischen Chro- nick/part.2.lib.4. daß es mit Magdeburg/ durch diesen Krieg / dahin gerathen / daß Sie andere Stätte / vmb ein Darleihen/ vnd Beyschüß/ hat anrufen müssen/ in massen ihr Anno 1552. die Statt Bern 200. Kronen/ auf gemeinem Seckel/ ver- ehrt. ohne was die Burgerschafft gesicu- ret habe ; aber das Anlehen sey ihr abge- schlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufflauff allhie/ wegen der bösen Münz: so zwar meistenthils über die Kips- per/ vnd Wipper/ gangen; gleichwohl auch der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedachter Verdenhagen/part.4. cap.12. fol.65. seq. vnd was Er für einen Danck / daß Er sich zwischen den Rath/ vnd der Gemeinde/ gelegt/ vnd solche mit einander wieder verglichen / erlanget/ zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung aufgestanden: In wel- chem Jahr auch das Regiment allhie an- ders bestellt/ vnd ein beständiger Rath von 24. Personen/ ist erkist worden / darun- ter vier Consules , deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender / oder regies- render Burgermeister ist : vnd die übrige Aempter/ als vier Cämmerer/ 2. Fehrher- ren/ (welche die Niederlag/ vnd was dero anhängig/ beobachten/) vier Bawherren/ vnd zweien Brokherren/ (so die Freveler straffen) seyn. Die andere Aempter/ als das Zeughauß/ Verwaltung der Kloster/ das Wein: Korn: Salz: Ziegel: Stein- gruben : vnd Acciß-Ampf / sind unter die übrige Raths-Personen vertheilet. Über diß/ ist ein Aufschuß von 40. Perso- nen/ durch den Neuen Rath/ auf der Bur- gerschafft / an statt der vormals gewes- sen hundert Manne / erwöhlt worden/ we-

welche in Kriegs: vnd Contributions-Sachen / vnd anderen wichtigen Consultationibus , mit zu Rath gezogen werden. Es werden aber weder in den beständigen Rath/noch auch in den Ausschuß/zugleich Vatter/vnd Sohn/Schwäher vnd Tochtermann/ zween Brüder/ oder andere naähende Blutsfreund ic. erwöhlet / es wäre dann / daß Einer durch Verheuratung/ wann Er allberait im Rath wäre/ in solche Verwandnuß geriethe / alsdann Er vom Rath abzustehen/ vnd seine Stelle zu verlassen / nicht schuldig ist ; wie Limnæus tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad lib. 7. pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der Sturmwind da Schaden gethan. Anno 31. ist Magdeburg/ mit ganzem Ernst/ von dem Keyserlich : vnd Thür-Bayrischen Generaln / Herrn Johann Escherlaes/ Graffen von Tilly/ belagert/ vnd den 10. 20. May/ mit Sturm erobert worden. Es haben die Keyserischen/ den Bürgern zum Schrecken / das Fewer/ an unterschiedlichen Orten/ eingelegt; wiewol man sagt/ daß die Bürger zum theil selbsten daran schuld gehabt haben. Es seyn dardurch sechs schöne grosse Pfarrkirchen / mit ihren Thürnen / deren theils mit Schiffer/ theils mit Bley / vnd die zu S. Johann/ von lauterem Kupffer gedeckt gewesen/ neben allen Stifteuen / vnd Closter-Kirchen/ wie auch die Statt selbsten/ ganz in die Aschen gelegt worden / bis auff 139. Häuser/die mehrtheils am Fischer-Ufer gelegen / vnd kleine Hüttelein waren/ ohn etlich wenige an dem Dom/ vnd Lieben Frauen/ oder dem Prämonstratenser Closter / (wegen dessen Restitution / Anno 1628. eine Keyserliche Commission ist angestellt worden/) welche beede Kirchen noch vom Fewer unversehrt geblieben: vnd haben/ bey dem Closter sonderlich/ die Mönche viel Soldaten zur Rettung besetzt. Die andern Kirchen/ so darauff gegangen/ hiessen zu S. Michael in der Sudenburg / S. Gangolff / S. Niclas/ S. Sebastian/ S. Anna/ zum H. Geist/ S. Ulrich/ S. Johann/ zum Barfüßern/ S. Catharina / S. Maria Magdalena/ S. Peter/ S. Jacob/ S. Augustin/ S. Los-

renz/ vnd S. Peter vnd Paul/ welche beede legte in der Newstatt gewesen. In obgedachter der Statt Deduction / steht am 26. Blat/ Sie hätte dem Keyser 133. tausent Reichsthaler / für die Erlaubnuß / die obbesagte beede Vorstätte / Sudenburg/ vnd Newstatt / (in deren einer S. Agatha Closter / mit Geistlichen Ordens-Personen / besetzt gewesen) zu demoliren / geben ; seyen aber nur etliche Plätze niedergriissen worden : Darauff die Statt etliche neue/grosse/ vnd mächtige Pastoreyen/ vnd Werke/ nothwendig auffzuführen/ vnd sonst / an der Statt Bestzung / unterschiedliche Dörter bessern / vnd fortificiren müssen. Man hat auf gemeiner mutmassung / darfür gehalten / daß etwan in die 400. Burger noch im Leben übrig geblieben seyn möchten. Es seyn viel unterschiedliche Vorboten / welche dieses Unglück der Statt vorhero verkündet haben/ vnd zwar über die 50. vom M. Jona Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist in Magdeburg/ zusammen gebracht worden: Sonderlich aber ist denkwürdig/ vnd verwunderlich/ daß der weyland Vornehme Poet/ Petrus Lotichius Secundus, der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben/ lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Camerarium, eine so lange Zeit zuvor/ so aigentlich davon geschrieben/ als ob damals schon in bälde / solches Unglück / über diese Statt ergehen sollen/ vnd Er dasselbe mit Augen gesehen hätte. Sie von solcher Belager: vnd Eroberung/ vnd wie schrecklich in der Statt / von den Soldaten/ gehauet worden/ die davon verhandene Resolutionen / item den Andern Theil des Theatri Europæi, fol. 344. seq. den Tractat Arma Suecica intitulirt ; Baptizæ Armati Rettung der Edlen Teutschischen Haupt-Sprache/ lit. C. v. vi. vor: vnd offigemelten Herin Werdenhagen/in Antegressu partis 4. fol. 450. seq. (welcher auch die besagte des Lotichii Vers/ deren viel seyn / mit einbringet/ vnd daß auch der Statt Cansley / in besagter Brunft/ mit auffgegangen seye/ in der Zuschrift des Sechsten Theils/ am 5. Blat/ saget;) den neuen Meteranum, part. 4. lib.

lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaus Philip. Kemnitzium, im 1. Theil des Königl. Schwedischen im Deutschland geführten Kriegs / fol. 151. seqq. da Er / unter anderem / also schreibt : Wie / nach volliger Eroberung / man die Thore zu Magdeburg eröffnet / vnd die Reuter / vnd die Erzbarten / mit Haussen hinein gebrochen / da ist das plündern / rauben / morden / Weiber und Jungfrauen schänden / allererst recht angangen / vnd so grausam / erschrecklich / vnd tyrannisch verfahren worden / daß die Feder / solches zu beschreiben / fass einen Schew trägt. Es wird berichtet / daß Sie in S. Catharinen Kirche / 53. mehrentheils Weibspersonen / ganz un- harmhersiger weise / die Röpfe abgehauen / einen Prediger in S. Johannis Kirchen / vorm Altar / niedergemachet ; sonst / in der Statt / auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet / ein kleines Kind / so Sie auff der Gassen lizgend / vnd schreyend / gefunden / ihrer zweien / jeder bey einem Weinlein erwischet / vnd mitten von einander gerissen : Die Weibspersonen / vnd Jungfrauen / wann Sie in den Häusern / vnd auff den Gassen öffentlich / ihren Muthwillen mit Ihnen vollbracht / hernacher ins Fjwer geworfen ; darumb sich auch eine Jungfrau vom Adel / in einen Brunnen / Andere ins Fjwer selbsten gestürzt / nur daß Sie bey Ehren bleiben / vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd / neben ihren erschlagenen / vnd auff den Gassen im Blut liggenden Eltern / gesessen / vnd immer kläglich gerufen / vnd geschryen / Ach Vatter ! Ach Mutter ! auch etliche Säuglinge bey ihren todten Müttern gelegen / vnd an derer Brüsten gesogen ; welche bald hernach in gesamt dem Fjwer zu theil warden / re. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Bis hieher dieser : der auch vorher / am 106. Blat / saget / daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen / daher auch der Statt Untergang entstanden / die nichts den Schwedischen / vnd dem Herrn Administratori , zum besten / an Gele / vnd Munition / hergeben wollen : vnd schet Er auch / p. 160. seq. die Vorbot-

ten / vnd Zeichen / des besagten Untergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten / welche so grausam allhie gehauet / hernach für ein Glück gehabt / das geben der folgenden Zeite Historien zu vernichten. Sihe auch die jämmerliche betrübte Prophetin / Fraw Sybilla Magdeburg / den 1. Septembr. Anno 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt / was jederzeit / auff dieser Statt Zerstörung / für grosse Veränderung vorgangen / vnd auch künftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheim / die hinterlassene Keyserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehn lassen ; nach dem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen / die Stück vernichtet / die Schiff / Schiffmühlen / vnd Neue Brücken / verbrennt hatte. Hierauf besetzte der Schwedische Feldmarschall / Johann Banner / die Statt / mit Schwedischem Volk / vnd seyn die überbliebene Bürger / nach vnd nach / wieder hieher kommen / denen die Benachbarte alle Hülff gehan haben : Wie dann die schöne Gelegenheit hierumb / die Fruchtbarkeit / vnd der Elbstrom / den Inwohnern bald vmb etwas wieder auffhelfsen können. Aber / weil hernach der Herr Churfürst zu Sachsen / mit den Schweden im Widerwillen gerathen / so haben Ihre Churfürstl. Dero Herrn Sohn / Herrn Augusto / postulirtem Erzbischoss allhie / zu gutem / die Statt Anno 1636. wieder belagert / auch dieselbe endlich / im Julio / dieses Jahrs / durch Accord / erobert : Von welcher Zeit an / Sie in Sachsischen Handen / aber von den Schwedischen / vnd sonderlich im Jahr 43. zur Endte Zeit / von den Königsmärkischen / nicht unangefochten blieben ist : Auch Anno 44. als der Keyserliche General Graff Galas / sich hieher begeben / von den Schwedischen eine Blockirung aufgestanden hat ; bis man sich endlich verglichen / vnd Anno 1646. den 14. 24. Aprilis / die Churfürstliche Besatzung allda abgeführt / vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann / von den Städtien Braunschweig / vnd Hildesheim / besetzt worden

ist: hergegen die Statt einen Revers von sich gegeben/der in Tomo 5. Theatri Europei fol. 1072. vnd daselbst auch des Obristen Trandorffs/als gewesten Chur-Sächsischen Commandanten allhie / Resolution zu lesen; wie es mit dem Abzug / so wol der Chursächsischen Besatzung; als Außhebung der Schwedischen Blocquerung/ vnd Einführung obgedachter der Statt Magdeburg eigner Guarnison/ so die obbesagte Stätte hergeben haben/ zugesangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tracten/ ist vorsehen worden/dass ihr/der Statt/ ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorstätte/ von denen oben/ nitwider auffgebawet werden sollen.

Was endlich das Erzbistumb allhie anbelangt/ so schreibt Johannes Pideritius, in seiner Lippischen Chronick/ dass Käyser Carolus M. das alte Stift Schieder an der Emmer/in der Grafschafft Schwälenberg/ jetzt Lipp genannt erbawet: Und als die Sachsen solches Stift Schieder/ Schyter/ oder Schydrum, eingeschert/ so habe er der Käyser/ dasselbe zum andern mal erbawt/ vnd einen doppelten Wall/ vnd Mauren herumb führen lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenem Gebäu zuersehen: Und dieses Stift seye hernach vom Käyser Henrico I. nach Ballersleben vnd Froha/ vnd folgendts vom Käyser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Und dieses/ sonderlich das letzte/ schreiben auch andere/ vnd sezen darzue/ dass gedachter Käyser Otto/ auch beym Papst erhalten/ dass dises Bistumb forthin ein Erzbistumb/ vnd demselbigen etliche Bischofße solten vnderworffen seyn; auf dens auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgends auf der Käyser/ vnd Päpste Willen/frey worden; also/ dass Er allein den Papst in dem Geistlichen/ forthin für einen Oberherren erkennet hat. Es gehörten aber sonst vnder den Erzbischoff zu Magdeburg/ die Bischofße zu Merseburg/ Zeitz/ Havelberg/ vnd Brandenburg: Und ward Er Primas Germaniae genannt; wiewol ihme disen Titul vnd Vorzug/ die 3. Geist-

liche Herren Churfürsten/ vnd der Erzbischoff zu Salzburg/nicht geben; wie G. Braun / auf des Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Erzbischoff allhie ist Adelbertus, von Trier/ auf dem Closter S. Maximini, hieher beruffen/ vnd vom Erzbischoff zu Mayns gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Gislarius. 3. B. Daganus, von Theils Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vnd Dageno, genani/ der dem Stift eingewandt vorsetzet haben solle/ Arneborg/ Frose/ Prettin/ vnd Graff Isikeshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Käyser einer/ das Stättlein Tuchen/ mit aller Zughörde/ ihm geschenkt haben. Und als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben/ so hat Käyser Heinrich der Ander/ diesem Erzbischoff auch das Ambt/ vnd Schloss Gebichenstein/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regensburg gewesen/ vnd daselbst von S. VVolfango, von Kindheit afferzogen/ vñ an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavariæ, vol. 2. schreibt/ vnd den Dietmarum lib. 5. & 6. anziehet. Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben/ Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen V Valthardus, oder VV altherus. 5. Gero. 6. Hunfridus. 7. Engelhardus. 8. VVernerus. 9. Hardewicus. 10. Henricus. 11. Adelgotus. 12. Rutgerus. 13. Nortbertus, welcher mit Käyser Lothario in Italiam gezogen/ vnd mit seiner wundersamen Besredsamkeit/ vnd Weisheit/ die stiftige Päpste Innocentium, vnd Anacletum, verglichen: Und vermeint Bertius, dass das maln diser Erzbischoff den Titul Primitatis Germaniae bekommen/ vnd auff die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. und mit der Zeit für einen Heyligen gehalten/ vnd seine Gebein/ bei Regierung Käysers Ferdinandi II. von Magdeburg gen Prag/ in der Prämonstratenser Kirche/ auff dem Strohoff/ (weiln dieser H. Nortbertus selbigen Orden gestiftet) geführet worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyr. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig Anno 1650. gedruckt/lit. C. also

Beschreibung

schreibt: Reliquias Norberti Archipræfatus quondam, & Patroni Episcopatus Magdeburgensis, primum elevabant, & Pragam transferebant, Patrono ablatu, Ecclesiam hanc recidivam facilius passuram persuasi, Anno 1626. 14. Conradus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus, welchen Pomarius vnd andere zu einem Graven von Segeburgk/ oder Seeburg/ auf Bayern/machen: Andreas Brunnerus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375. nennt jhn Guicmannum, vnd führet denselben her von den Bayrischen Graven von Degenberg. Besagter Pomarius schreibt von ihme/ daß er das Closter Zinna gestiftet/ vnd zum Stiftie gewandt; Lebechun/ Biern/ Seburg oder Segeborg/vnd Nienborg/durch Erbfall/bekommen/vnd dieselbigen alle/ mit sambt ihren Dienstleuthen/ zum Stifti Magdeburg gegeben: auch vom Käyser Monche Nienburg/ vnd Frechelzeve/ für Schowenburgk beym Rhein/ verkauscht/ vnd dieselbigen auch zum Stifti gelegt; die Graffschafft Sonnenschenburg/ von der Aebbliss zu Quedlinburg/ erkaufft/ Haldenschleven gewonnen/vnd Anno 1166 Errleben kaufft; auch das Land Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr 1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher Hundesborgk/ Schrapelaw/ Bornstatt/ vnd Langebow/ soll erkaufft haben. Er hielts mit Käyser Philippo, wider Käyser Otten den Vierten: Daher ihme/ vnd der Statt Magdeburg/ Herzog Heinrich Pfalzgraff am Rhein/deß R. Otten Bruder/Gatersleben/ Lopene/ Kalbe/ vnd die Sommerscheburg/ abgewonnen. Ist Anno 1209. verschiden. 18. Albertus. 19. Burckardus. 20. Hildebrandus, oder VVillebrandus, welcher Krosick/ Lebus/ vnd Biliaz/zum Stiftie gebracht; auch March-Graff Otten zu Brandenburg/durch Krieg dz Haus Alvenschleben/ vnd Hadmerschleben/ abgewonnen. 21. Rudolphus, der die Graffschafft Alvenschleben zum Ersstiftie gebracht. 22. Rupertus, der Borbeck/Magdeburgisch gemacht. 23. Conradus. 24. Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus, ein Marchgraff von Brandenburg/ der das Haus New Gatterschleben vergebens bes-

lagerthet. 27. Burckhardus. 28. Henricus, ein Fürst von Anhalt/ der Schönbeck eingenommen. 29. Burckardus, ein Graff von Schrapelaw/ der Anno 1325. von etlichen Magdeburgern/auff ihrem Rathhaus se/ da er gefangen gesessen/ erschlagen worden ist: davon/ vnd wie es vor vnd hernach/ deswegen zugangen/ Werdenhagen part. 2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch drittthalb Bogen/ vmbständlich zu lesen; daselbst Er auch etliche deß Pomarij Fähler einführet: 30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto/ ein Landgraff von Hessen/ der Anno 1361. gestorben. Er hat das Haus Schrapelaw/ Jerichaw/ oder Jericho (ein JungfrauenCloster. 2. Meilen von Tangermünde gelegen/ so die Schwedischen Anno 1631. ganz aufgeplündert haben) / Sandaw/ Plato/ mit allen Zugehörungen zum Stiftie gebracht. 32. Theodoricus, der die Statt Jüterbock/Rumern/Frideborg mit zugehörender Graffschafft/ Schloß vnd Statt Lawburg/ Jericho mit dem ganzen Land/ vnd viel andere Ort/ vnd darunder Schrapelaw mit seiner Graffschafft/ so mehrertheils verpfändet gewesen/ widersumb zum Stiftie gebracht. 33. Albertus. 34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlösser Schönbeck/ vnd Wanschlebe/ gekaufft. 35. Ludovicus ein Marchgraff von Meissen/ der Anno 1382. zu Kalbesich zu todt gefallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein Graff von Querfurt/ der Anno 1387. vor Glosaw gezogen/ vnd auch die Statt Gorzke gewonnen hat. 38. Guntherus, ein Graf vo Schwarzbburg/ der An. 1444. gestorben/ vnd vnder welchem das Land zur Dame/ dem Stiftie anheimbs gefallen ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg geführt/ die jme An. 1433. das Schloß Euchem/Bmenendorff/Möckern/Nigripp/Hackeborn/Parey/ vnd vil andere Orte mehr/ eingenommen; aber hernach dem Stiftie wider geben haben: Hergegen Er Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von Stenfuhr/ die Häuser Egeln/ vnd Alvenschleben/die er damals/ wie Pomarius berichtet/ innen hafte/ genommen; welche Schlösser auch dem Stiftie gebliben seyn.

39. Fri-

39. Fridericus, ein geborner Graff von Weichlingen. 40. Johannes Herzog zu Bayern/ vnd Pfalzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Herzog zu Sachsen/ Churfürst Ernesti Sohn/ der Anno 1513. diese Welt gesegnet hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandenburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hater den Städtten/ vnd der Ritterschafft/ in den Stiftern Magdeburg/ vnd Halberstatt/ die Evangelische Lehr frey gelassen; doch/ daß die Stifte vnd Clöster/ in ihrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein geborner Marckgraff zu Brandenburg/ Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichen ein Marckgraff von Brandenburg/ An. 1552. erwohlt/ vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr/ an seine statt/ Marckgraff Sigismund zu Brandenburg/ vom DomCapitul/ einhellig zu dem 45. Erzbischoff postulirt wor- den/ der auch Bischoff zu Halberstatt/ vnd der erste Erzbischoff zu Magdeburg gewesen/ der sich zur Augspurgischen Confession bekande hat/ vnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Ihme hat succedit Marckgraff Joachim Friderich zu Brandenburg/ vnder welchem Anno 1567. den ersten Ad- vents Sonntag/ die erste Evangelische Pres- dig/ vnd Auftheilung des Heil. Abend- mahlts/ in dem Dom allhic zu Magdeburg gehalten/ vnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen wor- den. Und hat sich dieser Herr Administra- tor des Erzstifts/ Anno 1570. zu Cüstrin/ an seine Baasen/ Fräulein Catharinen von Brandenburg/ Marckgraff Hansen Tochter/ verheuraret/ vnd gleichwol das Erzbistumb behalten: Deswegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. hi- storiar. also schreibt: Anno 1570. VI. Eid. Januar. Ioachimus Fridericus Brandenburgicus, Ioannis Georgij Electoris F. Archiepiscopatus Magdeburgici Ad- minister, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eâ- dem administratione servatâ, nuptiis

Custrini celebratis, uxorem duxit Ca- tharinam, Ioannis Patrui F. ex qua nu- merosam tobolem sustulit, opportunio ad Illustriss. gentem, quæ ferè ad solitu- dinem redacta erat, propagandam sub- sidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archi- episcopatum abrogaret, sollicitato fru- strâ Maximiliano, qui cùm videret, id facilius Romæ decerni, quâm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intempestivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtē seinem Hermann Battern/ Churfürst Johann Georgen/ in dem Churfürstenthumb Brandenburg suc- cedit; hergegen sein Her: Sohn/ Marck- graff Christian Wilhelm/ zum 47. Erzbis- choff zu Magdeburg/ postulirt worden; der sich folgents auch verheuraret/ vnd das Erzstift bis ins Jar 1631. administrirt hat; in welchem/ vnd zwar in Eroberung der Stadt Magdeburg/ Er gefangen/ vnd nach der Newstatt in Oesterreich geführt wor- den; daselbst Er seine Religion geändere hat. An seine statt/ hat das DomCapitul allberecht vorhero zu Anfang des 1628. Jahrs/ Herren Augustum, Herren Chur- fürsts Joh. Georgen zu Sachsen/ Sohn/ der Anno 1625. Coadjutor worden/ zum 48. Erzbischoff zu Magdeburg erwohlt/ der den 13. Augusti Anno 1644. gebohren/ vnd ihme/ Vermög des Prager Friedens- Schluss/ die Administration dieses Erz- stifts/ von Ihr Käys. M. r. Ferdinand II. bestätigt worden; wiewol es vor- hero damit ansehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Ihrer Durch- leucht. (deren Gemahlin ein Herzogin von Meckelburg/ Schwerinischer Linie/ vnd von derselben allberecht Erben vorhanden seyn sollen)/ künftigen tödtlichen Hintritt/ mit diesem Erzstift solle/ Vermög der Ge- neral Friedens Tractaten gehalten werden; davon ist oben/ im Eingang dieses Buchs/ Bericht geschehen; daselbst auch die Beschreibung dieses Erzbistums zu finden.

Malchaw/

MHerzogthum Mecklenburg zwis-
chen dem Plauer vnd Calpiner
See/ vnd an diesem letzten gelegen/
so mit Plauen/ vnd Penzlin/ einen Eri-
angul macht. Melchias Nichel/ von dem
Chur-Sächsischen Krieg/ sagt/ es seye
Malchaw eine Statt vnd Ambt/ allda es
ein Evangelisches Jungfräuen Closter
habe. In der Histori Herzog Heinrichs
des Löwen zu Sachsen wird gemeldet/ daß
des gewesenen Mecklenburgischen Königs

Nicoloti Sohn/ Pribislaus/ Fürst der
Wenden/ das Schloß Malchaw/ so die
Sachsen eingenommen/ wider erobert/
vnd darauff grosse Tyrannen verübet:
Herzog Heinrich seye darfür gezogen/ vnd
habe daselbst sein/ des Fürsten Pribislai,
Brudern/ den gefangenen Fürsten
Vertislaum, auffhen-
cken lassen.
[*]

Malchin.

Mese Statt liegt auch im Herzog-
thum Mecklenburg/ vier Mei-
len von New Brandenburg/ an
den Pommerschen Gränzen/ vnd dem
Fluß Pene/ der nicht weit davon/ auf dem
Malchinischen See/ komba/ vnd bey der
Statt wider in den Cummerowschen See
fällt/ vnd hiedurch Malchin fest macht.
Thomas Carve/ ein Irlander/ vnd Ober Caplan/ beym Irlandischen Regiment
des Valteri Deveroux, nennet/ in sei-
nem Itinerario, part. I. cap. 25. pag. 220.
diesen Ort Melchin/ vnd ziehet ihn vnz-
rech zu Pommern/ von welches Lande es
lendem Zuestande/ im nächstem Teutschen
Krieg/ Er/ im folgenden 26. Capitel/ pag.
226. sequentib. fläglich sonstens schreibt)/
vnd sagt/ es habe Malchin gar einen en-
gen Zuegang/ also/ daß kaum ein Wagen
füglich da durchkommen könne: Auff bee-
den Seiten hab es sehr grosse Gehine/ o-
der præcipitia, vnd seyen die Gräben
mehrtheils leimig/ so einer darein falle/
müsse er in denselben bleiben. Und dann
schreibt Kemnitzius, von dem Schwedi-
schen Krieg/ es seye Malchin ein mit Mau-
ren vnd Thoren/ wol verwahret/ vnd
an der Pene/ auff einem vortheilhaftigen
Passe/ vnd breyten Moras/ gelege-

ner Platze/ darvor ein langer Damme.
Anno 1631. ist diese Statt/ mit Behan-
digkeit in der Schweden Hände gerathen.
Dann ein Rittmeister machte vngesehr mit
sechs vnd dreyssig Pferden zu Nachts/
viel Feuer vmb die Statt herumb/ vnd
hiengen hin vnd her viel brennende Lutten
an/ fürgebende/ die ganze Armee des Kön-
iges seyn verhanden; vnd brachte die Käy-
serliche Besatzung/ so in zweyen Compa-
gnien bestunde/ durch solche Furcht/ zu ei-
ner gutwilligen Auffgabe; wie Johannes
Micraelius, im fünfften Buch vom Pom-
merlande/ am zweyhundert vnd achzigsten
Blat/ berichtet. Es haben aber die Schwed-
ischen diese Statt/ nachdem sie solche zu-
vor ausgeplündert/ Anno sechszechundert
acht vnd dreyssig im Augusto/ wider ver-
lassen. Anno sechszechenhundert acht vnd
vierzig/ hat es alhie Blut gerechnet/ vnd
ist in einem Blitz/ eine Stimme/ die da ge-
schryen/ Wehe! Weh! gehöret worden; wie
in der Frankfurter Herbst Relation
dieses Jahrs/ pag. 75.
steht.

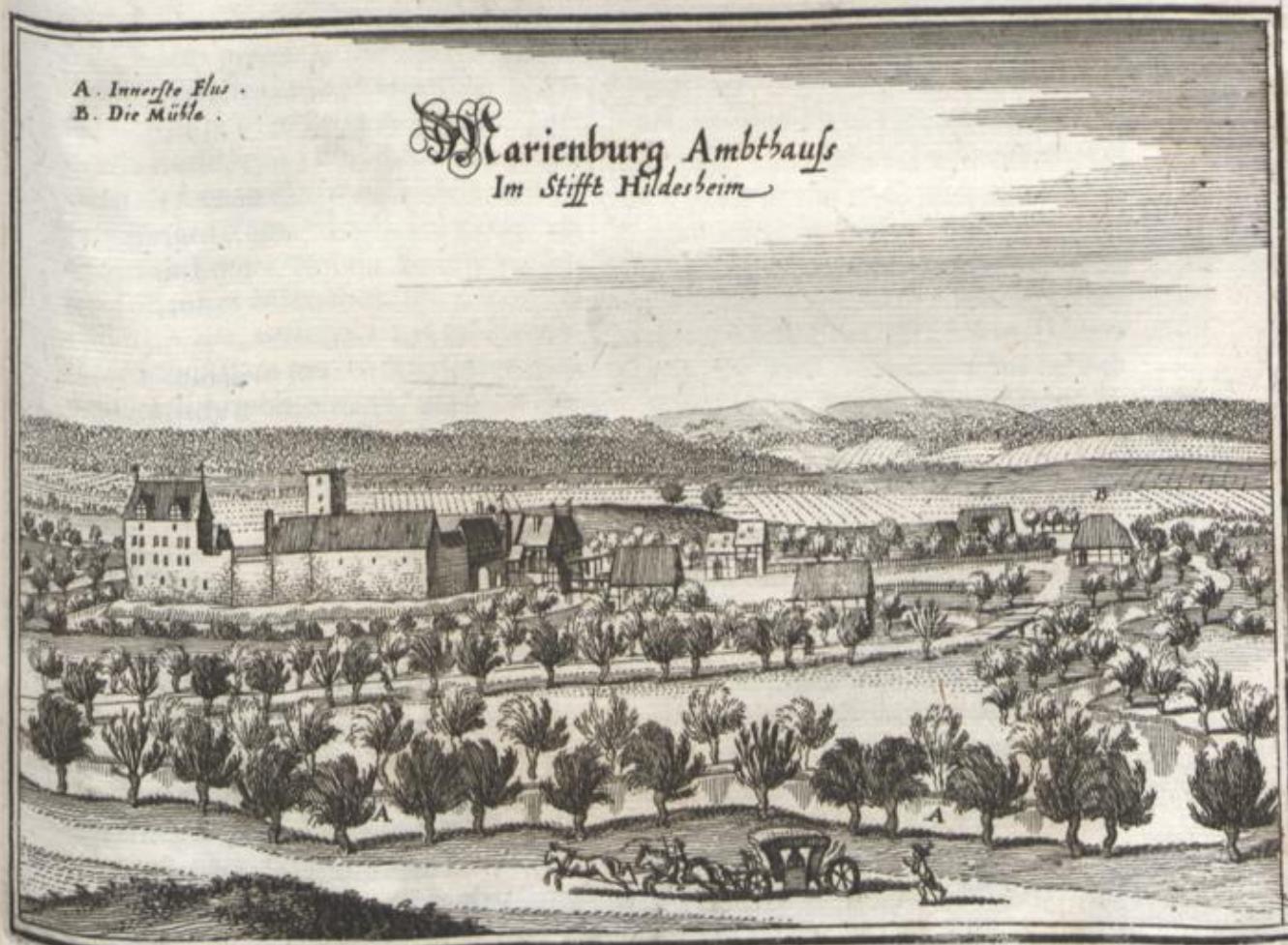


Garstedt Stättlein im Stift Hildesheim, wie
solches nach dem Brandt aussiehet.



A. Innerste Flus .
B. Die Mühle .

Marienburg Ambthaus
Im Stift Hildesheim





Marienburg/

G In Schloß im kleinern Stift Hildeheim/ so Bischoff Henticus III. d' Anno 1362. gestorben/ erbawet hat/ vnd das/ nach dem unglückseligen Krieg mit Braunschweig/ Anno 1522. demselben Stift blieben ist. H. Bunting sagt/ in der Chronick des Stifts Hildeheim/ vorgemeldter Bischoff habe die von Hildeheim dahin genöthiger/ daß sic ihm/

für die Gewalt/ in vorgehender Fehde/ am Hause Steirwald/ vnd an dem Tham für Hildeheim/ begangen/ die Marienburg haben auffrichten/ vnd bauen müssen. Es lige aber dieses Schloß nicht weit von Hildeheim/ beym Wasser Innenste/ vnd habe ein zugehöriges Ambt.

Marienrode/Mariæ-novale,

G In Closter/ in dem Bistumb Hildeheim/ nahende vorgedachtem Schloß Marienburg/ vnd in derselben Gegend/ gelegen/ so Bertholdus,

der 20. Bischoff zu Hildeheim/ umbs Jar 1120. gestiftet/ vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Rid. dagshus. p. 28.

Marlow/

G On Theils Merlow/ vnd Morlaw genannt/ im Herzogthumb Mecklenburg/ an dem Fluß Recknitz/ zwischen Sulte/ vnd Ribbenitz/ gelegen/ so Lundorpis lib. 26. Sleidani contin. p. 637. vnd Melchias Nehel/ vom zehnjährigen Thur Sächsischen Krieg/ ein Stättlein nennen/ daß ein Amt haben sollte. Johannes Micraelius. lib. 1. Pomer. cap. 65. p. 100. vermeinet/ daß die Herculi/ die allenthalben mit den Rügenanern fortgezogen/ sich/ neben dieselbe/ als sie die Insel Rügen eingenommen/ gesetzt/ vnd die Herrschaft der Werlen/ so noch unter dem

Christenthumb lang in Mecklenburg gewähret/ vnd nur für zwey hundert Jahren ein Ende genommen habe/ etwa an dem Orte/ daß es und Merlow bey Ribbenitz liget/ angerichtet habe. Es wird der Herren von Werla oft in den Historien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p. 415. sagt/ daß des Nicolai von Werle/ zugenannte Rostochers/ Wittib/ Margaretha/ Anno 1316. dem König Erichen in Dänemark/ die Stätte Ribbenitz/ Sulten/ vnd Morlaw/ so ihr Leibgeding waren/ übergeben habe.

**

Mecklenburg/

G In Dorff/ oder offner Fleck/ nicht weit von Wismar/ im Herzogthumb Mecklenburg. Obwohl offengener Nehel sagt/ es wolle fast niemand eigentlich wissen/ wo die Stadt Mecklenburg gestanden; so melden doch Lindebergius/ vnd andere/ daß/ bey dem erwehniten

Dorff Mecklenburg/ allerley rudera/ von der weyland mächtigen Stadt dieses Nahmens zu sehen seyen. Man macht aber diesen Ort gar alt/ vnd will Johannes Peters/ in seiner Holsteinischen Chronick/ lib. 1. p. 92. daß er mehr als 300. Jahr vor Christi Geburt/ von Anthyrio I. der Herulen/

Beschreibung

oder Obetritten/oder Mecklenburger Herren/ vnd ersten Herzogen derselben/ seye erbauet worden. Sie wirdt von vielen Megalopolis, vnd Megapolis, vnd die Mechelburger Megapolitani, genannt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt-Deutschland/ auflachet; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Wismar saget/ das er gut rund seine Unwissenheit bekenne/ woher Theils das Herzogthumb Mecklenburg/ mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort/Megapolensem &c. nennen. Und was hat die Stadt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschafft mit diesem unserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen/ vnd Verkauffen hat. Dann weilen diese Stadt Mecklenburg der Wendischen Könige/ als des Bulungi, Misilai, Mistevi, Pribislai, &c. Hoffhaltung war/ so wurde da grosse Kauffmanschafft getrieben: Daher noch in den SeeStätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet/ als einen Vnderkäffler abgeben; wie dann auch das Wort Meckler so vil/ als ein Vnderkäffler/Mittelsmann/ Pararius, oder Proxeneta, bey den Kauffshandlungen ist. Das also Mecklenburg nichts anders hiesse/ als eine Handels-Statt. Obgedachter Lindebergius erzählt in der Rostochischen Chronick/ ihre Magnificenz/ vnd sagt/ das sie fast zwei Deutsche Meilen in der Länge/ vnd fünf

im Umbkreise/ gehabt habe/ lib. 1. cap. 8. Und hatte der Heydnicchen Wenden Abgott/ oder Göze/ allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Kaiser Otto der Erste/ hat hernach ein Bistumb alda gestiftet/ vnd den Thumb gebawet; welches Bistumb aber hernach ums Jahr 1170. nach Swerin verlegt worden; wie unten bey Schwerin zu lesen. Dann/ zu Zeiten Kaisers Friderici I. oder Barbarossa, diese weyland grosse vnd mächtige Statt/ Herzog Heinrich der Löw auf Sachsen/ eingenommen; vnd hernach ihr aigner Fürst Pribislaus, Nicoloti Sohn/ der letzte König der Obetritten/vnverschens überfallen/ vnd alles was er von Flaminien/ oder Niderländern vnd Sachsen/ darinn gefunden/erstochen/ vnd die Stadt der Eiden gleich gemacht hat; wie Helmoldus lib. 2. Chron. Slavorum, cap. 2. Gyrriacus Spangenberg/ in der Mansfeldischen Chronick/ cap. 226. folio 264. obgedachter Lindebergius, vnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständigs in dieser Welt/ und was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen/ anjeho ein offener Flecken/oder Dorff ist. Es hat gleichwohl noch von ihr das ganze Land den Nahmen/ von welchem/ vnd ihren jetzigen Fürsten oben im Eingang dieses Tractats/ gesagt worden ist.

**

Meldorf/Mildorp.

Mondisem Stättlein schreibt Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Statt-Chronick/ im 28. Capitel/ also: Meldorf hat den Nahmen von dem Wässerlein Wilde/ so alda fürüber läuft/ das es so vil heist/ als Wildendorff. Obs wol nicht gar gross/ vnd darzue auch vnbemauret ist/ so ists doch gleichwohl die Haupt-Statt im Lande Dithmarschen/ welches die Holsteinische Fürsten/ sampt dem Könige in Dämmemark/ im 1559. Jahr nach Christi Geburt/ unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr/ zog Graf

Gerhard von Schleswick/ dis Nahmens der Erste/ sambt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/ in Dithmarschen/ auf Anregung des Adels in Holstein: Auch baweten die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorf/ zu Delbinck eine Festung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran/ vnd hätten sie gerne gestürmet; sie wurden aber oft abgetrieben/ mit Verlust sehr viles Volks. Meldorf gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand/ vnd trawete sich doch niemand vnter jnen/ im Stättlein über Nacht zu blei-

zubleiben/darumb/das es nicht verwahret war. Im 1500 Jahr nach Christi Geburt/ hat König Johannes in Dämmemark/ die Dithmarschen überzogen/ ist für Meldorf gerückt / vnd als er etliche vergebliche Schüsse darfür gethan/ hat er endlich erschert/ vnd eingenommen: Wer da hat fliehen können/ der ist geslohen: An den andern allen/ Jungen vnd Alten / Mann vnd Weibs Personen/ hat man sich grausamlich bewiesen/ auff daß man ein Schrecken unter sie brächte / vnd sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr/ da ganz Dithmarschen/ (nach der Schlacht bey Stättlein Heida/ den 9. Junij gehalten) vom Könige im Dämmemark/ vnd von den Holsteinischen Fürsten eingenommen/ ist Meldorf vorher den 3. Junij geplündert worden. Dß Stättlein Meldorf hat zum Wappen/ vnd Insigne/ eine schöne grosse Burg/ mit fünff Thürmen. Bis hieher gemarter Angelus. Johannes Isac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibt/ daß Anno 1403. Herzog Gershard zu Schleswick/ vnd sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein/ mit den Dithmarschen Krieg geführet/ vnd Meldorf eingenommen. aber endlich seyen die Holsteiner/ als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden/ vnd Graff Albrecht selbst/ in dem Er sein Pferdt mit den Sporen angetrieben/ gefallen/ vnd nicht lang hernach zu Hause gestorben: Herzog Gershard aber habe das folgende 1404. Jahr/ widerumb die Dithmarsen/ welche das Schloß Delbrück/ nahend Meldorf/ vergebens belagerten) mit Krieg angriffen; aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ vnd alle Fahnen verlohren worden: Und damit di gefangene vornehme Leute möchten erledigt werden/ so habe man alsbalden das besagte Schloß Delbrück niderreissen müssen. Im 5. Theil des Georg Braunen Städtebuchs/ steht/ es lige Meldorf fünf Meilen von Erempe. 4. von Ixehoo. 1. von Heide re. alda S. Johannis Kirche/ vnd das

Closter/ darinn die Schule/ zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dämmemark Nahmen/ alle Wochen Gericht gehalten/ in dem siken/ der Vogt oder Amtmann zu Steinburg; der Dithmarsische Gemeinde Schultheiß oder Landvogt/ vnd 1. Räthe/ so in Dithmarsen gebohren/ samte des Königs Schreiber; die alle vom König besoldet werden. Und dann schreibt Caspar Enß/ in deliciis apodemis per Germaniam, p. 224. seq. daß Meldorf den Nahmen habe/ von dem vorüberfliessenden Wasser Melda/ welches vor Zeiten/ mit grossem der Burger Nutzen/ Schiffreich gewesen/ jetzt aber könne man nur mit kleinen Schiffen bis hieher gelangen: Die Kirche seye ansehnlich/ und die Erste in diesem Lande/ in welcher/ nach Unterdrückung des Heydenthumbs/ die Christliche Religion gepredigt worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusammensunfft gehalten: Das Closter der Minoriten/ so man Gaudentes, oder de laxa manica nennt/ seye vor Jahren alda berümt gewesen/ aber noch zuvor/ che die Dithmarsen unter das Joch gebracht/ von den Inswohnern in Grund zerstöret worden: Und seye die Schul zu Meldorf mit gelehrten Leuthen wol versehen. Und so vil berichten die angezogene Autores. Darzu noch zuthun/ daß Joan. Meursius, li. t. 2. Histor. Danicæ, schreibt/ obgedachter König Johannes von Dämmemark/ habe/ nach dem Er Anno 1500. wie gesagt/ dieses Meldorf eingenommen/ eine grosse Niederlag erlitten/ in dem ihm von den Dithmarsen auf die viertausent/ vnd unter denselben zween Graven von Oldenburg/ vnd 360. andere vom Adel seyn erschlagen/ vielmehr Fahnen/ vnd alles Geschütz/ genommen worden. Siehe oben im Eingang dieses Tracts/ die Beschreibung dieses Landes Dithmarsen. Anno 1645 hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schans allhie erstobert.

Möckeren/

Min Stättlein im Erftstift Magdeburg/ zwischen Grabow/ vnd Lüburg/ am Wasser Struma/ gelegen; so die Magdeburger in dem Krieg mit ihrem Bischoffe/ Anno 1433. erobert/ aber hernach restituirt haben. Anno 1642. fas-

men die Kaiserischen vnd Bayrischen/ in ihrem Rückwege hieher nach Möckern/ so drey Meilen von der Stadt Magdeburg ligen solle.

**

Möllen/Molna.

Möllen liegt dieses Stättlein auff der Straßen/ von Lüneburg nach Lübeck/ vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg/ vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen Lawenburg gehört; von deme es an die Stadt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Stadt Lübeck ins gemein zugeeignet/ den ihr/ bey habender ihrer Uneinigkeit/ Herzog Erich zu Sachsen Lawenburg/ Anno 1409 eingenommen: Aber/ da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen/ sie dieses Stättlein belagert/ vnd wider erobert haben. Hans Regkman/ in der Lübeckischen Chronick schreibet/ p. 42. 46. 74. vñ 97. folgendes von diesem Orth/ in dem Es sagt: Anno 1391. brante Mölln ganz auf/ von ihrem eigen Feuer/ den Mittwochen vor Pfingsten. Anno 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Möllen/ vnd ist hernach wider verftürt worden in der Holsteinschen Fehde/ Anno 1534. des Jars 1465. kam Herzog Johann von Lüneburg (Lawenburg) gen Lübeck/ mit dem Bischoff von Rassenburg (Rasenborg) zu sehen die Brieffe/ welche ein Rath auff Möllen hatte. Aber/ da er sie lesen hörete/ fand er/ daß er gar wenig Rechts hatte: Er liesse democh nicht ab/ vnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck/ welche da der Graff gehörte hatte die Brieff/ stillschweigend auf Lübeck zog/ daß er auch nicht ein Wort von der Sach machete. In der Meckelburger Fede mit Lübeck/ haben Anno 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg/ der Herzog von Braunschweig/ vnd der Marckgraf zu Brandenburg/ die Statt

Möllen belegt/ vnd haben da 24. Tag vor gelegen/ vnd doch nichts geschafft/ deßgleichen auch vor Belendorff/ vnd sind nach vil gelittenem Schaden widerumb abgezogen. Und dieses sagt Reckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick/ schreibt/ von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen/ im Jahr 1534. daß am 18. Tage Augusti/ sich die Holsteiner für Möllen gelegt/ aber nichts aufgerichtet/ haben ihr Lager im Closter zu Marienwalde gehabt/ so abgebrochen wordē/ sie aber am letzten Tage Augusti von dar geszogen seyen. Man weiset allhie des berümbten Eulenspiegels/ der An. 1350. gestorben/ Grab/ so voriger Zeit renovirt worden. Es ist auff des Steins beyden Ecken eine Eul/ vnd ein Spiegel/ gehawen zu sehen. Die Grabschrift lautet also:

An diesem Orth ward diser Stein auff gehaben/
Darunder ligt Eulenspiegel begraben/
Gedenk daran/
Der du thust fürüber gahn.
Dann auff diser Erden/
Du mir auch kanst gleich werden.

Vnd also stunde es im Jahr 1614. allhie: vnd scheinet nicht glaublich zu seyn/ daß in dem nächsten Teutschen Krieg/ ob schon Möllen denselben auch erfahren/ (wie dann der Mansfelder dieses Stättlein An. 1625. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert wordenseye; weilen die Soldaten solcher Sachen gemeintlich eher/ als anderer wichtigern/ zu verschonen pflegen.

Morun

Morungen/

En Stätlein/ wie Joan. Letznerus, in der Dasselisch : vnd Eimbeckischen Chronicke bezeuget / im Herzogthumb Braunschweig / am Solinger Wald/schier gegen Northeim über/ vnd 2. Meilen von Eimbeck/ gelegen/ so die verbundene Hansee-Stätte / wider die Fürsten zu Braunschweig/ Anno 1466. eingenommen haben,

Neindorff/

N dem Flus Selecke/ zwischen Grüningen / vnd Gattersleben / im Stift Halberstadt / dabey Anno 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen/vnd Marggraff Otton zu Thüringen/ eine Schlacht geschehen / darinn dieser Otto / vnd des Egberti Bruder/ Marggraff Braun/geblieben. Melchias Nehel nennts Neindorff / vnd ein Haß oder Schloß/ vnd saget/ gehöre dem Dom-Capitul zu Halberstatt.

New Brandenburg/ New Brandenborch/

Eine Statt im Herzogthumb Mecklenburg/ bey der Tollen-See/ zwischen Fredland / vnd Stargard/ gelegen ; so zum Unterscheid Alt Brandenburg/ im Märkischen/ New Brandenburg genennet wird. Abraham Saur/ in Theatro Urbium, p. 297. schreibet/ daß Sie Marggraff Johannes I. zu Brandenburg/ Thurfürst/ vnd Otto Pius, oder der Gütige/ vnd Dritte/ sein Bruder/ gehabt / vnd eine Zeitlang besessen / dar nach durch einen Heurat/ dem Herrn von Mechelburg damals übergeben haben. Melchias Nehel setzt das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König auf Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Marazin/ ein Italianer/ des Ernsts nicht erwarten / sondern accordirte / vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauß belagerte die Statt / bald wieder / der Keyserliche General Tilly / mit seinem ganzen Kriegsvolk. Der darinn gelegne Schwedische Oberster von Kniphausen / hat zwar / mit seinen aillff Jähnlein zu Fuß/ sich tapffer gewehrt / vnd der Tiliischen viel erlegt : Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich/ sondern nur etliche Doppelschäcken hatte / so ist die Statt endlich/ im dritten Sturm/ als Sie 13. Tag den Geswalt aufgestanden/ erobert; viel Soldaten/ vnd Bürger/ in der Fury niedergemacht; der Oberst/ neben seiner Gemahlin/ Löchtern/ 4. Hauptleuten/ etlichen Leutenanten/ Fendrichen/ vnd 60. Mannen/ gefangen / die Statt auffs eusserste geplündert/ auch die Mauren/ Thor/ vnd Schanzen niedergeissen worden / so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden stark/ allhic / den Keyserischen / deren vngeschär bey tausent Mann da lagen/ein/ vnd bekamen / nebenst dreyen Obrist Leutenanten/ vnd so viel Hauptleuten/zween Rittmeister/vnd 300. Knechte/ gefangen.

Aa Newen-

NewenCalen/oder NienKalen/

N In Meckelburgisch Stättlein/ vnd Ampt/beym Cummerowischen See/ zwischen Dargun/ vnd Malchin/ geslegen. Es ist auch in diesem Lande/ nicht

gar weit von hinnen/ vnd nahend besagtem Dargun/ Old Kalen/ oder Alt Kalen.

Neiwünster/ Niemünster/

N Wischen Ischoa/ vnd Ploene/ im Lande Holstein gelegen/ vnd Herzog Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff/ gehörig; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 18. schreibt/ daß es anfänglich Wippenrode/ vnd darnach Falder (Faldera) geheissen: Endlich/ da das Monasterium, oder Mönch-Clostter/ dahin gebawet worden/ hab es das von den Nahmen bekommen/ daß es im Latein Neomonasterium, auff Deutsch aber Newmünster genant worden. Lige an dem Wasserfluß der Schwala/(Al. Schale) so aus dem Vorholmischen Lande entspringe/ vnd darauff in die Stör/ vnd folgends in die Elb streiche: Die Longitudo seye 27. Grad/ vnd 40. Minuten; die Latitudo aber 55. 16. Alters halben könne man nicht wissen.

sen/wer dich Stättlein anfänglich gebawet habe: Das Closter aber (wie Crantzius berichte) sey zur Zeit Graffen Adolphs des Ersten/ (zu Holstein) vnd Erzbischöfss Adalberi zu Bremen/ vnd Hamburg/ auffgebawet worden/ vnd Vicelinus der erste Vorsteher desselbigen gewesen: Anno 1140. seye Newmünster/ von den Wenden/ verbrant/ vnd zerstört worden: Im Jahr 1322. haben die Dithmarschen/ durch Brand/ vnd Krieg/ neben Schönfeld/ vnd Nordorff/ auch Newmünster verwüstet: Dieses Stättleins Wappen sey ein weißer Schwan/ mit aufgestreckten Flügeln/ in rothem Felde/ der eine güldene Kron vmb den Hals hat/ vnd über sich ein Nesselsblat.

Neunhaus/ Nienhus/

N an der Elb/ zwischen Dömitz/ vnd Lauenburg/ ein Sächsisch Lauenburgisch vestes Schloß/ vnd Ampt/ allda Herzog Franz Carl von Niedersachsen/ in den nächsten Jahren/ seine Residenz gehabt hat. Man sagt/ daß solcher Ort mit Morasten/ Wasser/ vnd Wällen/ wol verschen/ vnd 4. Meilen von

Lauenburg gelegen seye; welchen Anno 1627. der General Tilly/ nach Eroberung Boysenburg/ vnd der Schans daselbst/ einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat auch der Kaiserlich General/ Graff von Pappenheim/ Neunhaus erobert.

Neustatt/ oder Nienstatt/

N im Holsteinischen/ von welchem Stättlein Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 19. also schreibt: Neustatt/ auff Sächsisch Nienstadt/ hat vñ Zweifel daher den

Nahmen/ daß es nicht so gar alt sey/ als die andere Stätte in den Holsteinischen Landen. Es liegt aber Newstatt im Lande Wagria/ am Ufer der Osssee/ welche man sonst Mare Balticum, oder den Welth/ nennet

nennen pflegt. Es hat Newstatt zum Wappen ein Boot auffm Wasser / darinn zween Schiffleute mit Rudern sitzen / vnd mit einer Hand oben ein Nesselblatt / welches des Herzogthums Holstein Wappen ist / halten. Biß hieher Angelus. Andere sagen / es gehöre dieses Newstatt / der Zeit Herzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff zu: darumb sich gleichwol die Schwedischen / Anno 1644. angenommen / vnd / im Weinmonat / vnter ihrem Obristen Helm Wrangel / die starcke / vnd veste

Schanz allhic / auff Gnad / vnd Ungnad / erobert. Es haben aber / noch in diesem Jahr / die Holsteinische Bauren Newstatt überfallen / vnd in die so. Schwedische darin niedergemacht / auch mit Hülff etlicher Völker auf Glückstatt / für der Statt Breitenberg / die Brücken / als den einigen Paß / worüber die Schwedische Besatzung / alle ihre Virtualien haben konten / abgebrennet : wie in tomo 5. Theatri Europaei fol. 423. b.
stehet.

Newstatt/oder Niestatt.

Nach Herzogthumb Mecklenburg / an der Elde / zwischen Grabow / vnd Parchin / gelegen / von welchem

Stättlein aber / noch zur Zeit / anders nichts schriftwürdiges sich finden lassen will.

Nicopen.

Non welchem Ort Andreas Angelus , in der Holsteinischen Stätte Chronic / am 38. Blat / oder im 8. Capitel / also meldet : Von dieser Statt weiß ich nichts anders zu schreiben / denn daß Sie in Suder Jüland / (oder Herzogthumb Schleswigg) ligt / in Alsen / an der Ost See / vnd daß Sie zum Wappen habe einen hohen Thurn / darauf drey Löwen halb heraus sehen. Biß hieher Angelus. Dabey zu mercken / daß zwar die Landtafel / wie auch Pontanus , in Beschreibung

der Insel Alsen / (so zum Herzogthumb Schleswigg / vnd zwar der Fürstlichen Holsteinischen Sunderburgischen Lini gehörig ist) diesen Ort in derselben nicht sehen : Aber Melchias Nehel / hat / in Beschreibung des Herzogthums Schleswigg / vnter desselben Stätten / auch Nicopen : Hergegen besagter Pontanus , in der nahend gelegenen Insel Aria / das Schloß / vnd Stättlein Cöpingen hat. Siehe unten Sunderburg.

**

Norburg/Nordburch/

Noch in besagter Insel Alsen gelegen / so Johann Peters / in der Holsteinischen Chronic / ein Hauß oder Schloß / vorgedachter Pontanus aber ein Stättlein nennen ; welches heedes zugleich seyn kan ; sonderlich / weil Herzog Friederich zu Schleswigg / vnd Holstein / der Sunderburgischen Lini / Herzog Hansen /

(so König Friederichs des Andern in Dens nemarck Bruder gewesen / vnd zu Sunderburg sich gesetzte) Herr Sohn / der Anno 1581. den 26. Novembris / gebohren worden / vnd von zweyen Gemahlinen Erben bekommen / allhic seine Hoffhaltung angestellet hat.

**

Aa ij Oben.

Obenrad/

Den net Joh. Isac. Pontanus, lib. 9.
Vrer. Danicar. ein Schloß / vnd
Stättlein/vnd sagt Herzog Erich
von Sachsen (Eauenburg) hab es Anno

1411. versehet / oder verpfändet. Weiters
findet sich von diesem Ort noch zur
Zeit nichts.

Otin/Oytin/Eutyn.

On diesem Stättlein schreibt offe-
n angezogener Andreas Angelus, in
seiner Holsteinischen Stätt-Chro-
nick / cap. 27. also: Wannen der Nahme
Otin sen / ist mir vnbewußt: Die Choro-
graphia aber zeiget an/dß dß Stättlein/
sampt dem Schlosse dieses Nahmens / lige
in Wagria / in die 4. Meilen von Lübeck/
gegen Mitternacht werts. Das Schloß/
vnd das Stättlein Otin hat anfänglich/
im 1160. Jahr / gebawet Graff Adolph in
Holstein / dß Nahmens der Ander / Adol-
phi des Ersten Sohn / vnd Adolphi des
Dritten Vatter. Und zwar/dß dem also
sen / bezeuget / vnter andern / auch der Ko-
migliche Statthalter (Herz Heinrich von
Ranzow) da Er in Encomiis Urbium
Holsatiae, also schreibt:

Arx Otinensis clara est primaria sedes
Quæ Lubecensis Præsulis esse solet.
Inclitus Holsatia Comes hauc con-
struxit Adolphus,

Qui quondam istius nominis alter
erat.

Idem etiam parvam juxta Arcem con-
didit Urbem,

Atque huic Jus proprium munici-
pale dedit.

In der alten Sächsischen Chroniken ste-
het / daß Bischoff Gerold zu Oldenburg/
in der Ordnung der Zwölffie / vnd der Er-
ste zu Lübeck / die Stadt Otin gebawet ha-
be. Da die von Lübeck / mit den Holstei-
nern / kriegeten / nahmen Sie zwar Otin
ein; aber König Christianus der Dritte in
Dennemarck / hats balde wieder einbekom-
men / im 1534. Jahr. Das Wappen die-
ses Stättleins ist ein schlecht groß Nessel-

blat/allerding wie das Holsteinische Wap-
pen / aufgenommen / daß das Wort Utin
dabey steht. Bis hicher Angelus. Der
Dänische Historien-Schreiber / Ponta-
nus, meldet / in Chorogr. Daniae, von dies-
sem Ort / fürstlich also: Oitina sub Adol-
pho II. adhuc pagus existens, Colonos
ex Hollandia accepit, quibus cultior
reddita. In dem 5. Theil des G. Brau-
nen Stättbuchs / steht; daß obgedachter
Erbauer dieses Orts / Adolphus II. das
Schloß allhie / zusampt 300. Morgen
Lands / umbs Jahr Christi 1159. dem An-
no 952. durch Keyser Otten den Ersten ge-
stiftet Bisibumb Oldenburg / oder Aldens-
burg / geben habe: vnd dergestalt seye solches
Schloß der Bischoffe zu Oldenburg / vnd
hernach / da das Bisibumb gen Lübeck ver-
legt worden / selbiger Bischoffe fürnehmste
Wohnung worden; welches / zusampt dem
Stättlein / etnsmals die Lübecker erobert;
aber die Holsteiner wieder bekommen / vnd/
König Christian der Dritte von Dennes-
marck / solchen Ort / mit gewissen Condi-
tionen / dem Bischoff von Lübeck / vnd den
Domherren / wieder zugestellt habe: Es
seye dabey ein See / vnd ein Thiergarten/
vnd ein Dom / vnd in solchem 12. Cano-
nici. Und dann / schreibt Nicolaus Hol-
duaderus, in sylva Chronol. p. 97. daß /
als Graff Christoff von Oldenburg / An-
no 1534. seinen gefangenen Vettern / Ko-
nig Christian den Andern zu Dennemarck/
ersledigen wolte / sey Ihme Marcus Meyer/
von den Lübeckern / zugeben worden / der/
unter anderm / auch das Bischoffliche
Schloß Eutyn eingenommen / vnd die
Clöster Reinfeld / vnd Arnsböcke / gebran-
dschazt; aber Johann Ranzau / Eutyn wie-
der

der erobert habe. Der Zeit hält allhie Hoff | schoff zu Lübeck : wie oben bey Lübeck ges
Herr Johann / Herzog von Holstein / Di- | sagt worden ist.

Oldeslo/

Oicht weit von Reynesfeld / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / jedoch Lübeck näher / gelegen ; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen oft angezogenen Statt Chrosnick / cap. 14. also schreibt : Etliche meynen / daß Oldeslo daher den Nahmen habe / daß es sehr alt sey. Es liegt aber diß Stättlein im Lande Wagria / zwischen zweyen Wassern / die Trawe / vnd Beske. Wer Oldeslo gebawet / ist nirgend beschrieben. Daz es aber etlich mal eingenommen / vnd erobert / schreiber Krantzius, in seiner Saxonie, wie daselbst zu finden. Doch will ich hie von auch mit wenig Worten Meldung thun. Als Graff Gunzel von Schwerin / vnd die Wendische Herren / wider Graff Johansen in Holstein / Adolphi desß Vierzen Sohn / zogen / kamen Sie gen Oldeslo / (diß war damals die Gränze desß Landes Holstein / vnd der Wandalen /) dahn der Graff / sein Land zu schützen / ein Kriegsvolk gesetzet hatte. Es kamen aber die Feinde viel stärker / denn daß Sie eine geringe Besatzung daselbst vermochte abzutreiben. Darumb nahmen Sie das Stättlein ein / fiengen der Holsteiner etliche / vnd etliche / so sich nicht ergeben wolten / schlügen Sie tott / die andern trieben Sie in die Flucht. Als auch / auff eine Zeit / Herzog Gerhardus zu Sleswick / diß Nahmens der Erste / Nicolaus, vnd Adolphus, die Graven aus Holstein / sampt beyder Stätte / Lübeck / vnd Hamburg / Gesandten / zu Handlungen gefordert wurden gen Oldeslo / darinnen Sie vom Friede / vnd Sicherheit derer / so durch die Lande raiseten / Handlungen fürnahmen / schlügen sich / unter desß / viel Straßenräuber / haussenweise / zusammen / macheten sich nahe an Oldeslo / vnd trieben der Burger Viehe hinweg. Wie solches für die / so zu Handlungen / vnd Rechtschlagen / zusammen kommen waren / kam / sahen Sie sich vmb /

was Sie für Rüstung hätten / die dann zum Kriege gar nicht bequem war / Sintemal Sie zu friedamen Handlungen waren aufgezogen: Doch / als Sie höreten / daß derer von Lübeck Hauptmann einen gerüsten Haussen zu Felde ligen hätte / nahmen Sie denselbigen zu sich / vnd eiletet den Feinden nach / wie stark Sie vermochten. Da Sie nun nahe bey Ihnen kamen / saßen Sie mit Gewalt auff Sie zu / nahmen Ihnen erstlich das Viehe wieder / vnd saßen darnach zu den hintersten ein / vnd hauen etliche zu boden : die andern aber verliefen sich in die Püsche / dardurch Ihnen die Reuter nicht kunden nachfolgen. Zur Zeit König Erichs in Dennemarck / der sonst ein geborner Herzog in Pommern war / brante Herzog Erich in Sachsen / der es mit Holstein nicht gut meyne / das Stättlein Oldeslo gar auf. Das Oldeslohische Wappen / oder Insiegel / ist ein grosses Nesselblat / in derer mitten / in einem besondern Schilde / S. Petrus mit einem Schlüssel steht. Bis hieher Angelus. Hans Regtmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt pag. 82. daß Oldeslo Anno 1475. auch aufgebronten. In der Braunschweigischen Chronick steht pag. 142. daß Herzog Heinrich der Löw in Sachsen / die Salzbrunnen zu Oldenschlo (damaln Graff Adolphen zu Holstein / vnd Schauenburg gehörig) verstopfen lassen / auff daß die Salze vnter dem Berge / vnd Burg Lüneburg / desto gänger würden. Cyriacus Spangenberg / in seiner Schauenburgischen Chronick / referirt Oldeslo zum Lübeckischen Bistumb / vnd sagt / daß Anno 1460. allhie / zwischen König Christian dem Ersten von Dennemarck / gebornen Graven zu Oldenburg / so die Holsteinische Länder eingenommen ; vnd den Graven von Schauenburg / deren VorEltern Sie vorhin besessen / ein Vertrag auffgerichtet worden. Und dann schreibt Joh.

Isacius Pontanus, in seinem Werck / von den Dānischen Sachen / daß Herzog Bernhard zu Sachsen / das ganze Ratecovische Reſter / so / vor Zeiten / Herzog Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen / zuſtunde / wie auch Oldeslo / eingenommen: Er habe aber alles / auff Befelch Keyser Heinrichs des Sechſten / dem Graff Adolphen von Holstein / restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning / auf Dennemarck / Oldeslo eingenommen: Vnd im 7. Buch / am

457. blatt / sage Er alſo: Oldesloam Johannes Vagriæ Comes , dato decem millium argenti marcarum pretio , à Tralovenib[us] sibi possidendam accepit. Im December des Jahres 1643. haben die Schwedisch-Torstensohnische dieses Stättlein eingenommen / so im folgenden 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Wetter allhie ſechs ganze Häuser / neben einander zerſchmettert / vnd abgebrant.

Oſchersleben/

On Stättlein / vnd Amt / im Stift Halberstatt / an den Magdeburgischen Gränen / dahin der Schwedisch General Banner Anno 1641. mit ſeinem Kriegsvolk / wie auch nach Schwanbeck / nicht weit davon / vnd deſgleichen im Halberſtädtischen gelegen / vnd denen von Hoim gehörig / kommen ist. Anno 1644. hat ſich der alſo genante Schaffmeiſter / auf Hornburg / mit 150. Pferden / etwas weit in das Stift Halberstatt verlauffen / darüber Er / von einer Schwedischen Parthey / in einem Hölklein / zwischen Oſchersleben / vnd Aschersleben / umbringt / vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaffmeiſter aber / weil Er ganz vest gewesen / mit Aerten / vnd Barten / zu todt geschlagen / vnd dessen Körper / allhie zu Oſchersleben / auff den Markt gelegt worden; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583.a. ſtehet.

Ein viertel Meil wegs von Oſchersleben / vnd anderthalb / oder wie Andere ſagen / 2. Meilen von Halberstatt / liegt das Dorff Hornhausen / in diesem Stift Halberstatt / allda den 5. Martii , Anno 1646. ein Heyl: vnd Gefundbronnen entstanden / auff den noch 19. allda erfolget ſeyn: wie hievon / vnd deren Würkung / beſondere Tractälein aufgegangen. In

vorgedachtem. Theil / des Europæischen Schauplatzes / ſtehet fol. 1117. seq. unter anderm / daß Hornhausen in das Amt Oſchersleben gehörig / ſechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magdeburg / vnd anderthalb Meilen von Großningen gelegen. Es ſeyet diß Dorff für Zeiten ſehr groß / vnd von 500. Fewerſtädtten gewesen / allda das Adeliche Geschlecht von Bornſtätt wohnhaft; in dem nächſten Deutschen Krieg aber ſeyen mehr nit / als 140. Häuser / ſamt einer kleinen Kirchen / welche auch ſehr verwüstet / übrig blieben: Es lauffe ein heſlicher vnd schwärmer Bach durch das Dorff; der Pfarrer allda habe ſelbſten aufgesagt / daß etwan vmb S. Jacobi dieses 46. Jahrs / bereits über taufent Personen (von dem gedachten 5. Martii an / zu rechnen) / an allerley Seuchen / vnd Gebrechen / gesund worden wären: vnd in deme fast täglichſtumme / tauſe / blinde / hockeſtiche / lahme / mit der ſchweren Noth / vnd dergleichen unheilsamen Gebrechen / behaſſte Menschen / nach vnd nach / geheileit wurden / hätte man tägliche eitel Gottes Wunder gesehen / vnd erfahren. Der Zeit ist es wie der ſtill davon.

**

Oſſel

Oßfelde / Oesfeld/

An den Braunschweig: vnd Magdeburgischen Gränzen / beym Flüß Aller / ein Stättlein / so theils dem Braunschweiger: theils dem Magdebur-

ger Lande/geben/allda sich Anno 1642.
die Schwedischen besun-
den haben.

Osterwick / Osterwiegk/

En Stättlein / im Stiffe Halberstatt/bey der Ilsa / daran/ nicht gar weit von dannen / auch Hornburg gelegen. Es ist Osterwick mit einem starken Wall/ vnd Wassergräben/ verwahret/ vnd hat/ vor Zeiten / Saltingstedt geheissen/daselbst Kenyer Earl der Grosse/ einen Thumb in die Ehre S. Stephans gebawet/ auch ein Bistumb gestiftet/ welches hernach gen Halberstatt gelegt ist: Und weilen der Erste Bischoff / S. Hildegrinus, mit seinem Sitz / also weiters gegen Morgen/ namblich auff Halberstatt/ wiche; so ist Saltingstatt forthin Osterwick genant worden / von den Wörlein Osten oder Oriens, vnd Wicke/ oder weichen/ cedere; wie offigedachter Werdenhagen/ part. 2. cap. 1. fol. 94. b. vnd part. 3. cap. 6. fol. 228. b. erinnert. Paul. Matth. Wehnerus, in Pract. Observ. lit. V. v. Vogt-
tey / p. 655. schreibt von diesem Ort also:

Zu Osterwick ist die Vogtey des Bischoffs von Halberstatt: der Vogt verrichtet/ an statt des Bischoffs / auch alle Sachen in das Halbergericht gehörig: Der Rath hat die Erbgericht zur helsft/ vnd sonst notiorum causarum civilium. Und dies sage Wehnerus. Anno 1632. richtete der Graff von Pappenheim/vor dieser Statt/ nichts auf. Anno 1641. vermeinten die Keyserischen dieselbe zu überrumpeln/ zogen gleichwohl davon wiederumb ab: Aber den 25. Julij/ dieses Jahrs / kamen Sie noch einmal darvor / vnd wurde zugleich auch Hornburg/vnd also beyde Dörter fass zugleich/ angegriffen/Osterwick gleichsam beschossen/ vnd den 27. dñs/ Alten Calenders/ einbekommen. Anno 43. den 27. Augusti/ ward dieser Ort/vom Schwedischen Generalu/ Herrn Johann Christophen von Königsmarck/ mit Aes-
cord/erobert.

Ottersberg/

En Schloß im Erbstift Bremen/ vnd / vnffern von desselben Hauptstatt / gelegen / so Anno 1627. die Keyserischen erstlich vergebens angegriffen / darnach aber erobert haben ; wie im Neuen Meterano steht. Hernach hat Ottersberg Anno 1645. der Schwedische General Leutnamt von Königsmarck/

im Merken/erobert. Sieh unten Boeden. Chytraeus sagt lib. 16. Sax. pag. 420. daß Anno 1547. das Schloß Ottersberg auch die von Bremen/deren Feind damaln ihr Erzbischoff war/durch Übergab/ in ihren Gewalt gebracht
hätten.

Otersleben / Otterschleben/

Am Erbstift Magdeburg / so die Magdeburger / in dem Krieg mit ihrem Erzbischoffe Gunthero, Anno 1433. eingenommen/ folgends aber dem Erbstift restituirt haben. Andr. Angelus , in der Holsteinischen Statt Chrosnick/

nick / vnd Beschreibung Hadersleben/ vnd klein Ottersleben/ beede in gedachten
nennts nur ein Dorff. Theils haben groß | Stift.

Parchim/

Pine Statt/ vnd Amt/ im Herzog-
thum Mecklenburg/ an der Elde/
zwischen Newstatt oder Niestatt/
vnd Lubiz/ gelegen. Petrus Lindeber-
gius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nennts
Lateinisch Alistum, vnd sagt/ daß der Fluß
Varna, oder die Warne/ bey vier tausent
Schrift von dannen/ im Dorff Cardio-
rea , oder Herzberg/ entspringe / erstlich
durch die Eribizische/ vnd Sternbergische

Felder lauffe/ hernach auff Butzow/ vnd
Schwan/garkrumrinne/ vnd von dannen
seinen Lauff gen Rostock nehme/ daselbst
bey dreyssig Mühlen treibe/ hernach sich in
zween Aerm theile/ durch die Statt lauffe/
vnd die Alte Statt umbgebe; folgends wie-
derumb zusammen/ vnd nahend dem Städt-
lein Warnemünde in die Ost-See/
oder Marc Balthicum,
komme.

Peina/Castrum Poynum,

P In Stättlein in der ebne/ sampt ei-
nem vesten Bergschloß/ im Stift
Hildesheim/ an der Fuse/ 3. Meilen
von der Statt Braunschweig/ gelegen/ da
gute zwirne Strümpff/ vor diesem/ ge-
macht worden seyn/ vnd vielleicht noch.
Es hat diesen Ort/ sampt der Graffschafft/
der 31. Bischoff zu Hildesheim/ Johanes,
der Anno 1261. gestorben/ erkaufft;
wie zwar Bruschius, de Episc. German.
cap. 11. pag. 107. schreibt: wiewol Cran-
tzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd/ aus Ihme/
die Braunschweigische Chronicke/ fol. 220.
den Handel anders erzählen/ vnd daß/ durch
Betrug/ dieser Ort/ vnd Graffschafft/ an
Hildesheim kōnnen/ als besagter Bischoff
Johannes, sampt Herzog Albrechten von
Braunschweig/ Anno 1260. Peine bela-
gert/ vnd der Letzte Graff zu Peine Ludol-
phus/ heimlich an den Bischoff geschrie-
ben/ daß Er seinem Stift die Graff-
schafft/ nach seinem Tode/ zu besitzen/ ver-
machen wolte/ wenn der Bischoff könnte zu
wegen bringen/ daß die Belagerung ab-
geschafft würde: Welches auch der Bischoff/
mit guten Worten/ beym Herzog Albrech-
ten/ deme sonst/ vnd dem Lande Braun-
schweig/ die Graffschafft heimgefallen wā-
re/ zu wegen gebracht. Es sehet gleichwohl
Einer/ auf den Verfassern der gemeldten
Braunschweigischen Chronicke/ darzu/ daß

Er einen Brieff/ desß besagten Bischoffs
Johannis zu Hildesheim/ unterm dato
1259. im Monat Augusto/ gelesen habe/
darinn Er zu verstehen gibt/ Er habe sich
in schwere Schuldlasten vertieffet/ in dem
Er an sein Stift/ die drey Schlößer Pei-
ne / Depenow / vnd Lutter / erkaufft/ re-
Irrete sich daher/ mit der alten Sächsi-
schen Chronicke / der gedachte Crantzius,
vnd hätte hergegen gemelter Bruschius
recht. Im Jahr 1193. zuvor/ zog Herzog
Heinrich der Löw zu Sachsen/ mit seinem
Sohn/ Herzog Heinrichen dem Jüngern/
für Peine / eroberten solches / vnd gaben
es darnach demselbigen Herrn / dem Sie
es abgewonnen hatten / nemlich Graff
Ludolffen von Peine/ wieder. In der ob-
angezogenen Braunschweigischen Chro-
nicke steht/ daß auch vorhero/ ehe besagter
Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hil-
desheim worden/namblich desß Jahrs 1255.
gedachter Herzog Albrecht der Große zu
Braunschweig / Peine belagert / die
Statt gewonnen/ aber dem Schlosse nichts
abhaben können / sondern vngeschaffter
Sache wiederumb davon ziehen müssen.
In dem Krieg der Herzogen zu Braun-
schweig/ mit Bischoff Johann zu Hildes-
heim/ zogen Anno 1519. die Herzogen für
diesen Ort: die Statt haben Sie im drit-
ten Sturm erobert/ vnd aufgebrant: das
Schloß

Schloß sehr hart beängstiget / vnd etliche Tag nach einander / mit grossem Geschütz / weidlich hinein geschossen ; aber nichts aufgericht : Anno 1521. kamen Sie wieder fürs Schloß / vnd fälleten mit ihrem vnablässigen schiessen einen hohen Thurn / vnd stürmeten dreymahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste / daß die Eule blieb im Neste : Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen / da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Herzogen von Braunschweig / von S. Michaelis / bis zu Aller Heiligen Tage / davor gelegen / zogen Sie wieder in ihr Land. Anno 1522. kamen Sie zum dritten mahl für das Schloß / vnd lagen 6. Wochen darfür : Aber / die darinnen zur Besatzung waren / wehreten sich sehr tapffer / fielen etlich mahl heraus in die Schanze / vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen / wurrfen die in die Gräben / vnd zogen Sie darnach über den Wall hinein : Die Braunschweigische Fürsten aber / stürmeten wieder / vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan : Aber die in der Besatzung liessen grosse Blöcke den Wall ablauffen / davon die Braunschweiger wieder zurücke / mit hauffen / den Wall hinab / in den Graben fielen / vnd sehr jämmerlich vmbkamen. Hernach an S. Bartholomeus Abend / dieses 22. Jahrs / zogen die Herzogen zum vierten mahl für dieses Schloß / stürmeten dasselbe sechs ganzer Stunden an einander / vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden / daß Sie mit hauffen zurück in den Graben fielen / vnd ihrer in die 300. vmbkamen. Herzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / ward das mahl in ein Bein geschossen / vnd wieder zurücke in das Lager gebracht ; vnd zoge man abermals ab. Ist also Peine dem Stift Hildesheim geblieben / wie wol wenig Übergebäuw auff dem Hause mehr stunden / sondern durch starkes schiessen / die Gebäu / Thurn / vnd Thor / herhalten musten : Und hatte auch das Stättlein vorhero Unglück gehabt ; dann es Anno 1509. mit der Kirchen / vnd allem / außer 2. Häuser / rein aufgebronnen ist.

Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen / so Sie aber wieder verliessen. Anno 1632. nach dem sich zuvor die Reyscrischen dieser Festung versichert hatten / verließ dieselbe auch der Graff von Pappenheim : darauff Sie Herzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr Röm. Reyscrl. Majest. &c. vnd den Herren Herzogen zu Braunschweig / Herrn Friederich / Herrn Augustus / vnd Herrn Christian Ludwig / Gevettern / zu Goslar / bis auff Ratifications / getroffenem Vergleich / so in dem Vierten Theil des Theatri Europæi einkommen / siehet in dem 11. Puncten also : An dem / von dem Fürstenthumb Kalenberg / auff die Statt Hildesheim prætendirenden Erbschutz / daferne den Herren Herzogen hies bevor derselbe zugestanden / vnd von Ihnen hergebracht ; wie auch an denen / von Herrn Herzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Amt Peina angegebenen Juribus, in Ecclesiasticis , Politicis , Feudalibus , & Territorialibus , oder wie Sie sonst genennet werden möchten / so dann etwan denen Unterthanen / vnd Adelichen Landsassen / gebährenden Rechten / vnd Freyheiten / dafern / vnd wie die Ihnen hiebevor zugestanden / vnd herbracht / solle durch diesen Accord nichts entzogen / besonders den Herzogen / dero Landsassen / vnd Unterthanen / so gut Sie dasselbe ersessen / vnd herbracht / ganz vngeschmälerd verbleiben. Und in dem 12. Puncten / oder Absatz : Gleichmässig soll der Statt / vnd Unterthanen / des Amtes Peina / das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession / wann / vnd so gut Sie solches hievor ersessen / geslassen / vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine / bey Sivershusen / vnd Groß-Steinwedel / ist Anno 1553. die berühmte Schlacht / zwischen Thürfürst Moritz zu Sachsen / vnd Margraff Albrecht zu Brandenburg / auff dem Lüneburgischen Boden / gehalten worden / in welcher Er / der Herr Thürfürst /

umb's Leben kommen. Es bliebe auch das maln Herzog Carl Victor von Braunschweig / deme diese Grabschrifft gemacht worden:

Carolus hic Victor , devicto conditur
hoste
Nascens Victor erat, victor erat moriens.

Penzlin/

En Meckelburgisches Stättlein / 2.
Meilen von New-Brandenburg gele-

gen. Weiter findet sich noch zur Zeit von
diesem Orte nichts.

Pinnenberg/

En vestes Schloß/vnd Herrschafft/
Lin Stormarn / nicht gar weit von
Hamburg gelegen / so die Graven
von Schauenburg / lange Jahr / bis auff
Graff Otten den Letzen seines Ge-
schlechts / vnd das Jahr 1640. innen ge-
habt / mit aller hoher vnd niederer Land-
Obrigkeit / sich auch / solcher Holsteini-
schen Herrschafft halber / darzu viel Ver-
ter / vnd darunter Altenau bey Hamburg/
gehören/) Graven von Holstein geschrie-
ben ; wiewol Keyser Ferdinandus II.
Graff Ernst von Schauenburg / zu ei-
nem Fürsten zu Holstein erhöht gehabt ;
deßwegen es aber grosse Weitläufigkeit/
im Jahr 1621. zwischen Ihme / vnd dem
König in Dennemarck / Herrn Christian
dem Vierten / abgegeben ; davon / neben
andern/ auch Helduaderus part. 2. Sylvæ
Chronol. in diesem Jahr / zu lesen. Es
haben vorhin / die Graven von Schauen-
burg / eilich hundert Jahr / Holstein
innehabt / bis auff Adolphum den Let-
zen seiner Lini / welcher Anno 1459. ge-
storben / den seiner Schwester Sohn / König
Christian der Erste auf Dennemarck/
gebörner Graff von Oldenburg / mit Ein-
willigung Keysers Friderici IV. so viel
die Holsteinische Länder anbetrifft / ge-
erbet ; wiewol die andere Lini / namblich
die Graven von Schauenburg / auch gerne
succedit hätten ; aber endlich sich / mit
dem König / in einen Vertrag eingelas-
sen ; wie oben bey Oldeslo gesagt wor-
den / vnd wie es damit hergegangen / in des
Spangenbergs Schauenburgischen Chro-
nick / auch bey Andern / zu lesen ist : Ver-

mög dessen / Ihnen die besagte Herrschafft
Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd
dem Gräflichen Holsteinischen Titel / ge-
blieben. Und zwar als Anno 1390. Graff
Adolph von Holstein ohne Kinder gestor-
ben / vnd / durch solches Mittel / Wager-
land wieder an Holstein kommen : So ha-
ben damaln allberait / die Graven von
Schauenburg / wegen des Rechts der
Blutsfreundschaft / etwas da gesucht ; des-
wegen Ihnen auch ein gewisse Summa
Gelds / nebens den 3. Vogteyen / Pinnen-
berg / Hatesburg / vnd Bremstede (Barm-
städe) ; wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar.
pag. 521. schreibt / gegeben worden. Herr
Johann Rist sagt / in seinem Kriegs-
vnd Friedens-Spiegel / also : Ob wol im
Jahr nach Christus Geburt 1390. die
Graffen von Schauenburg / sich / durch
die Graffen von Holstein / mit einer Sum-
ma Geldes / von dem Wagerlande / haben
abkauffen lassen ; So haben Sie doch die
drey Aempter / als Pinnenberg / Has-
tesburg / vnd Barmstäde / durch ein ab-
sonderliches Bedinge / für sich behalten.
Das Schloß Pinneberg liegt an einem
sumpfigen Orte / ist zimblich vest / hat noch
für wenig Jahren / ein starcke Belage-
rung (in welcher es heftig beschossen wor-
den / wie der Augenschein annoch bezeu-
get /) von dem Herzogen von Friedland /
vnd Graffen von Tilly / (welcher darüber
in einen Schenkel verwundet worden /)
aufgestanden. Bis hieher dieser. Nach
des hochwolgedachten noch Jungen / aber
mit hohen Qualitäten begabten / Herrn
Graff Otten / Absterben / im ledigen Stan-
de /

de / hat sich höchsteranter König Christian / vmb solche Herrschafft angenommen : Darwider zwar der Keysertliche Reichs Hoff Fiscal den 12. Octobris, Anno 1641. einkommen; ist aber solche Graff: oder Herrschafft / beym Fürstl. Hause Holstein / bis dahre / verblieben. Und steht / in der Königl. Dänischen Widerlegung / des Schwedischen Manifests/ lit. C. also: Was sonst Ihr Königl. Majestat zu Dennemarck / nach des Graven von Schauenburg Todt vor Recht an die Pinnenbergische Aempter / solches haben Sie / zu Ihr Keysertl. Majest. ic. Satisfaction beygebracht / das Schweden sich darüber nicht zu bekümmern. Den 4. Tag des Jennis / im Jahr 1645. ward auf Holstein berichtet / das vorhöchstgedachter König / nebenst dem Herzogen zu Holstein / von des hochwolgedachten / vnd Letzen Graven von Schauenburg / Graven Mutter / solche Graffschafft Pinnenberg / vor etliche Tonnen Goldes erkaufft / vnd seye dem Könige / zu seinem Theil / das Amt Pinnenberg / wie auch das Amt Hatesburg; (dessen Hauptflecken Wedel ist) dem Herzogen von Holstein aber das Amt Barmstete / zu theil worden. Es hat aber hernach der König seinen Theil / seinem Herrn Sohn/

Herrn Friederichen / Erzbischoffen das maln zu Bremen / ic. nunmehr aber Königen in Dennemarck / erblich geschenkt. In der Statt Hamburg Apologia, vnd das selbsten in den Beylagen / num. 13. wird gesagt / das die Graffschafft Holstein Pinnenberg / nicht zu dem Nieder Sächsischen / sondern Westphälischen Graisse / mit Schauenburg / gezogen worden seye. Im nächsten Dänischen Krieg / haben sich die Schwedischen derselben bemächtigt / vnd / bey ihrem Abzug aus Holstein / das Haus Pinnenberg / im Sommer / des 1644. Jahrs / besetzter hinterlassen / welches Anno 45. Graff Penz / der Königlich Dänische Statthalter zu Glückstatt / versgebens belagert : ist aber / bey denen darauß folgenden Friedens-Tractaten / restituit worden. Es werden in des Ampts Pinnenberg Marsch / zwey fürnehme wols befestigte Adeliche Häuser / Haselau / vnd Haseldorf referirt / so damain auch in Schwedische Hände kommen seyn. Sihe Tom. 5. Theatri Europ. fol. 688. vnd 723. am Ende. Vorher / im Jahr 1627. ward Pinnenberg / erstlich / von den Dennemärkischen / vnd da Sie hernach das Schloß / wegen mangel der Proviant / verlassen / von den Keysertischen eingeschlossen.

Plate/

So an der Stoer / drey Meilen von Newstatt / 2. von Schwerin / vnd zwischen diesen benden Stätten / im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / nennet Einer / in seiner geschriebenen Rais-

verzeichnuß / auch ein Stättlein. Sonsten findet sich Plato im Magdeburgischen / zugenant Alten Plato / vielleicht zum Unterscheid dieses Plate im Mechelburgischen.

Plaue/

Liegt in Stättlein / vnd Schloß / auch im Mechelburger Land / gegen der Markt Brandenburg / an der Elde / vnd einem See / so von diesem Ort der Plauer See genant wird / gelegen. Hans Regkman / in der Lübeckischen Chronik / pag. 71. sagt / das Anno 1456. Plaw vff wenig Häuser bey nahe gar abbrant

seye: Dann ein Däne / der ein Zwist hatte / mit einem Einwohner / das Er sich rächen möchte / das Fewer eingesteckt habe. Anno 1631. kam dieser Ort in Schwedischen Gewalt: ward hernach wieder Keysesisch: aber / im Eingang Augusti / des 39. Jahrs / hat der Wismarische Oberbefehlshaber / Lilius Spari / diesen festen Pas / ob ij durch

durch Beding / übermeistert / welcher Ort mit Proviant / Kraut / vnd Loth / auff eine Zeitlang wol verschen gewest : Dieweil aber die vmbligende von Adel / vnd Bauern / viel Viehe / Hew / vnd Stroh / darinnen gehabt / So hat dehwegen der Obrisste sich befürchtet / die Schwedischen dörstten Fewer einwerffen / so nicht zu löschen wäre / daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat / eine Brandenburgische Parthen / dieses Stättlein Plauen überfallen / aufgeplündert / vnd übel da gehauset. Michias Nehel / in seiner zehnjährigen Historischen Erzählung vom Thur-Sächsischen Krieg / sagt / daß der Herr Thurfürst von Sachsen / das ve-

ste Haß Plaue / Anno 1635. angegriffen / mit Sturm erobert / vnd nothürftig besetzt: Nach dem Treffen bey Wustock / hätten die Schwedischen / das Haß Plaue / mit Gewalt angegriffen / vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthigt: Aber Anno 37. hätten die Keyserischen das Haß Plaue wieder übermeistert. Welches dann / sonders Zweifels / den Umständen nach / von diesem Plaue zu verstehen seyn / vnd es bei dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann Vns / von vielen Orten des Meckelburger Landes / ein aigentliche Beschreibung / er mangelt.

Plöne / Plona.

GOn diesem Platz schreibt Andreas Angelus , in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / also: Woher das Stättlein Plöne / wie auch das Schloß daselbst / den Nahmen habe / zeigt niemand an. Es liegt aber beydes im Lande Wagria / an einem grossen See / darauf der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibt) ist 27. Grad / vnd 55. Minuten / die Latitudo aber 55. Grad / vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Vierde in Holstein / hat das Stättlein / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Statt-Recht begabet ; wie Henninges, in seinen Genealogiis anzaiget. Andere setzen solches ins 1236. Jahr. Unter Graff Heinrichen von Holstein / sonst zuvor Heinrich von Badewid genant / machten sich die Holsteiner / ohn alles Anleiten ihres Graffen / sondern aus eigenem Fürnehmen / an Plöne / nahmens mit gewaltiger Hand ein / vnd befestigten es. Und von der Zeit / istt allwege unter der Holsteiner Gebiet geblieben / ic. Es ist das Stättlein / viermahl / in grossen Schaden / durch Fewersbrunst / gerathen / wie folgende Vers Jonæ von Elversfeld anzaigen / die also lauten: Illa quater sensit rutilis incendia flamnis, Bellaq; nō æquo Marte nefanda tulit.

Vnd / in Encomiis Urbium Holsatia, steht also von diesem Ort:

Vulcano grassante , tuas jam saepius ædes

Æquavit , plano flamma maligna solo.

Biß hieher Angelus , der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättelins Wappen schet; Sonsten aber / was die Zeit anbelangt / sich verstoßen / in dem Er / erst nach den überzehnten Geschichten / saget / daß Herzog Heinrich der Löw Plöne eingenommen / auch als Er wieder auf Engelland kommen / solchen Ort abermals unter seinen Gewalt gebracht habe ; der doch / vor dem gedachten 1233. Jahr langst / nemlich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Herzog Woldemar der Ander zu Schwick / wie Er berichtet / Plöne auch eingesnommen / das mag wolleyn. Ferners / so beschreibt Caspar Ens , in seinen Deliciis Apodemis per Germaniam , pag. 238. dieses Plöne also ; daß es etwas hoch gelegen / vnd mit lustigen Wälden / darinn die Vogel lieblich singen / mit schönen Landgütern / Dörfern / vnd Schlössern / auch Seen / vnd Fischweyhern / vmbgeben sey : Zu welcher Zeit aber / vnd von weme / Plöne erbawet worden / das finde sich / saget Er / in Historien nicht ; Bey dem Stättlein lige / auff

auff einem Hügel / das Schloß / auff welchem / vor Zeiten / die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß / nicht allein dem Lager / vnd Natur nach / des Orts / sehr lustig; sondern auch / nach gestalt der alten Zeit / wol besetiget: Der grössere See / so an die Statt / vnd das Schloß / gehet / habe 2. Meilen in der längte / vnd 2. in der braite / darinn allerley Fisch / sonderlich herrliche grosse Aalen / welche in fünff Kästen gefangen werden / deren Einer denen von Ranzow gehörig seye: Und an diesem Ploener See ligen unterschiedlicher von Adel (deren auch viel im Stättlein wohnen) Güter / vnd Schlosser / als / Ascheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen / der Blomen: An dem kleineren See / ligen 2. Landgüter / Tram vnd Witmold / oder Witzwolt / denen von Alefeld zuständig: Und auf diesen Seen entspringe der Fluß Suentin / welcher / nahend Kiel / in das Baltische Meer / oder die Welt falle: So lige / nicht weit von Ploen / das Schloß Ranzow / welches der Königliche Statthalter / Herr Heinrich von Ranzow / nach Abbrechung des alten Gebäwes / von neuem ganz herlich erbauen / vnd auff Italianische Manier / mit ganz lustigen Gärten / zieren / vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil des Georg Braunen Stätzbuchs stehtet / daß Ploen an den Gränzen Wagrien / vnd Holstein / vnd in Holstein / vier Meilen von Lübeck / Segeberg / vnd Kill / lige: Die Pfarrkirch seye da ums Jahr Christi 1115. gebawen worden; an welcher ein Jungfrau-Closter gestanden / so jetzt zerstört / vnd Burgershäuser / an desselben statt / dahin gebawen worden: Anno 1456. seye Ploen ganz aufgebrun-

nen; wie auch im Jahr 1534. allein / daß dieses mahl die Kirche / das Closter / vnd der Pfarrhoff / stehen blieben: Anno 1552. habbe das Wetter die Häuser vmb den Markt abgebrant: Und dann seye Anno 1578. der halbe theil der Statt / bis zur Brücke / gegen dem Lübischen Thor / abgebronnen: Die Burger allhie seyen nicht groß vermögens / die ihre Einkommen meistentheils von Fischereyen haben; weil es wenig Acker / Wiesen / vnd andere Bieheweyde / des feuchten Bodens halber hierumb / gebe. Und dam so schreibet Nicolaus Helduaderus, daß umbs Jahr 1206. Herzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg / das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert / vnd das Schloß in die Aschen gelegt; und wäre allhie des Jahres 1576. ein unledigher Schade durch Feuers Brand geschehen. Nach dem die Wenden / Fürst Gotzschalcken auf Mechelburg / vmbgebracht / haben Sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grim, über sich zum Fürsten erwählt / welcher alsbalden seinen Grumm / wider die Christen / blicken lassen; und erstlich Butthuen / des gedachten Fürst Gotzschalcken ältesten Sohn / der / mit Hülff der Sachsen / sein Väterliches Land wieder erobern wolte / in dem Schloß allhie belagert / vnd als Er sich ergab / wider gegebenen Glauben / erschlagen; hernach sich ganz Nord Albingen / da die Holsteiner / Stormarser / vnd Dithmarser wohnen / bemächtigt. Der Zeit gehört Plöne Herrn Herzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff / zu.

-os(0)30-

Bazeburg.

Bazeburg ist eine alte Sächsische Statt / mit einem sehr schönen Schloß / 7. Meilen von Hamburg / vnd Lüneburg / 4. oder 3. von Lübeck / 2. von Schoneburg / vnd 1. Meil von Mülheim / ganz lustig auff einem Hügel /

welchen die Häuser fast ganz einnehmen / gelegen: Umb die Statt her / gehet ein See / so bis nach Lübeck sich erstrecket / vnd an etlichen Orten ein halbe / ins gemein aber ein viertel Meil in der braite hat. Ausserhalb des See / seyn hohe Hügel /

Bb iij

vnd

und sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt steht in der Insul der Dom/ und der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber / liget an der Statt / besagtes ansehenlich Fürstliches Schloß / auff welchem der Zeit Herzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält / dabei viel schöne Gebäu zu sehen; ist auch solches Schloß mit Dämme / Mauren / vnd Wällen / bestiget / vnd mit Wasser allenthalben umbgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten / zu Wagen / oder Pferd / über die Brücken / (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin aigne Graven / des Geschlechts der Graven von Bardewide / gehabt / aufz denen Graff Bernhard / bey Herzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen / fälschlich angeben worden / als hätt Er Ihn dem Keyser verrathen / vnd gefänglich zustellen wollen / wenn Er Ihn anders gen Razeburg / mit guten Worten / hätte bringen / vnd in einer Gaſterey mit List fangen mügen: Und solches hat dem Graven / der Herzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt / vnd in solchem Schrecken / sich nicht gnugsam verantworten kunte / ist Er vom Herzogen gefänglich angenommen / vnd mit sich für Razeburg geführt worden; daselbst man Ihme / auf Befecht des Graven / das Schloß auffgeben; hergegen der Graff alsobalden los gelassen / jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Ist mit der Zeit an die Herzogen von Nieder-Sachsen Lauenburg / doch mit seiner Maß kommen. Anno 1409. als Herzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck / ihr Stättlein Mollen eingenommen; die Lübecker aber solches wieder eroberten / zogen Sie nacher Razeburg / vnd liessen etliche vorher lauffen / die sich an dem See sehen liessen. Da die Burger zu Razeburg das sahen / lieffsen Sie zu Ihnen herauf / vnd meyneten / Sie wolien Ihnen stark gnug seyn: Aber / da der grosse Hauffe der Lübeckischen andrengete / nahmen die Razeburger die Flucht über die Flut: da aber Ihrer zu viel auff die Brücke kamen / zubrach sie / und der meiste Hauff der Razeburger er-

sauffte. Es hat diese Statt folgends mehrere unglückselige Zustände gehabt: vñer welchen auch dieser gewesen / daß Anno 1552. Graff Volrad von Mansfeld / von Herzog Franzen zu Sachsen / Lauenburg / welcher den Domherren allhie / weil Sie Ihm sein Begehr / seinen Sohn Magnum zum Bischoffe zu nehmen / abgeschlagen / vngnädig war) geladen / der der gedachten Domherren Häuser / vnd den Dom / nicht allein an allen gilden / vnd silbern Gefäßen; sondern auch an den Glöckeln / so Er auf den Thürnen genommen / geplündert; die Domherren / so nicht entflohen / ins Gefängnuß gelegt; vnd das Capitul / über das / vmb vier tausent Joachims Thaler gestrafft / damit Sie die übrigen des Stifts Dörffer / vom plündern / vnd brennen / befreysten. Er hat auch des Bischofs Schloß / Stoff / eingenommen / vnd solches dem gedachten Herzog Franzen von Sachsen überlassen. Folgender Zeit / hat Herzog Magnus von Sachsen / seinen Herrn Brudern / Herzog Franzen / deme sein Herr Vatter die Regierung übergeben / noch bey Lebszeiter des Herrn Vattern / Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er / das erwehnte vestre Schloß allhie zu Razeburg / nicht erobern / noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun kunte; auch des Nieder-Sächsisch Craif / Oberster / mit seinem Volk / wider Ihn / im Anzug war: so hat Er die Statt / vnd der Domherren Häuser / aufplündern lassen; vnd ist sein Volk zerstreut worden; Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Herzog Augustus / die Keyserischen / willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das Bistumb anbelangt / (das Anno 1521. auff 5. zu Rok / vnd 15. zu Fuß / belegt / aber hernach / auff etliche Jahr / moderirt / vnd von Meckelburg / cum onere, vertreten worden. Und haben Wechternus, vnd Wurbain, 60. aber die Nürnbergerische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gulden / den Monat) So hat solches erstlich der Erzbischoff Albertus von Bremen / zum Zeiten Keyser Heinrichs des Biers,

Vierten/angerichtet: vnd da folgents der Bischoffliche Siz/ durch städtigen Überfall der Wenden/ ganz abgethan worden: so hat obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen/ vmb Jahr 1153. denselben wieder erhebt/vnd sonderlich nach Zerstörung der Statt Bardowick/städtlich gesczert. Es ist aber des Dom Capituls/vnd der Statt Razeburg (die auch ihr absonderliche Kirchen/ zu S. Peter genant/hat) Bottmässigkeit unterscheiden: wie solches/ hin vnd wieder/ auff den Aekern/ vnd Felsen/ an den sehr grossen Steinen/ zu sehen. Der oft angezogene Melchias Nehel/sagt: es seye die Stifts Residenz zu Stoff/ daben Schönenburg/ (al. Schonberg/ oder Calliorea , ein Stättlein.) Siehe Chytræum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun/ im 5. Theil seines Städtbuchs/ (der/in dieser Statt Razeburg Abbildung/ oben auff das Fürstlich Nieder Sächsische; auff beiden Seiten aber des Stifts/ vnd dann der Statt Wappen setzt) vnd die Continuat. Itinerarii Germaniae p. 472. (daselbst der begangene Fähler/ auf deme/ was hie oben steht/ zu corrigen ist;) von vielen unterschiedlichen/ vnd wunderlichen Veränderungen aber/ vnd den Bischoffen dieses Razeburgischen Stifts/ Crantzium in Wandalia, vnd Metropoli. Obgedachter Chytræus schreibt/ daß von dem gesmelten Herzog Heinrichen/ der Euermodus, auf dem Dom Capitul zu Magdeburg/ zum ersten Bischoff/ nach der erwähnten Zerstörung/ wieder hieher/ in des Herzogen von Sachsen Statt/ berufen worden/ den der Erzbischoff Hartwig zu Bremen/ geweihet habe/ vnd sey Er Anno 1178. gestorben. Siehe / was besagter Crantzius, von diesem B. Evermodo weitläufig berichtet. Aubertus Miræus, in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674. gedencket seiner mit diesen Worten: B. E-

vermodus, ex Intimis S. Norberti sociis, primū Präpositus Monasterii S. Mariæ Magdeburgenſis, poste à Raseburgensis in Germania Episcopus, institutum Prämonstratense Raseburgum attulit. Ihme hat succedit Isfridus, so wegen seiner Wunderwerk/ berühmt/ vnd gestorben Anno 1204. Philippus, der anno 1215. Henricus, 1228. Lambertus, auch in diesem Jahr: Godscalculus, so anno 1230. gestorben/vnd/vnter welchem/die Linie der Razeburgischen Graven / mit Bernhardo, abgangen ist: Petrus, 1236. Ludolphus, der das Closter Rene gestiftet/ vnd gestorben Anno 1250. &c. Der 26. Bischoff zu Razeburg/ ist gewesen Johannes Parkentin, welcher/ als mit Herzog Johann zu Sachsen / Lauenburg/ Strittigkeit entstanden/ den Herzog Magnum von Meckelnburg/ zu einem Vogt/ oder Beschützer seines Stifts/ genommen hat. Folgender Zeit/ war wieder Streit zwischen Herzog Magnussen zu Sachsen/ dem Bischoff/ vnd Dom Capitul; davon gedachter Chytræus lib. 7. p. 195. seq. zu lesen. Herzog Christoff von Mecklenburg/ so für den zo. Bischoff allhie gehalten wird/ auch dieses Stift 38. Jahr lang administrirt / vnd anno 1592. gestorben ist/ hat im Jahr 1566. am ersten/ im Dom/ die Messe abgeschafft/ vnd reformirt. Vor wenig Jahren/ ist der Junge Herzog von Mecklenburg/ Herr Gustavus Adolphus zum Bischoff postulirt worden; dessen Coadjutor Herzog Friederich zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ gewesen. Wie es aber forthin mit solchem Bistumb/ vermög des General-Frieden-Schlusses/ gehalten werden solle; davon siehe oben den Eingang dieses Tractats/ in Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg.

* *

Regenstein / oder Reinstein /

Rin Schloß/nahend Blanckenburg/ vnd Quedlinburg/beym Harz/ gelegen/von welchem/vnd der zugehörigen Graffschafft / (so der Zeit Herrn Graff Wilhelmen von Lättenpach re. zuständig) oben bey Blanckenburg/ vnd in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craiffe/ gesagt worden ist. Es soll gedachtes Schloß / wegen seines wundersamen Gebäws/wol zu sehen seyn; welches sich im Jahr 1182. in dem Krieg/wider Herzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen / an Keyser Friederichen den Ersten ergeben hat. In einem Anno 1649. von einem hohen Ort / vns zukommenen Bericht/ steht also: Der alte Reinstein ist / von unterst/bis zu oberst/in/ vnd durch einen Felsen gehauen; der Fels an sich selbst liegt auff einer sandigten ebene/ sehr mächtig hoch/ vnd streckt sich zur linken Hand/ wol ein Canonschuh lang / in einem ganzen Tractu ins Feld hinauf/ voller überauß hohen Spizen/welches nicht anders von fernnen/ als eine Statt voller Kirchspizen / anzusehen ist. Gedachter Reinstein soll der alten Graffen von Reinstein Stammhaus gewesen seyn / welche endlich/ zum Zeiten der Fehde/ wegen ihrer übermachten Räuberey/von den Benachbarten/mit Gewalt

vertrieben worden/also/daz der Letzte/ so darauff gewohnt / bey Eroberung des Orts/ durch ein natürlich Felsloch/ welches gleich einem aufgehauenen Fenster/ vnd weit höher ist/ als weit/vnd brat das herumb kein Kirchthurn(deren es doch sehr viel/vnd schöne/deren-ends gibt) zu finden/ sich herunter lassen wollen/mehr nit/als einen Schenkel/ gebrochen/ vnd darüber gefangen / vnd ins Elend verwiesen worden. Alle Keller/Ställe/Gemächer/Träppen/ Pasteyen/ wie auch eine Capell/ ist alles von lautern gehauenen Steinen/ vnd das geringste Mauerwerk daran nicht zu verspüren/geschweige einig Gehölk. Ist mit Moos / vnd Gestrauß sehr zugewachsen. Unter ermelter Capell / ist noch ein alte Grusst/voller zusammen gelegier Steine/ wann man deren etliche heraus langt/ vnd überseits legt / vnd nur ein wenig davon geht/ findet man sie so bald wieder an vorrigem Orte ligen. Man sagt auch für gewiss/ daz zu weilen/ vnd sonderlich vmb die Mittagsstunde / auff diesem Hause/ sonderlich vmb dieses Gewölbe / ein Schall vieler Schellen / oder als ein Gehämmer vieler Schmiede/ gehört worden.

¶

Reimbeck / oder Reynbeck /

Runder Wille/zwischen Hamburg/vnd Tritou/ weyland ein Closter/ so anno 1530. die Nonnen allda/ in Abwesenheit ihres Probstis/ D. Detloff Reventlowen/ dem König Friderico I. in Dennewmarck/ als Herzogen zu Holstein/ mit aller Zugehör / übergeben / vnd bey jhrem Abszug/ zum Valet/ ein herlich Panket ge-

halten/ getankt/ Fenster/Eisch/vnd Bäncke/ entzwey geschlagen/ vnd mit Fremden davon gezogen seyn; wie Helduaderus, ein Schleßwiggischer Theologus , vnd Mathematicus , in seiner Sylva Chronologica, berichtet.

Reine

Reinefelde / Reinfeldia, oder zum Reinfeld/

Rin stattliches Closter / nicht weit von Oldeslo / vnd dem Fluß Tra-
vena / im Wagerland / oder Wa-
gria/ sampt einem Flecken / oder/ wie theils
wollen / Stättlein dabey / gelegen / vnd
Herrn Herzog Friederichen von Holstein/
auff Gottorff gehörig. Johann Peters/
vnd Regkman/in ihren Chronicken/schrei-
ben / daß Anno 1186. Graff Adolph von
Holstein solches Closter gestiftet habe/
vnd daß darinn Graff Johannes Anno
1264. vnd andere Graven von Hols-
tein mehr/begraben wor-
den seyen.

Rendesburg / Rensburg / Rein- holdsburg.

Rieses schöne Stättlein/ sampt ei-
nem zwar alten/ aber zimlich er-
hauitem/ vnd dem König in Den-
nemarck gehörigem Schloß/ ligt in Hol-
stein/ an der Gränze des Herzogthums
Schleswick/vnd wird von der Eyder/(wel-
ches Wasser das Land Dietmarsen / vnd
Holstein/von Eyderstede oder Eyderstatt/
vnd den andern Schleswigischen Landen/
scheidet) vmbgeben/ die auch an etlichen
Orten durchlauffet/daz/ von dannen/man
füglich in Hispanien/Franckreich/Engell:
vnd Nederland/schiffen kan. Solle/ von
ihrem Erbauer Reinoldo, den Nahmen
haben; wie Jonas von Elversfeld bezeuget/
in dem Er schreibt:

Nec tua præ reliquis laus est obscura,
Renoldus

In sterili quamvis incenia struxit
humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewe-
sen/ wird nicht vermeldet. Der Thurn/
den man heutigs Tags im Schloß sihet/
ist von Gerardo Magno, Graven zu Hol-
stein vnd Schauenburg/vmbs Jahr Chris-
sti 1230. gebawen worden. Ein anderer
Gerhardus, sampt seinen Brüdern/Hen-
rico, vnd Nicolao, haben der Statt et-
liche Dörffer / vnd ihr Statt-Recht/
sampt dem Wappen/ dessen Sie sich noch
gebrauchet / namblich ein Schloß / oder
Burg/ mit dreyen Thürnen/ Anno 1339.
gegeben. Ist folgends/ mit andern Dr-

ten in Holstein / an König Christian den
Ersten in Dennemarck/ gebornen Graven
zu Oldenburg / gelangt ; dessen Enck-
sohn / König Christian der Dritte / die
Statt befestigen lassen ; vnd sein Herr
Bruder/ Herzog Johannes/deme Sie in
der Theilung worden/ hat das besagte al-
te Schloß/ mit ansehlichen newen Ge-
bäwen gezieret. Nach seinem Tode ohne
Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem
Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn/
König Friederichen dem Andern / nach
dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd
hat der König dieses Rendesburg be-
kommen: Ist auch/vor Zeiten/durch Waf-
fen/an die Könige Canutum, vnd Valde-
marum, in Dennemarck/gelangt; deshwe-
gen es dann allerley Ungelegenheit im
Lande geben / vnd haben die Holsteiner/
Anno 1250. das Schloß allda belagert;
daher König Erich nach Holstein gerückt;
aber / auff Anstiftung seines Brudern/
Herzog Abels zu Schleswigg / vmbges-
bracht worden ist: Und seyn die Holstei-
ner / Ihme Abel / so König worden / zu-
lieb / wieder abgezogen ; vnd ward end-
lich durch 12. Schieds-Richter / deren 6.
auf dem Herzogthumb Sleswigg / vnd
die übrige auf der Graffschafft Holstein/
waren/ aufgesprochen / daß das Schloß/
vnd Bestung Rendesburg / zur Graffs-
chafft Holstein gehöre; vnangesehen/ daß
solche / zu Zeiten der besagten Königen

Ec Canu-

Canuti, vnd Valdemari, als durch Waf-
fen / wie gemeldt / in ihren Gewalt ge-
bracht / des Königreichs Aigenthumb ge-
wesen / vnd die Könige ; auch das König-
reich/ grossen Untosten darauff gewendet
hatten ; wie Pontanus in Rebus Danicis
schreibt. Sihe im übrigen von dieser
Statt / vnd was Sie aufgestanden / den
4. Theil des G. Braunen Stättbuchs/
C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq.
Andream Angelum, in der Holsteinischen
Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq.

Anno 1627. bekamen die Keyserischen das
Schloß (dann die Statt war zuvor durch
Fewer verderbt) mit Accord/ vnd zu Auf-
gang des 1643. Jahrs / auch dasselbe die
Schwedischen in ihrer Gewalt ; die her-
nach diesen Ort wieder verluhren / vnd
folgends denselben / Anno 45. lange Zeit/
aber vergeblich / belagerten ; wie davon
in tom. 5. Theatri Europæi , fol. 214.

220.761.b.seq. 779.seqq.806.seq.

832.seq. vnd 915. seq.

zu lesen.

Xenen/

RIn Stättlein / vnd Ampt / im Her-
zogthumb Mecklenburg / zwischen
Gadebusch / vnd Dassow / welcher
Ort beym Dassower See liget / vnd auch
ein Mecklenburgisch Stättlein / dem Ade-

lichen Geschlechte von Parkentin gehörig/
wie man berichtet / ist) nahend den
Holsteinischen Gränzen/
gelegen.

Ribniz/Ribbeniz/

RIn Stättlein im Herzogthumb
Mecklenburg / an einem See / ge-
gen der Pommerschen Statt Dam-
garden über / vnd drey Meilen von Ro-
stock gelegen/ zwischen welchen beeden Or-
ten/ Damgarden / vnd Ribniz / der Fluß
Rekeniz / die Gränzen beeder Länder
machet. Chytraeus, lib. 28. Saxon. pag.
772. seqq. saget / es laufte dieser Fluß
Rechna, nicht weit vom Stättlein Rib-
niz / dessen Ursprung beym Dorff Reck-
niz / 5000. Schritt von Güstrow / auf
einem See/ seye. Sihe/ von Ihm/ auch
Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26.
Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat
noch Anno 1641. ein Evangelisch Jung-
fräuen Closter / wie Nehel bezeuget / all-
hie gehabt : welches Herzog Henricus
Leo zu Mecklenburg / des Henrici Hie-
rosolymitani Sohn / im besagten Stätt-
lein / da vorhin des Fürsten Schloß ge-
standen / Anno 1319. gestiftet hat ; vnd in
welchem / wie Pontanus, lib. 9. rer. Dani-
car. pag. 537. saget / die Ingeburga / der
Königin Margarethen in Dennemarck/
Schweden/ vnd Nordwegen/ Schwesters/

vnd Herzog Heinrichs von Mecklenburg.
Gemahlin / Tochter / vnd der Herzogin
Marie in Pommern Schwester / auch
Ingeburg genant / Abbtissin gewest ist.
Vorgedachter Lundorpius schreibt / daß
Fräulein Ursula/ Herzog Heinrichs von
Mecklenburg Tochter / die Anno 1586.
im 76. Jahr ihres Alters / gestorben / dies
sem Adelichen Jungfrauen Closter / bey
60. ganzer Jahr / als eine Abbtissin / vor-
gestanden seye. Regkman / in der Lübe-
ckischen Chronick / berichtet / am 32. Blat/
daß Anno 1371. Herzog Albrecht von
Mecklenburg / eine Schlacht / vor dies-
sem Ort / gewonnen habe. Bog. Phil. Ke-
mnitzius meldet / pag. 81. im Ersten
Theil des Königlichen Schwedischen / im
Teutschland geführten Kriegs / daß der
König auf Schweden / im Jahr 1630. den
Pax nach Mecklenburg erobert / allda ein
starker Thurn / über 12. Schuch dick / im
Gemaur ; hernach hab es der Reduicten
golten / so an der Mecklenburgischen Seite/
hart an der Brücken / über die Rekenig/
im Moras / zu Manutentirung des Passes/
von den Keyserischen / geleget / so der
König

1000
1000
1000
1000
1000



Prospect der St

V A R N H A S

FLUVIALS

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. S. Peters Kirche | 6. Das Rathaus |
| 2. S. Peters Thor | 7. Zu Unser L. Frauen |
| 3. S. Catharinen | 8. Das Stein Thor |
| 4. Collegium Iuris-Consultorum | 9. S. Johannes Kirche |
| 5. S. Nicolaus Kirche | 10. Zum H. Geist |



er Stadt Rostock



König auch erobert ; hierauff habe die ab / Landwerts ein lige / an den Reihen
Statt Ribbeniz / so etwas vom Passe müssen.

Röbel/

Ron theils Röbel / nach ihrer Aufsprache / genant / ein Stättlein im Herzogthumb Mecklenburg / bey Muri See / gegen der Markt Brandenburg gelegen / so wie Nichel sagt / ein Amt hat. Man rechnet sonst diesen Ort / sampa Gästrow / Malchin / vnd Waren / in das Wendische Land : so aber auch Mecklenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri Europæi steht fol. 253. a. daß Anno 1640. der Obriste Goldacker / bey diesem Mecklenburgischen Stättlein Röbel / etliche Schwedische Compagnien ruinirt habe ; davon bey 200. geblieben / vnd viel gesangen worden.

**

Rosenberg/Rosenburg/

Runder Sala / (so nahend dabey in die Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb / vnd Barby / im Erzstift Magdeburg gelegen. Wird von theils Rosenberg in dem Barbischen Winckel genant. In der Braunschweigischen Chronick steht / am 104. Blat / also : Im Jahr 993. hat Keyser Otto der Dritte / auff Vors bitt seiner Großmutter / Frau Adelheid / die zwei Stätte Calbe / vnd Roszburg / so Keyser Otto der Erste / vnd

Keyser Otto der Ander / dem Stift Magdeburg zugewant / vnd verehret / Marg graff Hode aber die Zeit seines Lebens zu Lehn getragen / der Kirchen zu Magdeburg wiederumb übergeben / vnd beskräftigt re. Anno 1641. ward allhie eine Schiffbrücke versiertiget / über welche die Keyserischen giengen ; die auch im folgenden Jahr / als hie lagen.

Rosenthal/Rosendal/

Rur Stift Hildeheim / so der 29. Bischoff wieder gebawet / wie man findet. Es liget / wie die Landtafel anzeigen / ein Ort dieses Nahmens / nahend Peine. Sonsten ist davon anders kein Bericht da.

Rostock/Rostoch.

Röher dieser Mecklenburgischen / Hanseatichen / vnd an der Warne / oder Varna, gelegenen Statt / Nahmen komme / seynd die Sribenten nicht ainig. Theils führen denselben her vom Rosenstock ; theils sagen / daß Er von den Wenden komme / wegen thailung zweyer Wasser / Rost / vnd Zog / sonächst dabey gelegen : Theils wollen / daß diese Statt / vor Zeiten / Lacinum, Rhodopolis , vnd Laciburgium geheissen / da herumb / che die Wenden hieher kommen /

die Teutsche Vatini , Varni , oder Werini , gewohnt haben : Theils melden / ihr Nahm seye vorhin Rostzogl gewesen / vnd bedeute / wie gesagt / auff Wendisch / eine Thailung der Wasser / vnd werde solcher Nahm / von den Polnischen Sribenten / für ein feuchtes Erdreich aufgeslegt : Andere bringen den Nahmen das her / weiln bey einer gefärbten rothen Saul allda / die Benachbarthe haben pfles gen zusammen zu kommen / daß Rostock so viel als Rodesstock wäre. Petrus Linde-
ber-

bergius, in seiner Rostochischen Chronick, sagt, daß der hohen Schuel vnd der Statt, grossers Sigill / vnd etliche Schriften auff den Steinen zu erkennen geben / daß der rechte Statt-Nahme Rostock gewest seye. Sie solle anfangs wie ein Dorfflein / an der Warna / vmbs Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang / für die Fischer gehabt haben: hernach aber vom Go deschalce / der Obetritten Wenden König / zu einem kleinen Stättlein gemacht / vnd endlich Anno 1160. von Pribislao , oder Primislao II. Nicoloti Sohn / der Obetritten / oder Herulen / vierzigsten / vnd letzten Könige / auf den Steinhaussen der benachbarten / vnd damaln von Herzog Heinrichen dem Löwen zerstörten Hauptstatt Ressin / oder Rissin / (von welcher / vnd deren Zerstörung / vnd daß Sie jetzt ein grosses / nahend Rostock gelegenes / Dorff / obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer vmbgeben / mit einem Graben befestigt / vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen / des gedachten Pribislai Sohn / Burevinus , habe Rostock mit einer Mauer erschlich vmbgeben / mit Gräben befestigt / vnd zu einer bequemen Stattsform gebracht / Sie desz Zolls befreyet / vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet ; wie solches seine / des Burevins / Herrns zu Mecklenburg / darüber gegebne Brieff / von Anno 1218. beweisen ; darinnen dieser Ort Rostoch genant werde ; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Neuen Statt mit Hülff / vnd Rath / bey gestanden / daß Sie erweitert worden / vnd bezeugten der Statt Freyheiten / daß Anno 1262. auf zweyen Stätten / man eine gemacht habe. Sie sagen auch / daß Rostock nie eine Reichs-Statt gewesen / habe auch nichts vom Reich / aber wol von den Herzogen zu Mecklenburg / denen diese Statt stäts unterhan gewesen / vnd noch seye ; welche Ihr / der Statt / Recht / vnd Freyheiten / vnd darunter auch die Gerechtigkeit zu münsen / verkaufft / vnd gegeben / aber die hohe Obrigkeit / vnd Herrschaffte darüber / Ihnen vorbehalten : Wie dann die Rostocher selbsten / in allen ihren Brief-

fen / so Sie an gemelte Herzogen schreiben / bekennen / daß diese Statt Ihr / der Herzogen / Erb : vnd Fürsten-Statt seye : Item / daß Sie auch müssen die Anlagen / die mit ihrem Willen / auff den Landtägen gemacht werden / bezahlen ; wie Sie dann zu solchen Landtägen beschrieben werden / vnd erscheinen / vnd noch heutigs Tags den Herzogen huldigen / auch Ihnen / zu ihrem Belieben / die Thor öffnen / vnd die Herzoge in der Statt ihre Edicta , Rescripta , vnd Befelch / zu publiciren ; ingleichem die Burger / so offt Sie ihrer Obrigkeit schwören / vor allen dingern / den Herzogen zu Mecklenburg / vnd dann dem Statt-Magistrat / den End zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft / so gehe dieselbe / von dem Rath allhie / entweder an des Herzogen zu Mecklenburg Hoff / oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statt-Regiment belangende / so ist alda ein Status Aristocraticus , mit der Democratio temperirt ; das ist / ein Solcher / in welchem die vornehmste der Statt sitzen / vnd derselben 24. den Rath machen ; gleichwohl auch davon die Gemeinde nicht aufgeschlossen wird / in deme auf allen Gülden / oder Zünfften / vnd Handwercker Collegiis , hundert Mann erwöhlet werden / welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut : im übrigen aber bey dem Rath der grösste Gewalt / vnd Ansehen / besteht ; welcher auch guldene / vnd silberne Münschlagen lässt / vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann / auf solchen / werden genommen die vier Burgemeister / deren Einer / vmbwechslungsweise / einen Monat die Oberstell hat / vnd der Worthaltende genant wird. Darnach seyn die Cämmerer / oder Remmerherren / welche / von den Burgern / die Steuer / vnd anders / einnehmen / vnd was zu der Statt Befestigung / Gebäwen / vnd andern Nothwendigkeiten / erfordert wird / Sorg tragen. Ferners seyn die Weddeherren / oder Handwercksherren / welche den Gewerben / vnd Handwerken / für gesetzt seyn / auff den Port / oder Hafen / vnd das Meer / ihr Aufschen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Und dann zum Vierten seynd die

die Statt: Amman/vnd Richter/welche in Schuld: Criminal: vnd Burgerlichen Sachen/erkennen/die Ubelthäter foltern/ vnd peinigen lassen/vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten/seyn theils der Rathsherren auch über des Raths Weinkeller/die Apotheck/Zoll/Mühlen/Münz/vnd dergleichen/bestellt/vnd haben solche auch / außer der besagten hundert Männer auf der Burgerschafft / die Sechszen Männer / zu Gehülfen / die den Zoll versorgen; und ihre Auffsicht/ als Vorsteher / auff die Kirchen / vnd Arme Häuser/vnd theils / als die Weideherren/ auff die Förste/vnd Gehölze/ haben. Es führet die Statt viererley Wappen/namlich/ entweder einen Greissen allein; oder einen Greissen im Feld; oder einen Büfelskopff allein / oder alle drey zusammen/ darüber ein Königliche Eron/ vnd 9. Fahnen. Es solle die Statt / wie Lindebergius berichtet/ 2166. Schritt in der lange/ 825. in der braite/vnd 5500. im Umbkraß haben / wann nämlich ein Schritt einer Ell verglichen wird ; wiewol theils von 2200. Geometrischen Schritten / im Umbkreis/ 330. in der braite/vnd 867. in der lange sagen wollen ; welches aber /sonders zweifels/ von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will/ daß Rostock in der lange/ der Statt Lübeck nicht viel vngleich / als die in der lange 2150. Schritt / vnd schier 1300. in der braite habe. Es wird Rostock in die Alte / Neue / vnd Mittel-Statt getheilt. In der Alten Statt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinæ, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird/ durch einen Arm der Warne/ von der Alten Statt/ unterscheiden/ vnd sind darinn Unser Frauwen/ vnd S. Johannis Kirchen/ sampt dem Rathhouse/ Schreiberey/ vnd vielen ansehnlichen Burgershäusern. In der Neuen Statt ist S. Jacobs Stift/ item die Kirchen zum Heil. Geist/S. Michel/zum H. Kreuz/vnd acht Collegia der hohen Schuel. Auf den erzehlten Kirchen/ seyn vier Pfarren/ als zu S. Jacob/ darauff ein stattlicher Thurn; S. Marien mitten in der Statt/ein prächt-

tiges Gebaw; die zu S. Peter/ vnd die zu S. Nielas. Und diese beide lehre Pfarren sollen die älteste seyn / weil daselbst / zwischen den 2. Armen der Warne/die Statt anfangs erbawet worden. Die übrige fünff Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital; die zu S. Catharinæ/ dabey/ vor Jahren/ ein Franciscaner Closter gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme unterhalten werden ; die zu S. Johann/ dabey vor Zeiten die Dominikaner ein Closter gehabt/ jetzt ist da die Statt-Schuel/die Communität für arme Studenten/ der Kirchen Convent/Conistorium, vnd Visitation; gleich wie zu S. Michael / dabey vorhin ein Minoriten-Closter gewesen / der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Kreuz / da noch eine Samlung Gott verlobter Jungfrauen ist. Die Thürn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Außer der Statt ist S. Georgen Kirchen / vnd dabey ein reiches Siechenhaus. Es hat vorhin auch/ außer der Stattmauren/ eine Kirch zu S. Gertrud gehabt/ so aber/ wegen Kriegsläuffe/ abgebrochen worden ; der Kirchhoff ist gleichwohl geblieben/ in welchem/ ob schon Jährlich etlich hundert Körper begraben werden/ man nichts von Hirnschäln/ Beinen/ vnd Todtentruhen/ findet/ weil das Erdreich / innerhalb eines halben Jahrs/ oder auch bälter/ alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget/ vnd auch schreiber / daß in denen besagten Kirchen/ von 13. Predigern/ 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie/ über die tausent hohe zugespitzte Häuser/ vnd der andern eine unzählbare menge. So zehlet man ins gemein 3. Plätz alda/ oder Märkt/ als den Alten/ Mittlen/ (darauff das Rathhouse) vnd den Hopffen : oder Rossmarkt: Item/ bey die 140. Gassen/ ungefehr / wann man Sie/ von einem Eck zum andern/rechnet: Ferners/ 14. Pförtlein zum Wasser / vnd 7. Thor / wiewol man deren nur 5. jetzt brauchen thuet; item 7. Brücken/ 7. Hauptgassen vom Markt auf/ 7. Thür an S. Marien Kirchen/ 7. Thürne am Rathhaus/ 7. Glocken an den

Whren / 7. Lindenbaum im Rosengarten; wie hie von beym Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke/ außer der Statt/ über die Warne/ Alters halber/ abkommen/ daß nur noch sechs übrig seyn. Und so viel seyn auch in der Statt/ über welche man gehet/ so man auf der Neuen/in die Alte Statt/will. Es wird allhie ein stattliches Bier gesotten / vnd weit verführt. Dann es nehret wol/stärkt den Leib/vnd macht starcke Leut; vnd wann mans mässig trincket / so thuet es / den Hauptgliedern des Menschen/ wundersame Krafft geben. Und kan man solches/ sonderlich das Mersen-Bier/ etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern/ auch wegen seines herrlichen Geschmacks/ Farbe/vnd Geruchs/vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen/ nur von 250. gewissen Biersiedern allhie/ gesotten werden: zu geschweigen/ was andere Burger/für ihre Haushaltungen/selbst bräwen. So hat es auch zu Rostock/ zu der grossen Kauffmanschafft/ die da gesrieben wird/ einen berühmten Port/ oder Hafen / in welchen gleichwol die grosse Schiff/ auf der See/ nicht kommen: sondern zu Warnemünde/ am Ausgang der Warne/oder Varnze, in das Meer/ab: vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Rostock fünff tausent Schritt rechnet/ die theils anderthalb Meilen zu seyn erachten / vnd auch / bis zur Schwedischen Schanz an der Seekante daselbst/ 2. Meilen messen. Es schreibt Werdenhagen/ part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. daß / in der Ost-See/ fast keine Häfen/ in welche/ wegen der seichen Ort/ gefährlicher zu laufen/ als allhie zu Rostock/ vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furtten gar wol in acht zu nehmen seyen.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel / oder Universitât, allhie anbelangt/ so haben solche Anno 1419. Herzog Johannes, vnd Albertus, von Mecklenburg/ zweyer Brüder Söhne/ sampt dem Rath allda/ eingeführt/ vnd folgends die Herzogen den halben/ vnd der Rath auch

den halben theil der Professorum, bis daß her unterhalten/ die doch nur ein Corpus machen/darauf/ vnd zwar umbgewechselt/ alle halbe Jahr/ der Rector erwöhlet wird; welcher/ in wichtigen Sachen/ die Professores, deren 18. zusammen beruft/ auch eisnen Collegam hat / den Sie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin ist / zu einem immerwährenden Canzler derselben/ verordnet / welcher / wann Er nicht selbst zugegen/ einem Professori sein Ampt/ bey machung der Doctorn etc. anbesichtet. M. Petrus Stenbekius ist der erste solcher hohen Schuel Rector gewesen; die/ außer des großen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwähnt/ hat/ welche vom G. Braunen / vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Professores, vnd Studenten / seynd anfangs von Erfurt/vnd Leipzig/hieher kommen: Und hat Papst Martinus V. derselben privilegia ertheilet. Bertius sagt also: Academia cum privilegio admissa, tantum habet juris, quantum ipsi indulsum est à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juristen Facultät/ haebt bey dieser hohen Schuel die Freyheit/ daß Er mag Notarios machen / vnd anders mehr thun/ so sonst die Kaiserliche Hoff: vnd Pfalzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derselben/ vnter andern/ gelehret / von Theologis , Tilemannus Heshusius, Simon Paulli, David Chyträus, Lucas Bacmeister: Von Rechtsgelehrten / Laurentius Kirchovius, Johannes Borcholtus, Michaël Grassius, Johannes Oldendorpius , Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus , Jacobus Bordingus , Ernestus Cothmann : Auf den Medicis, Janus Cornarius , Henricus Brucæus : Von Historicis , vnd Philosophis , Albertus Crantzius , der umbs Jahr 1482. dieser hohen Schuel Rector gewesen/ Nicolaus Marscalcus Thurius, welcher/ vnter anderm/ Deflorationes Antiquitatum ab Origine Mundi , vnd die Annales Vandalicos, aufzugehen lassen; Joannes Boecerus, ein stattlicher Poet; Johannes Posseilius , Joannes Casselius , vnd Nathan Chy-

Chyträus. Es schreiber Warem. de Erenberg, lib. i. de Fœder. cap. i. pag. 18. von Rostock/ also: Rostochium perpetram Cranzius existimat infausto sidere conditum, cùm vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandaliz, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt / wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt/ vnterschiedliche vornehme Sachen zugetragen/ deren wir etliche allhie gedenken wollen: Als/ daß Anno 1302. Rostoch/ durch Bergab des Nicoloti, Herrns zu Rostoch/ oder Werle/ in König Erichs auf Dennewitz Gewalt kommen/ als Er den Aufßluß der Warne/ mit seinen Leuten/ besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will/ der König habe darauff Fürst Heinrichen von Mecklenburg/ in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie/ außer der Statt/ auff einem weiten Platz/ der Rosengarten genant/ seine Gezelt/ (weiln die Burger ein so grosse meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen / vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten; da man also thurniert/ daß auff einen Kampff/ sechs tausent/ vnd sechs hundert mit einander sich besiehen haben. Aber der König hat den Rostochern/ daß Sie Ihn nicht eingeslassen/ es nicht vergessen: Unterdessen Sie auch aufgesunken / haben Warnemünde/ oder Barnau/ vnd die Schanz/ so daselbst vor zehn Jahren/ vom König gelegen war/ Nahmens Daneburg/ eingenommen/ vnd dieselbige/ sampt der nahend gelegnen Kirchen/ geschleift: hergegen einen Thurm von Ziegelstein/ zu Verwahrung des Hauses/ vnd zur stellung der Laternen/ für die Schiffenden auffgeführt. Daher der König Anno 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten/ die Statt belagert / den gemelten Thurm erobert/ vnd ein andere Bestung gebawet hat / daß nichts in Rostock kommen kunte. Die Burger machten einen Aufflauff/ vnd gaben dem Rath die Schuld / auf dessen Mittel Sie viel zu todtschlugen; etlichen hieben Sie die Kopff ab / etliche steckten Sie auffs Rad. Der Hauptmann der Auffruhr hieße Heinrich Ruge / welcher

einen Bruder im Rath hatte / vnd da Eeliche batzen/ Er sollte seines Brudern bestes werben/ sprach der Bösewichte/ Laih lopen tho hopen/ alse se Gott vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr / ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg/ Abends spät/ von den Freunden der erschlagenen / vnd verjagten Rathsherren/ heimlich/ auff der H. 3. König Abend/ in die Statt gelassen/ vnd also dieselbe/ durch herabfelling eines Rads von einem Wagen/ vnter dem Thor/ erobert worden; ob wohn die Burger/ mit ihren Wehren / zugelassen / vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will/ daß die Rostocher/ zu des gedachten Königs Gehorsam gebracht / vnd die Verwaltung der Statt / dem ernanten Henrico von Mecklenburg / in des Königs Nahmen / übergeben worden seye. Und sage Er ferner/ daß der König/ umbs Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen/ dem Lande Rostock / vnd allen Gebieten/ vnd Besitzungen/ im Wendland/ so Ihme/ dem König/ gehörig/ Lehenrechts weise zu verwalten/ vorgesetzt habe/ aufgenommen obgedachtes Castell Daneburg/ am Aufßluß der Warne; vnd hab Er Fürst / oder Herr zu Mecklenburg/ Henricus, Anno 1323. von König Christophen in Dennewitz/ des vorigen Brudern/ vnd Nachfolgern/ Rostock/ sampt aller Zugehörde/ zu Lehen empfangen: Folgends aber/ als König Albrecht in Schweden/ geborner Herzog von Mecklenburg / vnd der Schwedische Rath / dem König Waldemar in Dennewitz / das Ihme vom Schwedischen König Magno überlassene Gotland / bestättigten / so seye hiedurch das Herzogthum Mecklenburg/ vnd die Statt Rostock frey worden: daß hinfort dieselbe/ die von Dennewitz/ nicht mehr für ihren Ober: oder Lehenherren / erkane haben. Ob aber die Mecklenburger/ mit dieser/ des Pontani, Maynung/ durchaus zu frieden seyn mögen/ lassen wir jetzt dahin gestellt seyn; vnd wenden uns wieder zu Rostock/ allda die Burger abermals/ Anno 1408. (Al. 1409.) ihren Rath abgesetzt/ etliche auf der Statt gejagt/ etliche in die Thürne gesetzt: Gleichwol Sie / auf groß-

grosser Noth/im Jahr 1416. oder 17. wieder gefordert / vnd dem Fürsten sechs tausent Marek Sundisch geben müssen. Anno 1427. erwöhnten die Burger so Sie dem Rath zugaben : Der älteste Burgermeister zog zur Statt hinauf ; die Andern zween folgten Ihm nach / auch etliche Rathsleut. Anno 1430. wäre Rostock schier den Feinden verrathen worden. Anno 1436. ward der Rath abermals aufgesagt / vnd kam die Statt darüber in die Acht/vnd den Bann. Die Professores haben sich/auff Befelch desz Bahlerschen Concilii, vnterdessen/nach Grieswalden begeben/allda Sie etliche Jahr geblieben seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff Unterhandlung der Hansee-Stätte / der alte Rath wieder eingesetzt; dergestalt/daz Er/ mit dem neuen Rath/ in allen Dingen zugleich regieren sollte. Anno 1451. gräfsirte allhic die Pest stark/ also das/in man gel der Leute / die Eltern ihre Kinder / die Kinder die Eltern zc. selbsten aufzuführen/ vnd in die darzu verordnete Gruben/ offt/ heimlich bey der Nacht / werffen thaten: vnd als ein Geschlechter / Nahmens Conrad Mulsche / sein Eheweib / vnd 2. Tochter/in einem Schiebkarn/zur Begräbniß geführt/vnd vermerckte/daz sein End auch nicht weit wäre/hat Er sich unter die Todten begeben / vnd ist bei Ihnen gestorben/ damit Er zu Hauß nicht unbegraben gelassen würde. Folgender Zeit/kam Herzog Magnus von Mecklenburg / mit der Statt/in Unwillen / weil die Burger den alten Rath verjagt hatten / vnd dem Herzog den Thumb in der Statt / zu S. Jacob/zu stiftien nicht gestatten wolten ; darüber die Statt belagert ward: vnd hat Herzog Bogislaus X. in Pommern/ besagtem Herzog Magno , seinem Schwagern/ 800. Pferde / vnd 300. Fußknachte zugeführt : Aber es kunden die Fürsten nichts an Rostock gewinnen; wiewol Sie die Festung bey Warnemünde einnahmen / den Hafen versenkten/vnd die Statt blocquire hielten. Es seyn aber die Rostocher/nichts desto weniger / mit ihren Schiffen/ aufgefallen/ haben bis an Pommern/ vnd auff die Insel Rügen / gestreift / vnd sich so

lang gehalten/ bis ein Vertrag/ zwischen Ihnen/vnd ihrem Herzoge/ auffgerichtet ward. Obgedachter Lindebergius schreibt/von dem besagten Handel/den theils zum 1484. Micraelius aber zum 1488. Jahr referiren/vnter anderm/ also: Principes munitionem Varnemundensem, cum , continuis 12. diebus , arctissimā obsidione eam coangustassent , cum toto opidulo , & ipsis contra maris impetum, ad tuendum litus, impactis palis, pice liquidā illitis, incendio consumunt , portumque, demersis insanis saxis, obstruunt, & ita omnem Commeatum subvectionem civibus intercludunt. Wie es im Jahr 1511. allhic zugangen/ davon ist Meursius lib. 2. histor. Danicæ, vnd von dem Priester allda/welcher/ ein ganzes Jahr vor Luther, die Bápstis che Lehr getadelt hat/besagter Lindebergius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der ersten Religionsänderung daselbst / vnd wie es den ersten Predigern allhic / so man bezaubert hat/ ergangen/ zu lesen. Sihe oben Domis. Anno 1518. regierte die Pest stark zu Rostock. Anno 1558. seyn die Trauben in den Gärten/vmb S. Bartholomaei Tag/reiff worden. Anno 1560. war wieder allhic Aufruhr / wider den Rath/ von deme die Burger Rechnung haben wolten/ den Burgermeister abscheten/ vnd 60. Burger/zur Verwaltung der Sachen/ verordneten/ so bis auffs Jahr 65. gewehret/ da der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg/ auf Befelch desz Keyfers/ in der stille Kriegsvolk in die Statt gebracht/vnd die Sach geschlichtet. Es mussten die Burger Ihme 73300. Reichsthaler / für die Untosten/ bezahlen/ vnd die Soldaten 9. Monat unterhalten ; auch von allem Abbitte ihm. Sie bekamen zwar die Ihnen entzogene Freyheiten/ nach 3. Jahren / wieder ; gleichwol durften Sie die eingeworffene Mauren nicht auffbauen / bis Anno 1573. da es abermals Unruhen allda/vnd wegen der Freyheiten / Streit gabe / die Sach endlich verglichen ward/vnd die Rostocher sich erklärten / die Herzogen Johann Albrechten/ vnd Ulrichen/ Brüder/ zu Meck-

lens

8

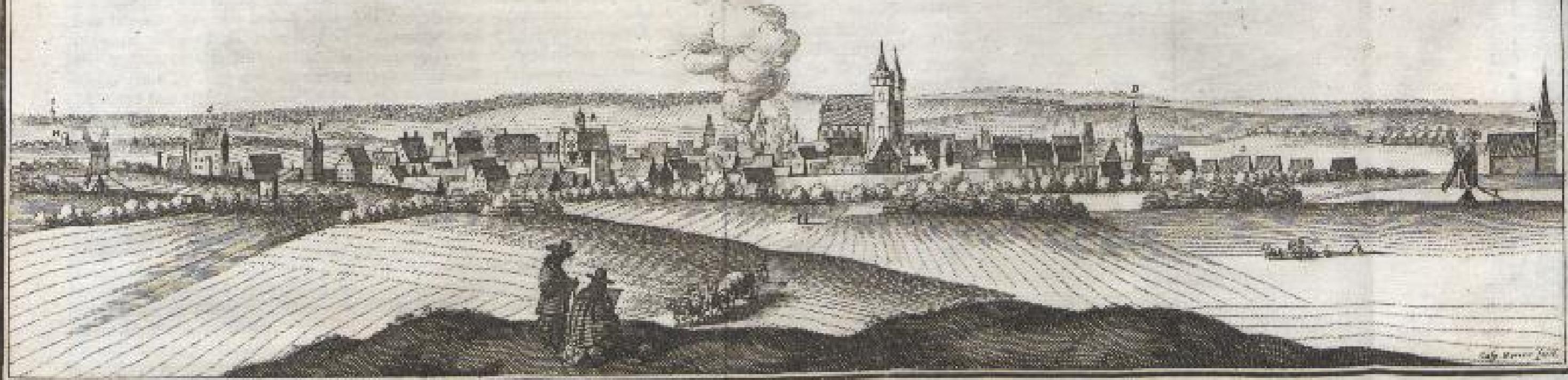
11. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.



11. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

A. Alt Salzburghaus. E. Kellerei St. Peter.
B. Stadtmauer. F. Münzmeisterhaus.
C. Markt Eckstube. G. Alter Zoll.
D. Alte Juden Hütte. H. Bergleute.

Stättein Salza



Statt Stalsfurth



A
B
C
D



Engraving A. Engraving B. Engraving C. Engraving D.

lenburg / für ihre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Aude/ unter freiem Himmel gelaistet / vnd bestätigt worden. Anno 1583. hat sich eine neue Strittigkeit / zwischen Herzog Albrechten / vnd der Statt / erhaben. Anno 1625. ist allhie / vnd zu Hamburg / grosser Schade/durch Wind/vnd Springfluten/ geschehen. Als/folgender Zeit/vom Keyser / dem von Wallstein / Herzogen zu Friedland / das Herzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Rostock/ mit gewissen Conditionen / an Ihn / der gleichwol die Statt/vnd das Land/bey der Augspurgischen Confession gelassen. In den Relationen ist einkommen / daß sich Rostock/ gegen dem gedachten Herzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. aet commodire/vnd tausent Musquetierer/mit Conditione eingenommen; aber/im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Keyserischen der Statt ganz bemächtiget. Als hernach/ der König auf Schweden / die vertriebene Herzogen von Mecklenburg/ in ihre Erbländer / wieder eingefest / so ertheilte Er Befelch / die Statt Rostock/ da der Keyserliche General Wachtmeister zu Fuß/der Freyher von Birnemont/ zu gebieten hatte / durch eine Umb singlung / auf der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 16.6. Octobris/ dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Keyserischen die ob angedeutte Schanz bey Warnemünde/ (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr/den 26. Augusti/ auch einbekommen hatten) eingenommen. Was es hernach/ wegen solcher Schanz / für Strittigkeit

ten abgeben / davon ist das Schwedische/ Anno 1644. aufgegangene Manifest/wider Dennewarck ; vnd dagegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hier oben von Rostock eingebracht worden/ausser der offi angezogenen Rostochischen Chronick des Petri Lindbergii, des Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Isac. Pontani Buchs de Rebus Danicis, des P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen/p. 653. (da Er auch die Markt / oder Platz / die Gassen/ Thor / vnd fürnehmste Geschlecht allhie/ mit Nahmen nennt) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl/pag. 240. seqq. Joh. Angel. à Werdhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisdict. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan. Steinwich. de Jurib. Civitatum, th. 13. C. Ens in delic. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responio Academic. 47. num. 22. & Resp. 28. n. 13. D. Thomas Lansius , in Comm. de Academiis , p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata , cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lundorpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadæus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

**

Salza.

Sedes Nahmens seyn etliche Ort im hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Graisse/ vnd zwar der 1. Im Erzbistumb Magdeburg / zwischen Salweke/ vnd Gomeren / oder zwischen Magdeburg/vnd Barby/ an der Elb/2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen/ so den Nahmen vom Salz-

brunnen / der allda erfunden worden / hat/ sonst aber Grossen Salza ins gemeingenannt wird. Ist ein alte Statt / die etwann frey gewesen / allda Keyser Carl der Große / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpft / vnd überwunden/ Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle ; von welchem Letzne-

Dd

rus,

rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maij / hat das Wetter allhie zum Salze / an Gebäuden / vnd Fenstern / vmb viel hundre Gulden Schaden gethan; daselbst auch vnd vmb Egeln / vnd an mehr Dertern / das Getreidich / vnd sonderlich den Roscken / also zerschlagen / daß die Leute wiederum pfügen / vnd Gersten darein haben sāen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Stassfurt / Schönberg / Dreyleben / Creuzleben / Altenleben / vnd Hundsb-

berg / wie diese Ort in der Frankfurtschen Relation genant werden / die Keyserischen ein: welche Relation auch sagt / daß damaln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residenz Walnenstatt eingenommen habe: der aber / wie auch andere mehrere Ort / so bisweilen in den Relationen einkommen / sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Keyserischen Salza abermals. Anno 1632. hat des Generaln von Pappenheim Volk Salza aufgeplündert. Anno 1642. vmb den Eingang des Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten esliche Thür-Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh / vnd Pferde / vnd plünderten die Statt.

II. Salza/

S in Mecklenburgischen / an dem Flus Recknitz / vnd den Pommerschen Grāzen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Mecklenburgisch Stättlein nennet. Melchias Nehel / in Erklärung des Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Salzquelle habe / allda / vermittelst eines Gießwerks / das gesalzene / vom wilden Wasser / gereinigt / vnd also gut Salz gesotten werde: Welches / ohne Zweifel / dieses Salza seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird / welches

Andere in Hoch-Deutscher Spraach für Salze verstehen: wird auch zu Lüneburg / vnd Schwäbischen Hall / die Salzquell / die Sult / vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Raistverzeichnuß / wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt / es lige solche Mecklenburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stattliches Salzsieden / damit das Herzogthumb verschen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Salzpfannen seyen nicht bleyen / wie etwan an andern Orten / sondern eisern.

Schartou/Schartau/

Sicht weit von Magdeburg / bey Nigrip / gelegen / so jetz ein geringes Dorfflein ist / so etwan Herzogs von der Elben Titul geführet hat / sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chronicken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. f. 223. b. seqq. schreibt / als Keyser Carl der Grosse / den Witelind zum Her-

hogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Herzogthumb worden / welches auch allhie verblieben / bis auff die Zeit Keyser Ottos des Grossen / welcher dieses Sächsische Herzogthum / durch Hermannum Billungum, an die Lüneburger / gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Herzogthum / dem Andern Erzbischoffe zu Magdeburg / Gislario, geschenkt worden: Keyser Otto

Oder der Ander habe die Pfalzgraffschafft / oder das höchste Gericht in Sachsen / hieher nach Schartow an der Elb / gesetzt / vnd diesem Gericht die Graffschafft Ascanien / vnd das Schloß Leburg (vielleicht Loburg) zugeben; vnd haben vorhin die Stätte / an andere Stätte / ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg /

vnd von dannen an seine Pfalzgraffschafft / gleichsam des Reichs höchsten Ori / alhie zu Schartow / appelliret; Jeskund aber seye / an statt des Pfalzgraven / der Erzbischoff zu Magdeburg / wann Er das Reichs Lehren empfanges gen thut.

Schleswick.

Diese des Herzogthums gleiches Nahmens Hauptstatt / nennet Adamus Bremerensis, der vmb's Jahr 1100. gelebt / hin vnd wieder / Civitatem opulentissimam , ac populosissimam. Von Ihr schreibt Andreas Angelus , in seiner Holsteinischen Statt-Chronick / am 4. Capitel / also: Die Statt Schleswick (darvon sonst das ganze Land vmbher / welches von der Eyder / vnd Rendesburg / bis an Coldingen / auff 18. Meil wegs / in die lange sich erstrecket / das Land / oder Herzogthumb Schleswick genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserflüß / Sleja , Slija , oder die Slije genant / so da entspringet im Walde Vole / nicht ferne vom Fürstl. Holsteinischen Schlosse / vnd Hofflager Gottorp ; folgendes vor Gottorp / vnd Schleswick / vorüber lauft / vnd leßlich in die Ost-See fällt. Daher schreibt der Edle / Gestrange / vnd Ehrwürdige Herr Heinrich von Kanzow / Königlicher Dennemärckischer Statthalter im Herzogthumb Schleswick / vñ Holstein ic. in seinen Encomiis Urbium Holsatiaꝝ hievon also:

Sleswigam porrò nos illam dicimus
inde,

Quod Slijæ ad curvum est ædificata
sinum.

Die Longitudo ist 28. Grad / vnd 10. Minuten; die Latitudo aber 55/54. Wer diese Statt anfänglich erbawet / ist mir unwissend : Aber König Erich in Dennemärck hat daselbst / im 848. Jahr / die fürnehmste Kirch / dem wahren lebendigen Gottes zugeaignet / vnd zu Ehren lassen einweihen : Herzog Adolph von Holstein hat

das Schloß Gottorff / so noch bey Schleswick liegt / mit Graben / Pasteyen / vnd Wällen / dermassen verwahret / vnd befestiget / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Statt Schleswick hat viel Kriegsschaden erlitten / vnd aufgestanden. Denn / vors Erste / liset man / daß Keyser Heinrich / mit dem Zunahmen Auceps , vnd Humilis , die Dähnen auf Holstein vertrieben / Schleswick eingenommen / vnd einen Marggraven des Römischen Reichs dahin verordnet habe: Und / als nach seinem Tode / im 38. Jahr / die Dähnen den Marggraven zu Schleswick / mit der ganzen Sächsischen Besatzung / vmbgebracht / vnd Schleswick eingenommen / hat Keyser Otto , Henrici Aucupis Sohn / ein grosses Kriegsvolk zusammen gebracht / ist damit / durch Holstein / in Jutland gefallen / vnd hat alles wieder einbekommen: auch / zur mehren Aufbraitung des Christenthums / vnd des H. Göttlichen Worts / ein Bistum zu Schleswick / im 946. Jahr auffgerichtet. Darnach / zur Zeit Keyser Lotharii , hat Königs Nicolai in Dennemärck Sohn / mie Nahmen Magnus / Schleswick belagert / vnd doch nichts aufrichten können: Denn so wol war dieselbe Statt befestiget / vnd verwahret / daß die ganze Macht des Königreichs Dennemärck / eine lange Zeit / darfür lag / vnd Ihr nichts abgewan. Ferner hat König Erich in Dennemärck / beyde die Statt Schleswick / vnd das Schloß Gottorff / lassen belagern / vnd auch (nemblich die Statt / wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Holstein /

Beschreibung

zu Hamburg / Gelt / vnd Leute / auffgebracht / darzu auch Absagsbriefe vom Rath zu Hamburg / dem König zugeschickt / vnd nu der König die Briefe gesehen / ist Er / mit seinen Räthen / zu Rath gangen / vnd hat geschlossen / daß man die Belagerung des Schlosses Gottorff abschaffen / vnd die Statt Schleswigk / ihren Burgermeistern / wiederumb überantworten solte / auff die Eyde / vnd Pflichten / so Sie geschan hätten. Das Wapen der Statt Schleswick ist ein hohes Schloß / sampt einem Stern / vnd dem halben Mond / darunter derer von Ranzow Wapen stehet / in einem besondern Schilde : Darauf auch zum theil erscheinet / daß das Schleswigsche Gebiet entweder / vor Zeiten / denen von Ranzow gehöret / oder / daß / durch derer von Ranzow Vorbitte / vnd Angeben / diese Statt ihre privilegia bekommen habe. Bis hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Stättbuchs / C. Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. vnd Andere / schreiben / daß Sleswick vor Zeiten / eine gewaltige Hauptstatt in ganz Cimbrica , vnd ein sehr reicher Handels-Ort gewesen / weiln die Kaufleute auf Britannien / Frankreich / Hispanien / vnd Niederland / häufig hieher gehandelt / vnd ihre Waaren / vom Deutschen grossen Meer / oder der NordSee / an den Ausgang der Eyder in dasselbe / vnd ferner auff dem Fluß Tren / oder Treja / nach Hollingstadt gebracht / vnd von dannen gen Sleswick geführet / vnd / durch die Stätte des Baltischen Meers / hin vnd wieder / in Dennemarck / Nordwegen / Schweden / Lüßland / Rüussen / vnd Preussen / gelegen / aufgetheilet haben / vnd daß Sleswick allberait / zu des gedachten Keyser Heinrichs des Ersten Zeiten / eine starcke / vnd blühende Statt gewesen seye / die man auch Sliesstorff geheissen habe ; vnd daß der juzige Nahm / wol auch von den Slavis , oder Wenden / herkommen möge ; welche sich lang allhie auffgehalten / nach dem Sie vmbs Jahr Christi 1064. diese grosse Statt eingenommen / das Heydenthumb

allda wieder eingefährt / das Bistumb abgethan / den vom König Erico erbaueten Tempel / sampt der Statt / zerstört / vnd hergegen ihre Tempel da herumb erbawet haben ; deren Merckzeichen / sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen / auffm Berge / außerhalb der Statt / an dem Weg / da man nach Flensburg raiiset / zu sehen : Als aber Sie / die Wenden / von dannen verjagt / vnd die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden / so hätte man den Dom / oder Bischoffliche Kirche zu S. Peter ernewert / vnd auch die Engelländer / nahend dem Markt / eine Kirch / zum H. Geist genant / erbawet / das bey ein Spital gestanden : Es seye auch an des Doms Mittags-Seite / S. Nicolai Kirch / sampt einem Augustiner Closter / gegen Morgen gelegen / gewesen : Aber das von sehe man fast kein Anzeig mehr : Wie dann diese Statt / durch die Krieg / so gering worden / daß Sie kaum etwas / von der vorigen Herrlichkeit / mehr weisen könne ; gleichwohl / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen / den Ihr die Dänen / vor Zeiten / gegeben / namblich Hedesbui / behalte / den auch noch eine Capellen / am Ufer der Slye / habe / die man Hedesbui / oder Heideba / Hethaby / vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarck / (oder vielmehr in Sieland / so nur ein Theil des Königreichs ist) Nahmens Hetha / die endlich allein das Jutland behalten / nennet. Und dann so schreibt J. Isac. Pontanus, der Dänische Geschichtschreiber / daß im Jahr 948. die Dänen / den / vom Keyser Heinrichen gesetzten / Marggraven / zusampt des Keyzers Ottonis I. Gesandten / getötet / vnd die Sachsische Burger allhie vertilget ; welches aber gemelter Keyser / an den Dänen / hart gerochen / vnd / wie man wolle / den ersten Bischoff Nahmens Marcus , dahin gesetzt habe : Es seye aber folsgends diese Statt / vom König Haraldo in Norwegen / aufgeplündert / vnd verbrant worden ; darauff erst die ebgedachte Wendische Zerstörung / im Jahr 1064. ersolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarck / allhie / vnd insonderheit von den Sleswickern / vmbgebracht.

Anno

Anno 1221. oder 22. ist in dieser Statt ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crescentio, gehalten worden. Umbs Jahr 1248. nahmen Schleswick die Däni- schen, und umbs Jahr 1253. die Holsteiner ein. Anno 1288. ist die Stadt ganz aufge- bronnen. Anno 1295. hat Herzog Waldemar von Schleswick, das obgedachte Schloss Gottorp, als es vorher zerstört worden, wieder von neuem erbawet, mit Gräben allenthalben umbgeben, und mit Wällen, und Bollwerken, versehen. Anno 1325. starb Herzog Erich von Schleswick; darauf König Christoff im Dennewarck, das Herzogthum Schleswick mit Gewalt eingenommen; ob wol der Herzog einen Sohn, Nahmens Woldemar, hinterlassen, dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen, und den König von Belagerung des gemelten Schlosses Gottorff, abgetrieben; so sein Lager auff dem Hestenberg, oder in monte Caballino, gehabt. Und ob wol Er, zum andern mahl, Gottorff belagerte, so versagte Ihn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich aus Dennewarck Schleswick belagert, und ist Anno 1417. wieder darvor gezogen, und hat die Stadt, den 15. Julij, eingenommen, konte aber dem Schloss Gottorff dabey nichts abgewinnen; und haben die Holsteiner diese Stadt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam Er wieder darfür, zog aber, als Er vernahm, daß die Hansee-Stadt, den Holsteinern zu Hülfse kämen, abermals, unverrichter Sachen, von dem Schloss, und auch der Stadt, ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie, wider den Geistlichen Stand, aufrührisch zu wer- den angefangen, und vor erste die Mönche, aus dem Grauen Closter, gejagt, die schöne Closter-Kirch in 2. Theil mit Balken, und Brettern, unterschieden, und das ober Theil zum Rathhouse, das unter Theil aber, zur öffentlichen Tabern, da man Bier, und Wein schenkt, gemacht; und in dem Chor, dem Hödel, oder Scharff- richter, eine Wohnung verordnet, wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu se- hen; schreibt Nicolaus Helduaderus,

ein Landkind, in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81, im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet, daß Herzogs Adolphi zu Holstein Canzler zu Gottorff, D. Adam Troxiger, so Anno 1584. gestorben, die schöne Kirch zu Schleswick, auff dem Holm, von schönen Porphirstein gebawet, habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrauen Closter-Kirch im Holm, oder halben Insel allhie, seyn wird, deren Andere gedencken, und daß solches Closter noch stehet, sagen thun. Sonsten liegt im übrigen diese Stadt Schleswick, Sie habe gleich von den gedachten Slavis, oder vom besagten Flüß Slye, und dem Sächsischen Wörlein Wick; oder anders woher, den Nahmen, (wie dann ges- meler Helduaderus will, daß Sie vor Zeiten Hadeby, Urbs odiola genannt worden) noch heutigs Tags gar wol, hat auch einen statlichen Hafen, oder Port, auf dem man bald in den Welt kommen kan. Es gibt viel Handwerksleute alda, und macht man sonderlich schöne, und sehr gute Messer, die Sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch, in welchem die Ketten, mit denen König Erich, als Er, auff Anstiftung seines Brudern, Herzog Al- berts zu Schleswick, umbgebracht, und todter, ins Wasser ist gesenkt worden, sollen zu sehen seyn. Es werden darin unterscheldich viel Fürstliche Begräbnissen gewiesen, von denen obgedachter Helduaderus, part. 2. pag. 49. scqq. zu lesen ist: darunter des übernanten Herzog Erichs zu Schleswick, der Anno 1325. gestorben, Grab- schrift, also lautet:

Anno milleno migrans C. ter Vque vi-

ceno,

Gregorii Festo, Deus huic miserator

adesto.

Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator

Ericus,

Woldemari Natus, Patri jacet asso- ciatus.

Es gehöre aber diese Stadt, der Zeit, Herzog Friederichen zu Schleswick, und Holstein zu, dessen Hochfürstl. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden, in dem

Dd iii offe

offterwehnken / vnd nahend dieser Statt
gelegenem prächtigen vnd vesten Schloß
Gottorp/oder Gottorff/ Hoff halten; des-
sen grossen Thurn Herzog Adolph von
Schleswick / so Anno 1459. gestorben/ er-
bawet; Herzog Adolph aber / so Anno
1586. allhie verschieden/ das Schloß selb-
sten sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll
jährlich ein grosses ertragen : wie man
dann schreibt/ daß bey guten Jahren/ all-
hie / auff die 50. tausent Ochsen / die man/
auf Dennemarck / nach Teutschland ge-
trieben/den Zoll bezahlt haben.

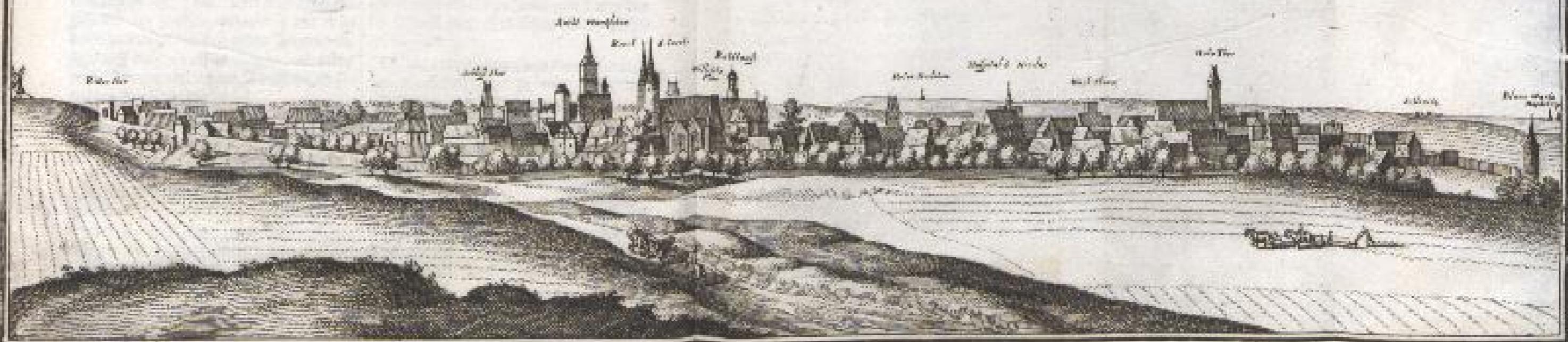
Was das obgedachte Bistumb zu
Schleswick anbelangt / so schet zwar Au-
gustinus Brunnius, in seinem libello Sy-
noptico &c. Anno 1608. getruckt / tit. 2.
de Episcopis Germanicæ, p. 141. seqq. die
leitere Bischoff allhie / in folgender Ord-
nung ; als da gewesen / Ditlevus von
Wisch / so Anno 1517. Godiscalus von
Alsfeld / so Anno 1541. gestorben. Demi
succedit Tilemannus Husen / der / nach
zweyen Jahren / auf einem Bischoff / ein
Superintendens worden. Fridericus
Herzog zu Holstein / König Friederichs
des Ersten in Dennemarck Sohn / so An-
no 1556. Herzog Adolph des vorigen
Bruder / der Anno 1586. Fridericus II.
König in Dennemarck / so Anno 1588. ge-
storben. Und dann Christianus IV. der
nächste König in Dennemarck. Es ist
aber / im Jenner / des 1645. Jahrs / aus
Holstein berichtet worden / daß Schles-
wick / in vielen Jahren / keinen Bischoff
mehr gehabt : Das Stift; war habe noch
seine Domherren / vnd werden die Canonis-
caten / von Ihr Königl. Majest. zu Den-
nemarck / vnd dem Herzoge von Holstein/
Ihren Favoriten verschenket. Chytraeus
lib. 19. Sax. pag. 490. schreibt also: Adol-
phus Holsatia Dux, Episcopus Sleswi-
censis, in servitutem q. redigit Cano-
nicos, quæ res occasionem speciosam
Friderico II. Daniæ Regi, posteà præ-
buit, ut mortuo Adolpho, statim totam
diœcesin Sleswicensem ipse occupa-
ret, & relaxatis aliquantum Collegii
molestiis, & juribus pristinis magna ex-

parte restitutis, ipse, per suos Præfectos,
diœcesin deinceps gubernaret. Vor
Jahren / ist dieses Bistums Reichs An-
schlag gewesen / alle Monat / fünfe zu
Kof / vnd 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein
Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption
dieselben / am hochlöblichen Reyserl. Cam-
mergericht erhalten : Und gibt daher dies-
ses Stift zum Teutschen Reich nichts
mehr.

Was endlich das Land / oder Herzogs-
thum anbelangt / so von der Statt
Schleswick den Nahmen hat ; so ist / von
demselben / oben / im Eingang dieses Tra-
cts / in der Nieder-Sächsischen Länder
Beschreibung / gesagt worden.

Außerhalb dieser Statt / seyn noch Ans-
zaigungen zu sehen / von dem Denne-
werck / oder Danewirck / oder dem ges-
waltigen Wall / der seinen Anfang / zum
Zeiten Reyser Earls des Grossen / vnd Kö-
nig Gottfrieds in Dennemarck / als die
Gränzen zwischen Sachsen / und Dennemarck/
gemacht worden / bekommen haben /
vnd hernach / etlich mahl / verbessert wor-
den seyn solle ; weiln die Dänen sich dorth-
durch / vor der Sachsen Einfall / versichere
machen wollen. Wie es dann ein gewalti-
ges Werck gewesen / vnd ist / in solchem /
nur ein Thor / den durchaisenden offen ge-
lassen worden ; wie hievon unterschiedliche
Scribenten / vnd darunter auch obgedach-
ter Braun / Bericht thun. Der offe ange-
zogene J. I. Pontanus schreibt / lib. 5. ter.
Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb
Sleswick / vnd Gottorff / zwischen der
Ost: vnd West: See / in der weite von acht
oder neun Meilen ohngefehr / sampt einem
Graben / vnd Thürnen / oder vielmehr
Warten / das andere mahl / zum Zeiten
Reyser Ottens des Ersten / vnd dann das
dritte mahl / unter Reyser Friederichen dem
Ersten / noch mehrers / vnd mit einer Mauer
von gebackenen Steinen / verschen worden ;
von dannen nicht weit / sich das Feld Lohes
de weit aufzbraitet. Und in Chorograph.
Daniæ , schreibt Er / von Unserer Zeit
also : Prope autem Sleswicum ipsum
&c. insignis hodieque ad Isthmum, qui
ibi

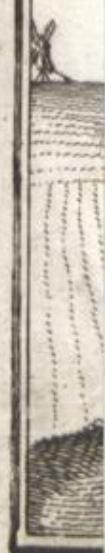
Statt vnd Ambt Wanzleben



Statt **S**chönebeck



Wolken und Wind



Schiffmühle

ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgo Danewirck / appellant. Olaus Worm lib. i. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Dithmarsico, lib. i. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danewirck/ hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceanî Britannici, Slye/ dicto, haud procul Slesvico, & Gothorpia, usque ad Hollingstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneratus, alluit. Saxo tam lib. 10. ut & plerique alii, Thyræ, cognomento Danebod/Ethelredi Regis Angliæ, filiæ, Gormonis Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram

ligneam tantum hanc munitionem fecisse refert. Quidam matri Thyræ, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. i. c. 10. ait, Autoritate Reginæ permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos vero, & Slesvicenses, Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrâsse. Godofredus, vel Gotticus, ergo cœpit, Alii absolvêre, & Waldemarus I. seu M. muti auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem supersint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuissic legimus. Bis hieher dieser. Sihe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum zehenden Buch des oberwehnten Saxonis Grammatici, Dänischer Histori/ fol. 199. seqq. von diesem Danewirck in Cimbrica Chersoneso.

* *

Schönbeck/

SIn Stättlein im Erftift Magdeburg/ an der Elb/ gegen Salza über/ vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen/ so/ in den vorigen Kriegen/ allberait bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandenburg/ sampt ihrem Oheim/ Herzog Albrechten zu Braunschweig/ den Erzbischoff Bernharden/ gebornen Graven zu der Welp/ der sich nach seinem besten vermögen gewehret/ Wolmersfiedt erobert; aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach/ im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Erzbischoff zu Magdeburg/ Henricus, ein Fürst von Anhalt/dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Bischoffe Gunthero, einem Graven von Schwarzburg/ gewonnen die Magdeburger/ mit Hälfte ihrer Bundsgenossen/ Schönbeck/ demselben

ab; gabens aber hernach dem Stift wies der. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Herzog Georg von Mecklenburg/ dieses Stättlein eingenommen/ vnd gebrandschatzt; zu welchem allhic Herzog Moriz von Sachsen/ Churfürst/ kommen/ vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als/ im folgenden 51. Jahr/ mit ihr/ der Statt/ Fried gemacht worden/ so seyn/ den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten/ in die zweytausent stark/ vnd in die 130. Reutter/ hieher gezogen/ da man Sie/ den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hie von/ beym Pomario, an unterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick/ zu lesen. Anno 1630. haben die Keyserschen/ weiln die Burger/ neben den Bischofflichen Soldaten/ nicht fechten wolten/ Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein/ gleich darauff/ den 20. Septembris,

wies

Beschreibung

wieder auf Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Ein-
gang des Jahrs / haben die Pappenheimis-
chen / Schönbeck aufgeplündert. Anno
1644. als die Keyserischen / vnd Schwedi-
schen / in dieser Gegend / vnd zwar die Key-
serischen bey Magdeburg / Herr Feld-
Marschall Torstensohn aber / im Haupt-
quartier zu Wansbeck / General Major
Königsmarck zu Grossen Salza / der Hes-

fisch General Major Geyß zu Geymers-
leben / 3. Meilen von Magdeburg / vnd das
Schwedische Fußvolk allhie zu Schönb-
eck / lang still gelegen / so hat dieser Ort
wieder viel aufgestanden. Melchias Ne-
hel / in Beschreibung des Erzstifts Mag-
deburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt
dem Dom Capitul zu Mag-
deburg.

Schwabstedt/

SIn vorhin Bischofflich Schleswi-
ckische Residenz / im Herzogthumb
Schleswick gelegen / allda anno
1600. eine Magd schwanger worden / vnd
3. Hunde gebohren / die alsbald / nach der
Geburt / gestorben. Man saget / Sie sollte

mit einem Englischen Hunde Gemeins-
schafft gehabt haben ; schreibt Nicolaus
Helduaderus part. 2. Sylvæ Chro-
nol. Circuli Baltici,
pag. 265.

Schwan/Swan/Cycnea,

SIn Fürstlich Mecklenburgisch Stät-
lein / vnd Amt / zwischen Güstrow /
vnd Rostock / gelegen. Marscalcus,
in vitis Obetitarum cap. 31. sagt / beym
Lindebergio , in der Rostochischen Chro-
nick / lib. 1. c. 8. daß zu Herula, Werlovio,
oder Werl / (so ein Schloß / vnd Stät-
lein gewesen) Godescalcus , der 31. Wene-
dische König / gekrönt worden / so 2. Meil-
en von Rostock / an der Varna , neben dem
Dorff Wick / vnd dem Stättlein Schwam /
gelegen / vnd von Werenken / vnd Gelegen-
heit des Orts / so zwischen den Wälden /
vnd Pfüzen / sehr fest war ; dahin der 39.
Wendische König Nicolotus geflohen /
vnd daselbst / vom Henrico Leone , Her-
zogen zu Sachsen / hart belagert / vnd mit
Hinderlist / außer der Stadt / vmbgebracht
worden. Seine zween Söhne / Pribislaus,
vnd Wertislaus , haben / durch heimliche

Weg / die Ihrige darauff hinweg gebracht /
vnd hernach diesen ihren aignen Ort ver-
brant. Es ist zwar derselbe folgends wies-
ter ein wenig auffkommen / hat aber doch
zun vorigen Kräfftien nicht mehr gelangen
können / als an dem Gestade der Nevelæ ,
das besagte Stättlein Schwam (so Er ans-
derswo auch Suan Lateinisch nennet) ent-
standen ist. Joh. Isacius Pontanus schreis-
bet / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. daß
Nicolaus von Werle / Herr zu Rostock /
denen zu Suan / (Schwan) nicht allein eis-
liche Mansimat / oder Erdläste / vnd die
Mache in der Warne zu fischen ; sondern
auch das Gestad desselbigen Flusses nacher
Güstrow werts / zur Vieheweide / überlass-
fen / vnd bewilligt / daß Sie / wie andere
seine Stätte / des Rechts / vnd
Freyheit / sich gebrauz-
chen sollen.

Schwerin/Siperin.

SDie Statt liegt im Herzogthumb
Mecklenburg / an einem langen
See / so von Ihr den Nahmen / vnd

der Swerinsche See geheissen wird / vnd
12. Meilen von Rostock. Sie ist anno
1163. von Herzog Heinrichen dem Löwen

Proprietary
Information



Prospect der Fürstl. Mecklenb. Resid. Statt
Schwerin.





zu Sachsen gebawet / vnd befestiget worden; wie in der Cosmographia Munsteti, lib. 5. c. 433. der letzten edition, zu lesen. Er gab Sie aber seinem freitbaren Ritter Günzel/vnd macht Ihn zu einem Graven zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also steht: Dieser Ritter Günzel ist gewesen / auf dem Adelichen Geschlecht dero von Bartensleben / so / durch G. Ottes Segen / noch heutigs Tags im flor / vnd zur Wolfsburg Hauf halten. Graff Günzels wird / in Herzog Heinrichs des Löwen Geschicht / offt vnd viel gedacht: Erscheinet auf allen Relationibus, daß er ein frommer Herr / vnd zugleich ein rechter Kriegsheld gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin / erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten / Graff Günzeln den Andern / vnd Graff Friderichen/ der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherr gewesen / vnd ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin/ regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielt den Stammen/ war bey Kaiser Otton dem Vierten in grossen Gnaden: nahm König Woldemar zu Dennemarek/ in seinem eigenen Reich gefangen / führte Ihn in Sachsen/vnd setzte Ihn gefangen auff die Festung Danneberg / bis er sich mit grossem Gelde los mache. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto / mit dem Zusahmen Rosa/ der hat eine Tochter/ Richardis mit Nahmen/ hinterlassen/die freyete Herzog Albrecht zu Mecklenburg Anno 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / vnd kam die Graffschafft Schwerin ans Herzogthumb Mecklenburg. Und am 191. Blat wird gesagt/ daß An. 1211. gemelter Kaiser Otto/ durch Beforderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestat Siegel/ aller seiner Vorfahren/ dem Stift Schwerin ertheilte privilegia , bestättiget habe ; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / vnd Gerechtigkeit gegeben / daß Sie zu Wismar / in den Hafen / frey / vnd ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen / Roggen genant / vnd mit kleinen / so viel Sie wolten / Kauffman-

schafft brauchen möchten: Über das solten Sie auch an allen Orten Sächsischen Landes / von allen Zollen entledigt / vnd besreytet seyn ; vnd daher es komme / daß die Burger zu Schwerin/ noch heutigs Tags weder zu Lübeck / noch zu Wismar / Zoll geben thäten. Bis hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius meldet lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. daß Herzog Albrecht zu Mecklenburg / der Anno 1349. zum Herzog gemacht worden / die Graffschafft Marion / oder Schwerin / wieder an Mecklenburg / durch Krieg gebracht/ vnd sich darauff mit den Graven von Tessenburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt / verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande / kam Schwerin auch an den von Waldstein/ Herzogen zu Friedland; ward aber folgends / durch Hälfte des Königs aus Schweden / Anno 1631. im Herwmonat / wieder von ihrem Herrn / Herzog Adolph Friderichen zu Mecklenburg / vnd zwar die Statt mit Gewalt / das Schloß aber mit Accord / erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter / verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hausse / so mit dem Hoff-Marschalek zu thun/ geschlagen hat; wie Chytræus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduderus , in Sylva Chronol. schreibt/ part. 2. pag. 161. also : Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / vnd abgebrant/ welches erstlich in einer Ehebrecherin Hausse / so mit dem Marschalek gebulet / eingeschlagen / vnd beyd/ den Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin/ zu todt geschlagen/ daß Sie in ihren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken/ daß bey einem / oder dem andern / die Zahl muß versetzt / oder umbkehr worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. vnd 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehn Jahren / etlich mahl allhie entzuckt worden / vnd hat viel unterschiedliche Spraachen geredt. Anno 1651. den 18. Juili , ist diese Statt / sampt dem Rathause / aufgebronnen / also / daß nur das Fürstliche Schloß / vnd die Kirche / sampe

eitlich wenig Häusern / auff der Schilffuß
brig geblieben.

Was das oberwehnte Bistumb allhie
anbelangt / so ist solches vorhin in der
Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster
Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062.
gewesen; welchen / im vierten Jahr seines
Amptes/namblich Anno 1066. den 10. No-
vembris , die Wenden / so die Christliche
Religion auff ein newes hinweg gewor-
fen / jämmerlich gemartert / vnd Ihme
Händ / vnd Füsse abgehauen haben. Also
ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr/
ohn einen Bischoff / gewesen / vnd erst/vnter
Keyser Conraten dem Dritten/Eberhard/
oder Emichard / Anno 1160. der ander Bi-
schoff zu Mecklenburg worden; deme bald
hernach Bruno , oder Berno , oder Ben-
no , der dritte Bischoff / succeedirt hat;
welcher / als in den Wendischen Kriegen/
gedachte Statt verwüstet/ durch obgemel-
ten Herzog Heinrichen den Löwen / auf
Zulassung Keyser Friederichs des Er-
sten / Anno 1170. hieher gesetzt worden ist.
Er / der Herzog / hat nicht allein einen
Dom zu Schwerin erbawet/ sondern auch
dieses neue Stift / von den Gütern / die
Er mit seinem Bogen/vnd Schwert/ er-
obert/ reichlichen begabt. Und gibt man
für/ Herzog Heinrich habe vmb diese Zeit/
die Uchristen / bey tausenden / in die
Schwerinische See/nicht weit von Fichel/
(so noch oben an der See ligt) treiben / vnd
allda vom gedachten Bischoff Bennone
räussen lassen; daher der Ort den Nahmen
bekommen habe / daß er die Döpe genant
werde. Sihe die obgedachte Braunschwei-
gische Chronick fol. 142. & 149. Andere
haben das 1168. theils das 1178. der Ver-
feszung: Henricus Meibomius in Chron.
Riddagshuf. pag. 5. das 1163. Jahr der
Stiftung; Chyträus aber lib. 1. Saxon.
vnd Lindebergius das 1170. Jahr / den
6. Septembr. der Einweihung der Bi-
schofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron.
Rostoch. cap. 8. Sihe Joh. Adolphi Cy-
prai Annales Ecclesiasticos Slesvicen-
ses. Im Jahr 1500. war Conradus Lo-
stius , von obgedachtetem ersten Bischoff/

vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, ans-
zurechnen / in der Ordnung der 30. Bi-
schoff allhie/zu Schwerin. Als mit der Zeit
die Domherren die Römisch-Catholische
Religion auffs heftigste vertheidigten;
So ist Anno 1530. das Evangelium in S.
Georgen Capell / vor der Stadt / vnd her-
nach in der Franciscaner Kirch/nahend dem
Schloß/vom Ägidio Fabro, vnd andern/
zu predigen angefangen worden; welcher
Faber , von dem erdichten Blut Christi/
(so allhie etlich hundert Jahr verchret
worden / vnd welches Graff Heinrich von
Schwerin/dem Dom-Capitul geschenkt/
vnd folgends Anno 1552. Herzog Johann
Albrecht von Mecklenburg / verbrennen
lassen) ein aignes Büchlein geschrieben;
darzu D. Luther eine Vorrede gemacht
hat. Dieser Herzog Johann Albrecht hat
am ersten den Dom allhie zu Schwerin/
zur Begräbniß der Fürsten zu Meche-
lburg/verordnet/die zuvor im Closter Dob-
beran seyn begraben worden. Und ward
am ersten seines Herrn Vattern Bruder/
Herzog Heinrich / der im besagten 52.
Jahr gestorben/hieher gelegt. Wehne-
rus , in seinen Observationibus Practi-
cis setzt noch im 1615. Jahr dieses Bi-
stums Monatlichen Anschlag von 80. fl.
Andere haben nur 3. zu Röß / 5. zu Fuß/
oder 56. fl. Und saget Einer/dß der Her-
zog von Mecklenburg dasselbe sine onere
eximiren / vnd nichts mehr geben wollen;
daher noch die Sach Anno 1602. in Ca-
mara strittig gewest seye. Die Herren
Reinkningh/vnd Wurffbain / haben 10. zu
Röß/vnd 10. zu Fuß/ oder 160. fl. In der
Nürnbergischen Anno 1650. wegen der
Schwedischen Satisfaction Gelter / ge-
machten Repartition , findet sich dieses
Stift Schwerin/ Monatlich einfach / zu
96. angelegt. Und ist nunmehr dasselbe/
durch den Anno 1648. publicirten General
Friedens-Schlüß / zu einem Weltlichen
Fürstenthumb gemacht/ vnd Hochgedach-
tem Herzogen zu Mecklenburg/ Herrn Ad-
olph Friederichen / der solches/ bis daher
administrirt gehabt / mit Condition/ über-
lassen worden; wie oben im Eingang dies-
ses Tractats/ vnd Beschreibung der Mes-
ches

ehelburgischen Länder / dessen Meldung geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residens nicht allhie zu Schwerin / sondern zu Butzow / oder Bucephalea , oder Peucino , gewesen / so auch eine Meckelburgische Statt / vnd festes Schloß / in der Gegend Güstrow / vnd an der Warne / gelegen ist : darein da ein Wasser / so von besagtem Güstrow herunter kommt / fällt / welches vom Melchia Nehel / in Beschreibung Meckelburg / pag. 356. die Nobel / vom Chyträo , vnd Lindebergio , aber

Nebula , genennet wird. In den neulichsten Fürstlichen Meckelburgischen Streitschriften / wegen der Vormundschaffe des Jungen Herzogen von Meckelburg / zu Güstrow / Herrn Gustaff Adolphen / wird / in Einer / dieses Bußow ein sumpfiger / vnd ungesunder Ort genant ; in einer andern aber solches verneinet. Gedachter Nehel sagt / es habe allhie noch ein Jungfrau-Closter. Anno 1631. haben die Schwedischen Bußow eingenommen.

Segeberg / Sigeberga.

GOn diesem Ort schreibt Andreas Angelus , in seiner Holsteinischen Statt-Chronick / im 17. Capitel / unter anderm / also: Segeberge hat daher den Nahmen : Als Keyser Lotharius / auff eine Zeit / war zu Bardewick / welches damals noch eine gewaltige vnd herliche Statt war / fand sich zu Ihm Vicelinus , der nachmals Abt zu Segeberge ward / vnd zeigte Ihm an / daß in Wagria ein trefflicher Berg wäre / darauff ein Schloß zu setzen / vnd davon das ganze Land / bey des Christliche Lehr anzunehmen / vnd Tribut zu geben / könnte zu zwingen seyn. Diese Wort des Priesters bewegten den Keyser / daß Er sich auffmachte / vnd die Gelegenheit des Orts selbst besichtigte / auch dazu beforderte die Befehlhaber / vnd Verwalter durchs Land. Da Er nun befand / daß alles gelegen wäre zu einer Besitzung / that Er der Landschaft zu nächst vmbher Befehl / daß Sie an demselben Ort eine Besitzung bauen solten / vnd nenne den Berg / darauff Er ein trophyum , oder Siegszeichen stecken ließ / den Siegberg / (montem victoriae) auff der Sachsen Spraache den Segeberg / der sonst zuvor hieß der Aelberg. Das Stättlein Segeberg liegt in Wagria / am Wasser die Trawe genant / vier Meilen von Lübeck. Wer es anfänglich erbauet / finde ich nirgents : Das Schloß aber daselbst / hat (wie gesagt) zu bauen befohlen Keyser

Lotharius / im 1134. Jahr. Als nun das Schloß gefertiget / sazte der Keyser einen drauff / von seinen Hoffleuten / mit Nahmen Herman / vnd befahl Ihm / daß Er / unten an dem Berge / eine Kirch bauen solte / vnd darüber Vicelinum zum Auffseher verordnen ; so auch geschehen ; vnd hat solches Closter der Keyser / zu Bardewick / im 1137. Jahr / den 17. Tag des Merismonats / bekräftigt. Nach dieses Keyzers / vnd seines Statthalters Hermanni , Tode / hat Heinrich von Badewide / so mit der Graffschafft Stormarn begnadet worden / daß Schloß Segeberge eingenommen. Nicht lang darnach überzog Primislaus , (der Meckelburgische Fürst) der die Statt Lübeck innen hatte / Segeberg / im 1140. Jahr. Das Schloß war damals so wol befestiget / vnd besetzt / als so / daß Er daselbige nicht kunte einbekommen / (Andere sagen von Ja / vnd daß Er das Schloß auch verlöret habe / ist aber keine Gewißheit da) das Kloster / sampt dem Stättlein / stakte Er in den Brand. Nach Pribislai Tod / hat Graff Adolph der Ander in Holstein / im 1188. Jahr / Segeberg eingenommen. Und ob wol Herzog Heinrich in Sachsen / mit dem Zunahmen der Löwe / Segeberg folgends belägert / hats doch Egge von Stüren / sampt seinen Verwanten / vnd Hundogenossen / dahin gebracht / daß Er von der Belagerung hat müssen ablassen. Auch hat Herzog Wolde-

Eij max

Beschreibung

mar der Ander zu Schleswick / Segeberg lassen zweymahl bekriegen. Als Er zum andern mahl darfür gelegen / haben sich die Belagerten offt / durch vngewöhnliche Wege heraus gemacht / vnd Prostant hin ein gholet. Solchen aber ist der Herzog zuvor kommen / hat Sie auff allen Seiten hart belagert / vnd mit Hunger zu zwingen gedacht. Die Belagerten hielten sich auch in der eussersten Noth auff / vnd schütteten offt Ralck heraus / daß es die Feinde für Mehl halten / vnd gedencken solten / Sie hätten noch an Bictualien keinen Mans gel. Letztlich / da Sie sich keiner Hülff zu trosten hatten / vnd der Hunger mit Ihnen überhand nahm / fiengen Sie erst an / sich zu bedencken / ob Sie ihr Leib / vnd Gut aufzdingen / vnd dem Herzogen das Schloß aufzugeben wolten / künnten solches auch kaum über ihr Herz bringen / vnd Ihnen beständiglich fürnehmen. Ehe denn aber diß ins Werck gesetzet ward / kam Herzog Woldemar die Pottischafft / daß sein Bruder / (Canutus, Anno 1202.) der König von Dennemarck / tott wäre. Darumb eilte Er bald ins Königreich / ließ Ihm die Kron / vnd Succession überantworten / vnd kam folgendes Jahres wieder heraus / vnd nahm ganz Holstein ein. Im 1315. Jahr / hat Hartwig von Reventlow darauff gedacht / wie Er Graff Adolphen das Schloß Segeberg möchte einnehmen / vnd es zu stellen Graff Gerharden / Graffen Heinrichs Sohn / nach dem Er Ihn / als tüchtig zum Regiment erkannte. Hat sich der halben auffgemacht / in Jäger Kleidung zum Schloß hinein / bis in die Schlaffkammer kommen / vnd hat also den Graffen erschlagen / das Schloß eingenommen / vnd es her nacher Gerhardo überlieffert. Da auch beyde Brüder / vnd Graffen / Nicolaus / vnd Henricus / einen grossen Zank hatten / mit den benachbarten Stätten Lübeck / vnd Hamburg / vnd die Stätte darauff / auff nachgeben Graffen Johansen in Wagrien / zwey hundert gerüste Pferde gen Segeberg legeten / auff daß Sie drinnen merken möchten / die Schliche der Jenigen / so Ihnen Schaden zufügenet ; ward Graff Heinrich / ein geschwinder Herr / sehr vnge-

dultig / fiel bey Nacht ins Stättlein Segeberg / entführte die zwey hundert Pferde mit sich hinweg / nahm die Reutter / vnd Bürger / die Er da fand / vnd auff den Handel bestellet waren / gefangen / führte Sie in seine Verwahrungen / vnd schaute Sie / bis Sie sich vollkömlich mit Gelde löseten. Im Jahr 1534. hat Graff Christoff von Altenburg / (oder Oldenburg) sampt denen von Lübeck / Segeberg geplündert / vnd aufgebrant / ohn einige Absagung / nach Kriegsgebrauch. Haben auch das Schloß belägern wollen / weil es aber besetzt gewesen / haben Sie es müssen bleiben lassen. Das Wappen des Stättleins Segeberg ist ein Schloß / oder Thurn / auff einem hohen Berg stehend / darauf zwey Kriegsfähnlein stecken. Bis hieher der gedachte Angelus. Andere sagen / es lige Segeberg gar lustig in der höhe / nicht weit von einem See / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / vnd zwar 7. Meilen von Hamburg / 4. von Lübeck / vnd 6. von Kiel / vnd gehöre der Zeit dem König von Dennemarck / der daselbst über sein ganzes Gebiet in Holstein einen Statthalter habe : Seye ein feine Statt / so Ihr Wappen / vnd Freyheiten / Anno 1260. von den Graven zu Holstein / Stormarn / Wagrien / vnd Schauenburg / bekommen : Es habe da vorhin gehabt ein Augustiner Closter / in dessen Tempel obgedachter Graff Adolph von Holstein / Johannis des Andern Sohn / begraben / welcher in dem Schloß allhie / (so höher auff dem Berg / als die Statt / liget / vnd schön ist) von obernantem Hartvico Reventladio / einem Holsteinischen Edelmann / seinem Amptmann / dessen Tochter Er / der Graff / geschwächt / mit sampt einem Knaben / den Er mit des besagten Reventlow Tochter / wie man sage / bekommen / im Jahr 1315. vmbgebracht worden ; wie solches auch seine Grabschrifft allhie aufweise : In selbiger Kirche ligen auch viel vom Adel begraben / sonderlich die Walstorffer / deren Wappen da hangend zu sehen. Außerhalb der Statt ist ein Obeliscus / so 52. Schuh hoch / den Herr Heinrich von Ranzow / gewestlicher Königlicher Statthalter allhie / anno 1590. auffrichten lassen ; davon Georg

Braun

STADA.



Braun im 4. Theil seines Städtbuchs/ vnd F. Sweertius, in seinen deliciis, pag. 579. Von dem Anfang aber des gemelten Schlosses allhie / item dem obgedachten Vicelino, vnd andern mehrern/ Joh. Angelius à Werdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebusp. Hanseat. fol. 467. seq.(da Er in etwas dem besagten Angelo zu wider ist) zu lesen. Als Anno 1621. König Christian aus Dennemarck sich allhie befande / ist zu Ihme Pfalzgraff Friederich / Churfürst / eine kurze Zeit gewester König in Böhmen/ den 28. Hornung/vnd/ folgenden Tags/ auch andere Fürsten des Reichs/ hieher kommen; vnd zoge Fredericus den 6. Martii, die Andern aber den 7. disi/wieder von hinten ihren Weg. Anno 1644. haben die Schwedischen das

Schloß allhie in den Brand gesteckt; wie in der Frankfurtschen Herbst-Relation dieses Jahrs/ siehet. In dem Tomo 5. Theatri Europæi , wird fol. 630. gemeldet/daz/ als der Schwedische Feldmarschall Torstensohn / Anno 1644. wieder auf Holstein gangen/ Er Rendsburg unbesetzt gelassen/ vnd nacher Newmünster zu gezogen seye/daselbst Er die Armee in Schlacht Ordnung gestellet/vnd von dannen hieher auff Segeberg / welches in Brand gesteckt worden; von hinten aber auff Oldesloh zugangen seye; von dannen Er seinen Weg nach Radeburg/ Boizenburg/Bilsen/Helmstatt/Aschersleben/ vnd Bernburg/ genommen habe.



Sommerscheburg/

LIn Schloß im Erftstift Magdeburg / nahend den Braunschweigischen Gränzen/gelegen. Anno 1178. starb Albrecht Pfalzgraff zu Sachsen/vnd Graff zu Sommerscheburg. Seine Schwester / Frau Adelheid / war Abbtissin zu Quedlinburg / die wolte ihres Brudern Herrschafft erben; aber Herzog Heinrich der Löw wolt ihr das nicht lassen gut seyn/ gab für / Er wäre zur Pfalz der nächste Erb. Aber die Abbtissin hieng sich an Erzbischoff Wichman zu Magdeburg / vnd verkauftie demselbigen die Herrschafft. Darüber kam besagter Herzog Heinrich von Sachsen in Harnisch / zog vor die Sommerscheburg/vnd zerstörte sic. Wie aber Herzog Heinrich hernacher in die Acht gethan/vnd seine Güter mehrtheils den Frembden zu theil wurden/ist die Herz-

schafft Sommerscheburg beym Stiffe Magdeburg geblieben. Anno 1199. kam sein Sohn/ Herzog Heinrich/ Pfalzgraff am Rhein/seinem Brudern/Reyser Otton dem Vierten / zu Hülff / vnd gewan dem Erzbischoff von Magdeburg ab/Gattersleben/Löpene/ vnd die Sommerscheburg. Der 17. Erzbischoff zu Magdeburg Ludolphus, deme dieses geschehen/ vnd der Anno 1209. gestorben / soll die zerstörte Sommerscheburg wieder gebawet haben. In einer Frankfurtschen Relation steht/ dass Anno 1626. Dennemarck Hötenflesleben/vnd das Haush Sommersburg/zwei Magdeburgische Acmpter / mit Accord eingenommen hätte; welches letztere / ohne Zweifel/besagtes Sommersche- burg seyn wird.

* *

Stade / Stada, Stadium.

Siehe an dem Flus Swinga oder Zuinga/ nicht weit von der Elb/ vnterhalb Hamburg/aber auff der Mittagsseiten/ im Erftstift Bremen gelegene Hansee-Statt/ wird vom G. Braunen/ im 5. Theil seines Städtbuchs/für die

allerälteste Statt in Sachsen gehalten/ als die 323. oder 633. Jahr / vor Christi Geburt/ sey erbauen worden: Und sagt auch P. Bertius, lib.3. Commentar. Rer. German. pag. 675. dass Sie die älteste in ganz Sachsen / vnd mit des Ptolemæi Sitatu-

Ee iii

tan-

tanda könne verglichen werden; vnd wöl-
len theils/daz Sie/von dem Lager der Rö-
mischen Soldaten allda/den Nahmen ha-
be: Welches man aber dahin gestellt seyn
lässt. Sie ist mit Wällen/Gräben/Mau-
ren/Wallwerken/vnd einem Zeughause/
wol verwahret. Hat 4. Pfarrkirchen/ne-
ben etlichen kleinen Kirchen. In S. Ma-
riens Closter ligt Pfalzgraf Heinrichs/
Kesyer Otten des Vierten Bruders/erste
Gemahlin Agnes / Pfalzgraf Conrads
am Rhein Tochter/begraben/welches Sie
von ihren Gütern reichlich begabet/ auch
besagter ihr Eheherz/demselben/das Dorff
Heredorff zugewant hat: wie in der Brauns-
schweigischen Chronick / pag. 202. steht.
Gedachter Bertius nennt die Kirchen
S. Pancratii, Nicolai, Cosmi, Joannis,
vnd Georgii, die es/ausser der Alten Abb-
tey/allhie habe/mit Nahmen. In des Lindenbrogii Werck/dessen Titul/Scripto-
res rerum Germanicar. Septentrionalium &c. wird am 142. Blat gesagt/daz
in dem Chor des alten Closters S. Georgii
allhie / des Erzbischoffs von Bremen/
Gotfridi, Grabschrift in Stein gehauen/
mit folgenden Worten gelesen werde: An-
no Domini 1563. in die beatæ Barbaræ,
obiit venerabilis Pater, Dominus Go-
defridus, nobilis de Arnesberghe, San-
ctæ Bremensis Ecclesiæ Archiepisco-
pus, hic sepultus. Orate pro eo, qui per
12. annos injustas injurias, à suis, f. pal-
fus; sed tribulantes eum graviter à Deo
puniti fuerunt. Ein Wolweiser Rath/
hat allhie ein Gymnasium, so wol bestellt/
angerichtet/in welchem nicht allein die La-
teinisch/Griechisch/vnd Hebräische Spra-
chen; sondern auch gute Künsten/ gelehret
werden; vnd bey deme sich Calmannus,
vnd Severinus Sluterus, vor diesem be-
funden haben. Es hat die Statt einen gros-
sen Platz/ oder Markt/ ein feines Rath:
vnd Kauffhaus/ öffentlichen Weinkeller/
vnd andere gemeine Gebaw/vnd Burger-
häuser; vnd seyn die Inwohner freundlich/
so die Fremden gerne beherbergen. Der
Lufft ist gesund; das Lager zimlich lustig;
das Land herumb schön/vnd fruchtbar/von
allerhand Sachen/vnd haben die Burger/

ausser der Statt/ schöne Landgüter/ vnd
Gärten: vnd seyn/vor dem nächsten Krieg/
auch die Vorstätte wol bewohnt gewesen.
Die Schiffstellung ist bequem/ vnd zum
Kauffhandel gar gelegen. Es hat die Statt
die Freyheit/ Münz zu schlagen/ item/ zu
jagen/vnd andere herliche Freyheiten/vnd
darunter auch diese erlangt / daz alle
Schiff/ woher sie auch vom Meer koms-
men/ vnd auff der Elbe nacher Hamburg
hinauff wollen / bey dem Einflus / oder
Aufgang der besagten Zuinge / oder
Swinge/ oder Schwinge/ (davon auch
Saxo Grammaticus lib. 1. Hist. Danicæ
zu lesen) in die Elbe/vnterhalb Stade/(das
bey einer Schanz) Anker werffen/sich auf/
halten / vnd dem Inhaber des Erbstifts
Bremen/ auch dem Rath allhie/ einen ges-
wissen Zoll geben müssen. Und darff in
sonderheit niemands einiges Fäß Wein/
wie solcher Nahmen haben mag/ vorüber
führen/ Er habe dann zuvor/nach Gewons-
heit / den Fürgeschenken des obgedachten
Weinzollers zu Stade/den Zoll entrichtet;
welche/ auf der Statt/ mit ihrer Geferts-
schaft/ vnd Trabanten/ ordentlich/ bis an
die Schiffe selbst/ auff die Elb beruffen
werden müssen / denen man ein gewisse
Maß Weins/ auf allen/ vnd jeden/ auch
den kleinen Fäßlein / zum versuchen oder
Kosten/ zu geben hat: vnd so etwas davon/
den gedachten Fürgeschenken/ gefällig / so
muss es Ihnen/ vmb rechemässigen werth/
verkaufft werden: es wolte dann Einer lie-
ber / wann Er darwider handelt/ auch gar
von Hamburg/ durch Schreiben/ zurück
beruffen/ wieder hicher sich begeben/ darü-
ber in einen Vergleich sich einlassen/ vnd
die außerlegte Straff abrichten. Die be-
sagte Statt Hamburg ist gleichwohl/ mit
dieser Statt Stade / wegen der Jurisdic-
tion auff der Elbe/ vnd Verfährung des
Getraids/ etwan strittig gewesen/ davon
Chyträus lib. 19. Saxon. p. 490. zu schen.
Sonsten gehört Ihr/ der Statt/ auch die
hohe/ vnd niedere Obrigkeit über die/ so
ihrer Bottmässigkeit vnterworffen / zu;
wie an den Gerichtsstätten beedes am Ufer
der Elb/ wider die Meerräuber/ vnd auch
auff der andern Seiten/ ausser dem Gross-
sen

sen Thor/ auff dem Berge/ wegen anderer
Ubelthäter/ in acht zu nehmen. Es hat
diese Statt / vor Jahren / aigne Graven /
vnd Marggraven/ gehabt/ von denen Al-
bertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 5. & 6.
Joh. Angelius à Werdenhagen de Re-
busp. Hanseat. part. 3. c. 2. fol. 212. seqq.
zu lesen. Die Inwohner solcher Graff-
schafft/ werden Stadenses, Stadingi, vnd
Stedingii genant/ mit welchen man/ weil
Sie sich/ in den unwegsamen Pfützen die-
ses Erstifts/ auffgehalten/ Anno 1234.
einen schweren Krieg / auff Antrib des
Papsts/ geführt/ als die man der Rechrey
halber beschuldigt hat; wie Aubertus Mi-
raeus, in seinem Chronicco, schreibt. An-
dere sagen/ die Domherren von Bremen
hätten diesen Krieg angespinnen/weiln bes-
tagte Leut dem Erzbischoff widerspenstig
gewesen / vnd gleichwol mehrertheils für
Ihre Freyheit gesritten/ vnd daher Rechter
haben seyn müssen: Weil Sie aber vom
Papst / vnd dem Keyser Friderico II. in
den Bann/ vnd die Acht/ seyn erklärt wor-
den/ so ist es Ihnen endlich übel ergangen;
sonderlich nachgehender Zeit/ vnd das letz-
te mahl im Jahr 1294. da Sie fast gänz-
lich aufgetilgt worden seyn. Sihe hie von
insonderheit den Ubbonen Emmium,
lib. 10. Rerum Frisicarum, pag. 143. seqq.
Man hat zu solcher Graffschafft/vor Jah-
ren/ auch Dithmarsen gerechnet. Es liegt
darinn Herkfeld/ oder Hersefelda, bey der
Luhe ; davon oben im H. gesagt worden.
Nach der gedachten Graven Abgang/ hat
Sie noch andere Herren / vnd darunter
auch Herzog Heinrichen den Löwen zu
Sachsen/ gehabt/ ehe Sie an das Erstift
Bremen kommen ist; wie bey gemelten
Cranzio, Emmio, am ende des 6. Buchs/
Werdenhagen / vnd Andern / vnd auch
beym Angelo, in der Märkischen Chro-
nick / Bericht gethan wird. Keyser Phi-
lippus, ein geborner Herzog in Schwa-
ben / hat solche Graffschafft hernach die-
sem Erzbistumb gegeben; aber der Statt
Staden ihre Freyheiten gelassen. Es ha-
ben gleichwol des erwähnten Herzog Hein-
richs des Löwen Söhne/ Keyser Otho der
Vierte/ vnd Pfalzgraf Heinrich/ sich der

Stadt Staden nicht verzichen/ sondern die-
selbe Anno 1206. gestürmet/ vnd / sampt
dem Schloß / (welches / nach dem diese
Statt von den Dänen / vnd Normannen
zerstört/ aber von den Marggraven/ vnd
Graven allhie/ wieder auffgerichtet wor-
den / Sigfridus , Hentici des Gütigen
Sohn/ der umbs Jahr Christi 1000. ge-
lebt/ an dem Ort/ da jetzt S. Pancratii Kir-
che/ wie Bertius berichtet/ erbauet gehabt)
erobert/ vnd daselbst den Erzbischoff Hards-
wigen von Bremen gesangen genommen.
Es hat aber gedachter Pfalzgraf Hein-
rich/ so Anno 1227. gestorben/ vor seinem
Ende/ die Graffschafft Stade/ dem besag-
ten Stift Bremen/ wie die Braunschwei-
gische Chronicke sagt/ wieder übergeben; ob
schon Etliche wollen/ daß sein Herr Brü-
der/ gedachter Keyser Otto/ solches gethan
habe ; welches aber Ihr beider Bruders
Sohn/ dem Herzog Otten/ gar nicht ge-
fallen hat / daß ein solche herrliche Graff-
schafft/ die sein Herr Großvatter/ gemelter
Herzog Heinrich der Löw / an sein Ge-
schlecht gebracht / dergestalt davon koms-
men solte. Es hat die Statt Staden/ so
Anno 1619. der König auf Dennemarck
eingenommen / in den vergangenen Jah-
ren/ eine langwierige Belagerung aufges-
standen / bis Sie endlich vom Obristen
Morgan/ dem Herrn Generaln/ vnd Gras-
ven von Tilly/ den 7. Maij/ Newen Ca-
lenders/ Anno 1628. ist übergeben worden;
in welchem Jahr auch die Pest allhie gar
starck regiert hat. Anno 1632. haben diese
Statt die Keyserlichen verlassen/ vnd dies-
selbe darauff die Schweden eingenommen/
aber/ nach etlicher Zeit/ solche ihrem neuen
Erzbischoffe/ Herrn Friederichen/ des Kön-
igs in Dennemarck Herrn Sohn/ restis-
tuirt. Anno 1645. den 13. Hornung/ kam
Herr Hans Christoff von Königsmarck/
Schwedischer General/ Leuten Amt/ von
der/ nicht weit vom Ausgang der Schwin-
ge in die Elb/ angefangen Schanz / so
Er besetz hinterlassen/ auff beiden Seiten
des Teichs/ nahend an die Vorstatt/ das
Haschenflet genant/ vnd eroberte Sie im
ersten Anlauff/ eröffnete hernach die Thor/
vnd griff die Statt selbsten an / die sich
auch/

auch/den 14. diß/mit Beding au Ihn ergeben. Sihe den 5. Theil des Theatri Europæi , fol. 686. seqq. Vnd von solcher Zeit an/ist Sie in Schwedischen Händen/ auch selbiger Cron / sampt dem ganzen Erzbistumb Bremen / bey den General Friedens-Tractaten/gelassen worden ; wie oben/an seinem Ort / Bericht geschehen. Anno 1649. hat allhie zu Stade / wie man auf Hamburg geschrieben/ein Kind/ so das andere wiegen sollen/vnd aber solches nicht schweigen wollen/Ihme mit einem Messer die Gurgel abgeschnitten ; da dann die

Mutter/so im Hoff gewäschchen/ vnd vngesehr dazu kommen / das andere Kind mit dem Waschholz auch darnieder geschlagen/vnd sich hernach erhängen wollen; aber von einem Mann noch errettet worden ist. Relat. Francof. Autumn. d. an. pag. 87. Anno 1651. ward die Stadt mehrers besetzt/wie in den Zeitungen einkommen ist.

Nahend Staade liegt das Closter Liebenthal / wie in jetztgemeltem Tomo 5. Theatri Europæi , fol. 296.b. gesagt wird,

Stargard/

Sie Herrsogthum Mecklenburg/ so/zum Unterscheid der Statt New Stargard in Pommern/ Alt Stargard genennet wird. Melchias Nehel / in Erklärung des Landes zu Mechelnburg/ sagt/ am 357. Blat/ also: Die Herrschaft Stargard ist mit den Stätten New Brandenburg / vnd Friedland / an der Becker-Marc / vnd Pommerischen Gränzen/ durch Heurat / von der Chur / vnd Marc Brandenburg gebracht worden. Abraham Sauer/ in seinem Stättbuch/schreibet am 295. Blat/ also: Stargard ein Königlich Schloß in Mechelnburg/ davon die Grafschafft Stargard daselbst genant/ von den Wendischen Fürsten der Obetrater gebawet / nachmals vom Marggraven Johanne, dem Ersten/Churfürsten zu Brandenburg / vnd Othone III. dem Güttigen/ Gebrüdern/ auffs new angefangen / vnd der Marggraven gewesen/bis Anno 1290. Marggraff Albrecht der Vierte zu Brandenburg/Fürst zu Anhalt/ein Sohn Ottonis des Dritten/ Sie seiner Tochter Beatrici zur Mitgiff geben / welche Henrico dem Löwen/ einem Wendischen Herrn in Mechelnburg/verheurat. Joh. Isac. Pontanus, lib. 7. rer. Danicar. meldet/dass Anno 1317. der Marggraff die Herrschaft Stargard / oder dasselbige Gebiet / vnd Landschafft / dem Heinrichen von Mecklenburg zu verwalten übergeben; vnd her-

gegen der Mecklenburger das Schloß Verdenhagen / vnd Oldenburg / dem Marggraffen/(Waldemar) Lehensweise/ zu besitzen überlassen habe: So zu Templin geschehen. Joh. Micraelius, in Beschreibung des Pommerlands / meldet / daß Stargard zu der Zeit den Mechelburgern eingeräumet worden/da Churfürst Albertus zu Brandenburg/ seiner Tochter / diese Herrschaft : neben Newen Brandenburg/ zur Aufstewer mitgeben: Friedland aber hätten die Mechelburger / nach dem Sie sich einmal/in dem Märkischen Kriegs ge/ dessen bemächtiget / immer fort behalten / vnd darüber mit den Märkern insonderheit viel Kriege geführt. Und dann/so berichtet Petrus Lindebergius , lib. 2. Chron. Rostoch. cap. 10. daß Johannes, welcher mit seinem Bruder Alberto , Anno 1349. am ersten/ vom Keyser Carl dem Vierten/ zu Herzogen / vnd Reichs-Fürsten gemacht worden/das Land Stargard/ durch Heurat / zu Mecklenburg gebracht habe ; vnd seye besagter Albertus der Erste gewesen/ so sich einen Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten der Wenden/Graven zu Swerin/vnd Herrn zu Rostock/vnd Stargard / geschrieben ; dessen Tituls sich noch heutigs Tags die Herzogen von Mecklenburg gebrauchen. Welches dann vnterschiedliche Mainungen seyn.

Stas.

Stasfurt/

Ine Statt im Erzstift Magdeburg/drey Meilen von Salza/vnd an dem Flusß Bode/oder Buda/gelegen / vnd daher Sie auch so viel / als Statio Portus ad Budam , heissen solle. Ist berühmt wegen des stattlichen Salzwerks / weil / von dannen / auch den Benachbarten das Salz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus , in seinem Stättbuch / will / daß diese Statt Anno 1277. von den Herzogen zu Sachsen/ durch Versatz/vnd vmb eine gewisse Summ Gelts/kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibt/ in der Mansfeldischen Chronick / cap. 249. daß Sie vorhin Anhaltisch gewesen ; aber vom Keyser Octone IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Herzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden ; welche aber Keyser Fridericus II. im Zorn erobert/ dem besagten Herzogen / der es mit Keyser Otten / wider Ihn / gehalten / zu Hohn / zerstört / vnd darnach dem Erzbischoff zu Magdeburg geschenkt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch/ daß Keyser Otto Anno 1215. mit Gewalt/ den Graffen zu Anhalt die Statt Stasfurt genommen: Und Pomarius meldet in gleichem/ daß Keyser Friederich der Ander Stasfurt eingenommen / vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg / geschenkt habe. Sie hat sich / vor Zeiten / als eine Bundsgenossene / vnd Hansee-Statt / städtig zu den Magdeburgern gehalten ; deswegen Sie auch denselben zu danken / daß Sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandenburg/ Otten mit dem Pfeil/ der Sie/samt dem Schloß/gar hart belagerte/ vmbgekehrt / vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/mithrem Erzbischoff Guntiero, habē die Magdeburger auch Stasfurt eingenommen. Anno 1640. seyd/bey Stasfurt 20. Finnische Rotten/ von den ChurSächsischen auffgeschlagen worden/ daß kaum zehn davon kommen. Anno 1641.

hielten sich die Weymarischen allhic auff/ vnd thaien da den Keyserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Keyserisch: Gallischen / bey Bernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben Sie allein Erxleben/ so Anno 1166. zum Erzstift Magdeburg erkaufft worden/ vnd diese Statt Stasfurt/besekt behalten/ so Sie / zu ihrer Correspondenz-Lini nach Magdeburg/gehadt. Von den Schwedischen hergegen ist besekt gewesen / Münch Newburg/NewGatterfleben/Kalbe/ Barbey/Müllingen/Salze/Schönbeck/Wansleben/Halberstatt/Quedlinburg/Aschersleben/Sandersleben/Mansfeld/Bösen/Wettin/Petersberg/Hall/Acken/ vnd endlich Zerbst/Burg/ vnd Neuen Haldensleben/ ohne die Dertter / welche Sie in dem Barbischen Winsckel inngehabt ; wie in tomo 5. Theatri Europaei fol. 631. b. steht; vnd am folgenden 632. Blat/ gesagt wird/ daß/nach dem endlich die Keyserischen bey Bernburg/ nach Magdeburg/auffgebrochen/ auch die Schwedischen fortgezogen seyen / auff Schönbeck/ vnd Borg/ 3. Meil unterhalb Magdeburg ; die Keyserischen aber theils auff Mockern/Zigeser/(so theils Sigestier heissen/ vnd daß es ein Stättlein/ 3. Meilen von Brandenburg/ vnd 6. von Magdeburg/ gelegen/ vnd zum Erzstift Magdeburg gehörig seyn solle/ sagen thun/) vnd auff Niemeck ; der Feld-Marschall Torsstensohn seye wieder auff Schönbeck gange/ von dannen auffs Closter Liska/ Zerbst/ vnd gegen Niemeck/ da es dann nach ein hartes Treffen geben / darinn der Her: Feld-Marschall Leuten Amt Enckefurt gefangen worden ; Graff Broy aber davon kommen. Darauff ruhete Herr Torsstensohn 3. Nacht zu Güterbock/ zog hernach wieder zurück auff Zerbst/ vnd zu Acken über die Brück ; theils seiner Völcker aber nahmen ihren Weg auff Röthen; folgends gieng der Zug Leipzig vorbey/ vnd vor Pegau/ ic.

Was den obgedachten Fluß Wode anbelangt / so entspringt derselbe / den Landtafeln nach / in der Graffschafft Rheinstein. An dem Ort da Sie aus dem Harz heraus kompt / liegt / zu beiden Seiten derselben / ein wunderschames felsiches Gebürg / fast ohne Gebüsche / der Rosstrapp genant / da gemeltes Wasser / welches so wol / als die Felsen / viel krümmen machen / über dasselbe / mit einem grossen Geräusch / so man sehr weit hören kan / herunter fleust. Auf dem einen Felsen / welcher überaus hoch / scharff / und spitzig / und man / wie auff einer Dachsförst / fast nicht ohne Gefahr / hinzu kommen kan / sieht man aigentlich zwey natürliche sehr grosse Rosstrappen / welche stets voll Wasser seyn / und bescheidenlich zu erkennen / daß es nicht aus Kunst / oder sonst auffgehauen seye / und berichten die Leute herumb / daß / auff dem andern Felsen gegen über / auch zwey Rosstrappen / gleich / als wenn das Pferd mit den 2. förs

der Weinen daran gehafftet habe / zusehen; und erzählen eine Geschicht / oder Fabel / wie Einer seine Liebste / durch Hülff der schwarzen Kunst / auff einem Pferde / in einem Sprung / hinüber geführt / und seye der Braut ein ganz guldene Crone ab: und in die Wode gefallen / darinn Sie noch lige. Unfern davon / und unterhalb Blanckenburg / liegt an der Wode / ein schöner Flecke / der Thal / oder zum Thal genant. Fast eben dergleichen Übersprung / oder Felsen / wie wol mit Gehölz sehr zugewachsen / sieht man am Fußsteige / wann man von Harzgeroda nach Quedlinburg zeucht / zu beiden Seiten der Salzken / oder Selcken / eines bekannten Wassers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / und einer Bauren Magd / sampt einem Ziegenbock erzählt / seyn auch die Trappen nicht so eigentlich / als jene / zu erkennen: und wird selbiger Ort der Magde Sprung genannt.

Sternberg / Sternebergk/

Sine Statt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Wismar / und Güstrow / aber etwas abwegen / und auff der Seiten gelegen / allda das Fürstliche Land Hoffgericht gehalten wird; und Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin: und Güstrowischen Theil angestellt worden ist. Hans Regkman schreibt / in der Lübeckischen Chronick / daß Anno 1404. da die Sach zwischen den Lübischen / und dem Herrn von Wenden / nicht konte vertragen werden / die von Lübeck / mit den Herren von Stargard / eins worden / daß Sie zu Sternberg mochtene ein Heer legen / welches Ihnen derselbige Fürst nicht versagete. Derhalben die von Lübeck die Sternburg einnahmen / und raubeten / und brennen dem Fürsten von Wenden so lange in dem Land / daß Er Gott dankete / daß Er sich mit den Lübeckischen versöhnete / und ihrer aus dem Land quit wurde. Anno

1491. ist angefangen der Zulauff nach dem Sternberg / von wegen der Ostien / und zur selben Zeit / hat abgenommen der Zulauff zur Wilsnacke. Und dieses sagt Regkman. Petrus Lindebergius / in der Rostochischen Chronick / erzählt lib. 3. cap. 14. die erwähnte Geschicht weitläufig; wie namblich Anno 1491. ein Priester allhie / einem Juden / einen ehrlichen Hafen zu Pfand geben / und solchen wieder von dem Juden / mit 2. gesegneten Hostien / gelöst habe / welche die Juden durchstochen / und seye Blut darauf geronnen: Und sagt Er / daß der gedachte Hafen noch im Tempel allhie / sampt einer Tafel geschen werde. Anno 1632. seynd zu Sternberg / Hagel / als Musketen Kugeln / und wunderliche Striche vom Westen / gegen Osten / mit grossem Brausen / gegangen: wie Michaelius lib. 5. Pomer. p. 302. berichtet.

Steuer-

Steuerwald/

G In Schloß im Stifft Hildesheim/ vnd noch zu demselben gehörig / so der 33. Bischoff Sigefridus II. winder die von Hildesheim / gebawet / vnd für ihre Statt Anno 1312. gelegt / weil Sie Ihme widerspenstig / aber belagert/ vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen worden/ daß Er/durch dieses Schloß/ ihrer Gewalt desto leichtlicher steuren/ vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm / gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben/ die Erbauung desselben/ seinem Successori Henrico zu. Die von Hildesheim seyn zwar hernach/vnter dem 36. Bischoff/ so Anno 1362. gestorben/ aufgefallen/ vnd diesem Schloß mit stürmen/vnd schiessen/ grossen Schaden zugefügt ; haben aber solchen hernach/ dem Bischoff/ theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildeshei-

mischen Krieg des Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes/ fast vmb sein ganzes Land/ vnd liessen Ihme die Herzen von Braunschweig nur 3. Schlösser/ namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim / am Wasser Innerste/ gelegen/ Marienburg/ vnd Pevne/ zusampt der Stadt Hildesheim / vnd dem abgebrannten Städtlein Pevne / vnd was in solche Vogteyen gehöret hat; so folgends den Bischoffen zu Hildesheim geblieben/ vnd das kleine Stift genant ; wie hies von / auch anderswo / gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald / von den Dänischen/ mit Accord/ erobert : so / noch in diesem Jahr / auch den Keyserischen zu theil worden : Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen / vnd Hessischen/nach dem Sie Ihn zuvor belagert hatten.

Strand/ oder Strandia,

G Et eine Insel / nicht sonders weit von der Schleswickschen Statt Husem/ vnd dem festen Lande/ gelegen/ vnd hat viel Inwohner/ vnd Pfarrern ; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbau. Es wird sehr gezweifelt / wo des Plinii Glessaria lige ? Ortelius hält darfür / ist auch Joh. Isac. Pontanus nicht fast darwider/ daß Ameren/ vor dem Eimbrischen Ge- stade gelegen/ Glessaria seye/ weilen Ameren so viel / als der Lateiner Glessum, vnd Succinum: Oder/ es möchte auch diese Insel Strand/ welche am nächsten bey Amera lige / darfür gehalten werden/ wie dann der Nahm/ mit des Plinii Austrania, zimblich überein komme. Dann/ was Plinius Glessarium heisset / das ward / von den Barbaris , wie Er sagt/

Austrania genant ; wievol die Inwohner sagen/ daß auch in der Insel Hillegoland/ nicht weit von der Elbe Auffluß/ der Agtstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand/redet Jonas von Elverveldt also:

Ne bona securæ desint mihi commoda
vitæ

Me pecorum ditat cura , boumque
labor.

Pro quibus , æternos ne gratia desit in
annos

In clypeis Christum , qui regit ista,
colo.

Siehe oben den Eingang dieses Tractats/
vnd daselbst die Beschreibung des Herr-
hogthums Schleswick ; vnd hicun-
ten die Beschreibung Con-
tingen.

Ff ii

Stre

Strelitz/

SIn Stättlein / im Herzogthumb Mecklenburg / gegen der March Brandenburg / nicht weit von Wessenberg. Es gibt viel See/vnd Teich herumb. Die Herzogen Johannes/ vnd Albrecht von Mecklenburg/ (so die ersten Fürsten des Reichs aus diesem Geschlecht worden) haben bey Keyser Carolo IV. im Jahr 1348. erhalten/ daß Otto/ vnd Ulrich/ die von Dewizen/ in den Gräfflichen Stand erhoben seyn. Damit Sie aber solchen desto besser führen möchten / als haben die Fürsten aus Mecklenburg/ auff Keyser.

Confirmation / Ihnen das Amt Fürstenberg/ vnd Strelitz/ geschenkt; weß wegen Sie dann auch Graven von Fürstenberg sind genennet worden: Und haben Sie das Stättlein Strelitz/ im Jahr 1349. gestiftet; wie auf den privilegiis erscheinet/ saget Johannes Micraelius, lib. 6. Pomeran. pag. 478. seq. Es liegt ein Forstberg weiters gegen der March / als Strelitz/ so sondes Zweifels/ besagtes Fürstenberg seyn wird.

Sunderburg/ Sunderborch/ Sonderburgum,
Synderburgum,

Sine Statt/ vnd ansehenlich Fürstliches Schloß/ in dessen Kirchen/ die Fürstliche Begräbnissen dieser Linien seyn/ vnd welches Schloß zweyer Ursachen halber/ sonderlich berühmt ist: erstlich wegen Königs Christierni, des Andern des Nahmens in Dennemarck/ Gefängniß allhie / in welchem Er 14. Jahr lang/ wie Werdenhagen/ de Rebuspubl. Hanseat. part. 3. cap. 9. fol. 244. b. schreibt/ gesessen; sonst aber in allem/ an diesem Ort/ vnd anderswo/ 27. Jahr lang/ wie Chytraeus lib. 13. Sax. sagt/ doch die letztere Jahr etwas freyer/ bis an sein Ende/ gefangen gehalten worden ist; wie in der Beschreibung Dennemarcks/ auf Pontano, vnd Meursio, Bericht geschehen ist: Und dann/ fürs Ander/ wegen der Fürstlichen Hoffhaltung/ die in solchem Schloß Herzog Johannes/ König Friederichs des Andern von Dennemarck Herr Bruder/ angestellet hat; vnd von deme die Sunderburgische Fürstliche Linie / herkommet. Dann Er von 2. Gemahlinen/ vnd zwar von Fr. Elisabetha/ Herzogin von Braunschweig/ die Anno 1586. zu Österholm/ in der Insel Alsen/ gestorben/ acht Herren/ vnd sechs Fräulein ; vnd von Fr. Agnes

Hedwigen/ Fürstin von Anhalt/ vnd Thürfürsts Augusti zu Sachsen hinterlassener Wittib/ so allhie / zu Sunderburg/ Anno 1616. verschieden/ 3. Herren/ vnd 6. Fräulein / vnd zusammen 11. Herren / vnd 12. Fräulein/ bekommen/ vnd / im hohen Alter/ Anno 1622. zu Glücksburg gestorben ist. Auf den Söhnen/ hat Herr Alexander/ Herzog zu Schleswick/ vnd Holstein/ dieses Sunderburg bekommen/ alda Er auch Anno 1627. den 13. Maij/ diese Welt gesegnet / nach dem Er/ mit seiner Fürstlichen Gemahlin / Fr. Dorothea/ Graff Johann Günthers zu Schwarzbburg Tochter / acht Herren / vnd drey Fräulein/ gezeugt hatte; darunter der älteste Herr/ nämlich Herzog Johann Christian/ Anno 1607. den 26. Aprilis/ geboren worden/ vnd/ von Fr. Anna/ Graffens Antonii zu Oldenburg/ vnd Delmenhorst/ Fr. Tochter / mit der Ihre Fürstl. Gn. Anno 1634. den 4. Novembris / ehelich Beylager gehalten/ eiliche Fürstliche Kinder bekommen hat. Es liegt aber Sunderburg/ in der oberwehnten Suder- Jutländischen/ oder Schleswigkischen Insel Alsen/ bey 3. Meilen von Flensburg/ vnd 6. von Schleswick/ wann man zu Lande gerade

bade zu räisen könnte. Hat/ohne Zweifel/ den Nahmen vom Sund/oder Strom der Ost-See/daran es liget/vnd vom Wörlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will/vnd saget/dass dieses Orts Wappen/ein Schiff im Meer/darauff in der mitten ein Thurn stehet/seye. König Christoff der Erste in Dennemarck / hat/vmb den Anfang des Holsteinischen Kriegs / dieses Sunderburg eingenommen/vnd alle Bevestigungen/vnd sonderlich die Bollwerck/so zu Lande gelegen waren/niederreissen/vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1358. König Waldemar diesen Ort heftig belagert; Aber es hat Ihn/ des Herzog Waldemars von Schlewick Gemahlins Bescheiden: vnd Hößlichkeit / dahin gebracht/dass Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Insel Alsen/darinn Sunderburg gelegen / anbelangt/ So schreibt Pontanus, in Chorogr. Daniz descript. dass Sie 4. Meilen (Al. 3.) in der lange/vnd 2. in der braite habe. Es seyen da/ außer des Schlosses / vnd der Statt Sunderburg / auch Nordburch/Osterholz/Holla/ vnd Gamelgarda/ so alles Stättlein ; item 13. Pfarren/ so gar

Volkreich / also / dass auf dieser Insel/auffm Nothfall/etlich tausent gewaffneter Mann / gar geschwind können geführet werden : Ist auch gar lustig / vnd bequem zum jagen: Und hat ingleichem herliche Waide / vnd einen feinen Trauboden. Sie liegt vngewöhr anderthalb Meilen von der Insel Aria / so wegen der schönen Wälder/ auch gar angenehm zur Jagt ist. Und seyn in selbiger drey Pfarren/ etliche Adeliche Landgüter / sampt dem vornehm Schloß / vnd Stättlein Göpingen. In der nahend gelegenen Insel Sundervida/seyn 2. Pfarrkirchen/vnd das Fürstliche Schloß Sandberg. Bis hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Hollsat. fol. 108. dass Anno 1430. die Dänen/ zu Schiffe / in die Insel Alsen gefallen seyen / da viel der Holsten / oder Holsteiner/ zu der Zeit/ wie auch noch auff diesen Tag / den mehrern theil ihrer Güter/vnd Reichthumb/hatten; aber die Häuser Sunderburg /vnd Norburg / (allda jetzt auch eine Fürstliche Hoffaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden) darauff/ hätten Sie wol besetzt befunden.

**

Tessin/

LIn Stättlein / vnd Amt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Demmin / vnd Rostock / an der Re-

cken / gelegen; davon sonst weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

Tönning.

GOn diesem Ort schreibt Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel/ also : Tönning soll den Nahmen von einer Tonnen haben. Wie denn auch Jonas von Elversfeldt bekennet/da Er schreibt: Nec tamen illa minus cultus exercet agrestes,
Quæ sua de parvo nomine vase tenet.

Auf was Ursachen aber dis Stättlein solchen Nahmen bekommen / kan ich nich wissen. Es liegt solches in Frisia Eydorenli, oder in der Peninsel Eydorstadt/vom Wasserfluss Eydora, (die Eydor) so die Gränze ist zwischen Dithmarschen / vnd diesem Ländlein / also genant. Es ist dis Stättlein nicht gar alt/ sondern nimmer noch jimmer von Tage zu Tage zu : Herz f iii Adolph

Adolphus/Herzog zu Schleswick/vnd Holstein/hat im Jahr 1583.(Al. 82.) Jahr/ein schönes Schloß allda / am Eyderstrom/lassen auffbauen. Ditz Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden/es gehöre Tonningen dem regierenden Herzogen in Holstein/Herrn Friederichen/auff Gottorff sc. allda es einen herrlichen Hafen/oder Port/habe / so der gedachte Eyder-Strom machenet / in welchem Schiffe auf dem Oceano, oder dem Deutschen Meer/ einlauffen können ; vnd daher auch allhie ein stattlicher Handel seye. G. Braun/im 5. Theil seines Stättbuchs/vnd C. Ens,in deliciis apodem.per Germaniam, pag. 225. seq. vnd Andere/ schreiben/ von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser / als dem Meer/der Eyder/ vnd Hever/ aufgenommen gegen Schleswick / da es offen/ vmb: geben seye/ vnd an nichts/als an Sals/vnd Hopffen/ Mangel habe ; darinnen 18. gar grosse / vnd Volkreiche Pfarren / viel garnahend beysammen gelegene Dörffer/ vnd zwey Stättlein / da man Gericht halte/ zu finden: Die Gebaw/vnd Landgüter/seyen durch vnd durch prächtig erbawet ; unter welchen sonderlich ansehenlich des Herzogen von Holstein / der Ranzauen / Pogwisch/ Blomen/ Sivarden/ Hoyer : Das ganze Land werde abgetheilt in drey Theil/ Eyderstad / Everscup / vnd Vtholm / so von einem Landvogte/ den Sie Stallerum nennen/regiert werden. Die Inwohner gebrauchen sich / außer der Sachsischen/ einer besondern Sprach / so Sie mit andern Ost: vnd Westfriesen gemein haben; vnd geniessen / noch heutigs Tags / ihrer Befreyungen / vnd lassen sich / über die Entrichtung des schuldigen Zolls/ mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Und weiln das Land sehr fruchtbar / vnd gedachter Fluß Eyder Schiff : vnd Fischreich / so ist dasselbe jederzeit für gar edel/ vnd kostlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat/ daß es auch Holland / nach der Holländer aignem Zeugnuß / nicht allein gleich ist / sondern auch dasselbe übertrifft / dieweil die Och-

sen/ vnd Kühe / in solchem Eyderstede/ viel grösser/ als in Holland/ vnd in solcher größe kaum in ganz Europa zu finden seyn sollen/ vnd ein ainige Kühe/ im Sommer/ des Tags 9. Kanten Milch / das seyn 36. Lübeckische Pfund / gibet : Dahero zwischen dem ersten Mayen / vnd lechten Herbstmonats Tag/ ein solche menge Käse/ von dannen / zu Schiff hinweg geführt wird / daß man die Summ / über die 60. hundert tausent Pfund/ oder 60. tausent Centner/schätzen thuet. Dieser Eydersteder Nachbarn/ die Nortstrander / vnd Strandner / so mit den Dänen gränzen / nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Frisicarum, auch rechte/ vnd die leste Friesen / gegen Mitternacht/ denen der grosse Fleck Pälwurm / oder Pälworm / vnd der schöne Marchfleck Brestede/ gehörig: Reden noch Friesisch: wiewol Sie Dänisch: vnd Holsteinischer Her: schafft seyn : Leiden im übrigen viel Ungemach vom Meer. Vnd dieses aus den besagten Sribenten. Endlich schreibt J. Iac. Pontanus, in Chorogr. Daniae descript. daß die Strandii , oder Strandfrisi seyen die Frisi Minores, so nicht fern von Husum anfahen/ vnd/ von dannen/ gegen Mitternacht/ bey 4. Meilen/ an einem engen Gestade / her wohnen ; in dessen Raums mitte / Sie einen schönen / vnd wolgebaueten Marcht/ vielen Stättlein des Orten zu vergleichen/ Nahmens Bres stede / haben / so die Gränze des fetteren Bodens an dieser Meers Gegend ; das weitere seye meistenthils sandig : beiderseits aber zweien Flecken/ auff Friesische art gebawet / deren der eusserste gegen Mitternacht/ Langehorna genant / endlich das selbst ganz Friesland ende ; von dannen man vier Meilen nach Flensburg rechne: Saxo Grammaticus habe auch die Eiderenses , oder Eidersteder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Friesland gesetzt / vnd Dennemarck zugeeignet ; welches Eiderstad / vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen / als der Fluß Milda noch seinen freyen Lauff gehabt ; aber jetzt hange es an dem festen Lande ; vnd werde noch / wie Saxo erzehle / die Erde

Erdscholle / die Winterszeit vnter dem Meerwasser gelegen / gedörret / vnd zu einem gar wol geschmacken Salz gesotten; so gar weisz seye/vnd die Inwohner einen grossen Nutzen davon haben thäten.

Travemünde/

TIn Stättlein/sampt einem Blockhause/2.Meilen von der Statt Lübeck/an der offnenbaren See/sonsten Mare Balthicum , vnd die Ost-See genant / gelegen / in welche allhie der Flus Trave (so des Ptolemæi Chalusus seyn solle) kompt; daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn alda/wird/des Nachts/eine Lucern angezündet/ damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters/in der Holsteinischen Chronick/schreibt fol. 67. daß Graff Johannes der Milde im Wagerland / sich endlich / mit denen von Lübeck / Travemund halben/also vertragen habe/daz Sie Ihm/ für das Dorff Travemund/ vnd die Haven / vier tausent March Lübischer Münz geben ; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemund / vnd die Lashwehre vor Lübeck/ geschenkt habe. Und dieses solle / wie man will / vmb Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Regkman (der vielmals eine andere Jahrs Rechnung/ als andere Scribenten/ hat) meldet / in seiner Lübeckischen Chronick / daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor

vier tausent March / von Graff Gert von Holstein/ der genennt ward der Mild/ erkaufft : Anno 1475. seyen zu Tramund 29. Häuser verbronnen : Anno 1520. am Abend S. Joh. Baptiste, wäre Tramund bis auff die Vogtey / abgebronnen / vnd auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet : vnd ditz seye ein grosser Schaden der Statt Lübeck gewesen : Anno 1539. sey die Leuchte zu Tramund wieder gebawet/ über alte stellinge : so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden : darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Und sagt Er ferner also : Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden/ bis an den Tyn-Appel / 22. Schuh: Eben so hoch ist auch / von der Erden / bis ans Gewölb/ in Marien-Kirch zu Lübeck: Anno 1549. des Dienstags in den Paschen/ bis vff den Mittwochen vff die Nacht/ zu II. Bhren / verbrant die Vogtey zu Tramund/ vnd wol bey die 70. Häuser/ von ihrem eigenen Feuer / von dem Lübischen Thor/bis zur Vogtey/ab. Und dieses sagt Regkman.

**

Trittaw/Tritou/

TWischen Hamburg/vnd Lübeck/item Reynebek/vnd Oldeslo/ an der Bille/vnd im Wagerland/oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt / daß Graff Johann im Wagerland/vmb Jahr 1342. Tritow / nicht weit von der Billen / zu bauen angefangen habe. Chytreus lib. 14. Sax. p. 350. nennts ein Schloß in Holstein / so / vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen / vnd welches ihr Hauptmann / Marx Meyer / Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennts/ auch

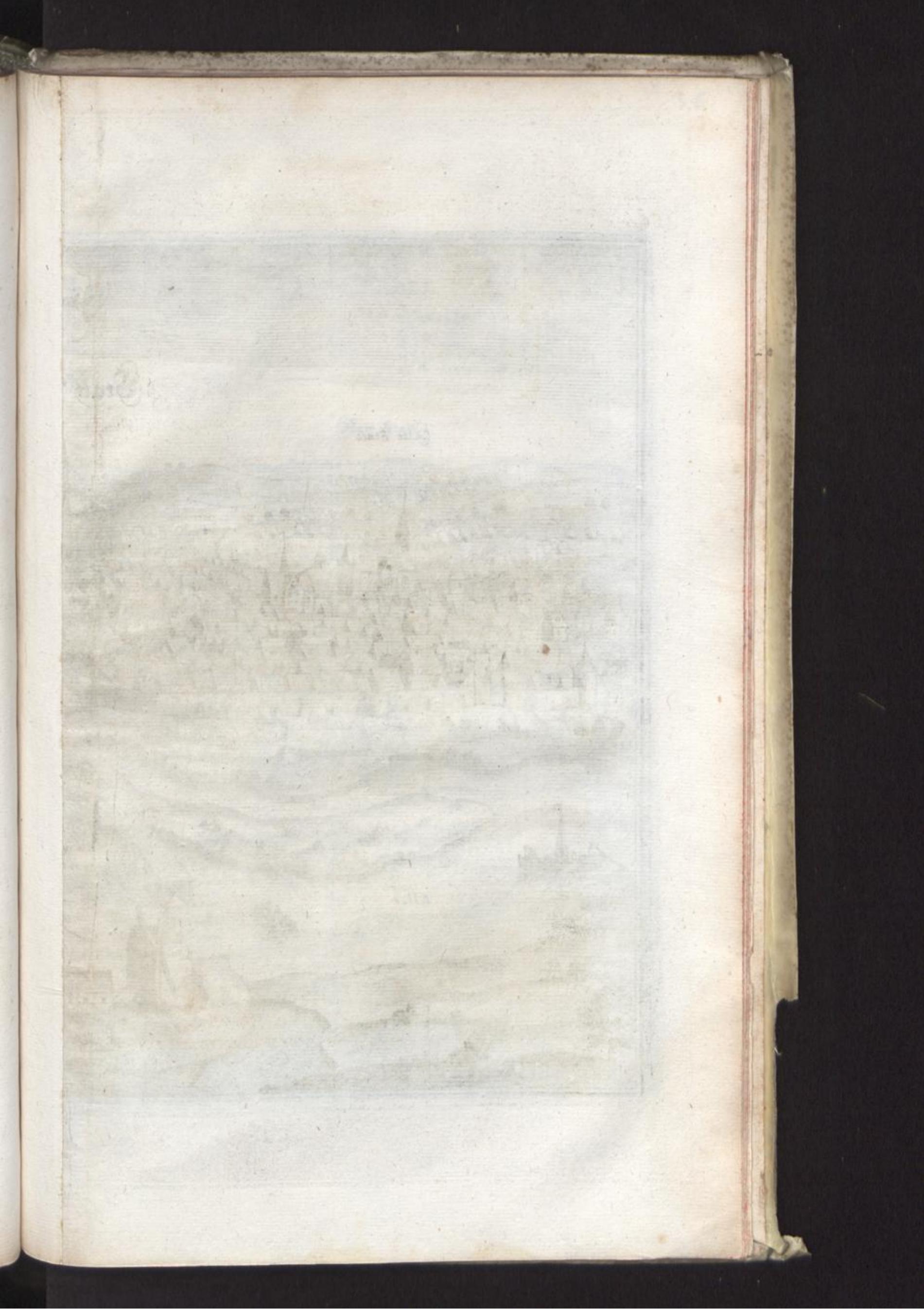
noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Frankfurtschen Frühlings-Relation/ des 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Amt geheissen. Die Schwedisch-Lorstensohnische haben diesen Ort/ Anno 1643. im Christmonat/ eingesnommen / vnd sich da fest gesetzt / also/ daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist: vnd haben Anno 44. die Keyserisch: Gallassischen die Belägerung desselben / mit zimlichem Verlust/ wieder aufgehebt.

Tun:

Tunderen/ Tonderen/ Tun-darium.

Andreas Angelus, in seiner Holsteinschen Stätt-Chronick / cap. 9. schreibt / von dieser Statt / also: Wannen der Nahme Tunderen sey / zeigen die Historici nicht an: Der Sitz aber / oder das Lager dieser Statt / ist wolt bekant / als / daß Sie lige in Suder-Jutland / oder im Herzogthumb Schleswigk / an der West-See / oder am grossen Teutsch-schen Meer / sonst Mare Britannicum, vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie die andere Stätte / in Suder-Jutland / nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat die Statt Tundern auch nicht viel länger gestanden / nach dem Sie Stattrecht bekommen. Dem / wie D. David Chytræus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeigen / hat Sie Herzog Abel in Jutland / Wolde-mari des Andern Sohn / im 1243. Jahr nach Christi Geburt / mit Stattrecht be-widmet. Diese Statt hat zum Insiegel / vnd Wappen / ein grosses Schiff / so im Wasser steht / welches Sie ohn Zweifel daher bekommen / daß Sie an einem bequem-Schiffport liget / daran nicht allein Einländische / sondern viel fremde Aufländische Schiffe anlencken: Heutigs Tags aber können die Schiff / so nahe nicht anlencken / wie vor Alters / dann es ist Landes eingedeichert. Bis hieher Angelus. Pontanus sagt / daß zweyerley Tundern seyen / das grossere / vnd kleinere; vnd seye das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von den Dänen / vergebens belagert worden. Johann Peters nennt das Schloß ein weil Klein-Tunderen / hernach aber Lütken-Tundern / von welchem Schloß / oder Lütken-Tundern / Helduaderus, part. 1. pag. 116. & 121. zu lesen. G. Braun / im 5. Theil seines Stättbuchs / sagt / Tundern sey ein schönes Stättlein / sampt einem Schloß / gelegen in dem Theil des Herzogthums Schleswigk / den man Klein-Frißland (Siehe aber oben Sonningen) nenne: Anno 1555. den 18. Junij / seye der

Damm / oder Wur / mit der Wasserfalle befestiget / vnd dem Meer entgegen gesetzt / auch von Hojer / bis gen Cohart / weiter geführt / vnd im Jahr 1564. von Herzog Jo-hann dem Eltern zu Holstein / ein anders Wuer / mit der Wasserfall gemacht wor-den: welches von Rotebul / bis nach Wizingart / sich erstrecke: Daher es komme / daß die Schiffe / ein grosse starke Meil wegs / ansezo / von der Statt bleiben müßsen: Aber / was kleinere Schiff / vnd Käh-nen seyn / die können zu Herbst / vnd Frühes-lingszeiten / durch die besagte beyde Was-serfallen / kommen / vnd bey gedachten / na-hend der Statt gelegnen / wolbefestigten / vnd des Herzogs Adolphi zu Holstein Erben (der Zeit Herzog Friederichen / zu Gottorff) gehörigem Schloß / anlenden: Es seye die gemeine Sag / daß an diesem Ort die Angler zu Schiff gangen / vnd nach Britannia / so hernach von Ihnen das Engelland / oder Anglia / genant worden / gefahren; wie dann / nicht fern von dannen / ein Stättlein seye / das noch heutigs Tags der Angler Nahmen habe. Und dann / so schreibt C. Ens, in deliciis apodemis, pag. 227. daß Tunderen einen fruchtbaren Boden / von Aeckern / vnd Vieheweide / habe: Die Meereswellen seyen Anno 1532. bis an die fürnehmste Kirche allhie / von drittthalb Schuhē hoch / gangen: daher dieses Stättlein / wider das wütende Meer / wie oben gedacht / hat verwahret werden müssen. Es lige / sagt Er ferner / Tundern vier Meilen von Flensburg / acht von Schleswigk / sechs von Husum / vnd acht von dem Dithmarsischen Lunden. Anno 1581. den 30. Septembris / ist diese fürneh-me Statt / vmb 300. Häuser / durchs Feuer / kommen. Anno 1615. ist die Brücke vor dem Schloß / durch die Wassersfluth / weggetrieben / da das Wasser / in der Pfors-ten / bis an die Fenster gestanden: auch hat der Wall / vnd Mauer / an einer Seite / Schaden bekommen: in der Statt hat man mit







Eigenliche Abbildung des Breitl. Hauses
vnd Festung Bremervörde.

A. Der Klostergarten
B. Der Vorhof
C. Der neue Lustgarten
D. Pferde Stallungen
E. Reit und Renn Platz
F. Ballhaus
G. Der Sold
H. Carlsburg
I. Die Schlosskirche
K. Rößl Ställe
L. Das neue Gefängniss
M. Kriegsgefängniss

N. Der Kirchhof
O. Die Gräber
P. Das Pferdewasser
Q. Das Pferdegraben
R. Das Schloss
S. Der Markt
T. Der Mauerloß
U. Der Winkelhof
V. Pferdekuhle
W. Hölle
X. Pferdestall
Y. Giebner Jäger
Z. Hölle
1. Lüttkamp
2. Gardehof

3. Überfahrt
4. Ausfallenort

5. Ausfallenort

6. Ausfallenort

7. Ausfallenort

8. Ausfallenort

9. Ausfallenort

10. Ausfallenort

11. Ausfallenort

12. Ausfallenort

13. Ausfallenort

14. Ausfallenort

15. Ausfallenort

16. Ausfallenort

17. Ausfallenort

18. Ausfallenort

19. Ausfallenort

20. Ausfallenort

21. Ausfallenort

22. Ausfallenort

23. Ausfallenort

24. Ausfallenort

25. Ausfallenort

26. Ausfallenort

27. Ausfallenort

28. Ausfallenort

29. Ausfallenort

30. Ausfallenort

31. Ausfallenort

32. Ausfallenort

33. Ausfallenort

34. Ausfallenort

35. Ausfallenort

36. Ausfallenort

37. Ausfallenort

38. Ausfallenort

39. Ausfallenort

40. Ausfallenort

41. Ausfallenort

42. Ausfallenort

43. Ausfallenort

44. Ausfallenort

45. Ausfallenort

46. Ausfallenort

47. Ausfallenort

48. Ausfallenort

49. Ausfallenort

50. Ausfallenort

51. Ausfallenort

52. Ausfallenort

53. Ausfallenort

54. Ausfallenort

55. Ausfallenort

56. Ausfallenort

57. Ausfallenort

58. Ausfallenort

59. Ausfallenort

60. Ausfallenort

61. Ausfallenort

62. Ausfallenort

63. Ausfallenort

64. Ausfallenort

65. Ausfallenort

66. Ausfallenort

67. Ausfallenort

68. Ausfallenort

69. Ausfallenort

70. Ausfallenort

71. Ausfallenort

72. Ausfallenort

73. Ausfallenort

74. Ausfallenort

75. Ausfallenort

76. Ausfallenort

77. Ausfallenort

78. Ausfallenort

79. Ausfallenort

80. Ausfallenort

81. Ausfallenort

82. Ausfallenort

83. Ausfallenort

84. Ausfallenort

85. Ausfallenort

86. Ausfallenort

87. Ausfallenort

88. Ausfallenort

89. Ausfallenort

90. Ausfallenort

91. Ausfallenort

92. Ausfallenort

93. Ausfallenort

94. Ausfallenort

95. Ausfallenort

96. Ausfallenort

97. Ausfallenort

98. Ausfallenort

99. Ausfallenort

100. Ausfallenort

101. Ausfallenort

102. Ausfallenort

103. Ausfallenort

104. Ausfallenort

105. Ausfallenort

106. Ausfallenort

107. Ausfallenort

108. Ausfallenort

109. Ausfallenort

110. Ausfallenort

111. Ausfallenort

112. Ausfallenort

113. Ausfallenort

114. Ausfallenort

115. Ausfallenort

116. Ausfallenort

117. Ausfallenort

118. Ausfallenort

119. Ausfallenort

120. Ausfallenort

121. Ausfallenort

122. Ausfallenort

123. Ausfallenort

124. Ausfallenort

125. Ausfallenort

126. Ausfallenort

127. Ausfallenort

128. Ausfallenort

129. Ausfallenort

130. Ausfallenort

131. Ausfallenort

132. Ausfallenort

133. Ausfallenort

134. Ausfallenort

135. Ausfallenort

136. Ausfallenort

137. Ausfallenort

138. Ausfallenort

139. Ausfallenort

140. Ausfallenort

141. Ausfallenort

142. Ausfallenort

143. Ausfallenort

144. Ausfallenort

145. Ausfallenort

146. Ausfallenort

147. Ausfallenort

148. Ausfallenort

149. Ausfallenort

150. Ausfallenort

151. Ausfallenort

152. Ausfallenort

153. Ausfallenort

154. Ausfallenort

155. Ausfallenort

156. Ausfallenort

157. Ausfallenort

158. Ausfallenort

159. Ausfallenort

160. Ausfallenort

161. Ausfallenort

162. Ausfallenort

163. Ausfallenort

164. Ausfallenort

165. Ausfallenort

166. Ausfallenort

167. Ausfallenort

168. Ausfallenort

169. Ausfallenort

170. Ausfallenort

171. Ausfallenort

172. Ausfallenort

173. Ausfallenort

174. Ausfallenort

175. Ausfallenort

176. Ausfallenort

177. Ausfallenort

178. Ausfallenort

179. Ausfallenort

180. Ausfallenort



mit Boten fahren müssen; wie obgedachter Helduaderus part. 2. Chronol. pag. 294. berichtet. Man gedencket noch eines Tunderen / zugenant Megelundern/ oder Meltundern/ in dem Bistumb Ripen/ vnd Nord-Jutland gelegen/ das hin Anno 1639. den 20. Novembris/ ein Däniſch junges Mensch/ Nahmens Chriſtina/Suenonis Tochter/ auf ihrem Dorff Österby / (so kaum ein halbe Meil vom

jetztbesagten Stättlein gelegen/) ganz vnd vnter wegen / ein güldenes Horn ungethr gefunden; davon Olaus Worm, in Danicis Monumentis, lib. 4. pag. 344. seqq. vnd Andere mehr geschrieben haben. Und solches Tunderen ist dem König in Dennemarck/ vnd selbiger Kron / gehörig.

Vapenveld.

V Er offt angezogene J. Isac. Pontanus gedencket / lib. 7. Danicar. dieses Orts/ vnd sage/ daß Anno 1248. in dem Krieg König Erichs auf Dennemarck / vnd Herzog Abels von Schleswig/ der König zu Vapenveld/ als gleich der Holsteinische Landtag daselbst gehalten wurde / die Holsteiner unverstehens überfallen / das Stättlein zerstört/

vnd die färnehmste aus dem Adel/ mit sich/ gefangen in Dennemarck geführet habe. Welches dann allein zu einer Nachricht allhie gemeldet wird; wiewol man sonst der Zeit von solchem Ort / es wäre dann/ daß Er noch einen andern Nahmen hätte/ nichts weiters erfahren kan.

Boerden / Vorda,

V Es gemein Bremer Verden genante/ ein statliches / mit einem Wassergraben umbgebenes / auch mit einem hohen Wall bevestigtes / vnd in der ebne gelegenes Schloß / vnd dabey ein weyland grosser Fleck/ so aber/ in den newlichsten Jahren / zu einem Stättlein gemacht worden seyn mag; weilin/ in den letzten Zeiten hero / solcher ein Stättlein genant/ vnd geschrieben wird. Das Wässerlein allda wird / von theils / Ost / vom Ubbone Emmio aber / Gesta geheissen. Ligt zwischen Bremen / vnd Staden/ vnd von dem ersten Ort 7. von dem andern aber 3. Meilen / vnd nicht sonders weit von der Bischoflichen Statt Verden. Herzog Euder zu Sachsen hat dieses Schloß anfänglich gebawet: wie Crantz in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget. Es war solches folgends beym Erzstifte Bremen / vnd da es davon kam / machten die beede Stätte / Bremen / vnd Staden/ Anno 1310. eine Bündnus/ solches wieder zu überkommen: Ist auch hernach der Erz-

bischöffe zu Bremen gewohnliche Residenz gewesen/ so Anno 1547. die von Bremen ihrem Erzbischoff abgewonnen / vnd hernach/ viel Zeit/ solche Festung wieder zu erobern/ hat haben müssen. In dem nechsten Teutschen Krieg/ haben die Keyserischen diesen Ort ein Zeitlang innen gehabt: aber Anno 1632. eroberte der Herz Erzbischoff Johann Friderich/ mit Hülff der Schweden/ vnter dem Obersten Dumessny/ solch sein Residenz hauß Borden wieder ; wie auch Ottersberg ; Buxtehude aber belagerte der Schwedische Feldmarschall Ako Toit/ vnd eroberte es mit Accord : Auf dem Bremischen Stättlein Freyburg / wurden 250. Däniſche / von den Erzbischöflichen/ gestäubert/ so Ihnen die Keyserischen eingeräumt hatten; welche Ort aber/ sampt Stade/ nach etlichen Jahren/ von den Schwedischen/ des Hochgedachten Erzbischoffs Herrn Successori, Friderico, vnd dem Erzstifft/ wieder überlassen worden. Als aber hernach sich Strittigkeit / zwischen Ihnen/ er- Gg hebt;

hebt; so kam Verden Anno 45. den 6.10. Martij/ wieder an die Schwedischen; fürs
nern/ noch in diesem Jahr mit List/ an die Erzbischöfliche; vnd das folgende 46.
Jahr / den 6. Aprilis / abermals an die Schwedischen. Der Ober Befehlhaber
darinn / hielt sich lang; ließ das Stättlein dabei aufplündern / allen Vorrath
darauf/ auff das Schloß/ bringen/ vnd
bey Ankunft der Schwedischen/ Feuer in
das Stättlein schießen / darüber die
helfste dessen / sampt der Kirchen abge-
brant: Er hatte auch vorher/ durch einen
Abschnitt/ das Schloß/ von dem Stätt-

lein / abgesondert; wie damals berichtet
worden ist. Der Zeit ist dieses Verden/
(sampt dem ganzen Erzbistum) in Schwed-
ischen Handen; vnd als ein Geschenk/
von Königl. Majest. zu Schweden/Herrn
Grav Carl Gustav Wrangeln/ Graven
zu Salmis/ Freyherren zu Schoklosser/
vnd Bremer-Vörde/ Herrn zu Spieler/
vnd Rostorp / ic. Königl. Schwedischen
Reichs Rath/ Reichs Vice Admiraln/ Ge-
neral Feld Marschalln/vnd General
Gubernatorn in Halland/ ic.
gehorig.

Wansleben/

W M Erzbistumb Magdeburg/ gegen
dem Stift Halberstatt / zwischen
Gamersleben / vnd Dodendorff/
wie in der Landtafel steht/ gelegen. Io-
annes Pomarius nennt/ in dem Summa-
rischen Begriff der Magdeburgischen
Statt-Chroniken/im Jahr 1550. noch ei-
nen Flecken/ vnd sagt/ Herzog Georg von
Meklenburg/ habe im selbigen Jahr/ den
16. Septembris / den Flecken Wandsle-
ben eingenommen/ das Schloß aber/ auff
welches sich der Statt Magdeburg Volck
begeben / dreymal vergebens gestürmet;
daher Er den Flecken/ den Er zuvor auf-

plündern lassen/ gar aufgebrant. Aber
Helduaderus, in Sylva Chronol. nennt/
umb Jahr 1620. ein Stättlein/ vnd schreibt
Bogislaus Philippus Remnis / im
1. Theil des Schwed.-Deutschen Kriegs/
fol. 77. daß Anno 1630. die Crabaten/ das
Stättlein Wansleben / überfallen / aber
die Magdeburgischen hätten das Schloß
erhalten / vnd die Crabaten dafür übel
eingebüßt. Hernach meldet Er/ es hätte
sich Wansleben/ mit Accord/ dem Genes-
ral Banner/ vnd den Schwedischen/
das folgende 31. Jahr/ er-
geben.

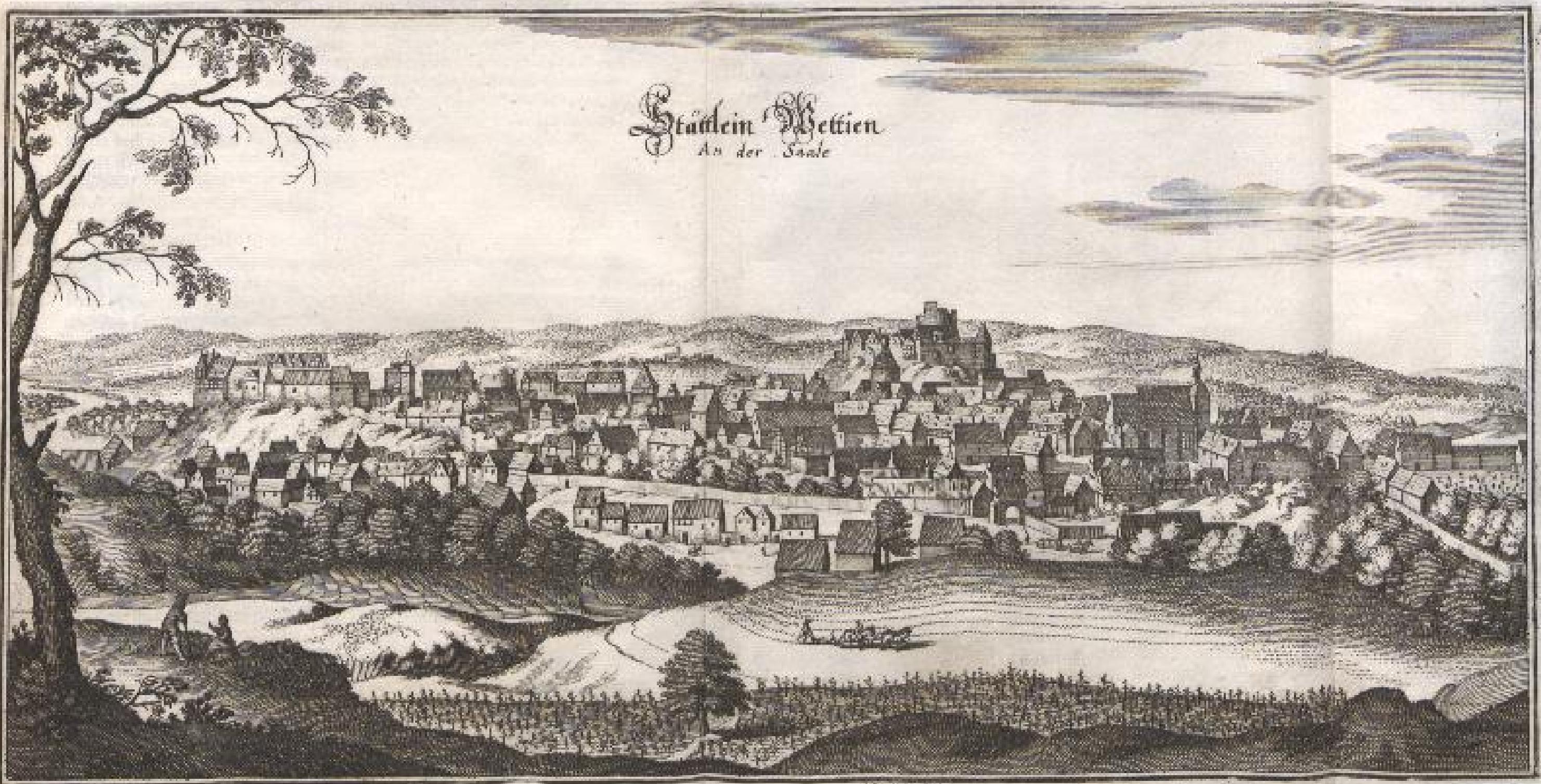
Waren/

En Amt/ vnd Stättlein/ am Calpiner See/ im Herzogthumb Meklenburg/ vnd desselben Theil/ so man das Wendische
Land nennt/ gelegen.

Wedel/

W N der Holsteinischen Graffschafft
Pinnenberg gelegen. Siehe oben
Pinnenberg. Der von Uns oft anzogene Andreas Angelus , schreibt/
im 23. Capitel seiner Holsteinischen Statt-
Chronick / daß Wedel ein Stättlein/
vnd im Lande Stormarn / an der Elbe/
bey drey Meilen von Hamburg / gegen
Nordwest / gelegen seye; dessen Wappen

ein Ruland/ der in voller Rüstung siehe/
in der rechten Hand ein blosses Schwert/
in der linken aber / vnd einem besondern
Schild / ein Nesselblat halte. Johannes
Micraelius, im 6. Buch/ von des Pom-
merlands Gelegenheit/ vnd Einwohnern/
am 541. Blat/ nennt zwar Wedel auch ein
Stättlein; sieht aber das Wappen für etw
was anders an; vnd schreibt also: Die
Wes-



Städtlein Wettin
An der Saale



Wedel (Schloßgesessen im Stettinischen/ Caminischen Stift/ March Brandenburg/ vnd Polen) führen einen mit Farben ge- theilten Mann / ohne Arm / mit einem schwarzen Ramrad/ vnd auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Meissnischen Chronicco, daß zu Solewedd / in der Alten March/ ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzet gewesen sey / welcher von dem Volk Wedel genennet worden / in gestalt eines Menschen / so für der Brust / mit beyden Händen / ein Rad gehalten / vnd einen breiten Schein mit Stralen gehabt / vnd von Carolo M. im Jahr 810. verstorret ist : Diese Antiquität sihet man noch in der Wedel Wapen: Auch in des Holsteinischen Stättelein Wedel Wapen/ findet man fast der gleichen/ wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld / classe tertia Hollatiae. Bis hieher dieser. Herr Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie / (so sich durch seine in Druck aufgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs: vnd Friedens Spiegel/ von diesem Ort/ unter anderm/ also: Es ist dieser Fleck/ an einem sehr gesunden/ vnd lustigen Orte/ in Stormaren / ungefehr 2. guter Meil von Hamburg/ nahe an der Elbe/ gelegen: Soll seinen Nahmen (wie etliche dafür

halten) von den Pommerschen Edelleuten/ die Wedel genant / (welche vielleicht/ vor Zeiten / dieser Orter gewohnt) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel / zwischen den Däniischen/ vnd Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben/ vnd kan kein Kauff/ welcher bey dem allhie auff dem Markt stehenden grossen steinern Bilde / der Roland sonst genant / geschlossen / von Jennigen widerrufen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren / daß jährlich von 15. bis auff 20. tausent/ allein dieses Orts zu Wedel / von Ihnen / den Däniischen Kauffleuten / verhandelt / vnd / über die Elbe / in fremde Länder verführt werden. Bald nach dem Eingang des 1645. Jahrs / seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen/ da dann jetzt wolgemelter Herr Rist / als Er dazumal zu Hamburg war/ auch vmb sein Viehe / Korn / Proviant/ Hausrath/ etlich hundert Stück Bücher/ vnd seine wolzugerichte Apothecke / kommen: Seynd Ihm auch viel Mathematische Instrumenta verwüstet/ vnd seine beys de schönen Gärten / darinn viel hundert fremder Gewächse / mit grosser Mühe/ zusammen gebracht/ zu finden gesessen/zerrissen wor-

den.

Besenberg/Wesenburg/

LIn Stättlein / vnd Amt / im Herzogthumb Mecklenburg / an einem See / nahend den Märkischen Gränzen/ vnd nicht weit von Strelitz/ gelegen. Johannes Micraelius schreibt/ im 6. Buch vom Pommerlande/ am 514. blatt/ daß die Platen / ein alt Geschlecht in Pommern / vor Zeiten / dieses Mechelnburgisch Stättlein lang innegehabt ha-

ben. Sie führen in ihrem Wappen zween greulich scheußliche Kopffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget / vnd auffm Helm einen Rosenkrantz / vmb drey Straussenfedern. Andere Platen führen eine Muschel / vnd auff dem Helm eine weisse Adlers Flügel.

— 88 (89) —

Wettin/

LIn Stättlein an der Sala / zwei Meilen von Hall / vnd im Erzstifte Magdeburg gelegen ; welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Key-

serischen erobert worden ; vnd haben die Bischoflich Magdeburgischen allhie harc eingebüßt. Ist vor Zeiten eine Grafschaft gewesen. Siehe obi Hall. Und zeichnen

Gg ij

nen noch theils/ in ihren Landkaflen / diesen Ort/ sampt seiner Zugehör / als ein absonderlich Ländlein. Einer sagt/ daß es da ein Stift habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein. in Thea-

tro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick / vnd Wettin / ein Churfürstlich Ampt / vnd Haß/ seiner Zeit denen von Crossig gehörig/nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

Wilster.

Andreas Angelus schreibt / im 16. Capitel seiner Holsteinischen Stätte-Chronick / daß von diesem / im Lande Stormarn gelegnem / Stättlein / das ganze Retier umbher die Wilster-Marsch genannt werde; selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster / daran es ligt/ den Nahmen habe; so auf dem Eudensee entspringet / vnd erstlich in die Store / vnd folgends / mit derselbigen / in die Elbe streicht. Jonas von Elverfeld schreibt also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret agello,

Cui fluvius nomen nobile Wilstra dedit.

Er Angelus meldet ferner / daß Graff Gerhard zu Holstein / vnd Stormarn / die Nahmens der Erste / (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe / wie aus folgenden Versen zu sehn:

Oppida Cimbrorum qua libertate frumentur,

Quicquid habent juris , commoda quaq; tenent:

Hec quoq; concessit tibi Wilstria blanda Gerhardus,
Optimus Holsatiae Stormariaque Comes.

Dieweil dieses Wilster am sumpfigen Ort liget / so hats / zum Wappen / bekommen einen Karpfen / im Wasser stehend / vnd darüber das Nesselblat / welches sonst des Herzogthums Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein / mit dem ganzen umbligenden Marschlande / dem König in Dennemarck / so die Keyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel / nach Eroberung des Landes Ditmarsen / Heyde / Meldorf / vnd Brunsbüttel / sampt derselben Schanzen / sich auch dieses Wilster bemächtigt; worüber Er fernes auff die starcke Schanze zu S. Margarethen gerückt / vmb Glückstatt zu blocquiren; wie in Tomo 5. Theatri Europæi,

fol. 724. steht.

**

Winzenburg/oder Winzenborg/

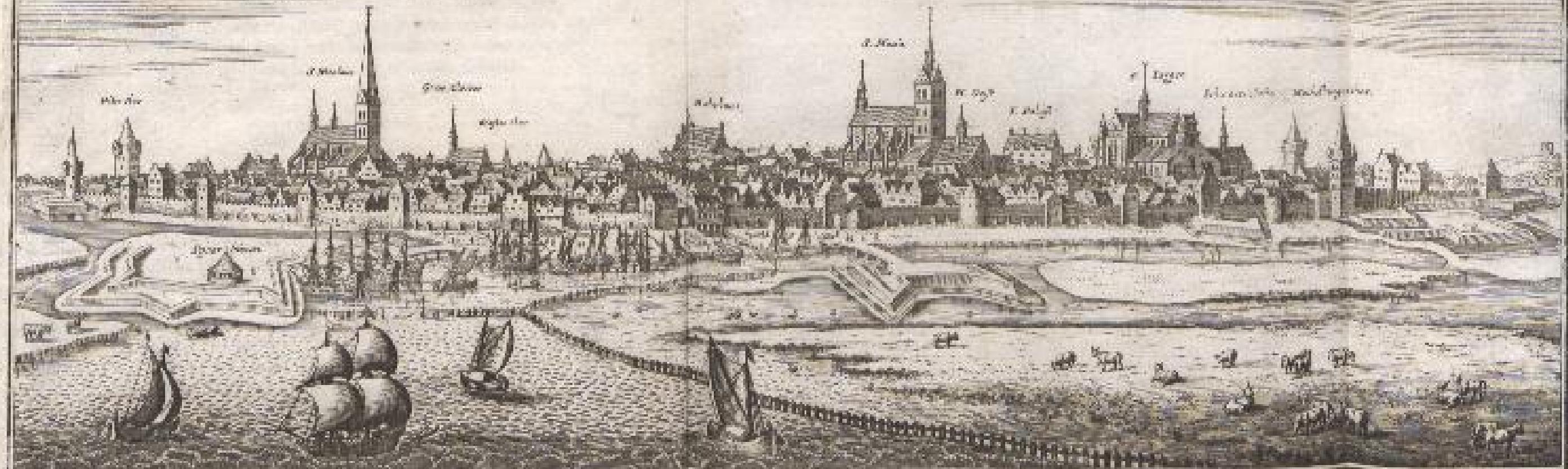
Winzenburg / nicht weit von Lambpring / im Bistumb Hildesheim gelegen / darzu eine Graffschafft gehörig ist / von welcher in der offe angezogenen Braunschweigischen Chronick / am 141. Blat / also steht: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Graffschafft Winzenburg an das Stift Hildesheim kommen / welches also zugangen: Graff Herman von Winzenburg hatte / an seinem Hofe / einen vom Adel aus Schwaben / oder / wie Etliche wollen / aus Beyern / der

wohnete für der Burg. Weil Er aber ein sehr schön Weib hatte / machte sich Graff Herman / in abwesen des vom Adel / zu seinem Weib / zwang dieselbe dahin / daß Sie / wider ihren Dank / seinen Willen thun musste. Als nun der Ritter wiederumb zu Haß kam / vnd von seiner Frau / was für gelauffen / mit flagender Stimme berichtet ward / gedachte Er sich / an dem Grasen / der gestalt zu rächen / daß Kindes Kind davon sollte zu sagen wissen. Weil Er aber in Gnaden war / vnd in des Grafen Ge-
mach

八

WIS

MARIA.



ROSTOCHIVM.



L'OCHEZ

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
997
998
999
999
1000

mach vngehindert kommen konte / machte Er sich frühe Morgens dahin / vnd fand den Graven/sampt seiner Gemahlin/noch im Bette ligen. Dem Graven ruckte Er zorniglich auff seine böse That / nahm zu gleich sein Schwert / vnd durchstach Ihn. Die Gräfin/so hoch schwanger/schrie u berlaut/schalt den Thäter heftig/ mit Anzeig/es sollte dieser Mord vngerochen nicht bleiben / Sie hätte den unter dem Gürtel/ der das thun würde. Da der Ritter das hörete / wante Er sich vmb / vnd stach das Schwert in die Gräfin / vnd begieng also einen dreyfachen Mord / machte sich dar nach davon / vnd ritte zum Lande hinauf.

Graff Hermans zur Winzenburg Ge mahlin war Frau Euchard/geborne Marg grävin zu Staden / Marggraff Rudolphen des Ersten Tochter. Wie der Graff also hingerichtet war / machte sich auff der Geist/Hödeke genant/so sich auffm Hause Winzenburg aufthielte/vnd sagt zum Bischoff von Hildesheim / (Bernhardo , einem gebornen Graven von Rosenburg an der Lauber) Siehe auff Pletner / mache dich gefast/ die Graffschafft Winzenburg ist los/der kanstu ohn Mühe mächtig werden: Der Bischoff that ihm also/vnd nahm die Graffschafft ein. Bis hieher die besagte Chronick.

Wismar.

Schreibt Johannes Micraelius, im 2. Buch vom Pommerlande / p. 140. seqq. also: Ich muß bekennen/ daß gemeinlich die Scribenten / vnd insonderheit Crantz, Wendisch/ vnd Wandalisch/nicht unterscheiden. Das Land zwischen der Weyssel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig/ vnd Lübeck/ ist das rechte alte Wandalia ; vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalische Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen. Die aber zwischen den Wenden/ vnd Wandaliern / nicht einen Unterscheid machen können/wenn Sie hören/dass Wandalier / schon vor Christi Geburt/ in Pom mern/ Meckelnburg/ vnd Holstein/ gewoh net haben / maynen / dass anfänglich diese Länder Wendisch gewesen seyn. Ein anders aber ist schon erwiesen. Daß die Wandalische Nation war ein mächtig Teutsches Volk/welches endlich/ mit der meisten jungen Mannschafft/vom Baltischen Meer/ sich erhoben/ vnd in die Römische Länder mit Macht Bahne gemacht hat. Drumb irren die Polnischen Scribenten / vnd/ unter Ihnen Vapovius, vnd Cromerus selb sten/ dass/ wen Sie bey Saxone, vnd Cranzio, lesen/ein Wandalischer Fürst/ Wissimirus/habe sich zu Schiffen gesetzt/Si war dum, den König der Dänen/überwunden/ vnd erschlagen/vnd die Stadt Wismar er bauet; Sie alsfort mainen/dieser Wanda-

lische Fürst sey ein Pole/oder Wend/gewesen/vnd zwar auf Lechi Geschlechte. Dß ist so vngereimet/ daß auch Neugebauerus, ein ander Polnischer Scribent/ es nicht gut heissen kan. Dann dieser Wissimirus/ oder Wismar/ hat ums Jahr Christi 340. König Sigwardum , in einer Schlacht zu Wasser erlegt: Lechus aber/der Wendische Fürst/ ist erstlich in Polen zum Regiment ums Jahr Christi 550. gekommen. Etliche seien seine Zeit wol gar ins 644. Jahr hin ein. Wie kan denn Wissimirus/der zwey/ oder drey hundert Jahr für Lecho gelebt/ auf Lechi Familia Einer seyn? Ich halte fast darfür/ daß eben dieser Wissimirus, des Wandalischen/oder Astingischen Königes Willimari, Sohn/oder Vetter/sey/der sich mit den Wandaliern / vom Baltischen Meer/ erhoben hat / vnd an der Thonau/ von der Ost Gothen Könige Geberich/zun Zeiten Constantini, ist erschlagen worden. Bis hieher Micraelius. Was den Nahmen Wismar anbelange / So wird von Etlichen dahin geschlossen/ daß solcher der Statt / von dem obgedachten Wissimiro, oder Wissmaro, ihrem Erbauer/ herkomme/den Sie zu des Alberici Sohn mache; wievol Andere wollen/ daß von Wisbuy/ der Haupt-Statt in Gotland/Gothische Völker hieher geführt / vnd / von solchen neuen Einwohnern/dieser Ort/wegen Sicherheit des Ports/oder Meerhafens/Wismar/

Beschreibung

mar / das ist / ein gewisses / oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber/ daz/von dem gemelten Erbauer/vnd auch zugleich dem Meer / oder der guten Gelegenheit daran/derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt/ an dem Baltischen Meer/oder der Ost See/eine Tagraise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Herzogthumb Mecklenburg / gelegen ist. Sie solle aber/noch vmbs Jahr 975.in welchem Reyser Otto der Ander/ allda/ einen Reichstag (von deme Sethus Calvius in Chronol. fol. 597. a. zu lesen) gehalten/nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgends/ vmbs Jahr 1238. Graff Günsel der Ander von Swerin/ so der Statt Lübeck ihr Glück/ vnd Auffnehmen nicht gegont/ auf der weyland mächtigen/vnd grossen/nicht fern von hinnen/vnd etwas weiters vom Meer gelegen/ aber damaln allberait zerstörten / vnd offenen Statt Mecklenburg/besser erbawet/vnd erweitert / vnd die Burger von Mecklenburg dahin gesetzt ; welchem Ort hernach Herzog Heinrich zu Mecklenburg / zugenant Hierosolymitanus. Johannis des Theologi Sohn/ vmbs Jahr 1266. allererst das Lübische Recht/aigne Bottmässigkeit/vnd Stattgerechtigkeit/geben ; wie dann dieser Statt privilegia alle/ erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Sihe Chytraum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber/ mit der Zeit/ dieselbe so gewaltig zugenommen/ daz Sie / wegen des angedeuten herrlichen Ports/oder Hafens/ für eine der fürnehmsten Hansee-Stätt folgends ist gehalten worden ; allda sich andere Hansee-Stätte/ in gemeinen ißren Kriegen/versamlet/ vnd von dannen ihre KriegsSchiff haben auflauffen lassen. Wie Sie dann auch nach/ vnd nach/ sehr befestigt/ vnd mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Einer schreibet also von Ihr : Wismar ist eine Handels-Statt/ fast so groß/ als Rostock: hat lustige Häuser/vnd ein Fürstl. Schloss/ oder der Herzogen von Mecklenburg Hoff: vnd seyn da zu sehen/S. Nicolai, S. Mariæ, S. Georgii, vnd des H. Geists/ alles stattliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen; Item/ das graue Closter / schwarz Closter / vnd

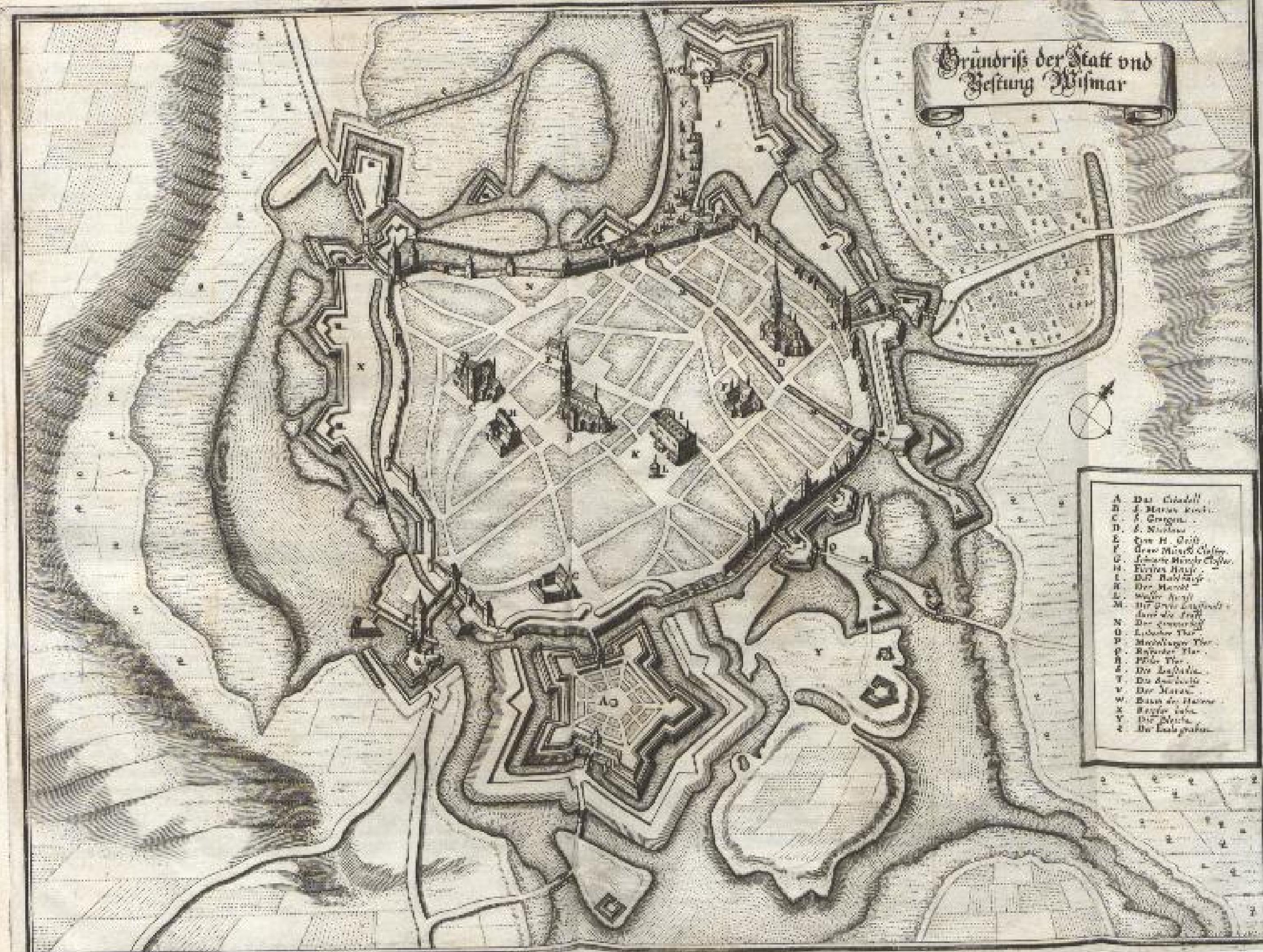
das Rathhaus. Zur Gedächtnuß/ daß auch/ vor Zeiten/ schon/ ein Fleck dieses Nahmens allhic gestanden / ist noch eine Kirch alda / so man die Kirch zum alten Wismar nennet. In der obgedachten S. Marien / oder Unser Frauwen Kirchen/ so mitten in der Statt ansehentlich gelegen/ ist sonderlich zu sehen das Gitter vmb den Tauffstein/ das vom Teuffel solle seyn gemacht worden : Dann es der Schmid/ so solches angefangen/ nicht aufzumachen könne/ der halben Er diesen Gesellen zu Hülf genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle / der es hätte nachmachen können. Es ist so zugesichtet / als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre/ vnd hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehentlichen Markt/ oder Platz/ vnd Weinkeller. Und nach dem Sie / bald nach ißrer Erbauung/im Jahr 1262. durch Feiwr/schier wieder zu nicht worden/ so hat man Sie viell prächtiger/ als zuvor/ erbawet/ vnd mit siebern Häusern gezieret. Sie liegt nicht weit vom Meer/ vnd ist der Meerhaven alda/ der bequemste am ganzen Baltischen Gestade: da nicht allein die allergrößte Last Schiffe einlauffen/ sondern auch/ ohne Anker/ im demselben sicher stehen können. Das Land herumb ist sehr fruchtbar/ von welchem/ fast bey 500. Burgern/ so ißre aigne Häuser haben/ durchs Loß/ etliche Jauchart Ackers/ ganzer sieben Jahr lang / frey zu geniessen gelassen werden. Es hat vmb die Statt her/ viel kleine Stättlein/ vnd Flecken/ von dannen allerhand notdürftige Sachen / in grosser menge / in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck/ vnd Rostock/ in gleicher weite/ namblich von jedem Ort 7. vnd von Schwerin 4. Meilen. Bis hieher dieser. Ein Anderer aber sagt also: Wismar hat einen sehr bequemen tiefen Hafen/ vnd Auffuhr in die See/ daz grosse Schiff mit ißrer Ladung allhic einländern können/ vnd schlagen die Wellen des Meers an die Stattmauer; dannenhero vormaln zimblischer Gebrech an frischem Wasser allhic gewesen/ bis ein frische Quelle erfunden worden: inmassen die Schrift des Brunnens/ auff dem Marktplatz stehend / bezeuget.

An



Gründriss der Statt vnd
Befestigung Wismar

- A. Das Schloss
- B. Marien Kirche
- C. Georgen.
- D. Nikolai.
- E. Von H. Geist.
- F. Große Michaelis Kirche.
- G. Kleine Michaelis Kirche.
- H. Fürsten Hall.
- I. Das Rathaus.
- K. Der Markt.
- L. Waller Kirche.
- M. Das Petri Landhaus.
- N. Das Zeughaus.
- O. Der Kranenkopf.
- P. Lübecke Thor.
- Q. Marienburg Thor.
- R. Bremer Thor.
- S. Peter Thor.
- T. Das Legatsthe.
- U. Das Domkirche.
- V. Der Markt.
- W. Bauern der Hohen.
- X. Fischerei Insel.
- Y. Das Stadthu.
- Z. Das Landgraben.





An diesem Marktplatz ist auch das Rathshaus/ein altes Gebäu/vnd der Statt Apothecar/vnd Weinkeller/gelegen. S. Marien Kirch/so die vornehmste Pfarr/hat ein hölzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alte Uhr/so nebenst andern Kunststücken/die Tag: vnd Monatzeiten zeiget: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbniß der Edle von Peccatell. Vffm Kirchhurn dabey/so von Quadersteinen gebauet/ist ein bequemer Prospect über die Statt/umligende Gegend/vnd die Ostsee/darinn man von weitem die Schiffe fahren sihet. Bey S. Georgii Pfarrkirch/ so schön gewölbt/ ist nahend gelegen der alte Fürstlich-Mecklenburgisch Palast/dasselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser/ auch breite Gassen/aber zimlich ohnbewohnt/ vnd geringe Handthierung alda/ausser der Bierbrauerey: ist auch/ausser der Befestigungsgebäuden/ von Natur die Statt zimlich fest/ als die/ wie vorgedacht/mit der Ostsee beslossen/ vnd viel Sumpf vnd moastigte Gründe vmbher hat/ vnd so viel berichtet dieser. Siehe auch C. Ens,in deliciis apodemicis per Germaniam,p.259. vnd P. Bertium lib.3. Commentar. Rer. German. p.715. von den Geschichten aber die sich alhie zugetragen/ deren oben allbeit etliche einkommen/ den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick/ der hie von nach der lange/im Anhang/vnder dem Titul/Wismarische Sachen/durch vier Bögen hindurch/handelt. Item/Ioh. Angel. à Werdenhagen,part.3. de Rebus publ. Hanseat. cap.22. da Er von dieser Statt vom 317. bis auff das. 327. Blat/ des letzten Trucks/in fol. vmbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etlicher Sachen zum Beschlus alhie gedencken; als daß Anno 1301. Herzog Heinrich von Mecklenburg vor Wismar gezogen/ vnd Sie bezwungen. Anno 1407. hat ein Zimmermann alhie/ mit einer Art/ sein schwangeres Weib mitten durchgehauen/ auch seine andere Kinder vmbgebracht/vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. sagten die Wismarschen ihren Rath ab/ vnd wählten einen Neuen: der Fürst von Mecklenburg kam/

durch Erforderung der Abgesetzten/ in die Statt/vnd ließ den Neuen Rath vorgebieten: Aber da er vernahm/dß die Gemeinde zu hauffe ließ/ sagt Er sich auff sein Pferd/ vnd ritt davon. Anno 1417. haben sich die Wismarschen mit ihrem Rath vertragen/ den die Fürsten widerumb bestätigt: vnd musste die Statt ihrem Fürsten geben zehntausent March. Ann. 1427. nahmen die Burger Herren Johann Bantschowen/ den Bürgermeister/ vnd Herren Johann/ oder Heinrichen (dann Er vnderschiedlich genant wird) von Haren/Rathman/ gesangen/vnd hieben Ihnen/ unverschuldter Weise/ auff dem Markt/ die Kopff ab/ vnd verschaffeten/dß der Landsfürst Henricus / welcher ein Kind von acht Jahren war/ den Neuen Rath bey der Hand nahme/Sie in ihre Stute setzte/vnd Ihnen der Statt Regiment vnd Herrschaft befahl: Aber/ vmb Mitfasten des 1430. Jahrs/ ist die Sach/auff interpolation Reysers Sigismundi/vertragen; der Neue Rath ab: der alte Rath wider eingesezt/ vnd anders mehr verrichtet worden/ (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie beyngedachte Regtman/ auch beyng Lindeberg lib.3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht/ wird/vmbgekehrter weise/ Johann Bantschow/oder Banzkow/ein Rathmann/vnd Heinrich von Haren/ Bürgermeister genant/vnd gesagt/ daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen/ein Stein auffgerichtet stehet/mit der Jahrzahl 1430. eingehauet/ zur Anzeig deren Unschuldigen Todes. Vmbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in: vnd außer des Raths alhie/ ein vngewöhnlichen Kornkauff gehabt/ also/ daß Sie zu Verfang/ vnd Nachtheil der Gemeinde/das Korn auf dem Land zu Mecklenburg/ zu sich gekauft/ vnd náher Besten/ zu Schiffe/ andern Leuten zu gut/ verföhret. Darauf dann grosser Unlust vnd Widerwillen der Gemein/ gegen dem Rath/ sicherhaben hat. Und will man/ daß alle andere Uneinigkeit/ so darnach gefolget ist/ auf diesem eigenmütigen Kornkauff/ sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger/ in Sanct Górgen Kirchen/

Kirchen / vnd im Franciscaner Closter allhie / wider die Päpstische Missbräuche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein / gemachter Herzog zu Friedland / von Ihr Keyserl. Mayest. r. mit dem Herzogthumb Mecklenburg belehnet worden / hat Er auch diese Statt bekommen; vnd ist dieselbe / ob schon das ganze Land / wieder an seine natürliche Herren gelange / noch lang in Friedländischen Händen geblieben; bis endlich solche / darin der Keyserlich Obrister / Caspar Gramma / zu gebieten hatte / Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg / vnd der Schwedische General Todt / mit Beding / Anno 1632. den 10. Jener / wie tom. 2. Theatri Europaei (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet) dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat stehet / wieder erobert haben. Und ist / von solcher Zeit an / ständig eine Schwedische Besatzung allhie gelegen: auch / bey den General Friedens Tractaten / im Jahr 1648. beschlossen / dies

se Statt / vnd Hafen Wismar / sampt der Festung Wallfisch / vnd den Aemtern Poel / (aufgenommen die Dörffer Schedorff / Weitendorff / Brandenhüsen / vnd Wangeren / so zum Hospital des Heil. Geists in der Stadt Lübeck gehörig) vnd Neuen Closter / auch im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / der Eron Schweden / aufgesetzt / vnd erblich überlassen worden. Anno 1643. zu Eingang des Jahres / vnd in dessen erstem Quartal / haben die Kirschbäume allhie geblühet; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. steht. Anno 1645. ist allda eine grosse Verwüstung entdeckt worden / in dem eiliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen / vnd mit allerhand künstlichen Instrumenten / die Schwedische Flotta in Brand zu bringen sich unterstanden; die Thäter aber deswegen gefänglich eingezogen worden seyn.

Wittenborch / oder Wittenburg /

Wischen Boizenburg / vnd Gadebusch / im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / soll ein Stättlein seyn; davon aber / wie auch von Woldeck / (beym Pasch Wolschagen) vnd Wredenhagen / bee-

den an den Brandenburgischen Gränzen / vnd die man auch vnter die Mecklenburgische Stättlein / vnd Aemter / setzt / man des Orts / noch zur Zeit / nichts zu berichten hat.

Woldenberg /

W In Schloß / sampt zugehöriger Graffschafft / im Stift Hildesheim gelegen. Anno 1182. belagert / vnd eroberte Keyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg: hernach hat dasselbe Herzog Otto zu Braunschweig / vnd Lüneburg / der 32. Bischoff zu Hildesheim / der Anno 1280. gestorben / von dem Graven zu Woldenberg bekomen / vnd dasselbe zum Stift Hildesheim gebracht; Otto aber / des Nahmens der Ander / ein geborner Graff von Woldenberg / vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim / hat folgends auch die ganze Graffschafft an das Stift Hildesheim geben; weil Er der letzte Graff von Woldenberg gewesen / die aber / sampt dem

Schloß / im Hildesheimischen Krieg / Braunschweigisch worden. Es liegt dieses zwischen den alten Graffschafften / Peine / Ringelheim / vnd Winzeburg. Das Geschlecht derselben Graffen war groß / vnd weitläuff / welches sich in unterschiedliche Stämme abgetheilet / deren jede ihre besondere Nahmen an sich genommen: vnd unter welchen / die Graven von der Insul / die Graven von Woldenstein / vnd die Edlen Herren von Wimmelstein / gewesen; die alle ursprünglich von Woldenberg seyn; wie Meibomius, in der Riddagsblat / berichtet.

Wol-

Wolmerstedt/

Statt/ vnd Schloß/ an der Elb/ wo die Ohre/ oder Ora darein kommt/ 2. Meilen von Magdeburg/ vnd im selbigen Erbstift gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandenburg/ mit dem Erzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Erzbischoff Wolmerstedt/ so das mal noch Brandenburgisch war/ sagt die Braunschweigische Chronick/ p. 277. Andreas Angelus, in der Märkischen Chronick/ schreibt lib. 1. p. 24. vnd lib. 2. p. 128. es seye Wolmerstedt hernach/ im Jahr 1320. durch Kauff/ von Brandenburg/ an Magdeburg/ kommen. Und Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Er sagt: Reyser Karl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolk: Und do Er nun etwas mehr Rühe/ vnd Lufte/ denn zuvor/ gefühlet/ soll Er gesagt haben/ Wol mir der steie; daher der Nahme Wolmerstedt geblieben seyn solle. Anno 1033. ist Boleslaff/ König in Polen/ mit grosser Kriegsrüstung/ in Sachsen gefallen/ hat Magdeburg/ Hildesheim/ vnd andere schöne Stätte mehr/ überfallen/ geplündert/ vñ verbrant: Wol-

merstedt ist dazumal in grund verstört worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Erzbischoff Bernhard/ Wolmerstedt/ den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß/ vnd Stättlein Wolmerstedt/ von Herzog Otto zu Braunschweig überfallen/ eingesommen/ vnd besetzt worden: Aber Erzbischoff Otto/ ein geborner Landgraff aus Hessen/ ist Ihme/ am Sonntag Judica, mit gewehrter Hand begegnet/ vnd hat alles widerumb erobert. Anno 1433. in dem Widerwillen der Stadt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so Sie aber hernach dem Stift wieder gaben. Bis hieher Pomarius. Siehe auch von dem gemeldeten 1334. Jahr/ die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Erzbischoff Ernestus, ein Herzog von Sachsen/ so anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auffm Schloß allhic/ aufm grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein/ vnd Schloß/ bey Auffbruch der Reyserischen/ abgebronnen: wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 82. blatt/ steht.

**

Woltigeroda/ oder Woltferoda/

En Eistercienser Jungfrauen-Closter/ im Stift Hildesheim/ nahend den Gränen des Stifts Halberstatt/ vnd eine Meil wegs von Goslar gelegen. Der Abbi von Keyßheim/ ist/ von seinem Eisterciener Orden/ zum General Commissario deputirt/ vnd auch/ von den Reyserlichen Commissarien/ zum Administratoren dieses Closters verordnet worden/ der/ durch den Abbi zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens/ sampt 2. Noviz: vnd einer Leyen Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiter dieses Closter/ vom Reyser Ferdinand II. erhalten/ vnd

darauff willens gewesen/ ein Probsthaus/ oder Novitiat/ allda auffzurichten; so haben Sie/ in beseyn ihres Superioris, oder Rektoris zu Goslar/ vnd des Amptmanns von Widela/ den 12. Aprilis/ Anno 1631. am Sonnabend vor dem Palmtag/ die Closter-Jungfrauen mit Gewalt auf dem Closter gezogen/ nach dem kurz zuvor ihr Probst/ oder Beichtvatter/ Michael Götz/ auch Eistercienser Ordens/ auf dem Closter Keyßheim/ in der Stadt Braunschweig/ die dem besagten Closter Woltigeroda gehörige Kirchen Kelch/ wieder begehrt/ auch erhalten hatte; wie hie von Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch/ in Aula Ecclesiastica, & Horto Cruciano, p. 251. weits

Hh

läufig

läufig zu lesen; der vnter anderm auch dieses p. 265. sagt: Gratulabatur sib. Novitius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerimas, suo amplexu adeo fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslariae diutissime decubuerit. Und am folgenden Blat schreibt Er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundushabitatoribus opprimatur. Er setzt auch des gedachten Abts Jacobi zu Keyßl: im an höchsternanten Keyser/ deszwege/ auf des H. Reichs Stift Walkenried/ den 17. Aprilen/ des gemelten 31. Jahrs/ abgangenes Schreiben/ darinn Er berichtet, daß der Jesuiter Provincial/

Herman Garwinus/ mit Zustiehung etlicher Hildesheimischen Räth/ den 29. Merken/ selbigen Jahrs / allberait hieher kommen/ ins Closter gefallen/ vnd alle desselben Dieser in Pflicht genommen. Es haben gleich wol Sie / die Jesuiten / auff ergangenes Keyserliches Urtheil / hernach dieses Closter wieder abtreten müssen; wie daselbst p. 271. steht. Wem es aber der Zeit gehörig/ vnd ob solches vnter den 9. Clöstern/ in dem gedachten Stift Hildesheim gelegen/ deren sich die Herzogen von Braunschweig/ Anno 1643. auff gewisse maß/ begeben/ wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens Schlüß/ artic. 5. steht/begriffen seye; daran ermans gelt Uns mehrer Bericht.

**

Zorbeck/Zorbiga,

ZOn theils Sorwick genant/ so von den Xorabis den Nahmen haben solle/ vnd welches Stättlein Anno 1260 zum Stift Magdeburg/ durch des selben Erzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist. wie Pomarius, Abraham Sauer/ vnd Dreslerus, melden: welcher Echte auch part. 4. Isag. Histor. p. 394. schreibt/ es habe vor Zeiten/ allhie auch eine Pfalzgraffschafft gehabt/ so Keyser Otto II. angerichtet haben solle/ damit die Sachsen einen Ober-Richter in Rechtsachen hätten. Und dieses Amt hätten/ lange Zeit/ die Marggraven auf Meissen vertreten/ die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben/ vnd deswegen einen gelben Adler/ in einem Hinselblauen Felde/ geführet haben. Und part. 5. Isag. oder in dem Städtibuch/ saget Er p. 628. Es seye Zorbis ein Meißnisch Stättlein/ aber Anno 1260. wie obgemeldt/ an das Erzstift Magdeburg kommen: Anno 1346. habe solches/ der Graff von Henneberg/ heimlicher weise einzunehmen sich

vnterstanden; aber die Burzer seyen gewarnt worden/ haben die Gräben des Stättleins tieffer gemacht/ vnd/ auff das/ von dem Wächter gegebenes/ Zeichen/ den Feind tapffer abgetrieben/re. In den newissten Schriften/ vnd Beschreibungen des Erzstifts Magdeburg/ wird dieses Stättleins nicht gedacht/ noch solches vnter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; auf was Brsach/ ist uns unvissend. Siehe den Theil dieser Topographia Germaniae, der vom hochloblichsten OberSachsenischen Erbisse handelt: daselbst auch Gütterbock/ Querfurt/ vnd andere Ort/ so von dem besagten Erzstift Magdeburg/ nicht allein Anno 1635. vermög des zu Prag; sondern auch des Anno 1648. zu Münster/ vnd Osnabrugg/ getroffenen General Reichs-Frieden-Schlusses/ erblich an Chur-Sachsen kommen seyn. Siehe auch oben Magdeburg.

E N D E.

Nah